A 3 9015 00386 470 2
University of Michigan – BUHR

Digitized by Google

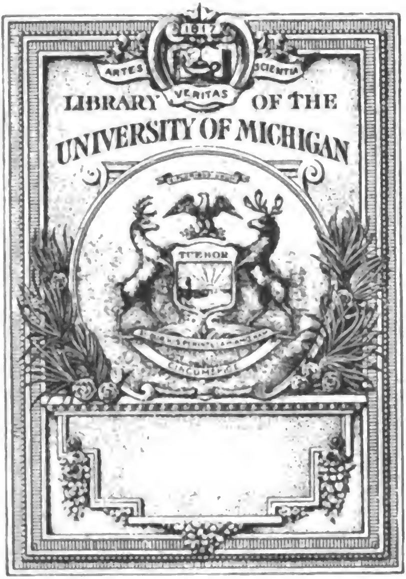

PRESENTED BY MRS. GUY L. KIEFER
November, 1931
IN MEMORY OF
DR. HERMANN KIEFER,
REGENT 1889-1902
AND
GUY L. KIEFER, A.B. '87, A.M. '91, M.D. '91
D.P.H. (Honorary) 1911

Digitized by Google

610.5
D49
Z5
S77

Digitized by Google

Digitized by Google

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1851.

Neue Folge.

Neunter Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

1851.

Digitized by Google

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Hergt.*

Digitized by Google

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar,
Martini.

Jahrgang 1851.

Neue Folge.

Neunter Band.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1851.

Digitized by Google

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Hergt.*

Gedruckt mit Friedrich Wagner'schen Schriften.

Digitized by Google

2-18-32

Gerichtliche Medicin.

I.

Entwurf einer auf die Theorie des Criminalrechts gestützten Anleitung zur Bearbeitung gründlicher medicinisch-gerichtlicher Gutachten.*)

Von

Hrn. Dr. A. T. Wistrand,
Königl. Schwed. Reg.-Arzte in Upsala.

Motto: Eine amtliche Bearbeitung gerichtsärztlicher Gegenstände, ohne Rücksicht auf die landesgesetzlichen Bestimmungen, wäre durchaus unhaltbar.

Einleitung.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft kann keine ganz selbstständige Wissenschaft sein, sondern ist nur als eine Hilfswissenschaft der Rechtsgelehrsamkeit zu betrachten; aber das Aggregat von Lehren, das sie von allen Theilen der Naturwissenschaften entlehnt, muss doch zu diesem

*) Zur Antwort auf die, von dem Vereine Grossh. Bad. Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde in seiner zu *Ueberlingen* abgehaltenen Generalversammlung, auf das Jahr 1847 beschlossene Preisaufgabe.

Digitized by Google

Zwecke besonders geordnet und bearbeitet werden, ehe es recht brauchbar werden kann. Da diese Doctrin die Anwendung medicinischer und wissenschaftlicher Grundsätze vor Gericht und zum Behufe eines rechtlichen Zweckes lehren soll, so kann sie weder der Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen, noch einzelner Rechtslehrsätze entbehren.

Die Materialien fliessen desshalb der gerichtlichen Medicin, sowohl von der Rechtswissenschaft, als auch von der Medicin zu, und es wird desshalb eine nothwendige Bedingung für ihr Ausbilden, dass sie sich nicht nur Alles das passend zueignet, was neue Entdeckungen in der Medicin und in ihren Hilfswissenschaften darbieten, sondern auch vor Allem nach einer vollkommenen Harmonie zwischen Gesetzgebung und Rechtspflege strebt, wozu sie Beruf hat. Denn soll die gerichtliche Medicin ihren Zweck nicht verfehlen, so muss sie nothwendig von einem auf die Rechtstheorie gestützten Principe ausgehen, wie auch von der anderen Seite die Criminalwissenschaft sie unter ihre Hilfsquellen zählt und Gesetzgebung und Rechtspflege, vereint, bemüht sein müssen, sich aus der gerichtlichen Medicin alles das zuzueignen, was für sie brauchbar werden kann. Eine gründliche und auch zweckmässige Bearbeitung dieser Wissenschaft wird folglich nur dadurch möglich, dass die gerichtliche Medicin und die Rechtsgelehrsamkeit bei einer vollständigen Harmonie zwischen dem Arzte und dem Rechtsgelehrten gegenseitig auf einander wirken.

Es ist mithin nicht genug, dass der Gerichtsarzt ein geschickter Arzt und Psycholog sei, sondern er muss auch Kenntnisse der Hauptlehren der Rechtsgelehrsamkeit besitzen, um dadurch in jedem vorkommenden Falle sich einen klaren Begriff der Rechtsfrage, die beleuchtet werden soll, oder von dem im Gesetze bestimmten Kennzeichen des Verbrechens machen zu können. Denn nur mit Hilfe derer kann er in Uebereinstimmung mit jenem

Digitized by Google

höchsten Principe handeln, vermeidet Unvollständigkeit in seinem Thun und vermag einzusehen, wie er in vorkommenden medicinisch-gerichtlichen Fällen handeln soll und muss. Nur auf diese Weise kann man den Missverständnissen vorbeugen, die so oft Streitigkeiten veranlasst haben, da ohnedem solche Kenntnisse das Geschäft des Arztes in hohem Grade erleichtern, indem er dadurch nicht nur eine Uebersicht der ganzen Sache gewinnt, sondern auch in Stand gesetzt wird, den Richter besser zu verstehen und alle die Umstände, worüber er sein Urtheil geben soll, im Zusammenhange zu betrachten. Wenn z. B. die Frage von einer tödtlichen Misshandlung ist, so muss dem Arzte bekannt sein, dass zu dem Verbrechen der Tödtung folgende Kennzeichen gehören: 1) dass ein Mensch getödtet worden ist, 2) dass dies durch eines anderen Menschen Thun oder Unterlassen geschehen ist, 3) dass dieses Thun oder Unterlassen gesetzwidrig gewesen ist, wodurch er leicht den Gegenstand, worüber er urtheilen soll, einzusehen vermag.

Der Rechtsgelehrte und der Gerichtsarzt haben einen gemeinschaftlichen Zweck, nämlich: die rechtliche Ausmittelung der Wahrheit durch Darstellung aller der Umstände, die Beweise oder Anzeigen zu Gunsten der Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage oder des Thatbestandes eines Verbrechens liefern können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es eine nothwendige Bedingung, dass der Jurist und der Arzt sich gegenseitig bemühen, einander zu unterstützen. Dieses rechte Verhältniss wird aber leider, zum grossen Nachtheile der Sache, allzuoft vermisst. Nicht genug, dass der Unterricht beider, von Anfang an verschieden, sie bereits früh von einander trennt, sondern es sind auch eine Menge anderer Umstände, die eine fortdauernde Trennung befördern und jene Harmonie stören, die ja einzig und allein die nothwendige Bedingung zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles ist.

In Folge der auf diese Art erwähnten Missverständ-

Digitized by Google

nisse haben sich nicht selten über Aerzte Klagen erhoben, dass sie oft ungenügende und unvollständige Gutachten abgeben. Wollen wir auch gerne zugeben, dass die Ursachen hierzu manchmal in der Mangelhaftigkeit der Wissenschaft selbst liegen mag, so können wir doch auf der anderen Seite nicht läugnen, dass der Grund hiezu weit öfter noch in der Individualität des Gerichtsarztes zu suchen ist, der bei Auseinandersetzen der zu behandelnden Rechtsfrage gerade dadurch seine Unvollkommenheit darthut, dass er keinem richtigen Principe folgt und die gerichtliche Medicin nicht mit dem durch die Frage entstandenen Bedürfnisse in Uebereinstimmung zu bringen sucht.

Wenn hierin irgend eine Berichtigung bewirkt werden soll, so darf kein kleingeistiger Neid stattfinden und weil es zu der gerichtlichen Medicin gehört, zu einem rechtlichen Zwecke zu wirken, muss das Bestreben des Arztes darauf ausgehen, sie, so weit es möglich ist, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Criminaltheorie und der positiven Gesetzgebung zu bringen. Ebenfalls muss er aber andeuten, welche Materialien die Fortschritte der gerichtlichen Medicin zu künftigen Verbesserungen in der Gesetzgebung darbieten.

So wahr es daher sein mag, dass die gerichtliche Medicin eine von der Rechtsgelehrsamkeit ganz verschiedene Lehre ist, und dass es unrichtig wäre, sie im Zusammenhange mit den besonderen Lehren der Rechtswissenschaft vorzutragen, eben so nöthig wird es sein, dass der Arzt in jedem medicinisch-gerichtlichen Falle immer vor Augen hat, was er in rechtlicher Beziehung durch seine Untersuchung bewirken soll. Allein um eine solche genaue Einsicht zu gewinnen, und also eine nöthige Eintracht zwischen dem Gerichtsarzte und dem Rechtsgelehrten zu Stande zu bringen, muss jener eben so nothwendig Kenntnisse in den Hauptlehren der Rechtsgelehrsamkeit besitzen, als dieser mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bekannt sein. Es ist freilich wahr, dass das eigentlich Materielle in

Digitized by Google

dem ärztlichen Gutachten, als nur auf Besichtigung selbst und auf wissenschaftliche Erfahrung gebaut, im Ganzen von rechtsgelehrten Grundsätzen unabhängig ist, um so grösser aber ist ihr Einfluss auf das Formelle desselben. Daher muss sich jeder Gerichtsarzt, der nach gründlicher Einsicht in seine Sache strebt, bemühen, die Rechtsgründe, worauf sich die verschiedenen Arten medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen stützen, genau kennen zu lernen. Er darf also nicht versäumen, erstens in Hinsicht auf Rechtstheorie im Allgemeinen, und besonders auf die Theorie des Criminalrechts, sich mit den Lehren, die ihm in dieser oder jener Beziehung zukommen können, vertraut zu machen und zweitens, aus dem Landesgesetze alle die Bestimmungen, die sich auf medicinisch-gerichtliche Untersuchungen beziehen können, genau kennen zu lernen und immer von dieser Kenntniss der Rechtsgründe und der gesetzlichen Bestimmungen geleitet, sein Gutachten abfassen.

Je mehr sich der Arzt diesem Ziele nähert, um so vollständiger und für das Gericht begreiflicher muss sein Gutachten auch werden. Hieraus folgt, dass eine vollständige Anleitung zur Beantwortung medicinisch-gerichtlicher Fragen, immer auch etwas innerhalb die Gränzen der Rechtswissenschaft eindringen muss.

Es ist allerdings dem Verfasser nicht unbekannt, dass Manche meinen, eine solche Einmischung der Rechtslehrsätze in die gerichtliche Medicin, wäre durchaus unzweckmässig, aber nur in dem Falle, dass man die rechtlichen Principien schon als dem Arzte bekannt voraussetzt, wird diese Meinung vollkommen richtig sein. Bei der Art aber, in welcher die gerichtliche Medicin in den Unterrichtsanstalten gewöhnlich vorgetragen wird, können diese Principien, als dem Arzte bekannt, nicht vorausgesetzt werden. Er muss sie irgendwo suchen, und in einer gründlichen Abhandlung über medicinisch-gerichtliche Gegenstände müssen daher diese rechtlichen Principien auch in

Digitized by Google

Betracht kommen, weil sie den einen Grund, worauf das ganze Lehrgebäude ruht, ausmachen.

Die rechtliche Literatur, so weit sie dem Verfasser bekannt ist, bietet für den Arzt noch keine recht genügende Uebersicht der Hauptlehrsätze des Criminalrechts. Die Kenntniss davon in den umständlichen Werken, die für die Specialstudien des Rechtsgelehrten nöthig sind, zu holen, davon werden viele, ja vielleicht die meisten Aerzte mit Recht sich abschrecken lassen. Es wäre daher sehr zu wünschen, dass Jemand, der medicinische Kenntnisse mit rechtlichen vereinigt, eine solche für die gerichtliche Medicin sehr nützliche Arbeit vornehmen wollte. Diese Abhandlung strebt als ein Entwurf näher anzudeuten, wie eine solche Arbeit beschaffen sein sollte.

I. Kurze Darstellung der Theorie des Criminalrechts.

Von dem Grunde des Strafrechtes und von den verschiedenen Criminaltheorien überhaupt.

Man hat mehrere, sehr verschiedene Theorieen des Strafrechtes aufgestellt, aber man ist doch überhaupt zwei verschiedene Wege gegangen, um die Rechtmässigkeit der Strafe und den äussersten Grund des Strafrechts des Staates zu beweisen.

Von der einen Seite hat man nämlich die Strafe als nothwendig für den Zweck des Staates darzustellen gesucht und von dieser Nothwendigkeit für ihre Rechtmässigkeit geschlossen. Die hierauf gegründeten Theorieen werden relative Criminaltheorieen, Nutzenstheorieen genannt. Die Ansichten der Vertheidiger dieser Theorieen mussten natürlich verschieden werden, je nach den verschiedenen nützlichen Zwecken, die der Staat durch die Strafe zu erlangen sucht.

1) Einige gingen von der Pflicht des Verbrechers, den

Digitized by Google

durch das Verbrechen angestifteten Schaden wieder gut zu machen, aus;

2) Andere von der Nothwendigkeit, Verbrechen zu verhindern, nämlich

a) dadurch, dass man bei dem, der schon Verbrechen begangen hat und daher Rückfall für die Zukunft befürchten liess, durch die Strafe entweder

α) abzuschrecken und ihn für die Zukunft unschädlich zu machen (die Präventionstheorie), oder

β) ihn zu verbessern, so dass er nicht weiter dem Staate gefährlich werden mag (die Besserungstheorie);

b) dadurch, dass man vermittels der Strafe alle möglichen Verbrecher von künftigen Rechtsverletzungen abhalten will (die Abschreckungsmethode).

Von der andern Seite glaubte man, dass es unter der Würde des Menschen sei, ihn nur als Mittel eines gewissen Zweckes zu benutzen und wollte das Strafrecht auf die Art gründen, dass man den Verbrecher nur desshalb und insofern strafbar betrachtete, als er durch seine Schuld die Strafe verdient hat. Diese werden absolute Criminaltheorieen, Vergeltungstheorieen genannt. Die hierauf gegründeten Systeme weichen von einander solchergestalt ab, dass einige von einem sittlichen Gesichtspunkte ausgehend, das Verbrechen, sofern es der Tugend widerspricht, bestrafen wollen; andere wiederum von juristischem Gesichtspunkte die Strafe nach der Grösse der Rechtsverletzung messen.

Ohne dass wir diese Systeme näher aueinanderzusetzen brauchen, deutet schon diese Verschiedenheit der Ansichten bei den Versuchen, das Strafrecht zu gründen, hinlänglich an, dass eine gewisse Einseitigkeit an jeder davon haften muss. Im Ganzen sind alle Theorieen über den Zweck der Strafe einig, d. h. alle wollen die Rechtsordnung dadurch erhalten, und wie verschieden diese Theorien auch sein mögen, so kann doch der Gesetzgeber die in der

Digitized by Google

Vernunft tief gegründete Wahrheit, dass das Gesetz den Verbrecher mit Strafe hauptsächlich zu dem Zwecke bedroht, durch solche Drohung dem Verbrechen vorzubeugen, als Princip annehmen. Das Ziel jeder Staatsverfassung ist, einen Rechtszustand, d. h. ein Zusammenleben der Mitbürger nach Rechtsgesetzen zu erreichen. Rechtsverletzungen widersprechen dem Staatszwecke, und die Idee eines rechtlichen Zustandes fordert, dass ein Jeder auf das Entferntbleiben rechtsverletzender Handlungen seiner Nebenmenschen solle rechnen können. Da es der Wille ist, der die Handlungen der Menschen leitet, so wird dieses nur da möglich, wo man darauf rechnen kann, dass der Wille des Menschen gegen das Unrecht und für das Recht werde bestimmt werden. Dieses aber ist nur dann möglich, wenn man darauf rechnen kann, dass der Wille der Menschen in jedem Augenblicke genügende Motive gegen das Unrechte finden werde. Derjenige, bei welchem man nicht auf die Wirkung von hinlänglichen Motiven gegen unrechtliche Bestimmungen rechnen kann, befindet sich mithin in einem wirklichen Widerspruche gegen die Rechtsidee, und was zur Entfernung dieses Widerspruchs gehört, das muss als etwas mit der Rechtsidee übereinstimmend betrachtet werden. Da es nothwendig ist, dass im Staate keine Rechtsverletzungen geschehen, so ist der Staat mithin berechtigt und verbunden, Vorkehrungen zu treffen, wodurch überhaupt Rechtsverletzungen unmöglich werden.

In Uebereinstimmung mit der Abschreckungstheorie müssen diese Anstalten des Staates Zwangsanstalten sein, nämlich sowohl physischer Zwang, welcher jedoch allein unzulänglich wird, Rechtsverletzungen zu verhindern, als auch psychologischer Zwang. Alle Uebertretungen haben ihren psychologischen Grund in der Sittlichkeit, weil die Begierden zu ihrem Begehen reizen. Ihr Beweggrund kann aber dadurch weggeschafft werden, dass Jeder weiss, dass auf seine That ein Uebel unvermeidlich folgen wird, welches grösser ist, als das Ungemach, das dadurch ent-

Digitized by Google

steht. Um eine allgemeine Ueberzeugung von dem Zusammenhange zwischen einem solchen Uebel und Rechtsverletzungen zu bereiten, muss daher

1) ein Gesetz das Uebel, das auf die That folgen soll, bestimmen, und damit die Wirklichkeit dieses gesetzlich bestimmten Zusammenhanges in aller Menschen Vorstellungen gegründet seie, muss auch

2) dieser Causal-Zusammenhang wirklich sich zeigen und daher, so wie eine Uebertretung begangen ist, das im Gesetze damit verbundene Uebel dem Verbrecher angethan werden, d. h. der Staat muss jede Rechtsverletzung, sofern er es unmöglich hält, sie durch Polizeizwang zu verhindern, mit Strafe belegen, und wenn sie demungeachtet begangen wird, durch Bestrafung vertilgen.

Die Vereinigung der Wirksamkeit der gesetzgebenden und vollstreckenden Macht für den Zweck, von Rechtsverletzungen abzuschrecken, macht also den psychologischen Zwang aus.

Das Criminalrecht ist folglich der Inbegriff der Gründe, welche die Ausübung des Strafrechts bestimmen, und aus der oben angeführten Darstellung folgt als dessen höchstes Princip: Jede rechtliche Strafe in dem Staate ist die rechtliche Folge eines in der Nothwendigkeit, äussere Rechte zu erhalten, gegründeten Gesetzes, das mit sinnlichem Uebel jede Rechtsverletzung bedroht.

Das Criminalrecht umfasst also überhaupt die Lösung der folgenden Fragen:

1) welche Handlungen sind strafbar und welche Uebel können rechtlich als Strafen dieser Handlungen folgen?

2) wie strafbar sind die rechtlich durch Strafen zu verfolgenden Handlungen?

Die Auflösung der ersten Frage führt zu der Lehre von *Verbrechen* und von *Strafen*; die der zweiten zu der Lehre von dem Verhältnisse der Strafen zu den Verbrechen oder von dem Maassstabe der Strafen.

Digitized by Google

Von Verbrechen.

Wer die durch den Staatsvertrag gesicherte und durch das Strafgesetz geschützte Freiheit verletzt, begeht ein Verbrechen. Verbrechen sind demzufolge äussere, auf Rechtsverletzung gerichtete, willkürliche Handlungen, welche eine rechtliche Strafe nothwendig begründen, und wenn jemand die Pflicht hat auf wirkliche Ausübung äusserer Wirksamkeit, so ist das Unterlassen dieser Wirksamkeit auch ein Verbrechen.

Nach der Idee eines rechtlichen Zustandes ist nämlich nicht nur erforderlich, dass die Kraft des Willens eines Jeden unterlasse, dem allgemeinen Willen gerade entgegen zu streben; sondern es wird auch verlangt, dass die Kraft des Willens immer so energisch wirksam sein soll, die allgemeine Ordnung zu erhalten, damit sie nicht durch Schlaffheit oder Sorglosigkeit gestört werde. Man kann also Verbrechen begehen, entweder durch Handlung oder durch Unterlassen, und desswegen werden Verbrechen in ***delicta commissionis et omissionis*** getheilt.

Da der Zweck des Strafgesetzes darin besteht, das Recht überhaupt zu schützen, so werden sowohl die Rechte des Staates (als moralische Person), als die der Unterthanen Gegenstände dafür. Verbrechen können mithin auch in dieser Beziehung von zwei verschiedenen Gattungen sein: Verbrechen, wodurch die Rechte des Staates verletzt werden, öffentliche Verbrechen, Staatsverbrechen, und diejenigen, bei denen das Recht eines Unterthanes unmittelbarer Gegenstand des Verbrechens ist. Privatverbrechen; ***delicta publica et privata.***

Verbrechen können auch in Beziehung auf die Handlung und das handelnde Subject aus einem doppelten Gesichtspunkte, nämlich aus den objectiven und subjectiven Verschiedenheiten der einzelnen Verbrechen betrachtet werden.

Digitized by Google

1) Von Verbrechen in objectiver Hinsicht, und von den objectiven Bedingungen der Strafbarkeit.

Gegenstand der Bestrafung ist jede Absonderung des Privatwillens eines Subjects von dem Allgemeinen oder von dem Gesetze, wo diese Absonderung sich wirklich oder objectiv als eine Verletzung des allgemeiuen Rechtes darstellt. Objective Bedingungen einer strafbaren Handlung sind mithin folgende:

a) dass die Handlung äusserlich erkennbar ist, denn Gedanken sind zollfrei und eine bloss unrechte Stimmung des Willens lässt noch den Sieg zwischen dem Guten und dem Bösen unbestimmt; erst wenn das letztere ihn gewonnen hat und sich in einer unternommenen Handlung oder in einem Unterlassen (weil dieses ja auch äusserlich erkennbar ist) gezeigt hat, tritt das Strafrecht des Staates ein;

b) dass die Handlung auf Rechtsverletzung gerichtet ist, denn eine Handlung, die von einem Rechtsgrunde bestimmt wird, ist rechtmässig und keineswegs strafbar. Wenn das Verbrechen eine gewisse Person als Gegenstand der Rechtsverletzung fordert, so kann es:

c) nur gegen eine Person, die unter dem Schutze des Gesetzes steht, begangen werden.

Die Kennzeichen einer concreten Handlung oder eines Factums, die eine völlige Identität mit den Kennzeichen haben, welche in dem Begriffe des Gesetzgebers von einer bestimmten Art rechtsverletzender Handlung enthalten sind, d. h. die Umstände zusammengenommen, die zum Wesen des Verbrechens gehören, wird Thatbestand des Verbrechens genannt.

Objectiver Grund der Strafbarkeit ist also der Thatbestand oder das Vorhandensein eines Factums, das unter der Drohung eines Strafgesetzes begriffen ist; eine Handlung, die unter kein Strafgesetz gehört, ist nämlich vor

Digitized by Google

dem Gerichte des äusseren Rechtes nicht strafbar. Soll aber eine bestimmte Wirkung dem Thäter als Urheber zugeschrieben werden, so muss sie im Causalzusammenhange zu seiner Handlung stehen. Hieraus entsteht Zurechnung in objectiver Hinsicht oder physische Zurechnung; das Urtheil, wodurch ein Subject als Urheber einer bestimmten That erklärt wird, welches die hauptsächliche Bedingung der objectiven Strafbarkeit ist.

In Beziehung auf das, was durch die unrechte Handlung oder Unterlassung bewirkt worden ist, wird auch ein Unterschied gemacht zwischen vollendetem Verbrechen, *delictum consummatum*, als die äussere Wirksamkeit des Verbrechens seinen Gegenstand verwirklicht hat, und Versuch zum Verbrechen, *delictum attentatum*, als der Erfolg, den der Verbrecher durch eine Unternehmung erwartete, nicht verwirklicht ist.

2) Von Verbrechen in subjectiver Hinsicht und von den subjectiven Bedingungen der Strafbarkeit.

Aus der physischen Zurechnung, oder daraus, dass eine Handlung nach den Wirkungen, die sie in der äusseren Welt hervorbringt, von dem Gesetzgeber objectiv als Verbrechen befunden wird, folgt nicht zugleich, dass sie von dem Richter Jedem, dessen Wirksamkeit auf das Hervorbringen dieser Handlung gerichtet gewesen ist, als Verbrechen zugerechnet werden kann. Der subjective Charakter eines Verbrechens wird nach dem Verhältnisse, das zwischen der Handlung und dem handelnden Subject stattfindet, bestimmt. Weil der wesentliche Zweck des Strafgesetzes darin besteht, durch Einwirkung auf die Sinnlichkeit von Rechtsverletzungen abzuhalten, so ist die Anwendung des Strafgesetzes durch das Dasein eines gesetzwidrigen Willens, als intellectuelle psychologische Ursache des Verbrechens, bedingt. Obgleich mit Zurechnung im weiteren Sinne, das Urtheil, dass Jemand Urheber einer

Digitized by Google

That ist, sie mag willkürlich oder als mechanische Wirkung hervorgebracht sein, verstanden wird, so versteht man doch im engeren Sinne damit nur das Urtheil, dass eine gegen das Strafgesetz streitende Bestimmung, der Wille des Thäters, als Ursache einer objectiv strafbaren Handlung, gewirkt, d. h. dass eine gewisse That ihre Ursache in des Urhebers Freiheit gehabt habe, oder dass eine angeschuldigte Person, als das Verbrechen begangen wurde, sich in einem solchen Zustande befunden habe, dass sie für ihre Handlung verantwortlich gemacht und mit Strafe belegt werden könne.

Dies wird im Gegensatze zu imputatio facti, Zurechnung in subjectiver Hinsicht, rechtliche Zurechnung, imputatio juris, und der äussere und innere Zustand einer Person, wodurch eine That ihm zugerechnet werden kann, wird Zurechnungsfähigkeit genannt.

Subjective Bedingung der Strafbarkeit ist also die Zurechnung, d. h. solche Eigenschaften des Handelnden, die es möglich machen, ihm die That als seine zuzurechnen. Soll Jemand gestraft werden können, weil er ein Gesetz übertreten hat, so muss er nämlich vor Allem im Stande gewesen sein, diesem Gesetze zu gehorchen. Allein um dem Gesetze gehorchen zu können, muss man

1) im Stande sein, es zu kennen, d. h. nicht ohne Bewusstsein sein,

2) sich selbst bestimmen können, es zu befolgen, d. h. nicht ohne freien Willen sein und

3) nach dem Inneren seine äusseren Handlungen zu bestimmen vermögen.

Da nun diess Alles nur durch Vernunft und Freiheit möglich wird, so sind auch diese Vermögen ein nothwendiges Erforderniss für den Urheber einer Handlung, die als strafbar beurtheilt werden soll; denn Freiheit, als der vernünftigen Wesen Vermögen, sich der Herrschaft der Sinnlichkeit zu entziehen und ihr Thun und Lassen nach der Idee des rechtlichen Zustandes zu richten, muss für die Zu-

Digitized by Google

rechnung und Strafbarkeit vorausgesetzt werden. Die Zurechnung bestimmt die Schuld als allgemeiner subjectiver Grund der Strafbarkeit.

Zum Wesen der Zurechnung gehört also:

1) dass das Verbrechen als Erscheinung seinen Grund in dem Willen des Thäters habe,

2) dass die Bestimmung des Willens, welche die Ursache des Verbrechens ist, auch im Innern, d. h. im Bewusstsein des Handelnden dem Strafgesetze widerstreite, indem der Verbrecher

a) mit dem Strafgesetze und der Strafbarkeit seiner Handlung bekannt war,

b) sich in einem solchen Zustande befand, dass er seinen Willen nach dem Strafgesetze hat bestimmen können, und

c) demungeachtet eine Willensbestimmung gethan oder unterlassen hat, die die Ursache des Verbrechens wurde.

Man setzt voraus, dass Jeder mit den Strafgesetzen bekannt sei, und wenn man davon alle Polizeigesetze absondert, so kann auch Keiner als Freisprechungsgrund sich auf Unwissenheit von diesen Gesetzen berufen, denn im Ganzen enthalten sie nichts, als was alle Menschen, die zum Gebrauche ihrer Vernunft gekommen sind, kennen und kennen sollen, da ihre Hauptpunkte meistentheils in den zehn Geboten der Bibel enthalten sind. Weil der Mensch mit Freiheit sowohl das Verhältniss seiner Willensbestimmung zu dem Gesetze, als den Zusammenhang zwischen der Handlung und ihren Folgen einzusehen vermag, so darf die Zurechnungsfähigheit als Regel angenommen werden und einem Jeden sind seine Handlungen so lange zuzurechnen, als nicht das Gegentheil durch besondere Ursachen dargelegt werden kann.

Mangel an Verstand und zugleich an innerer Freiheit ist die erste Ursache, dass ein Subject weder das Gesetz einzusehen, noch im Innern sich zu seiner Nachfolge zu bestimmen vermag. Das Dasein eines solchen Zustan-

Digitized by Google

des hebt also alle Zurechnung in subjectiver Hinsicht auf.

Es ereignet sich aber oft, dass der Mangel an Verstand ein vorübergehender Zustand ist, d. h. dass ein Mensch, der übrigens seinen vollen Verstand hat, in einem Zustande von einer ausnahmsweise eintretenden Bewusstlosigkeit eine gesetzwidrige Handlung begeht. Es ist dabei klar, dass wer in einem, ohne alles sein Thun oder Wissen entstandenen, vorübergehenden Zustande vollkommener Bewusstlosigkeit eine Rechtsverletzung begeht, ganz straffrei sein müsse. Wer dagegen in einem vorübergehenden Zustande vollkommener Bewusstlosigkeit Verbrechen begeht, es sei, dass er durch eigenes Zuthun diesen Zustand verursachte, obgleich er einen allgemeinen Begriff der Möglichkeit davon und des nothwendigen Zusammenhanges einer vorhergehenden Handlung mit diesem Resultate der Bewusstlosigkeit hätte, oder auch in dem Falle, dass er ohne sein Zuthun darein gekommen wäre, dann nicht Alles, was in seinen Kräften stand, angewendet hat, um zu vermeiden, dass er in solchem Zustande, dessen Gefahren, als ihm bekannt, überhaupt vorausgesetzt werden dürfen, ein Verbrechen beginge: der muss am wenigsten strafbar sein. Wer dagegen weiss, dass er in einem Zustande von ausnahmsweise eintretender Bewusstlosigkeit wirklich ein Verbrechen begangen und doch nicht Alles, was er gekonnt, angewendet hat, entweder den Zustand selbst, oder, wenn das unmöglich wäre, wenigstens das Eintreten der gesetzwidrigen Handlung zu verhindern, der wird mit Recht wegen schwerer Schuld bestraft. Wer dagegen mit Willen sich in diesen bewusstlosen Zustand versetzt, gerade um in diesem die gesetzwidrige Handlung zu begehen, der ist mit Recht zu vorsätzlichem Verbrechen schuldig. Nach diesen Principien müssen alle vorübergehende Zustände, alle Handlungen der Säufer und Nachtwandler beurtheilt werden.

Aber auch bei Vorauszetzung von Verstand und innerer

Digitized by Google

Freiheit kann die äussere Freiheit, *arbitrium agendi*, fehlen, z. B. wenn physischer Zwang vorhanden ist, wo dann eine dabei verübte That nicht als strafbar angesehen werden kann. Ein psychischer Zwang dagegen, d. h. wenn eine äussere Kraft auf Jemand in dem Zwecke wirkt, ihn zu einer Handlung, dessen Folgen bekanntlich ein Uebel mit sich führen werden, das doch geringer ist, als die Einwirkung, womit er gedroht wird, zu bestimmen, kann nicht dem physischen Zwange gleichkommen, da hier die innere Freiheit, *arbitrium internum*, noch vorhanden ist, und die Zurechnung nicht aufheben kann. Je grösser der Schmerz und je wichtiger das Recht, mit dessen Verlust (z. B. des Lebens) man bedroht wird, um so mehr wird die Zurechnungsfähigkeit vermindert.

Bedingungen der rechtlichen Freiheit sind zweierlei, äussere (negative) und innere (positive). Die äusseren Bedingungen sind: Abwesenheit alles physischen Zwanges, Abwesenheit rein psychologischen Zwanges und Abwesenheit eines solchen, von eines anderen Menschen Handlung oder Drohung abgeleiteten psychischen Beweggrundes, der das Gleichgewicht zwischen dem Uebel, womit man gedroht wird, und dem Bösen, das man durch die Drohung, zu thun, gebracht werden soll, stören würde. Wo diese drei negative Bedingungen nicht erfüllt sind, kann auch keine Zurechnung stattfinden. Die drei inneren oder positiven Bedingungen sind: Bewusstsein seiner selbst, Bewusstsein des Gesetzes und Bewusstsein des Verhältnisses der Handlung zum Gesetze. Ohne diese drei Bedingungen gibt es keine Zurechnung.

Diesen Grundsätzen zufolge hat man angenommen, dass alle Zurechnungsfähigkeit der auf Rechtsverletzung gerichteten Handlung und mithin der Begriff des Verbrechens hinwegfällt:

1) wenn die Uebertretung ohne alles Zuthun, nur mechanischen Gesetzen zufolge, geschehen ist, z. B. wo Je-

Digitized by Google

mand ohne eigene Willensbestimmung nur als Werkzeug eines anderen gewirkt hat,

2) bei jedem unverschuldeten Seelenzustande, in welchem das Bewusstsein der Strafbarkeit aufgehoben ist; man betrachtet daher folgende Zustände als die Zurechnung aufhebend, nämlich:

a) eigentlicher Kindheitszustand, wo man nicht unterscheiden kann, was Verbrechen ist, oder nicht,

b) uneigentlicher Kindheitszustand, oder vollkommene Unwissenheit der rechtlichen Beschaffenheit menschlicher Handlungen, wie bei Taubstummen, deren Zustand, auch wenn sie einige Erziehung erhalten, immer einen Grund zur Straflinderung ausmacht,

c) eine solche Verstandesschwäche, wo der Verbrecher unvermögend ist, die rechtlichen Folgen seiner Handlung zu beurtheilen, wie bei abgelebten Greisen,

d) jede Seelenstörung, wodurch der Gebrauch des Verstandes überhaupt, oder in Beziehung auf gewisse Gegenstände aufgehoben ist und wo die That in einem solchen Zustande begangen worden ist,

e) jeder unverschuldete vorübergehende Zustand, in welchem der Gebrauch des Verstandes überhaupt, oder mit besonderer Beziehung auf die begangene That ganz aufgehoben ist, wie z. B. höchster Grad gerechten Zornes, höchster Grad unverschuldeten Rausches, Schlaf, Irrwachen u. s. w.

f) vollkommener Irrthum und Unwissenheit des Unrechten und der Gefährlichkeit der Handlung;

3) bei einem solchen unverschuldeten Zustande, wo das Strafgesetz, obgleich im Bewusstsein vorhanden, doch nicht wirken konnte, weil die That unter Einfluss von Drohungen und Qualen in solchem Grade, dass gewöhnliche menschliche Standhaftigkeit nicht zu widerstehen vermag, als einziges Mittel, davon befreit zu werden, oder bei drohender Lebensgefahr, als einziges Mittel zur Rettung, begangen worden ist.

Digitized by Google

Von Strafen.

Das von dem Staate durch ein Gesetz bestimmte und vermöge dieses Gesetzes zugefügte Uebel, ist die bürgerliche Strafe. Wir haben oben gesehen, dass der durch diese Strafe beabsichtigte Hauptzweck ist: durch die gesetzliche Drohung von Rechtsverletzungen abzuhalten, und damit aller Menschen gegenseitige Freiheit zu behaupten. Die für diesen Zweck wirksamsten Strafen müssen daher gewählt werden. Weil aber der Gesetzgeber unmöglich darauf rechnen kann, durch die Drohung mit Strafe jedes Verbrechen zu vertilgen, so dass die Anwendung der Strafgesetze von selbst ausbliebe, so muss er auch bei der Wahl der Strafen, auf die Verbesserung der durch die Vollstreckung der Bestrafung einige Zeit von der Gesellschaft getrennten, nach ihrem Ueberstehen wieder darin eintretenden Verbrecher, besondere Rücksicht nehmen. Der Bildungsgrund einer Nation überhaupt, mit dem doppelten Zwecke der Bestrafung, abzuschrecken und zu verbessern, muss also bei der Wahl der Strafarten zu Rathe gezogen werden.

Die Strafe besteht mehr des Staates, als der beleidigten Privatpersonen wegen, denn ihr Hauptzweck ist ja, Verbrechen zu verhindern, dennoch hat die beleidigte Privatperson das Recht, Entschädigung zu fordern, wo sie möglich ist, d. h. wenn der Schaden zu gewissem Geldwerthe geschätzt werden kann. Eine wirkliche Entschädigung ist bei Todtschlag physisch unmöglich und dabei findet auch überhaupt keine Entschädigung statt, wo der Todtschläger mit dem Tode bestraft wird. Bei Verwundungen, oder wo Jemandes Glieder oder Gesundheit verletzt worden sind, ist freilich der Schaden auch unersetzlich, es wird aber doch in diesen Fällen ein gewisser Theil des Eigenthums des Verbrechers, als eine Art von Entschädigung dem Verletzten zuerkannt.

Weil Strafen mit einem Uebel vereint sein müssen,

Digitized by Google

das gesetzlich dem Urheber zugefügt wird, so soll die Strafe nicht vollzogen werden, wo der Verbrecher sich in einem solchen Zustande befindet, dass er die Wirkung davon nicht fühlen kann, z. B. wenn er ohnmächtig oder wahnsinnig ist.

Die verschiedenen Strafen sind hauptsächlich Todesstrafe, Freiheitsstrafe, Körperstrafe und Geldstrafe. Nach den neuen Strafgesetzen, die in den meisten europäischen Staaten ausgearbeitet worden sind, wird die Freiheitsstrafe oder die Strafbarbeit künftig die hauptsächlichste Strafe sein und die Todesstrafe mithin nur bei den schwersten Verbrechen angewendet werden. Die Körperstrafen werden also wahrscheinlich aus dem europäischen Strafsysteme verschwinden.

Von den Verhältnissen der Strafen zu dem Verbrechen oder vom Maassstabe der Bestrafung.

Die absoluten Sicherheitsstrafen, Todesstrafen, haben keine Grade und für sie gibt es daher kein Maassstab. Nur die abschreckenden (Körperstrafen, Freiheitsstrafen u. s. w.) können nach den verschiedenen Verbrechen, worauf sie sich beziehen, in verschiedenen Graden angewendet werden. Die abschreckende Strafe soll, durch das nach dem Verbrechen folgende Leiden, die Vorstellung herrschend machen, dass es am besten sei, die Rechte Anderer zu achten und den Vorschriften des Gesetzes zu gehorchen. Dieses Leiden soll daher so gross sein, dass es vollkommen das ganze Interesse, das der Mensch von einer entgegengesetzten Vorstellung haben kann, aufwiegt, und je grösser dieses Interesse erscheint, je mehr es den Menschen gegen das Recht Anderer und gegen das Gesetz zu handeln treibt, um so grösser muss auch die Strafe sein, wodurch man eine Abschreckung wird hoffen können. Mit dem Maassstab für dieses Interesse ist zugleich auch der Maassstab der Strafe gefunden. Unmöglich kann dieses Interesse dadurch richtig bestimmt werden, dass man

Digitized by Google

den merklichen Vortheil einer verbrecherischen Handlung nach ihrem Gewichte als Mittel für Zwecke des Menschen überhaupt zu würdigen sucht. Die sehr verschiedene Individualität macht es unmöglich, in dieser Beziehung allgemein gültige Regeln zu finden. Denn das, was für ein Individuum das Ziel rastloser Thätigkeit ist, vermag kaum das andere zu bewegen, und ein Vortheil, welcher die Mehrheit der Menschen kaum zu der unbedeutendsten Handlung bestimmen könnte, wird bei dem Thäter nicht selten Ursache der abscheulichsten Thaten und darum ein Gegenstand, welcher dessen sinnliches Interesse fast einzig beschäftigte.

Besteht nun der einzige Grund der Strafbarkeit einer Handlung darin, dass sie gesetzwidrig ist, so ist es auch klar, dass der Grund der quantitativen Verschiedenheit der Strafbarkeit auch nur in der Verschiedenheit der Handlung, wodurch die Rechtsverletzung begangen wird, gesucht werden muss. In jeder Handlung aber muss man unterscheiden:

1) die Bestimmung des Willens, die der äusseren Handlung voranging, welche Willensbestimmung auch die innere Handlung genannt werden kann, und

2) die physische Wirksamkeit zur Hervorbringung dessen, wozu der Wille sich bestimmt hat, welche Wirksamkeit man auch die äussere Handlung nennen kann.

Bei der Bestimmung der verschiedenen Strafbarkeit nach den verschiedenen Handlungen muss folglich:

1) die Verschiedenheit der inneren Handlung und

2) die Verschiedenheit der äusseren Handlung in Betracht kommen.

Der Inhalt der Grundsätze, nach welchen die Verschiedenheit und Grösse der Strafbarkeit sich messen lassen, d. h. der Maassstab der Strafe, ist also selbst entweder *subjectiv*, im allgemeinsten Sinne, wobei die kleinere oder grössere Bosheit des Vorsatzes oder Willens, oder der Grad der strafbaren Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit

Digitized by Google

beurtheilt wird; oder *objectiv*, wobei der durch die That verursachte Schaden oder die Gefahr in Betracht kommen.

1) Der objective Maassstab der Strafe bezieht sich auf die äussere Handlung und nicht auf die Grösse der Rechtsverletzung, die darin enthalten ist, so dass, je wichtiger das Recht ist, das verletzt wird und je grösser die Verletzung, um so strafbarer auch die Handlung angesehen wird. Hier wird die Frage sein: Wie gross soll die Strafe sein, die auf eine gewisse gesetzwidrige Handlung gedroht ist, ohne Rücksicht auf die verschiedene Weise, worauf das Unrechte in einer Handlung ausgedrückt ist? In objectiver Hinsicht muss die wirkliche Rechtsverletzung strafbarer sein, als die nur darauf gerichtete Handlung, der blosse Versuch zum Verbrechen also weniger strafbar, als das vollendete Verbrechen, da jener, obschon das subjective der Rechtsverletzung in beiden gleich sein kann, das Recht Anderer nicht verletzt. Der Versuch muss auch um so strafbarer sein, je näher er zur Vollendung kommt. Die grösste objective Rechtsverletzung kann aus Mangel an der subjectiven, ganz straflos werden, wie auch die grösste objective Rechtsverletzung mit einer bloss geringen Strafe belegt werden kann, wenn die subjective sehr gering ist. Dieser Maassstab ist mithin dem Gesetzgeber von grösserem Interesse, als dem Richter, welcher hier nur die Art zu prüfen hat, aber nicht die Intensität, womit das objective Gemisch der Handlung ausgedrückt ist.

2) Der subjective Maassstab der Strafe bezieht sich auf die innere Handlung oder die Bestimmung des Willens und je grösser und deutlicher die Bestimmung des Willens in einer Handlung angedeutet ist, um so grösser wird auch die Strafbarkeit sein. Hier entsteht also die Frage: welches Maass der auf die objectiv genommene Rechtsverletzung gesetzte Strafe muss Jemand leiden, der auf die Weise und in dem Grade diese Rechtsverletzung bewirkt hat?

Digitized by Google

Das Maass, das die Rechtsgelehrten dabei anwenden, drückt sich hauptsächlich in dem Unterschiede zwischen ***Dolus*** und ***Culpa*** aus. Ein Verbrechen kann nämlich, was die innere Handlung betrifft, d. h. in Beziehung auf den intellectuellen Grund der Uebertretung, auf zweierlei Weise begangen werden, entweder mit rechtswidriger Absicht, ***Dolus:*** eine Bestimmung des Willens zu einer rechtswidrigen Handlung mit Bewusstsein des Gesetzwidrigen darin, oder auch durch Fahrlässigkeit, ***Culpa,*** eine gesetzwidrige Bestimmung des Willens zu einer Handlung oder Unterlassung, woraus, nach dem Gesetze der Natur, ohne Absicht des Thäters, eine Rechtsverletzung entsteht. Die Lehre von Dolus und allen seinen Species ist eine der vorzüglichsten Veranlassungen der gegenseitigen Streitigkeiten der Criminallisten gewesen. Das Charakteristische des Dolus besteht darin, dass der Handelnde, bevor die Handlung begangen wurde, die Handlung selbst ihrer Natur, ihrer Folgen oder Wirkungen nach kannte, so dass er das Rechtswidrige der Handlung und die damit verknüpfte Strafbarkeit einsah und vor seinem Bewusstsein gegenwärtig hatte, allein dieses Bewusstseins ungeachtet, sich bestimmte, die fragliche Handlung auszuführen.

Es ist oben bemerkt worden, dass es zwei Arten Bedingungen für rechtliche Freiheit und darauf gegründete Zurechnung gebe: nämlich ***äussere*** oder negative, Abwesenheit des physischen Zwanges, Abwesenheit des psychischen Zwanges und Abwesenheit eines solchen, von der Handlung oder Drohung eines anderen Menschen herrührenden psychologischen Beweggrundes, der das Gleichgewicht zwischen dem Uebel, womit man gedroht wird, und dem Bösen, zu dessen Ausführen man durch die Drohung gebracht werden soll, stören würde; und ***innere*** oder positive, nämlich: Bewusstsein seiner selbst, Bewusstsein des Gesetzes und Bewusstsein des Verhälltnisses der Handlung zum Gesetze. Nun kann man sich diese inneren Bedingungen der rechtlichen Freiheit denken, ent-

Digitized by Google

weder als in einem bestimmten Falle wirklich gegeben: dieses ist der höhere Grad der rechtlichen Freiheit, welcher auch den Hauptbegriff Dolus ausmacht, oder obgleich nicht gerade wirklich gegeben, doch als durch ein vorhergehendes Thun oder Unterlassen möglich; dieses ist der niedere Grad der rechtlichen Freiheit, welcher den Hauptbegriff Culpa ausmacht. Dolus muss also das Verbrechen heissen, das Jemand, während die äussere Bedingungen der Freiheit vohanden gewesen sind, obgleich alle inneren Bedingungen der Freiheit zugegen waren, begangen hat. Culpa heisst dagegen das Verbrechen, das Jemand bei derselben Voraussetzung der äusseren Bedingungen der Freiheit, unter einer selbstverschuldeten Abwesenheit der inneren Bedingungen derselben begangen hat.

Das Charakteristische in Culpa besteht darin, dass Jemand eine gesetzwidrige Handlung wohl wider und ohne seinen Willen, aber doch unter solchen Umständen, dass er leicht die Wirkung seiner Handlung einsehen konnte, verschuldet hat. Der Grund der Strafbarkeit der Culpa liegt also jedenfalls in einem Fehler des Willens, sofern der Thäter seine Missachtung für das Gesetz dadurch zeigt, dass er nicht die nöthige Achtsamkeit angewendet hat und nicht lieber Verzicht auf gefährliche Handlungen geleistet. Es ist mithin nichts als die Unachtsamkeit, was in jeder Culpa bestraft wird, Unachtsamkeit aber kann zugerechnet werden und ist daher strafbar; wer nämlich dem Gesetz nicht folgt, wenn er es kann, der ist strafbar. Ein absolutes Unvermögen kann man nicht als Entschuldigung anführen, wo Mangel an Achtsamkeit die einzige Ursache ist, wesshalb das Gesetz nicht befolgt worden ist; denn man kann achtsam sein, und es ist die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, mit aller für einen gewöhnlichen Menschen mögliche Aufmerksamkeit sich in Acht zu nehmen, das Recht nicht zu verletzen.

Wo das Bewusstsein des Rechtswidrigen der Handlung, die ich beabsichtige und ausführe, aufgehoben ist, da ist

Digitized by Google

also für's erste Culpa vorhanden. Wo eine Wirkung, die sich auch als gesetzwidrig erkannte, von mir hervorgebracht ist, ohne dass ich weder in meinem Bewusstsein erkannte und voraussah, dass dieselbe von meiner Handlung herrühren werde, noch sie beabsichtigte, da ist für's zweite Culpa vorhanden. Die verschiedenen Grade von Culpa, deren einige nur zwei annehmen: Culpa lata et levis, andere drei: lata levis et levissima, sind auch verschieden strafbar. Jener findet statt, wo der Handelnde die nicht beabsichtigte Rechtsverletzung als mögliche Folge seiner Handlung wirklich voraussah, aber doch nicht dadurch vermocht wurde, solche Mittel zu ergreifen, die der nicht bezweckten Wirkung sicher vorbeugen konnten; dieser findet dagegen statt, wo er die rechtswidrigen Folgen seiner Handlung nicht voraussah, weil er wegen Unachtsamkeit oder Uebertreibung sich die für diese Einsicht nöthige Bekanntschaft mit der Natur der begangenen Handlung zu verschaffen freiwillig unterlassen hatte.

Von dem Verhältnisse des Gesetzgebers und Richters zu dem Strafgesetze.

Um vor aller Willkür zu sichern und in dem Bewusstsein Aller die Vorstellung der Strafbarkeit gesetzwidriger Handlungen gleichmässig zu erwecken, ist es nothwendig, dass das Gesetz die auf gesetzwidrige Handlungen folgende Strafe ankündige. So schwer diess auch sein mag, so gibt es doch einen Weg, worauf es dem Gesetzgeber möglich ist, sich diesem Ziele wenigstens zu nähern und gegen die drückendsten Folgen richterlicher Willkür einen Schutz zu gewinnen. Um in der Gesetzgebung die möglichste Bestimmtheit zu erreichen, muss nämlich der Gesetzgeber die Strafbarkeit aus einem bestimmten Gesichtspunkte festsetzen. Dieser Gesichtspunkt muss derjenige sein, aus welchem jede That, so lange noch keine bestimmten Data gegeben sind, in dem gemeinen Leben betrachtet wird. Er wird sich demnach die Rechtsverletzung als eine zum

Digitized by Google

erstenmal unternommene, ohne ausserordentliche Hindernisse und ohne weitere Beleidigung, mit Absicht Ursache derselben werden zu wollen, ausgeführte Handlung eines Menschen, welcher sich in dem gewöhnlichen Zustande des Handelnden befand und nur in allgemeinen Beziehungen zu dem Verletzten stand, denken.

Das Strafgesetz soll die richterliche Willkür beschränken und insofern in demselben bestimmte Vorschriften über die Fälle, von welchen es redet, enthalten sind, erscheint der Richter nur als Vollzieher dieses, durch den Gesammtwillen bestimmten, Urtheils. Er muss hier seinem eigenen, wenn auch in theoretischer Hinsicht wohlgegründeten Privaturtheile allen praktischen Werth absprechen. Ein Gesetz aber, das Definitionen und allgemeine doctrinelle Lehrsätze im Ueberflusse enthält, beschränkt allzuviel des Richters freie Prüfung in Fragen, wo sein Urtheil unzweifelhaft sicherer das Resultat anträfe, wenn er nicht von Bestimmungen gebunden wäre, die ihn hindern, jene mit Freiheit zu benutzen, dadurch würde aber Unsicherheit bei der Anwendung des Strafgesetzes herbeigeführt werden. Auch bei der vollkommensten Gesetzgebung kommen doch immer Fälle vor, wo die Bestimmungen des Gesetzes nicht deutlich genug festgesetzt werden können und alles Bemühen ungeachtet das Urtheil des Richters zu beschränken und im Gesetze Regeln festzusetzen, nach welchen er unwillkürlich freisprechen oder verurtheilen soll, je nachdem ein gewisses Maass von Beweis vorhanden ist, so ist man doch zuletzt genöthigt worden, die Kraft des Beweises von dem eigenen Urtheile des Rechtes abhängig zu machen und daher mit sehr wenigen Ausnahmen sich auf seinen Verstand und sein Gewissen als die letzte Zuflucht zu verlassen.

II. Kurze Darstellung des Criminalprocesses.

Es gibt zwei verschiedene Hauptformen des Criminalprocesses: der accusatorische, ***Anklageprocess***, und der

Digitized by Google

inquisitorische, *Untersuchungsprocess.* Die accusatorische Form gründet sich auf Anklage und setzt zwei Parteien, einen Ankläger und einen Angeschuldigten voraus, die beinahe wie in einer Civilsache mit einander streiten und Gründe anführen, jener für die Anschuldigung, dieser für die Vertheidigung, vor dem Richter, der die Gründe wohl auseinandersetzt und einsieht, sich aber in das Anklagerecht selbst, durch eigene Nachforschungen nach Beweisen, nicht einmischt. Der sogenannte inquisitorische Criminalprocess ruht dagegen auf unbeschränktem Untersuchungsrecht. Er kennt keine Parteien, sondern der Richter ist hier die eigentlich handelnde Person, welche mithin sowohl Ankläger, als Richter ist, dem es zukommt, ohne Mitwirkung eines Anklägers und ohne Schuldigkeit Jemanden als Angeber anzugeben, von amtswegen alles zu untersuchen.

Der Anklageprocess war im Alterthum die einzig gebräuchliche Processform. Die Griechen und Römer kannten keine andere und bei den germanischen Völkern wurde sie noch lange im Mittelalter beibehalten, obgleich sie nach und nach den Canonischen Processformen weichen musste. Diesen hat man hauptsächlich die Ausbildung der inquisitorischen Begriffe zuzuschreiben, welche die jetzt in verschiedenen Ländern gebräuchlichen Processordnungen begründet haben. Nach dieser Ansicht wurde es nothwendig, das Untersuchungsrecht des Richters frei und unbeschränkt zu machen. Blosse Gerüchte und Vermuthungen, dass ein Verbrechen begangen worden wäre, waren genug, um seine Bemühungen, die Wahrheit zu erforschen, anzuregen. Er sollte im Dunkel suchen, um dadurch den Verdächtigen zu erwischen; diesen wissen zu lassen, was die Zeugen wieder ihn angaben, wurde gefährlich angesehen; er wurde verhört, nur damit man ihn durch Fragen fangen, oder zum Bekenntnisse zwingen möchte; er wurde von ihm unbekannten Richtern, nicht nach mündlichem Verfahren, dessen Protocolliren der Angeklagte an-

Digitized by Google

erkannt hatte, sondern nach geschriebenen Acten, deren Inhalt ihm unbekannt war, und welche er nicht berechtigt war zu lesen, verurtheilt. In dem Maasse als diese neue Gerichtsordnung Eingang fand, musste natürlich der vorige Anklageprocess weichen.

Diese uralte Gerichtsordnung hat doch in mehreren Ländern das Mittelalter überlebt, wie in England, wo sie niemals untergegangen ist, und in Frankreich, wo sie auch niemals gänzlich ausser Gebrauch gekommen, nunmehr wieder beinahe in ihrer ursprünglichen Reinheit hergestellt ist. In den Gesetzgebungen der skandinavischen Völker ist sie auch mit wenigen Modificationen bis auf die letzten Zeiten herrschend gewesen.

In Deutschland dagegen ist die inquisitorische Gerichtsordnung lange und ausschliesslich angenommen, und obgleich die schwersten Missbräuche davon, durch Anstellung von Inquisitoren, genauere Unterscheidung zwischen General- und Specialinquisition, Abschaffung der Tortur u. s. w. verschwunden sind, hat doch auch hier, besonders in den letzten Jahrzehnten, ein allgemeines Misstrauen zu der vorher angenommenen Vortrefflichkeit dieser Processform sich hören lassen, und eine Menge von Vorschlägen, dem Fehlerhaften hierin abzuhelfen, sind bekanntlich erschienen.

Der Anklageprocess wird also durch die Anklage, vermittels welcher der Richter zur Untersuchung und Anwendung des Strafgesetzes aufgefordert wird, eröffnet. Die Pflicht, dem Verbrechen und den damit zusammenhängenden Umständen nachzuforschen, die Veranlassung dazu mag von Gerüchten oder förmlichen Angaben (sogenannten Untersuchungsfundamenten) herrühren, kommt von amtswegen jedem Organe der öffentlichen Anklage, Amt, Polizeiamt, zu. Um alle Aufschlüsse, die, um eine Anklage zu gründen, erforderlich sind, aufzusuchen, wird oft eine umständliche vorbereitende Untersuchung nöthig; bei inquisi-

Digitized by Google

torischen Criminalprocessen heisst diese Generalinquisition und gehört ebenfalls dem Richter zu. Bei accusatorischen Criminalprocessen leitet der öffentliche Ankläger die Untersuchung, und in den grösseren Städten, wo Polizeigerichte sind, wird eine solche Polizeiuntersuchung genannt. Ihr Zweck ist nur zu erfahren, ob ein Verbrechen wirklich begangen ist, und wenn diess der Fall ist, die zum Verbrechen gehörenden Umstände aufzusuchen und auseinanderzusetzen und zuletzt Alles, was als Beweis oder Anzeige, eine gewisse Person als Thäter zu bestimmen, dienen kann, auszuführen. Sogleich, wie Beweise oder Anzeigen von solchem Gewichte entdeckt worden sind, dass eine Anschuldigung gegen die verdächtige Person aufgestellt werden kann, geht die vorbereitende Untersuchung zur förmlichen Untersuchung vor gehörigem Gerichte über; bei inquisitorischen Criminalprocessen wird diese Specialinquisition genannt. Der öffentliche Ankläger oder ein anderer, der die Sache führt, hat das Recht, die Anschuldigung darzustellen, wobei, sofern es möglich ist, das Verbrechen, dessen der Thäter angeschuldigt wird, vollständig aufgefasst werden muss, und nachdem das Verbrechen auf diese Weise gehörig charakterisirt worden ist, ist auch der Criminalprocess in seiner accusatorischen Form aufzustellen.

Von der richterlichen Untersuchung.

Jetzt fängt das Geschäft des Richters an. Die Untersuchung geht jetzt vor sich durch Vernehmen des Angeschuldigten, durch Fragen an den Kläger und den Angeschuldigten über Gründe, die für oder wider den Angeschuldigten vorkommen. Es ist hier der Richter, der Alles ordnen und entwickeln soll, um es in klaren und anschaulichen Zusammenhang zu bringen, da sonst die Möglichkeit eines gerechten Urtheils nicht denkbar wäre. Sind schon das Verbrechen und der Thäter unzweifelhaft gefunden und die Beweise der Anklage vorgebracht, so ist es seine

Digitized by Google

Schuldigkeit, die Sache in ihrem ganzen Zusammenhange zu untersuchen und nach dem Beweise und der wirklichen Beschaffenheit des Verbrechens das Urtheil auszusprechen.

Die Untersuchung einer Criminalsache setzt folglich zwei Hauptmomente voraus: die Gegenwart einer Uebertretung und das Subject der Uebertretung; sie zerfällt, desshalb in einen objectiven, sich auf das Verbrechen, und in einen subjectiven sich auf den Verbrecher beziehenden Theil.

Der objective Theil, oder die Erforschung des Thatbestandes des Verbrechens, *expositio corporis delicti*, hat den Zweck, alle Gründe aufzusuchen, aus welchen man mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit schliessen kann, dass ein Verbrechen wirklich verübt sei. Dieser fordert die Beantwortung von folgenden drei Fragen:

1) ist ein Verbrechen begangen,

2) was für ein Verbrechen ist begangen, und

3) unter welchen Umständen wurde es begangen?

Der Thatbestand überhaupt kann auf zwei verschiedene Arten erforscht werden: 1) durch sinnliche Untersuchung, Besichtigung, sogenannten Augenschein und 2) rationell. Die erstere setzt jedenfalls voraus, dass das Verbrechen eine sinnlich merkliche Spur hinterlassen hat, welche also eine objectiv bekannte Thatsache ausmacht und mithin entweder selbst zum Thatbestande gehört, oder etwas Aehnliches ist, so, dass daraus wenigstens auf den Thatbestand geschlossen werden kann. Diese Art, das Verbrechen zu erforschen, ist am nothwendigsten bei Verbrechen der Tödtung, wo der Augenschein bekanntlich Leichenschau oder legale Section heisst. Sie ist aber auch bei einigen andern Verbrechen möglich, z. B. bei Brandstiftung, Diebstahl, Fälschung, Geschlechtsverbrechen, wo Schwangerschaft daraus erfolgte, und Nothzucht, wo Spuren von Gewalt zurückgeblieben sind u. s. w.

Bei den meisten anderen Verbrechen, die nicht an einer, von dem Verbrecher selbst verursachten sinnlichen That-

Digitized by Google

sache erkannt werden können, kann das Verbrechen nicht durch Besichtigung erforscht werden. Aussagen dritter Personen über Wahrnehmungen bestimmter Thatsachen, Zeugenaussagen und Aussagen des Angeschuldigten über die Gegenstände der Beschuldigung, Geständnisse, sind hier die einzigen Mittel zur Erforschung des Thatbestandes. Diese Art, das Verbrechen zu erforschen, hat man, im Gegensatze zu der sinnlichen, die rationelle genannt.

Es ist klar, dass, wo es immer möglich ist, die sinnliche Untersuchung des Verbrechens, der rationalen vorhergehen muss, obschon ihre Unterlassung die Möglichkeit der Strafanwendung keineswegs ausschliessen kann. Vor dieser Besichtigung darf die eigentliche Untersuchung (Special-Inquisition) nicht anfangen, denn es wäre nicht am Platze, eine förmliche Untersuchung gegen einen bebestimmten Urheber einzuleiten, wo die Besichtigung zuletzt darthun könnte, dass gar kein Verbrechen begangen worden sei. Dieser letzte Erfolg würde nämlich allen Verdacht gegen eine gewisse Person sogleich vernichten. Es ist daher nöthig, dass dieser Augenschein, als zur polizeilichen Untersuchung gehörend, der eigentlichen Anklage vorausgehe.*)

Wenn diese Besichtigung eine solche Kenntniss einer gewissen Wissenschaft oder Kunst, die nicht innerhalb der Kenntnisssphäre des Gerichtes liegt, wie z. B. bei medicinisch-gerichtlichen Leichenöffnungen, voraussetzt, so muss sie beeidigten Sachverständigen aufgetragen werden, und das Gericht erhält von den Sachverständigen den Befundschein, nebst Gutachten über die Beschaffenheit eines solchen Gegenstandes. Bei inquisitorischer Processform geschieht diese Besichtigung in Gegenwart des Gerichtes oder eines Abgeordneten, bei accusatorischer in Gegenwart

---

*) Dass der Augenschein ausschliesslich zur polizeilishen Untersuchung gehöre, ist nicht richtig. A. d. Red.

Digitized by Google

des Anklägers, oder dessen, der die Generalinquisition leiten soll.

Der subjective, oder gegen den Verbrecher gerichtete Theil der Untersuchung hat den Zweck, alle die Umstände aufzusuchen, welche anzeigen, dass eine bestimmte Person das Verbrechen begangen habe und dafür strafbar sei; er umfasst also die Fragen:

1) ist die Person Ursache dessen, was geschehen ist? und

2) ist sie zurechnungsfähig und nach dem Gesetze der strafbare Urheber des Geschehenen?

Diese Untersuchung geschieht auf dieselbe Weise, wie die objective, entweder

1) durch Aufsuchen von sinnlich-wahrnehmbaren Thatsachen, welche als Anzeigen Verdacht gegen den Beschuldigten gründen können, wobei man gleichfalls durch Besichtigung, unmittelbare Gewissheit von der Gegenwart und Beschaffenheit zu gewinnen sucht, in welchem Falle die Erforschung des Verbrechers sehr oft mit der Erforschung des Verbrechens zusammenfällt, oder

2) auf rationelle Weise durch Zeugenaussagen und durch Anzeigen gegen den Thäter, oder Vernehmen des Angeschuldigten selbst.

Von den Beweismitteln.

Nach dem ersten Gerichtsverfahren folgt die Beweisaufnahme. Bei accusatorischer Gerichtsform liegt es dem Ankläger ob, die von dem Angeschuldigten abgeläugneten Thatsachen durch Beweise darzulegen. Der Angeschuldigte führt Gegenbeweise an, indem er seine Einwürfe begründet oder die Beweise des Anklägers gerade zu entkräften sucht.

Eine Sache ist *gewiss,* wo der Verstand alle die Gründe eingesehen hat, die, um sie als wirklich vorhanden anzunehmen, erforderlich sind. Die Gegenwart aller solchen Gründe der Gewissheit, welche, nach positivem Gesetze, des Richters bedarf, um mit einer gegebenen Sache

3 *

gesetzliche Folgen zu verknüpfen, wird rechtliche Gewissheit genannt, im Gegensatze zur allgemeinen oder moralischen Gewissheit, die von den absoluten Gesetzen der äusseren oder inneren Anschauung der Erscheinungen ausgeht und also nach den, von der allgemeinen Erfahrung bestätigten Regeln bestimmt wird. Bewusstsein der Gewissheit heisst ***Ueberzeugung.*** Bewusstsein der Gegenwart der Gründe einer Sache, welche aber nicht zur Gewissheit hinreichen, heisst ***Vermuthung,*** die mithin der Zustand ist, in welchem der Ueberzeugung suchende Verstand entweder mehrere Gründe für die Wahrheit einer Sache, als gegen dieselbe, oder wenigstens ebenso viele dafür als dagegen findet. Jenes nennt man ***Wahrscheinlichkeit***, dieses ***Zweifel.*** Sind mehr Gründe dagegen als dafür, so heisst es ***Unwahrscheinlichkeit,*** und in diesem Falle findet eigentlich keine Vermuthung statt. Zwischen Vermuthen und blossem Errathen ist der Unterschied, dass jenes ein deutliches Bewusstsein voraussetzt, dieses nicht.

Rechtliche ***Anzeige*** wird überhaupt eine Thatsache genannt, die Vermuthung für eine andere gründet, und diese auf Anzeige gegründete Vermuthung wird ***Verdacht*** genannt. Von mehreren zusammenstimmenden Anzeigen ist es möglich, Gewissheit zu erlangen; eine einzige aber, bestimmt niemals die Gewissheit. Die relative Stärke oder Schwäche der Anzeigen in rechtlicher Beziehung hängt von ihrer Anzahl und Beschaffenheit ab; je näher, strenger und nothwendiger der Zusammenhang ist, zwischen der ersten Thatsache und der, woraus man schliesst, um so kräftiger ist die Anzeige, und je kürzer der Schluss ist, der die erste Thatsache mit den übrigen verbindet und folglich Verdacht begründet, um so kräftiger ist auch diese Anzeige. Oft machen mehrere verschiedene Anzeigen eine Kette aus, wodurch sie einander unterstützen, z. B. ***A*** war gekannt als Feind des ermordeten ***B*** (1. Anzeige), ***A*** hat auch gedroht ***B*** zu ermorden (2. Anz.), ***A*** war auch den Tag, als der Mord geschah bei ***B*** (3. Anz.),

A's Kleider waren blutig (4. Anz.) u. s. w. Ein Verdacht hat übrigens Grund, wenn die Anzeigen stärkere Gründe für die dadurch vermuthete Thatsache, als die Gegenbeweise und Unmöglichkeiten zusammengenommen für das Gegentheil enthalten.

Wer ein Verbrechen beweisen will, hat keine anderen Mittel zu benützen, als die Spuren, die der Verbrecher gelassen hat, oder die Zeugen, die zufällig vorhanden waren. Es sind dies die Mittel zur Ausmittelung der Wahrheit. Beweis in weiterem Sinne sind die Erkenntnissgründe für die Wahrheit eines bestimmten Gegenstandes. Man unterscheidet directen und circumstantiellen Beweis. Ein directer Beweis, auch natürlicher Beweis genannt, wird von dem wirklichen Augenschein oder den Zeugnissen der Sachverständigen von Zeugenaussagen oder von dem Bekenntnisse des Angeschuldigten selbst geschöpft. Der Augenschein hat durch die Unmittelbarkeit den Rang vor allen Beweismitteln.

Ein circumstantieller Beweis hingegen entsteht aus besonderen Gründen und Anzeigen, aus welchen man auf die Thatsache, welche bewiesen werden soll, schliessen kann. Dieses findet statt, wenn es keine Gründe gegen die angenommene Thatsache gibt und kein bestimmter, wenn gleich hypothetisch angenommener, Grund vorhanden ist, wodurch eine andere genügende Erklärungsweise der zusammentreffenden Umstände möglich wird. Hier hängt also der Beweis von der Stärke der Anzeigen ab.

Ein directer Beweis geht folglich unmittelbar auf die Thatsache aus, die vermittels schriftlicher Acten oder mündlicher Aussagen, sei es von dem Angeschuldigten (Geständnisse), oder von Anderen (Zeugenanssagen), bewiesen werden soll. Ein umständlicher Beweis bezieht sich auf die Thatsache nur mittelbar durch andere näher oder ferner liegende Thatsachen (circumstantia), von welchen man mit mehr oder weniger Sicherheit zu der Thatsache, die bewiesen werden soll, schliessen kann. Man

Digitized by Google

hat auch diesen einen *künstlichen* Beweis genannt, vermuthlich desswegen, weil dieser Beweis nicht gleich einfach, wie jener ist. Es ist dieser übrigens nicht mehr künstlich, als der directe, da er, ebenso wie dieser, auf geschichtliche Thatsachen und daraus gefolgerten Schlüssen gegründet ist.

In Beziehung auf die Kraft der Beweismittel gibt es mehrere verschiedene Beweistheorieen. Dass die Geständnisse des Angeschuldigten oder die übereinstimmende Aussage zweier glaubwürdiger Zeugen als voller Beweis gerechnet werden sollen, ist allgemein anerkannt. Für die Beurtheilung des umständlichen Beweises aber haben sich keine bestimmten Regeln finden lassen. Dieser Beweis kann durch die Menge übereinstimmender Anzeigen, ihre Gleichzeitigkeit und nahe Berührung mit der zu beweisenden Thatsache, sehr oft gleichen Einfluss auf die Ueberzeugung des Prüfenden besitzen, wie das Maass von Beweis, das im Allgemeinen als befriedigend gerechnet wird. Voller Beweis von der einen Art, ist also nicht mehr oder weniger, als voller Beweis von der anderen. Allein zur genauen Unterscheidung und Beurtheilung der Gegenstände, die in den umständlichen Beweis eingreifen, braucht man eines sicheren Blickes, eines schärferen Urtheilsvermögens, als für die Prüfung des direkten Beweises, und beinahe alle neueren Gesetzgebungen stimmen auch darin überein, dass auf einen solchen Beweises hin, Niemand zum Tode verurtheilt werden soll.

III. Ueber medicinisch-gerichtliche Gutachten im Allgemeinen.

Wir haben oben bemerkt, dass, wo der Augenschein oder die Beurtheilung einer Thatsache, welche Kenntnisse einer gewissen Wissenschaft oder Kunst voraussetzt, nicht innerhalb der Kenntnisssphäre des Gerichtes liegen könne, diese Besichtigung und Beurtheilung daher Sachverständigen aufgetragen werden müsse. Das Gericht erhält dann zur Leitung

Digitized by Google

für sein Urtheil von den Sachverständigen einen, auf Sachkenntniss gestützten Schein über diese Thatsache, oder ein auf die Resultate der angestellten Besichtigung gegründetes Gutachten. Diese Scheine oder Gutachten werden medicinisch-gerichtliche genannt, wenn sie Gegenstände betreffen, die nur mit Leitung medicinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse beleuchtet werden können.

Zu den sehr schwierigen und höchst wichtigen Amtsverrichtungen des Arztes gehört ohne Zweifel die Bearbeitung solcher medicinisch-gerichtlicher Gutachten. Nicht nur die Mannigfaltigkeit der Gegenstände macht es schwierig, hinlänglich genaue Regeln, die in jedem Falle als Anleitung für den Arzt dienen können, aufzustellen, sondern auch die vielen Irrthümer und Fehlgriffe, welchen der Arzt dabei ausgesetzt sein kann, führen selbst dem Geübten grosse Schwierigkeiten herbei, die dem Anfänger beinahe unübersteiglich werden.

Auf die ärztlichen Zeugnisse wird die grösste und die geringste Achtung gelegt; die grösste in der Beziehung, dass gerichtsärztliche Zeugnisse die folgenreichsten Resultate bedingen und oft genug als unfehlbar empfangen und als glaubwürdig angenommen werden, auch ohne dass der Arzt darin einen einzigen Bewegrund für sein Urtheil angeführt hat; die geringste in der Beziehung, dass man es nicht für schändlich ansieht, dabei den Arzt missleiten zu suchen. Keiner, der seinen Ruf schätzt, würde wohl einen falschen Schein, oder ein falsches Document anderer Art unter die Leute zu bringen versuchen. Bei ärztlichen Zeugnissen hingegen, ist man nicht so gewissenhaft und es gibt gewiss wenige Aerzte, die nicht aus eigener Erfahrung die kleinen Betrügereien, die vielen vorgeschützten und verheimlichten Leiden und Krankheiten kennen, womit man den Arzt bisweilen zu täuschen, und auf seine Ueberzeugung zu wirken sucht, um ein Zeugniss nach Wunsch zu erhalten.

Die Ursache davon wird wohl zum Theil in der Unbestimmtheit der Lehre selbst zu suchen sein, hauptsächlich

Digitized by Google

aber bei ihren Wärtern, die sich nicht bestrebt haben, für die Untersuchung und Beurtheilung der Rechtsfragen, die Gegenstände gerichtsärztlicher Untersuchungen und Gutachten werden können, soweit es möglich wäre, bestimmte Grundsätze festzusetzen, so dass die medicinisch-gerichtlichen Gutachten einigermassen überall nach denselben Regeln abzufassen wären. Sie betrachten aber oft die vorkommenden Gegenstände allzusehr subjectiv, woraus folgt, dass Gutachten über einen und denselben Gegenstand von verschiedenen Aerzten sehr verschieden ausfallen, und dass bisweilen, wo ein Arzt die Sache nicht begutachten will, Jemand hoffen hann, von einem anderen, dessen Ansichten verschieden sind, ein Zeugniss zu erhalten. Ueberall wird auch der Arzt in Anspruch genommen. Er muss nicht nur bei dem Krankenbette helfen, sondern man nimmt auch bei einer Menge anderer Schwierigkeiten zu ihm seine Zuflucht und ein Jeder fordert, dass er helfen soll. Will Jemand sich der Erscheinung vor Gericht entziehen oder Befreiung von einem Dienste erlangen, so verlangt er in allem Ernste von dem Arzte einen Schein über eine nicht vorhandene Kränklichkeit, die zu erdichten er sich kein Gewissen macht. Will ein Schuldner sich nicht verhaften lassen, so soll der Arzt bezeugen, dass seine Gesundheit es nicht erlaube. Will Jemand einen Verwandten unter Curatel gestellt haben, oder wünscht Jemand von Vormundschaft befreit zu werden, so soll der Arzt bezeugen, dass er gewöhnliches Seelenvermögen nicht habe, oder, das er solches habe. Will Jemand sich der Zahlung der Kopfsteuer entziehen, dann soll der Arzt seine Alterschwäche oder Kränklichkeit bescheinigen; viele andere Fälle wollen wir verschweigen.

Ausserdem, dass der Arzt in allen diesen Fällen unbestechlich ist, und mit der grössten Gewissenhaftigkeit zu Wege geht, ist es auch nöthig, dabei gewisse allgemeine Grundsätze für sein Verfahren und einen festen Ausgangspunkt fur die Betrachtung der Gegenstände, die

Digitized by Google

er bezeugen soll, aufzustellen, so dass gerichtsärztliche Zeugnisse, frei von allen schleichenden und haltlosen Sätzen, worüber man leider, nicht ohne Grund, allzuoft klagen hört, so abgefasst werden, dass sie nicht nur mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmen, sondern auch deutlich und vollständig als allgemein begreifliche und nothwendige Resultate der Beschaffenheit der gegenwärtigen Sache, mit Leitung von medicinischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen betrachtet, sich zeigen, und nicht so, dass zwei einander gerade widersprechende Zeugnisse gleich gut vertheidigt werden können, wodurch ein unverdienter Schatten auf die Lehre geworfen werden muss.

Einige Gegenstände der gerichtlichen Medicin sind freilich noch nicht erschöpfend bearbeitet worden, und über diese kann der Arzt folglich nicht mit Gewissheit sich aussprechen; aber es gibt auch andere Gegenstände, die so bestimmt sind, dass keine Ungewissheit, wenn man bei ihrer Beurtheilung mit gehöriger Genauigkeit verfährt, dabei herrschen kann.

Man fordert überhaupt mit Recht, dass ein ärztliches Gutachten mit der möglichst grössten Vollständigkeit und Bestimmtheit alle für die vorhandene Rechtsfrage nöthigen Umstände beleuchten soll.

Man verlangt auch gewöhnlich nicht, dass der Arzt sich über die Sache im Allgemeinen äussern soll, sondern meistentheils bezieht sich die verlangte Beurtheilung auf ein gewisses Verhältniss, eine gewisse Thatsache, wesshalb es in den meisten Fällen die Pflicht des Arztes wird, die Sache hauptsächlich in concreto zu betrachten und zu beurtheilen. Allein um recht concret die Sache von allen Seiten betrachten und beurtheilen zu können, muss der Arzt auch die Beschaffenheit der Rechtsfrage und den Zweck, zu welchem man Erklärung verlangt, einigermassen einsehen können. Diess kann nicht anders geschehen, als dadurch, dass, wie schon vorher gesagt worden ist, der Gerichts-

Digitized by Google

Arzt Einsicht in die Hauptlehren der Rechtsgelehrsamkeit und besonders einen klaren Begriff von den Verbrechen und ihren im Gesetz bestimmten Kennzeichen sich zu erwerben sucht, so dass er, davon geleitet, das Formelle der Sache einsieht, und zur Beleuchtung der Rechtsfragen die Kenntnisse, die er besitzt, anzuwenden lernt.

Zuweilen besitzt der Arzt nicht solche Kenntnisse, dass er immer im Stande ist, die verlangten Erklärungen zu geben, und die administrativen Fragen, welche die Gesundheitspolizei betreffen, erfordern zuweilen so besondere Kenntnisse von Künsten und Gewerben, dass der Arzt sie nicht besitzen kann, wenn er sich nicht solchen Untersuchungen besonders gewidmet, oder eine Menge, von der vorhandenen Frage veranlassten, Experimente angegestellt hat. Der Arzt muss in solchen Fällen kein Bedenken tragen, lieber sein Unvermögen zu einem entscheidenden Urtheil offenherzig einzugestehen, als aus falschem Ehrgeiz die Entscheidung zu wagen, und dadurch die Möglichkeit vernichten, durch eine mit grösserer Sachkenntniss angestellten Untersuchung sichere Resultate zu gewinnen.

Wenn eine Partei ärztliches Gutachten verlangt, wünscht sie natürlich, dass dieses ihrer Vertheidigung oder Behauptung nützlich seie. Der Arzt muss sich dabei wohl hüten, parteiisch zu sein. Wollte er dabei die Thatsachen jede für sich nehmen, und sie so ordnen, dass sie weniger Gewicht gegen den Angeklagten und mehr Gewicht für ihn erhielten, so würde er ja die Rolle eines Advocaten spielen. Der Arzt muss ganz unparteiisch nur an der Wahrheit halten, die aus einer genauen Untersuchung und Beurtheilung der Thatsachen hervorgeht. Tritt ein so zweifelhafter Fall ein, dass nicht einmal Gründe für eine wahrscheinliche Vermuthung sich finden lassen, so spreche er auch diese Ungewissheit offenherzig aus und hüte sich, durch künstliche Schlüsse ein Gutachten abzugeben, das keinen sichern Grund hat.

Digitized by Google

Von den verschiedenen Arten gerichtsärztlicher Gutachten.

Gerichtsärztliche Gutachten können überhaupt von dreierlei Art sein, obgleich auch diese drei Arten bisweilen in einander übergehen:

1) ***einfache Scheine***, worin der Arzt nur das Vorhandensein oder die Möglichkeit einer Sache bescheinigt,

2) ***motivirte Gutachten***, die von einem Untersuchungsberichte oder Fundscheine, der den Grund ausmacht, worauf das Gutachten selbst als Schlussfolgerung ruht, begleitet sind, und

3) ***Superarbitria*** oder ***ober-gerichtsärztliche Gutachten***, die eine Revision von vorher abgegebenen Berichten und Gutachten sind, worin die Thatsachen und das darauf gestützte Urtheil genauer geprüft werden.

1) Gerichtsärztlicher Schein.

Dies ist ein einfaches Zeugniss, dass eine sinnlich-wahrnehmbare Thatsache vorhanden oder möglich sei, das gewöhnlich auf Verlangen einer Privatperson oder auf Requisition einer Behörde ausgefertigt wird, und an keine bestimmten Formalitäten oder besondere Regeln gebunden ist. Dass es die volle Wahrheit enthält, ist die einzige Hauptbedingung.

Man kann nicht genug die wichtige Wahrheit einschärfen, dass diese Scheine nur dann vollkommen glaubwürdig sein können, wenn sie das Vorhandensein von Erscheinungen bezeugen, welche nicht nur objectiv wahrnehmbar sind, sondern auch mit den eigenen Sinnen des Begutachtenden wahrgenommen worden sind. Man kann folglich nicht bezeugen, dass Jemand Ohrenbrausen oder Kopfschmerzen habe, weil diese eine nur subjectiv erkennbare Erscheinung ist. Viele Aerzte fehlen doch allzuoft gegen diese einfache Regel und bezeugen, ohne Bedenken, das, worauf man seiner Natur nach nur von sinnlichen

Digitized by Google

Wahrnehmungen schliessen kann. Solche Scheine dürfen desshalb von den Behörden unbedingt verworfen oder zur Revision gewiesen werden. Das Vorhandensein von Körpergebrechen und gewissen Krankheiten, z. B. Wunden und Ausschlagekrankheiten, kann man ganz einfach bezeugen, weil sie objectiv erkennbar sind. Bei einigen anderen Krankheiten dagegen, die nicht auf diese Weise objectiv erkennbar sind, müssen die Erscheinungen (Symptome), die wahrgenommen worden sind, in einem motivirten Gutachten angeführt und davon auf die Krankheit geschlossen werden.

Ein einfacher ärztlicher Schein enthält also nur das Zeugniss, dass eine Thatsache oder ein gewisses Verhältniss vorhanden oder möglich ist, und gründet sich entweder auf angestellte materielle Untersuchung, oder auf allgemeine wissenschaftliche Erfahrung. In jene Kategorie gehören alle Scheine über Gesundheit, Körpergebrechen und sinnlich-merkbare Krankheiten. Diese Scheine werden ganz einfach und kurz abgefasst mit Name, Alter, Wohnort und Profession des Subjects, der Krankheit oder den Fehlern des Besichtigten. In diese Kategorie gehören alle Beantwortungen der Fragen, die ohne Andeutung auf etwas Materielles, ohne besondere Untersuchung vorauszusetzen, nur zu dem Zwecke gestellt worden sind, zu beurtheilen, ob Etwas nach wissenschaftlicher Erfahrung möglich sei, z. B. wenn gefragt wird: Ob ein an Wahnsinn leidender Kranker in gewissen Zwischenstunden vollends bei Sinnen sein könne? so setzt die Frage keinen Augenschein voraus, sondern ist nur auf dem, was Wissenschaft und Erfahrung als gewiss gezeigt hat, gegründet.

2) Motivirtes gerichtsärztliches Gutachten.

Ein gerichtsärztliches Gntachten dieser Art setzt beinahe immer materielle Untersuchung voraus, und das Gutachten selbst geht als Schlussfolgerung aus der Vergleichung der bei dieser Untersuchung beobachteten Umstände

Digitized by Google

hervor. Es ist eine Urkunde, worin der Arzt im Detail die Resultate dieser Untersuchung darlegt, wozu er von einer Privatperson oder von einer Behörde Veranlassung erhalten hat, und aus welchen Resultaten er Folgerungen zieht. Der Befund wird in einem Bericht oder Protocoll, Fundschein, eingetragen, das das Fundament für die Beurtheilung ausmacht.

Der Arzt wird zu dem Geschäfte durch eine schriftliche Requisition aufgefordert. Zuweilen wird er durch dasselbe Schreiben, von dem, was in der Sache bekannt geworden ist, benachrichtigt, nämlich: von des Anklägers Bericht über die Ereignisse, die die Veranlassungen geworden sind, das ärztliche Gutachten einzufordern, oder von der vorläufigen Polizeiuntersuchung, wenn eine solche angestellt worden ist. Obgleich diese Acten dem Arzte bei der Untersuchung zur Anleitung dienen, und daher noch besondere Untersuchungen oder Nachfragen veranlassen können, so muss er sich doch hüten, nicht zu grossen Werth auf solche Berichte zu legen, die von in der Arzneikunde unwissenden Personen abgegeben worden sind, weil er dadurch leicht irregeführt werden kann. Doch mag der Arzt immer die Mittheilung dieser Acten verlangen, wenn es sonst nicht geschieht.

Einige halten für besser, dem Gerichtsarzte zu verweigern, die Acten einzusehen, und den Angeschuldigten zu vernehmen, aus Furcht, dass ein schwacher Arzt von den auf diese Art eingeholten Nachrichten einseitig eingenommen, die Resultate der Besichtigung nach seiner im voraus gefassten Meinung anzupassen suchen würde. Aus einer unbefangenen Prüfung der Sache gehen aber folgende Ergebnisse hervor: bei manchen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen braucht der Arzt gewisse Hilfsmittel, und die Behörden müssen ihm desshalb Gelegenheit verschaffen, diese nach Belieben benutzen zu können. Solche Hilfsmittel sind: Vernehmung des Angeschuldigten selbst und glaubwürdiger Zeugen, die eine nähere Kennt-

Digitized by Google

niss von der vorhandenen Sache haben können, Einsicht in die Acten, die sich darauf beziehen, und Nachricht von dem Zwecke, zu welchem die Untersuchung angestellt werden soll. Es ist unzweifelhaft, dass eine gründliche Aufklärung der zweifelhaften Fragen dadurch gefördert werden muss, dass der Gerichtsarzt nicht nur von der Absicht, in welcher man das Gutachten verlangt, benachrichtigt, sondern dass es ihm auch gestattet werde, die Acten selbst, wenn er es für nöthig erachtet, einzusehen, oder den Angeschuldigten zu vernehmen; besonders bei Untersuchungen über Wahnsinn und Seelenstörungen überhaupt müssen eine Menge Umstände selbst in Betracht genommen werden können. Wo der Gerichtsarzt ohne diese Hilfsmittel lediglich auf den Körperbefund eingeschränkt wird, fällt das Gutachten nothwendig oft unbefriedigend aus und mehrere im Laufe des Processes nothwendig befundene nachträgliche Erläuterungen können nachher häufig entweder gar nicht, oder doch nicht befriedigend gegeben werden, nachdem der Gegenstand der Besichtigung nicht mehr vorhanden ist, und das Gedächtniss den Arzt verlassen oder trügen kann. Bei jeder medicinisch-gerichtlichen Untersuchung müssen daher dem Arzte alle nöthigen Hilfsmittel zu Gebot gestellt werden, wenn man darauf Anspruch machen will, dass er ein befriedigendes und in jeder Beziehung motivirtes Gutachten abgeben soll; dagegen hat der Gerichtsarzt sich ernstlich davor zu hüten, dass er sich durch die eingeholten Nachrichten im voraus einnehmen lasse, er muss bei der Untersuchung vielmehr mit möglichster Unbefangenheit zu Werke gehen, alle Erscheinungen allseitig prüfen und sein Urtheil so viel als möglich durch die von ihm sinnlich erkannten Thatsachen gründen.

In einigen Ländern besteht die Anordnung, dass der Arzt bei jeder gerichtlichen Untersuchung und vorzüglich bei Leicheneröffnungen in jedem Falle besonders beeidigt wird; in anderen, wo, wie in Deutschland, besondere

Gerichtsärzte angestellt sind, werden diese ein für allemal in Eid genommen und ihre Gutachten dadurch von amtswegen bestätigt. In einigen Ländern geschieht auch die gerichtsärztliche Besichtigung selbst in Gegenwart des Gerichts. Es liegt in der Natur der Sache, dass überall, wo die inquisitorische Processform gilt, und wo also der Richter die einzige Hauptperson ist, auch die Besichtigung in seiner Gegenwart gemacht werden muss; wo aber die Processform accusatorisch ist, da gehört die Generalinquisition oder die vorbereitende Untersuchung, welche zum Zwecke hat, alle Thatsachen, die als Beweise für das Vorhandensein eines Verbrechens dienen können, zu sammeln, eigentlich dem Ankläger. Die gerichtsärztliche Untersuchung, als überhaupt zur Generalinquisition gehörend, muss also hier in Gegenwart des Anklägers verrichtet werden.

Ein motivirtes Gutachten besteht aus drei verschiedenen Theilen: ***die Einleitung*** oder Species facti, ***der Bericht*** oder die Darstellung der Thatsachen, und ***die Schlussfolgerung*** oder das Gutachten im engeren Sinne.

Die Einleitung enthält Jahr, Tag, Titel und Namen des besichtigenden Arztes und der Zeugen, auf welcher Behörde Befehl oder Ersuchen, an welchen Ort und zu welchem Zwecke die Untersuchung angestellt wurde, nebst Species facti, oder was durch mitgetheilte Urkunde und besondere Nachfrage von der Sache bekannt worden ist.

Der Untersuchungsbericht oder Fundschein macht die eigentliche Darstellung von dem, was bei der Legalbesichtigung gefunden worden ist, ***Visum et repertum***, aus. Man kann darin durch Zahlen jeden besonderen Punkt bezeichnen, um nachher in der Folgerung als Beweise für sein Urtheil, aus dem Fundament die wichtigsten Stellen, ohne jede Thatsache besonders zu wiederholen, anführen zu können.

Die Schlussfolgerung oder das Gutachten im eigenen Sinne, enthält die Folgerungen, welche der Gerichts-

Digitized by Google

arzt, von den in dem vorhergehenden Theile beschriebenen Thatsachen und Umständen ziehen kann. Nach einer genauen Erwägung, *Comparatio*, der Thatsachen, wird dieser Schluss so einfach wie möglich, aber deutlich und leichtfasslich, ohne Kunstwörter abgefasst. Einige wollen, dass dieser Schluss eine strenge Folge von jeder Thatsache für sich genommen sein soll. Es geschieht aber oft, dass unter zwanzig Thatsachen es keine gibt, die für sich allein vollkommen beweisend ist, nimmt man sie aber zusammen, so bilden sie eine Reihe von Beweisen, die so starke Vermuthung geben, dass sie der Gewissheit gleich kommen. Andere wollen, dass der Schluss ein Ausdruck der moralischen Ueberzeugung des Arztes sein soll. Wenn das Gericht den Arzt requirirt, um die Thatsachen, welche es selbst nicht versteht, aufzuklären, so setzt es, in Beziehung auf diese Thatsachen, den Arzt an seine Stelle, und es verlangt überhaupt keine Darstellung der Gründe seines Urtheils, sondern nimmt von den Sachverständigen als wahr an, was es nicht im Stande ist zu beurtheilen. Das Gericht wendet sich folglich an die moralische Ueberzeugung des Arztes. Allein dieses grosse Feld, das dem Arzte gegeben wird, muss ihn auch behutsam machen, und an das Gewicht der Aeusserungen, welche er abgeben soll, erinnern. Er muss daher die Thatsachen genau prüfen, sie nach ihrer Bedeutung aneinander reihen und nach dem Gewichte vorhandener Thatsachen nicht im Einzelnen, sondern nur nach dieser gegenseitigen Bedeutung urtheilen.

Zuweilen zeigt sich dabei aus den im Fundscheine enthaltenen Thatsachen die Wahrheit unzweifelhaft, zuweilen ist sie wegen der Mannigfaltigkeit der Umstände, die in Betracht genommen werden müssen, so zweifelhaft, dass grosse Aufmerksamkeit und lange Uebung nöthig ist, sie auszufinden. Der Arzt muss dann, mit aller Unbefangenheit eines Richters versehen, alles anklagende Vorurtheil verwerfen, alle moralischen Umstände in der Sache

Digitized by Google

vergessen, und nur die Thatsachen betrachten, genau überlegen, ob diese auf ihn überzeugend wirken, ob sie ihn berechtigen, positive Folgerungen zu machen, oder ob noch Zweifel zurückbleiben, und so in Uebereinstimmung damit sein Endgutachten abzufassen.

Obgleich das Gutachten demzufolge die moralische Ueberzeugung des Arztes enthalten muss, so darf doch diess nicht in dem Sinne genommen werden, als wäre das Gericht immer befriedigt, wenn es die einzelnen Gedanken des Arztes wisse. Es ist klar, dass es wissen will, wie die Sache nach medicinischen und naturwissenschaftlichen Gründen betrachtet werden soll. Das Gutachten des Arztes muss also als das von dem Arzte ausgelegte Urtheil der medicinischen Wissenschaft enthaltend angesehen werden. Nun liegt immer in jedem Urtheile viel Subjectives, was zum Theil von den besonderen Ansichten, Vorstellungen und Grundsätzen des Urtheilenden abhängt; man kann daher keine absolute Zuverlässigkeit von einem solchen Urtheil erwarten, sondern nur eine solche, wozu das Gewicht der angeführten Gründe berechtigt. Das Gericht verlangt zwar keine Darstellung der Motive des Arztes, weil es in den meisten Fällen sie nicht beurtheilen kann; allein damit das ärztliche Gutachten vollkommen zuverlässig werde, muss auch der Schluss alle wissenschaftlichen Gründe entweder einzeln anführen, oder eine Hinweisung nach den (nummerirten) Thatsachen in dem Fundscheine enthalten. Da in gewissen Fällen, vorzüglich bei Leichenöffnungen, das ärztliche Gutachten einer nochmaligen Revision unterworfen werden kann, so ist es für die Zuverlässigkeit desselben eben so wohl, als zur Anleitung bei der Revision, um so viel nöthiger, dass die Motive, die gerade die Beweise der Richtigkeit des Urtheils ausmachen, vollständig und einzeln angeführt werden.

Ein motivirtes Gutachten besteht nun aus Prämissen und Schluss. Prämissen sind alle, im Fundscheine angeführten Thatsachen, worauf das Urtheil ruht. Diese

Digitized by Google

Vordersätze können aber von zwei verschiedenen Arten sein:

1) Erscheinungen oder Thatsachen, die durch angestellte Besichtigung gefunden worden sind,

2) alle anderen gekannten und zu der Sache gehörenden Umstände.

Die erstern, als rein sinnliche Wahrnehmungen, sind auch natürlich am sichersten, und von den letzteren sind diejenigen die brauchbarsten, welche auf förmlichen Zeugnissen oder von Sachverständigen mitgetheilte Krankengeschichten oder Berichten beruhen; und am wenigsten brauchbar oder von geringerem Werthe diejenigen, welche auf anderem Wege bekannt wurden. Der Arzt muss daher jene Punkte genau von diesen unterscheiden, seinen Schluss nur auf Prämissen der ersten Gattung bauen, und nur ausnahmsweise die der andern benutzen, welche immer nur Gründe der Wahrscheinlichkeit enthalten.

Die Behörden sollten niemals durch übereilte Erinnerungen die Fertigung von motivirten Gutachten, welche oft reifliche Ueberlegung und beträchtliche Zeit fordern, zu beschleunigen suchen, und der Arzt übereile sich niemals in seinen Schlüssen, sondern in der Stille seines Zimmers beurtheile er nach reiflicher Ueberlegung die gefundenen Erscheinungen.

Das Gericht kann von dem ärztlichen Gutachten fordern, dass es auf wissenschaftliche Erfahrung gebaut sei, weil ein nur auf allgemeiner Erfahrung ruhendes Gutachten, das nicht zugleich wissenschaftliche Gründe enthält, kein gerichtsärztliches Gutachten ist. Bevor das Gericht das Guttachten als zuverlässig und als Grund für sein weiteres Verfahren anwendet, muss es auch, sofern es in seinem Vermögen steht, prüfen, ob das Gutachten in formeller Hinsicht volle Gültigkeit besitzt und ob kein Mangel darin stattfindet. Erscheint das Gutachten ungenügend oder undeutlich, so steht es dem Gerichte zu, darüber das Gutach-

Digitized by Google

ten eines andern Sachverständigen oder einer höhern Medicinalbehörde (Superarbitrium) einzuholen.

Schwieriger, als die gewöhnlichen Fälle, wo der Arzt sein Gutachten auf Besichtigung eines physischen Gegenstandes gründen kann, sind die, wo eine Besichtigung allein keine hinlänglichen Gründe für ein vollständiges Urtheil geben kann, wo daher das Urtheil, wie bei psychologischen Untersuchungen, zum Theil auch auf die in den Untersuchungsacten enthaltenen Umstände gegründet werden muss. So verhält es sich beinahe mit allen Gutachten über Seelenstörungen in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit. Der Arzt muss dann aus allen diesen verschiedenen Quellen Alles, was in der einen oder andern Beziehung zur Beleuchtung der Sache gehören kann, genau aufsuchen, und auf alle Umstände zusammengenommen sein Urtheil gründen.

Obergerichtsärztliches Gutachten (Superarbitrium).

Superarbitrium ist eigentlich eine umständliche Prüfung medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen und Gutachten, die schon abgegeben worden sind. Man bezweckt damit, die ungenügend befundenen Fundscheine und Gutachten näher zu beleuchten und zu bestätigen, oder die Unrichtigkeit der darin angeführten Thatsachen und Schlüsse darzulegen. Hieher gehören aber auch alle Gutachten, die ohne eine vorhergehende Besichtigung, nur auf die mitgetheilten Acten gestützt, abgefasst werden. Was die Form selbst betrifft, sind diese Gutachten von andern motivirten wenig verschieden, doch sind sie oft von weit grösserem Umfang als diese. Die Thatsachen müssen hier einer gründlicheren Prüfung, einer wissenschaftlicheren Untersuchung unterworfen werden; auch können darin Hinweisungen zu anderen von Wissenschaft und Erfahrung bestätigten ähnlichen Vorfällen angeführt werden.

Ein Superarbitrium kann auf Verlangen einer Partei

Digitized by Google

oder auf Requisition einer Behörde abgefasst werden; gewöhnlich wird aber eine höhere Medicinalbehörde dazu beauftragt. Da dieses Gutachten eigentlich eine Untersuchung von Facta ausmacht, so kommen dabei keine Zeugen in Frage. Sollten jedoch einige Gegenversuche nothwendig sein, so müssen diese Versuche auch in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen angestellt werden.

Ein obergerichtsärztliches Gutachten besteht:

1) ***Einleitung***, welche Jahr, Tag, Requisition und Zweck der von der Behörde vorgelegten Fragen, wie auch ein Verzeichniss der mitgetheilten Acten enthält;

2) ***Darstellung der Thatsachen (Species facti)***. Aus den Acten werden alle, zu der Sache gehörenden Punkte ausgezogen und an einander gereiht nach der Ordnung, in welcher die Begebenheiten in Beziehung auf die Zeit auf einander gefolgt sind, oder in welcher die Beobachtungen gemacht worden, so dass das Ganze eine möglichst vollständige Geschichte der Thatsachen ausmacht und also ein Fundament für das Urtheil bilden kann. Der Arzt muss dabei genau die Ausdrücke der Acten (verba formalia) benutzen und darf ebenso wenig etwas darin nicht Befindliches zusetzen, als daraus etwas Wesentliches auslassen. Dass er die empfangenen Acten paginirt und zur gehörigen Seitenzahl jeden ausgezogenen Punkt hinweist, ist ein gutes Mittel für die Glaubwürdigkeit seiner Arbeit. Diess muss in den von Privatärzten mitgetheilten Gutachten immer als eine Erleichterung der Revision beobachtet werden;

3) ***Vergleichung*** der also gesammelten Thatsachen. Dieser Theil des Gutachtens ist der schwierigste und fordert zuweilen grossen Scharfsinn und Mühe. Hier werden alle die aus den Acten angeführten Umstände einer näheren Untersuchung unterworfen, namentlich, ob die Besichtigung (wo solche geschehen ist) mit gehöriger Genauigkeit, in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Wissenschaft und gesetzlichen Formen geschah, ob das

Digitized by Google

abgegebene Gutachten zuverlässig und auf sichere Prämissen gegründet sei, oder Widersprüche und Undeutlichkeiten enthalte, wobei zugleich die Zweifel und Einwürfe, welche von dem Gericht oder einer Partei gegen das Gutachten erhoben worden sind, untersucht, und die Umstände verglichen werden, die während der richterlichen Untersuchung hinzugekommen sind und dem ersten Gutachten unbekannt waren. Auch hier dürfen ähnliche Erfahrungen und die Ergebnisse von besonders angestellten Gegenversuchen als Beispiele angeführt werden;

4) ***der Schluss*** oder das Gutachten selbst in engerem Sinne, ist eine aus der vorhergehenden Darstellung und Vergleichung der Thatsachen, nach reiflicher Erwägung und Vergleichung aller in den gesammten Acten enthaltenen Umstände, welche das Urtheil bestimmen können, unparteiisch gemachte Schlussfolgerung, so wie auch eine, möglichst bestimmte, Beantwortung der von den Gerichten vorgelegten Fragen.

VI. Kurze Uebersicht einiger der hauptsächlichsten Gegenstände gerichtsärztlicher Gutachten.

Wir haben bisher ärztliche Gutachten im Allgemeinen, so wie ihre verschiedenen Arten und Schwierigkeiten, welchen der Arzt dabei ausgesetzt ist, betrachtet. Es wird jetzt am Platze sein, die gewöhnlichst vorkommenden Fälle, in welchen die Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt ein ärztliches Gutachten bedarf, näher zu betrachten. Es liegt in der Natur der Sache, dass Manches hierbei gänzlich von der Beschaffenheit der verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen abhängig sei.

Gegenstand der gerichtsärztlichen Gutachten kann Alles werden, worüber der Arzt durch seine Wissenschaft Aufklärung geben kann. Diese betreffen überhaupt entweder rechtliche Fragen, wo Privatrechte oder Pflichten bestimmt werden sollen, oder Verwaltungsfragen, wobei

Digitized by Google

Gegenstände der allgemeinen Gesundheitspflege untersucht werden sollen.

Erstere können in den Fällen nöthig werden, wo ein wegen Verbrechen Angeschuldigter vor Gericht steht, oder bei der Frage über gewisse persönliche Rechte und Pflichten. Gleich wie das Gesetz in Civil- und Criminalgesetz zerfällt, können daher auch medicinisch-gerichtliche Gutachten aus einem doppelten Gesichtspunkte, entweder als der Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit angehörend, betrachtet werden.

Die Fälle innerhalb des Gebietes der Civilgerichtsbarkeit, die am gewöhnlichsten eine Revision von gerichtsärztlichen Gutachten veranlassen, sind Fragen über Rechte und Pflichten einzelner Personen. Alle hierher gehörende Fragen können im Ganzen in folgende zwei Kategorieen eingetheilt werden: ob eine Person, ihrer Gesundheit und Körperbeschaffenheit wegen,

1) Anspruch an die Ausübung gewisser ihr zukommenden Rechte machen, oder

2) Befreiung von der Vollziehung gewisser Pflichten fordern kann.

Jedes Mitglied der Staatsgesellschaft hat nämlich gewisse gesetzliche Rechte und ist zu der Erfüllung gewisser Pflichten verbunden. Nun kann Jemand in Beziehung auf seine Gesundheit (in psychischer und somatischer Hinsicht) in Vergleich mit anderen Personen seines Alters und Geschlechts so verschieden sein, dass es zweifelhaft wird, ob es ihm erlaubt werden kann, diese ihm sonst zukommenden Rechte auszuüben, oder ihm anbefohlen werden kann, diese Pflicht zu erfüllen. Um dieses bestimmen zu können, müssen in vielen Fällen Aufklärungen von der Medicin eingeholt werden. Doch muss dabei auch Rücksicht genommen werden auf die landesgesetzlichen Bestimmungen.

Gewisse Krankheiten schliessen überall von der Ausübung gewisser gesetzlicher Rechte, wie Verwaltung von

Digitized by Google

Vermögen und Dienst, Heirath, Beeidigung, Zeugniss, Testamentirung u. s. w. aus, und veranlassen Quarantäne und andere administrative Maassregeln. Um sich solchen Beschränkungen zu entziehen, oder um einen Vortheil durch die Anwendung des Gesetzes auf einen Anderen zu gewinnen, sucht Jemand bisweilen solche Krankheiten zu verhehlen oder Andere deren zu beschuldigen. Gewisse Krankheiten befreien dagegen den damit Behafteten von der Vollziehung gewisser Obliegenheiten, wie Kriegsdienste, Vormundschaft, Erscheinung vor Gericht, Kopfsteuer u. s. w. Diese Vortheile veranlassen daher Erdichtung und Nachahmung solcher Krankheiten. Der Arzt wird dann gerufen, um zu untersuchen und zu bezeugen, wo die Wahrheit zu finden sei.

Unter die Rechte, die jeder zu gesetzlich mündigem Alter gekommenen Person überall zukommen, ist das vorzüglichste, sein Vermögen zu verwalten. Die Fragen, welche hier durch ärztliches Gutachten zu beleuchten sind, beziehen sich am meisten auf psychische Zustände. Um ein richtiges Fundament für sein Urtheil zu gewinnen, muss der Arzt dabei nicht nur durch besondere Untersuchung die Geisteskräfte und physische Bildung und Gesundheit der fraglichen Person prüfen, sondern auch durch gesammelte zuverlässige Nachrichten bei Verwandten und Bekannten der fraglichen Person, sich eine Uebersicht von ihrer ganzen Lebensgeschichte zu verschaffen suchen. Dadurch wird er in Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob die Geisteskräfte, ohne welche man unmöglich mit Vernunft und Ueberlegung handeln kann, eine ungestörte Wirkung haben, oder mit anderen Worten, ob diese Person auf Ausübung der, anderen Personen ihres Alters, Geschlechts und Standes zukommenden Rechte Anspruch machen kann.

Das Recht sich zu verheirathen, wird nach den verschiedenen Gesetzen der verschiedenen Länder, bald den mit ansteckenden Krankheiten und bald den mit missgebildeten Geburtstheilen behafteten untersagt, und der Arzt hat sich

Digitized by Google

folglich dabei ganz nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu richten.

Bei Fragen, welche Ehescheidungen betreffen, beruht gleichfalls die Beurtheilung auf den landesgesetzlichen Bestimmungen, indem bald unheilbare ansteckende Krankheiten und Missgestaltungen, bald nur Ehebruch und fleischliche Verbrechen als hinlänglicher Grund für Ehescheidung angenommen worden sind.

Das Recht, einen giltigen Eid oder Zeugniss abzugeben, ist dem mit Seelenstörung Behafteten untersagt, und testamentarische Dispositionen müssen ebenfalls bei gesundem und vollem Verstande gemacht werden, um rechtsgiltig zu sein. Die hierher gehörenden Gegenstände ärztlicher Gutachten beziehen sich also überhaupt auf Beurtheilung psychischer Zustände, und dabei muss auch Rücksicht genommen werden auf die landesgesetzlichen Bestimmungen.

Gesundheitsscheine über Befreiung von Quarantäne oder andere gesundheitspolizeiliche Massregeln, die, zufolge ansteckender Krankheiten, Krätze, Syphilis u. s. w. genommen worden sind, enthalten nur einen einfachen Beweis von dem Vorhandensein oder der Abwesenheit einer solchen Krankheit.

Unter den Fragen, die eines Menschen Befreiung von gewissen Pflichten betreffen, kommt am öftersten die Frage von der Erfüllung der Landwehrschuldigkeit oder Entlassung aus dem Kriegsdienste überhaupt vor, wobei das Verfahren des Arztes gänzlich von den landesgesetzlichen Bestimmungen abhängig ist.

Die Fälle, innerhalb des Gebietes der Criminalgerichtsbarkeit, wobei am gewöhnlichsten ärztliche Gutachten verlangt werden, sind solche, wo medicinische Grundsätze nöthig sind, um eine von einem Menschen begangene gesetzwidrige Handlung, oder ihre Zurechnung und Strafbarkeit zu beleuchten. Soll der Arzt hier verstehen, was der Jurist eigentlich von ihm zu wissen begehrt, so muss

Digitized by Google

ihm selbst klar sein, was der Richter an einer Uebelthat bestraft, und warum. Die Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen sind also hier dem Arzte durchaus nöthig.

Die vorzüglichsten hierher gehörenden Gegenstände sind Verletzungen und Tödtung, Kindsmord und Vergiftungen, welche immer die umfassendsten Gutachten veranlassen.

Bei Verletzungen, sowohl bei nichttödtlichen, als tödtlichen (bei Todtschlag), beruht die Beurtheilung, d. h. die Form und die Beschaffenheit des gerichtsärztlichen Gutachtens durchaus auf den landesgesetzlichen Bestimmungen. Diese sind in verschiedenen Ländern sehr verschieden. Ueberhaupt gilt als Regel, dass der Arzt seine Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit richtet, die objective und subjective Seite des Verbrechens genau zu unterscheiden, um dadurch einsehen zu können, welchen Antheil jede bei dem Augenschein gefundene und im Fundscheine ausgezeichnete Thatsache in dem Ausgange der Verletzung oder dem Tode des Verletzten habe.

Bei Kindsmord ist das ärztliche Gutachten ebenfalls durchaus von den landesgesetzlichen Bestimmungen abhängig, indem zum Thatbestande bald Lebensfähigkeit und Neugeborenheit, bald nur ausserordentliche Geburt u. s. w. gerechnet wird. Er muss also hier sein Gutachten nach dem gesetzlichen Begriffe des Kindsmords einrichten.

Bei Vergiftung ist das Verfahren des Arztes mehr von den Regeln der Wissenschaft abhängig, indem sowohl die von den Vergiftungssymptomen und den pathologischen Veränderungen gezogenen Schlussfolgerungen, als auch die chemischen Experimente durchaus von dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft abhängig sind. Doch hat man in einigen Ländern auch gewisse gesetzliche Regeln gegeben, wonach der Arzt bei Aufsuchen des Giftes zu verfahren hat, um einen giltigen Beweis für den Thatbestand der Vergiftung herzustellen. Es ist klar, dass der Arzt sich dann nach diesen Bestimmungen richten muss.

Bei Begutachtung verschiedener anderer Todesarten:

Digitized by Google

Ersticken (Erhängen, Erwürgen, Ertränken), Erfrieren, Hungertod u. s. w. ist der Arzt von den gesetzlichen Bestimmungen mehr unabhängig und hat sein Gutachten nur auf wissenschaftliche Folgerungen zu bauen.

Bei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit muss der Arzt auf gleiche Weise wie bei der Untersuchung über Seelenstörungen und psychische Zustände überhaupt, hauptsächlich seine Aufmerksamkeit auf die Erforschung der Freiheit des fraglichen Subjects richten und mit Beziehung darauf, das Verhältniss des Verbrechers zum Verbrechen beurtheilen.

Digitized by Google

II.

Ein gerichtsärztlicher Fall von einer, in Folge von Verwundung des Brustfells und der Lunge, mittels eines Stichs, eingetretenen Lungenvereiterung bei gleichzeitiger Heilung und vollständiger Vernarbung der Lungenwunde.

Mitgetheilt von

Hrn. J. Moppey,
Grossh. Bad. Physikus zu Neckarbischofsheim.

Die That, welche die fraglichen Verletzungen zur Folge hatte, wurde auf Grossh. Hessischem Gebiete von einem Württemberger an einem Badener verübt, wesshalb auch die Voruntersuchung, so wie die gerichtsärztliche Behandlung von badischer Seite geleitet wurde, während die weitere Untersuchung den württembergischen Gerichten zufiel, und auch schliesslich der Fall am 10. Februar 1851 in öffentlicher Schwurgerichtssitzung zu Ludwigsburg verhandelt und abgeurtheilt wurde.

L. Reichard, der ledige, 20jährige Sohn des Bürgers und Altvogts Reichard von Rappenau, seit dem Frühjahr des verflossenen Jahres, nach einem zweijährigen Auffenthalt im südlichen Theil von Nordamerika, in die Heimath zurückgekehrt, von hagerem Baue, schlankem Wuchse, röthlichen Haaren, blasser Gesichtsfarbe mit vielen Sommersprossen, langem Halse, schmaler, aber nicht einge-

Digitized by Google

drückter Brust, erfreute sich, bei verhältnissmässiger Entwicklung sämmtlicher Körpertheile, stets einer guten Gesundheit, auf welche auch der zweijährige Aufenthalt unter dem 30. Grade N. B. keinen nachtheiligen Einfluss ausgeübt hatte, als dass er öfter an Verstopfungen zu leiden hatte, die immer mit Erfolg durch die Anwendung von Ricinusöl bekämpft wurden. Zwei Brüder des Verstorbenen, welche sich einige Jahre länger in Amerika aufgehalten hatten, sind im Laufe des verflossenen Jahres an Lungenschwindsucht gestorben, während die beiden Eltern, ein verheiratheter Bruder und zwei verheirathete Schwestern, sich der besten Gesundheit erfreuen. Am 14. Juli v. J. begab sich L. R. in Begleitung seines verheiratheten Bruders und eines andern Freundes von Wimpfen nach Bonfeldt. Auf dem Wege dahin geriethen die beiden Begleiter L. Reichardts mit dem ledigen G. Bornhäusser von Bonfeldt in Streit, an welchem sich L. R. selbst nicht betheiligt haben soll. G. Bornhäusser zog während des Streites das Messer, mit dem er seinen Gegnern entgegenging, letztere wussten der Begegnung auszuweichen, worauf sich G. Bornhäusser gegen den dritten, Unbetheiligten wandte, und ihm einen Stich in den Rücken versetzte. Der Verwundete wurde erst durch das reichlich sich ergiessende Blut inne, dass er verwundet sei. Der Bruder legte den Verwundeten am Rand der Strasse im Grase nieder, und suchte durch einen Verband mit Taschentüchern die Blutung zu stillen, während der andere Begleiter den Physikatswundarzt Brucher von Wimpfen herbeihohlte. Letzterer fand, dass nach beträchtlichem Blutverluste die Blutung aufgehört hatte, und legte einen Verband von Heftpflasterstreifen an. Der Verwundete wurde sodann in Begleitung des Hrn. Brucher auf einer Tragbahre in seinen, eine halbe Stunde entfernten Wohnort Rappenau getragen.

Der zur ärztlichen und wundärztlichen Behandlung herbeigerufene Salinenarzt Fink fand zwischen der eilften und zwölften Rippe der rechten Seite, 5 Zoll von der Mittel-

Digitized by Google

linie des Rückgraths entfernt, eine ³/₄ Zoll lange, dem Anschein nach mit einem scharfen Instrumente beigebrachte Wunde, welche kein Blut ergoss und keinen Schmerz verursachte. Auch die Umgebung der Wunde war weder schmerzhaft, noch geschwollen. Der Verwundete hatte ein blasses Aussehen, kalte Extremitäten und klagte über Frost. Der Puls war klein und sehr frequent. Die Respiration war leicht, langsam. Beim tiefen Einathmen, oder beim Herumdrehen des Körpers fühlte der Verwundete momentan einen ziehenden Schmerz, der sich über die rechte Seite der Brust hinzog und bis in die Schulter sich erstreckte. Die Resonanz bei der Perkussion der Brust war gut; entsprechend die stethoscopischen Untersuchungen, auch zeigte sich kein Unterschied in den Dimensionen beider Brusthälften. Der Verwundete hatte keinen Husten, keinen Auswurf, keinen stechenden Schmerz auf der Seite, keine Athmungsbeschwerden, auch war beim tiefen Ein- und Ausathmen kein Ausströmen von Luft aus der Wunde zu bemerken; der Unterleib war weich, schmerzlos. Stuhl- und Urinausleerungen waren normal. Am Ort der Verwundung hatte sich der Verwundete erbrochen, nach seiner Ankunft im elterlichen Hause zeigte sich in den ersten Stunden kein Brechreiz mehr.

Die Wunde wurde mit Heftpflasterstreifen verbunden; Auf die Umgegend derselben wurden kalte Umschläge gemacht, strenge Diät und grösste Ruhe angerathen, so wie eine Arznei mit Salpeter verordnet.

Am 15. Juli gelangte die Anzeige des Vorfalls an das Grossh. Bezirksamt und Physikat, welche Stellen sich auch schleunigst nach Rappenau zur Vornahme der gerichtlichen Inspection verfügten. Man fand bei derselben die Erscheinungen im Wesentlichen den oben beschriebenen ähnlich: die Wunde, welche einen unbedeutenden Erguss blutig-seröser Flüssigkeit zeigte, war von der beschriebenen Ausdehnung und Lagerung; weder Schmerz, noch Anschwellung machte sich bemerkbar, nur ein tiefer Druck ver-

Digitized by Google

ursachte einigen Schmerz. Tiefes Einathmen veranlasste weder vermehrten Schmerz, noch Hustenreiz. Der Verwundete klagte nur über einen zeitweise sich einstellenden, von der Wundstelle ausgehenden und über die rechte Seite der Brust hinziehenden Schmerz. Auch sollte sich wieder in der verflossenen Nacht Brechreiz eingestellt haben. Der Puls ist beschleunigt, der Durst mässig, der Kopf nicht eingenommen, die Zunge leicht belegt, ohne übeln Geschmack. Der Unterleib bietet nichts Regelwidriges. Die Ausscheidungen sind in Ordnung. Die Anordnungen des Hrn. Salinenarztes Fink, welcher auch von gerichtswegen unter der Auflage vorschriftsmässiger Berichterstattung an das Physikat, mit der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung des Verwundeten betraut wurde, wurden nicht nur gutgeheissen, sondern auch zur fernern Befolgung anempfohlen. Wenn gleich weder die örtlichen, noch allgemeinen Erscheinungen eine nahe oder grosse Gefahr befürchten liessen, so war doch der Totaleindruck, welchen der Verwundete machte, kein gerade günstiger, es wurde daher auch das vorläufige Gutachten dahin abgegeben:

„dass ärztliche und wundärztliche Hilfe unbedingt nothwendig sei.“

Nach dem Tagebuch des behandelnden Arztes bessert sich in der ersten Zeit nach der Verletzung der allgemeine Zustand, wenn gleich langsam, doch von Tag zu Tag, und in gleichem Maasse auch die örtlichen Erscheinungen. Es geht die Wunde ihrer Heilung entgegen; der oben erwähnte über die Brust hinziehende Schmerz stellt sich nur noch beim Herumdrehen des Körpers ein, Brechreiz kommt gar nicht mehr zum Vorschein und Leibschmerzen, welche die regio ileo-cöcalis einnehmen, werden mittels Ol. Ricin. in Verbindung mit Einreibungen v. Ol. Hyosc. und Ol. chamom. glücklich bekämpft.

Während noch am 25. Juli von Hitze und Durst kaum mehr etwas zu bemerken war, Appetit gut und Ausleerungen normal waren, auch die Wunde ihrer Heilung sich

Digitized by Google

merklich zuneigte, so dass mit Ausnahme des immer noch etwas beschleunigten Pulses der allgemeine, wie örtliche Zustand höchst befriedigend war, zeigt die Wunde am 26. Juli nach einer ziemlich unruhigen Nacht eine kleine Anschwellung und Schmerz beim Druck, dabei hat der Verwundete weniger Appetit, mehr Hitze, belegte Zunge und auffallend beschleunigten Puls, übrigens klagt er weder über Schmerz auf der Brust, noch Husten, noch erschwertes Athmen, noch sonstige Beschwerden bei irgend einer Lage; Stuhlausleerungen sind regelmässig; der Urin ist röthlich und trübt sich.

Auf die Anschwellung der Wunde wurden Cataplasmen gelegt, und innerlich wurde eine Natronsaturation gereicht.

Am 26. und 27. Juli bleiben die Erscheinungen dieselben, doch bemerkt man bei der Perkussion auf der rechten Seite der Brust, vornen und abwärts von der fünften Rippe, einen matten Ton. Die kleine Anschwellung hat sich von selbst geöffnet, und eine kleine Quantität blutig-seröser Flüssigkeit entleert.

An den folgenden Tagen zeigt sich immer des Morgens erträgliches Befinden, gegen Abend aber Exacerbation mit darauf folgendem Schweiss, worauf Erleichterung eintritt. Der Verwundete fühlt sich dabei entkräftet. Die Wunde liefert täglich eine geringe Menge seröser blutiger Absonderung. Auf der Brust selbst bietet sich keine Veränderung dar. Bei mehrtägiger Verstopfung wird ein Infus. Senn. mit gutem Erfolg gereicht. Die abendlichen Exacerbationen stellen sich ganz regelmässig ein; der Urin wird immer röthlicher und trüber, und setzt ein rosenrothes Sediment ab. Es wird Chinin. sulph. zu einem halben Gran dreimal täglich gereicht. Der allgemeine Zustand bessert sich darauf nicht, es vermehrt sich eher noch der Durst und die Trockenheit im Mund, wesshalb auch das Chinin. sulph. wieder weggelassen wird. Die blutig-seröse Absonderung in der Wunde nimmt mehr einen eiterartigen Charakter an, ohne an Masse zu- oder abzunehmen. Brust-

Digitized by Google

beschwerden geben sich keinerlei zu erkennen. Zum innerlichen Gebrauch wird ein Dec. Gramin. gereicht.

Von nun an vermindert sich das Fieber, ohne jedoch ganz aufzuhören. Die Esslust regt sich wieder, auch erholen sich dabei wieder die Kräfte. An örtlichen Erscheinungen gibt sich keine bemerkenswerthe Veränderung zu erkennen. Die Wunde selbst fängt zu vernarben an.

Mittlerweile wird von dem behandelnden Arzte dem Physikate Bericht erstattet, mit dem Antrage auf eine gemeinschaftliche Untersuchung und Berathung. Bei der Vornahme derselben am 14. August zeigten sich die vordem geschilderten Erscheinungen. Ausserdem fiel dem unterzeichneten Physikus, welcher den Verwundeten einige Wochen lang nicht gesehen hatte, die Abmagerung, so wie ein, obwohl nur ganz selten sich einstellendes kurzes Hüsteln auf, von welchem der Verwundete jedoch behauptete, dass es ihn nicht im allermindesten belästige. Der matte Ton bei der Percussion, das nicht weichende Fieber, das kurze Hüsteln deuteten auf Ansammlung einer Flüssigkeit hin. Für Entfernung dieser Ansammlung auf dem Wege der Resorption, so wie für Hebung des gesunkenen Kräftezustandes war desshalb zunächst Sorge zu tragen. Diesen Indicationen suchte man durch die Anordnung einer passenden Diät, so wie durch den Fortgebrauch von Kali citrat. zu genügen, welches schon mehrere Tage unter anscheinend günstigem Erfolge gereicht wurde.

Nachdem unter kaum bemerkbarem Wechsel der Erscheinungen doch im Allgemeinen eher Besserung, als Verschlimmerung eintreten zu wollen schien, ergab die am 21. August wieder gemeinschaftlich vorgenommene Untersuchung, dass die örtlichen Erscheinungen sich gebessert hatten, während der Schwächezustand zugenommen hatte. Die Resonanz auf dem obern Theile der rechten Brustseite ist bedeutend besser geworden; auch hat sich das trockene Hüsteln gänzlich verloren. Der Verwundete kann auf allen Seiten bequem liegen, ohne irgendwo Schmerz

Digitized by Google

zu empfinden. Sein Aussehen ist dagegen übler, die Kraftlosigkeit grösser. Der Puls ist beschleunigt, der Durst mässig, der Urin macht sandige Niederschläge. Das Fieber ähnelt dem hectischen. Hebung der Kräfte und Beförderung der Resorption erscheinen fortan als die hauptsächlichsten Indicationen, denen mit Vorsicht zu entsprechen gesucht wurde. Es wurde desshalb unter dem Fortgebrauche einer leicht nahrhaften Diät und des Kali Citrat. noch isländisches Moos als Thee und Ungt. Neapolit. zum Einreiben verordnet.

Von diesem Augenblicke an nehmen die allgemeinen und örtlichen Zustände eine befriedigendere Gestalt an, indem selbst die abendlichen Exacerbationen aufhören, die nächtlichen Schweisse nachlassen, Appetit und Schlaf in erhöhtem Maasse sich einstellen, und dabei auch die Kräfte sich wieder heben, so dass der Verwundete das Bett auf kurze Zeit verlassen kann. Selbst die Beschleunigung des Pulses hört auf, obgleich er nie ein ganz normales Verhalten annimmt. Der Urin sedimentirt in einem fort. Mit Ausnahme einiger Unbehaglichkeit beim Aufrechtsitzen und Herumgehen im Zimmer fühlt sich Vulnerat recht behaglich, hat wieder Interesse für Alles, wie in gesunden Tagen, und überlässt sich mit seinen Angehörigen der besten Hoffnung auf baldigste vollkommne Genesung. Plötzlich stellt sich am 6. Sept., nachdem der Verwundete nach dem Mittagessen auf dem Kanapee ausruhend eine Birne mit bestem Appetit verzehrt hatte, ein Hustenreiz ein mit dem Gefühl, als wenn ein fremder Körper in der Luftröhre stecken geblieben wäre. Der Husten förderte anfangs schleimige Massen zu Tag, nach kurzer Zeit aber wurde der Auswurf eitrig und schwach röthlich gefärbt. Der Husten selbst war mit grosser Anstrengung verbunden. Gleichzeitig öffnete sich die fast schon geschlossene Wunde wieder und entleerte bei jedem Hustenanfalle in beträchtlicher Menge eiterige Flüssigkeit, ganz ähnlich derjenigen, welche durch den Mund ausgeworfen

Digitized by Google

wurde, wobei unter zischendem Geräusch Luft ausströmte. Trotz der heftigen Anstrengungen klagt der Verwundete keinen Schmerz auf der Brust. Sobald der Husten nachgelassen, ist das Athmen leicht und schmerzlos. Der Reiz zum Husten geht stets vom Halse aus. Der Appetit bleibt unverändert, der Durst wird nicht erhöht. Die Ausleerungen sind normal. Solcher Hustenanfälle kommt alle 4—6 Stunden einer, worauf der Verwundete sich sehr erschöpft fühlt. Ungeachtet dieser Erschöpfung meidet doch den Kranken der sehnlichst erwartete Schlaf. Innerlich wurde dem Kranken von dem behandelnden Arzte eine Emulsion mit aq. amygd. conc. verordnet, und Morph. acet. in Pulvern zu ¼ Gran nach Umständen gereicht, sogleich aber auch dem Physikat Bericht erstattet. Der dessfallsige Bericht wurde aus Nachlässigkeit des Gerichtsboten erst am dritten Tag und zwar fast gleichzeitig mit einem zweiten durch einen Expressen übersandten Bericht dem Physikat übergeben, wesshalb erst am 9. Sept. die gemeinschaftliche Untersuchung vorgenommen werden konnte.

Es hatte sich in der Nacht vom 8. auf den 9. Sept. ein volle 6 Stunden dauernder Hustenanfall eingestellt, welcher durch Mund und Wunde reichlich Eiter entleerte. Es stellte sich bei jeder Bewegung des Brustkorbs Hustenreiz ein. Ausser der Hustenanfälle war der Athem leicht und schmerzlos. Trotz der überstandenen Plagen und der fast dreitägigen Schlaflosigkeit war der Kräftezustand befriedigend, der Appetit gut, der Geschmak rein. Die durch die geschilderten Zustände bedingten Indicationen fasste man in drei Punkten zusammen, nemlich dem Eiter freien Abfluss nach Aussen zu verschaffen und zu erhalten, den Reizzustand zu mildern und die Kräfte zu unterstützen. Demgemäss sucht man, da durch den Wundkanal dem Eiter ein freier, natürlicher Ausweg gebahnt war, denselben durch Einlegen von Wieken offen zu erhalten, reichte beruhigende, einhüllende, reizmildernde Mittel und liess das

isländische Moos unter dem Genusse einer leicht verdaulichen nahrhaften Diät fortgebrauchen.

Bis zum 12. Sept., wo wieder eine gemeinschaftliche Untersuchung stattfand, hatte sich nichts Wesentliches zugetragen, beziehungsweise verändert. Die Auswurfmaterie ist etwas dicklicher geworfen, hat überhaupt, wie den Geruch, so auch die übrigen Eigenschaften eines gesunden Eiters. Der Appetit ist gut geblieben, der Schwächezustand jedoch vermehrt.

Obgleich die Respiration etwas schneller geworden ist, klagt doch der Verwundete über keinerlei Beschwerden oder Schmerzen auf der Brust. Es wird desshalb mit der bisherigen Behandlung fortgefahren, nur noch Chinin sulph. in kleinen Gaben zugesetzt.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Sept. war der Husten so plagend und anhaltend, dass Erstickungsanfälle drohten und der Verwundete sich äusserst erschöpft fühlte, wesshalb die Angehörigen den behandelnden Arzt noch um eine Berathung mit Hrn. Geh. Rath Dr. Chelius von Heidelberg angingen. Statt des Vaters Chelius erschien der Sohn, Hr. Dr. Chelius am 14. Sept. Dieser schlug die Erweiterung des Wundkanals vor und führte sie auch unter Genehmigung des behandelnden Arztes aus. Der von badischen Gesetzen getroffenen Bestimmung, welche bei Operationen in gerichtlichen Fällen die Anwesenheit und Zustimmung des Physikus verlangt, wurde hier nicht genügt, theils aus Unkenntniss der Angehörigen, welche den Physikus zu der anberaumten Berathung mit Dr. Chelius einzuladen unterliessen, theils aus einem Zusammentreffen von Vorfällen, deren Beseitigung nicht mehr zu erreichen war, indem nämlich am Tage des Eintreffens von Dr. Chelius in Rappenau gerade in der Amtsstadt Hebammenprüfung war, bei welcher die Anwesenheit des Physikus erforderlich ist, und auch Dr. Chelius, der ohnedies schon auf den Salinenarzt Fink fünf Stunden gewartet hatte, seinen Aufenthalt nicht verlängern konnte. Uebrigens erklärt

der unterzeichnete Physikus, dass er zur Vornahme der Erweiterung des Wundkanals seine Zustimmung nicht versagt hätte, denn, wenn ihm gleich bei dem im reichlichen Maasse stattfindenden Abflusse des Eiters durch den natürlichen Wundkanal keine unbedingte Indication zur Vornahme der Operation vorzuliegen schien, so war doch auch keine Gegenanzeige da, während doch möglicherweise ein günstiger Erfolg zu erzielen war. Bei der Vornahme der Erweiterung des Wundkanals leitete eine doppelte Absicht, nemlich, sowohl dem allgemeinen Heilzweck zu dienen, als auch dem Leidenden Erleichterung zu verschaffen. Erstere Absicht wurde nicht erreicht, dagegen aber letztere, denn es wurde durch den dadurch erzielten überreichlichen Abfluss des Eiters die Wiederkehr der plagenden und Erstickung drohenden Hustenanfälle für immer verhütet.

Bei der am 16. Sept. vorgenommenen gemeinschaftlichen Untersuchung zeigt sich die Entleerung des Eiters durch den erweiterten Wundkanal fortan als überaus reichlich; auch strömt aus der Wunde mit weithin hörbarem Geräusch Luft aus. Der Verwundete klagt kaum über Schmerzen oder sonstige Beschwerden auf der Brust, das Fieber hat sich dagegen bedeutend vermehrt, der Puls ist sehr beschleunigt, die Haut heiss, die Zunge trocken und der Appetit ganz verschwunden. An den Mitteln wurde nichts Wesentliches geändert.

Am 19. Sept., bis wohin der Eiterausfluss sich vermindert hatte, zeigte sich die Entkräftung in bedeutender Zunahme, das Athmen war unordentlich, der Puls schnell und klein, dabei aber weder Brustbeschwerden vermehrt noch der Hustenreiz gesteigert. Die Haut ist brennend heiss, die Zunge ganz trocken, dick belegt, der Appetit ganz und gar verschwunden. Die Prognose wird natürlich immer schlimmer, den bisherigen Mitteln wird kalt bereitetes Chinaextract zugesetzt.

Am 20. Sept. stellten sich hin und wieder leichte Delirien ein, und am 21. Durchfälle, denen jedoch durch

Digitized by Google

Dec. Salep mit Tr. op. Einhalt gethan wurde. Der Schwächezustand nimmt überhand, die Delirien werden häufiger.

Bei der am 23. Sept. vorgenommenen Untersuchung waren die Züge verfallen, der Athem schwer, der Puls fadenförmig. Delirien und Flockenlesen wechseln mit lichten Augenblicken, bis Abends halb 7 Uhr der Tod erfolgte.

Am 24. Morgens gelangte die Anzeige des erfolgten Todes an die Bezirksstellen, von denen dann die gerichtliche Obduction auf den 25. Sept. anberaumt wurde.

Die wesentlichsten Ergebnisse der gerichtlichen Leicheneröffnung sind folgende:

A. Inspection.

Die 6 Schuh lange Leiche ist aufs äusserste abgemagert. Ueber die ganze Leiche ist Todtenstarre verbreitet. Todtengeruch macht sich nicht bemerklich. Beim Herumdrehen der Leiche ergiesst sich aus dem Munde derselben eine dünnflüssige, gelbliche, übelriechende Flüssigkeit. Auf dem Rücken und in den Weichen sind Todtenflecken. Auf der rechten Seite des Rückens, zwischen der eilften und zwölften Rippe verlaufend, ist eine scharfrandige Wunde, welche 6 Zoll von den Dornfortsätzen der entsprechenden Brustwirbel entfernt entspringt, und sich schräg nach aussen und unten in einer Ausdehnung von 1 ½ Zoll hinzieht. Die Wunde klafft in der Mitte ¾ Zoll. Dem Auge bieten sich unter der Haut die rothen Muskelbündel des breiten Rückenmuskels dar, die mit Eiter verunreinigt sind. Beim Auseinanderziehen der Wundränder ergibt sich, dass die eben beschriebene Wunde der Anfang eines in die Tiefe gehenden Wundkanals ist, dessen Ende man mit dem Auge nicht erreichen kann. An allen übrigen Theilen des Körpers war die Haut ohne Verletzung. Auf dem Steissbein sind Spuren von Aufliegen.

Digitized by Google

B. Section.

a. *Oeffnung der Brusthöhle.*

Nachdem durch Ablösen des Brustbeins, Durchschneiden der Rippenknorpel und Durchsägung der beiden Schlüsselbeine der vordere Theil der Brusthöhle geöffnet war, erschien die rechte Seite der Brusthöhle wie ganz angefüllt; im weiteren Verlauf der Leichenöffnung ergab sich aber, dass der obere und vordere Theil der Lunge, so wie der Lungen- und Rippentheil des Brustfells mit der inneren Seite des Brustkorbes aufs festeste verwachsen war. Die hintere und untere Seite der rechten Lunge war gleichfalls mit der inneren Seite des Brustkorbes und mit der Brustseite des Zwerchfells fest und durchaus verwachsen. In der Nähe der Wunde war in der Brusthöhle eine Eiteransammlung von 1 $^1/_2$ Unzen. Im Herzbeutel waren 3 bis 4 Unzen feröser Flüssigkeit angesammelt. Herzbeutel, Herzklappen und Herzsubstanz waren fehlerlos, letztere welk und in geringer Entwicklung. Auf der hinteren Seite der rechten Lunge, in deren mittleren Lappen, entsprechend der oben beschriebenen äusseren Wunde, befindet sich eine nur eine halbe Linie tiefe, 8 Linien lange frische Narbe einer Wunde. Der grösste Theil des mittleren Lappens der rechten Lunge, so wie der kleinere obere Theil des untern Lappens war durch Eiterung zerstört. Bei Verfolgung der Luftröhrenäste kam man schon bei der dritten und vierten Theilung auf den Eiterherd. Eine unmittelbare Verbindung des Eiterherds mit der Lungennarbe war nicht aufzufinden.Die Substanz der rechten Lunge in dem obern Lappen, so wie in den nicht zerstörten Theilen des mittlern und untern Lappens zeigte im Allgemeinen, auch in der Umgebung der Lungennarbe, eine gesunde Structur, jedoch fanden sich in der Nähe des Eiterherdes, ohne allen Zusammenhang mit demselben, zwei kleine Eiterherde, sogenannte erweichte Tuberkeln, und in der nicht zerstörten Substanz des untern Lappens einige nicht erweichte, rohe,

Digitized by Google

sogenannte Miliärtuberkeln vor. Das Brustfell der linken Seite war nirgends verwachsen. Die Substanz der linken Lunge war in ihren beiden Lappen durchaus gesund; nirgends in ihr auch nur eine Spur von erweichten oder unerweichten Tuberkeln. Bei Betrachtung der innern Seite des leeren Brustkorbs zeigte sich zwischen der eilften und zwölften Rippe, am untern Rand der eilften Rippe hinlaufend, eine Wunde von einem halben Zoll Länge, vollkommen der oben beschriebenen äussern Wände entsprechend.

b. *Oeffnung der Bauchhöhle.*

Sämmtliche Organe des Unterleibs bieten nach Bau, Entwicklung, Lagerung, Inhalt und Verbindung mit benachbarten Organen nichts Regelwidriges dar.

c. *Oeffnung der Kopfhöhle.*

Schädelknochen, Hirnhäute, grosses und kleines Gehirn zeigen in keinerlei Art eine Regelwidrigkeit.

Das Königl. württembergische Oberamtsgericht Heilbronn unterbreitete sofort folgende Fragen der gerichtsärztlichen Betrachtung und Beantwortung:

1) Ist es gewiss, dass die am Leichname bemerkten Verletzungen den Tod herbeigeführt haben, oder doch herbeigeführt haben würden, wenn solcher nicht durch ein anderes Ereigniss zeitiger bewirkt worden wäre? oder

2) Liegt, wenn auch nicht Gewissheit, doch Wahrscheinlichkeit hiefür vor?

3) Sind die vorgefundenen Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der allgemeinen Leibesbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter denen sie ihm zugefügt wurden, Ursache des Todes gewesen, oder würden es gewesen sein?

4) Haben die Verletzungen unmittelbar, oder durch andere jedoch aus ihnen entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Ursachen den Tod bewirkt, oder würden ihn bewirkt haben?

Zur folgerichtigen Würdigung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse, und zur Erleichterung der nö-

Digitized by Google

thigen Erörterungen wollen wir uns Fragen in einer Weise stellen, welche mehr dem physiologischen, beziehungsweise pathologischen, Hergang des in Frage stehenden Processes entspricht. Die Lösung der also gestellten Fragen wird dann von selbst zur Beantwortung der von gerichtswegen gestellten Fragen führen.

Wir stellen diese Fragen folgendermassen:

a) Welcher Todesart unterlag der Verstorbene?

b) Durch welchen Process wurde diese Todesart herbeigeführt?

c) Welche nähere und entferntere Ursachen lagen dem zum Tode führenden Processe zu Grunde?

d) In welcher mittelbaren oder unmittelbaren Verbindung mit diesem zum Tode führenden Processe stund die Verletzung?

e) welchen Einfluss übte die ärztliche Behandlung auf den Verlauf und Ausgang der Krankheit? Entsprach diese den gegebenen Verhältnissen, oder hätte in irgend einer Periode der Krankheit nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft eine andere Behandlung eingeleitet werden können und sollen, und hätte durch eine andere Behandlung der tödtliche Ausgang verhütet werden können?

Zu Frage *a*.

Schon in den ersten Wochen zeigten sich Rückwirkungen des fieberhaften Zustandes auf den Organismus in der Sphäre der Ernährung. Später nahm zwar der Verwundete an Kräften und Massen wieder zu, nachdem aber der in den Lungen erzeugte Eiter sich in solcher Masse angesammelt hatte, dass er sich durch die Luftröhre und die wieder geöffnete Wunde nach Aussen Bahn brach, da machte dann die Entkräftung, mit welcher die Abmagerung gleichen Schritt hielt; mächtige Fortschritte. Als nun gar noch mit dem Eintritt völliger Appetitlosigkeit fast aller Ersatz aufhörte, während durch das verzehrende Eiterungsfieber der Verbrauch der organischen Materie sich unverhältnissmässig steigerte, da nahm die Entkräftung und Abmagerung so zusehends überhand, dass der Verwundete nach wenigen Tagen unter den Zeichen der völligsten Erschöpfung seinen Geist aushauchte. Objective wie subjective Erscheinungen, die ausgedehnte Lungenvereiterung, die

Digitized by Google

zunehmende, bis zur gänzlichen Entkräftung sich steigernde Schwäche; die bis zu den Grenzen der Möglichkeit fortgeschrittene Abmagerung; das ausgebildete hectische Fieber; der Act des Sterbens selbst, als eigentliches Auslöschen zu bezeichnen, lassen bei dem gänzlichen Mangel von Zeichen einer andern Todesart keinen Zweifel übrig:

„dass der Verwundete an Erschöpfung durch Eiterungsfieber gestorben ist."

Zu Frage *b*, *c* und *d*.

Die bei Beantwortung der unter *b*, *c* und *d* gestellten Fragen in Betracht kommenden Momente haben so vielfache Beziehungen zu einander, dass es zur Vermeidung von Wiederhohlungen und zum bessern Verständniss dient, diese drei Fragen für die Betrachtung zusammenzufassen.

Ein stets sich einer ungetrübten Gesundheit erfreuender junger Mann von kaum zwanzig Jahren, dessen Organisation selbst durch anstrengende Seereisen und zweijährigen Aufenthalt in einem ungewohnten Klima unter dem 30. Grade n. B., so wie durch Strapazen verschiedener Art keine erheblichen Störungen erlitten hatte, erhält in den Rücken einen Stich, welcher bis in die Lunge dringt; verliert dabei viel Blut, bekommt nebst leichten ziehenden Schmerzen auf der Brust einen fieberhaften Zustand, der sich abwechselnd vermindert und vermehrt, wird darauf von heftigem Husten mit Eiterauswurf durch die Luftröhre und Eiterausfluss aus der schon vernarbt gewesenen und wieder aufgebrochenen Wunde befallen, verfällt einem hectischen Fieber und stirbt in der eilften Woche an Erschöpfung.

Halten wir nun diesem in scharfen Zügen geschilderten Verlaufe die wesentlichsten Ergebnisse der Leichenöffnung entgegen.

Vollständige und kaum mit dem Messer zu lösende Verwachsung des Brustfells auf der obern, vordern, hintern und untern Seite der rechten Lunge mit der innern

Digitized by Google

Seite des Brustkorbs und der Brustseite des Zwerchfells; Vereiterung des grössern untern Theils des mittlern Lappens und des kleinern obern Theils des untern Lappens der rechten Lunge; eine vernarbte Lungenwunde auf der hintern Seite des mittlern Lungenlappens der rechten Seite; in dem mittlern Lappen der rechten Lunge zwei erweichte und im untern Lappen drei unerweichte Tuberkeln bei gleichzeitiger vollster Integrität der linken Lunge und ihrer Hüllen; Ansammlung von 1½ Unzen eiteriger Flüssigkeit in dem Brustkorb in der Nähe der Wunde.

Wenn wir nun den Verlauf des Krankheitsprocesses mit den Ergebnissen der Leichenöffnung in vergleichende Betrachtung ziehen, so unterliegt die physiologische, beziehungsweise pathologische Erklärung der Entwicklung dieser Vorgänge keinen grossen Schwierigkeiten.

Der Verwachsung des Brustfells mit den umgebenden Theilen musste nothwendig eine Entzündung dieses Organes vorhergehen. Diesem Process entspricht genau die erste Zeit nach der Verletzung. Als Erscheinungen, welche diesem Processe angehören, sind anzuführen: die über die Brust sich hinziehenden Schmerzen, der Brechreiz und der fieberhafte Zustand, der nie einen hohen Grad erreichte, sich vielmehr fast nur durch den mässig beschleunigten Puls kund gab. Auffallend ist zwar immer die geringe Bedeutung der Erscheinungen eines Processes, welcher so augenfällige Folgen zurücklässt, desshalb ist aber der Process nicht weniger vorhanden gewesen, auch steht dieser Fall keineswegs, wenn gleich als seltener, vereinzelt da, vielmehr werden von den bewährtesten Beobachtern vieler Orten solcher pleuritischen Resultate ohne die vorhergegangenen die Entzündung manifestirenden Zeichen gedacht. Erklärlicher wird uns aber auch noch die Heimlichkeit dieses Processes, wenn wir bedenken, dass ein starker Blutverlust vorausgegangen war, wodurch die Heftigkeit der sich entwickelnden Entzündung einigermassen gebrochen und damit auch das Auftreten der sonst am

Digitized by Google

meisten in die Augen fallenden Zeichen dieser Entzündung zurückgehalten war.

Ausschwitzung und Verwachsung sind die gewöhnlichsten Ausgänge der Pleuritis. Hier konnte bei der ausserordentlichen Ausdehnung der Verwachsung von Ausschwitzung kaum mehr die Rede sein, und doch fehlte es nicht ganz an solcher Ergiessung, welche da stattfand, wo die Verwachsung nicht zu Stande kam, nemlich in der Umgebung der Lungenwunde. Diese serös-blutige Ergiessung machte sich am 14. Tage durch Ausfluss aus der Wunde bemerklich, war jedoch von geringer Erheblichkeit.

Gleich wie den vorgefundenen Verwachsungen ein entzündlicher Process in der Pleura, so musste der Eiterung in der Lunge ein ähnlicher in dieser vorhergehen. Der Zeitlauf, in welchem dieser Process sich entwickelte, entspricht sonder Zweifel dem Zeitraume vom 12. bis 26. Tag, wo das fast entwichene Fieber in vermehrter Stärke wieder auftrat.

Gerade die Tendenz und der Ausgang der Pleuritis in Verwachsung war wohl am geeignetsten, die Fortpflanzung der Entzündung von der pleura auf die Lungen einzuleiten, während bei dem Ausgang in Ausschwitzung diese Uebertragung wahrscheinlich unterblieben wäre. Die Ausbildung des entzündlichen Processes in den Lungen hüllte sich in noch grösseres Dunkel, als die Entwicklung der Pleuritis, denn kein örtliches Zeichen liess den Gedanken an die Ausbildung solch gefahrdrohenden Uebels aufkommen, so aufmerksam auch alle Erscheinungen verfolgt und gewürdigt wurden. Das vermehrte Fieber war der alleinige Repräsentant des innern Vorgangs nach Aussen. Um wie vielmehr musste aber noch diese Erscheinung hinsichtlich ihrer eigentlichen Bedeutung täuschen, als man gerade in jener Zeit, geleitet durch die Ergebnisse der Percussion, die Ergiessung irgend einer Flüssigkeit vermuthen musste, womit sich die vermehrten Fieberregungen recht gut in Einklang bringen liessen?

Digitized by Google

Beobachtungen, welche von ähnlichem in Dunkel gehülltem Verlauf von Lungenentzündungen berichten, sind keine Seltenheiten und kommen jedenfalls noch häufiger vor, als solche von Brustfellentzündungen. Nachdem die Lungenentzündung einmal ihr Product gebildet hatte, trat eine scheinbare Besserung ein, indem nicht nur die Fiebererscheinungen bis auf ein Minimum zurückwichen, sondern selbst auch die Ernährung wieder zunahm, und damit zugleich das Gefühl von wiederkehrender Gesundheit und Behaglichkeit sich einstellte. Diese Erscheinungen haben für den Praktiker nichts Auffallendes, denn Aehnliches hat wohl Jeder schon erlebt, der nicht zu den Allerjüngsten zählt. Wenn die Höhle, welche den Eiter enthält, geschlossen ist, tritt leidliches, selbst besseres Verhalten ein, während die Höhle selbst sich mehr ausdehnt, bis Berstung der Vomica eintritt, wo dann bei sonst günstigen Verhältnissen die Höhle ausheilt, und bei ungünstigen Verhältnissen unter Fortbildung von Eiter hectisches Fieber eintritt, welches zur Auflösung des Organismus führt.

Gegen diese Ansicht der Entwicklung einer reinen Entzündung in der Lunge durch Uebertretung derselben von der Pleura auf die Lunge erheben sich übrigens mehrfache Zweifel. Dass eine solche Entzündung ohne alle subjective und mit so geringfügigen objectiven Erscheinungen verlaufen soll, will nicht recht einleuchten, zumal die Erfahrung lehrt, dass solche Lungenvereiterungen, welche aufgetreten waren, ohne dass vorher der sie ins Leben rufende Process sich durch die gewöhnlichen Zeichen verrathen hätte, meist da stattgefunden haben, wo eine Metastase mit im Spiel war, oder eine verdorbene Blutmischung, wie Typhus, Scorbut, Eiterkachexie. In unserm Falle hatte man keinen Grund, einer Metastase oder verdorbene Blutmischung irgend einem Einfluss einzuräumen, und doch finden wir eine so bedeutende Vereiterung ohne vorherige Zeichen des dieselbe bedingenden entzündlichen Processes. Es liegt darum die Versuchung nahe, eine andere Erklä-

Digitized by Google

rung zu Hilfe zu nehmen. Der sich in so grosses Dunkel hüllende Verlauf ähnelt am meisten der Vereiterung bei Tuberculosis. Anticipando wird hier bemerkt, dass weder Vereiterung der Lunge, noch ausgebildete Tuberkulose vor dem Eintritt dieser Krankheitsprocesse zugegen war. Est entsteht desshalb zunächst die Frage, ob Tuberculosis auch in Folge örtlicher Processe sich entwickeln, in schnellem Verlaufe Erweichung und Vereiterung zur Folge haben, so zu sagen also in acuter Form auftreten kann. Die Erfahrung bejaht diese Frage, zumal unter dem Einfluss einer begünstigenden Anlage. In Folge von Pleuritis, deren Ausgang Ausschwitzung und Verwachsung ist, tritt zuweilen Tuberkulosis auf, als Folge der durch diese Ausgänge auf die Lungen ausgeübten Compression. Wir haben hier eine Pleuritis mit den Ausgängen, welche einen Druck auf die Lunge ausüben, nemlich in geringem Grade Ausschwitzung, in sehr ausgedehntem Grade dagegen Verwachsung. Wenn wir dazu noch den Bau und die Körperbeschaffenheit des Verwundeten, das Dasein von erweichten und unerweichten Tuberkeln, so wie das phthisische Leiden zweier im nemlichen Jahre verstorbenen Brüder in Anschlag bringen, und dabei den Mangel der sonst gewöhnlichen Erscheinungen der Lungenentzündungen in Betracht ziehen, so dürfte man sich wohl zu der Annahme gestimmt fühlen: „dass hier die Lungenvereiterung die Folge einer durch einen Zusammenfluss örtlicher und allgemeiner Zustände schnell entwickelten und rasch verlaufenen Tuberkulosis gewesen sei.

Halten wir übrigens die Gründe, welche für beide Ansichten sprechen, einander gegenüber, so sind sie keinerseits so überzeugend, dass die eine Ansicht durch die andere gänzlich aus dem Felde geschlagen würde.

Wenn die letztere Ansicht eine solche sich unbemerkt bildende Eiterung fast nur in Folge metastasischer entzündlicher Processe, oder unter der Herrschaft einer bestimmten abnormen Blutmischung sich ausbilden, und die

Digitized by Google

Entwicklung einer reinen Entzündung der Athmungsorgane kaum ohne das gleichzeitige Auftreten der sie charakterisirenden Erscheinungen gelten lassen will, wie wäre solche Annahme mit der unzweifelhaft stattgehabten Pleuritis in Einklang zu bringen, welche sich gleichfalls nicht durch die ihr eigenthümlichen Erscheinungen verrathen hatte, während doch auch weder eine Metastase, noch eine verdorbene Blutmischung mit im Spiel war? Wo nun eine Pleuritis, ohne dass ihr ein specifischer Charakter anklebt, sich entwickelt und verläuft mit gänzlieher Verläugnung der ihr sonst gewöhnlichen Erscheinungen, mit welchem Recht wollte man denn ein gleiches Verhältniss bei einer Lungenentzündung als unstatthaft annehmen?

Wäre denn wirklich dem vermehrten, beziehungsweise von Neuem aufgetretenen Fieber in dem Zeitraume vom 12. bis 26. Tag der Krankheit, welches sich später wieder verlor, seine Bedeutung in Bezug auf den entzündlichen Process in der Lunge gänzlich abzusprechen, während es doch in so natürliche Verbindung mit demselben zu bringen ist, und während es nach der letztern Ansicht sich nicht wohl hätte vermindern, oder gar verlieren, sondern vielmehr sich hätte steigern müssen?

Auf der andern Seite dagegen trägt der ganze Process der Lungenvereiterung so sehr den Charakter der Tuberculosis an sich, deren Entwicklung durch die Anlage dazu, welche sich durch die Körperbeschaffenheit des Verstorbenen und die bei dessen Brüdern vorgekommenen Lungensohwindsuchten ausgesprochen sehen dürfte, begünstigt worden zu sein scheint, dass man sich der Annahme derselben zur Erklärung der fraglichen Processe nicht wohl entäussern kann.

Es scheinen uns immerhin die Gründe für die erstere Ansicht mindestens ebenso beweisend zu sein, wie für die zweite. Sollte denn aber nicht gerade in dem Umstande, dass sioh für beiderlei Arten der Erklärung der fraglichen Processe Beweise aus dem Hergang des Processes selbst

Digitized by Google

entnehmen lassen, für uns ein Fingerzeig liegen, der Wahrheit auf die Spur zu kommen?

Für beiderlei Erklärungsarten haben wir Beweise, welche durch die gegenseitige Beweisführung nicht ausser Kraft gesetzt werden. Beiderlei Beweise stützten sich auf unläugbare Thatsachen. In einer Verbindung dieser beiden Processe scheint daher auch der Schlüssel zur Aufklärung der hier scheinbar obwaltenden Widersprüche zu liegen.

Die Annahme einer Verbindung der beiden sich gegenseitig modificirenden Processe verhilft zur Lösung aller Zweifel, welche bei der ausschliesslichen Annahme der einen Erklärungsart zu Gunsten der andern sich erheben. Tausendfache Beispiele bezeugen es uns auch, dass der Process der Tuberkulose mit dem der Entzündung sich aufs vielfachste und verschiedenartigste verbindet.

Durch die Annahme der Verbindung beider Processe, wofür Theorie und Erfahrung sich gleichmässig aussprechen, haben wir nicht nur die einzelnen Erscheinungen, sondern auch den Charakter des ganzen Processes selbst, der in ein geheimnissvolles Dunkel gehüllt zu sein schien, auf die natürlichste und genügendste Weise erklärt.

Gestützt auf die vorangegangenen Entwicklungen glauben wir annehmen zu dürfen:

„dass der Process, welcher zum Tode des Verwundeten führte, ursprünglich in einer Entzündung des Brustfells bestanden hat, dass diese Entzündung sich theils auf die Lungen fortgesetzt, theils durch ihre Ausgänge zur Bildung von acuter Tuberculose Veranlassung gegeben hat; und dass im ersten Falle die ausgedehntesten Verwachsungen sich gebildet haben, im zweiten Falle aber Eiterung in der rechten Lunge erzeugt worden ist, wodurch der tödtliche Ausgang zunächst ermittelt wurde.“

Wir haben so eben gesehen, dass die Verletzung die Anregung zu einer Reihe von Processen gegeben hat,

welche durch Lungenvereiterung mit dem Tode endeten. Da nun aber die Verletzung der Lunge selbst als der bedeutendste unter den vulnerativen Eingriffen erscheint, so liegt wohl auch die Frage nahe: *„in welcher Verbindung die Lungenwunde selbst mit dem Processe, der zum Tode führte, stehe.“*

Bei der Leichenöffnung finden wir die Lungenwunde nicht nur vollständig geschlossen, sondern auch gänzlich vernarbt, umgeben von ganz gesunder Lungensubstanz, während der Eiterungsprocess in einem Theil der Lunge seinen Herd hat, welcher demjenigen, an dem die Wunde sich befindet, entgegengesetzt ist. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass sich der fragliche Process in der Lunge ganz unabhängig von der Lungenwunde selbst entwickelte, ja dass sogar ersterer sich vorwärts bildete, während letztere zur völligen Heilung gelangte. Dies eigenthümliche Verhältniss, so wie der nahe liegende Gedanke, dass der verletzte Theil der Lunge doch wohl vor allen hätte der Entwicklung einer Entzündung die Basis abgeben sollen, lässt, so sehr auch die vorhergegangene Ausführung des Hergangs der fraglichen Processe sich dagegen sträubt, doch die Frage nicht gänzlich unterdrücken: *„ob es nicht möglieh wäre, dass die fraglichen Processe mit ihren Ausgängen schon vor der bekannten Verletzung dagewesen wären.“* Die Verwachsungen und die Lungenvereiterung sind es, die wir hier znnächst zu betrachten haben.

Dass Verwachsungen der pleura von einer Intensität und Extensität, wie die beschriebene, vorhanden sein sollen, ohne sich, selbst unter den verschiedensten Lebensverhältnissen, nur im mindesten zu verrathen, und dass dabei die ungetrübteste Gesundheit mit freiester Verrichtung der Athmungsorgane soll stattfinden können, dies wird von der Physiologie so bestimmt in Abrede gestellt werden müssen, als von der Erfahrung unbestätigt bleiben.

Mit grösserm Scheine von Recht dürfte die Frage auf-

Digitized by Google

geworfen werden, ob der Eiterungsprocess in der Lunge nicht schon vor der Verletzung bestanden hat, oder eingeleitet war, da die Erfahrung der Fälle nicht wenige aufweist, wo grössere und kleinere Lungengeschwüre längere Zeit bestanden haben, ohne sich durch die gewöhnlichen Zeichen verrathen zu haben. Vor Allem kommt hier der Zustand der noch gesunden Theile der Lungen in Betracht. Die linke Lunge ward durchaus gesund befunden, ohne auch nur eine Spur von unerweichten, geschweige denn erweichten Tuberkeln zu zeigen. Das Brustfell dieser Lunge war nirgends verwachsen. Auch die nicht verzehrte Substanz der rechten Lunge zeigte mit Ausnahme zweier kleiner Eiterherde, erweichter Tuberkeln, und weniger ganz vereinzelt in die Lungensubstanz eingestreuter Miliärtuberkeln, einen ganz gesunden Bau. Nirgends zeigte sich jene feuchte gallertartige Masse, welche zwischen Miliärtuberkeln sich entwickelt und die Zugänglichkeit der Luftbläschen aufhebt, ein charakteristisches Zeichen der wirklichen, der ausgebildeten Tuberkulosis. Erinnern wir uns dabei noch, dass man nicht selten in den Leichen von Menschen, welche in der Blüthe ihrer Jahre und im Genusse der vollsten Gesundheit plötzlich dahingerafft wurden, die Lungen mit einzelnen erweichten und unerweichten Tuberkeln besetzt, angetroffen hat, so wäre es jedoch gewiss gegen alle Erfahrung und Theorie, so wie jeglicher Begründung baar, wollte man da, wo sich in einer Lunge zwei kleine erweichte und einige unerweichte rohe Tuberkeln vorfinden, während die übrige Substanz der nemlichen Lunge in ihrem Gewebe tadellos ist, und die ganze andere Lunge nicht den geringsten Makel in ihrem Bau und Gewebe zeigt, von ausgebildeter Tuberkulose reden.

Die Erfahrung lehrt freilich, dass sich nicht selten Eiterherde von ziemlichem Umfange in der Lunge bilden, ohne durch deutliche Zeichen sich erkennen zu geben; sie lehrt aber auch, dass dies meist bei ausgebildeter Tuberculosis der Fall ist, und dass, wenn gleich das Dasein

solcher Eiterherde nicht durch bestimmte Erscheinungen angezeigt ist, doch immer Zeichen vorhanden sind, welche im Allgemeinen ein krankhaftes Ergriffensein kundgeben; sie lehrt, dass Vereiterungen von weniger Bedeutung nicht stattfinden können, ohne sich durch Störungen der Verrichtungen der ergriffenen Organe oder auch durch Rückwirkung auf den Organismus selbst zu äussern.

Wo daher keine Zeichen vorhanden sind, welche auch nur im mindesten das Dasein solcher Processe angedeutet hätten, wo vielmehr die vollkommenste Gesundheit eines Körpers, welcher die nachtheiligsten klimatischen Einflüsse und die verschiedenartigsten Strapazen ohne üble Folgen ertragen hat, und sich der freiesten Verrichtung seiner Athmungsorgane stets zu erfreuen hatte, uns zur gegentheiligen Ansicht nöthigt, da hiesse es doch wahrlich Wirklichkeit mit Phantasie, das Feld der Thatsachen mit dem der Willkür vertauschen, wollten wir annehmen, die Processe, welche den Tod des Verwundeten herbeigeführt haben, wären schon vor der Verletzung vorhanden oder doch eingeleitet gewesen.

Wenn wir daher mit Gründen, welche einer gesunden Physiologie und nüchternen Beobachtung entnommen sind, das vor der Verletzung schon bestandene Dasein der Verwachsungen des Brustfells durchaus in Abrede stellen müssen; wenn wir uns für keineswegs berechtigt erklären müssen, die Lungen als von ausgebildeter Tuberculosis befallen zu bezeichnen, vielmehr allen Grund zu dem Ausspruch haben, dass bei Lungen, wie wir sie — die fraglichen Zerstörungen abgerechnet — bei dem Verstorbenen gefunden haben, eine längere Lebensfrist noch in Aussicht steht; wenn wir ferner den Zustand des Vulneraten vor der Zeit der Verwundung als einen solchen bezeichnen müssen, der keinen Gedanken an eine Lungenvereiterung aufkommen lässt, und man nun endlich mit allem diesem den Entwicklungsgang des fraglichen Processes vergleicht, wie er sich vom Moment der Verletzung an

bis zum tödtlichen Ausgange ohne allen Widerspruch der von Physiologie und Pathologie für richtig erkannten Grundsätze darstellt; *wenn wir somit keinen genügenden Grund auffinden können, aus dem sich das Bestehen der fraglichen Uebel schon vor der Zeit der Verletzung erklären liesse, wir dagegen einen vollgenügenden Grund zur Einleitung des zum Tode führenden Processes in dem mächtigen Anstoss finden, den die Verletzung gegeben hat: so werden wir mit allem Fug und Recht nicht nur die Frage über das Bestehen der fraglichen Processe vor der Verletzung verneinend beantworten, sondern auch mit gleicher Bestimmtheit die Behauptung aufstellen dürfen, dass diese Processe ihren Ursprung aus der Zeit der Verletzung herleiten, und dass die Verletzung selbst zu ihrer Einleitung den Anstoss gegeben hat.*

Durch die Verletzung wurde also das Brustfell und die Lunge verwundet, und damit zugleich der Anstoss zur Einleitung der entzündlichen Prosesse gegeben, deren Resultate schliesslich den Tod herbeiführten. Die Lungenwunde selbst heilte schnell und vernarbte fest. Die von dieser Seite drohende Gefahr wurde also baldigst beseitigt; der zu gleicher Zeit eingeleitete Process aber nahm seinen Verlauf. Die Uebertragung der Entzündung von der Pleura auf die Lungensubstanz an einem von der Lungenwunde entfernten Theil bei gleichzeitigem Heilprocess der Lungenwunde selbst, wurde oben schon als durch die Tendenz der Entzündung zur Verwachsung und durch den Adhäsionsprocess selbst vorbereitet und eingeleitet bezeichnet, während in der Umgebung der Lungenwunde eine seröse Ergiessung von geringer Bedeutung statthatte. Es dürfte hier vielleicht auch dem Gesetze des Antagonismus einige Rechnung zu tragen sein, indem Heilung einer Wunde einerseits und Entzündung mit Eiterung andererseits in umgekehrtem Verhältniss stehen, ein Gesetz, welches ja der

Digitized by Google

Praktiker so oft mit glücklichem Erfolg in Anspruch nimmt. Auch die mit dem entzündlichen Processe in der Lunge zugleich auftretende Tuberkulose, die den Gang der Entzündung wesentlich veränderte, gleich wie diese jene, wurde mit Gründen der Wissenschaft und der Erfahrung zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben. Es liegt desshalb eine weitere Frage, deren Beantwortung für die gerichtsärztliche Beurtheilung des vorliegenden Falles von grosser Wichtigkeit ist, sehr nahe: ***ob nemlich nicht in dem Körper des Verstorbenen, beziehungsweise dessen Lunge eine Prädisposition gelegen sei, durch welche die Aufnahme, die Entwicklung, so wie der Ausgang des in Frage stehenden Processes begünstigt wurde.***

Wenn man erwägt, dass sich in den nicht zerstörten Theilen der rechten Lunge, wenn auch nur wenige Tuberkeln vorgefunden haben; dass es ein von Theorie und Erfahrung bestätigter Satz ist, dass entzündliche Affectionen der Lungen um so eher zur Eiterung neigen, je weiter die phthisische Anlage zur Entwicklung gelangt ist, dass der éigenthümliche Verlauf des fraglichen Processes weniger den Charakter einer acuten, als den einer schleichenden, specifischen Entzündung hatte und dieser Charakter ganz das Gepräge der Tuberkulose an sich trug, dass ferner zwei Brüder des Verstorbenen im Laufe des nemlichen Jahres der Lungenschwindsucht erlegen sind, und dass endlich die Körperbeschaffenheit des Verstorbenen in manchen Zügen dem Bild der Phthisis entnommen ist, so fühlt man sich nicht abgeneigt, auf die gestellte Frage bejahend einzugehen. Wir fühlen es zwar und erkennen es an, dass die für diese Ansicht entwickelten Gründe zum Theil auf schwachen Füssen stehen, auch sind dieselben mitunter schon oben als unhaltbar nachgewiesen, wie sie auch anderseits wenigstens mit gleichgewichtigen Gegenbehauptungen entkräftet werden können. Wenn übrigens gleich der Behauptung und Schluss-

Digitized by Google

folgerung, dass zwei Brüder des Verstorbenen der Lungenschwindsucht erlegen seien, und dieser Umstand der erblichen Anlage dieses Uebels das Wort rede, entgegengehalten werden kann, dass noch drei Geschwister, ein verheiratheter Bruder und zwei verheirathete Schwestern, so wie beide Eltern, sämmtlich beim besten körperlichen Wohlsein am Leben sind, und wenn ferner mit der Behauptung, dass bei Lungenentzündungen Eiterung um so eher eintrete, je mächtiger die phthisische Anlage ist, noch keineswegs bewiesen ist, dass Eiterung nicht auch ohne phthisische Anlage eintreten könne, so deutet doch der ganze Charakter des in der Lunge stattgehabten Processes — im Vergleich mit dem Bild des Verstorbenen, wie es nach dem Totaleindruck, den derselbe auf uns machte, vor unsern Augen steht — zu bestimmt auf tuberkulöse Anlage hin, als dass wir derselben auf die Entwicklung und den Ausgang des fraglichen Processes allen Einfluss absprechen könnten. Wir glauben bei Beantwortung der bezüglichen Frage diesem Einfluss das gebührende Gewicht beigelegt zu haben, wenn wir uns dahin aussprechen:

„dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, es sei in dem Körper, beziehungsweise der Lunge des Verstorbenen eine Prädisposition gelegen, wodurch die Aufnahme, die Entwicklung, so wie der Ausgang des in Frage stehenden Processes begünstigt worden ist, ohne jedoch zugleich behaupten zu wollen, dass dieser oder ein ähnlicher Ausgang nicht auch ohne solche Anlage hätte eintreten können."

Zu Frage *e*.

Die Ergebnisse der Leichenöffnung lieferten uns die Producte einer Brustfellentzündung und specifischen Lungenentzündung, und gestatteten uns in den Hergang dieser Processe Blicke, welche uns über die Entstehungsart,

Digitized by Google

die Entwicklung und den Ausgang ein ziemlich helles Licht verbreiten. Wir erkannten daraus, dass die in dem Brustfell einmal zur Entwicklung gekommenen Entzündung unaufgehalten ihren Verlauf machte, in der für solchen Verlauf gewöhnlichen Zeit ihr Product bildete, dass sich die Entzündung auf die Lungen fortsetzte und dort ebenfalls — durch die gleichzeitig acut entwickelte Tuberkulose eigenthümlich modificirt — unaufgehalten bis zur Bildung ihres Productes fortschritt. Wo aber eine Entzündung innerhalb der von Wissenschaft und Erfahrungen ererkannten Zeiträumen ihren Verlauf macht, da kann wohl nicht die Rede sein von einem Einflusse, den die stattgehabte Behandlung auf Verlauf oder Ausgang geübt hätte. So in unserm Falle, es drängt sich daher unwillkürlich die Frage auf: *„Hätte denn durch eine andere Behandlung der Verlauf abgeändert und der bekannte Ausgang verhütet werden können, oder nicht?“*

Zunächst und hauptsächlich handelt es sich hier um die Entzündung des Brustfells; denn, hätte hier zeitig eine günstige Wendung eingeleitet werden können, so hätte auch von einer Fortsetzung der Entzündung auf die Lunge und von den durch die Producte der Pleuritis in der Lunge hervorgerufenen Folgeübeln nicht weiter die Rede sein können. Dass durch die zeitige Anwendung einer mit aller Entschiedenheit gegen die Pleuritis gerichteten Behandlung die Entzündung hätte gebrochen, und dadurch ein günstiger Ausgang hätte vorbereitet werden können, wer wollte diess geradezu in Abrede stellen? Die ersten Tage der Entwicklung der Brustfellentzündung waren da, wie überhaupt bei allen Entzündungen, die wichtigsten und für den Erfolg der Behandlung entscheidenden. Während dieser Tage also hätte dem Feinde die Spitze geboten werden müssen, falls die angedeuteten günstigen Resultate hätten erzielt werden sollen. Diese Betrachtung führt uns consequenterweise zu der weitern Frage: *„Welcher Art wa-*

Digitized by Google

ren denn in jener ersten Zeit die Verhältnisse des Kranken, dass sie das als mögliches Rettungsmittel bezeichnete Einschreiten der Kunst nicht zur Anwendung kommen liessen?“

Eine Behauptung, deren Richtigkeit wohl nicht bestritten werden wird, müssen wir hier vorausschicken, dass nemlich der Arzt nur gegen ein vorhandenes oder im Anzuge begriffenes Uebel einzuschreiten befugt ist, denn wo sich ein Uebel weder durch Zeichen kundgibt, noch andeutet, da exestirt es auch als solches nicht für den behandelnden Arzt. Unter dieser Voraussetzung wollen wir nun einmal den vorliegenden Fall betrachten. Eine Brustfellentzündung war hier zu erkennen und zu bekämpfen. Stechender Schmerz an einer bestimmten Stelle der Brust, Vermehrung dieses Schmerzes beim, zumal tiefen Einathmen, vermehrte Inspiration, kurzer, schneller Athem, trockner, schmerzhafter Husten mit oder ohne blutigen Auswurf, mehr oder minder deutliches Fieber sind die gewöhnlichsten und anerkanntesten pathognomischen Zeichen der Brustfellentzündung. Deutlich ausgesprochen war kein einziges dieser Zeichen, es fehlten nicht nur die meisten und wichtigsten derselben, ja — mit Ausnahme des in ganz mässigem Grade auftretenden Fiebers — alle, sondern es deuteten selbst Erscheinungen, wie leichtes und langsames Athmen, entschieden auf Abwesenheit von Entzündung der Athmungsorgane hin. Erscheinungen, von welchen durch die Leichenöffnung endgiltig dargethan wurde, dass sie auf Rechnung der Brustfellentzündung zu setzen sind, waren der über die rechte Brust sich erstreckende, zeitweise auftretende ziehende Schmerz, der Brechreiz, so wie ein niederer Grad von Fieber. Wohl kommen die beiden ersten Erscheinungen bekanntermassen bei Brustfellentzündungen als untergeordnete Erscheinungnn vor, wie aber sollte man ihnen da, wo die wesentlichen Erscheinungen der Brustfellentzündung fehlen, wo der Verwundete viel Blut verloren hat, und von Zeichen grosser Schwäche befal-

Digitized by Google

len war, eine so schwere Bedeutung zumessen, während sie sich so leicht auf andere Art erklären liessen? Bei der vorhandenen Verletzung, deren Tiefe man zwar nicht kannte, jedoch vermuthete, jedenfalls als möglich voraussetzte, lag nichts näher, als der Gedanke einer in den Organen des Athmens sich entwickelnden Entzündung, wesshalb man auch mit angestrengter Aufmerksamkeit alle Erscheinungen verfolgte, um jeder Gefahr möglichst bald und kräftigst begegnen zu können. Jede sich kundgebende Erscheinung wurde nach ihrer physiologischen und pathologischen Bedeutung im Zusammenhange mit den allgemeinen Verhältnissen des Organismus des Verlebten gewürdigt, demungeachtet aber blieb das gefahrdrohende Uebel den stets auf dasselbe gerichteten ärztlichen Blicken gänzlich verborgen. Der fieberhafte Zustand hatte mehr den Charakter eines Reizungszustandes, einer Gefässreaction von geringer Bedeutung, wobei Zeichen für eine bestimmte Localisation fehlten. Entsprechend den angegebenen Erscheinungen wurden die anzuwendenden Mittel gewählt. Antiphlogistische Diät, kühlende entzündungswidrige Salze, körperliche und Gemüthsruhe, und örtlich kalte Ueberschläge, mehr zu verhüten, als zu heilen, dies waren im Allgemeinen die Mittel, bei deren Gebrauch sich auch der Zustand zu bessern schien. Wie dem Wesen krankhafter Zustände die Eigenthümlichkeit der Mittel, so muss dem Grade der Entwicklung des Uebels, auch der Grad der Anwendung der Mittel entsprechen. Der eingetretenen Gefässreaction hätte wohl wahrscheinlich, wie der Erfolg zu lehren schien, eine stärkere, entschiedenere Anwendung des antiphlogistischen Apparats den rechten Weg zur Ausgleichung gebahnt; wie aber hätte man es ärztlicherseits verantworten wollen, da, wo bei geringen Graden von Fieberregungen beine Zeichen das Dasein einer localen Entzündung zu erkennen gaben, bei einem jungen Menschen, der eben erst viel Blut verloren hatte, und bei dem man durch unvorsichtiges Entziehen nöthiger Lebens-

Digitized by Google

säfte einen phthisischen Keim zur Entwicklung anzuregen fürchtete, allgemeine Blutentziehungen vorzunehmen, um eine Gefässreaction zu bewältigen, der man erfahrungsmässig auch auf eine einfachere Art Herr werden konnte? Die eingeleitete Behandlung entsprach daher den gegebenen Verhältnissen, d. h. den Krankheitserscheinungen, so weit sie sich dem Auge des behandelnden Arztes zu erkennen gegeben haben. Ohne den vorhergegangenen Blutverlust wäre wohl die Entzündung in einer andern Gestalt aufgetreten, nach demselben und vielleicht durch die Eigenthümlichkeit des Verwundeten mitveranlasst, entwickelte sie sich in einer Gestalt, welche der Kunst hinsichtlich des Erkennens des Uebels und damit auch folgerichtig hinsichtlich des sachgemässen Einschreitens kaum zu besiegende Hindernisse in den Weg legte. War die Entzündung des Brustfells hinsichtlich ihrer Entwicklung in Dunkel gehüllt, so war wo möglich noch grösseres Dunkel über die Entstehung und den Verlauf des eigenthümlichen entzündlichen Processes in der Lunge verbreitet. Auch da fehlten die gewöhnlichsten pathognomischen Zeichen. Nie beklagte sich der Verwundete über ein Gefühl von Druck und Schwere auf der Brust, nie über Athmungsbeschwerden, nie über ein Beschwerniss beim Liegen auf einer Seite, nie war ein belästigender Husten mit oder ohne blutigen oder unblutigen Auswurf vorhanden, nie getrübtes Bewusstsein. Die abwechselnd sich vermehrende oder vermindernde Frequenz des Pulses war fast das einzige Symptom, welches den Zeitraum der Entwicklung des entzündlichen Zustandes in der Lunge bezeichnete. Was darum kurz vorher von dem Einflusse der Behandlung auf Entwicklung und Ausgang der Brustfellentzündung gesagt wurde, gilt auch hier, nur in noch höherem Grade, wir werden daher einer Wiederholung um so eher enthoben sein, als doch das Hauptgewicht bei dieser Frage, wie weiter oben angedeutet wurde, in die ersten Tage des ursprünglichen Leidens fällt, und dem

einmal eingeleiteten und in seiner Fortbildung begriffenen specifischen entzündlichen Process in der Lunge Mittel von entschiedener Wirksamkeit gar nicht mehr entgegenzusetzen waren. Nachdem selbst die Producte der Entzündungen gebildet waren, war ohnedies der ärztlichen Behandlung nur noch ein geringes Feld wirksamer Thätigkeit eröffnet. Sobald die Ansammlung irgend einer Flüssigkeit innerhalb der Brusthöhle erkannt wurde, suchte man die Entfernung derselben auf dem Wege der Resorption zu erreichen, indem zu einem Einschreiten auf operativem Wege niemals genügende — wohl aber gegentheilige — Anzeigen vorlagen. Diese, wie sämmtliche spätere ärztliche Bestrebungen, die Natur auf dem von ihr selbst eingeschlagenen Wege zu unterstützen, z. B. die Erweiterung und Offenhaltung des Wundkanals durch Einlagerung von Wieken und mittels des Messers, wurden, wenn gleich im Wesentlichen erfolglos, doch durch den Ausgang als richtig und zweckmässig bestätigt. Die auf verschiedenen Wegen eingeleiteten Versuche zur Erhaltung und Hebung der Kräfte werden ohnediess keiner Rechtfertigung bedürfen.

Wenn gleich Objectivität bei der Auffassung eines Gegenstandes vom gerichtlichen Standpunkte aus die erste Bedingung zur Erzielung eines richtigen Resultates ist, so können wir doch nicht zur Beantwortung der unter *e* gestellten Fragen schreiten, ohne noch vorher der Persönlichkeit des zur Behandlung berufen gewesenen Arztes zu gedenken, weil dieselbe vom bedeutendsten Einflusse auf die richtige Beurtheilung der ganzen Sachlage ist. Von allen urtheilsfähigen, zumal parteilosen Collegen, anerkannt wegen seiner wissenschaftlichen Ausbildung und praktischen Befähigung, gereift im Urtheile durch eine über ein Vierteljahrhundert hinaus sich erstreckende Erfahrung, der Familie des Verwundeten befreundet und dem Unglücklichen selbst mit der wärmsten Theilnahme zugethan, öffnete Hr. Salinenarzt Fink alle Schleussen seines

Digitized by Google

reichen Wissens und seiner gleich reichen Erfahrung unter Anwendung der aufopferndsten Sorgfalt und des unermüdlichsten Fleisses, um im vollsten Maasse allen Anforderungen der Pflicht, des Gewissens, der Wissenschaft und der Kunst zu genügen, ohne zum Lohne für alle Mühen und Sorgen etwas weiteres zu erlangen, als die demüthigende Ueberzeugung, dass menschliches Wirken Stückwerk sei.

Wir beantworten die unter Nr. *e* gestellten Fragen dahin:

„dass die ärztliche Behandlung auf den Verlauf und den Ausgang des fraglichen Processes keinen positiven Einfluss ausübte; dass durch eine andere Behandlung hätte möglicherweise der tödtliche Ausgang verhütet werden können; dass aber die Art und Weise, wie der fragliche Process in die Erscheinung trat, der ärztlichen Behandlung keine Veranlassung zur Einleitung eines andern, als des stattgehabten Verfahrens gegeben hat; dass vielmehr die Behandlung den Verhältnissen entsprochen hat, so weit diese der ärztlichen Beurtheilung zugänglich waren.“

Die uns selbst vorgelegten Fragen beantworten wir somit in schliesslicher Zusammenstellung auf folgende Weise:

Zu *a*.

Der Verwundete unterlag der Erschöpfung durch Eiterungsfieber.

Zu *b*.

Diese Todesart wurde durch theilweise Lungenvereiterung herbeigeführt, als die Folge eines in der rechten Lunge entwickelten Processes, welcher eine Verbindung von Lungenentzündung mit acuter Tuberkulose darstellt.

Digitized by Google

Zu *c.*

Dieser specifische Process in der Lunge entwickelte sich theils in Folge von Uebertragung der alsbald nach der Verletzung und durch diese ins Leben gerufenen Brustfellentzündung auf die Lunge, theils in Folge der durch die Ausgänge der Pleuritis unter Begünstigung einer vorhandenen Anlage ins Leben gerufenen acuten Tuberkulose, so dass die Brustfellentzündung als die nähere, die Verletzung als die entferntere, und die tuberkulose Anlage als die mitwirkende Ursache zu betrachten ist.

Zu *d.*

Der zum Tod führende Process steht nicht in unmittelbarer, wohl aber in mittelbarer Verbindung mit der Verletzung, indem diese den Anstoss zur Entwicklung der Brustfellentzündung gab, welche durch ihre Fortpflanzung auf die Lunge und durch die anderweitigen Folgeübel den tödtlichen Ausgang veranlasste.

Zu *e.*

Die ärztliche Behandlung übte auf den Verlauf und Ausgang der fraglichen Processe keinen positiven Einfluss; es hätte durch eine andere Behandlung möglicherweise der tödtliche Ausgang verhütet werden können, aber die Art und Weise, wie der fragliche Process in die Erscheinung trat, gab der ärztlichen Behandlung keine Veranlassung zur Einleitung eines andern, als des stattgehabten Verfahrens, vielmehr entsprach die Behandlung vollkommen den Verhältnissen, so weit sie der ärztlichen Beurtheilung zugänglich waren.

In Uebereinstimmung mit der abgegebenen Beantwortung der uns selbst vorgelegten Fragen, so wie gestützt auf die vorausgegangenen Ausführungen beantworten wir die von Gerichtswegen gestellten Fragen auf folgende Weise.

Digitized by Google

Zu Frage 1.

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass durch die am Leichname bemerkten Verletzungen der Tod herbeigeführt wurde.

Zu Frage 2.

Ist mit der ersten Frage zugleich beantwortet.

Zu Frage 3.

a) *Die vorgefundenen Verletzungen haben nicht ihrer allgemeinen Natur nach den Tod herbeigeführt.*

b) *Bezüglich der allgemeinen Körperbeschaffenheit hinsichtlich ihres Einflusses auf die Tödtlichkeit der Verletzung muss hier wesentlich zwischen der Entstehung des durch die Verletzung zunächst ins Leben gerufenen Processes und der Enstehung, dem Verlaufe und Ausgange des durch erstere zur Entwicklung gebrachten Processes unterschieden werden. In ersterer Beziehung üble die Körperbeschaffenheit keinen Einfluss aus. In zweiter Beziehung lässt sich zwar zunächst behaupten, dass die Körperbeschaffenheit des Verstorbenen keineswegs allein an dem unglücklichen Ausgange die Schuld trägt, dass solcher auch bei einer andern Körperbeschaffenheit hätte stattfinden können, dass aber ein in der Körperbeschaffenheit des Verstorbenen gelegener den stattgehabten Verlauf und Ausgang begünstigender Einfluss auf eine Art sich geltend machte, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit seine Wirksamkeit annehmen lässt.*

c) *Die vorgefundenen Verletzungen sind nicht*

Digitized by Google

durch zufällige Umstände Ursache des Todes gewesen.

Zu Frage 4.

a) ***Die Verletzungen haben nicht unmittelbar den Tod herbeigeführt.***

b) ***Die Verletzungen haben Processe zur Thätigkeit gerufen, welche sowohl mittels ihrer unmittelbaren Weiterbildung, als auch mittels der durch ihre Ausgänge ins Leben gerufenen neuen Uebel in unaufgehaltener Fortbildung zum tödtlichen Ausgang geführt haben, sind also unzweifelhaft mittelbar die Ursache des Todes geworden, indem zur Einleitung dieser Processe ohne diese Verletzungen keine Veranlassung gegeben gewesen wäre.***

Am 10. Febr. d. J. wurde die öffentliche Verhandlung vor dem Schwurgerichtshof zu Ludwigsburg gepflogen, wo es Aufgabe des Verfassers war, die im obigen Gutachten aufgestellten Behauptungen aufrecht zu erhalten, und die Beantwortung der Fragen, so wie ihre Begründung in möglichst kurzen und scharfen Zügen auf populäre Weise wieder zu geben, um sie dem Verständniss der Geschwornen, welche durchgängig dem Stande der Landwirthe angehörten, leicht zugänglich zu machen.

Zu dem Ende wurde, nachdem von dem behandelnden Arzte, Hrn. Salinenarzt Fink von Rappenau, der Verlauf der Krankheit in kurzen Umrissen geschildert war, der wesentlichsten Ergebnisse der Leichenöffnung erwähnt, und dann die Beantwortung der Fragen und ihre Begründung auf folgende Weise gegeben:

Zu Frage 1 u. 2.

Beide Fragen können in der Beantwortung zusammengefasst werden. Wenn die fraglichen Verletzungen *nicht* Ursache des Todes gewesen sind, dann sind nur *zwei*

Fälle denkbar, denn dann sind entweder die durch die Leichenöffnung nachgewiesenen Veränderungen innerhalb der Brusthöhle, nemlich die Verwachsungen des Brustfells mit Lunge und Brustkorb, so wie die Lungenvereiterungen, welche den Tod zunächst zur Folge gehabt haben, schon vor der Verletzung da gewesen, oder sie sind erst nach der Verletzung aufgetreten, ohne aber in ursächlichem Zusammenhange mit der Verletzung selbst zu stehen.

Zur Würdigung der erstern Annahme ist uns nöthig, den Zustand des Verwundeten vor der Verletzung zu kennen. Es ist eine unbestrittene Thatsache, dass der Verstorbene vor der Verletzung sich der besten Gesundheit und des freiesten Gebrauchs sämmtlicher zu einem thätigen Leben nothwendigen Organe zu erfreuen hatte, ja dass derselbe zwei weitere Seereisen überstanden und sich längere Zeit unter dem 30. Grade n. B. aufgehalten und mancherlei Strapazen dabei ausgestanden hatte, ohne an seiner Gesundheit Schaden zu leiden.

Es scheint gegen alle Grundsätze einer nüchternen Erfahrung zu sein, anzunehmen, dass Verwachsungen des Brustfells mit Lungen und Brustkorb, so wie Zerstörungen der Lungensubstanz selbst, in einer Ausdehnung und von einem Gehalt, wie die fraglichen, stattfinden können, ohne sich weder durch Rückwirkung auf den Gesammt-Organismus, noch durch Beeinträchtigung der Verrichtungen der ergriffenen Organe im mindesten zu äussern. Wir erklären daher die erstere Annahme für durchaus unstatthaft.

Für die zweite Annahme, dass nemlich die Zustände in der rechten Brusthöhle, welche den Tod zur Folge gehabt haben, zwar nach der Verletzung, aber unabhängig von dieser, sich entwickelt hätten, fehlt uns weiter nichts, als die Auffindung von Ursachen, welche diese Zustände hätten ins Leben rufen können, denn es müssen stets gewissen Folgen gewisse Ursachen entsprechen, und folge-

richtig müssen auch um so wichtigere Folgen auf um so bedeutendere Ursachen schliessen lassen. Wenn wir uns aber die Verletzung ganz hinweg denken, so brauchen wir einen mächtigen Schwung unserer Phantasie, um Ursachen aufzufinden, welche die bekannten Zustände hätten zur Folge haben können. Phantasiegebilde zu schaffen ist aber nicht unsere Aufgabe, nüchternen Blickes müssen wir vielmehr unsern Gegenstand ins Auge fassen.

Ein junger Mann, bisher im Vollgenusse seiner Gesundheit, erhält in den Rücken einen Stich, welcher in die Brusthöhle dringt, das Brustfell durchbort und die Lunge selbst verletzt. Von diesem Augenblicke an entwickelt sich eine Reihe von Processen, welche in unaufgehaltener Fortbildung zum Tode führen. Es folgt hier nicht nur die Wirkung der Ursache auf dem Fusse, sondern es entsprechen auch die Folgen ihrem Wesen nach so vollkommen der veranlassenden Ursache, dass weder Theorie noch Erfahrung dagegen Einsprache machen.

Wo nun Thatsachen so laut sprechen, wie hier, wo Ursache und Wirkung nach Zeitfolge und Wesen in so charakteristischer Verkettung sind, da hiese es doch gewiss für den Gerichtsarzt Pflicht und Stellung verkennen, wollte er sich noch bemühen, auf dem Wege der Spitzfindigkeiten zu suchen und zu finden, was der Weg der Thatsachen von selbst bietet.

Indem wir auch die zweite Annahme als jeglicher Begründung baar erklären, beantwortan wir die zwei ersten Fragen dahin:

„es ist gewiss, dass die aufgefundenen Verletzungen den Tod herbeigeführt haben.“

Zu Frage 3.

a) Dass durchdringende Brustwunden und Lungenwunden, und zwar selbst oft ohne bleibenden Nachtheil, heilen, ist keine Seltenheit. Wir huldigen daher nur einem ohne Widerspruch geltenden Grundsatz, wenn wir behaupten:

Digitized by Google

„Dass die vorgefundenen Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach nicht Ursache des Todes gewesen sind.“

b) Diese Frage gehört zu den wichtigsten und schwierigsten. Sie ist sehr geeignet, für eine wissenschaftliche und andere Polemik einen Tummelplatz abzugeben. Während man von der einen Seite auf das Dasein zweier kleiner Eiterherde und einiger rohen Lungenknötchen als auf den Beweis der vorhandenen Tuberkulose (d. h. desjenigen Zustandes, unter dessen Einfluss sich in der Lunge Knoten bilden, welche sich erweichen und zur Vereiterung der Lunge führen) hinweisen und behaupten wird, dass nur durch sie der schlimme Ausgang vereitelt worden wäre, der ohne diese Anlage nie und nimmermehr eingetreten wäre, wird man von der andern Seite behaupten, dass man da, wo in einer Lunge 2 erweichte und einige unerweichte Tuberkeln sich vorfinden, während die andere Lunge von durchaus gesundem Baue ist, und keine Spur von Tuberkeln zeigt, nicht von Tuberkulose reden könne. Während man von der einen Seite die im Verlaufe des verflossenen Jahres an Lungenschwindsucht gestorbenen Brüder als Beweise für die erbliche Anlage zur eitrigen Lungenschwindsucht wird ansehen wollen, stellt man von der andern Seite die noch lebenden Geschwister, so wie die beiden noch lebenden Eltern als Gegenbeweise hin. In dem Gewirre widersprechender Ansichten und Behauptungen sehen wir uns zur Begründung unseres Urtheils nach einem festern Halte um, als ihn solche Theorieen geben können, und wo sollten wir ihn besser finden, als in dem Processe selbst, welcher zunächst zum Tode führte? Dieser Process, welcher der charakteristischen Zeichen eines rein entzündlichen Processes in der Lunge gänzlich entbehrte, trug einen eigenthümlichen specifischen Charakter an der Stirn, und dieser specifische Charakter war kein anderer, als der der Tuberkulose. Das ganze Wesen des Processes, die Eigenthümlichkeit seines Ver-

laufs, so wie der Charakter des damit verbundenen Fiebers, alles zeigte so bestimmt das Gepräge der Tuberkulose, dass sich ihr Einfluss nicht verkennen liess. Ob die Tuberkulose schon vor der Verletzung zur Entwicklung und Aeusserung gekommen war, oder ob erst durch die Verletzung der Anstoss zur Entwicklung der tuberkulosen Anlage gegeben wurde; ob der Process in der Lunge mit Entzündung oder Tuberkulose begangen, und welchem dieser beiden zu einem Ganzen verbundenen Glieder die Hauptrolle zukommt, diese Fragen wollen wir der wissenschaftlichen Diskussion überlassen, — für unsern Zweck genügt es zu wissen, dass tuberkulose Anlage wirklich zugegen war, und sich auch Geltung verschaffte, indem sie dazu beitrug, dem in den Lungen durch die Verletzung ins Leben gerufenen Processe einen Charakter aufzudrücken, der zum Tode führte. Wo demnach die äussere Erscheinung des Verwundeten unwillkürlich an das Bild der Hectik mahnte, wo das Dasein von erweichten und unerweichten Tuberkeln den Beweis lieferte, dass die tuberkulose Anlage auch anderwärts zur Entwicklung gekommen war, wo endlich das ganze Wesen des fraglichen Processes den tuberkulosen Charakter so augenfällig an sich trug, da stehen wir nicht mehr auf dem Boden der Hypothesen, wenn wir der allgemeinen Körperbeschaffenheit des Verstorbenen einen Einfluss auf den tödtlichen Ausgang des fraglichen Processes zuschreiben. Wir beantworten den zweiten Theil der dritten Frage auf folgende Weise:

„Die allgemeine Körperbeschaffenheit des Verwundeten ist nicht die alleinige Ursache des tödtlichen Ausganges, es liegt aber hohe Wahrscheinlichkeit vor, dass sie zum tödtlichen Ausgange wesentlich mit beigetragen habe.“

c) Es sind keinerlei zufällige Umstände bekannt, welche den Verletzungen hätten den tödtlichen Charakter aufdrücken können, *diese Frage ist daher verneinend zu beantworten.*

Digitized by Google

Zu Frage 4.

Die Krankheitsgeschichte, so wie die Ergebnisse der Leichenöffnung zeigen zur Genüge, dass die Verletzungen nicht als unmittelbare Wirkung den Tod zur Folge gehabt haben; es haben vielmehr die Verletzungen eine Brustfellentzündung mit ihren Ausgängen, nemlich ausgedehnte Verwachsungen des Brustfells mit Lunge und umgebenden Theilen, und sowohl als unmittelbare Folge derselben, als auch durch Anregung schlummernder Keime in den Lungen Processe ins Leben gerufen, nemlich specifische Entzündung mit Eiterung, welche in unaufgehaltener Fortbildung zum Tode führten; sind somit mittelbar Ursache des Todes gewesen, indem ohne sie zur Einleitung dieser Processe keinerlei Veranlassung gegeben gewesen wäre. Wir beantworten die vierte Frage auf folgende Weise:

„Die Verletzungen haben nicht unmittelbar den Tod bewirkt; sie haben aber durch andere aus ihnen entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Ursachen den Tod bewirkt.“

Es wurde von dem Schwurgerichtshof ausser den zuständigen badischen Gerichtsärzten noch ein Mitglied des Medicinalcollegiums von Stuttgart, Hr. Obermedicinalrath Dr. v. *Hardegg* beigezogen, um auch dessen Gutachten über den vorliegenden Fall zu hören. Derselbe beantwortete die unter Nr. 1, 2, 4, so wie unter *a* und *c* der Nr. 3 gestellten Fragen im wesentlichen gleichlautend mit den oben ausgesprochenen Ansichten, bei der zweiten Unterabtheilung der 3. Frage aber, wo es sich um den Einfluss der Körperbeschaffenheit des Verwundeten auf den tödtlichen Ausgang handelt, äusserte derselbe eine anscheinend unbedeutende Meinungsverschiedenheit, welche aber den Standpunkt, von dem aus wir die bezügliche Frage beantwortet haben, wesentlich verändert. Es stellte derselbe zwar die tuberkulöse Anlage nicht gerade in Abrede, jedoch glaubte er, nicht annehmen zu dürfen, dass

Digitized by Google

dieselbe vor der Verletzung schon zur Entwicklung ge kommen war; auch liess er es jedenfalls zweifelhaft, o überhaupt tuberkulöse Anlage bei dem fraglichen Pro cesse mitwirkend gewesen sei, indem die obgewaltete Umstände schon genügten, Tuberkeln, auch ohne An lage dazu, zu erzeugen. Die geringe Anzahl der auf gefundenen Tuberkeln, während bei wirklicher Tuberku losis sich in der Nähe von tuberkulösen Eiterherden in der Regel rohe, sogenannte Miliärtuberkeln in Mass angehäuft finden; der ungewöhnliche Sitz der Tuberkeln im mittlern und untern Lappen der rechten Lunge, während der obere Theil des Lungenkegels in der Regel de Sitz der Tuberkulosis ist; der gänzliche Mangel jegliche Spur von Tuberkeln in der linkeln Lunge, so wie di stets freie, ungestörte Verrichtung der Athmungsorgan des Verwundeten vor der Verletzung waren die hauptsächlichsten Gründe, auf welche die eben ausgesprochenen Ansichten gestützt wurden. Wenn mit den angeführten Gründen, welche mit einer den scharfsinnigen und erfahrnen Praktiker verrathenden Klarheit entwickelt worden sind, nur bewiesen werden soll, dass die tuberkulöse Anlage nicht schon vor der Verletzung sich geäussert habe also nicht zur Entwicklung gekommen gewesen sei, s dürften die Gegengründe, welche der äussern Erscheinung des Verwundeten, der Umstand, dass zwei Brüder de Verwundeten an Lungenschwindsucht gestorben sind, s wie der Anwesenheit einiger erweichter und unerweichte Tuberkeln zu entnehmen sind, nicht ausreichen, die er erstere zu entkräften, deren überwiegender innerer Gehal uns gleichfalls bestimmen dürfte, der ausgesprochenen Ansicht beizutreten. Wenn aber damit zugleich die Mitwirkung der tuberkulösen Anlage bei der Einleitung und Weiterbildung der fraglichen Processe in der Lunge überhaupt in Abrede gestellt werden soll, so werden aus den gegebenen Prämissen Schlüsse gezogen, die wir nicht billigen können, vielmehr bekämpfen müssen. Ob die tuberkulös

Digitized by Google

Anlage sich schon vor der Verletzung Geltung verschafft hat, oder erst nach der Verletzung, durch diese angeregt, in ihr Recht eintrat, dies ist für die gerichtsärztliche Beurtheilung von keiner Bedeutung, immer bleibt hier die Hauptfrage, ob überhaupt eine tuberkulöse Anlage zugegen war, und bei den fraglichen Processen mitgewirkt hat. Die tuberkulöse Anlage wurde durch den Hrn. Obermedicinalrath v. H. gerade nicht in Abrede gestellt, und dadamit wäre auch folgerichtig die Möglichkeit, sich Geltung zu verschaffen, zugegeben, es scheint demnach auch eigentlich zwischen seiner und unserer Meinung keine wesentliche Differenz zu bestehen; wenn aber von seiner Seite weiter behauptet wird, dass die durch die Verletzung hervorgerufenen ursprünglichen Zustände (die Brustfellentzündung mit ihren Ausgängen) an und für sich schon genügten, die fraglichen Processe in der Lunge zu erzeugen, wie sie sich von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende darstellten, und dass es zur Erklärung derselben gar nicht der Annahme einer tuberkulösen Anlage bedürfe, so wird dadurch auf der einen Seite genommen, was auf der andern Seite zugegeben war, und damit recht eigentlich die Hauptfrage über den Einfluss der Körperbeschaffenheit des Verwundeten auf den tödtlichen Ausgang der fraglichen Processe verneinend beantwortet, was freilich mehr angedeutet, als geradezu ausgesprochen wurde.

Mag man auch die Möglichkeit der Bildung von Tuberkeln ohne vorherige Anlage dazu unter begünstigenden Umständen gelten lassen (wozu wir unsererseits bis jetzt nicht geneigt sind, indem wir vielmehr uns zu der Ansicht bekennen, welche die Bildung von Tuberkeln ohne Voraussetzung einer Anlage dazu für unstatthaft erklärt), so wird doch sicherlich anzunehmen sein, dass zur Bildung von Tuberkeln in einer Lunge, welche keine Anlage dazu hat, eine längere Einwirkung begünstigender Momente nöthig ist, als der kurze Zeitraum von wenigen Wochen, indem doch die Lungen erst zur Entzündung die-

Digitized by Google

ser, so böse Keime bergenden Neubildungen vorbereitet werden müssten, damit letztere erst so zu sagen als die Folgen der neugebildeten Anlage ins Leben, ja zu einem Eigenleben gerufen werden können.

Scheint es uns daher schon aus dem angeführten Grunde unwahrscheinlich, dass Tuberkeln ohne vorherige Anlage in wenigen Wochen von ihren ersten Anfängen an bis zu zu ihrem letzten Stadium sich sollten neugebildet und entwickelt haben, so steigert sich uns noch diese Unwahrscheinlichkeit bis zur Gewissheit, wenn wir diesen für unsere Ansicht sprechenden negativen Gründen noch die positiven hinzufügen, welche dem Bild des Verstorbenen, dem Umstand, dass zwei Brüder an der Lungenschwindsucht gestorben sind, so wie dem ganzen Wesen des fraglichen Processes selbst entnommen sind.

Der beste Beweis, dass der Verwundete in seinem Aeussern das Bild der Hectik vergegenwärtigte, liegt wohl in dem Eindruke, den der Verwundete beim ersten Anblick auf die Aerzte selbst gemacht hat, welche von Anfang an den Einfluss dieser Anlage fürchteten. Mag man auch dem Umstande, dass zwei Brüder an der Lungenschwindsucht gestorben sind, den gegentheiligen entgegensetzen, dass noch drei Geschwister und die beiden Eltern am Leben und gesund sind, so wird immerhin dem Schlusse, dass, weil zwei Brüder an der Lungenschwindsucht gestorben sind, auch bei dem dritten, bei welchem ähnliche Erscheinungen — wenn gleich durch andere äussere Veranlassungen hervorgerufen — sich eingestellt hatten, die gleiche Anlage sich Geltung verschafft habe, mehr Gewicht beizulegen sein, als dem umgekehrten Schlusse, dass, weil andere Geschwister nicht auch von diesem Uebel befallen worden seien, auch der dritte, welcher jedoch die nemlichen Erscheinungen, wie die beiden Verstorbenen zeigte, nicht von dieser Anlage heimgesucht worden sei, denn wie einerseits der erste Schluss die innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, so ist es auch anderseits ein Erfahrungssatz, dass krankhafte Anlagen, zumal die in Frage stehende, die einen Glieder einer Familie unberührt lassen, während sie die andern ergreifen, und auch oft erst in gewissen Lebensperioden zur Herrschaft gelangen, ja oft nur schlummern bis irgend eine Zufälligkeit den ruhenden Keim zur Entwicklung ruft, der jedoch auch unter besonders günstigen Verhältnissen — gleich man-

Digitized by Google

cher andern glücklichen oder unglücklichen Anlage nie zum Leben gerufen werden kann, wobei man natürlich einen gewaltigen Fehlschluss machen würde, wollte man daraus auf Nichtvorhandensein der Anlage selbst schliessen. Es dürfte daher in ähnlichen zweifelhaft scheinenden Fallen, wie der vorliegende, die Präsumtion stets zu Gunsten des Einflusses der vorhandenen (erblichen) Anlage sein.

Das Wesen des fraglichen Processes in der Lunge hatte, wie aus dem oben geschilderten Verlaufe zur Genüge hervorgeht, so bestimmt das Gepräge der Tuberkulose, wie wir es in unzähligen Fällen als Folge vererbter Anlage auftreten sehen, dass von keinem erfahrenen Arzte eine Einwendung dagegen gemacht werden wird, wir glauben uns desshalb aller weiterer Ausführung in dieser Beziehung enthoben.

Wenn nun einerseits über die Annahme der Möglichkeit der Bildung von Tuberkeln ohne vorhandene Anlage die Acten noch keineswegs geschlossen sind, wenn sich ferner — auch bei der Annahme dieser Möglichkeit — die Neubildung und bis zum Ende führende Entwicklung von Tuberkeln innerhalb der Grenzen eines Zeitraums, der fast mehr nach Tagen, als nach Wochen berechnet werden müsste, nicht wohl denken, noch viel weniger beweisen lässt; und dann andererseits der fragliche Process seinem Wesen, Verlauf und dem begleitenden Fieber nach das Gepräge der Tuberkulose trug, wie wir es in hundert und hundert Fällen bei ererbter eitriger Lungenschwindsucht sich vor unsern Augen entwickeln sehen; wenn dabei Tuberkeln in den verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung angetroffen wurden; wenn ferner nachgewiesen ist, dass zwei Brüder dem angedeuteten Feind erlegen sind, und wenn endlich der Verwundete selbst noch in seinem Aeussern Züge zeigte, welche im Wesentlichen dem Bilde der Hectik entnommen sind, dann ist man denn doch gewiss bei der Beurtheilung des Einflusses der Körperbeschaffenheit des Verwundeten auf den Ausgang und Verlauf des durch die Verletzung in den Lungen ins Leben gerufenen Processes auf das geringste Maass herabgestiegen, wenn man — unter gleichzeitiger Verneinung der Annahme der schon vor der Verletzung zur Entwicklung gekommenen Tuberkulose — bei der Bildung und Entwicklung des fraglichen Processes der tuberkulösen Anlage wenigstens insofern einen Antheil zuerkennt, als ohne dieselbe die

Digitized by Google

schnelle und eigenthümliche Entwicklung desselben nicht wohl möglich gewesen wäre. Mag auch immer zugestanden werden, was wir ja selbst ausdrücklich in obigem Gutachten ausgesprochen haben, dass der tödtliche Ausgang mit dem Eiterungsprocesse auch ohne den Einfluss der tuberkulösen Anlage hätte möglicherweise eintreten können, so hat aber doch einmal die tuberkulöse Anlage thatsächlich auf eine Art sich geltend gemacht, dass ihr Antheil an dem fraglichen Processe nicht geläugnet werden kann.

Von dem Vertheidiger des Angeklagten wurden noch zwei Fragen an den Hrn. Obermedicinalrath v. H. gestellt, nemlich die eine über den Einfluss des ärztlichen Verfahrens auf den bekannten Ausgang, und die andere über den Einfluss der Erweiterung des Wundkanals auf den allgemeinen Stand des fraglichen Processes.

Die erste Frage beantwortete Hr. Obermedicinalrath v. H. in dem von uns im obigen Gutachten ausgeführten Sinne, noch ergänzend hinzufügend, dass selbst dann, wenn es den Aerzten möglich gewesen wäre, die Entzündung zur rechten Zeit zu erkennen, und doch nichts weiteres, als geschehen ist, geschehen wäre, der Behandlung kein Vorwurf treffen könne, indem von einer neuen, einflussreichen Schule bei Entzündungen der Athmungsorgane die Blutentziehungen als unstatthaft angesehen werden.

Die zweite Frage beantwortete Hr. Obermedicinalrath v. H. dahin, dass die Erweiterung des Wundkanals im Wesentlichen an dem Stande der Sache lediglich nichts geändert habe, wenn er gleich keine eigentliche Anzeige zu ihrer Vornahme erkennen könne, wozu von unserer Seite noch bemerkt wurde, dass diese Erweiterung des Wundkanals jedenfalls die Wiederkehr der Erstickung drohenden und höchst plagenden Hustenanfälle für immer beseitigt hätte.

Die Geschwornen erkannten den Angeklagten für schuldig, die Verletzung, welche den Tod zur Folge hatte, dem Gestorbenen zugefügt zu haben; zugleich aber erklärten sie, dass der Verwunder die tödtlichen Folgen der Verletzung nicht habe als wahrscheinlich voraussehen können und dass er die That im Affect vollbracht habe. Der Angeklagte wurde unter Verfällung in sämmtliche Kosten zu einem Jahre Kreisgefängniss verurtheilt.

Digitized by Google

III.

Ueber die sogenannte Athemprobe.

(Aus einem Criminalfalle.)

Von

Hrn. Dr. Magg
in Constanz.

Bei dem Amte X wurde am 31. Mai die Anzeige gemacht, dass die ledige, 20 Jahre alte Bauerntochter N. N. heimlich geboren habe. Die Inculpatin, gefänglich eingezogen, bekannte, dass sie schwanger gewesen, am 25. Mai heimlich niedergekommen sei, und dass sie alsbald nach der Geburt ihr Kind sammt der Nachgeburt in ein Hemd gewickelt habe. Hiebei habe das Kind einen Schrei gethan und mit Händen und Füssen gezappelt. Sie sei hierauf aus dem Bette aufgestanden und mit dem Päckchen auf den Abtritt gegangen. Auf dem Wege dahin habe das Kind nicht mehr geschrieen, wohl aber dadurch noch Leben gezeigt, dass es sich mit den Händchen bewegte. Sie sei etwa eine halbe Stunde lang mit dem Kinde und der Nachgeburt im Hemde auf dem Abtritt stehen geblieben, unentschlüssig, ob sie ihr längst gehegtes Vorhaben, das Kind zu tödten, ausführen soll. Endlich aber habe sie das eingewickelte Kind sammt der Nachgeburt in den Abtritt hinunter geworfen, wo solches, wie sie wohl wusste und beabsichtigte, seinen Tod finden musste, da die Abtrittsgrube voll Gülle war. Am 31. Mai wurde die Kindesleiche aus dem Abtrittschlamm herausgezogen und am

Digitized by Google

1. Juni die gerichtliche Obduction und Section derselben vorgenommen. Erstere lieferte nachstehendes Ergebniss: Die Leiche verbreitete, in Folge der schon in hohem Grade eingetretenen Verwesung, einen sehr starken Fäulnissgeruch. Die Haut war allenthalben wie ausgepolstert und von blaugrauer Farbe. Ueber dem Schädelgewölbe war die allgemeine Bedeckung vorzüglich weich und teigig anzufühlen. Die Nase ragte kaum noch etwas über das stark aufgetriebene Antlitz hervor, und es quoll aus den Oeffnungen derselben blutige Flüssigkeit. Der Mund war offen stehend und es lag die etwas angeschwollene braune Zunge mit der Spitze auf der Unterlippe auf. Die Haut war fast überall in Blasen erhaben, oder doch sehr leicht ablösbar. Die noch vorhandene Nabelschnur war 4 $^1/_2$ Zoll lang, von gewöhnlicher Dicke, aber welk, von schmutziggrauer Farbe, und es flossen noch einige Tropfen schwarzen Blutes aus ihr ab, das untere Ende derselben war zackig. Unter beiden Achseln und am Rücken zeigten sich noch deutliche Spuren des käsigen Ueberzuges neugeborner Kinder. Aus dem After floss sogen. Kindspech ab. Das Kind war weiblichen Geschlechts, 17 Zoll und 2 Linien lang, 5 Pfund und 31 Loth schwer. Am Kopfe desselben zeigten sich hellbraune Haare von geringer Länge, die Beschaffenheit der Fontanellen und der geschlossenen Augen konnten wegen des aufgetriebenen Zustandes der weichen Schädel- und Gesichtsbedeckungen bei der äussern Inspektion nicht untersucht werden. Die Ohrmuscheln liessen sich als knorplig erkennen, die Nägel an den Fingern und Zehen waren fest und vollkommen ausgebildet; ebenso zeigten auch die Haut, Gliedmassen und Geschlechtstheile völlig ausgebildete Beschaffenheit, so weit sich diess bei dem Fäulnissgrade der Leiche noch wahrnehmen liess. Zeichen äusserlich erlittener Gewalt konnten an der ganzen Körperoberfläche nicht bemerkt werden. Der ganze Körper dieses Kindes schwamm im Wasser.

Bei der Leichensection zeigten sich sowohl in als auch

Digitized by Google

unter der Kopfschwarte keine Blutergiessungen. Die Scheitelknochen waren nicht verschoben, die Fontanellen regelmässig. Bei der Trennung der Fontanallen und der Schädelknochen quoll das ganze Gehirn als eine rothe breiige Masse aus den gemachten Einschnitten hervor; die harte Hirnhaut hing in der Schädelhöhle nur lose an den Knochen. Die Schädelknochen waren in keiner Weise beschädigt, die Augapfel nicht verletzt und beide Pupillen weit geöffnet. In den Nasen-, Mund- und Rachenhöhlen, so wie in den Gehörgängen und im Halse fand sich nichts Normwidriges. Die Rippen zeigten die den Neugebornen angemessene Festigkeit. Die Brust- (Thymus) Drüsse war gross (1 Zoll lang und 8 Linien breit). Die rechte Brusthöhle war von dem rechten Lungenflügel völlig ausgefüllt, der linke Lungenflügel dagegen bedeckte das Herz nicht gänzlich. Beide Lungenflügel zeigten röthliche Farbe, doch war die der Lunge etwas dunkler. Der Herzbeutel enthielt ziemlich viel blutwässerige Flüssigkeit. Das Zwerchfell war stark in die Brusthöhle hinaufgetrieben. Lungen und Herz wogen zusammen $4\frac{1}{4}$ Loth; ins Wasser gelegt schwammen beide Lungen auf der Oberfläche, während das Herz nach unten senkte; ebenso erhielt sich auch jeder Lungenflügel einzeln auf dem Wasserspiegel schwimmend. Bei auf die Lungen angebrachten Druck konnte durch Gefühl und Gehör das Knistern von Luft wahrgenommen werden, ebenso auch, als die Lungen durchschnitten wurden, und es stiegen aus den Schnittflächen derselben Luftbläschen auf, wenn sie unter dem Wasser gedrückt wurden. Auch die einzelnen geschnittenen Theile schwammen auf dem Wasser, die der rechten Lunge aber mehr, als die der linken. Ob diese Lungen von Fäulniss ergriffen gewesen, und ob dieselben ausser der Luft auch Blut enthalten oder nicht, war in dem Obductions-Protocoll nicht angegeben. Die Leber war sehr gross, schwarzbraun, minder fester Substanz und auf ihrer Oberfläche mit Luftblasen besetzt, die Gallenblase leer.

Die zur Leber führenden Blutgefässe des Nabelstrangs waren normal beschaffen. Die Milz war gleichfalls schwarzbraun, ihre Substanz breiig, schmierig erweicht. Die Bauchspeicheldrüsse war regelmässig beschaffen, ebenso der Magen und die Gedärme. Der Dickdarm enthielt noch eine Menge schmierigen Kindspechs. Die Nieren waren mit mehreren ausgedehnten Luftblasen besetzt und ihre Substanz weich aufgelöst. Die Harnblase war leer.

Die ebenfalls in der Jauche jener Abtrittsgrube aufgefundene Nachgeburt wog sammt den anhängenden Eihäuten $23\frac{1}{2}$ Loth, war gross, und schien in vollständigem Zustande zu sein, aber auch schon im hohen Grade von der Fäulniss ergriffen, und der noch daran befindliche Theil des Nabelstrangs dadurch fast völlig zerstört.

Das Physikat beurtheilte diesen Gerichtsfall in Hinsicht des Kindes dahin, dass dasselbe als

1) ein ausgetragenes und lebensfähiges erklärt werden müsse, und

2) dass es den Tod des Erstickens und Ertrinkens in der Jauche gestorben sei.

3) In der Hauptsache, welche den Zweck der gegenwärtigen Mittheilung ausmacht, äusserte sich das Physikat folgendermassen: Aus dem Resultate der mit den Lungen dieses Kindes vorgenommenen Untersuchung und andern Wahrnehmungen an demselben, insbesondere der sogen. Lungenathemprobe, der Plouquetschen Lungenprobe und der sogen. Harnprobe, welche auch bei der vorangeschrittenen Fäulniss ihre Giltigkeit nicht ganz verloren hätten, da bekanntlich die Lungen in ihrem festen Behältnisse nicht früher in Verwesung übergingen, gehe auch ohne das Zugeständniss der Inculpatin mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit hervor, ***dass dieses Kind nach seiner Geburt noch gelebt habe.***

Der obergerichtliche Medicinalreferent war bezüglich des dritten Punktes einer andern Ansicht, welche er folgendermassen entwickelte:

Digitized by Google

Es sei, sagt er, eine der wichtigsten Einwürfe gegen die hydrostatische Lungenprobe als Erfahrungsmittel stattgehabten Lebens bekanntlich die *Fäulniss* der Leiche. Diese sei im vorliegenden Falle in hohem Grade vorhanden gewesen, und habe sich nicht nur äusserlich, sondern auch den meisten innern Gebilden sehr bemerkbar gemacht, so zwar, dass angenommen werden müsse, dass auch die Lungen von dem Fäulnissprocesse schon ergriffen gewesen, obgleich sich mit Bestimmtheit hierüber nicht urtheilen lasse, da das Physikat unterlassen habe, über den Zustand der Lungen in dieser Beziehung nähere Auskunft zu geben.

Die von dem Physikate als Beweis für das stattgehabte Leben dieses Kindes angeführten Ergebnisse der Lungenprobe könnten sammt und sonders auch als von der Fäulniss herrührend betrachtet werden, und verlören vollends alle Beweiskraft, da das Physikat anzugeben unterlassen habe, ob die einzelnen Lungenstückchen auch *nach* dem Ausdrücken der Luft ihre Schwimmfähigkeit noch beibehalten und ob mit den Luftbläschen *auch Blut* aus dem Lungenparenchyme habe gedrückt werden können, was beides nach stattgehabtem Athmen der Fall hätte sein müssen.

Was aber die übrigen vom Physikate angeführten Kennzeichen der Athemprobe, nemlich die Farbe und Ausdehnung der Lungen, der Zustand der Harnblase u. s. w. betreffe, so entbehren sie, bei dem vorhanden gewesenen Fäulnissgrade, aller Verlässigkeit. Ganz unstatthaft sei insbesondere auch die Folgerung aus dem Ergebnisse der Plouquetschen Blutlungenprobe, da dieses Experiment nicht richtig angestellt worden sei, und dasselbe hiernach eher gegen als für stattgehabtes Athmen zeugen würde. Es lasse sich demnach über die Frage: ob dieses Kind nach der Geburt gelebt habe, nach dem in den Acten enthaltenen Sectionsergebniss nicht einmal annähernd etwas Bestimmtes aussagen.

Digitized by Google

Bei dem vorhandenen Widerspruche der beiden G-
richtsärzte und in Ansehung der hohen Wichtigkeit de
Sache wurde der Fall einer weitern Beurtheilung de
obersten Sanitätsbehörde unterworfen. Der Referent die-
ser Stelle erklärte in Beziehung auf den hier allein ent-
scheidenden und in dieser Mittheilung gewidmeten Pun
des stattgehabten Lebens dieses Kindes nach der Gebu
Folgendes:

Es könne allerdings nach dem in den Acten enthalte-
nen Resultate der Leicheninspection und Section durchau
nichts Bestimmtes ermittelt werden, wesshalb dieser hoch-
wichtige Umstand jedenfalls unentschieden bleiben müss
Anlangend den in der gerichtlichen Medicin aufgestellte
Grundsatz, dass die Lungen derjenigen neugebornen tod-
ten Kinder, welche schon in Fäulniss übergegangen, zu
Vornahme der sogen. Athemprobe nicht geeignet seien
so beruhe dieser Grundsatz wohl vorzugsweise auf den
Umstande, dass die Substanz der Lungen durch den Fäu-
nissprocess Luft erlangen und sie dadurch schwimmfähig
werden können, wenn auch noch keine Respiration statt-
gefunden hat.

Allein auch abgesehen hiervon, sei es erfahrungs-
gemäss, dass die Lungen fast unter allen parenchymatö-
sen Eingeweiden des menschlichen Körpers der Ver-
wesung am längsten zu widerstehen pflegen, dass die-
selben auch von Fäulniss ergriffen in der Regel doch im
Wasser untersinken, und dass sie dadurch selten in dem
Grade ausgedehnt werden und die Bauchhöle so erfüllen
wie diess meist durch die Respiration geschehe, so sei im
vorliegenden Falle nirgends nachgewiesen, dass die Lun-
gen des Kindes wirklich auch von Fäulniss ergriffen ge-
wesen seien; vielmehr scheine dieses der Fall nicht ge-
wesen zu sein und es dürfte aus der eigenthümlichen Farbe
dieser Lungen, so wie sie nach der Beschreibung au
dem Grade ihrer stattgehabten Ausdehnung und ihrer völ-
ligen Schwimmfähigkeit *wenigstens mit einiger Wahr-*

Digitized by Google

scheinlichkeit anzunehmen sein, dass dieses Kind nach seiner Geburt geathmet habe, welche Annahme freilich einen weit höhern Grad von Wahrscheinlichkeit für sich gewonnen haben würde, wenn sich in den Lungen des Kindes ausser der vorhandenen Luft auch noch schäumendes Blut vorgefunden haben sollte, was immerhin der Fall gewesen sein könne, bedauerlicherweise aber im Sectionsprotocoll nicht angeführt worden sei.

An diese Erörterung knüpfte der Referent der obersten Sanitätsbehörde über die Frage der *Todesart* im vorliegenden Falle folgende Erklärung:

Wenn nun, sagt er, unter den obwaltenden Verhältnissen die zweifelhafte Frage über das Leben dieses Kindes nach der Geburt jedenfalls ganz unentschieden bleiben muss, so wird auch die Erörterung der weitern Frage über die etwaige Todesart desselben kaum mehr nöthig sein, da sie mit der erstern im nothwendigen Zusammenhange steht, und jedenfalls gleich jener aus denselben Gründen durchaus nicht mehr entschieden werden kann, indem hierfür alle und jede anatomische Nachweise fehlen.

Wollte man aber annehmen, dass dieses Kind nach der Geburt wirklich gelebt habe, so müsste man wohl auch zugeben, dass dasselbe schon während oder unmittelbar nach der Entbindung seiner Mutter, selbst ohne vorsätzliche Mitwirkung dieser, unter dem Deckbette habe ersticken können, und jedenfalls, wenn es noch lebend in die Abtrittsenkgrube geworfen worden, in dieser alsbald nothwendig seinen Tod habe finden müssen.

Die Sanitätsbehörde fasste in der Sache folgendes Superarbitrium:

1) Es sei das fragliche todtgefundene Kind, wenn nicht als ein ganz reifes, zu vollen Tagen ausgetragenes, doch jedenfalls als ein lebensfähiges anzuerkennen;
2) es müsse nach dem in den Acten enthaltenen Ergebnissen der Leichenobduction dieses Kindes völlig

Digitized by Google

unentschieden bleiben, ob dasselbe nach der Geburt gelebt habe oder nicht;

3) es lasse sich auch die Todesart, welche dieses Kind, das nach der eigenen Angabe der Inquisitin nach der Geburt gelebt haben soll, etwa erlitten haben könnte, durchaus nicht ermitteln, indem das Sectionsprotocoll jeden Nachweis hierüber ermangle.

Digitized by Google

IV.

Ueber den Begriff neugeboren.

Von

Hrn. Dr. F. J. Julius Wilbrand,

ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatsarzneikunde an der Ludwigs-Universität zu Giessen.

In allen Strafgesetzbüchern, in welchen der Kindsmord als ein besonderes Verbrechen näher bezeichnet und nicht unter den Begriff des Verwandtenmordes gerechnet worden ist, gehört es wesentlich mit zum Thatbestande, dass das getödtete Kind ein neugebornes gewesen sei. Forschen wir aber nach dem Begriffe neugeboren, und vergleichen die vorhandenen Bestimmungen, aus denen in gegebenen Fällen der strafrechtliche Begriff neugeboren allein entnommen werden kann, so bietet sich eine grosse Verschiedenheit in Betreff der desshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften dar.

So heisst es nach dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 in Art. 159: „Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden ist, ist für ein neugebornes zu achten.“ Die amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche (Bd. II, S. 34) bemerken hierbei: dass diese im Strafgesetzbuche gemachte Bestimmung zwar eine willkürliche sei, aber nothwendig wäre, damit in Betreff des Kindermords nichts unbestimmt bleibe. — Der im Jahre 1822 publicirte Entwurf beschränkt die für den Begriff neugeboren festgesetzte Zeitfrist auf die ersten 24 Stun-

den nach der Geburt, denn es heisst in Art. 242: „Ein Kind, welches noch nicht 24 Stunden alt geworden ist, ist für ein neugebornes zu halten. — Ist das Kind erst nach diesem Zeitraume getödtet worden, so kommen die Gesetze über Tödtung zur Anwendung.“

Im württembergischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1839 ist der Begriff neugeboren ebenfalls an das Zeitmaass der ersten 24 Stunden nach der Geburt gebunden, denn es heisst im Art. 249 unter Anderem: „Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden ist, ist für ein neugebornes zu achten.“

Auch im Strafgesetzbuche für das Grossherzogthum Baden befindet sich eine Bestimmung, worin der Begriff neugeboren gesetzlich an die ersten 24 Stunden nach der Geburt geknüpft ist, denn es heisst in Betreff des Kindermords in § 215: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll u. s. w.“ — Jedoch mit Rücksicht auf den psychisch-somatischen Zustand einer Entbundenen findet sich eine weitere Bestimmung in § 216: „Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, dass der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.“ *)

Im preussischen Landrechte findet sich keine positive Bestimmung, welche den Begriff neugeboren näher erläutert. (Der hier bezügliche Artikel im allgemeinen Landrechte für das Königreich Preussen vom Jahre 1794, ferner 1806 und 1817 lautet Th. II, Tit. XX, § 887: „Die Tödtung neugeborner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes belegt.“) Mit Berufung auf die §§. 912, 913 und 949 des Th. II, Tit. XX, worin der gesetzlichen

---

*) Vergl. Schürmayer, gerichtlich-medicinische Klinik, S. 856

Digitized by Google

Vorschriften Erwähnung geschieht, nach welchen der Tod eines Kindes, das todtgeboren oder binnen der ersten 24 Stunden gestorben ist, der Obrigkeit angezeigt werden muss, und zwar binnen der ersten 24 Stunden, hat indessen die Behauptung vielfach Eingang gefunden, dass nach dem preussischen Landrechte unter einem neugebornen Kinde ein solches verstanden werde, welches noch nicht 24 Stunden alt geworden sei.

Im Code Napoleon findet sich gar nichts darauf Bezügliches, was unter dem Begriffe neugeboren zu verstehen sei, obgleich nach Art. 300 des Code pénal („Est qualifié infanticide le meutre d'un enfant nouveau-né") es wesentlich von Bedeutung ist, dass das Kind ein neugebornes gewesen sei, da durch ein Gesetz vom 25. Juni 1824 eine Strafmilderung gesetzlich dann eintritt, wenn die eigene Mutter die Kindsmörderin war. — Es scheint nach den verschiedenen Definitionen, welche französische Gerichtsärzte von dem Begriffe neugeboren aufgestellt haben, dass in Frankreich in gegebenen Fällen die Feststellung dieses Begriffes zur Herstellung des Thatbestandes lediglich ***dem jedesmaligen Ausspruche der Sachverständigen,*** d. h. der zugezogenen medicinischen Experten, anheimgegeben ist, denn Orfila*) bemerkt in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin: „Ebenso wenig sagt das Gesetz bestimmt, was unter dem Worte neugeboren zu verstehen sei. Es kann also von den Gerichtsärzten verschieden erklärt werden, und doch ist die Strafe des Kindermordes von der des Mordes verschieden."

Im Strafgesetzbuche des Grossherzogthums Hessen vom Jahre 1842 ist ebenfalls keine Definition des Begriffes neugeboren gegeben, die Feststellung dieses Begriffes vielmehr dem ***richterlichen Ermessen*** anheim gestellt worden. In welchem Sinne derselbe aber genommen werden

---

*) Orfila, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, nach der 4. Auflage übersetzt von Hrn. Dr. G. Kropp, Bd. II, S. 119.

Digitized by Google

soll, dürfte sich am besten aus einer Vergleichung des den Landständen des Grossherzogthums vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuches mit dem Ausschussberichte beider Kammern und der erfolgten Annahme der vom Ausschusse der zweiten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen ergeben. — Der Begriff neugeboren hat aber nach dem Strafgesetzbuche nicht bloss Bedeutung bei stattgefundener Kindestödtung zur Herstellung des zum Verbrechensbegriffe Kindsmord gehörigen Thatbestandes, sondern auch bei Zumessung des Strafsatzes beim Verbrechen der Aussetzung hilfloser Kinder, da in dem Falle, wo die Aussetzung von der eigenen Mutter an dem unehelichen neugebornen Kinde geschah, eine Veringerung der Strafe, und zwar auf die Hälfte eintritt.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen; übergeben an die zweite Kammer der Stände des Grossherzogthums. Darmstadt, den 22. April 1839.

a) ***Die den Kindsmord betreffenden Artikel aus dem Tit. XXX: von der Tödtung.***

Art. 239. „Eine Mutter, welche ihr ***uneheliches neugebornes*** Kind durch Handlungen oder Unterlassungen ***absichtlich*** um das Leben gebracht hat, ist des ***Kindesmordes*** schuldig.

„Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes ***in und während der Geburt*** ist dem Kindsmorde gleich zu bestrafen.“

Art. 240. „Die Kindsmörderin wird bestraft:

1) mit ***Zuchthaus*** von 10 — 16 Jahren, wenn sie in Folge des schon ***vor der Entbindung*** gefassten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;

2) mit ***Zuchthaus*** von 4 — 10 Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist der Umstand, dass

Digitized by Google

die Thäterin als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht (Art. 307) als ein Strafmilderungsgrund zu betrachten."

Art. 241. „Ergibt sich, dass das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Missbildung das Leben ausser Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der in Art. 240 bestimmten Strafen *Korrektionshausstrafe* ein und zwar:

1) von 2—8 Jahren in den unter Nr. 1 in Art. 240 bestimmten Falle, und

2) von 6 Monaten bis zu 4 Jahren in allen übrigen Fällen."

Art. 242. „Eine aussereheliche Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äusserer Hindernisse unterblieben ist, mit *Zuchthaus* von 1—4 Jahren;

2) wenn sie ohne jene Absicht hilflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlasst hat, mit *Korrektionshausstrafe* bis zu 3 Jahren.

„Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die aussereheliche Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beisein anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat."

b) *Von der Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilfloser Personen, Tit. XXXV.*

Art. 263. „Eltern, welche ihr Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, desselben loszuwerden, aussetzen, indem sie solches an einen andern Ort hinbringen, oder an dem Orte, wo es sich befindet, verlassen, machen sich des Verbrechens der *Aussetzung* schuldig.

Digitized by Google

„Desselben Verbrechens machen sich unter der näm-
lichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie ge-
gen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder
gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anver-
traut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung,
Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich
verpflichtet sind, solche Handlung begehen."

Art. 264. „Ist die Aussetzung auf eine solche Art,
an einem solchen Orte, oder unter solchen Umständen ge-
schehen, dass eine Gefahr für das Leben des Ausgesetz-
ten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so
soll derselbe bestraft werden:

1) mit Korrektionshaus von 1—4 Jahren, wenn dessen
ungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekom-
men ist;

2) mit Korrektionshaus bis zu *einem* Jahre, wenn er
am Leben erhalten worden, wobei die Gerichte darauf
Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr
oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt ge-
blieben ist."

Art. 265. „Geschah die Aussetzung auf eine dem Le-
ben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch
dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Um-
ständen, dass dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von
dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu
verurtheilen:

1) Zu Zuchthausstrafe von 4—10 Jahren, wenn der
Ausgesetzte sein Leben verloren hat;

2) Zu Zuchthausstrafe von 1—4 Jahren, wenn er am
Leben erhalten, jedoch Schaden erlitten hat;

3) zu Korrektionshausstrafe von 6 Monaten bis zu
Jahren, wenn er unbeschädigt geblieben ist."

Art. 266. „Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an
einem solchen Orte und unter solchen Umständen gesche-
hen, dass der Thäter die Rettung des Ausgesetzten m

Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthausstrafe von 10—16 Jahren, wenn der Tod erfolgte;

2) Zuchthausstrafe von 4—10 Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;

3) Korrektionshausstrafe von 2—4 Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat."

Art. 267. „Die in den vorhergehenden Artikeln 264, 265, 266 angedrohten Strafen sind auf die ***Hälfte*** herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem ***neugebornen unehelichen*** Kinde verübt worden ist."

Art. 268. „Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren verurtheilt werden."

Bericht der zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen gewählten Ausschüsse I. und II. Kammer, erstattet von dem Abg. Hesse. Darmstadt, im Juli 1840. S. 30 u. ff.

Zum Art. 239. „Die Tödtung des eigenen Kindes von Seiten der Mutter ist zwar eine Art des Verwandtenmordes, allein erhebliche Gründe sprechen dafür, den Kindermord, so wie dessen Begriff in Art. 239 aufgestellt ist, mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes nicht zu bedrohen.

„Eine Wöchnerin kann für das zur Welt kommende oder eben erst geborne Kind die Liebe und Zuneigung nicht fühlen, welche ihr für ihre ältern Kinder, gegen die sie schon längere Zeit die Pflichten der Mutter erfüllt hat, eigen ist.

„Zudem befindet sich die Gebärende oder Wöchnerin

Digitized by Google

in einem gestörten Körper- und Gemüthtszustand*), wel-
cher keine ungetrübte Frkenntniss von Recht und Unrecht
zulässt (Art. 105), und welcher in Verbindung mit den
bevorstehenden Vorwürfen der Angehörigen, der drohen-
den Schande und der Besorgniss wegen Ernährung, die
Tödtung des neugebornen Kindes veranlasst.**)

„Der Art. 239 stellt den Begriff des Kindermordes auf
und erfordert:

1) ein uneheliches Kind, und

2) ein neugebornes Kind als Gegenstand des Ver-
brechens.

„Dass bei der Tödtung eines ehelichen Kindes keine
Gründe zur gesetzlichen Milderung der Strafe vorliegen,
ist klar, ebenso wenig aber auch zu beanstanden, dass
das uneheliche Kind eben sowohl ein während der Ehe
erzeugtes, als ein von einer ledigen Person gebornes sein
könne, denn bei dem einen, wie bei dem andern liegt
dem Wesentlichen nach dieselbe Veranlassung zur gelin-
dern Beurtheilung des Reates vor.***)

„Was die Frage betrifft, wann ein Kind für neugeboren
zu halten sei, so hat sich unser Entwurf darüber und zwar,
wie wir glauben, mit vollem Rechte *nicht* ausgesprochen.

„Die Ansichten der Rechtsgelehrten und der neuern Le-
gislationen sind hierüber verschieden, denn während z. B.
die bayerischen Entwürfe, der norwegische und badische
Entwurf, das württembergische und sächsische Strafge-
setzbuch nach dem Beispiele des preussischen Landrechts
fast durchgängig den Termin von 24 Stunden aufgenom-
men haben, so waren andere Legislationen, wie z. B. die

---

*) Vergl. Mittermaier im N. Archiv VII. S. 314—316.

**) Jenull, Kommentar zum österreichischen Strafgesetzbuch
II. S. 120, geht von demselben Gesichtspunkte aus, ebenso Henke
Handbuch, II. S. 55.

***) Das österreichische Strafgesetzbuch spricht im § 122 von
der Tödtung ehelicher und unehelicher Kinder bei der Geburt und
unterscheidet nur in der Strafe.

Digitized by Google

hannöverische Entwurf mit dem unsrigen der Ansicht, dass die Entscheidung der Frage, wann in Bezug auf den Thatbestand des Kindermords das getödtete Kind für ein neugebornes zu halten sei, lediglich dem *richterlichen* Ermessen überlassen werden müsse.

„Wir sind, wie bemerkt, hiermit einverstanden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es wird in vielen Fällen die Zeit der Geburt nicht zu ermitteln sein.

2) Sodann basirt die Bestimmung der Stundenzahl auf der Unterstellung, dass die mindere Strafbarkeit des Kindermordes *nur allein* in der nach 24 Stunden verschwundenen Nervenaffection der Gebärenden ihren Grund habe, eine Unterstellung, welche wir nicht einzuräumen vermögen.

„Es sind Fälle gedenkbar, in denen die Gebärende alsbald nach der Geburt ganz besinnungslos wird und erst nach Tagen oder Wochen in einen Zustand zurückkehrt, in welchem sie ihre verzweiflungsvolle Lage zu begreifen im Stande ist,*) oder es ist möglich, dass der Mutter erst 24 Stunden nach der Geburt ihre Hilflosigkeit klar wird.**)

„Auch kann der Termin, sobald man nur allein die durch den Geburtsakt hervorgebrachte Nervenaffektion im Auge hat, in einzelnen Fällen, nach Maassgabe der verschiedenen körperlichen Konstitution der Thäterin zu lang sein; denn wer wird behaupten wollen, dass eine Vagabundin, welche unter freiem Himmel geboren und ihren Marsch mit dem Kinde auf dem Rücken fortgesetzt hat, nach Verlauf von 24 Stunden noch also afficirt sei, dass ihr *darum* die Tödtung des Kindes minder zugerechnet werden könne.

3) Der Zeitraum von 24 Stunden ist ein *rein willkürlicher*, und es kann endlich

*) Wenn sie alsbald in eine schwere Krankheit verfallen.

**) Z. B. wenn, wie Knapp, Beiträge zum württembergischen Entwurfe, S. 199 anführt, die Wöchnerin erst 24 Stunden nach der Geburt von ihrem Vater verstossen wird.

Digitized by Google

4) die Einhaltung einer solchen gesetzlichen Bestimmung da, wo die Differenz wenige Stunden, ja vielleicht Minuten beträgt, das natürliche Rechtsgefühl verletzen, weil sich Niemand darüber vernünftigen Aufschluss wird geben können, warum man eine Person, welche 24 Stunden nach der Geburt getödtet hat, mit 4 Jahren Zuchthaus bestrafe, während diejenige, die 24 Stunden und 15 Minuten nach der Geburt ihr Kind umgebracht hat, mit dem Tode bestraft werden müsse.*)

„Dass der Entwurf, das Kriterium der verheimlichten Schwangerschaft nicht in den Artikel aufgenommen hat, billigen wir, weil durch eine solche Aufnahme Verheimlichung der Schwangerschaft und unmittelbar Kindsmord hönne befördert werden, und alle Gründe, welche für die gelindere Bestrafung des Kindermords sprechen, auch vorhanden sein können, wenn die Geschwängerte ihren Zustand nicht verhehlte.

„Die strafmindernden Umstände beim Kindsmord wirken zwar alle *nur auf kurze Zeit nach der Geburt*, allein, welches das Ende dieser Zeit sei, lässt sich dem Angeführten zufolge legislativ nicht bestimmen. Jede gesetzliche Begrenzung würde nach Verschiedenheit der Verhältnisse in der Regel zu kurz oder zu lang, und nur in seltenen Fällen dem materiellen Rechte entsprechend sein. Nur allein dem richterlichen Ermessen muss die Entscheidung überlassen bleiben.

„Auch darüber, dass es angemessen sei, in den gesetzlichen Begriff nicht das Kriterium der *Lebensfähigkeit* des Kindes aufzunehmen, sind wir mit dem Entwurfe einverstanden, denn auch derjenige begeht einen Mord oder Todtschlag, welcher einen nicht lebensfähigen, einen tödtlich kranken Menschen, zum Gegenstande seines Verbrechens macht.

*) Vergl. Chauveau théorie de Code pénal Tom. V. pag. 196 und die dort allegirten Urtheile des Pariser Kassationshofes.

„So viel ist jedoch nach dem Entwurfe zu behaupten, dass das Kind gelebt und die allgemeinen Eigenschaften eines Menschen gehabt haben müsse, weil sonst nicht gesagt werden könnte, dass die *Mutter ein Kind um das Leben gebracht habe.**)

„Eine Folge der Begriffsbestimmung des Art. 239 ist der Art. 241, denn wäre die Lebensfähigkeit in den Begriff des Verbrechens aufgenommen, dann würde der Fall des Art. 241 nach den allgemeinen Grundsätzen des Versuchs zu bestrafen und somit darüber eine besondere Disposition unnöthig sein.

„Die Strafbestimmungen des Artikels sind, so wie diejenigen des Titels im Allgemeinen nicht zu strenge und milder als die vieler anderer Legislationen.

„Dass das Minimum der Strafe unter Nr. 1 um 2 Jahre höher als dasjenige in Art. 335 ist, scheint uns passend, weil ein vorher beabsichtigter Kindsmord strafbarer, als eine ohne Prämeditation im Affect vollzogene Tödtung sein kann.

„Was die dem richterlichen Ermessen im letzten Absatze des Artikels gegebenen Anhaltspunkte betrifft, so sind wir zwar mit denselben einverstanden, allein wir erachten sie nicht für genügend.

„Wir haben oben die Gründe angedeutet, auf welchen unseres Erachtens die verminderte Strafbarkeit des Kindermords beruht, und es stehen dieser unserer Ansicht die dort allegirten, so wie andere gewichtige Autoritäten zur Seite.

„Inzwischen sind die Meinungen der Rechtsgelehrten hierüber nicht gleich, wie sich insbesondere auch aus der

---

*) Das österreichische Strafgesetzbuch §. 122 erfordert das Requisit der Lebensfähigkeit nicht. Entgegenstehender Ansicht ist Jenel im Kommentar zu diesem Artikel. — Auch der Code pénal Art. 300, das sächsische Strafgesetzbuch Art. 126, der hannöversche Entwurf Art. 231 erfordern die Lebensfähigkeit nicht. Vergl. auch Chauveau l. c. T. V. p. 194.

Digitized by Google

angeführten Abhandlung Mittermaiers und aus den Berathungen über den Artikel 300 und 302 des Code pénal ergibt.

„Um also Kontroversen und demnächstigen Anständen in der Anwendung des Gesetzbuches vorzubeugen, schlagen wir vor, den letzten Absatz des Art. 240 also zu fassen:

„Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen“:

1) „auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist“;

2) „auf den durch den Geburtsact oder durch äussere Umstände*) mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand“;

3) „darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft aussereheliche geboren hat“;

4) „auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter das Kind ernähren zu können.“

„Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 307), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2 bestimmte, und im Falle der Nr. 2 auf Korrektionshausstrafe von 2—4 Jahren zu erkennen.“

„Ein Mitglied des Ausschusses war jedoch der Ansicht, dass die Nr. 4 zu streichen sei, weil nicht die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, ihr Kind ernähren zu können, sondern die Geschlechtsehre es sei, welche die gelindere Bestrafung des Kindermords rechtfertige.“

Zum Art. 241 „sind wir zu keiner Bemerkung veranlasst“.

Zum Art. 242. „Wir machen vorerst darauf aufmerksam, dass der Artikel nicht die Verheimlichung der Schwangerschaft, sondern die Verheimlichung der Niederkunft mit Strafe bedroht.

---

*) Man vergl. den oben aus Knapps Beiträgen allegirten Fall.

Digitized by Google

„Jene ist nach allgemeinen Grundsätzen *an und für sich* nur polizeilich strafbar, und da, wo sie die demnächstige Ausführung eines Verbrechens zum Zweck hat, nur eine vorbereitende Handlung, die Verheimlichung der Niederkunft aber bestraft der Entwurf nur da, wo sie als *Versuchshandlung* erscheint (Nr. 1 des Art. 242), oder wo sie die Veranlassung kulposer Tödtung ist (Nr. 2 des Art.).

„Indessen scheint uns die Bestimmung der Nummer 1 nicht erschöpfend, weil hier die Absicht zu tödten und auszusetzen gleichgestellt und namentlich in letzterer Beziehung das Strafminimum noch zu hoch gegriffen ist.

„Der Art. 264 des Entwurfs droht Korrektionshaus bis zu einem Jahre, wenn der Ausgesetzte am Leben geblieben ist und nach Umständen Gefahr für das Leben des Ausgesetzten *nicht zu erwarten stand*, und diese Strafe wird nach Art. 267 bis auf die Hälfte herabgesetzt, wenn die Aussetzung der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

„Beabsichtigt demnach die heimlich Gebärende das Kind auf eine solche Weise auszusetzen, so begeht sie nur den Versuch eines Verbrechens, auf dessen Vollendung ein halbes Jahr Korrektionshaus steht, und dieser Versuch kann nicht mit dem Minimum von einem Jahre Zuchthaus bedroht werden.

„Wir beantragen daher in Nr. 1 des Art. 242 statt: „mit Zuchthaus von 1—4 Jahren“ zu setzen: „mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren“ und

unter Nr. 2 statt: „Korrektionshaus bis zu 3 Jahren“ zu setzen: „Korrektionshaus bis zu 2 Jahren oder Gefängnissstrafe von wenigstens einem Monate“.

„Im letzten Absatze des Artikels beantragen wir hinter den Worten „mit ihr“ einzuschalten: „zu den in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen“, was, wie wir glauben, die Absicht der Bestimmung des Entwurfs deutlicher machen wird.

„Endlich proponiren wir in den letzten Absatz des Ar-

Digitized by Google

tikels hinter dem Worte „konnte“ einzuschalten: „absichtlich“, weil das Verbrechen der verheimlichten Niederkunft nur als ein doloses gedenkbar ist, auch nach der bisherigen Praxis nur als ein solches bestraft wurde.“

Abweichende Ansichten des Ausschusses erster Kammer.

Zum Art. 240. „Die Majorität des Ausschusses war mit der veränderten Fassung des letzten Absatzes dieses Artikels einverstanden; ein Mitglied erklärte sich wie die Minorität des Ausschusses zweiter Kammer gegen die Aufnahme der proponirten Nr. 4.“

Zum Art. 241. „Die Minorität erklärte sich ebenfalls für unveränderte Annahme dieses Artikels. Die Majorität aber beantragte dessen Streichung, weil man die Lebensfähigkeit in der Regel nicht werde ermitteln können, hierdurch auch an dem subjectiven Gesichtspunkte nichts geändert werde, und im Uebrigen allgemeine Grundsätze zur Anwendung kommen müssten.“

Der Ausschussbericht beider Kammern über den Titel XXXV, von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen (Art. 263—268) enthält zum Art. 267 folgende Bemerkung:

„Die mildere Strafe dieses Artikels wird durch die Gründe gerechtfertigt, welche für Herabsetzung der Strafe des Kindermordes im Verhältniss zu der Strafe des Mordes angeführt worden sind.“

Die übrigen Bemerkungen zu diesem Titel sind unserm Gegenstande zu fremd.

Im Strafgesetzbuche erhielten nun die oben angeführten Artikel des Entwurfs (Art. 239—242 u. Art. 263—268) folgende Fassung:

a) *Die den Kindsmord betreffenden Artikel aus dem Tit. XXIX, von der Tödtung.*

Art. 258.* „Eine Mutter, welche ihr ***uneheliches neugebornes*** Kind durch Handlungen oder Unterlassungen

bsichtlich um das Leben gebracht hat, ist des ***Kindesordes*** schuldig.

„Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres nehelichen Kindes ***in und während der Geburt*** ist em Kindesmorde gleich zu bestrafen."

Art. 259. „Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von zehn bis sechszehn Jahren, wenn ie in Folge des schon vor der Entbindung gefassten Entchlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;

2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren in allen brigen Fällen.

„Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rückicht zu nehmen:

1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen er Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist;

2) auf den durch den Geburtsact oder durch äussere mstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand;

3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft usserehelich geboren hat,

4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der lutter, das Kind ernähren zu können.

„Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öfentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht rzeugt (Art. 329), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten trafe auf die unter Nr. 2 bestimmte und im Falle Nr. 2 uf Korrektionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erennen."

Art. 260. „Ergibt sich, dass das getödtete Kindween zu frühzeitiger Geburt, oder besonderer Missbildung as Leben ausser Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, o tritt statt der im Art. 259 bestimmten Strafen Korreckonshausstrafe ein und zwar:

1) von zwei bis acht Jahren: in dem unter Nr. 1 im rt. 259 bestimmten Falle, und

2) von sechs Monaten bis zu vier Jahren: in allen brigen Fällen."

Digitized by Google

Art. 261. „Eine aussereheliche Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äusserer Hindernisse unterblieben ist, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren;

2) wenn sie ohne jene Absicht hilflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlasst hat, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Monat.

„Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die ausserehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.“

b) *Von der Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilfloser Personen. Tit. XXXIV.*

Art. 286. „Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zn befreien, in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hilflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der *Aussetzung* schuldig.

„Desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.“

Art. 287. „Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, dass eine Gefahr für das Leben des Ausgesetz-

Digitized by Google

ten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden:

1) mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist;

2) mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist."

Art. 288. „Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, dass dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen:

1) zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat;

2) zu Korrektionshausstrafe von ein bis drei, oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat;

3) zu Korrektionshausstrafe von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist."

Art. 289. „Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, dass der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn der Tod erfolgte;

2) Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;

3) Korrektionshausstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat."

Art. 290. „Die Gerichte haben das Maass der in den Art. 287, 288, 289 angedrohten Strafen um die Hälfte

Digitized by Google

herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist."

Art. 291. „Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Korrektionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

„Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 268 verordnet, verfügen."

Aus dem Mitgetheilten ergibt sich zur Genüge, dass nach dem Geiste der im Grossherzogthum Hessen giltigen Strafgesetzgebung der Begriff neugeboren nicht an ein Zeitmaass gebunden sein soll. Die Bezeichnung *neugebornes Kind* kann daher auch nur in einem ganz allgemeinen Sinne genommen werden, d. h. in dem Sinne, dass eben darunter nur ein Kind verstanden wird, *welches erst kürzlich zur Welt gekommen ist.*

Mit Bezug auf die Lehre vom Kindesmorde, namentlich aber mit Berücksichtigung der im Art. 259 des Strafgesetzbuches näher angegebenen Normen, welche bei Zumessung des Strafmaasses leiten sollen, kann es in einzelnen Fällen von grosser Wichtigkeit sein, durch den ärztlichen Techniker den Nachweis zu erhalten, wie lange das getödtete Kind nach der Geburt etwa noch gelebt haben könnte. Hiernach haben also nicht bloss die allgemeinen Zeichen der Neugeborenheit für den Gerichtsarzt einen praktischen Werth, es gewinnen vielmehr die Merkmale, nach welchen annäherungsweise die Zeitdauer angegeben zu werden vermag, die das Kind, von der Geburt angefangen, gelebt haben dürfte, eine noch höhere Bedeutung.

Da in verschiedenen Staaten Deutschlands unter dem Begriffe neugeboren ein durch gesetzliche Vorschrift normirtes Zeitmaass nach der Geburt verstanden wird, in an-

Digitized by Google

dern, wo keine positiven Bestimmungen ein solches Zeitmaass festsetzen, die Gesetzauslegung ein solches zu ergänzen versucht hat, in einem grossen Theile Deutschlands sonach das Bestreben obwaltete, in strafrechtlicher Beziehung den Begriff neugeboren nicht unbestimmt zu lassen, so dürfte es von Interesse sein, wie denn im Grossherzogthum Hessen, wo die Feststellung dieses Begriffes *lediglich vom richterlichen Ermessen abhängt*, es sich seit Einführung des Strafgesetzbuches in der Gerichtspraxis gestaltet hat, diesen Begriff zu nehmen. Durch die Güte des grossherzoglichen Hofgerichts zu Giessen wurde mir über hieher gehörige Fälle Einsicht von Kriminalacten gestattet, und ich erlaube mir, das gewonnene Resultat in Kürze mitzutheilen.

Eine Menge Fälle von Kindestödtung bieten, abgesehen von dem Interesse, was vom psychologischen Standpunkte überhaupt eine jede Criminaluntersuchung über Kindesmord zu gewähren vermag, mit Bezug auf vorliegende Frage kein Moment, was zu einer Controverse über den Begriff neugeboren hätte Veranlassung geben können, da in den meisten Fällen die That fast unmittelbar nach geschehener Niederkunft vollbracht worden war. Ich erlaube mir daher diess zu übergehen, und nur einen solchen mitzutheilen, wo es fraglich sein konnte, ob im gegebenen Falle gemeiner Mord, in specie Verwandtenmord, oder Kindesmord vorgelegen habe.

Bei Aufstellung der Musterungslisten der im Jahre 1844 Militärpflichtigen fehlte der Nachweis über einen im Jahre 1824 ausserehelich geborenen Knaben. Die Mutter war nie verheirathet, hatte meistentheils ausser Landes als Magd gedient, und war, wie sich aus den Untersuchungsacten ergibt, überhaupt dreimal mit Kindern von verschiedenen Vätern niedergekommen. Die beiden erstenmale begab sie sich zur Abhaltung ihres Wochenbettes in eine Gebäranstalt, das drittemal kam sie in dem Wohnorte einer ihrer nächsten Angehörigen nieder. Das älteste Kind, ein

Digitized by Google

Knabe, wurde am 29. October 1824, das zweite Kind, ein Mädchen, am 27. Januar 1829 geboren. Aus den Acten der Gebäranstalt ergibt sich, dass sie das erstemal 11 Tage, das zweitemal 28 Tage nach ihrer Niederkunft, jedesmal gesund mit gesundem Kinde entlassen worden war. Getauft wurden beide Kinder in der Gebäranstalt. Von dem Tage der Entlassung aus dem Gebärhause an fehlte jedoch jeder weitere Nachweis über die Existenz dieser beiden Kinder, denn ausser den Taufprotocollen war in den Kirchenbüchern keine weitere Notiz über dieselben zu finden. Das dritte Kind, ein Knabe, starb zu einer Zeit, wo die Mutter auf Taglohn auswärts arbeitete, und es liegen keinerlei Anzeigen eines an demselben begangenen Mordes vor.

Ueber das Schicksal der beiden älteren Kinder befragt, verstrickte sich die Mutter in ein Gewebe von Lügen. Anfangs behauptete sie, beide Kinder in einem Walde lebend ausgesetzt zu haben, später, sie habe dieselben in einen Teich geworfen u. dgl. m. Da ihr aber auf weiteres Befragen nach der Oertlichkeit, Unrichtigkeiten und Unmöglichkeiten in ihren Angaben nachgewiesen wurden, gestand sie nach längerem Zögern endlich die Art und Weise ein, wie sie die Kinder aus dem Wege geräumt hatte.

Die Inquisitin stand zur Zeit der Untersuchung schon in einem höheren Alter, denn sie war bereits 45 Jahre alt. Sie hat einen äusserst mangelhaften Schulunterricht genossen, da ihre Eltern auf einem weit abgelegenen Hofe wohnten, und scheint, den angestellten Nachforschungen zufolge, bis in ihr 14. Jahr fast ohne Religions- und andern Unterricht aufgewachsen zu sein. Gedrucktes will sie nur wenig, Geschriebenes gar nicht lesen können; ausser den Geboten besitze sie keine Religionskenntnisse, und war trotz dem Confirmationsunterrichte, den sie nachweislich besucht hatte, doch darüber im Unklaren, welcher Confession sie eigentlich angehöre. Einmal gab sie die reformirte, ein anderesmal die lutherische an. An den Eltern dürfte

Digitized by Google

sie wohl auch nicht die besten Vorbilder gehabt haben, denn beide Eltern, die Mutter mehr noch wie der Vater, waren dem Trunke ergeben. Sie verlor ihre Eltern früh, und da dieselben kein Vermögen hinterliessen, sahen sich die Kinder, denn sie hatte noch vier Geschwister, sehr bald genöthigt, sich auswärts ihren Unterhalt selbst zu verschaffen. Als Magd will sie sich von ihrem Lohne nichts haben zurücklegen können.

Ihre Dienstherrschaften waren im Allgemeinen mit ihr sehr zufrieden, sie sei zwar roh, aber treu und fleissig gewesen, und nur zu Zeiten zornig und aufbrausend. Letzteres habe man auf den Genuss geistiger Getränke geschoben, denn sie habe Branntwein gern getrunken, ohne indess dem Genusse geistiger Getränke ergeben zu sein.

Ihre erste Schwangerschaft hat sie ihrer Dienstherrschaft, die sie darüber in Verdacht hatte, abgeläugnet, und da von dieser auf einer ärztlichen Untersuchung bestanden wurde, wodurch ihr Zustand an den Tag kam, es endlich eingestanden. In der Gebäranstalt, in die sie sich begab, traf sie ihre Schwester, die ebenfalls ausserehelich schwanger, dort ihr Wochenbett abhalten wollte.

In dem Verhöre gab sie an, dass sie schon bei ihrer ersten Niederkunft den Gedanken gehegt habe, sich des Kindes zu entledigen, nur sei sie bis zu ihrer Entlassung aus dem Gebärhause über die Art und Weise noch nicht recht einig mit sich gewesen. Als Grund dieses Vorsatzes gibt sie an, weil sie wenig Milch gehabt habe, habe sie befürchtet, ihr Kind nicht ernähren zu können; auch habe sie sich vor den üblen Nachreden der Leute ihrer Heimath gescheut, die es ihr gewiss zum Vorwurfe machen würden, dass man von ihrer Familie nichts als Last und Kosten habe, indem sie und ihre Schwester der Gemeinde nur Kinder brächten, die diese dann ernähren müsse. Erst auf dem Rückwege nach der Heimath sei sie über die Art der Ausführung zu einem bestimmten Entschlusse ge-

Digitized by Google

kommen. Sie habe sich in der Nähe des frühern Wohnortes ihrer Eltern von dem Wege ab, in einen Wald begeben und sei tief in denselben gegangen, weil sie ihr Kind noch ein Bischen habe behalten und tragen wollen. Dort an einer bestimmten Stelle, deren Oertlichkeit sie genau beschrieb, und die mit ihrer Beschreibung auch vollkommen übereinstimmt, habe sie ihr Kind auf die Erde gelegt, etwas Moos gerupft, dieses dem Kindchen in das Mäulchen gesteckt und in den Hals heruntergedrückt. Das Kind habe sich dabei bewegt, mit den Aermchen gezittert, sei im Gesicht etwas schwarz geworden, habe noch einmal gezappelt, einen Schluck gethan und sei dann todt gewesen. Noch eine Weile habe sie da gestanden, und da sie sich von dem Tode des Kindes überzeugt, indem dasselbe kalt geworden sei, habe sie dasselbe in seiner Wickelschnur und seinen Kleidchen auf eine Stelle gelegt, wo sie vorher das Moos weggekratzt habe und dann mit diesem Moose zugedeckt.

Später begab sie sich wieder in ihre alten Dienstverhältnisse zurück, und auf Befragen, was aus ihrem Kinde geworden, gab sie an, dasselbe sei in der Gebäranstalt gestorben.

Nach 4 Jahren zum zweitenmale schwanger geworden, begab sie sich in dieselbe Gebäranstalt. Erst im Entbindungshause will sie mit sich einig geworden sein, auch dieses Kindes sich zu entledigen, und zwar auf dieselbe Weise. Nach ihrer Aussage behauptet sie auch dieses zweite Kind an derselben Stelle und auf dieselbe Weise umgebracht und im Moose verscharrt zu haben. Sie erinnert sich genau der Todeserscheinungen bei dem Kinde, die gerade so gewesen seien, wie bei dem ersten Kinde, und wie es oben angegeben worden ist.

Ihre früheren falschen Aussagen entschuldigt sie damit, dass sie geglaubt habe, mit einer gelinderen Strafe durchzukommen, wenn sie es wahrscheinlich machen könne, dass man ihren Worten Glauben beimesse, die Kinder le-

Digitized by Google

end ausgesetzt zu haben. Derselbe Grund habe sie auch estimmt, da ihre Aussagen keinen Glauben fanden, der nsicht Eingang zu verschaffen, dass sie ihre Kinder in inen Teich geworfen habe. Die jetzigen Aussagen seien ie einzig richtigen, und dabei blieb sie.

Von den Kindern waren keine Reste mehr aufzufinden, nd es sind, soweit die Nachforschungen ergeben haben, uch nie deren dort aufgefunden worden; was freilich mit er Oertlichkeit, wo das Verbrechen verübt wurde in Zuammenhang stehen mag, indem es daselbst an Raubthieen, denen die Leichen zur Beute dienen konnten, nicht iangelte.

Im vorliegenden Falle wurde es fraglich, wie weit der legriff neugeboren auszudehnen sei, und ob im concreten alle Mord, oder bloss Kindesmord vorliege. Die Frage rar von doppeltem Interesse wegen der über Erlöschung er Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung vergl. Tit. XI, insbes. Art. 125) bestehenden gesetzlichen 'orschriften. Nach dem Strafgesetzbuche ist die Verjähungszeit bei Verbrechen, welche mit Todes- oder leenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf *zwanzig* ahre festgesetzt. Diese Strafen finden aber nach Art. 259 eim Verbrechen des Kindesmordes nicht statt, sondern reit gelindere, und nimmt man auch den für das Verrechen des Kindesmordes bestimmten höchsten Strafsatz n, so fällt er nach Art. 125 unter diejenigen Strafanrohungen, bei welchen die Strafbarkeit des Falles schon ach zehn Jahren durch Verjährung erlischt. Das erste ind war 12 Tage nach der Niederkunft umgebracht woren, und es fehlen, selbst wenn das Verbrechen als Mord ngesehen wird, nur noch wenige Monate an der Zeit, wo ollständige Verjährung eintrat. Das zweite Kind war 29 age nach der Niederkunft getödtet worden, und seit dieer Zeit beinahe 16 Jahre verflossen, ehe von amtswegen ie gerichtliche Untersuchung eintrat.

Das Urtheil lautete auf Todesstrafe, wurde aber auf

Digitized by Google

dem Wege der Gnade gleich in lebenslängliche Zuchthaus-Strafe verwandelt.

Ein anderer Fall ist von grossem Interesse, da es hier noch mehr zweifelhaft sein konnte, ob der Begriff neugeboren Anwendung finden dürfte. Er betraf nämlich die Aussetzung eines unehelichen Kindes durch die eigene Mutter und die Zeit zwischen der Geburt und Aussetzung war so kurz, dass in der Voruntersuchung das Kind fortwährend ein neugebornes genannt, und als solches bezeichnet wurde, und somit, wenn der Gerichtshof gleicher Ansicht war, der oben erwähnte Art. 290 hätte zur Anwendung kommen müssen, nach welchem die Hälfte der in den Artikeln 287, 288 u. 289 angedrohten Strafen anzusetzen ist, wenn die Aussetzung von der eigenen Mutter an dem *neugebornen unehelichen* Kinde verübt wurde.

Die Inkulpatin war ein zur Zeit der That noch unverehelichtes Frauenzimmer von hübschem Aeusseren und gewandtem Benehmen, und bereits 28 Jahre alt. Den Vater hatte sie früh verloren, die Mutter war aber einige Jahre nach dem Tode dieses ihres ersten Mannes wieder in ein neues Ehebündniss getreten, ohne indessen Kinder aus dieser zweiten Ehe zu erhalten.

In ihrer frühesten Jugend wurde sie bei den Grosseltern mütterlicherseits erzogen, und scheint eines guten Unterrichts theilhaftig geworden zu sein; später lebte sie bei ihren Eltern in der Wohnung ihres Stiefvaters, der zuletzt in einem kleinen Oertchen wohnte.

Ihre Sitten waren nicht die lautersten, obgleich sie sich das Ansehen eines unbescholtenen Mädchens zu geben suchte, denn in ihrem 26. Jahre hatte sie schon einmal ausserehelich geboren. Das Kind war auswärts in Pflege gegeben und dürfte ihre spärlichen Mittel allerdings wohl sehr in Anspruch genommen haben.

Zum zweitenmale guter Hoffnung, und aller Wahrscheinlichkeit nach von einem an Jahren weit jüngeren

Digitized by Google

unverehelichten Manne unter ihrem Stande, verheimlichte sie ihre Schwangerschaft gegen Jedermann, und durch vortheilhaften Anzug so geschickt, dass weder der junge Mann, mit dem sie vertrauten Umgang gepflogen hatte, noch die eigene Mutter eine solche im Entferntesten ahnten. Der Grund der Verheimlichung scheint einestheils im natürlichen Gefühle der Schaam gelegen zu haben, anderntheils hoffte sie gerade damals, mit Rücksicht auf die Verdienste ihres verstorbenen Vaters, einer Unterstützung hochgestellter Personen theilhaftig zu werden, und fürchtete, diese Aussichten möchten sich zerschlagen, sobald dieser ihr Zustand an den Tag komme. Aus demselben Grunde sprach sie, sobald ihr die bestehende Schwangerschaft klar wurde, auswärts verschiedentlich ärztlichen Beistand an, um die Frucht abzutreiben. Zurückgewiesen, auf das Verbrecherische einer solchen Handlung aufmerksam gemacht, und gewarnt, dieselbe ihres eigenen körperlichen Wohlseins wegen nicht zu unternehmen, unterliess sie es, weitere Versuche zu machen, sich der Leibesfrucht zu entledigen, wiewohl sie schon in der ersten Zeit der Schwangerschaft zu diesem Behufe sogen. blutreinigende Pillen, die sie in einer auswärtigen Materialhandlung gekauft, genommen hatte, in der Meinung, diese könnten, da sie blutreinigende Eigenschaften besässen, vielleicht eine Abtreibung bewirken, worin sie sich freilich täuschte, da diese Pillen in der Gabe, in der sie genommen worden waren, die gewünschte Wirkung nicht gut hervorbringen konnten.

Erst drei Tage vor ihrer Niederkunft; welche sie indessen nicht so nahe wähnte, entdeckte sie ihren Zustand der Mutter, da sie mit ihrem bereits schon angefertigten Kinderzeuge zu einer ihr befreundeten und verwandten Familie reisen wollte, auf deren gute Behandlung und Trost sie bei ihrer bevorstehenden Niederkunft sicher rechnen zu können glaubte. Die Mutter war über diese Mittheilung äusserst bestürzt, gab aber endlich zu der Reise

ihre Zustimmung. Sie packte ihre Sachen zusammen und bereitete sich zur Abreise vor; in der Nacht (gegen Mitternacht) traten indessen Wehen ein, und sie kam schon in wenigen Stunden (gegen Morgen) mit einem Mädchen nieder, ohne irgend Jemand um Beistand angerufen zu haben, was sie jedoch leicht gekonnt hätte, da die Eltern in einem Zimmer unmittelbar unter dem ihrigen schliefen, und sie desshalb nur auf den Boden hätte zu klopfen brauchen, die Magd aber in einem Raum unmittelbar vor dem eigenen Schlafzimmer. Sie unterliess es aber, weil sie die Mutter nicht erschrecken und vor der Magd die Niederkunft geheim halten wollte. Da sie nicht zur gewöhnlichen Zeit im Wohnzimmer erschien, eilte die Mutter an die Thüre vor der Schlafkammer der Tochter, die sie verschlossen fand, und hörte von der Tochter: dass diese noch liegen bleiben wolle, da sie die Nacht heftig geschwitzt habe. Etwas später öffnete sie der Mutter die Thüre, und diese entdeckte nun den ganzen Vorgang. Das Kind war bereits gewaschen, gewickelt und mit Milch gefüttert. Die Nabelschnur hatte die Wöchnerin selbst unterbunden und mit einer Schere abgeschnitten. Aufs höchste erschrocken wollte ihre Mutter dem betreffenden Geistlichen des Orts Anzeige machen, unterliess es aber auf inständiges Flehen der Tochter, ihr die Schaam zu ersparen, wenn es herauskäme, dass sie niedergekommen sei. Um es dem Stiefvater und auch der Magd verborgen zu halten, verliess die Entbundene schon gegen Mittag das Bett und ging ihren gewohnten Geschäften nach, indem sie vorzugsweise im Zimmer blieb und sich mit Stricken und Nähen beschäftigte. Das Kind hielt sie in ihrem Schlafzimmer verborgen.

Am zweiten Tage nach ihrer Niederkunft, als ihr Stiefvater gerade abwesend war und über Nacht von Hause wegbleiben musste, theilte sie ihrer Mutter den Plan mit, den sie gefasst hatte, die stattgefundene Niederkunft geheim zu halten.

Digitized by Google

Einige Stunden von dem Orte entfernt, in einer be-
achbarten Stadt, lebte eine Dame, deren Menschenfreund-
chkeit und Wohlthätigkeitssinn bekannt war. An diese
rolle sie sich in einem anonymen Schreiben wenden, und
as Kind ihrer Obhut anvertrauen. Zu dem Behufe sollte
as Kind in ein Kistchen gelegt, dieses an die Dame adres-
irt, und von ihr selbst an den Ort seiner Bestimmung
ebracht werden, die Magd aber zur Begleitung mitgehen
nd unterwegs das Kistchen tragen. Die Mutter rieth ab,
amentlich auch aus körperlichen Rücksichten für ihre
'ochter, gab aber endlich, aus eigener Rathlosigkeit, dem
litten und Flehen der Tochter nach, die kräftig genug zu
ein behauptete, den mehrstündigen Weg zurücklegen zu
:önnen. Das Kind wurde sorgfältig gereinigt, frisch ge-
rickelt, wie zu einer Taufhandlung angezogen, in ein
'ragkissen eingebunden, mit aller Vorsicht, dass es keinen
chaden nehmen konnte auf weichen Unterlagen mit dem
lücken nach unten in das Kistchen gelegt, verschiedenes
Kinderzeug daneben, nebst dem Briefe, in welchem aus-
lrücklich angegeben worden war, dass das Kind noch nicht
;etauft sei, ferner mehrere Lutscher und ein Sträuschen
on Geranium und Myrten. Der Brief, in einem herzzer-
eissenden Tone von der Tochter geschrieben, war so von
len Thränen derselben durchnässt, dass die Mutter sich
;ezwungen sah, denselben abzuschreiben, wesshalb statt
lem Concepte diese Abschrift genommen wurde. Dem
Kinde, welches vorher gefüttert worden war, wurde ein
.utscher von Zwieback und weissem Zucker in Leinwand
;ebunden in den Mund gegeben; die fünf neben dem Kinde
iegenden Lutscher waren von derselben Sorte. Im Deckel
les Kistchens, der durch einen in's Kreuz über das Kist-
:hen gespannten Bindfaden festgehalten wurde, befanden
ich Löcher, so dass es an frischer Luft nicht fehlte. Auf
ler Adresse war ausdrücklich bemerkt: Eilt.

Gegen 6 Uhr Nachmittags, es war im Anfange Juni,
ılso in einer warmen Jahreszeit, begab sich die Wöchnerin

Digitized by Google

mit der Magd, welche das Kistchen in einem Tragkorbe, worüber ein weisses Tuch ausgebreitet lag, auf dem Rücken trug, und den Inhalt nicht im Entferntesten ahnte, nach dem Orte der Bestimmung, wo sie gegen 11 Uhr Abends anlangten, ohne unterwegs irgendwo eingekehrt zu sein. Dort nahm sie das Kistchen mit dem Kinde vom Tragkorbe herunter, hiess die Magd einen Augenblick warten und trug das Kistchen nach dem Hause, worin die Dame, an welche dasselbe adressirt war, wohnte. Auf diesem Gange bemerkte sie, dass das Kind, welches sich seither ganz ruhig verhalten hatte, sich bewegte, also noch lebte und wohl war. Sie stellte das Kistchen auf die Schwelle des Hauses nieder, zog heftig an der Thürschelle und eilte darauf zur Magd zurück. Mit dieser begab sie sich in die Wohnung eines Lohnkutschers, um einen Wagen zu nehmen, und damit einen Theil des Wegs zurückzufahren. Die Leute schliefen schon und mussten erst geweckt werden. Der Mann verlangte einen Preis, den sie nicht gleich bewilligen wollte; sie bequemte sich indessen zu der Forderung, befahl der Magd ins Zimmer zu treten, und dort einen Augenblick zu warten, sie würde gleich wieder da sein, aber nicht zu sagen, wer und woher sie sei. Sie begab sich hierauf noch einmal zurück, um nach dem Kistchen zu sehen. Dasselbe stand noch auf der Schwelle des Hauses, es kamen aber aus demselben Männer mit einer Laterne, die sie beinahe überrascht hätten und selbst eine Strecke weit verfolgten. Auf verschiedenen Umwegen gelangte sie in grosser Aufregung nach dem Hause des Kutschers zurück. Da die Leute von der Magd keine Auskunft erhalten hatten, und der Kutscher sich bei ihr selbst nach dem Namen erkundigte, nannte sie einen falschen, und da er weiter nach einem Pass fragte, fürchtete sie in Unannehmlichkeiten zu kommen, wollte den Mann, der die Pferde bereits angeschirrt hatte, entschädigen, was dieser indessen nicht annahm, und begab sich mit der Magd zu Fuss auf den Rückweg. In einem Dorfe, wo gerade

Digitized by Google

in einem Wirthshause Hochzeit gehalten wurde, die Leute desshalb noch auf waren, liess sie der Magd einen Kaffee geben, trank selbst nur ein Glas Milch, und kam höchst erschöpft Morgens gegen 4 Uhr wieder zu Hause an.

Das Kistchen mit dem Kinde wurde noch denselben Abend in dem Hause, vor dessen Thüre es niedergelegt worden war, geöffnet, der Polizei Anzeige gemacht und das Kind, welches vollkommen wohl sich befand, einstweilen in Pflege gegeben. Bei obrigkeitlichen Nachforschungen fiel der Verdacht auf die Inculpatin. Zu einer gerichtlichen Vernehmung vorgeladen, legte sie augenblicklich unter tiefer Bewegung von allem Vorgegangenen einen treuen Bericht ab, und wie durch weitere Zeugenaussagen dargethan wurde, vollkommen wahrheitsgemäss. Das Kind erkannte sie für das ihrige an, und ebenso die Kleidungsstücke, die sie zu demselben gelegt hatte. Auf eine förmliche Vertheidigung verzichtete sie, da sie sich an die landesherrliche Gnade zu wenden beabsichtige.

Das Urtheil lautete wegen Aussetzung ihres unehelichen Kindes und versuchter Abtreibung der Leibesfrucht auf Korrektionshausstrafe von 4 Monaten und drei Viertel der Untersuchungskosten. Gegen die Mutter wurde wegen Beihilfe zu dem Verbrechen der Kinderaussetzung eine Gefängnissstrafe von 6 Wochen und ein Viertel der Untersuchungskosten erkannt.

Auf dem Gnadenwege wurde anfänglich die über die Tochter verhängte Korrektionshausstrafe von 4 Monaten in eine 6wöchentliche Gefängnissstrafe, die über die Mutter verhängte 6wöchentliche Gefängnissstrafe in eine solche von 14 Tagen ermässigt, und auf ein nochmaliges Bittgesuch die Gefängnissstrafe für beide Betheiligte ganz erlassen, und in eine mässige Geldstrafe verwandelt. Eine Unterstützung des eingereichten Bittgesuches lag allerdings in dem Umstande, dass der junge Mann, den die Inculpatin als Vater ihres ausgesetzten Kindes genannt, sie kurz nachdem die Sache ruchbar geworden war, geheirathat hatte.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle fand der Art. 290 des Strafgesetzbuches, auf den in der Voruntersuchung unter andern Artikeln ebenfalls angetragen worden war, keine Berücksichtigung, indem der Gerichtshof den Begriff neugeboren in dem gegebenen Falle nicht Anwendung finden liess; offenbar wohl aus dem Grunde, weil aus dem Thatbestande die Momente sich nicht ergeben haben, welche eine Strafmilderung, die der Begriff neugeboren mit sich bringt, bedingen, und die eben in dem *somatisch-psychischen Zustande*, wie ihn eine Niederkunft hervorzurufen im Stande ist, so dass die Zurechnung zu einem Verbrechen hierdurch vermindert zu werden vermag, gelegen sind.

Ich erlaube mir hierbei auf die oben angegebenen im Ausschussberichte der Kammern zu Art. 239 des Entwurfs zum Strafgesetzbuche näher auseinandergesetzten Gründe, nach welchen der Begriff neugeboren dem richterlichen Ermessen anheimzustellen ist, zurückzuverweisen, namentlich auf das sub 2, besonders im letzten Absatze, Erwähnte, so wie auf das sub 4 im ersten und im dritten Absatze.

Digitized by Google

Medicinische Polizei.

V.

Ueber den psychischen und physischen Gesundheitszustand der Gefangenen in den pennsylvanischen Strafanstalten.

Von

Hrn. Dr. Müller
in Plön in Holstein.

In dem 7. Bande, 1. Heft 1850 dieser Zeitschrift befindet sich ein Aufsatz von Herrn Dr. *Bernhard Ritter*: „Ueber die Gefängnisssysteme vom strafrechtlichen Standpunkte aus betrachtet.“ Derselbe redet durchweg den pennsylvanischen Strafanstalten das Wort und bespricht auch pag. 45 das günstige Gesundheitsverhältniss der Gefangenen in denselben, aber so kurz und wie mir geschienen, so bestimmt, als wenn die Acten über diese Sache völlig abgeschlossen und kein Zweifel mehr aufkommen könnte, eine Ansicht, die ich schon mehrfach in medicinischen Zeitschriften ausgesprochen gefunden habe. Dieser Umstand war es, der mich bewogen, folgende Zeilen niederzuschreiben, um eben zu zeigen, dass wenigstens nicht in allen pennsylvanischen Strafanstalten das Gesundheitsverhältniss so günstig sich herausstellt, wie man jetzt immer mehr und mehr anzunehmen scheint, und dass immerhin die Sache noch nicht ausser allem Zweifel sei.

Digitized by Google

Betrachtet man die vorliegende Frage vom rein medicinischen Standpunkte aus, so ergibt sich meiner Meinung nach schon, dass eine einsame Haft, wie das pennsylvanische System sie fodert, für die geistige und körperliche Gesundheit viele Nachtheile herbeiführen muss. „Medicinisch genommen, leiden nämlich, wie Dr. *Liebelt* in Bamberg [Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde Jahrg. 25. Heft I) sehr richtig bemerkt, durch die isolirte Einsperrung alle Functionen in Folge der, der Seele entzogenen Nahrung, die dem Menschen nothwendig und gegeben ist in dem Zusammenleben mit Menschen seiner eigenen Gattung. Der Mensch kann den Menschen nicht entbehren, er ist ein Heerdenthier und sondert sich nicht für die Dauer freiwillig ab, wenn ihn nicht Krankheit seiner Seelenorgane dazu treibt. Ebenso wird er aber auch umgekehrt nicht für die Dauer zur Absonderung gezwungen, ohne dass sein Seelenorgan mehr oder weniger in einen krankhaften Zustand geräth. Nicht die Melancholie, wegen der Freiheitsberaubung, nicht die unterdrückte Sexualthätigkeit oder die aus ihr entsprungene Onanie, nicht der Mangel an Körperbewegung allein sind es, welche dem Pennsylvaner das Gepräge der verderblichen, furchtbaren Apathie und Gedankenlosigkeit aufdrücken, sondern die Menschen fehlen dem Menschen und es vergehen nach der Befreiung oft Monate und Jahre, bis die geschwächte Seele sich wieder an ihr natürliches Medium gewöhnt und zur früheren Thätigkeit ermannt."

Man sollte nun glauben, dass diejenigen Gefangenen besonders Geisteskrankheiten unterworfen seien, die durch die Einsamkeit zur Erkenntniss ihres moralischen Zustandes gelangen und an der Vergebung ihrer Sünden verzweifeln. Es liegt nämlich die Erklärung zu nahe, dass sie durch das Zerfallensein mit Gott und mit sich selbst in eine tiefe Melancholie verfallen, bis dann zuletzt ein undurchdringlicher Nebel das Licht ihres Verstandes für immer verdunkelt. Allein diese Annahme scheint die Er-

Digitized by Google

fahrung nicht zu bestätigen, dieselbe lehrt vielmehr, dass die wenigsten Gefangenen an Reue und Besserung denken und dass die Art und Weise, auf welche sie den Verstand verlieren, eine ganz andere, als die eben beschriebene ist. Dr. ***Theod. Tellkampf*** sagt nämlich in dem Anhange zu der Schrift seines Bruders (Ueber Besserungsgefängnisse in Nord-Amerika und England von Dr. ***J. L. Tellkampf***. Berlin 1841) Folgendes:

„Fragt man, ob sich das Gefühl der Einsamkeit bei den Gefangenen geltend gemacht und einen störenden Einfluss auf den Ideengang der Gefangenen geäussert habe, so ergeben die, im Philadelphia-Strafgefängnisse und in andern Gefängnissen nach dem Trennungssysteme, gemachten Erfahrungen, dass es allgemein bei Gebildeten und Ungebildeten, namentlich bei denen, welche zum ersten Male zur Strafe der getrennten Gefangenschaft verurtheilt waren, der Fall gewesen ist (die Ungebildeten mit einiger Phantasie, besonders die Schwarzen schreckt die Einsamkeit und die Stille am meisten), und dass bald ein Zustand von geistiger Aufregung und dann von Abspannung und Niedergeschlagenheit sich einstellt, welcher an Wahnsinn grenzt und leicht, wenn die Gefangenen sich selbst überlassen bleiben, in Wahnsinn übergeht. Ein ähnlicher Zustand geistiger Niedergeschlagenheit mit Verworrenheit der Gedanken, der bei dieser Strafart gewöhnlich ist und dem Ausbruche von Manie vorangeht, wurde nur ausnahmsweise und selten in so hohem Grade in den ältern Gefängnissen unter den Sträflingen beobachtet."

Die Gefangenen, welche *Tellkampf* fragte, weshalb die Strafe der getrennten Gefangenschaft anfangs so schwer auf ihnen laste, gaben ihm fast übereinstimmend zur Antwort, weil sie in ihrer einsamen Zelle von ihren eigenen Gedanken fortwährend beunruhigt und gepeinigt würden, welche immer wiederkehrten und deren sie sich auf keine Weise erwehren könnten. Ihre Gedanken auf einen bestimmten Gegenstand nach Willkür zu richten, sei ihnen

unmöglich, weil sie fast immer allein, immer von denselben Gegenständen umgeben wären. Ihre eigenen Gedanken und Phantasiebilder schreckten sie, an Reue und Besserung hätten sie nicht gedacht, nicht denken können.

„Ueberdies, fährt *Tellkampf* fort, halten sie die Strafe der getrennten Gefangenschaft beim Eintritt in die Anstalt für viel härter als sie wirklich ist und glauben das Ende derselben nicht erleben zu können; Manche glauben eine zu harte oder ungerechte Strafe zu erleiden, bei Andern stellen sich, jedoch im Ganzen selten, Gewissensbisse ein, oder es quält sie Furcht vor zukünftiger Strafe. Bald geben sie sich der Hoffnung auf Begnadigung hin, bald aber auch der Verzweiflung. Die geistige Aufregung ist am stärksten während der Nacht, sie schlafen wenig, der Schlaf ist unruhig und wird oft von ängstlichen Träumen unterbrochen. Es tritt nach längerer oder kürzerer Zeit ein Zustand von grosser Reizbarkeit bei ihnen ein, jedes ungewöhnliche Geräusch erschreckt sie, ihre Gedanken werden verworren und sie fürchten, wahnsinnig zu werden. Einige Gefangene sagten, sie dächten mit Grauen an die erste Zeit ihrer Gefangenschaft zurück, ihr Zustand sei damals schrecklich gewesen, die Furcht wahnsinnig zu werden, hätte sie beständig gequält und eine lange Zeit hindurch hätten sie nicht gewusst, ob sie wirklich wahnsinnig gewesen wären oder nicht. Sie hätten das Benehmen der Beamten von Tage zu Tage mit Aengstlichkeit beobachtet, um Gewissheit über ihren Zustand zu erhalten. Es habe ihnen aber die Kraft gefehlt, sich aus ihrem damaligen Zustand von Niedergeschlagenheit herauszureissen und über ihre verworrenen Gedanken Herr zu werden. Dieselben versicherten, sie wären ruhiger geworden, sobald sie zur Arbeit angehalten."

Nach den Berichten der Gefängniss-Inspectoren zu Philadelphia enthielten die dortigen Gefängnisse durchschnittlich eine Zahl von 400 Gefangenen, von denen 1835 elf, 1837 vierzehn, 1838 achtzehn und 1839 sechs-

Digitized by Google

undzwanzig geisteskrank waren (s. preussische Staatszeitung 1842 Nr 59).

„Gegen die Annahme aber, sagt *Tellkampf*, dass die Zahl der Fälle von Wahnsinn in der Philadelphia-Anstalt so gross gewesen, weil die Amerikaner durch Lebensverhältnisse und Lebensweise u. s. w. besonders zu Geisteskrankheiten disponirt wären, spricht besonders die Thatsache, dass Ausländer, Franzosen, Deutsche und Neger bei getrennter Gefangenschaft leichter in Gemüths-Krankheiten verfallen als die Amerikaner. Hr. *Bradford* äusserte sich, die deutschen Sträflinge wären alle ohne Ausnahme verrückt gewesen und er glaube, sie müssten aus den Irrenhäusern Deutschlands nach Amerika geschickt sein.“ *Tellkampf* fügt hinzu, dass fast alle deutschen Gefangenen, mit denen er gesprochen, wahnsinnig gewesen wären. Diess lässt sich nach *Tellkampf* allein dadurch erklären, dass Franzosen und Deutsche, welche die englische Sprache nicht verstehen, die getrennte Gefangenschaft in ihrer ganzen Härte erleiden, weil sie fast fortwährend sich selbst überlassen sind, weil sie nicht sowohl die Strafe der getrennten, als der einsamen Gefangenschaft erleiden. Sollte aber hierbei die Verschiedenheit des Nationalcharakters nicht mit in Betracht zu ziehen sein? Darin hat *Tellkampf* freilich Recht, dass die Gefangenen, die der englischen Sprache mächtig sind, mehr Unterhaltung haben als andere, die dieselbe nicht verstehen, weil jene sich in ihrer Zelle beim Besuche des Wärters, des Werkmeisters, der Aerzte, der Geistlichen, der Lehrer, des Directors und sonstiger Beamten der Anstalt mit ihnen unterhalten können, was bei den Nichtenglischsprechenden von selbst wegfällt.

Auch Dr. *Franklin Bache* sagt, dass die einsame Haft für die Gesundheit nachtheiliger sei, als die gemeinschaftliche, und dass bei einem prädisponirten Indiviuum Wahnsinn eintreten könne. *Joseph Johnsinney*, ein Verwandter der Quäkerin Fry, der die philadelphischen Anstalten besuchte, äussert sich ebenfalls dahin, dass die ununterbrochene Einsamkeit dem Geiste Einiger Schaden zufügte, wenn sie auch für Andere von verschiedener Constitution nützlich war (s. Ueber Pönitentiarsysteme von Dr. *Varrentrapp*. Frankfurt a. M. pag. 65).

In dem Berichte über den der französischen Deputirtenkammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Reform der Ge-

Digitized by Google

fängnisse betreffend, heisst es: „Die Einsamkeit hat endlich den unvermeidlichen Erfolg, die Vernunft zu zerstören und am Ende einer gewissen Zeit die Lebensprincipien aufzureiben. Sie hat besonders diese Folgen bei einem Volke, wie dem unsrigen, wo das Bedürfniss der Geselligkeit so ausgesprochen ist (s. Rapport fait au nom de la commission par ***A. de Tocqueville.*** Seite 36).

Vorstehendes bestätigen auch Dr. ***Baly's*** Angaben über den geistigen Gesundheitszustand der Gefangenen zu Lausanne, wo die Zahl der Gefangenen, die blödsinnig oder wahnsinnig wurden, im Vergleich zu andern Strafanstalten, ungeheuer gross ist. Von den Männern, die gemeinschaftlich arbeiteten wurden nämlich in Lausanne 34,08 von 1000, dagegen von den einsam eingesperrten 105,88 von 1000 wahnsinnig. Dagegen scheinen die Weiber dort die einsame Haft besser zu ertragen, denn während von 1000 gemeinsam arbeitenden 32,70 wahnsinnig wurden, waren es von 1000 einsam eingesperrten nur 35,55, deren geistige Functionen litten. Zu Cherry-Hull wurden von 697 philadelphischen Gefangenen 16 geistesverwirrt. Zu New-York starben von 80 Verbrechern, die einsam eingesperrt waren, im ersten Jahre 5, ein Individuum wurde wahnsinnig und der geistige Gesundheitszustand der übrigen schien nicht minder beunruhigend (s. ***Henke's*** Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 25. Jahrg., H. 1).

Den stärksten Beweis in Betreff der Wirkung der Einsperrung auf den Geist unwissender und moralisch gesunkener Personen liefert Dr. ***Webster*** cf. Frorieps Notizen Nr. 736, Mai 1845. Es wurden nämlich im Jahre 1839 im Millbankgefängniss nur 3 Individuen wahnsinnig, 1840 fünf und in den 18 Monaten, welche dem Juli 1841 vorangingen, und während welcher die einsame Einsperrung in ihrer ganzen Strenge gehandhabt wurde, 15 Individuen, wogegen während der folgenden 18 Monaten, wo die Disciplin in bedeutend modificirter Weise gehandhabt wurde, nur 5 Individuen, sowie 1844 nur 2. Diese merkliche Verminderung sei entscheidend, sagt Dr. ***Webster***, da sie von der Zeit an stattgefunden habe, wo die einsame Einsperrung nur während der 3 ersten Monate gehandhabt sei, später aber den Gefangenen gestattet worden sei, in den Erholungsstunden mit 2—3 ihrer Kameraden zu sprechen, wobei man jedoch das Alter, die Gemüthsart und

Digitized by Google

die Verbrechen der Individuen, denen man gestattet, auf diese Weise zu verkehren, berücksichtigt habe.

In Bezug auf den körperlichen Gesundheitszustand lauten die Nachrichten ebenso ungünstig für die pennsylvanischen Anstalten. In Charlestown ist in 11 Jahren 1 Todesfall auf 45, in Auburn in 10 Jahren 1 auf 56, in Connecticut 1 auf 76, dagegen in den neuern Gefängnissen von Philadelphia 1 auf 33 gekommen. Zu Columbus in Ohio kamen auf 290, 2 Selbstmörder mitgerechnet, 11, also ungfähr 4 Proc. Und ***Puxington*** berichtete 1839 im Unterhause, dass im Gefängnisse zu Philadelphia von 318 Gefangenen in kurzer Zeit 17 gestorben und 14 wahnsinnig geworden wären. Von dieser Anstalt behauptet auch Prof. ***Tellkampf*** in der allgemeinen Zeitung 1843 Nr. 249 Beilage, dass die Gesundheit mancher Sträflinge, ungeachtet der Benutzung der Spazierhöfe, sehr leide, jedoch in sehr geringem Verhältnisse zum Gesundheitszustand in dem zwei Stockwerk hohen Besserungshause bei Trenton, wo die Höfe weggelassen sind. „Erfahrungsmässig, sagt derselbe, wovon ich mich bei meinem Besuche dieses Gefängnisses überzeugt habe, und wie auch dessen Arzt Dr. ***Coleman*** offen ausspricht, werden dort in Folge des gänzlichen Mangels der Sonnenwärme und der Bewegung im Freien, Sinne und Geist der Sträflinge während langjähriger Gefangenschaft stumpf und ihr Körper wird schwach. Sie sehen, da sie wie Schattenpflanzen vegetiren, sämmtlich bleich und kränklich aus und ihre Züge zeigen deutlich das tiefste Seelenleiden. Die getrennte Gefangenschaft trifft schwerer, wie jede andere Strafe den Geist und das Gefühl des Menschen, selbst da, wo die Trennung, wie in Trenton, noch nicht vollständig erreicht ist; stellt man nun die Trennung, wie es erforderlich ist, völlig her, nimmt dieser Gefangenschaft ihre einzige Milderung, die Bewegung in der freien Luft und begräbt man gleichsam den Sträfling Jahre lang in einer einsamen, schmalen Zelle, in welcher er von den, für alle lebenden Wesen so wichtigen Einflüssen der Sonnenwärme und der Bewegung in freier Luft gänzlich ausgeschlossen ist, so gestaltet man diese Strafe so grausam, dass, während sie den Sträfling allmählig körperlich verkrüppelt und geistig abstumpft, sie ihn empört und keineswegs bessert. Im Vergleich zu solch' einer langjährigen Strafe wäre der Tod eine Wohlthat."

Wie gross die Sterblichkeit in den europäischen Ge-

Digitized by Google

fängnissen gewesen ist, berichtet uns Dr. *Baly*, Arzt am Millbankgefängniss in England. (cf. Frorieps Notizen Nr. 736, Mai 1845). Nach dessen Angabe hat nämlich die jährliche Proportionalzahl der Sterblichkeit nach der Durchschnittszahl der Gefangenen und der Zahl der Sterbefälle, mit Ausnahme der, durch die asiatische Cholera veranlassten, berechnet, in England zwischen 15¾ und 39 pr. Mille, in der Schweiz zwischen 25 und 35 pr. Mille; in Frankreich mit Einschluss der durch die asiatische Cholera verursachten Todesfälle, in den Bagnosgefängnissen der Galeerensträflinge zwischen 39½ und 55½ pr. Mille, sowie in den Zuchthäusern zwischen 30½ und fast 87 pr. Mille betragen. Dagegen war die jährliche Proportionalzahl der Sterblichkeit unter freien Leuten in den verschiedenen Ländern und Städten, wo sich die oben angeführten Gefängnisse befinden, in den Lebensaltern, welche denen der Gefangenen entsprechen, fast durchgehends nahe an 15 pr. Mille.

Der hohe Grad, in welchem die Gefangenen der Sterblichkeit unterworfen sind, ist aber in der That Wirkung der Strafe und nicht die Eolge der Ungesundheit der Volksklassen, welche die meisten Sträflinge liefern. Diess ergibt sich nach Dr. *Baly* aus dem Umstande, dass die Sterblichkeit um so bedeutender ist, je länger die Gefangenschaft dauert und aus dem Resultate einer Vergleichung der Sterblichkeit in den englischen Gefängnissen mit der der Bevölkerung Liverpools, der ungesundesten Stadt in ganz England. In dem Lebensalter nämlich von 15—80 Jahren betrug dieselbe in der genannten Stadt im Jahre 1841 18 pr. Mille, während sich dieselbe in Englands Grafschaftsgefängnissen beinahe auf 23 pr. Mille, im Millbankgefängnisse bei Gefangenen aller Grade, der Dauer ihrer Sentenz auf fast 31 pr. Mille und bei denen, welche das dritte Jahr in diesem Gefängnisse absassen, auf mehr als 52 pr. Mille belief.

Ausser der Einsamkeit wird noch als Grund der zahlreicheren Geisteskrankheiten das Laster der Onanie angeführt, welchem durch die einsame Einsperrung besonders Vorschub geleistet würde. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass die Einsamkeit dies Laster begünstigt, insofern dieselbe zur Entstehung geiler Gedanken, wie Zimmermann behauptet, beiträgt, so ist es möglich und selbst wahrscheinlich, dass diess Laster auf das häufige Vorkommen von

Digitized by Google

Geisteskrankheiten influirt, allein bewiesen ist in dieser Beziehung nichts, wenigstens fehlen solche Beweise, die sich aus dem Vergleich von Thatsachen ergeben und allein etwas zu beweisen im Stande sind. Dass übrigens die Onanie in den pennsylvanischen Anstalten ihre Opfer fordert, beweist ein Bericht von Dr. *Darrach*, den er über die Strafanstalt zu Philadelphia erstattet (cf. tenth annual report of the inspectors of the eastern state Penitentiary of Pennsylvania-Philadelphia 1839). Die Tabellen über die vorgekommenen Todesfälle geben während einer Gefangenschaftsdauer von 1—4 Jahren, in 7 Fällen Manustupration als Krankheitsursache an und unter 18 Fällen von Geisteskrankheiten kommt sie 12mal als veranlassende Ursache vor. Es fragt sich übrigens noch sehr, ob die Gefangenen in einer andern Anstalt nicht ebensogut Gelegenheit finden, der Venus ihr widernatürliches Opfer zu bringen, als in der pennsylvanischen, denn wenn auch in einer auburnschen Anstalt die Sträflinge am Tage durch die Gegenwart des Aufsehers von diesem Laster abgehalten werden, so haben sie ja Abends und Nachts in ihrer einsamen Zelle Zeit und Muse genug, das Versäumte nachzuholen. Vielleicht wirkt das Laster hier, bei den weniger krankmachenden Potenzen, nicht so auffallend schädlich, wie dort, vielleicht aber ist man auch nicht so aufmerksam darauf gewesen. Man hat gemeint, dass diess Laster für deutsche Strafanstalten nicht so zu fürchten sei, da in den amerikanischen Gefängnissen, wo obige Beobachtungen gemacht seien, es besonders die Farbigen wären, die demselben fröhnten; dieselben seien ja hinreichend bekannt ihres ausserordentlichen Geschlechtstriebes wegen. Allein diese Furcht ist gewiss begründet genug, wenn man das häufige Vorkommen dieses Lasters in den Schulen Deutschlands bedenkt. Uebrigens hat mich meine eigene Erfahrung gelehrt, dass diess Laster, selbst beim weiblichen Geschlecht, häufiger ist, als man denkt.

Man hat ferner noch gefürchtet, dass die Lungen durch den Mangel des Sprechens leiden würden und dadurch Gelegenheit zu den Erkrankungen dieses Organs gegeben würde. Allein diese haben ihren Grund nicht im Schweigen, sondern entspringen aus Ursachen, die mehr oder weniger in jedem Gefängnisse zu treffen sind, mag dort eine mechanische oder moralische Absonderung herrschen. Ich will mich hier nicht auf physiologische Untersuchun-

Digitized by Google

gen einlassen, um durch sie die Unschädlichkeit des Schweigens in Bezug auf die Lungen zu beweisen, ich will nicht die Stummgeborenen als Beweis der Unschädlichkeit des Schweigens anführen, da man mir vielleicht einreden würde, bei diesen sei die Lunge nie ans Sprechen gewöhnt gewesen, ich will nur bemerken, dass selbst bei jedem noch so streng durchgeführten Schweigsystem dennoch die Gefangenen Gelegenheit genug haben werden, so viel zu sprechen, als man für die Erhaltung der Integrität der Lungen, selbst wenn man die Forderung auf die Spitze treiben sollte, verlangen mag. Ich erinnere nur an das Besprechen der Arbeitsgegenstände mit dem Wärter, an den Unterricht u. s. w.

Wie gesagt, die zahlreichen Erkrankungen der Lunge haben ikren Grund nicht im Schweigsystem, wie diess Dr. *Baly's* Erfahrungen, die er während einer Dauer von 15 — 20 Jahren gemacht hat, hinlänglich beweisen. Es sind nach ihm die verschiedenen Formen der tuberkulösen Kachexie, welche besonders eine so bedeutende Sterblichkeit in dem Millbankgefängnisse, so wie in allen Gefängnissen, wo die Sträflinge lange sitzen müssen, veranlasst haben. Keine andere Klasse von Krankheiten hat durchgehends in den Gefängnissen im Durchschnitt mehr Individuen hinweggerafft, als ausserhalb der Gefängnisse, während es dagegen viele andere Krankheiten gibt, die in den Gefängnissen verhältnissmässig weniger Todesfälle veranlassen, als ausserhalb derselben: „Selbst da, sagt Dr. *Baly*, wo in Folge der ungesunden Lage der Strafanstalten endemische Krankheiten vorherrschen, ist der Ueberschuss der Sterblichkeit vorzüglich durch Tuberkelkrankheit herbeigeführt, eine Erscheinung, die in der unzureichenden Lüftung, in der in den Strafanstalten meistens herrschenden Kälte, in der sitzenden Beschäftigung und in dem Mangel an Körperbewegung der Gefangenen, in der geistigen Niedergeschlagenheit derselben und in der schlechten, wenig nahrhaften Kost, ihren Grund hat.“

Digitized by Google

Staatsärztliche Notizen.

VI.

1.

Luxation des zweiten Halswirbels bei Selbstmord durch Erhängen. — J. M. von M., 5 F. 8 Z. (bad. M.) gross, robust, untersetzt, bis dahin gesund, 37 Jahre alt, ein arbeitsscheuer Mensch, Trinker und Verschwender, wurde am 2. Jan. d. J. (1851) wegen Diebstahl durch die Ortspolizei verhaftet. Am andern Tage, wieder entlassen, erhängte er sich in einem benachbarten Walde an einem Baumaste, so dass er mit den Füssen nicht nur den Boden berührte, sondern dass das eine Kniegelenk noch etwas flectirt war. Das Seil, womit er sich strangulirte, war so an einem Baumaste angebracht, dass es weit herabhing und die Schlaufe über dem Kopfe leicht gelöst und so die Strangulation wieder aufgehoben werden konnte. Kurz, es ergibt sich aus allen Umständen zur Evidenz, dass M. sich vom Boden aus und nicht etwa über den Ast des Baumes sich herabstürzend, in die hängende Position versetzte. Der Grossh. bad. Amtsphysikus Dr. *Hölzlin* in Breisach, welcher den Fall gerichtsärztlich zu untersuchen hatte, fand das Genick des Leichnams auffallend beweglich, und bei der Section den zweiten Halswirbel luxirt. Die Strangulationsfurche lief über dem Kehlkopfe und beiderseits am Halse hin zu den process. mastoid. — Die Jugularvenen über der Strangulationsstelle waren ziemlich mit Blut angefüllt, die harte Hirnhaut wenig blutreich, mehr die Arachnoidea und die allgemeine Gefässhaut des grossen Gehirns. Die Substanz des Gehirns zeigte keinen Blutreichthum, ebenso verhielten sich die Lungen. Auf den Schnittflächen der letzteren zeigte sich das Blut flüssig, dunkelschwarz und schaumig. Im rechten Herzen ist etwa ein Esslöffel voll dünnflüssiges, schwarzes Blut

enthalten, das linke Herz ist leer. Das gerichtsärztliche Gutachten erklärt, dass der Tod zunächst durch Stickfluss und Nervenschlag herbeigeführt worden, als dessen äussere — physische — Ursache eigenhändig vollbrachte Strangulation angesehen werden müsse. Die ganze Untersuchung stellt den Selbstmord ausser allen Zweifel.

Schürmayer.

2.

Der einfache galvano-electrische Bogen als Heilmittel von Dr. Romershausen. — Im Hinblick auf die seit einigen Jahren so allgemein ewige Marktschreierei mit *Electricitätsableitern*, *Goldbergerschen galvano-electrischen Rheumatismusketten* etc. etc., angepriesen zur sichern Heilung der verschiedensten Leiden, wird wohl Jeder, der sich um solche Dinge interessirt, gerne eine Betrachtung, vom wissenschaftlichen Standpunkte ausgehend, berücksichtigen. Der Verfasser hat in seiner kleinen Schrift, worin er seine eigenen und anderer Gelehrten Beobachtungen mittheilt, ungefähr folgende Resultate aufgestellt, mit der Annahme, dass das ganze vegetative und animalische Leben durch einen eigenthümlichen electrischen Process motivirt und unterhalten wird:

a) Die Electricität ist das wirksame Agens des ganzen Nervensystems; Gehirn und Rückenmark sind der Hauptsitz, die Nerven dienen als Leiter, da die Hüllen derselben für Flüssigkeiten undurchdringlich sind.

b) Die durch eine fixirte Willenskraft motivirten vital-electrischen Strömungen sind selbst nach Aussen hin wirksam. Als Beweis dienen die Erscheinungen bei den electrischen Fischen, z. B. Zitteraal.

c) Alle organisch-chemischen Processe und auch die Lebenswärme hängen von dieser Nervenelectricität ab.

d) Alle thierischen Flüssigkeiten werden durch den galvanischen Strom in der Weise zersetzt, dass die sauren Bestandtheile sich am positiven, und die alkalischen am negativen Pole sammeln. Auch besitzen diejenigen Organe, deren Secrete polarisch entgegengesetzt sind, polarisch entgegengesetzte Electricität. Haut und Magen haben positive, der untere Darmcanal negative Electricität.

e) Diese polarisch entgegengesetzte Secrete der verschiedenen Organe treten aber auch gegenseitig in electro-motorische Reaction.

Digitized by Google

Es ist daher erklärlich, dass sowohl Störungen der vielen Electricität abnorme Secretionen veranlassen, als auch, dass solche krankhafte Säfte abnorme und mangelhafte vital-electrische Zustände erregen können.

f) Da endlich auch viele in der galvanischen Verbindung vorzüglich wirksame Excitatoren und Leiter zugleich sehr wirksame Arzneimittel sind (Metalloxide, Harze, Säuren etc.), so ist wohl anzunehmen, dass die durch die letzteren bewirkten Veränderungen der organischen Flüssigkeiten zunächst auf den erzeugten Modificationen der vitalen Electricität beruhen.

Hieraus ergibt sich die nahe Verwandtschaft oder Identität der vitalen Electricität und ihrer nervösen Functionen mit dem Galvanismus, so dass durch einen künstlichen galvanischen Strom die Nerventhätigkeit unterstützt und der Normalzustand des Körpers wieder hergestellt werden kann.

Der Verfasser hat zu diesen Heilzwecken einen galvano-electrischen Bogen folgendermassen construirt:

Eine Zinkplatte und eine Silber- oder Platinplatte, im Durchmesser etwa 1½ Zoll haltend, sind durch eine angelöthete, ein metallisches Continuum bildende Leitschnur aus feinem Silberdrahte verbunden. Die Länge ist etwa 8 Zoll. Die Rückseite der Platten und die Leitschnur sind durch Isolirlack gegen Zerstreuung der Electricität gesichert. Die Platten liegen auf seidenen Kisschen und die Leitschnur wird mit Seidenband umwunden. Der leidende Körpertheil kommt zwischen beide Platten zu liegen.

Bei der Anwendung des Bogens ist zu beobachten:

a) dass die polirten Flächen der Platten dicht auf der nicht mit Haaren bedeckten Haut aufliegen, und

b) dass dieselben öfter von der sich bildenden Oxydschichte gereinigt werden müssen.

Die medicinische Anwendung des Bogens kann, je nach der gewünschten Stärke, zu drei Graden modificirt werden. Man hängt entweder den Bogen ohne weitere Vorbereitung auf die Haut in die Umgebung des leidenden Theiles, oder man reibt die Haut vorher mit einem röthenden Reizmittel ein und bringt dann den Bogen auf die leidende Stelle, oder man beseitigt, und diess ist die stärkste und schmerzhafteste Methode, durch Vesicatorien u. dgl., die Oberhaut und befestigt auf den blosgelegten Stellen die Platten.

Schliesslich empfiehlt der Verfasser diesen einfachen Apparat

Digitized by Google

der ärztlichen Praxis, sich berufend auf vielseitige pathologische Erfahrungen, welche beweisen, wie schnell und kräftig oft die heftigsten nervösen und rheumatischen Schmerzen und Stockungen etc. dadurch beseitigt worden sind. (*Dingler's* polytechnisches Journal, Band 125; Heft 1 und Jahrbuch für praktische Pharmacie, Band XX, Heft 1.)

3.

Hydrogalactometer, eine Einrichtung zur Volumenbestimmung des einer guten Milch zugesetzten Wassers von Professor Zenneck in Stuttgart. — Um den mehr oder weniger grossen Wasserzusatz zu einer Normalmilch zu bestimmen, hat man bis jetzt dreierlei Methoden in Anwendung gebracht: 1) hydrostatische oder aräoscopische Prüfungen, 2) *Simon's* kaseometrisches und 3) *Poggiale's* saccharometrisches Prüfungsmittel. Gegen Nr. 1 lässt sich einwenden, dass die Milch kein blosses Aggregat von mehr oder weniger schweren Stoffen und Wasser ist und noch weniger von blossem Käsestoff, Butter und Wasser, dass daher ihr specifisches Gewicht (bei bestimmter Temperatur gemessen) ihren Wassergehalt nie genau angeben kann. Sie kann aber auch hauptsächlich desswegen nicht zuverlässig sein, weil die Milch *Fett* (Butter) enthält, welches, selbst auch mit Käsestoff zu Rahm gemischt, specifisch leichter als das Wasser sein kann und weil daher eine Milch mit viel Rahm und ohne überflüssigen Wasserzusatz leichter erscheinen muss, als eine Milch mit weniger Rahm, aber mit Wasserzusatz. — *Simon's* Prüfungsmittel enthält Eichengerbsäure. Da diese Säure sich aber mit Wein- und Aepfelsäure verbindet, so könnte sie sich auch mit der Milchsäure verbinden, wodurch das Resultat ein unsicheres würde. Endlich dürfte die Prüfung mit dieser Säure zwar das Verhältniss der Käsestoffmenge zum Ganzen der Milch, aber wegen ihrer andern Bestandtheile, besonders der Butter nicht zum Wassergehalt *allein* angeben. Letzteres lässt sich auch dem *Poggiale*'schen Prüfungsmittel entgegenhalten. Nebstdem ist aber das ganze Verfahren schwierig und wegen der Zumischung von kleinen Molkeportionen langedauernd. Prof. *Zenneck* in Stuttgart hat desshalb eine neue Methode vorgeschlagen, wodurch der überflüssige Wassergehalt einer Milch aus ihrer Molkenflüssigkeit bestimmt werden kann. Die Einrichtung hiezu besteht aus einem 1) *Cylinderfläschchen* von 3

Digitized by Google

bis 4 rhein. Kubikzollen Inhalt, die darauf nach $^1/_4$ Theilen bezeichnet sind. In diesem geschlossenen Fläschen werden 2 Kubikzolle Milch mit ein paar Tropfen Salzsäure kalt zum Conguliren gebracht. 2) *Flanellfilter* von etwa 3 Kubikzollen Inhalt. 3) *Glastrichter*, der, oben verengt, zugepropft werden kann und den Flanellfilter aufnimmt. Sein langer Hals ist zum Einpassen auf 4) den *Messcylinder* mit durchbohrtem Korke versehen. Der Messcylinder ist als Recipient der Molke, nach rhein. Kubikzollen und in ihren Decimaltheilen, von unten nach oben graduirt. Er enthält etwa 3—4 rhein. Kubikzolle und hat oben seitlich einen Tubulus mit einer Blasenventille, durch das die Filterung befördert werden kann. Die Methode ist einfach und das Instrument nicht kostspielig. Das ganze Verfahren dabei hat der Verfasser im XX. Bd. 2. H. des Jahrb. f. prakt. Pharmacie genau und umständlich angegeben und dem Ganzen eine Abbildung des Hydrogalactometers beigegeben.

4.

Die von Wien aus als erprobtes Heil- und Präservativmittel gegen die Cholera gerühmte und als Arcanum vielverkaufte *Ludwig's Anticholerasäure*, besteht nach den Untersuchungen von *Buchner* und *Wittstein* aus 1 Theil Schwefelsäure, 5 Theilen Wein und 10 Theilen Wasser. (*Buchner's* Repertor. 1849. IV. 34.)

5.

Quantitative Bestimmung des Arseniks nach *Rose.* — Durch eine Lösung von Goldchlorid-Natrium oder Ammonium lässt sich die Menge der in einer Lösung enthaltenen arsenigen Säure sehr genau bestimmen. Man muss die Flüssigkeit einige Tage stehen lassen. Das Gold setzt sich zum Theil krystallinisch, von goldgelber Farbe an die Wände des Becherglases ab. Aus der Menge des reducirten Goldes wird die Menge der arsenigen Säure, die zu Arseniksäure oxydirt wurde, berechnet. Dabei darf die Lösung keine Salpetersäure enthalten; ein Ueberschuss von Salzsäure schadet nichts.

Man trennt das Zinn von Arsenik am leichtesten, wenn man die Legierung fein zertheilt mit 5 Theilen kohlensauren Natron und ebenso viel Schwefel in einem Porcellantiegel schmilzt. Die geschmolzene Masse wird nach dem Erkalten in warmem Wasser

Digitized by Google

aufgeweicht, worin sie sich vollständig löst; war Eisen zugegen, so bleibt dieses als Schwefeleisen ungelöst zurück. Die filtrirte Lösung wird mit Salzsäure übersättigt, wodurch ein reichlicher Niederschlag von Schwefelzinn und Schwefelarsen entsteht. Man trocknet denselben und wiegt ihn. Einen Theil davon bringt man in eine gewogene, an beiden Seiten mit Röhren von verschiedenen Durchmessern versehene Glaskugel. Die eine Röhre muss dünn sein, die andere $^1/_4$ Zoll Durchmesser haben. Man bestimmt hierauf das Gewicht derselben mit den Schwefelmetallen, bringt hierauf das weitere Rohr der Kugelröhre zu einem stumpfen Winkel und taucht den gebogenen Theil in Ammonliquor unter. Diese Kugelröhre wird nun mit einem Apparat in Verbindung gebracht, in welchem Schwefelwasserstoff entwickelt wird; sobald der Apparat mit trockenem Schwefelwasserstoff angefüllt ist, erwärmt man die Kugel zuerst gelinde, nach und nach stärker. Es sublimirt Schwefelarsenik und Schwefel, man fährt mit der Gasleitung so lange fort, als sich noch ein gelber Sublimat bildet. Nach dem Erkalten des Apparates schneidet man die Halsröhre nicht weit von der Kugel ab, zerschneidet die Röhre in mehrere Stücke und bringt diese in Kalilauge, worin sich der Sublimat löst. Die Lösung vereinigt man mit der Ammonflüssigkeit in der Vorlage und übersättigt das Ganze mit Salzsäure. Ohne den Niederschlag abzufiltriren, setzt man chlorsaures Kali zu und erwärmt gelinde. Das Arsenik oxydirt sich zu Arseniksäure, der grösste Theil des Schwefels bleibt ungelöst. Man filtrirt davon ab, übersättigt die Flüssigkeit mit Ammoniak und fällt durch ein Magensiasalz. (Pogg. Annal. Bd. 76 S. 534.)

6.

Ueber Gegengifte, insbesondere gegen Arsen-Quecksilber und Kupferverbindungen. — *Riegel* hat seine früheren Versuche über diesen Gegenstand (Jahrb. f. prakt. Pharmacie, Bd. XV. S. 298) wieder aufgenommen und weiter ausgedehnt. Hiernach sind schwach geglühte Magnesia und das Hydrat derselben allerdings Gegengifte gegen arsenige Säure und Arsensäure; wo man aber im Zweifel ist, ob diese Säure nicht in Verbindung mit Basen, namentlich Alkalien, vorhanden sind, ist es rathsam, die Magnesia mit Magnesiasalz vermischt anzuwenden; wie auch früher *Brandes*, *Duflos*

Digitized by Google

u. A. angegeben haben, gegen an Basen gebundene Arsensäure' Eisensalze, namentlich essigsaures Eisenoxyd mit Ueberschuss an Oxyd, als Antidot zu geben. Frisch bereitetes Eisenoxydhydrat, oder besser noch essigsaures Eisenoxyd mit Hydrat gemengt, ist übrigens der Magnesia als Gegengift vorzuziehen, da man davon weniger nöthig hat; auch ist das etwa so gebildete arseniksaure oder arsensaure Eisenoxyd in den im Magen öfters vorkommenden Ammoniaksalzen weniger löslich, als die Verbindungen der Magnesia mit den Säuren des Arsens.

Das nach *Fuchs* bereitete, mittels Magnesia frisch gefällte Eisenoxydhydrat, zeigt sich auch sehr wirksam gegen Antimon-, Kupfer-, Blei- und Wismuth-, weniger gegen Zinksalze. Auf Cyanquecksilber wirkt es gleich dem Hydrate von Schwefeleisen wenig zersetzend. Gegen dieses Gift, wie gegen Blausäure gibt man am besten das von Duflos empfohlene Gemenge von Schwefeleisenhydrat, Eisenoxydulhydrat und Magnesia, als ein in allen Fällen von Vergiftungen mit Metallgiften und Cyanverbindungen wirksames Antidot.

Wiederholte Versuche rechtfertigen die Behauptung *Orfila's*, dass frisches Eiweis als Gegengift für Quecksilberchlorid allen übrigen Mitteln vorzuziehen ist.

Als Gegengift gegen Alkaloide und deren Verbindungen wird mit recht Gerbsäure empfohlen, die dahin einschlägigen Versuche erstreckten sich auf Strychnin, Morphin, Veratrin, Emetin, Colchicin, Aconitin und Atropin. Thierkohle verdient als Gegengift gegen Pflanzengifte eben so wenig Empfehlung, wie gegen Mineralgifte, dagegen aber ist Magnesia, obgleich dem Gerbestoff nachstehend, empfehlungswerth.

Die Bemühungen, ein für alle möglichen Fälle wirksames Gegengift ausfindig zu machen, sind bis jetzt wegen des Verhaltens der Cyanverbindungen erfolglos geblieben.

Im Zweifel über die Natur des Giftes reicht man am besten das *Fuchs*'sche und *Duflos*'sche Antidot vermengt und mit vielem Wasser oder Milch verdünnt. (Archiv der Pharmacie, Band 112 Seite 129.)

Digitized by Google

7.

Ueber die hauptsächlichsten Verfälschungen des Mehles und Brodes von Donny. — Die Substanzen, mit denen man gewöhnlich das Mehl verfälscht, sind Kartoffelstärke, Mehl von Bohnen, Wicken, Erbsen, möglicherweise auch von Reis und Mais und selbst Kreide ist hiezu angewendet worden.

Um die Verfälschung des Weizenmehls durch Kartoffelstärke zu entdecken, sind 5 Mittel vorgeschlagen:

1) die einfache mikroskopische Untersuchung;
2) die mechanische Abscheidung des Klebers;
3) die trockene Destillation;
4) das Zerreiben des Mehles;
5) die Fällung der Stärke; (und
6) das Anreiben mit Salzsäure).

Nach *Villars* sind die Stärkekörner der Kartoffeln im Durchmesser dreimal grösser als die von Weizen. Auch *Raspail* und *Payan* haben die Stärkekörner verschiedener Gewächse unter dem Mikroskope untersucht und gefunden, dass die der Kartoffeln viel grösser sind, als diejenigen vom Getreide. *Payan* fand die Stärkekörner der Kartoffeln 0,140—0,185 Millimeter lang, die des Weizens Mil. 0,050.

Es erscheint daher sehr einfach, blos durchs Mikroskop Kartoffelstärke in Weizenmehl zu erkennen, auch haben *Dumas* und *Raspail* dies Mittel aufs Entschiedenste empfohlen. — Vielleicht sind sehr geübte Beobachter mit trefflichen Instrumenten versehen, wirklich im Stande, dies auszuführen, indessen mag dies doch nur selten der Fall sein. Denn obgleich die grössten Weizenkörnchen sehr viel kleiner, als die grössten der Karloffelstärke sind, so finden sich doch keine scharfen Grenzen zwischen beiden Grössen, und in einem Gemenge beider Stärkearten findet man eine ununterbrochene Reihe von den grössten bis zu den kleinsten Körnern. Man kann daher nur an den grössten Körnern der Kartoffelstärke die Gegenwart derselben erkennen. Dies ist aber sehr misslich, denn die grössten Körner sind ziemlich selten; ferner ist es ziemlich schwierig, die absolute Grösse der Objecte zu bestimmen, auch glaubt *Marlens*, dass die Betrüger das Volumen der grössten Körner zu vermindern wissen, und daher das Mikroskop unanwendbar wird, wenn die Stärke mit dem Getreide zusammen gemahlen ist.

Digitized by Google

Unter den Bestandtheilen des Weizens findet sich Gluten oder Kleber, wovon die Kartoffelstärke nichts enthält, durch Zusatz der letztern wird also die relative Menge des Stärkemehls erhöht, die des Glutens vermindert. *Henry* hatte durch zahlreiche Versuche $10^{1}/_{4}$ pCt. trockenen Kleber im Weizenmehl gefunden und glaubte, dass die Bestimmung des Klebers eine grössere Sicherheit biete, als die mikroskopischen Untersuchungen. Nach Versuchen von *Vauquelin*, *Barruel*, *Orfila* und andern wechselt aber der Gehalt des trockenen Klebers im Weizenmehl von $5^{1}/_{2}$—23 pCt. Der Gehalt an Kleber ist also offenbar zu schwankend, um als Maass benutzt werden zu können.

Rodriguez fand das in Wasser aufgefangene Product von der trocknen Destillation des Weizenmehls bei starker Hitze vollkommen neutral, während Mehl von Reis, Mais und Kartoffelstärke ein saures Wasser gaben. Das Mehl der Bohnen, Linsen und Erbsen gab dagegen, wie der feuchte Kleber, ein alkalisches Wasser. Man würde daraus den Schluss ziehen können, dass Weizenmehl, welches ein saures Product gibt, mit Kartoffelstärke oder Mehl von Reis oder Mais gemischt sein müsse, wogegen eins, welches ein alkalisches Product liefert, Bohnen-, Erbsen- oder Linsenmehl enthalten müsste. Indessen sind die Producte der Destillation keineswegs so constanter Natur als *Rodriguez* angegeben. Im Gegentheil sagt *Baruel*, dass ihm der Weizen stets ein saures Product geliefert habe, und dasselbe hat auch *Donny* gefunden. Es ist natürlich, dass, je nachdem das Stärkemehl oder der Kleber vorwaltet, ein saures oder ein alkalisches Product erhalten werden muss.

Rationeller ist das Verfahren *Gay-Lussac's:* Nach demselben werden einige Gramme des verdächtigen Mehles in einem Achatmörser zerrieben, mit Wasser angerührt und filtrirt. Wenn etwas Stärke mit in dem Mehle enthalten ist, werden einige Körner derselben, in Folge ihres Volumens, ihrer Form und ihres schlaffen Gewebes zerstört und zerrissen werden, so dass sie dem Wasser genug von ihrer Substanz abgeben, um nach der Filtration dieses durch Jod blau färben zu lassen, während das reine Mehl nur viel kleinere, glatte, festere Stärkekörnchen enthält, die auf dieselbe Weise behandelt, dem Wasser durch Jod nur eine weinrothe Farbe ertheilen. *Martens* hat dieses Verfahren neuerlichst wieder empfohlen und gefunden, dass man bereits 5 pCt. Stärke

in dem Mehle auffinden kann auf diese Weise, wenn man dasselbe sehr stark 5 bis 10 Minuten reibt, und die Vorsicht gebraucht, sehr wenig davon auf einmal anzuwenden.

Dieses Verfahren hat nur zur Basis die Verschiedenheit in dem Widerstande, welchen die Körner der Stärke und die des Mehles, der Reibkeule darbieten; möglicherweise wird diese Verschiedenheit unmerklich; auch können ja die Stärkekörner des Mehles durch verschiedene Umstände so verletzlich werden, dass sie sich auch zerreiben lassen, wogegen man vielleicht ein Mittel findet, die Stärkekörnchen resistenter zu machen.

Nach *Boland* nimmt man 20 Grm. des verdächtigen Mehles, trennt durch Kneten den Kleber davon, sammelt das mit Stärkemehl beladene Wasser in einem konischen Glasgefässe, bedeckt mit einem kleinen Siebe von Seide. Nachdem die Flüssigkeit sich ein bis zwei Stunden abgesetzt hat, zieht man mit einem Heber ab, und lässt das Gefäss zwei Tage stehen, sodann wird mit einer Pipette das noch darüber stehende Wasser abgesogen. Man entfernt so sorgfältig als möglich die obere Schicht der Stärke, welche grau ist, und lässt die untere, welche eine matte weisse Farbe hat und konisch ist, gut austrocknen. Die Kartoffelstärke, welche schwerer ist, als die des Weizens, schlägt sich zuerst nieder, und nimmt die äusserste Schichte des Konus ein. Ist derselbe trocken geworden, so entfernt man ihn vom Glase, ohne seine Form zu zerstören. Von der untersten Schichte schabt man einen Gramm ab, reibt im Achatmörser mit etwas kaltem Wasser, filtrirt und fügt etwas Jodtinctur hinzu. War die untere Schichte Kartoffelstärke, so erhält man eine schöne blaue Farbe, war sie Weizenstärke, eine gelbe, oder bisweilen eine violett-rosa, sehr flüchtige Färbung. Wenn man mit dem Abschaben des Konus schichtweise fortfährt, so findet man, ob das Mehl ein, oder zwei, oder drei Zwanzigstel Stärke zugesetzt enthielt.

Donny hat diess Verfahren mit käuflichem Weizenmehl versucht, welches Stärke enthielt, und mit solchem, welches er auf einer Handmühle selbst gemahlen. Die Stärkekörner konnten erst am sechsten Tage von dem Glase getrennt werden. Die Austrocknung musste durch Wärme befördert werden. Die Spitze des Konus beim reinen Mehl gab, nach angegebener Weise behandelt, eine bleibende violette Färbung. Die Spitze des unreinen Mehls auf dieselbe Weise behandelt, gab eine violette Farbe; von einer sehr

Digitized by Google

kleinen Schichte, welche unter der abgestumpften Spitze weggenommen worden war, erhielt *Donny* keine blaue Farbe; von einer zweiten darunter liegenden Schichte eine violette. Er zerrieb sehr gelinde mehrere Fragmente aus verschiedenen Theilen der Masse und erhielt von Neuem blaue Färbungen. Einen Theil der Spitze des unreinen Konus hatte er aufbewahrt, und nach seinem Verfahren geprüft, ebenso Fragmente aus dem übrigen Theile des Konus; darnach fand er, dass die Spitze ein Gemenge von Kartoffelstärke und Weizenstärke war, in welchem jene vorherrschte; die andern Theile des Konus enthielten gleichfalls beides, doch im entgegengesetzten Verhältnisse.

Die Differenz im specifischen Gewichte der verschiedenen Stärkekörner ist also nicht so bedeutend, wie man geglaubt hat; ausserdem hängt die Tiefe der blauen Färbung von der Kraft ab, mit welcher man die Körner zerreibt und das Verfahren erfordert einen Zeitraum von mehreren Tagen.

In der Einwirkung des Kalis auf die verschiedenen Stärkearten fand *Donny* endlich ein Mittel, die Frage zu lösen.

Die Stärkekörner, sowohl die der Kartoffeln, als die des Weizens, des Roggens, der Leguminosen, verändern ihr Ansehen, wenn man sie mit gewissen alkalischen Flüssigkeiten zusammenbringt. Diese Beobachtung rührt von *Payen* her, er weichte die Stärkekörner in Wasser, welches er mit Natrum schwach alkalisch gemacht hatte, und sah sie unter dem Mikroskope aufquellen, ihre Falten verlieren und sich ausdehnen, so dass sich ihre horizontale Projection von 1 : 30 vermehrte, dabei waren sie merklich zusammengedrückt.

Donny fand, dass die Kalilauge sich besser zu dieser Beobachtung eignet, dass einige Stärkekörnchen sich sehr stark, andere nur wenig aufblähen, indem z. B. die des Weizens nur unbedeutend ihr Volumen vermehren, während die der Kartoffeln ganz enorm aufquellen, und dass einige Mehlarten viel empfindlicher sind gegen die alkalische Reaction als andere, so dass dieselbe Lauge, welche auf Kartoffelstärke schon sehr kräftig aufquellend wirkt, gar keine Einwirkung auf die Weizenstärke ausüben kann.

Will man das Resultat recht rein haben, so beginnt man damit, aus dem verdächtigen Mehle den Kleber auszuziehen; die mit Stärkemehl beladene Flüssigkeit lässt man sich einige Zeit absetzen,

Digitized by Google

decantirt die Flüssigkeit und mit ihr die oberste graue Schichte, welche etwas unzusammenhängenden Kleber enthält; zwischen Fliesspapier trocknet man das weisse, im Gefäss abgesetzte Stärkemehl. Man legt ein Stück davon auf eine Glasplatte und zertheilt es mit einer Kalilösung, die auf 100 Wasser $1^3/_4$ — 2 Kali enthält. Die Körner der Kartoffelstärke quellen stark auf, während die des Weizenmehls unverändert bleiben. Man reinigt nun die Platte, so dass die überschüssige Flüssigkeit abläuft, und trocknet vorsichtig den Rückstand in der Wärme. Auf die trockene an dem Glase haftende Schichte lässt man einen Tropfen einer Jodlösung fallen; eine starke Lupe genügt, um die Kartoffelstärkekügelchen zu sehen, in Form schön abgeplatteter Scheiben, mit runden Rändern mehr oder weniger durch Jod gefärbt, umgeben von unzähligen kleinen Körnchen, die nichts anderes als Weizenstärkekörner sind. Der Unterschied zwischen beiden ist so enorm, dass keine Täuschung möglich ist.

Will man schneller verfahren, so wendet man das Mehl unmittelbar an, nachdem man es von der Kleie befreit hat.

Das Roggenmehl weicht zwar wesentlich vom Weizenmehle ab, aber die Differenz betrifft fast nur den Klebergehalt, den man leicht durch Kneten mit Wasser daraus entfernen kann, die Stärke in beiden verhält sich ganz gleich und kann eine Verfälschung des Roggenmehls mit Kartoffelstärke sehr leicht auf dieselbe Weise wie die des Weizenmehls erkennen.

Auch im Brode kann man auf diese Weise die Gegenwart der Kartoffelstärke finden, indem man ein Stückchen Krume, so gross wie ein Weizenkorn auf eine Glasplatte legt, mit der Kalilösung behandelt und leise zerdrückt. Dabei treten einige Stärkekörnchen heraus, die mit oder ohne Behandlung mit Jod unter der Lupe sich sehr leicht als Weizen- oder Roggenmehlstärkekörner, oder als Kartoffelstärke erkennen lassen. Der Grössenunterschied ist nicht mehr so bedeutend, da die Körner durch die Hitze des Backens aufgeschwollen sind.

Um die Verfälschung des Weizenmehls mit dem der Leguminosen zu erkennen, kann man die Entdeckung des Legumins benutzen, das in den letztern vorkommt.

Das Legumin findet sich in grosser Menge in dem Mehle der Leguminosen, während es nicht auftritt in dem Weizenmehle, oder doch nur in sehr geringer Quantität, wenn man das Pflanzencasein

für identisch mit dem Legumin halten muss. *Martens* schreibt vor, das verdächtige Mehl mit dem doppelten Volumen Wasser zu mengen, und es damit zwei Stunden stehen zu lassen, sodann zu filtriren, den Rückstand etwas auszuwaschen, und zu dem Filtrat tropfenweise Essigsäure hinzuzusetzen. Wird diese Flüssigkeit trübe und milchig, so zeigt diess die Gegenwart von Legumin an. Zuviel Essigsäure löst das Legumin wieder auf. *Donny* hat gefunden, dass auch das von reinem Mehle ablaufende Wasser durch Essigsäure getrübt wird, wenngleich schwächer; dieser Versuch bietet mithin nicht hinreichende Sicherheit zur Entdeckung des Legumins.

Galvani fand, dass durch Beimischung von Erbsen-, Bohnen- und Linsenmehl der Kleber seine plastischen Eigenschaften verliere, so dass er durch ein Sieb hindurchgeht. *Orfila* und *Barruel* zeigten, dass der Kleber hierbei nur fein vertheilt, und nicht etwa zerstört werde, wogegen *Rodriguez* behauptet, dass das Gemenge einen viel festern Kleber gebe, als reiner Weizen. Bei dieser Verschiedenheit kann man das Verhalten des Klebers nicht als Kennzeichen anwenden, um so weniger, da das verdorbene reine Weizenmehl gar keinen Kleber oder nur solchen enthält, welcher sich im Wasser leicht vertheilt.

Bohnenmehl soll dem Brode eine ein wenig rothe Farbe geben; man wendet diese Mittel an, um dem Mehle eine sehr gesuchte gelbliche Farbe zu ertheilen. Die Menge der zugesetzten Substanz muss aber dann sehr gross sein, denn ein Brod von 100 Gr. Weizenmehl und 20 Bohnenmehl hatte in der Farbe gar nichts Auffallendes.

Eine Verfälschung mit einem Drittel Wickenmehl macht das Brod sehr übelschmeckend und riechend.

Donny versuchte nun die Einwirkung des Kalis auf die verschiedenen Mehle als Kennzeichen zu benutzen, wie es ihm bei der Kartoffelstärke so gut gelungen; jedoch ohne Erfolg, denn die Stärkekörner der Leguminosen sind denen des Weizens ausnehmend ähnlich.

Er habe zwei andere Methoden der Untersuchung aufgefunden, welche sich zum Theil auf Bohnen und Wicken und Erbsen im Allgemeinen beziehen, oder auf Bohnen und Wicken im Besondern.

Wenn man das Mehl der Bohnen oder Wicken mit siedendem

Digitized by Google

Alkohol behandelt, filtrirt, und die Flüssigkeit zur Trockne abdampft, so erhält man einen schmutzig-gelben Rückstand, ganz ähnlich, wie ihn der Weizen auch liefert. Salpetersäure macht sie tiefer, Ammoniak bräunt sie. Wenn man jedoch das Extract mit Salpetersäure von 35 Grad befeuchtet, bis zur Trockne vorsichtig abdampft, und darauf den Dämpfen von Ammoniak aussetzt, so erscheint eine sehr schöne kirschrothe Färbung, ähnlich der, welche die Harnsäure unter gleichen Umständen liefert. Weizen und Roggen bieten nichts derartiges dar. Ist Weizen- oder Roggenmehl mit dem Mehle jener Stoffe verfälscht, so zieht man es nicht mit Alkohol aus, sondern reagirt unmittelbar auf das Mehl selbst. Man lässt in einer Porcellanschale an den Wänden eine sehr dünne Schichte des Mehles anhaften, giesst auf den Boden einige Tropfen Stickstoffsäure von 35 Grad, ohne das Mehl zu befeuchten, und erhitzt mit einer Spirituslampe die Schale sehr schwach, ohne dass die Säure in's Kochen kommt, und von Zeit zu Zeit die Wände der Schale, um zu verhindern, dass die Dämpfe der Säure sich auf dem Mehle condensiren. Nach einigen Augenblicken sieht man die untern Theile des Mehles sich sehr schön gelb färben, während die höheren weiss bleiben. Man saugt jetzt die Säure ab, und ersetzt sie durch Ammoniak, welches man gelinde erwärmt. War das Mehl rein, so sieht es gelb oder weiss aus; war es verfälscht mit Bohnen- oder Wickenmehl, so zeigt die weisse Masse zahlreiche rothe Flecken.

Diese eigenthümliche Substanz wird weder durch die Bereitung des Brods, noch durch die Temperatur des Backofens zerstört. Man kann sie noch ausziehen und nachweisen, wenn das Brod auf 100 Weizenmehl 10 Bohnenmehl enthält.

Das verdächtige Brod wird in einem Porcellanmörser, etwa 50 Grm. von der Krume, mit einem halben Liter Wasser innig zerrührt und durch ein seidenes Sieb gegossen. Die durchlaufende Flüssigkeit sondert sich nach einer halben Stunde in zwei Schichten; die obere wird abgehoben und vorsichtig bis zur Dicke eines flüssigen Kleisters verdampft. Der Rückstand wird mit $^1/_{10}$ Liter Alkohohl von 38 bis 40 Grad erschöpft und das Filtrat in einer geräumigen Porcellanschale eingedampft. Der Rest wird an den Wänden der Schale umhergeschwenkt, und so in dünnen Schichten darauf aufgetragen, sodann schüttet man 10 Cubikcentimeter Schwefeläther in die Schale, schwenkt diese auf dem eingetrockneten

Digitized by Google

Rückstande umher, und zieht so einen der Reaction nachtheiligen Stoff aus. Man trocknet den vom Aether befreiten Rückstand sehr gelinde, und wendet die Salpetersäure und das Ammoniak, wie oben angegeben, an.

Die rothe Farbe des Rückstandes tritt namentlich dort lebhaft durch die Einwirkung des Amoniaks hervor, wo die Salpetersäure denselben berührt hat. Ist die Reaction nicht deutlich, so kann man sie durch die Einwirkung einer neuen Menge von Salpetersäure beleben. Roggenbrod gibt nicht, wie Weizenbrod, bei der Verfälschung eine schöne rothe, sondern nur eine ziegelrothe Farbe.

Um die Verfälschung mit dem Mehle der Leguminosen zu entdecken, kann man sich auch der Kalilauge bedienen. Die Kalilauge zerstört nicht die Cellulose der Legumineen, so dass man sie erkennen kann, wenn man das mit Kalilauge behandelte Mehl derselben unter dem Mikroskope untersucht; das Mehl des Weizens und Roggens, auf dieselbe Weise behandelt, lässt nichts davon entdecken.

Das verdächtige Mehl wird durch ein feines seidenes Sieb gebeutelt (das auf den amerikanischen Mühlen gemahlene Mehl geht vollständig durch das feinste Seidensieb hindurch, da es bereits so gesiebt, auch selbst viel feiner gemahlen ist), um die Kleie abzuscheiden, deren Cellulose zu grob ist und die Beobachtung stören könnte. Das Mehl wird unter das Objectiv eines Mikroskops gebracht, mit Kalilauge aus 10 Kali und 150 Wasser befeuchtet. War das Mehl rein, so wird es in eine gleichartige gummige Masse verwandelt; im Gegentheil entdeckt man leicht die Structur der Holzfaser. Sind durch Kleienreste dennoch Cellulosentheile von Weizen oder Roggen erhalten, so sind diese durch ihre geringere Dimension, durch ihre Form und Farbe leicht zu unterscheiden.

Man hat angefangen, das Mehl von Weizen und Roggen mit Mais zu versetzen; auch weiss man, dass ein Siebentel Reismehl dem Brode die Eigenschaft, viel Wasser zurückzuhalten, ertheilt. Die erhaltenen Maisstärkekörner erscheinen unter dem Mikroskope als isolirte Stärkekörner und eckige, durchsichtige Bruchstücke, die gefärbt sind. Ganz ähnlich erscheinen die Reisstärkekörner, die jedoch in ihren eckigen Fragmenten farblos sind. Um im Mehle diese Beimischung zu entdecken, rührt man dasselbe mit Wasser

Digitized by Google

an und giesse die stärkehaltige Flüssigkeit in ein konisches Glas. Die überstehende Flüssigkeit wird nach 15 Minuten abgegossen, und der Absatz unter dem Mikroskop geprüft.

Die Verfälschung mit Kreide ist sehr leicht durch das Aufbrausen des feuchten Mehles mit Salzsäure zu bemerken.

Um eine Beimengung von Kartoffelmehl zu entdecken, ist auch schon mehrfach empfohlen worden, das verdächtige Mehl mit mässig verdünnter Salzsäure anzureiben, es entwickelt dann, wenn Kartoffelstärke zugegen ist, einen eigenthümlichen krautartigen Geruch, ähnlich dem der frischen grünen Bohnen. Welchen Werth diese Prüfung besitzt, darüber verdienen noch Versuche angestellt zu werden.

Um Buchweizen im Mehl zu erkennen, malaxirt man dasselbe nach *Donny* und *Mareska* in einem Wasserstrahle auf einem Siebe, wäscht das durchgehende Stärkemehl mehrere Male, ohne es sich längere Zeit absetzen zu lassen. Unter der Lupe zeigt das Mehl ausser den gewöhnlichen Stärkekörnern sehr regelmässige polyedrische Fragmente, welche aus zusammengehäuften, sehr kleinen Stärkekörnern gebildet sind, aus den Perispermen des Buchweizens. Man kann auf diese Weise eine Menge entdecken, die geringer ist, als ein Procent.

Leinmehl zeigt mit Wasser vermischt und mit Kalilauge von 14 Procent behandelt, unter dem Mikroskop eine grosse Menge regelmässiger Fragmente von glasigem Ansehen, kleiner als die Stärkekugeln, von röthlicher Farbe und quadratischer Form. Sie rühren von der Umhüllung des Korns her, wo sie in farbloser Membrane nebeneinander gelagert sind.

Verfälschtes Brod und Mehl zeigt diese Körner gleichfalls, selbst bei 1 Procent des Zusatzes.

Da der Oelkuchen des Leins nicht völlig von Oel befreit ist, so lässt der Gehalt des Oels gleichfalls sich als Kennzeichen benutzen. Man zieht die verdächtige Substanz mit Aether aus, verdampft und behandelt den Rückstand mit rauchender Salpetersäure; diese verwandelt das Oel des Roggens in eine feste, schön rothe Masse. Man wäscht sie mit Wasser, nimmt sie mit wenig kochendem Alkohol von 36 Grad auf, und decantirt heiss. Abgedampft lässt er das Leinöl zurück, welches, auch bei geringer Verfälschung, leicht erkennbar ist.

Der Leinsamen enthält eine beträchtliche Menge vegetabilischen Schleimes, der in Wasser löslich und durch basisch-essigsaures Bleioxyd fällbar ist.

Martens hat diese Eigenschaft für ein gutes Kennzeichen gehalten; da jedoch eine Gummilösung dieselben besitzt, und nach *Einhof* Roggen 11 Procent davon enthält, so ist es ein sehr unsicheres Mittel, diese Verfälschung su erkennen. (Mémoirs couronés de l'Academie de Belgique XXII. — Journ. für prakt. Chem. XLIX, 240 u. 260.)

Schürmayer.

Digitized by Google

Literatur und Kritik.

VII.

Die Einimpfung der Syphilis auf Thiere, nach eigenen Versuchen bearbeitet von Dr. ***Robert Ritter v. Welz,*** früherem Assistenzarzte im Juliushospitale zu Würzburg, Privatdocenten an der Ludwigs Maximilians-Universität daselbst, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied etc. Würzburg bei Paul Halm. 1851. 16. VI.

Ungeachtet Dr. *Auzias-Turenne*, Arzt in Paris, im Jahre 1844 der Akademie der Medicin daselbst einen jungen Affen mit eingeimpften Schankern vorstellte, so wurde dennoch die Syphilis bis 1850, selbst von *Ricord*, für eine Krankheit gehalten, deren Uebertragung auf Thiere nicht möglich sei. *Auzias* wandte sich im Mai 1850 an verschiedene Mitglieder der Gesellschaft deutscher Aerzte und Naturforscher in Paris, um mit ihnen Versuche über den fraglichen Gegenstand anzustellen. Fünfzehn Mitglieder, worunter der Herr Verfasser, gingen auf den Vorschlag ein, und *Auzias* impfte am 5. Juni von einem Schanker eines Kranken des Hospital du Midi, aus der Abtheilung Dr. *Ricord's*, mit der grössten Sorgfalt und Zweckmässigkeit einen Affen, zuerst am Helix des rechten Ohres. Am 10. Juni hatte sich vollständig ein Geschwür gebildet, welches das Aussehen eines Schankers zeigte.

Theils um den Schanker der geimpften Geschwüre als Schanker festzustellen, wofür eine gelungene Impfung das einzig mögliche Mittel ist, theils um die Möglichkeit der Uebertragung der Syphilis von Thieren auf Menschen zu prüfen, fasste der 34 Jahre alte, robuste und gesunde Herr Verfasser den kühnen Entschluss, den Versuch der Inokulation an sich selbst anzustellen und führte

Digitized by Google

denselben am 9. Juni in der Art aus, dass er von dem Geschwüre des Affen, Eiter an der äussern Seite des linken Oberarms einimpfte. Am 14. Juni hatte sich ein Schankergeschwür gebildet, von dem *Ricord* selbst, am nämlichen Tage, nach dem Wunsche des Hrn. Verfassers, auf dessen linken Oberarme eine weitere Inokulation von einem zweiten, durch Impfung herbeigeführten Geschwüre des Affen, vollführte. Auch hier war ein Schankergeschwür die Folge. Nachdem die beiden Geschwüre durch Anwendung der Wiener Paste wieder zur Heilung gebracht waren, unternahm der Hr. Verfasser am 25. Juni eine dritte Inokulation, die wieder ein Schanker zur Folge hatte. Der Verfasser beschreibt den Verlauf der Entwicklung dieser durch Inokulation herbeigeführten Geschwüre und ihrer Zufälle genau und schliesst mit 12 Sätzen, die er als das Resultat dieses Vorganges ansieht, von denen wir folgende als von besonderem Interesse für uns anführen:

1) Es ist gewiss, dass Schankereiter, von Menschen auf Affen mit einer gewissen Vorsicht übergeimpft, bei diesen ein gleiches Geschwür hervorruft, dessen Entwicklung in sehr rascher Weise vor sich geht.

2) Es ist wenigstens wahrscheinlich, dass der gleiche Fall auch bei anderen Thieren, wenn die Inokulation an unbehaarten Stellen des Körpers vorgenommen wird, stattfindet.

3) Es ist gewiss, dass Schankereiter, von Thieren auf Menschen übertragen, hier dieselbe Ulceration hervorruft, was durch die Versuche des Hrn. Verfassers zuerst ausser Zweifel gesetzt wurde.

4) Will man daher den Schanker als Repräsentanten der Syphilis ansehen, so kann man mit vollem Rechte sagen: die Syphilis ist von Menschen auf Thiere, wenigstens auf Affen, und von Thieren auf Menschen übertragbar.

5) Bezüglich des historischen Theiles der Syphilis und in gerichtlich-medicinischer Beziehung, so wie in Rücksicht der vergleichenden Nosologie zwischen Thier und Mensch, ist dieses Resultat sehr wichtig. —

Wenn Referent die Mittheilungen des Hrn. Dr. v. Welz, als eine Frucht des wärmsten Interesses für die Wissenschaft und anerkennungswerthen Muthes, mit aufrichtigem Danke entgegen genommen hat, so theilt er gewiss die Gesinnung aller verständigen Collegen und kann nur wünschen, dass es dem Hrn. Verfasser

Digitized by Google

gefällig sein möchte, dem wichtigen Gegenstande ferner seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und das begonnene Werk, womit hundertjährige Irrthümer bereits dem Grabe übergeben sind, zu vollenden.*)

Schürmayer.

VIII.

Ueber die Naturwissenschaften als Gegenstand des Studiums, des Unterrichts und der Prüfung angehender Aerzte. Von Dr. *Philipp Phöbus*, ordentl. Professor der Medicin und Director des pharmakologischen Instituts an der Grossh. Hessischen Ludwigs-Universität, Ritter etc. etc. Nordhausen, 1849. VI. und 89.

Die Schrift, welche mit einer trefflichen wissenschaftlichen Gründlichkeit den Gegenstand nach seinem hohen Werthe und dem Bedürfnisse der Zeit behandelt, erlaubt ohne Verstümmelung oder zu grosse Ausdehnung für diese Blätter, keinen Auszug; wir glaubten ihr hier ihres grossen Interesses wegen doch immerhin eine anzeigende Stelle widmen zu müssen, indem wir zugleich das Verzeichniss des Inhaltes anfügen. Einleitung. Die Naturwissenschaften veredeln. In dieser Beziehung bedarf es aber nur encyclopädischer Bekanntschaft und für den Arzt keiner besonderen Veranstaltungen. Dem Arzte, als solchem, werden sie in fünf Beziehungen nützlich: 1) sie bilden ihn formell aus; 2) sie geben ihm eine vollkommene Kenntniss der Gesetze, welche in dem Menschenmikrokosmus herrschen; 3) Theile von ihnen bilden integrirende Bestandtheile wichtiger medicinischer Disciplinen; 4) sie geben ihm zu gewissen speciellen Untersuchungen die Hilfsmittel; 5) sie finden eine noch directere Anwendung in der ärztlichen Praxis. Nach diesen verschiedenen Beziehungsn müssen sich für das, was der Arzt aus den Naturwissenschaften sich anzueignen habe, Auswahl und Methode von Sei-

*) Man vergl. noch: Deux Reponses a deux lettres de M. le Docteur *Ricord* sur l'inoculation de la Syphilis aux animaux, par le Docteur *Robert* de *Welz*, ancien Interne de l'Hospital Julius de Wurzbourg etc. Wurzbourg, Paul Halm, libraire. Paris, Louis Leclerc. 1850.

ten des Studirenden selbst und der akademischen Institutionen richten. Zu 1 ist hauptsächlich *praktische* Beschäftigung mit einer oder der anderen Abtheilung der Naturwissenschaft nöthig; zu 2 bedarf es eines vergleichenden Studiums, für welches theils durch gewisse Bücher gesorgt wird, theils und hauptsächlich durch die allgemeinen akademischen Vorträge über die naturwissenschaftlichen Hauptfächer gesorgt werden muss, so wie auch durch die Encyclopädie und Methodologie und durch die Vorträge über vergleichende Anatomie. Zu 3 haben medicinische Schriftsteller, mehr aber noch medicinische Cathederlehrer zu sorgen. Es sind besondere demonstratorische Vorlesungen über medicinische Naturlehre und über medicinische Naturgeschichte wünschenswerth. Beschaffenheit derselben und Art der Bestellung der Lehrer dafür. Zu 4 ist hauptsächlich Fertigkeit in den botanischen und chemischen Untersuchungsmethoden nöthig; zur Erwerbung der chemischen die Benutzung praktischen Unterrichts dringend zu empfehlen. Auch das pathologisch-chemische Material aus den Kliniken ist von Bedeutung. Zu 5 bedarf es nur steter Hinweisung von den Lehrern der Medicin. — Ueber naturwissenschaftliche *Sammlungen*, welche von den Studirenden benutzt, angelegt oder angeschafft werden sollen. — *Reisen* der Studirenden. — *Prüfungsnormen.* — Für die zwei ersten Beziehungen sind die Fachlehrer der Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, für die drei letzten Beziehungen die Fachlehrer der Medicin die geeignetsten Examinatoren. *Wann* die Prüfungen stattfinden sollen. Der Arzt soll überhaupt *drei* Prüfungen durchmachen; die Naturwissenschaften gehören in die erste und zweite. Art der Einrichtung der rein naturwissenschaftlichen und der medicinisch-naturwissenschaftlichen Prüfung. Ausdrücklicher Beweis, dass der Verfasser nichts Unausführbares oder Unbilliges verlangt. Lectionsplane. Ueber Mikroskopie und Mikrochemie. Allgemeine Erleichterungsmittel des Studiums auf den Gymnasien und auf der Universität.

Schürmayer.

Digitized by Google

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

IX.

Die Prüfung und die Gebühren der Hebammen betreffend.

Von Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises wurde durch Beschluss vom 4. Februar 1851, Nr. 2805 Folgendes hierüber verkündet:

„Nach den über diese Prüfung eingekommenen Berichten des Kreisoberarztes wird die hohe Wichtigkeit des Berufs der Hebammen nicht überall von den betreffenden Behörden gebührend erkannt, und die darüber ergangenen Verordnungen noch immer nicht gehörig vollzogen; namentlich wird

1) ungeachtet der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1848, Nr. 12,203 (Verordnungsblatt Nr. 6) die Tagfahrt zur Prüfung an den Grossh. Aemtern nicht selten in den Wochenblättern, statt durch besondere schriftliche Ausfertignngen an die Bürgermeisterämter bekannt gemacht, so dass manche Hebammen, weil die Bürgermeister diese Blätter nicht aufmerksam lesen, oder zu spät erhalten, gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit zur Prüfung vorgeladen werden.

Die betreffenden Grossh. Aemter werden daher nochmals und ernstlich auf genaue Befolgung der genannten Verordnung aufmerksam gemacht.

2) In den meisten Bezirken wird von den Bürgermeistern unterlassen, den Hebammen die nach Regierungsverordnung vom 22.

Digitized by Google

December 1846, Nr. 39,770 (Verordnungsblatt von 1847, Nr. 5) vorgeschriebenen Impressen zu ihren Forderungszetteln zu übergeben, ja häufig weigern sich die Bürgermeister, den Hebammen die gesetzliche Gebühr für Anwohnung bei der Prüfung anzuweisen, sie verweigern auch häufig, die Hebammen mittels einer Fuhr in den Ort der Prüfung bringen zu lassen, oder ihnen eine Entschädigung dafür anzuweisen. Die Grossh. Aemter haben die Bürgermeisterämter wiederholt auf die bestehenden Verordnungen aufmerksam zu machen, und im Falle abermaliger Nichtbefolgung mit Strafe gegen sie zu verfahren.

3) Die meisten Hebammen erhalten für Besorgung der Geburten bei Armen aus den Gemeindekassen nicht die taxordnungsmässige Gebühr. Auch in dieser Beziehung ist strenge Weisung an die Bürgermeisterämter zu erlassen.

4) Ebenso sind sie anzuweisen, noch besonders im Orte bekannt zu machen, dass die Hebammen für Besorgung einer gewöhnlichen Geburt nach der Taxordnung 1 fl. 30 kr. und für Besorgung einer sich verzögernden Geburt, die etwa Tag und Nacht dauert, 2 fl. anzusprechen haben.

5) Da es nicht selten vorkommt, dass die Grossh. Pfarrämter sich weigern, die Tagbücher der Hebammen zu revidiren, so sieht man sich veranlasst, dieselben auf die dessfallsigen Verordnungen der Grossh. katholischen Kirchensection vom 21. Juni 1826 und der Grossh. evangelischen Kirchensection vom 24. Juni 1826 aufmerksam zu machen."

Das bei Ausbruch ansteckender Krankheiten in Militärgebäuden zu beobachtende medicinisch-polizeiliche Verfahren betreffend.

Die Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises erliess am 18. Februar 1851, sub Nr. 4306 folgende Verfügung hierüber:

„Um bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten, bei welchen gegen die Verbreitung derselben sanitäts-polizeiliche Massregeln zu ergreifen sind, möglichst schleunig die Anordnung der letzteren herbeizuführen, hat das Grossh. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit Grossh. Kriegsministerium sich veranlasst gesehen, nachträglich zu der Verordnung Grossh. Ministeriums des Innern vom 26. October 1838, Nr. 11,116 (Beilage zum Anzeige-

Digitized by Google

blatt vom Jahre 1838, Nr. 41, S. 95) zu bestimmen, dass im Falle sich eine ansteckende Krankheit in einem Militärgebäude zeigt, und ein *Civilarzt* zuerst davon Kenntniss erhält, der letztere nicht nur den bürgerlichen, sondern auch der Militärbehörde *sogleich* Anzeige davon zu machen hat.“

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

Die Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises verfügte am 4. März 1841, sub Nr. 5598 Folgendes hierüber:

„Bei Prüfung der Gesuche um Aufnahme in das Freibad zu Baden haben sich nicht selten mehrfache Anstände ergeben. So war sehr oft nicht erörtert, wer die Kosten während der Verpflegung des Badgebrauchs bestreiten soll, und fehlte in vielen Fällen, der nähere Beschrieb der Krankheitsform, von welcher die Zulassung zur Badkur abhängt. Es liegt im Interesse der Beförderung der Erledigung solcher Gesuche, dass dieselben so vollständig vorbereitet werden, dass sich derartige Anstände nicht ergeben können, und desshalb haben die Aemter, ehe sie jeweils die Vorlage an die Grossh. Sanitäts-Commission bewirken, dafür zu sorgen, dass:

1) ein gemeinderäthliches Zeugniss über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Bittstellers beigebracht wird, ein Zeugniss, namentlich darüber, ob derselbe gar kein Vermögen besitze, und im andern Falle, was er an den Kosten der Verpflegung während der Badkur zu zahlen im Stande ist; dass

2) in einem Berichte des Stiftungsvorstandes jedesmal angegeben und erörtert ist, ob Stiftungen vorhanden sind, welche ihrer Bestimmung und ihrem Zwecke nach bemerkte Kosten übernehmen können, und im bejahenden Falle, zu welchem Betrage dieselben der einen oder andern Stiftung zu überweisen seien; dass

3) das ärztliche Gutachten über die Krankheit der einzelnen Bewerber jeweils mit Beobachtung der Bestimmungen verfasst ist, welche im Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Nr. 8, S. 37 bekannt gemacht wurden, endlich

4) dass genau erörtert ist, wie die Vermögensverhältnisse der unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinde bestellt sind, welche im Falle weder der Kranke, noch Stiftungen zur Zahlung in Anspruch genommen werden können, für diese einzutreten hat, ob derselbe nach dem Stande des Gemeindevermögens, der Bürger-

Digitized by Google

nutzungen und der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, und bei den Umlagen, welche etwa in die Gemeindskasse erhoben werden, und nach den Erwerbsgelegenheiten der Einwohner zugemuthet werden könne, dass sie erwähnte Kosten ganz oder theilweise bezahle.

Ist die Erörterung dieser verschiedenen Punkte jeweils erschöpfend erfolgt, so ist alsdann die vorgeschriebene tabellarische Uebersicht zu fertigen, und solche nebst den Anlagen mit Generalbericht an die oben bezeichnete Stelle vorzulegen. Die Vorlage ist übrigens, wie vorgeschrieben, unfehlbar im Monat März jeden Jahrs zu bewirken.“

(Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis Nr. 4 vom 8. März 1851.)

P. J. S.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

X.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht,

den Amtschirurgen *Eduard Willibald* zu Stühlingen auf das Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreise zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Jestetten in Griessen dem pract. Arzte *Ferdinand Speri* von Freiburg, unter der Ernennung desselben zum Amtschirurgen;

das erledigte Amtschirurgat Engen dem prakt. Arzte *Gervas Faller* in Geisingen unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen;

das erledigte Amtschirurgat Stockach dem prakt. Arzte *August Mayer* daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen;

das erledigte Amtschirurgat Kenzingen dem provisorischen Verwalter desselben, prakt. Arzte *Ignaz Winterhaller* daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen;

das erledigte Amtschirurgat Durlach dem prakt. Arzte *Gaum* daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen;

das erledigte Amtschirurgat Ladenburg dem prakt. Arzte *Heinrich von Pigage* in Schriesheim, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen;

dem Assistenzarzte *Erggelet* in Schiltach, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, das Amtschirurgat Bretten zu übertragen.

(Regierungs-Blatt Nr. XIII. vom 24. Febr. 1851.)

Das erledigte Physikat Kork wurde dem Physikus *Stoll* in Meersburg,

das erledigte Amtschirurgat Philippsburg dem Amtschirurgen *Sulzmann* in Herrischried übertragen.

(Reg.-Bl. Nr. XIX v. 13. März 1851.)

Der prakt. Arzt und General-Apotheken-Visitator Dr. *Schweig*

Digitized by Google

in Karlsruhe erhielt den Charakter als Medicinalrath und wurde zugleich zum Mitgliede der Grossh. Sanitäts-Kommission ernannt.

Der Medicinalreferent bei der Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises, Physikus Dr. *Volz* in Karlsruhe, erhielt den Charakter als Medicinalrath.

Das erledigte Physikat Wolfach wurde dem Amtschirurgen *Rasina* in Birkendorf;

das erledigte Amtschirurgat Weinheim dem prakt. Arzte *Otto Vowinkel* in Schwetzingen, und

das erledigte Amtschirurgat Buhl dem Amtschirurgen *Jakob Kaiser* in Staufen übertragen.

(Reg.-Bl. Nr. XXII. vom 3. April 1851.)

P. J. S.

Digitized by Google

Inhalt.

Gerichtliche Medicin.

Seite

I. Entwurf einer auf die Theorie des Criminalrechts gestützten Anleitung zur Bearbeitung medicinisch-gerichtlicher Gutachten. Von Hrn. Dr. *A. T. Wistrand*, Königl. Schwed. Reg.-Arzte in Upsala 5

II. Ein gerichtsärztlicher Fall von einer, in Folge von Verwundung des Brustfells und der Lunge, mittels eines Stichs, eingetretenen Lungenvereiterung bei gleichzeitiger Heilung und vollständiger Vernarbung der Lungenwunde. Mitgetheilt von Hrn. *J. Moppey*. Grossh. Bad. Physikus zu Neckarbischoffsheim 59

III. Ueber die sogenannte Athemprobe. (Aus einem Criminalfalle.) Von Hrn. Dr. *Magg* in Constanz 105

IV. Ueber den Begriff neugeboren. Von Hrn. Dr. *F. J. Julius Wilbrand*, ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatsarzneikunde an der Ludwigsuniversität zu Giessen . 113

Medicinische Policei.

V. Ueber den psychischen und physischen Gesundheitszustand der Gefangenen in den pennsylvanischen Strafanstalten. Von Hrn. Dr. *Müller* in Plön in Holstein . . 143

Staatsärztliche Notizen.

VI. 1. Luxation des zweiten Halswirbels bei Selbstmord durch Erhängen 153

2. Der einfache galvano-electrische Bogen als Heilmittel von Dr. *Romershausen* 154

3. Hydrogalactometer, eine Einrichtung zur Volumenbestimmung des einer guten Milch zugesetzten Wassers von Professor *Zenneck* in Stuttgart 156

Digitized by Google

Seite

4. *Ludwig's* Anticholerasäure 157
5. Quantitative Bestimmung des Arseniks nach *Rose* . 157
6. Ueber Gegengifte, insbesondere gegen Arsen-Quecksilber und Kupferverbindungen 158
7. Ueber die hauptsächlichsten Verfälschungen des Mehles und Brodes von *Donny* 160

Literatur und Kritik.

VII. Die Einimpfung der Syphilis auf Thiere, nach eigenen Versuchen bearbeitet von Dr. *Robert Ritter* von *Welz*, früherem Assistenzarzte im Juliushospitale zu Würzburg, Privatdocenten an der Ludwig Maximilians - Universität daselbst, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied etc. Würzburg bei Paul Halm. 1851. 16. VI. . . . 169

VIII. Ueber die Naturwissenschaften als Gegenstand des Studiums, des Unterrichts und der Prüfung angehender Aerzte. Von Dr. *Philipp Phöbus*, ordentl. Professor der Medicin und Director des pharmakologischen Instituts an der Grossh. Hessischen Ludwigs-Universität, Ritter etc. Nordhausen, 1849. VI. u. 89. 171

Medicinal - und Sanitäts - Verordnungen.

IX. Die Prüfung und die Gebühren der Hebammen betreffend 173

Das bei Ausbruch ansteckender Krankheiten in Militärgebäuden zu beobachtende medicinisch-polizeiliche Verfahren betreffend 174

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend . 175

Dienst - Nachrichten.

X. 177

Digitized by Google

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1851.

Neue Folge.

Neunter Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1851.

Digitized by Google

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Hergt*.

Gedruckt mit Friedrich Wagner'schen Schriften.

Digitized by Google

Gerichtliche Medicin.

VIII.

Ueber die von den Gerichtsärzten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Grossherzogthum Baden zu erstattenden Gutachten

von

Dr. Peter Joseph Schneider

in Offenburg.

Durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 *) wurde das neue Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 nebst der damit verbundenen neuen Strafprocessordnung eingeführt, dagegen das achte Organisationsedict vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, wie die peinliche Gerichtsordnung aufgehoben, womit folgerichtig die seitherige Legalinspections-Ordnung als ebenfalls beseitigt betrachtet werden muss.**) Hiedurch ist aber eine gänzliche Umwandlung im Strafverfahren eingetreten, welche eine ebenso grosse im gerichtsärztlichen Handeln zur nothwendigen Folge hat.

*) Grossh. Bad. Regierungsblatt Nr. IX, vom 15. Febr. 1851.

**) Eine neue Legalinspections-Ordnung erscheint jetzt als Nothwendigkeit, da die neue Strafprocessordnung hiezu nur allgemeine Andeutungen, keineswegs aber, wie die alte Legalinspections-Ordnung, specielle Anleitung gewährt. Möge es daher der Grossh. Regierung gefallen, einem solchen dringenden Bedürfnisse möglichst bald abzuhelfen.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde erachtete ich es für zeitgemäss, einen der wichtigsten Theile des gerichtsärztlichen Handelns, nämlich die Erstattung der gerichtsärztlichen Gutachten, zu bearbeiten, und, wenigstens angehenden Gerichtsärzten, einige allgemeine praktische Andeutungen zu geben, wie die gerichtsärztlichen Gutachten nach dem neuen vaterländischen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung von nun an abgefasst werden sollten, damit sie den Anforderungen derselben entsprechen und den Richter in den Stand setzen, ein gerechtes und humanes Urtheil darauf zu gründen, wobei ich das praktisch Gute und Werthvolle aus der neuen und neuesten Literatur besonders berücksichtigen uud einflechten zu müssen glaubte.

Am häufigsten werden aber vom Gerichte Gutachten von den Gerichtsärzten gefordert:

1) Bei Körperverletzungen.

2) Bei Tödtungen.

3) Bei Tödtungen oder Beschädigungen Anderer durch Vergiftung.

4) Bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht.

5) Beim Kindsmorde.

6) Beim Verbrechen der Nothzucht.

7) Bei zweifelhaften Seelenzuständen.

Nach § 93 der Strafprocessordnung hat der Richter die Fragen zu stellen, welche die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten beantworten sollen, weil dieser nach dem Commissionsberichte der II. Kammer der Landstände für die richtige und zweckmässige Führung der Untersuchung verantwortlich und am besten zu beurtheilen im Stande sei, welche Punkte erheblich und entscheidend sind.

Auch bleibt dem Richter nach § 105 der Strafprocessordnung unbenommen, den Gerichtsärzten im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

Digitized by Google

Es dürfte daher auch manchem Richter vielleicht nicht unwillkommen sein, hier eine gedrängte Uebersicht der erheblichsten, genau nach dem neuen Strafgesetzbuche und der Strafprocessordnung, wie nach den Lehren der gerichtlichen Medicin entworfenen Fragen*) zu erhalten, wie sie den Gerichtsärzten bei den verschiedenartigen Gerichtsfällen gestellt werden könnten und von diesen klar, präcis, erschöpfend und mit solchen möglichst überzeugenden Gründen beantwortet werden sollten, bei welchen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Gegentheil nicht wohl denkbar ist. Indess können sich die überzeugenden Gründe am wenigsten in einer Erfahrungswissenschaft, wie die Medicin, auf feste, unabänderliche Normen beziehen. Sie werden von Erfahrungssätzen hergenommen, deren Anwendung auf den concreten Fall in allen seinen verschiedenen Beziehungen und Complicationen den für den Gerichtsarzt zu seinem Urtheile und seinem Handeln möglichen Grad von Wahrscheinlichkeit darbietet, welcher auch für den Richter als überzeugend gelten muss, sobald alle Momente, welche das Urtheil begründen können, aufgesucht, zusammengestellt und fasslich dargelegt werden. — Nur hüte sich der Gerichtsarzt sorgfältig, sich bei der Ausstellung seines Gutachtens in das Gebiet des subjectiven Thatbestandes zu verirren, in welchem er nur dann auftreten darf, wenn er vom Richter zur Ausmittlung zweifelhafter Seelenzustände aufgefordert wird.

---

*) Die in vorliegender Abhandlung vorkommenden Fragen sind zwar kurz aber präcis und doch erschöpfend gestellt; denn ich bin der Ansicht, dass wer zu viel und zu spitzfindig frägt, häufig nur unklare, vage und sich widersprechende Antworten erhält; überdiess ist fragen viel leichter und bequemer, als — antworten! —

Digitized by Google

I.

Bei Körperverletzungen.

Jedem formell und materiell gut gefertigten gerichtsärztlichen Gutachten sollte stets die aus den Untersuchungsacten wahrheitsgemäss gezogene Species facti (Thatbericht, oder Thatgeschichte) vorausgehen, worin die Summe aller jener Merkmale und einzelner Thatsachen enthalten ist, welche zusammen die Voraussetzung des Daseins eines Verbrechens oder Vergehens bilden. Dieser Thatbericht soll die Aufzählung aller auf die That bezüglichen Umstände und Ereignisse zur Erhebung des Thatbestandes und zur Begründung des gerichtsärztlichen Gutachtens enthalten. Darum muss er vollständig, zweckmässig und zuverlässig sein; er muss alle Thatsachen, woraus die Enstehungsweise des Factums erhellt, vollzählig aufführen, dagegen aber nichts enthalten, was keinen Einfluss auf das Gutachten haben kann, was nicht vollkommen wahr und erwiesen ist, mithin nur ungültig sein würde.

In eine solche Species facti gehört namentlich die genaue Angabe des Alters, der Constitution, des Temperaments, der Vita anteacta, der bestehenden Anlage zu besonderen Krankheiten, des geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes des Verletzten oder des der gerichtlichen Untersuchung unterstellten Individuums, besonders vor dem Acte seiner Verletzung, der Art und Weise derselben und der verschiedenen Umstände, unter welchen sie einfach oder wiederholt stattfand, der Art des Kampfplatzes, der Werkzeuge, womit die Verletzungen bewirkt wurden, des Verhaltens des Beschädigten unmittelbar nach seiner erlittenen Misshandlung bis zur Ankunft der gerichtlichen Untersuchungs-Commission, seines Regims und seiner Diät, des Verlaufs seines Krankheitszustandes bis zu seiner erfolgten Heilung oder zu dem bei ihm eingetretenen Tode, nebst Angabe des ihm geleisteten Heilverfahrens

Digitized by Google

und des Resultats des gerichtlichen Augenscheins und der gerichtlichen Leichenöffnung u. s. w.

Dass daher die Einsicht der Untersuchungsacten für den Gerichtsarzt unerlässige Bedingung ist, soll seine Species facti wahrheitsgemäss und vollständig abgefasst sein, leuchtet nach dem Vorgetragenen von selbst ein, wesshalb der § 94 der Strafprocessordnung*) wohl nicht ernstlich auf die Gerichtsärzte als Sachverständige wird bezogen werden können, weil sie dadurch häufig ganz ausser Stand gesetzt werden würden, ein sicheres und bestimmtes Urtheil in ihrem Gutachten abzugeben. Es ist somit nicht nur billig, sondern sogar nothwendig, dass die Gerichtsärzte, bevor sie eine wichtige Untersuchung unternehmen, sich Kenntniss vom ganzen Vorgange der Sache verschaffen, weil zur richtigen und erschöpfenden Beurtheilung eines Gerichtsfalles ebenso, wie zu der einen Krankheit, alle ursachlichen Momente und übrigen, mit dem gegenwärtigen Zustande des zu begutachtenden Körpers in wesentlicher Beziehung stehenden Umstände in genaue Erwägung gezogen werden müssen, und nachträgliche Erläuterungen späterhin oft gar nicht mehr gegeben werden können. Es erklären sich desshalb auch die meisten Lehrer der gerichtlichen Medicin fast einstimmig gegen diese und ähnliche, der Würde des Gerichtsarztes zu nahe tretende

*) Dieser § 94 sagt: „Die Sachverständigen können darauf antragen, dass ihnen aus den Acten, oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, weitere Aufklärungen gegeben werden."

Im Commissionsberichte der II. Kammer wurde hierüber bemerkt, dass in den Acten Manches enthalten wäre (Geständnisse des Angeschuldigten, Aussagen von Zeugen), wodurch die Sachverständigen leicht zu einer gewissen Meinung verleitet werden könnten, welche die Unbefangenheit ihres Gutachtens beeinträchtigen würde, wesshalb es dem Ermessen des Richters überlassen werden müsse, ob die Einsicht der Acten den Sachverständigen gestattet werden könne.

Digitized by Google

Einschränkungen, da man voraussetzen kann und muss, dass Letzterer mit seiner Pflicht, sich bei Abgabe des Urtheils bloss auf den Befund der Untersuchung zu stützen, nicht die Grenzen der ärztlichen Befugnisse zu überschreiten, noch seine Ansichten von Aussagen der Zeugen bestimmen zu lassen, hinlänglich vertraut ist.

Ganz besonders in Criminalfällen sind die Acten dem Gerichtsarzte unentbehrlich, denn sie sind ja die einzige Grundlage bei den Gutachten der oberen und obersten gerichtsärztlichen Instanzen. Sie vermehren die Thatsachen mit den kleinsten darauf Bezug habenden Gegenständen; sie sind die treuen Erzähler von den Aussagen der Zeugen und des Inculpaten bei den Verhören; sie theilen mit, was von der Geburt, der Erziehung, dem Unterrichte, der Lebensweise, den Lebensereignissen und sonstigen Zuständen des Inquisiten vor, bei und nach der That durch richterliche Fragen und Nachforschungen ausgemittelt werden konnte; sie sind der Spiegel der That und des Thäters, und desshalb sind genaue und vollständige Acten für den Gerichtsarzt ein sicherer Leitstern bei der Ausarbeitung seines Gutachtens; er muss sie sorgfältig studieren und fleissig benützen, und aus ihnen die nöthigen Citate und Belege zur Begründung, Bestätigung und Rechtfertigung der eigenen Ansichten und des eigenen Urtheils nehmen, mit welcher Ansicht Klose, Schmidtmüller, Heinroth, Metzger, Niemann, Henke, von Siebold, Friedreich u. A. m. vollkommen übereinstimmen.

Ich pflichte daher ganz dem Urtheile meines Freundes Schürmayer bei, wenn er sagt: „Ob dem gerichtlichen Arzte die unbedingte Acteneinsicht zum Behufe seiner Untersuchung und seines Gutachtens zu gewähren sei, darüber haben sehr differente Ansichten zwischen den Juristen und Aerzten geherrscht und sind noch nicht ganz beseitigt. Die Competenz, hierüber abzusprechen, muss dem Gerichtsarzte als Sachverständigen zustehen; er allein kann und muss wissen, was und welche Mittel er zur Er-

Digitized by Google

füllung seiner Aufgabe bedarf. Die Besorgniss, dass sein Urtheil durch Kenntniss verschiedener, in den Acten enthaltenen Thatsachen, Zeugenaussagen u. s. w. bestochen oder irregeleitet werden könnte, ignorirt oder verkennt die wissenschaftliche Selbstständigkeit und Urtheilsfähigkeit des Gerichtsarztes, und riecht überhaupt mehr nach policeilicher Bevormundung, als sie Zeugniss gibt von gründlicher Kenntniss der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft. Zu Misstrauen wegen Geheimhaltung des Acteninhalts ist gewiss kein Grund vorhanden. Jeder Gerichtsarzt von Erfahrung weiss aber dagegen, welche Sicherheit er in seiner Arbeit erlangt, und welchen Schutz vor Irrthum es ihm gewährt, wenn er durch die genommene Acteneinsicht den fraglichen Fall in seiner Totalität und Individualität angeschaut hat. — Bei uns — in Baden — erhalten (bisher) die Gerichtsärzte vollständige Acteneinsicht, und es ist mir bisher hievon noch kein Nachtheil bekannt geworden. Dringend rathe ich aber jedem Gerichtsarzte, der seine Reputation und sein Gewissen rein erhalten will, jedes Gutachten zu verweigern, wo man ihm die Acteneinsicht verweigert." *)

Ist nun die Species facti nach dem Vorgetragenen aufgestellt und dem eigentlichen Gutachten vorausgeschickt, dann schreite der Gerichtsarzt zur Beantwortung nachfolgender, die Körperverletzungen betreffenden Fragen:

1.

Welche Verletzungen hat der Beschädigte erlitten, und durch welche Werkzeuge wurden sie bewirkt?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es nöthig, dass der Gerichtsarzt aus dem Augenscheinsprotokolle zuerst

*) Schürmayer: „Kann der Arzt oder Gerichtsarzt verweigern, in einem Untersuchungsfalle Gutachten abzugeben?" — In Schneider, Schürmayer, Hergt, u. s. w. vereinigter Zeitschrift der Staatsarzneikunde, Bd. IX., p. 286.

Digitized by Google

nachweist, welche Verletzungen bei den Vulneraten, und an welchen Stellen seines Leibes sie aufgefunden wurden, hierauf genau bezeichnet, zu welcher Art die einzelnen Verletzungen gehören, ob sie nämlich Schuss-, Stich-, Schnitt-, Quetsch- oder gerissene Wunden, Contusionen, Knochenbrüche u. s. w. sind, und durch welche Instrumente sie etwa bewirkt worden sein mögen, weil der § 227, Absatz 2 des Strafgesetzbuches eine erhöhte Strafe auf alle Körperverletzungen setzt, welche mit Waffen, Messern oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen verursacht wurden.

Da aber zum Begriffe einer Körperverletzung im Sinne des § 225 des Strafgesetzbuches, wie unten näher nachgewiesen ist, eine wirkliche Verletzung des Körpers gefordert wird, mag sie in einer äusseren Wunde oder in einer Störung des inneren Gesundheitszustandes bestehen, und die blosse Zufügung eines körperlichen Schmerzes ohne eine solche Verletzung der einen oder der andern Art nicht genügt, um das Verbrechen der Körperverletzung anzunehmen, so hat hier der Gerichtsarzt nicht allein die objectiven Erscheinungen, welche sich an der Oberfläche des Körpers des Beschädigten den Sinnen darstellen, sondern auch die subjectiven Zeichen in seinem Gutachten anzuführen, sobald sie sich als unmittelbare Folge der verletzenden Handlung geltend machen, zumal sehr wichtige und gefährliche Veränderungen der Organe ohne sichtbare Folgen bloss nur durch subjective Erscheinungen sich aussprechen und erkennen lassen, z. B. Nerven- und andere Organenerschütterungen. Der Beweis der Existenz dieser Verletzungsspuren ist aber desshalb nur schwieriger, weil die Art der verletztenden Handlung genau mit den angegebenen Krankheitsgefühlen und dem ganzen körperlichen Verhalten verglichen, abgewogen und dabei besonders noch auf Simulation Rücksicht genommen werden muss.

Digitized by Google

2.

Welche Wirkung hat zunächst jede einzelne Verletzung bei dem Beschädigten hervorgebracht?

Diese Frage muss möglichst genau physiologisch und pathologisch beantwortet werden, weil dadurch theils der ursachliche Zusammenhang zwischen der stattgehabten Verletzung und der nachgefolgten Krankheit nachgewiesen, theils hiedurch auch festgestellt werden soll, welche der einzelnen Verletzungen, wenn nämlich deren mehrere und verschiedenartige bei dem Beschädigten aufgefunden worden sein sollten, die erheblichste und wichtigste Störung des Gesundheitszustandes desselben bewirkt hatte, was für den Richter in jenen Fällen besonders zu wissen nöthig ist, wenn z. B. ein Mensch von mehreren Personen gleichzeitig oder bald nach einander angefallen und verschiedenartig verletzt wurde, und es sich dann um die Ausmittelung und höhere Bestrafung jenes Thäters handelt, welcher die schwerste oder gefährlichste Verletzung verursacht hatte.

Dass aber die grösere oder geringere physiologische Dignität des verletztgewordenen organischen Gebildes wie der eigenthümliche Zustand des Beschädigten vor und bei dem Acte der Verletzung bei der Beantwortung dieser Frage ganz besonders berücksichtigt werden muss, bedarf wohl keines näheren Beweises.

3.

Ist der durch die Verletzung herbeigeführte Krankheitszustand entweder Folge und Wirkung bloss einer, oder einzelner, oder aber aller Verletzungen zusammengenommen?

Dem Anscheine nach möchte diese Frage für überflüssig gehalten werden, zumal sie grösteniheils schon in der vorhergehenden erledigt ist; sie ist indess in solchen Fäl-

Digitized by Google

len unerlässlich, wenn z. B. der Beschädigte zahlreiche Verletzungen erlitten hatte, von welchen jede einzeln an und für sich keine wirkliche Krankheit herbeiführen konnte, welche zusammengenommen aber vollkommen im Stande sind, sowohl schwere, als gefährliche Krankheitszustände bei dem Verletzten zu verursachen, wohin z. B. die im § 229 des Strafgesetzbuches bezeichnete, längere Zeit fortgesetzte körperliche Misshandlung, oder körperliche Peinigung und die Martern gehören.

4.

Welche der bei dem Beschädigten aufgefundenen Verletzungen gehören:

a) zu den (schweren) Körperverletzungen im Sinne des § 225, Absatz 1 bis 5 des Strafgesetzbuches, oder

b) zu den (lebensgefährlichen) Körperverletzungen im Sinne des § 226 des Strafgesetzbuches, oder

c) zu den (leichten Beschädigungen) Verletzungen ohne bleibenden Schaden im Sinne des § 227 des Strafgesetzbuches?

Wie im § 71 des aufgehobenen Strafedikts, so nimmt auch das neue Strafgesetzbuch dreierlei Arten*) von Körperverletzungen an, und begreift:

I. Unter Körperverletzungen, nach § 225 des Strafgesetzbuches, jede Beschädigung oder Verletzung eines Menschen, wodurch

*) Der § 71 des Strafedicts bezeichnete bekanntlich dreierlei Arten von Verletzungen unter der allgemeinen Benennung der Verwundungen:

a. Leichte Beschädigungen, solche, die keine wundärztliche Hilfe zu ihrer Heilung erfordern.

b. Schwere Verletzungen, solche, die zu ihrer Heilung wundärztliche Hilfe erfordern, aber den Tod des Verletzten nicht zur Folge haben.

c. Gefährliche Verwundungen, solche, die, ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle, schon durch ihre Folgen allein den Tod des Verletzten zur Folge haben können.

Digitized by Google

a) entweder eine Krankheit, d. i. eine Störung der körperlichen oder geistigen Gesundheit*), oder
b) eine Arbeitsunfähigkeit, oder
c) ein bleibender Schaden bei dem Verletzten verursacht wird.

Diese Art von Verletzung wird auch wirklich an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches eine schwere Körperverletzung genannt**) und zerfällt in fünf Grade, je nachdem

1) entweder durch die Körperverletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine unheilbare Geisteszerrüttung herbeigeführt wird, oder
2) wenn die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursacht, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wird, oder

---

*) Gesundheitsstörung in gerichtlich medicinischer Hinsicht ist, nach Schürmayer, jede Störung und beziehungsweise Verschlimmerung des individuellen körperlichen oder geistigen Befindens in der Weise, dass dieses von dem relativ normalen Zustande so dauernd und in solchem Umfange abweicht, als das Strafgesetz voraussetzt oder positiv bestimmt.

**) Schwere Verletzungen sind solche, welche lange, dauernde oder bleibende Störung des relativen Gesundheitszustandes, oder körperlicher, oder geistiger Functionen, erhebliche bleibende und von anderen Menschen, beim Umgange mit ihnen leicht wahrnehmbare Configurationsstörung eines Körpertheiles zur wahrscheinlichen oder gewissen Folge haben, wobei es für das vollständige Vorhandensein des objectiven Thatbestandes genügt, wenn im concreten Falle die durch die rechtswidrige Handlung entstandene Verletzung die wirkende Ursache der genannten Folgen ist. Die nähere Bezeichnung der erheblichsten solcher schweren Körperverletzungen sind oben in den Gesetzesstellen angegeben.

Digitized by Google

3) wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wird, oder

4) wenn der Verletzte durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wird, oder endlich

5) wenn die Verletzung bei dem Verletzten eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer, oder eine weniger auffallende Verunstaltung, oder eine blosse Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge verursacht.

II. Eine gefährliche Körperverletzung bezeichnet dagegen der § 226 des Strafgesetzbuches solche, welche ohne Kunsthülfe, oder ohne Dazwischenkunft von besondern, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge haben würde.*)

III. Die Verletzung ohne bleibenden Schaden ist endlich nach § 227 des Strafgesetzbuches jene, wodurch dem Verletzten weder eine Krankheit, noch Arbeitsunfähigkeit, noch ein bleibender Schaden zugefügt wird.**)

---

*) Zu den gefährlichen Körperverletzungen müssen namentlich gerechnet werden: Blutungen, welche unmittelbar oder mittelbar den Tod bedingen können; Störung der Nerventhätigkeit; unvollkommene Lähmung der Centraltheile des Nervensystems im Allgemeinen und motorischer Nerven von Organen insbesondere, deren Thätigkeit für das Leben unentbehrlich ist; Convulsionen, Trismus; Tetanus; tiefe und ausgebreitete Entzündungen des Kopfes, Rückenmarkes, der Organe der Brust- und Bauchhöhle und deren Folgen, als Ausschwitzung, Eiterung, Brand, Verhärtung, Atrophie, Erweichung, Verschwärung, Afterbildungen; fremde Körper in der Wunde, welche secundär schlagflüssige, epileptische Zufälle und selbst den Tod hervorbringen können etc.

**) Zur Klasse der Verletzung ohne bleibenden Scha-

Digitized by Google

Diese strafrechtlichen Qualitäten der Körperverletzungen sind indess so bestimmt und verständlich, dass es keinem Gerichtsarzte schwer fallen dürfte, die von ihm im concreten Falle zu beurtheilende Verletzungen unter dieselben gehörig zu reihen und sich darüber in seinem Gutachten klar und bestimmt auszusprechen. Namentlich soll und muss der Gerichtsarzt die genaue Beschaffenheit der Verletzung angeben, um dadurch die grössere oder geringere Rechtsverletzung dem Richter anschaulich zu machen. Dieses wird hauptsächlich dadurch erreicht, wenn die Verletzung nach Ort, Form und Grösse, Umgebung und Entstehungsweise deutlich bezeichnet und die Untersuchung auch auf andere darauf bezügliche Gegenstände, z. B. die Kleider des Beschädigten, die Werkzeuge u. s. w. gerichtet wird, um darnach ermessen zu können, wo, wie und mit welcher Kraft die Verletzung beigebracht wurde. Ueberdiess befleissige sich der Gerichtsarzt, sich mit dem gerichtlich medicinischen Theile des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Strafprocessord-

---

den (leichten Beschädigungen) können alle jene Verletzungen gerechnet werden, welche die für die menschliche Oekonomie unwichtigeren Theile betreffen, sich in allen ihren Folgen auf die Verletzung selbst beschränken, und schnell und ohne bleibenden Nachtheil heilen. — Hieher gehören z. B. Reizung und Erschütterung oberflächlicher Nerven in begrenztem Raume, wodurch zwar Schmerzen hervorgerufen werden, die sich jedoch nur auf den verletzten äusseren Theil beschränken. — Beulen, Anschwellungen, Sugillationen der Hautgebilde und der ihnen zunächst liegenden Muskeltheile, wenn sie nicht von solcher Ausbreitung und Intensität sind, dass ihre Heilung ohne Theilnahme der entfernter liegenden Theile oder des Gesammtorganismus nicht vor sich gehen kann. Verletzungen kleiner, oberflächlich liegender Blutgefässe, wenn die Blutung nach aussen geschieht, bald steht und auf das Allgemeinbefinden keinen Einfluss hat. Oberflächliche Wunden und Verletzungen nicht wichtiger Gebilde, wobei der ganze Organismus nicht zur Mitleidenschaft gezogen wird und die örtliche Reaction zur Beseitigung und gänzlicher Heilung genügt u. s. w.

Digitized by Google

nung immer vertrauter zu machen und sich in seinen forensischen Aussprüchen strenge an die gesetzlichen Ausdrücke zu halten, wodurch dem Richter die strafrechtliche Beurtheilung des concreten Falles wesentlich erleichtert wird.

Ueberdies hat sich der Gerichtsarzt bei jeder Art von Körperverletzung in seinem Gutachten noch auszusprechen, ob die Heilung der Verletzung oder der Krankheit vollständig oder nachtheillos erfolgt, oder aber, ob irgend ein bleibender Schaden, Nachtheil, oder eine Missstaltung davon zurückgeblieben sei, und wenn Lezteres der Fall sein sollte, alsdann genau anzugeben, worin der bleibende Schaden besteht, insbesondere, ob dieser oder die eingetretene Gefahr, oder die längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit, oder die grössere Schwierigkeit der Heilung die natürliche und unmittelbare Folge der Verletzung oder Krankheit ist, oder ob das eine oder das andere hievon etwa durch zufällige, vor oder nach derselben stattgehabte oder eingetretene Verhältnisse und Umstände, durch die Schuld des Verletzten oder Erkrankten, oder durch die Schuld eines Dritten (wie z. B. durch den Zustand von Trunkenheit bei der Verletzung, durch fehlerhaftes Verhalten des Verletzten während der ärztlichen Behandlung u. s. w.) herbeigeführt wurde.

Der Ausdruck Schaden ist hier nach v. Jagemann nicht im engeren juristischen Sinne, als Zufügung eines Vermögens- oder Erwerbsnachtheils, sondern ganz allgemein als Versetzung der Körperbeschaffenheit in eine schlimmere Lage aufzufassen, sei diess nun durch Störung der Berufsthätigkeit, der Lebensbequemlichkeit, oder Beeinträchtigung des auf andere Menschen möglicherweise zu machenden Eindruckes, kurz jede nachhaltig empfundene oder augenfällig bleibende ungünstige Veränderung des Körpers- oder Geisteszustandes ist als ein Schaden anzusehen.

Bleibend ist dagegen, nach Schürmayer, jede Ge-

Digitized by Google

sundheits-, geistige oder körperliche Functionsstörung, jede Configurations-Veränderung eines Körpertheiles, welche innerhalb eines von dem Gesetze zu bestimmenden Zeitraums nicht verschwindet, oder von der nach diesem Zeitraume zweifelhaft bleibt, dass sie sich je vollständig wieder verlieren werde. Da aber die Gesundheits- oder Functionsstörung mit der Arbeits- oder Berufsthätigkeit des Betreffenden in einem ursächlichen Verhältnisse steht, so ist der thatsächliche und graduelle Einfluss der ersteren auf leztern nur mittelst physiologisch-pathologischer Grundsätze zu entscheiden und zu constatiren. Desshalb lasse hier der Gerichtsarzt bei seiner Beurtheilung nicht ausser Acht, dass die Arbeitsfähigkeit sich nicht blos auf gewerbsmässig betriebene Geschäfte beschränkt. Beruf geht weiter als Gewerb, und es muss Jeder damit gemeint sein, welcher eine höhere Bildung genossen und sich gewöhnt hat, gewisse Geschäfte regelmässig zu betreiben, oder welcher, z. B. die Musik, die Malerei als ständige Beschäftigung gewöhnt hat, wenn auch nicht zum Broderwerb, doch zu seinem und Anderer Vergnügen. Als Beruf wird hiernach Alles anzusehen sein, worauf die Hauptthätigkeit eines Menschen gerichtet ist. Erst bei der Entschädigungsfrage wird es einen Unterschied machen, ob der Verletzte in seinem Nahrungsberufe, in seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit gestört ist.

Hat sich der Gerichtsarzt auch noch über die Heilbarkeit der aus der Verletzung hervorgegangenen körperlichen oder geistigen Krankheit auszusprechen, so vermeide er diess in apodictischer Weise zu thun, weil das Gesetz und der Richter bei der Frage über Unheilbarkeit nicht mehr vom Gerichtsarzte verlangen können, als dass er über die Krankheit nach ihren zur Zeit der Begutachtung wirklich vorhandenen, oder wenigstens erkennbaren Merkmalen, jedoch mit Ausschluss aller Vermuthungen und nicht unmittelbar auf Thatsachen gegründeten Möglichkeiten, sich ausspreche.

Digitized by Google

Den Schluss des Gutachtens bildet das *Resumé*, in welchem die vom Gerichtsarzte beantworteten einzelnen Fragen möglichst kurz, klar und präcis wiederholt vorgetragen werden, wodurch eine schnelle Uebersicht des Inhalts des Gutachtens dem Richter gegeben wird, worauf es geschlossen und unterzeichnet werden muss.

II.

Bei Tödtungen.

Der § 203 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus *Fahrlässigkeit* den *Tod* eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der *Tödtung* schuldig.“

Im § 204 des Strafgesetzbuches heisst es weiter: „Als *tödtlich* wird *jede Beschädigung* betrachtet, welche im einzelnen Falle als *wirkende Ursache* den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, *ohne Unterschied*, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.“

Nach vorausgeschickter Species facti sind nun folgende nach § 105 der Strafprocessordnung gestellte Fragen vom Gerichtsarzte zu beantworten:

Digitized by Google

1.

Ist der Verstorbene eines gewaltsamen Todes, und zwar, ist er an den wahrgenommenen Verletzungen oder Misshandlungen, und an welchen gestorben?

Um diese Frage zu beantworten, ist es nöthig, dass der Gerichtsarzt jene Verletzung oder Verletzungen aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungs-Protokolle hier kurz aber präcis anführt, welche als Todesursache bezeichnet werden können.

Hiebei ist es aber unerlässlich, dass jede einzelne Verletzung rücksichtlich ihrer nächsten Wirkung und Folge nach den besonderen verletzt gewordenen organischen Gebilden und ihrer physiologischen Dignität pathologisch gewürdigt, durch die bei dem Verletzten unmittelbar nach dem Acte seiner Beschädigung aufgetretenen, bis zu seinem Tode zugenommenen ob- und subjectiven Krankheits-Erscheinungen nachgewiesen und dann festgesetzt werde, welche der wahrgenommenen Verletzungen, oder aber, ob alle zusammengenommen den Tod des Beschädigten herbeigeführt haben.

Ist nur ein, oder sind mehrere physiologisch wichtige Organe verletzt worden, so wird der Ausspruch über stattgefundenen gewaltsamen Tod mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Ueberhaupt soll sich hier das gerichtsärztliche Gutachten nur eigentlich darüber äussern: ob der Verstorbene an den wahrgenommenen Verletzungen, und an welchen, gestorben ist, oder aber, ob der Tod aus einer anderen, von der Verletzung unabhängigen Ursache erfolgte, in welch letzterer Beziehung unten das Nöthige erläutert ist.

Digitized by Google

2.

Ist die Verletzung des Verstorbenen als eine tödtliche zu erklären?

Bei der Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtsarzt hauptsächlich den **ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung** (der rechtswidrigen Handlung des Thäters) **und dem eingetretenen Tode** nachzuweisen, gründlich zu motiviren und dann auszusprechen, dass der tödtliche Erfolg, sei es mittelbar oder unmittelbar, in der Handlung des Thäters (seiner Beschädigung), **dass also der eingetretene Tod seine Ursache wirklich in der Verletzung habe.** Es muss mit einem Worte im Gutachten nachgewiesen werden, dass in Folge der Verletzung eine Reihe pathologischer Erscheinungen aufgetreten ist, welche von dieser abgeleitet werden können, und für welche **keine andere Ursache** aufgefunden werden kann, sowie, dass die Reihe von Erscheinungen mit dem **Tode** endigte, welcher durch sie herbeigeführt werden konnte, und für welche ebenfalls keine andere Ursache aufzufinden ist.

Im Commissionsberichte der II. Kammer hierüber wurde bemerkt, „dass es zwar ein Unglück für den Thäter wie für den Verletzten sein könne, wenn Lezterer in die Hände eines mittelmässigen oder ungeschickten Arztes falle und sterbe, statt dass er von einem ausgezeichneten Arzte wahrscheinlich gerettet worden wäre, oder wenn die ärztliche Hilfe zu spät komme, wesshalb die Wunde einen tödtlichen Charakter annimmt. Darum sei aber der Urheber der Wunde nicht minder die Ursache des Todes, mithin der Tödtung schuldig. Ferner: wer einen Anderen, der am Ufer eines Flusses gehe, mit einem Steine an den Kopf werfe, so dass er in Folge des Wurfes in das Wasser falle und ertrinke, der sei ebenfalls der Tödtung schuldig, wenn gleich angenommen werden könne, dass

Digitized by Google

der Verletzte, wäre er auf die Erde gefallen, mit dem Leben davon gekommen sein würde. Ebenso habe der das Verbrechen der Tödtung begangen, von dessen Schlage Jemand mit einem besonders dünnen Schädel das Leben verlor, wenn gleich ein Anderer mit einem Schädel von gewöhnlicher Beschaffenheit nach der allgemeinen Erfahrung beim Leben erhalten worden wäre, und in gleichem Falle befinde sich Derjenige, der auf der Strasse den Anderen in Ohnmacht schlägt und ihn liegen lasse, welcher dann in seiner hilflosen Lage erfriere.

„Wenn dagegen Jemand einem Anderen eine an sich nicht schwere Wunde versetzt, welche regelmässig, selbst ohne bleibenden Schaden geheilt wird, der Arzt aber eine positiv schädliche Behandlung anwendet, der Brand hinzutritt und der Verletzte stirbt, oder wenn dieser den Verband abreisst und verblutet; in diesen und ähnlichen Fällen wird man den Urheber der Wunde nicht der Tödtung für schuldig erklären können, denn er war hier nicht die wirkende Ursache, sondern nur die entfernte Veranlassung, und würde daher nur wegen Körperverletzung bestraft werden.“

Um nun die Thatsache des ursächlichen Zusammenhanges zwischen rechtswidriger Handlung und der Thatsache des Todes zu erforschen und ihr specielles Verhältniss darstellig zu machen, soll der Gerichtsarzt, nach Schürmayer, folgendes Verfahren bei seiner gutachtlichen Arbeit beobachten: Er beginne mit der Thatsache des Todes, erforsche dessen nächste Ursache, die physiologische Todesursache, wobei es von Werth ist, die Erscheinungen, Symptome, zu kennen, unter welchen der Tod eingetreten ist. Nach Herstellung der physiologischen Todesart schreite der Gerichtsarzt alsdann in seiner Forschung, Schritt für Schritt, erst zu den entfernteren Todesursachen, so dass er immer mit Hilfe wahrer naturwissenschaftlich-heilkundiger Grundsätze und Kenntnisse, aus einem erschlossenen thatsächlichen Momente auf die

Digitized by Google

fernere bedingende Thatsache fortschliesst, bis er zu den Endpunkten der Causalkette der physischen Todesursachen gelangt.

Als Beispiel dieses Verfahrens dient ein Fall, wo nach einer Kopfverletzung mit Schädelbruch der Tod unter den Symptomen von Hirnlähmung eintrat. Als physiologische Todesursache bestand hier Hirnlähmung, Apoplexie; diese wurde bedingt durch weit verbreitete Blutextravasate etc., als Ursache hievon stellten sich die zerrissenen Blutgefässe dar, und dieses Moment wurde gesetzt durch den Bruch der Schädelknochen, letzterer aber durch eine äussere Gewaltthätigkeit, deren specielle Beschaffenheit aus der Art und Beschaffenheit der Verletzung selbst wieder zu erschliessen ist. Ist nun der Schädelknochen etwa von einer ungewöhnlich dünnen Beschaffenheit gewesen, so darf die Darlegung dieses Moments und seines Einflusses nicht übersehen werden bei der Frage: ob die Kopfverletzung die alleinige Todesursache sei, oder ob Ursachen, die aus den die That oder den Verlauf der Verletzungen begleitenden Umständen hervorgingen, etwa obwalten?

3.

Ist aus besonderen Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen,

entweder:

a) dass der Verstorbene schon vor seiner Verletzung todt war,

oder:

b) dass er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen, und von ihr unabhängigen Ursache gestorben ist?

Die Antwort auf diese Frage soll im Allgemeinen Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit darüber verbreiten, wenn Verletzungen entweder an einem Verstorbenen aufgefunden würden, von welchen man nicht weiss, ob sie demselben

Digitized by Google

noch während seines Lebens, oder erst nach seinem Tode beigebracht wurden, oder bei solchen Verstorbenen, bei welchen die aufgefundenen Verletzungen nicht als tödtlich im strafrechtlichen Sinne erklärt werden können.

Ad a.

Bei der nicht selten grossen Schwierigkeit in Beantwortung dieser Frage erscheint es als doppelte Pflicht des Gerichtsarztes, die an dem Verblichenen aufgefundenen Beschädigungen, Wunden und vielfältigen Verletzungen bei dem gerichtlichen Augenscheine und der Leichenöffnung nicht bloss als Stich-, Schnitt-, Schuss- und Quetschwunden u. s. w. oberflächlich zu bezeichnen, sondern ihre Beschaffenheit, Form, Umfang, Tiefe, Breite, Ränder, Farbe, Umgebung u. s. w. mit möglichster Genauigkeit zu beschreiben, weil es häufig nur dadurch möglich wird, die vorliegende Frage mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zu beantworten.

Zur Erleichterung der Erkenntniss aber, dass eine Verletzung noch während des Lebens beigebracht wurde, werden folgende Merkmale dienen:

1) Der verletzte Theil ist noch von einer Geschwulst oder mit Anschwellung der Weichtheile umgeben.

Dagegen darf nicht ausser Acht gelassen werden:

a) dass die Stärke der Gegenwirkung von dem Grade des Wirkungsvermögens des lebenden Körpers abhängt, dass daher, wenn dieser gering ist, auch die Stärke der Gegenwirkung nur schwach sein und desshalb auch nur undeutliche Merkmale hinterlassen kann;
b) dass mehrere an sich wichtige Merkmale der lebenden Reaction, vorzüglich wenn die Leiche sich in einer Lage befindet, die nachtheilig darauf einwirkt (z. B. im Wasser oder an einem warmen Orte, wo bald Fäulniss eintritt), so bald wieder verschwinden, dass man sie, wenn der Körper nicht gleich nach

Digitized by Google

dem Tode untersucht wird, nicht mehr unterscheiden kann;

c) dass zuweilen auch nach dem Tode, vorzüglich durch die Wirkung der Fäulniss, Veränderungen und davon abhängige Erscheinungen bewirkt werden, welche den an der Leiche erst entstandenen Verletzungen das Ansehen geben, als seien sie schon während des Lebens zugefügt worden.

2) In der Wunde findet sich Eiter vor, oder es wird brandige Zerstörung des Gewebes in der Umgebung der Wunde oder einer anderen Verletzung wahrgenommen.

Wenn diese Merkmale auch stets beweisen, dass die Verletzung während des Lebens wirklich beigebracht wurde, so ist dagegen doch niemals aus dem Mangel derselben mit Gewissheit auf das Gegentheil zu schliessen, besonders wenn die Leiche erst einige Zeit nach dem Tode untersucht wird. Denn bei schwachen, abgezehrten, blutarmen Subjecten, bei während einer Ohnmacht Verletzten, und an schon gelähmten Theilen werden sich nur schwache, kaum merkliche und desshalb nur zweideutige Reactionssymptome einstellen, die der Tod oft schnell wieder verschwinden lässt. Auch wenn der Tod unmittelbar nach der Verletzung folgt, findet sich keine Spur von Reizung und Entzündung, weil stets zwischen dem Tode und der Verletzung ein gewisser Zeitraum bestehen muss, damit sich das Vermögen der Gegenwirkung äussern kann.

3) Die Haut des verletzten Theils ist gelb, blau, grün oder roth gefärbt.

4) Unter der Haut befindet sich häufig geronnenes Blut.

5) Es wird ein fester, stark begrenzter Blutkuchen ohne Blutwasser gefunden, wobei aber stets der Ort, die Ausbreitung, die Dicke, die Farbe, die Menge und Adhärenz des Blutkuchens genau angegeben werden muss.

(Blutunterlaufungen (Ecchymosen), welche vor-

Digitized by Google

züglich bei Zerschmetterungen und Quetschungen vorkommen, sind entweder ausgebreitet, oder umschrieben (Beule), und enthalten, wenn sie während des Lebens entstanden, geronnenes Blut, welches sich beim Einschneiden zeigt. Folgt der Tod erst nach einigen Stunden, so zeigen sich in ihrer Nähe Symptome von Reizung und Entzündung; dauerte dagegen das Leben noch einige Tage fort, so ist die bläulichrothe Farbe der Ecchymose allmählig in eine schwarze, violette, blaugrüne, grüne, gelblichgrüne und gelbe übergegangen, worauf sie allmählig verschwindet. Tief liegende Ecchymosen bewirken erst nach 5—6 Tagen blaue oder gelbe Flecken auf der Oberfläche. Bei Verletzungen nach dem Tode bilden sich keine Ecchymosen mehr, hier darf man aber Todtenflecken (bei denen sich kein in das Zellgewebe ergossenes und geronnes Blut vorfindet), und sogenannte falsche Ecchymosen nicht mit den wahren verwechseln. Die letzteren entstehen manchmal durch Stösse u. s. w. in Leichen, bei denen das Blut ungewöhnlich flüssig geblieben ist, in Folge von Zerreissung der Gefässe; allein diese Ecchymosen zeigen keine Spuren einer entzündlichen Reizung in der Nähe, und das ergossene Blut ist nicht geronnen. Da nun aber durch die Fäulniss auch das geronnene Blut wahrer Ecchymosen wieder flüssig gemacht und die entzündlichen Zeichen wieder verlöscht werden, so lassen sich wahre und falsche Ecchymosen nicht mehr unterscheiden, auch bewirkt die Fäulniss selbst bisweilen Blutaustritt und so den Ecchymosen ähnliche Flecken.

Ebenso sind Blutflüsse wie die Ecchymosen nur zweifelhafte Zeichen der während des Lebens beigebrachten Verletzung, da die Ursachen, welche das Blut in der Leiche flüssig erhalten, oder das geronnene flüssig machen, eben so gut Blutflüsse als Ecchymosen bewirken können. Dessgleichen beweist auch der Mangel an Blutung noch nichts für die Verletzung nach dem Tode, da zerrissene und gequetschte Wunden oft gar nicht bluten, und ausgegossenes

Blut in den Boden gesickert, weggeschwemmt, zertreten u. s. w. sein könnte. Findet sich aber geronnenes Blut in der Nähe der Wunde, so erleidet es keinen Zweifel, dass es aus einem lebenden Körper geströmt ist.

6) Die Wundränder stehen von einander ab, und sind mehr oder weniger von geronnenem Blute bedeckt, angefüllt, oder überzogen.

Das Klaffen der Wundränder, welches nur bei Hieb- und Schnittwunden stattfindet, welche mit Blut überzogen sind, ist kein sicheres Zeichen, und aus der Abwesenheit der angegebenen Merkmale kann mit keiner Gewissheit gefolgert werden, dass die Verletzung erst nach dem Tode zugefügt wurde, da, wenn der Todte gleich nach beigebrachter Verletzung in kaltes Wasser geworfen wird, sich das Klaffen nicht bedeutend entwickeln wird, und es überdiess auch durch die Fäulniss aufgehoben und bei Einschnitten in einen von der Todesstarre ergriffenen Leichname erzeugt werden kann, wobei aber die Wundränder ohne Reizungssymptome sind.

Ebenso gibt es, nach Casper, Wunden an Lebenden, die sich von denen erst der Leiche zugefügten gar nicht unterscheiden lassen, solche Verletzungen nämlich durch Schuss- und Stichwunden, die ein grosses inneres Gefäss treffen, und eine augenblickliche tödtliche Verblutung veranlassen, wobei dann freilich Leben und Tod sich auf das innigste berühren, ohne dass sie, so zu sagen, durch den Act des Sterbens, durch eine Agonie von einander getrennt wären, in welchen Fällen weder sugillirte Ränder noch irgend eine Spur von flüssigem oder angetrocknetem Blute in der Wunde bemerkt werden, weil in solchen schnellen Todesfällen dem Organismus keine Zeit zu irgend einer Reaction nach den Wundrändern gelassen wird.

7) Nur solche Excoriationen, welche während des Lebens beigebracht werden, verhärten nach dem Tode pergamentartig, eine Erscheinung, die zugleich den wirklich erfolgten Tode anzeigt.

Digitized by Google

8) Zu den vorzüglichsten Merkmalen der im Leben empfangenen Schläge gehört die Einverleibung des Blutes mit dem Gewebe der Haut in seiner ganzen Dicke, welche der Haut die schwarze Farbe gibt und ihre Dicke und Resistenz vermehrt.

9) Zuweilen gibt der Ort und die Richtung der Wunde Aufschluss.

10) Bei Schusswunden, während des Lebens beigebracht, findet man die äussere Mündung offen, nicht eingefallen, und den Anfang des Schusskanals blau und schwärzlich; tiefer hinein ist er wegen der Anschwellung der verletzten Theile enger und mit Blutgerinsel angefüllt; die Nachbartheile sind mit ausgetretenem Blute durchsickert, und zwar um so mehr, je matter die Kugel war. Bei Schusswunden, die nach dem Tode entstanden, ist die Haut etwas in die Mündung des Schusskanals hineingezogen, wodurch diese ein trichterförmiges Ansehen bekömmt, der Kanal ist überall gleich weit. Aufenthalt der Leiche im Wasser und Fäulniss machen aber auch diese Unterscheidungsmerkmale unkenntlich.

11) Die Brandverletzung vor dem Tode erkennt man aus der schmalen rothen Linie rings um die verbrannte Stelle, die schon binnen 10 Minuten entsteht und nicht durch Druck verschwindet, und durch die mit einem durchsichtigen, gelblichen Serum gefüllten Brandblasen, welche aber fehlen können, wenn der Tod sehr schnell nach der Brandbeschädigung eintritt. Beide Zeichen fehlen aber, wenn die Hitze auf den todten Körper einwirkte, wo dann die verbrannte Stelle trocken und ungeröthet bleibt, aber öfter bräunlich, runzlich und verkohlt wird. Bisweilen entstehen auch Luftblasen (stets ohne Flüssigkeit), und sehr selten zeigt sich am Rande eine livide Farbe, die aber durch mässigen Druck verschwindet. Bei starken Brandverletzungen aber können auch nach dem Tode mit röthlicher Flüssigkeit gefüllte

Digitized by Google

Blasen entstehen, die sich jedoch durch ihre weisse oder gelblichweisse, dem Leder ähnliche Grundfläche auszeichnen, während die im Leben entstandenen eine röthliche, blutrünstige haben. Der letztere Fall ist mit Anschwellung der Haut verbunden, der erstere ohne Auflockerung derselben. „In einem lebendigen Körper, sagt Justus Liebig, setzt sich dem Anzünden und Brennen desselben ein Umstand entgegen, der in einer Leiche fehlt, diess ist die Blutcirculation. In einem Stücke Fleisch, auf welches Feuer einwirkt, bleibt die Flüssigkeit, mit welcher es getränkt ist, an seinem Platze, bis sie verdampft; aber in einem lebenden Körper fliesst durch alle, auch seine feinsten Theilchen, ein Blutstrom, welcher macht, dass die von aussen erhitzten flüssigen Theile unaufhörlich hinwegbewegt und durch weniger erhitzte verdrängt werden. Ist die Einwirkung des Feuers von Aussen her sehr heftig, so tritt von dem Blute aus eine Gegenwirkung ein, welche in einem Ausfliessen von Wasser nach der stark erhitzten Stelle hin besteht; die Haut löst sich ab, es entsteht eine mit Wasser gefüllte Blase, sogen. Brandblase. So lange dieser Blutstrom dauert, kann wohl der Körper durch äussere Hitze verletzt werden, aber er kann nicht brennen, und nicht eher verbrannt oder verkohlt werden, als bis die Blutbewegung aufhört, d. i. bis er todt ist.“

12) Schwefelsäure erst nach dem Tode beigebracht und zwar in den Mastdarm eingespritzt, gab nach Orfila folgende Erscheinungen: Schleimhaut gelblich, in Flocken ablösbar; Muscularis und Serosa weiss; das Blut in den Gefässen verkohlt; keine Röthe, weder der getroffenen, noch der umliegenden Theile; die Theile, welche von der Säure berührt wurden, sind scharf begrenzt.

13) Arsenik 5 Minuten nach dem Tode eines Menschen in den Mastdarm gespritzt, zeigte auf der mit dem Arsenik in Berührung gekommenen Stelle der Schleimhaut Röthe und einen dunkeln Fleck (Ecchymose), war aber sonst

Digitized by Google

normal, die nächste Umgebung war nach Orfila scharf davon geschieden und unversehrt.

Werden diese Kennzeichen von dem Gerichtsarzte berücksichtigt und mit den beim Augenscheine und der Leichenöffnung aufgefundenen Erscheinungen sorgfältig verglichen, so werden die Zweifel oft gelöst werden können, ob die wahrgenommenen Verletzungen an einem Leichname durch die Gewaltthätigkeit Anderer noch während des Lebens des Verstorbenen, oder aber erst nach seinem erfolgten Tode verursacht wurden.

Ad b.

Bei der Beantwortung dieser Frage hat sich der Gerichtsarzt zuerst über die Art der wahrgenommenen Verletzungen oder Beschädigungen auszusprechen, ihre nächste Wirkung und Folge sowohl bezüglich des verletzten Gebildes als deren Rückwirkung auf den Gesammtorganismus physiologisch-pathologisch zu erörtern und hierauf durch trifftige Gründe nachzuweisen, dass sie eine tödtliche Wirkung an und für sich gar nicht haben konnten, der eingetretene Tod des Verletzten daher einer ganz anderen, jedoch von seiner Verletzung unabhängigen, Ursache zugeschrieben werden müsse, deren bestimmte Bezeichnung aber nur aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungsprotokolle und aus den Acten geschöpft werden kann.

Häufig wird indess die Beantwortung dieser Frage mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein und gründliche Kenntnisse der Pathologie und Anatomie erfordern. So können z. B. innere Zerreissungen, und die davon abhängenden Ergiessungen ebenso gut durch innere Vorgänge, als durch äussere Gewaltthätigkeiten, z. B. Erschütterung, Stösse u. dgl. bewirkt werden, und da äusserliche Merkmale von letzteren oft gar nicht zurückbleiben, oder bald wieder verschwinden, so ist die wahre Todesursache oft sehr schwer zu ermitteln. So kann es verdächtig erschei-

Digitized by Google

nen, wenn neben den äusseren oder inneren Merkmalen des Stick- und Schlagflusses, z. B. rothangeschwollenes Gesicht, Blutabgang aus Mund und Ohr, strotzende Blutgefässe im Innern, Ergiessungen u. s. w. auch noch äussere, z. B. durch das Umfallen auf harte Körper, oder durch Eindrücke an dem geschwollenen Halse von dem arg anliegenden Halstuche, oder durch die Nägel des Sterbenden entstandene Verletzungen am Kopfe wahrzunehmen sind. Dessgleichen kann der Leichenzustand in den zu unterst liegenden Parthieen Blutanhäufungen hervorbringen, welche den Sugillationen ähneln, oder in den Lungen, wenn der Leichnam öfters gewendet wurde, eine Erstickung vorspiegeln, selbst Blutungen können folgen etc.

Durch die Beachtung nachfolgender Punkte wird der Gerichtsarzt werthvolle Andeutungen, nach Succow, für sein abzugebendes Urtheil erhalten:

1) Die krankhafte Veränderung selbst hat zuweilen etwas Bezeichnendes. Blutanhäufungen z. B. und Blutungen aus inneren Ursachen sind nicht selten von Krankheiten des Herzens und der grösseren Gefässe, auch von Erweiterung, geschlängeltem Verlaufe der kleineren begleitet. Gewaltsam erzeugte Blutanhäufungen sind dagegen oft mit äusseren Verletzungen verbunden u. s. w. Werden gar keine den Tod erklärenden Erscheinungen vorgefunden, so kann derselbe durch Erschütterung der Nervencentren, Krampf der Stimmritze, durch Congestionen, die nach dem Tode verschwanden, oder durch Apoplexia nervosa herbeigeführt sein.

2) Der Grad der Erscheinungen kann sowohl da Aufschluss geben, wo Complicationen vorhanden sind, als da, wo die einwirkende Ursache bekannt oder ersichtlich ist, und mit der Heftigkeit der Reaction verglichen werden kann.

3) Bestand und Dauer der krankhaften Veränderung dienen als wichtige Vergleichungsmittel, wenn der Zeitpunkt einer etwaigen gewaltsamen Einwirkung bekannt ist.

Digitized by Google

4) Der Ort, an welchem krankhafte Erscheinungen auftreten, ist durch die Wichtigkeit des betreffenden Organs und durch die Beziehung, welche er zu einer gewaltsamen Einwirkung haben kann, nicht ohne Wichtigkeit.

In erster Beziehung findet aber nur dann eine Vergleichung statt, wenn die Art der Einwirkung in verschiedenen Organen sich entsprach, deren grössere Wichtigkeit nach ihrer Bedeutung zum Leben, und beim Gefäss- und Nervensysteme nach ihrer Nähe an den Centren beurtheilt wird. In der anderen Beziehung ist zwar in der Regel der Ort der Einwirkung, sei es durch die Verletzung selbst, oder durch die Reaction, der am meisten betheiligte; doch finden unter mehrfachen Verhältnissen Ausnahmen statt.

5) Endlich wird nicht selten das Geschichtliche Aufschluss geben, indem, ohne dasselbe zu erkennen, das Urtheil oft da unbestimmt bleiben muss, wo der Leichenbefund nichts Charakteristisches darbietet. So entschied z. B. Fahrenhorst in einem Falle, wo die Leichenöffnung bloss nur Hyperämie des Gehirns zeigte, für Tod durch Ertrinken, weil, obschon Berauschung und Contusion des Kopfes vorausgegangen waren, der Verletzte in einen Brunnen gefallen war, dort noch gerufen hatte, aber todt aus dem Wasser gezogen wurde.

4.

Ist die Verletzung des Verstorbenen, falls sie als eine tödtliche im strafrechtlichen Sinne vom Gerichtsarzte erklärt wird:

a) schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder

b) nur wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit, oder

c) wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder aber

d) wegen zufälliger äusserer Umstände tödtlich geworden?

Digitized by Google

Es dürfte vielleicht manchem Gerichtsarzte auffallen, dass in dieser nach § 105 der Strafprocessordnung gestellten Frage die alten Tödtlichkeitsgrade *) wieder auftauchen, und von ihm bei der Erstattung seines Gutachtens neuerdings wieder berücksichtigt werden sollen, da sie doch im § 204 des Strafgesetzbuches zu Grabe getragen wurden. Indess haben diese untergeordneten Fragen lediglich nur für den urtheilenden Richter einen Werth, weil er aus ihrer sachverständigen Beantwortung entweder auf den bösen Vorsatz, oder auf die Fahrlässigkeit des Thäters, mithin entweder auf eine vorsätzliche, oder nur auf eine fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung schliessen, und dann auf die in den §§ 211, 212, 213 und 228 des Strafgesetzbuches bezeichnete geringere Strafen erkennen kann. „Musste nämlich, heisst es im Commissionsberichte der zweiten Kammer hierüber, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach eine tödtliche Verletzung verursachen, so musste derselbe mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussehen, dass er hiedurch den Beschädigten tödten werde. Auch bei der eigenthümlichen, in die Augen fallenden Leibesbeschaffenheit des Verletzten konnte er mit Wahrscheinlichkeit den Erfolg seiner Handlung vermuthen. Anders verhält sich aber die Sache, wenn wegen eines besonderen, regelmässig nicht

*) Im § 72 des aufgehobenen Strafedicts wurden dreierlei Tödtlichkeitsgrade aufgestellt:

a. Allgemein tödtliche Verletzungen (L. absolute lethales), solche, welche die einzige und nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten.

b. An sich tödtliche Verletzungen (L. per se lethales), solche, welche die einzige, aber nicht nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten.

c. Zufällig tödtliche Verletzungen (L. per accidens lethales), solche, bei welchen der Zufall, der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umstände gehört, welche der Verbrecher durch seine That herbeiführte.

Digitized by Google

sichtbaren Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äusserer Umstände die Verletzung tödtich wurde. Hier muss der Tod als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung angesehen werden."

Ad a.

Die Verletzungen, welche schon ihrer allgemeinen Natur nach als tödtlich erklärt werden, gehören wohl unstreitig zur Klasse der allgemein, absolut, oder unbedingt tödtlichen Verletzungen, welche nämlich die einzige und nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten, wesshalb hier der Gerichtsarzt nachweisen und wissenschaftlich begründen muss, ob die vorliegende Verletzung wirklich auch zu dieser Klasse gerechnet werden könne und müsse.

Ad b.

Die wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Beschädigten tödtlichen Verletzungen sind solche, welche nur bei einzelnen Individuen wegen unregelmässiger Körperbeschaffenheit (Abnormität der Bildung, ungewöhnliche und krankhafte Zustände der Organe, und organischen Theile, Krankheitsanlagen u. s. w.) tödtlich werden, und wurden von Ploucquet die individuell nothwendig tödtlichen genannt.*) In solchen Fällen

*) In diese Kategorie gehören die an sich nicht tödtlichen Verletzungen, welche aber die Veranlassung zum Tode unter Mitwirkung individueller Körperbeschaffenheit werden. Die Verletzung ist hier nur die entfernte Ursache, die nähere dagegen die krankhafte Individualität. Eine Verletzung z. B. der Lungen, welche allein den Tod nicht herbeiführen würde, kann bei einer vorhandenen inneren Krankheit den Zustand derselben so verschlimmern, dass der Ausgang tödtlich wird. Der Tod erfolgt aber hier nur mittelbar durch die Verletzung, indem die Krankheit, welche vor und bei der Verletzung schon vorhanden war, die nähere Veranlassnng des tödtlichen Ausganges ist, weil ihr durch die Verletzung nur Vorschub zu ihrem

Digitized by Google

hat der Gerichtsarzt aus der Species facti und dem Leichenbefunde genau zu erheben und anzugeben, worin etwa die unregelmässige Beschaffenheit des Körpers des Verstorbenen bestand, und wie, und auf welche Weise die stattgehabte Verletzung desselben hiedurch einen tödtlichen Ausgang nehmen konnte und musste. Dass ein solcher Nachweis physiologisch und pathologisch gründlich geführt werden muss, versteht sich von selbst.

Ad c.

Zu den wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten tödtlich gewordenen Beschädigungen gehören z. B. Berauschung, heftige Gemüthsbewegung, stürmische Flucht des Verletzten nach dem Acte seiner Beschädigung, hilflose Lage, Alter, Geschlecht u. s. w. Namentlich ist der Einfluss heftiger Gemüthsaffecte excitirender wie deprimirender Art von ganz besonderer Erheblichkeit, schwer und nicht immer mit physischen Gründen nachzuweisen; ebenso höchst einflussreich sind Menstruation und Schwangerschaft. Solche und ähnliche besondere Umstände hat daher der Gerichtsarzt bei der Beantwortung vorliegender Frage aus den Acten sorgfältig zu erheben und hierauf ihren Einfluss auf die Verschlimmerung und den tödtlichen Ausgang des traumatischen Krankheitszustandes des Beschädigten wissenschaftlich zu beleuchten.

Ad d.

Ebenso muss bei der Beantwortung dieser Frage bei den wegen zufälliger äusserer Umstände tödtlich

Fortschritte geleistet wurde. Der vorhandene krankhafte Zustand kann als ein Accidens nicht betrachtet werden, denn er war zur Zeit der Verletzung schon vorhanden und ist eine Eigenthümichkeit des Verletzten; die Verletzung an sich gedacht, hätte den Tod nicht herbeigeführt, war vielmehr nur eine Accidens zu der Krankheit, aber dessen ungeachtet eine der Todesursachen, weil ohne sie der Tod nicht erfolgt wäre.

Digitized by Google

gewordenen Verletzungen genau aus den Acten nachgewiesen werden, worin diese bei und nach der Verletzung bestanden, von welcher Art und Beschaffenheit sie waren, und auf welche Weise sie den tödtlichen Erfolg der Verletzung bedingen und beschleunigen konnten.

Zu diesem zufälligen äussern Umständen gehören aber vorzüglich:

1) Ort und Zeit einer Verletzung, zumal z. B. durch hilflose Lage, Erkältung *), Einwirkung starker Sonnenstrahlen u. s. w. sehr wichtige ursächliche Momente gesetzt werden, welche einen höchst ungünstigen Einfluss auf den Verlauf und Ausgang einer Verletzung ausüben.

2) Die Localität, wo der Verletzte liegt.

3) Klima, Jahreszeit, Witterungs-Constitution, Temperatur der Luft, schneller Wechsel derselben.

4) Epidemische Krankheiten, stationäre Krankheits-Constitution.

5) Transport eines Verletzten oder Kranken.

6) Diät und Lebensordnung.

7) Neue Verletzungen, körperliche oder psychische Störungen und Eindrücke, schädliche heilkünstlerische Behandlung u. s. w.

Hat nun der Gerichtsarzt diese Fragen wissenschaft-

*) Wenn z. B. Jemand an einem einsamen Orte bei grossem Kältegrade so verletzt wird, dass er dadurch unfähig gemacht ist, sich fortzubewegen, und er nun erfriert, so wird alsdann vom Gerichtsarzte eben sowohl bewiesen werden müssen, dass der Tod durch Erfrieren eintrat, als auch, dass die Wunde, welche nicht die alleinige Todesursache war, das Hinderniss abgab, sich von der Stelle zu bewegen. Oder wenn Jemand eine Verletzung eines mehr oder weniger oberflächlichen Gefässes erhielt, und er verblutet sich daran, so wird hauptsächlich der Verblutungstod nachzuweisen sein. Aus beiden Todesarten lässt sich aber der Schluss ziehen, dass rechtzeitige Hilfe den Tod abgewendet hätte.

Digitized by Google

lich und möglichst erschöpfend beantwortet, so folgt alsdann wieder das Resumé wie oben bei den Körperverletzungen als Schluss des Gutachtens.

III.

Bei der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Nach § 243 des Strafgesetzbuches besteht das Verbrechen der Vergiftung darin, dass Jemand einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt ist, dass sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatze ihn zu tödten oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat.

Im § 107 der Strafprocessordnung wird daher befohlen, dass, wenn sich ein Verdacht stattgehabter Vergiftung ergibt, Chemiker als Sachverständige bestellt werden müssen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen sollen. Hätten sie aber kein Gift gefunden, so müsse alsdann von den Chemikern und Gerichtsärzten gemeinschaftlich begutachtet werden, wie die Erscheinungen, welche auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien?

Für das gerichtsärztliche Gutachten ergeben sich nun hieraus folgende Fragen:

1.

Ist der Verstorbene vergiftet worden, und wie sind die auf Vergiftung hindeutende Erscheinungen zu erklären?

Vor Allem muss dem Gutachten eine möglichst vollständige Species facti vorangehen, worin namentlich eine

äusserst genaue Schilderung der Zufälle *) und des Verlaufs der durch das eingenommene Gift herbeigeführten Krankheit entweder bis zum Tode, oder bis zu der etwa wieder erfolgten Genesung des Vergifteten, ferner der Erfund des gerichtlichen Augenscheins und der Leichenöffnung, endlich das Hauptresultat der chemischen Analyse der an und in der Leiche und in deren Umgebung etwa aufgefundenen verdächtigen Substanzen oder Gifte enthalten ist.

Zu Chemikern, als mitwirkende Sachverständige, sollten nur anerkannt wissenschaftlich gebildete und erprobte Männer gewählt werden. Ich wenigstens würde mich in einer so höchst folgewichtigen Angelegenheit stets nur an den General-Apotheken-Visitator des Kreises wenden. —

*) Der Krankheitsverlauf mit seinen Symptomen, bemerkt Schürmayer sehr richtig, hat etwas Eigenthümliches und begründet den Verdacht der Vergiftung, wesshalb folgende Erscheinungen vorzugsweise beachtet werden müssen: Brennen im Schlunde beim Verschlingen einer muthmasslich verdächtigen Substanz, dem bald heftiger, brennender, reissender Schmerz im Magen folgt, der sich oft mit grosser Angst und Schauder verbindet. Hierauf Eckel, Würgen, Erbrechen, Blutbrechen, Magenkrämpfe, unsägliche Bauchschmerzen, ruhrartige Durchfälle, Zittern der Glieder, kalter Schweiss, kleiner, ungleicher, schneller Puls, Zuckungen, Convulsionen, Delirien, Ohnmachten, Bewusstlosigkeit. Ferner muss hierbei berücksichtigt werden, ob gleich im Anfange das Cerebalsystem ergriffen ist, ob ein der Trunkenheit ähnlicher Zustand, oder Unruhe, Wildheit, Wahnsinn, Tobsucht, Verdrehen der Augen, Doppelsehen, Trismus, Tetanus, Hydrophobie und andere Nervenzufälle sich einstellten, oder ob Betäubung, Sopor, ein der Apoplexie ähnlicher Zustand, beschwerliches, röchelndes Athmen, unwillkürliche Stuhlausleerungen, aufgetriebener und empfindlicher Unterleib, Blutharnen, kalte Extremitäten mit unfühlbarem Pulse, blasses, verfallenes, oder aufgetriebenes rothes Gesicht mit rothen Augen vorhanden sind; ob die Zufälle plötzlich begonnen haben und schnell in den Tod übergingen; ob sich dieselben schnell zu einer bedeutenden Höhe steigerten und anhaltend blieben; ob sie bei vorausgegangenem ungestörten Wohlsein plötzlich auf den Genuss von Speisen, Getränken, Arzneien folgten u. s. w.

Digitized by Google

Aus der sorgfältigen Angabe der sub- und objectiven Krankheits-Zufälle des Vergifteten, aus dem Verlaufe und Ausgange der Krankheit, aus dem Erfunde der Leichenöffnung und aus dem Hauptresultate der chemischen Analyse der verdächtigen, ausserhalb und in der Leiche aufgefundenen Stoffe wird sich alsdann der Ausspruch über stattgefundene Vergiftung ergeben. Denn nur die Uebereinstimmung aller Beweismittel, oder die überzeugende Darlegung, dass das Gegentheil nicht wohl denkbar oder nicht wahrscheinlich, dass nämlich eine andere directe Ursache des Todes nicht vorhanden ist, stellt die Beantwortung dieser Frage sicher.

2.

Welches Gift, oder welcher anderweitig giftartig wirkende Stoff, und in welcher Gabe wurde bei dem Vergifteten angewendet?

Die Beantwortung dieser Frage stüzt sich lediglich auf das specielle Resultat der chemischen Analyse, welche desshalb auch hier wesentlich eingeflochten werden muss.

Hierauf folgt nun die Angabe der physiologisch-pathologischen Wirkung des durch die chemische Analyse aufgefundenen und wissenschaftlich nachgewiesenen Giftes oder giftartigen Stoffes auf den lebenden Organismus, wie sie von anerkannten Autoritäten bezeichnet wird, worauf sie mit den bei dem Vergifteten wahrgenommenen sub- und objectiven Krankheits-Erscheinungen und dem Resultate der Necroscopie verglichen wird, und hierauf nun der Ausspruch folgt, dass im vorliegenden Falle eine Vergiftung durch dieses oder jenes Gift, oder durch eine andere giftartig wirkende Substanz in der mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu bestimmenden einmaligen, oder öfters wiederholten Gabe stattgefunden und dadurch den Tod des Vergifteten, oder eine schwere oder gefährliche Krankheit, wenn er am Leben erhalten wor-

Digitized by Google

den sein sollte, zur Folge gehabt habe, wobei aber nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass, wie bei den tödtlichen Verletzungen die Heilbarkeit derselben den Begriff und beziehungsweise den Grund der Tödtlichkeit in concreto nicht ausschliesst, so gerade auch bei den Vergiftungen.

3.

Wenn die chemische Analyse kein Gift, oder keinen giftartig wirkenden Stoff entdecken konnte, folglich eine Vergiftung nicht nachweisbar ist, wie sind alsdann die Erscheinungen zu erklären, welche auf eine Vergiftung hindeuteten?

Ist der Kranke gestorben und eine gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen worden, so werden die dem Tode desselben vorausgegangenen Zufälle wie der Leichenbefund, den Gerichtsarzt über die eigenthümliche Natur des Krankheitszustandes des Verblichenen aufklären und ihn somit in den Stand setzen, ein genügendes Urtheil über die scheinbare Vergiftung zu fällen.

Ist der Kranke dagegen am Leben erhalten worden, so muss alsdann die Eigenthümlichkeit der bei ihm wahrgenommenen Zufälle mit jenen Krankheitsformen sorgfältig verglichen und im Gutachten näher bezeichnet werden, welche ähnliche Zufälle wie bei Vergiftungen entfalten. In dieser Beziehung mögen folgende Krankheitszustände Anhaltspunkte zum Urtheile geben:

1) Krankheiten, welche einer Vergiftung durch betäubende Gifte in ihren Erscheinungen ähneln: der Gehirnschlag, der Blut- wie der Nervenschlag; — die Gehirnentzündung, und zwar sowohl die tobsüchtige oder eigentliche phrenitische Gehirnentzündung mit dem Charakter der Excitation, als die soporöse oder lethargische mit dem Charakter der Depression; die

Digitized by Google

Rückenmarksentzündung; der Starrkrampf, die idiopatische, acute Herzensentzündung; die falsche Lungenentzündung; der Stickfluss; die Trunkenheit oder Berauschung u. s. w.

2) Krankheiten, welche einer Vergiftung durch scharfe, corrodirende Gifte in ihren Erscheinungen ähnlich sind. Hieher gehören: die acute oder pflegmonöse Magen- und Darmentzündung; die acute Bauchfellentzündung; die spontane Magendurchlöcherung; die Magen- und Darmerweichung der Kinder; die Darmgicht oder das Kothbrechen; die Cholera oder der Brechdurchfall; die Ruhr; die Nierenentzündung; die zu starke Ueberladung des Magens u. s. w.

Die Würdigung dieser und ähnlicher Krankheitszustände wird den vorsichtig prüfenden Gerichtsarzt aus dem Labyrinthe verworrener Symptome zur klaren und richtigen Einsicht, wie zur Unterscheidung der scheinbaren von der wahren Vergiftung führen, und ihm zu einem genügenden Urtheile verhelfen, wobei er der Mahnung Devergies eingedenk bleibe, dass es thatsächlich Krankheiten gibt, welche einen Verdacht auf Vergiftung zu erregen im Stande sind; da aber eine jede Vergiftung nur durch die Gesammtheit sämmtlicher Vergiftungszufälle, sowie durch die pathologischen Veränderungen in der Leiche und durch die chemische Analyse des Giftstoffes constatirt werden könne; so werde der einsichtsvolle Gerichtsarzt sich wohl bei seinem Urtheile hüten, um durch einen Irrthum seiner Meinung nicht die Familie des Verstorbenen und sich selber zu blamiren.

Dessgleichen darf der Gerichtsarzt hiebei nicht ausser Acht lassen, dass die Symptome der Vergiftung, oder die angeblichen Nachwirkungen derselben auch auf bloser Simulation und Betrug beruhen können. Selbst nach dem Tode kann, in boshafter Absicht, eine Vergiftung dadurch simulirt werden, dass ätzende Stoffe in Pulverform oder Einspritzungen durch den Mund, After, u. s. w. beigebracht werden. Geschieht dieses sehr bald nach dem Ab-

Digitized by Google

sterben, so kann allerdings dadurch Entzündung, Zerstörung u. dgl. entstehen und um so mehr täuschen, wenn die Person vielleicht unter heftigen Zufällen starb; allein diese Spuren sind alsdann nur örtlich, durch eine scharfe Grenzlinie von dem Gesunden geschieden und das Gift findet sich in Menge vor; besonders erzeugen Sublimat und Arsenik eine lebhafte Röthung der Schleimhaut, während die Schwefel- und Salpetersäure keine andere Wirkungen, als ihre chemischen hervorbringen. Geschah aber die Beibringung des Giftes erst viele Stunden nach dem Tode, so ist nur die chemische Wirkung sichtbar ohne alle Zeichen vitaler Gegenwirkung.

Als Schluss des gerichtsärztlichen Gutachtens folgt dann wieder das Resumé.

VI.

Bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

Der § 251 des Strafgesetzbuches sagt: „Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äussere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkömmt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.“

Im § 253 des Strafgesetzbuches heisst es ferner: „Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind, nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Ursache, so tritt Gefängnissstrafe ein.“

Digitized by Google

„Geschah endlich, heisst es im § 254 des Strafgesetzbuches, die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im § 251 bezeichneten Art durch einen Anderen ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermassen bestraft:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;

2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist, oder wenn die Schwangere mit einem todten oder unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Misshandlung gestorben ist;

3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben."

Hiernach ergeben sich folgerichtig nachfolgende Fragen zur gerichtsärztlichen Beantwortung.

1.

Gehören die angewendeten Mittel zur Klasse der dynamischen oder mechanischen Abortivmittel, und waren sie wirklich auch geeignet, das Kind abzutreiben?

Hier kömmt es zunächst darauf an, ob die von der Angeschuldigten gebrauchten Mittel theilweis oder noch vollständig aufgefunden und in gerichtliche Verwahrung genommen wurden, in welchem Falle alsdann ihre pharmacodymanische oder mechanische Wirkung wissenschaftlich erklärt und der Ausspruch darauf gegründet wird, dass sie wirklich geeignet waren, oder nicht, einen Abortus zu bewirken, wobei das gerichtsärztliche Urtheil auch

Digitized by Google

noch durch anerkannte Autoritäten unterstützt werden kann.

Sind dagegen die angewendeten Mittel nicht aufgefunden, sondern etwa bloss nur nach ihrem provinziellen Namen bezeichnet worden, so muss alsdann vorerst eine möglichst genaue Beschreibung derselben gerichtlich erhoben werden, worauf der Gerichtsarzt ihre physiologisch-pathologische Wirkung deutet, und sich dabei ausspricht, ob sie zur Klasse der Abortivmittel gerechnet werden können, und auch geeignet waren, einen Abortus u. s. w. herbeizuführen.

2.

Haben die gebrauchten Mittel

a) entweder eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirkt, oder

b) die Niederkunft der Mutter mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen oder todten Kinde herbeigeführt, oder

c) ist das Kind nach seiner Geburt in Folge der angewendeten Mittel gestorben?

Ad a.

Bei der Beantwortung dieser Frage muss vom Gerichtsarzte zuerst nachgewiesen werden, dass die Angeschuldigte wirklich schwanger war, notorisch geboren habe, und der aufgefundene Fötus von ihr abstamme; denn nur dann kann der Beweis geführt werden, dass ein Abortus stattgefunden habe, wenn ein Fötus aufgefunden wurde, zumal sich dergleichen angeschuldigte Personen nur gar zu oft mit dem Abgange verhaltener Menstruen, Molen u. dgl. auszureden suchen. Selbst vorgefundene Häute, Gerinnsel, Blut, Molen u. s. w. können eine Fehlgeburt nicht beweisen, sondern höchstens nur Vermuthungen wecken. Ja sogar das Geständniss der Person selber,

Digitized by Google

schwanger gewesen zu sein und geboren zu haben, gibt keinen unumstösslichen Beweis dafür, weil Täuschungen in dieser Beziehung gar zu häufig möglich sind.

Dagegen wird die aufmerksame gerichtliche Besichtigung und genaue Untersuchung des Fötus, der Grad seiner Ausbildung und der in ihm schon mehr oder weniger vorgeschrittenen Fäulniss dem Gerichtsarzte die Beantwortung vorliegender Frage erleichtern.

Ad b.

Der Ausspruch über die durch die angewendeten Abortivmittel herbeigeführte Geburt mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder todten Kinde wird durch die Angabe des Gewichts- und Längeverhältnisses des Fötus am ehesten erleichtert werden, wozu zunächst folgende Verhältnisse als Anhaltspunkte dienen:

1) Im ersten Monate ist der Embryo gegen 3 Linien lang und 1 bis 3 Gran schwer; er stellt sich als eine gleichförmige, gräulich weisse, körnige, halbdurchsichtige, sulzige Masse dar; von einer Scheidung der einzelnen äussern Organe ist mit unbewaffnetem Auge noch nichts zu bemerken. *)

2) Im zweiten Monate beträgt die Länge 4 bis 10 Linien, am Ende der 8. Woche 10 bis 15 Linien, die Schwere beläuft sich bis zu einer Drachme und auch etwas darüber. Mund, Nase und Ohren sind in Gestalt von Gruben sichtbar, die Augen erscheinen als schwarze Punkte, die Gliedmassen als stumpfe Ansätze. Gegen das Ende dieses Monats fängt die Knochenbildung an.

3) Im dritten Monate ist die Länge 2 bis 3 Zoll, das Gewicht steigt bis zu einer Unze. Der Nabelstrang über-

---

*) Die kleinsten bis jetzt beobachteten menschlichen Eier, welche als normal betrachtet werden können, waren ungefähr 3 Wochen alt. Solche Eier messen mit dem Ueberzuge der Decidua etwa 7''', im blossen Chorion 5'''; der Embryo ist 2—3''' lang.

Digitized by Google

ragt die Länge des Embryo und fängt an, sich spiralförmig zu drehen. das Missverhältniss zwischen Kopf und Rumpf ist gross, der Geschlechtsunterschied tritt hervor, die Haut erscheint durchsichtig, sulzartig. Einige accessorische Organe, wie die Speicheldrüssen, das Pankreas, die Thymus, die Milz u. s. w. erscheinen.

4) Im vierten Monate ist der Fötus 4 bis 5 Zoll lang und gegen fünf Unzen schwer. Der Kopf ist zwar im Verhältnisse zum Körper noch etwas gross, jedoch das Ebenmaass im Körper ausgesprochener, die Haut ausgebildet; die Muskeln beginnen fibrinös und contractil zu werden, und die Nägel werden hornartig. Der Kopf bedeckt sich mit dünnen Flaumen, die Fontanellen und Suturen sind weit, das noch unentwickelte Gesicht wird länger, die inneren und äusseren Geschlechtstheile entwickeln sich vollständig.

5) Im fünften Monate beläuft sich die Länge auf 9 bis 12 Zoll das Gewicht auf 5 bis 9 Unzen. Das Ebenmaass der einzelnen Theile zu einander ist grösser, der Unterleib sehr breit, krötenartig aufgetrieben, das Gesicht affenartig, die Haut verliert ihre Durchsichtigkeit ganz und zeigt schon einzelne Spuren von Hautschmiere, die Wollhaare fangen an zu wachsen, die Nabelstranginsertion rückt immer weiter vom Schamberge weg.

6) Im sechsten Monate beträgt die Länge des Fötus 11 bis 14 Zoll, das Gewicht 1 $^1/_2$ bis 2 Pfund. Der Fötus schwimmt frei in der Amnionflüssigkeit, die Nägel, die Haare und die Haut sind bereits gut gebildet. Es erfolgen die ersten Bewegungen um diese Zeit; er kann lebend geboren werden, respiriren, wimmern, und sich selbst einige Zeit bewegen, geht jedoch meist nach einigen Minuten zu Grunde. Die Haut bedeckt sich ganz mit Wollhaaren, die Hautschmiere entsteht reichlicher, der Kopf ist noch unverhältmässig gross, die Knochen des Schädels grösstentheils verknöchert, Fontanellen und Suturen aber noch sehr weit, die Pupillarmembran besteht fort, der Hodensack ist leer, die Hoden nähern sich dem Leistenringe.

Digitized by Google

7) Im siebenden Monate ist der Fötus 14 bis 15 Zoll lang, und wiegt 1 bis 3 Pfund, er ist zu Ende desselben lebensfähig und kann jetzt geboren, erhalten werden. Die Haut ist roth und nebst dem Wollhaare mit einer dicken Schichte des Fruchtschleims (Veruix caseosa) überzogen. Die Haare werden in diesem Monate dünkler und länger, die runzliche Beschaffenheit der Haut verschwindet immer mehr mit der vermehrten Fettabsonderung, wobei die Formen des Körpers runder werden. Der Fötus nimmt wegen des beengten Raumes eine mehr zusammengebogene Stellung an.

Nach J. E. Cohen van Baren sind aber die Kennzeichen der Unreife, Unzeitigkeit und Nichtlebensfähigkeit der Früchte wesentlich folgende: Das noch vorhandene Sehehäutchen (membrana pupillaris) oder doch solche Rudimente desselben, dass die Pupille noch nicht völlig frei und rein, die Blendung noch nicht in einen Ring zusammengezogen erscheint; ferner die Wollhaare der noch nicht mit Fett unterpolsterten Haut; die noch nicht völlig erhärteten, das erste Fingerglied noch nicht völlig bedeckenden Nägel an den Händen und Füssen, und die im Bauche befindlichen oder dem Bauchringe nahe liegenden Hoden, und bei weiblichen Kindern, die blutrothen, lappigen Ohren und Lippen, und die hervorstehenden Nymphen.

Dagegen kann aber, wie schon bemerkt, in solchen Fällen kein Urtheil hierüber gefällt werden, wenn der Fötus z. B. bereits bei Seite geschafft ist, oder wenn das Ei zwar vorliegt, der Embryo selbst aber entweder durch Fäulniss so angegriffen, oder in der Bildung noch nicht so weit gediehen ist, um eine menschliche Frucht herauszufinden.*)

---

*) Zur richtigen medicinisch-gerichtlichen Beurtheilung fauler, oder zerstörter Kindesleichen und deren Gerippe findet der Gerichtsarzt vorzügliche Anleitung in den unten bei der Literatur angegebenen lehrreichen Schriften von Cohen van Ba-

Digitized by Google

Uebrigens darf der Gerichtsarzt bei der Beantwortung dieser Frage nicht ausser Acht lassen, dass eine Fehlgeburt gar oft auch zufällig, mithin ohne Schuld der Schwangeren, daher nicht immer durch bösen Vorsatz herbeigeführt erklärt werden kann, wozu folgende Momente erfahrungsmässig vorzüglich disponiren: sehr jugendliches oder sehr hohes Alter; reizbares Temperament; überaus zarte Constitution; reichlicher Genuss reizender Nahrungsmittel und Getränke; öfters überstandene Mutterblutflüsse; weisser Fluss; sehr reichliche Menstruation; Krämpfe verschiedener Art; schon einmal oder öfters erfolgter Abortus; ferner, wenn weiter nachgewiesen werden kann, dass der Abortus auf unvorhergesehene, heftige Gemüthsaffecte, oder auf den Gebrauch sonst unschädlicher Mittel, oder von einem geordneten Arzte selbst verordneter Arzneien eintrat, die aber vermöge einer Idosynkrasie bei der Person ungewöhnlich keftig wirkten; ebenso wenn der Abortus während einer grösseren körperlichen Anstrengung vor sich ging, welche jedoch ihre Beschäftigung nothwendig mit sich brachte; wenn sich ferner Krankheiten der Gebärmutter, z. B. Zurückbeugung, Schieflage u. s. w. derselben nachweisen lassen. Reifliche Ueberlegung, genaues Studium jedes concreten Falles ist daher hiebei zur Vermeidung von Irrthümern ganz unerlässlich. Ebenso wird der Gerichtsarzt besondere Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Angeschuldigten während der Schwangerschaft, der Geburt und ihres Verhörs, sowie auf ihren sonstigen moralischen Ruf verwenden müssen, wenn er die vorliegende Frage erschöpfend beantworten will.

---

ren, Mende und Orfila, besonders in folgenden interessanten Werken: Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen etc. von Dr. E. W. Güntz, Leipzig 1827, 1. Theil und Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen menschlicher Leichname jeden Alters u. s. w. von Orfila und Lesuer, a. d. Französischen übersetzt von Dr. E. W. Güntz. Leipzig 1832 u. ff., II. Bd.

Digitized by Google

Ad c.

Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage: ob das Kind nach seiner Geburt in Folge der angewendeten Abortivmittel gestorben ist. Um hierin mit Sicherheit zu verfahren, ist es nöthig, dass sich der Gerichtsarzt zuerst darüber ausspreche, ob nicht der Tod des Kindes durch eigenthümliche Krankheitszustände desselben zufällig bedingt wurde, ob nicht z. B. am Kinde schon weit vorgeschrittene Krankheitsprocesse, z. B. Entzündungen u. s. w. bemerkt wurden, ob es lebensfähig war, ob es nach seiner Geburt geathmet hatte,*) ob es nicht solche Bildungsfehler an sich erkennen liess, welche die selbstständige Fortsetzung seines Lebens ausserhalb dem mütterlichen Schoosse hindern mussten; ob nicht im Vorgange der Geburt Momente nachgewiesen werden können, wodurch das Kind bei und nach seiner Geburt schnell sterben musste; ob nicht z. B. der Mutterkuchen auf dem Muttermunde aufsass, ob er nicht theilweise oder ganz losgetrennt oder gar zerrissen wurde; ob nicht durch Entzündung oder durch Cysten seine Structur verödet war, oder ob er durch Theilnahme an den Krankheiten der Gebärmutter oder durch ein schlecht beschaffenes, von der Mutter zugeleitetes Blut sich nicht in seiner Substanz Krankheitsprocesse bereits entwickelt haben, wodurch er zu seiner Function untauglich wurde; ob der Nabelstrang in den früheren Monaten nicht wahre Knoten gebildet haben, oder gar zu kurz gewesen sein sollte, wodurch mancherlei Nachtheile für die Frucht entstehen können, obwohl die Erfahrung lehrt, dass eine sehr lange und sehr kurze, eine

*) Das Athmen wird sich aber bei Kindern, die nach der Geburt gestorben sind, trotzdem nicht nachweisen lassen, wenn sie scheintodt oder in unzerrissenen Eihäuten zur Welt kommen, oder wenn der Luftzutritt durch das Bedecken von Mund und Nase durch die Fruchthäute oder andere Dinge, oder durch das Ankleben der Zunge am Gaumen, oder durch fremde Körper in den Athmungsorganen abgesperrt worden ist.

Digitized by Google

sehr dicke und dünne, eine um den Leib und den Hals geschlungene, mit falschen Knoten vielfach versehene Nabelschnur in der Regel wenig oder gar keinen Einfluss auf das Gedeihen des Kindes, mithin um so weniger auf dessen Absterben ausübt, wie denn auch sehr dicke und sehr dünne Eihäute zum günstigen oder ungünstigen Ausgange beitragen können; ferner, ob nicht in der Mutter selbst die Ursachen des Todes des Kindes vor seiner Geburt lagen, z. B. ob sie nicht von Entzündungen, Typhus, hartnäckigem Wechselfieber, Blutflusse, örtlichen Leiden der Gebärmutter und der Eierstöcke befallen war; ob nicht solche äussere Potenzen auf die Mutter eingewirkt haben, welche den Tod des Kindes zu bewirken vermochten, z. B. Gemüthtsaffecte, heftige Ausbrüche des Zorns, Schreck, tiefer Gram, anhaltender Kummer, Eifersucht u. s. w. oder solche Einflüsse, welche eine heftige Erschütterung des Körpers verursachten, z. B. starkes Springen, wüthendes Tanzen, oder grosse Erregung des Gefässsystems durch den Missbrauch geistiger Getränke, übermässige körperliche Anstrengung, oder Mangel an Nahrungssäften, entweder durch vorsätzliche Abschneidung der Nahrungszufuhr, oder durch sehr häufige Ausleerungen, z. B. durch Diarrhöen, Aderlässe, Schröpfen u. s. w. bedingt, oder durch mechanische, den Unterleib der Mutter betroffene Schädlichkeiten u. s. w.; endlich ob nicht im Vorgange der Geburt selber die Todesursache des Kindes gegründet ist, was eine genaue Kenntniss des Geburtsvorganges im Allgemeinen, besonders aber im vorliegenden Falle, wie der Beschaffenheit des Beckens der Schwangeren voraussetzt, wesshalb sich der Gerichtsarzt vorher darüber die nöthige Gewissheit verschaffen muss, ob die Geburt leicht oder schwer war, wie lange sie gedauert, wie die Wehen beschaffen waren, in welcher Stellung, und wo sich die Mutter befand, ob der Kopf oder Steiss vorauskam, ob sie nicht selbst am Kopfe oder am Rumpfe des Kindes gezogen habe, ob der Nabelstrang nicht vor-

gefallen oder gar zerrissen war, ob viel Blut abgegangen, ob die Nachgeburt bald oder erst später dem Kinde gefolgt sei, welche physischen und psychischen Zustände bei ihr eingetreten sind u. s. w.

Bei allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen und Umständen, welche den Tod des Kindes zufällig, folglich ohne Schuld seiner Mutter, veranlassen und begünstigen können, handelt es sich hauptsächlich um die Ausmittlung des ursächlichen Zusammenhanges; denn es kann gleichwohl ein schädlicher Einfluss auf die Mutter stattgefunden haben, und dennoch ohne Nachtheil von ihr ertragen worden sein, oder schädlich auf ihre Frucht eingewirkt zu haben.*) Desshalb erwäge der Gerichtsarzt genau die Art und den Grad der stattgehabten Einwirkung, die Erscheinungen, welche gewöhnlich nach dem Absterben der Frucht im Uterus der Mutter sich einzustellen pflegen, die Angabe des Zeitverhältnisses, ob namentlich zwischen der Einwirkung und den vorgeblich aufgetretenen Symptomen kein Widerspruch besteht, auf die übrigen, das Ausstossen der Frucht betreffenden Verhältnisse u. s. w.

Erst dann, wenn die seither bezeichneten Momente nicht als die Ursache des erfolgten Todes des Kindes geltend gemacht werden können, werden folgende Umstände oft die nöthigen Anhaltspunkte zum gerichtsärztlichen Urtheile fur den durch die angewendeten Abortivmittel bewirkten Tod des Kindes nach seiner Geburt gewähren: plötzlich aufgetretene, heftige Krankheit bei der angeschuldigten Person, welche sich durch besonders auffallende Erscheinungen, z. B. durch Cholera ähnliche Zufälle, Unterleibsentzündung, gefährlichen Mutterblutfluss u. s. w. aus-

*) So berichtet Moriceaux, dass eine schwangere Frau bei einer Feuersbrunst vom zweiten Stockwerke des Hauses herabsprang, ohne dass eine Trennung des Zusammenhanges zwischen Mutter und Frucht stattgefunden, oder sie sonst einen Schaden erlitten hätte.

Digitized by Google

zeichnete; ferner: Verletzungen an den äusseren und inneren Genitalien derselben wie am Ei oder am Kinde selber,*) welche seinen schnellen Tod zu veranlassen im Stande waren, wobei der Gerichtsarzt nicht übersehen möge, dass bei langsam und anhaltend einwirkenden Schädlichkeiten gewöhnlich früher und mehr die Mutter, bei sehr heftigen und schnell wirkenden dagegen mehr die Frucht ergriffen wird, und ebenso, dass Beide in gleichem Grade getroffen werden, wenn äusserst heftige Einflüsse einwirken, endlich, dass selbst todte Mütter wegen der lange zurückbleibenden Contractilität der Gebärmutter schwach lebende oder scheintodte Kinder geboren haben.

3.

Haben die ohne Wissen oder Willen der Schwangeren angewendeten Abortivmittel

entweder

a) den Tod der Schwangeren,

oder

b) einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers derselben zugefügt, oder sie in Lebensgefahr versetzt?

Die Beantwortung dieser Fragen geschieht ganz nach den oben bei den Körperverletzungen und der Tödtung gegebenen Andeutungen, wobei hier bloss noch die individuellen Verhältnisse des concreten Falles berücksichtigt werden müssen.

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier, wie überall, das Resumé.

---

*) Parent Duchatelet bemerkt, dass sein Freund Velpeau, welcher die grösste Sammlung von Embryonen besitze, die vielleicht existire, fünf Embryonen von Lustdirnen besitze, von welchen drei Spuren eines durchbohrenden Instruments zeigten, welches ihnen den Tod zuzog, und 3 bis 4 Monate alt wären.

Digitized by Google

V.

Bei Kindsmord.

Ueber den Kindsmord bestehen jetzt folgende gesetzliche Bestimmungen:

§ 215 des Strafgesetzbuches: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluss zur Tödtung vor der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden."

§ 216 des Strafgesetzbuches: „Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf der vier und zwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, dass der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte."

§ 218 des Strafgesetzbuches: „Hatte sich eine ausserehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, dass hiedurch, in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benützen, so wird sie folgendermassen bestraft:

1) mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige Umstände abgewendet wurde;

2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum

Digitized by Google

Vorsatze zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen ist."

§ 219 des Strafgesetzbuches: „Ergibt sich, dass das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Missbildung das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§ 215, 216 und 217 Kreisgefängniss- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des § 218 Nr. 2 Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten."

§ 220 des Strafgesetzbuches: „Hatte sich die ausserehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§ 218) in die Lage versezt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

§ 221 des Strafgesetzbuches: „Hat eine aussereheliche Mutter vorsätzlich hilflos geboren, und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in sofern es gelebt hat, und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen ist, oder nicht, mit Gefängniss bestraft."

Hiernach ergeben sich nun folgende Fragen zur gerichtsärztlichen Beantwortung:

1.

Wie alt war das Kind, oder, war es noch nicht älter als vier und zwanzig Stunden?

Nach vorausgeschickter Species facti, worin namentlich die Personalverhältnisse der Angeschuldigten und die

Digitized by Google

wichtigsten Depositionen aus ihren Verhören in chronologischer Ordnung, ferner das Resultat des gerichtlichen Augenscheins und der Leichenöffnung des Kindes möglichst vollständig angegeben sind, schreitet der Gerichtsarzt alsdann zur Beantwortung vorliegender Frage.

Die gesetzliche Bestimmung aber, dass ein Kindsmord vorliegt, wenn das uneheliche Kind entweder während der Geburt, oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich getödtet wird, fordert den Gerichtsarzt auf, in seinem Gutachten das Kindesalter möglichst genau nachzuweisen und bestimmt und namentlich anzugeben, dass es nicht älter als 24 Stunden, dass es somit noch ein neugebornes war. Obgleich es nun den Gerichtsärzten bisher noch nicht gelang, ein den Anforderungen des Criminalrechts vollkommen entsprechendes Kriterium des Neugeborenseins zu geben, so mögen doch nachbenannte, anerkannte objective Merkmale desselben als Anhaltpunkte dienen:

1) Mende bezeichnet solche Kinder als neugeborne, die eben zur Welt gekommen sind, bereits geathmet haben und noch die Merkmale des Zusammenhanges mit der Mutter an sich tragen. Diese Merkmale gibt der Nabel, an welchem der Nabelstrang entweder noch ganz mit dem Mutterkuchen befestigt ist, oder an welchem noch ein Ueberrest desselben, der von verschiedener Länge sein kann, befindlich, oder der wenigstens noch von dem Abfallen des Nabelstranges wund, und noch nicht vollkommen geheilt ist. — Nach Orfila's und Billiard's Untersuchungen erfolgt aber das Abfallen der Nabelschnur und die Schliessung des Nabelrings meist vom 3. bis 5. Tage nach der Geburt, nach Olivier erst zwischen dem 4. und 8. Tage.

2) Niemann hält ebenfalls ein Kind so lange für ein neugebornes, so lange der Nabelstrang noch nicht abgefallen, oder der Nabel noch nicht vernarbt ist.

Digitized by Google

3) Froriep will ein Kind so lange für ein neugebornes angesehen wissen, als dasselbe nicht von den ihm von der Geburt her anhängenden Feuchtigkeiten gereinigt ist.

4) Hergt endlich erklärt ein Kind so lange für ein neugebornes, so lange es noch keine Nahrung von der Mutter erhalten hat, dagegen aber sobald dieses geschehen, ein solches Kind nicht mehr ein neugebornes im criminalrechtlichen Sinne bezeichnet werden könne.

Nach vollendeter Geburt nämlich, erläutert hierüber mein Freund Hergt, folgt ein Zeitraum, welcher dem Uebergange von dem abhängigen Uterinleben zu dem selbstständigen des Kindes angehört; dieser Lebensabschnitt ist es, welcher sich als den des Neugeborenseins durch bestimmte, nothwendige physiologische Verrichtungen zu erkennen gibt. Die erste organische Verrichtung, durch welche, nachdem das Kind seinen bisherigen Aufenthalt in der Mutter Schooss verlassen hat, das selbstständige Leben eingeleitet wird, ist die der Lungen; die nächste Folge des begonnenen Athmungsprocesses einerseits, und andererseits der gänzlichen Trennung des Kindes von dem Boden, auf welchem es als Fötus, einem Parasiten ähnlich, im mütterlichen Organismus wurzelte, — ist die Aenderung im Blutkreislaufe, es eröffnet sich der sogenannte kleine Kreislauf, — anstatt, wie seither, nach der Placenta, zieht nun die Bahn des Blutes nach den Lungen, um hier im Contacte mit der atmosphärischen Luft das papulum vitae zu empfangen, wie ihm vorher solches aus dem mütterlichen Vorrathe mitgetheilt wurde.

Hiermit ist ein fernerer Schritt zum selbstständigen Leben gethan, mit ihm hört aber auch die Ernährung des kindlichen Organismus, wie sie seither bestanden, auf, und es müsste das kaum begonnene Leben ohne anderweitige Ernährung schnell wieder zu Grunde gehen. Diese also, nämlich die Ernährung durch Aufnahme von Nahrung in den Magen, — zum selbstständigen Leben so

Digitized by Google

nothwendig als das Athmen und der veränderte Blutlauf, – ist gänzlich der wirkliche Anfang einer selbstständigen Existenz und der Garantie seines Fortbestehens, mit ihrem Beginne muss der Zustand des Neugeborenseins, als Uebergangsperiode, beendigt angesehen werden.

Soll daher die vorliegende Erage mit einiger Sicherheit beantwortet werden, so muss dabei theils auf die Beschaffenheit der Haut des Kindes, ob sie etwa noch mit dem käseartigen Ueberzuge (Vernix caseosa) mehr oder weniger noch bedeckt und von Blute noch verunreinigt ist, theils auf den frischen Zustand des Nabels, und theils auf den Magen besondere Rücksicht genommen werden, ob in diesem etwa schon Milch oder andere Nahrungsmittel enthalten sind.

Ist dagegen aber das Kind schon ganz gereinigt, finden sich Milch oder andere Nahrungsmittel in seinem Magen vor, ist die Nabelschnur braun, welk, halbdurchsichtig und eingetrocknet, ist die Farbe der Haut nicht mehr so dunkel sondern mehr gelblich, ist der Kopf runder und die Kopfgeschwulst fast verschwunden, sind die Excremente des Kindes nicht mehr so dunkel, sondern gelblicher, befindet sich um den Nabelring ein röthlicher Kreis, und sind die Blutgefässe des Nabelstranges verengt oder bereits geschlossen, dann darf angenommen werden, dass das Kind zuverlässig älter als 24 Stunden ist, folglich als kein neugebornes Kind mehr bezeichnet werden kann.

2.

War das Kind reif, gliedmässig, ausgetragen, oder war es eine unreife, oder vorzeitige Leibesfrucht?

Hier müssen aus dem gerichtlichen Augenscheins-Protokolle jene Merkmale besonders hervorgehoben werden, welche zur Begründung des Ausspruches dienen können, dass das Kind entweder reif, gliedmässig und ausgetragen,

Digitized by Google

oder aber, dass es unreif oder eine vorzeitige Leibesfrucht war.

Zu den vorzüglichsten Kennzeichen eines reifen, gliedmässigen, ausgetragenen Kindes werden namentlich folgende gerechnet:

1) Die Länge des Kindes beträgt 18 bis 22 Zoll; das Maas getheilt, fällt ein Zoll oberhalb des Nabels.

Casper bemerkt, dass das Maass der Leiche in allen Fruchtaltern bis zum Zeitigungstermin sich viel constanter zeige, als das Gewicht, das von der Constitution, dem resp. Verwesungsgrade u. s. w. zu sehr abhänge, um nicht bedeutende Abweichungen im Einzelnen von der allgemeinen Norm zu geben. Man könne desshalb nach dem Maasse mit weit mehr Sicherheit, als nach dem Gewichte, das Alter einer Frucht, also auch ihre Reife oder Unreife, beurtheilen.*)

2) Das Gewicht beträgt 6 bis 7 Pfund und darüber.

„Höchst verschieden, sagt Scanzoni, werden die Gewichtsverhältnisse von den verschiedenen Geburtshelfern angegeben; wir haben uns jedoch bei mehr als 6000 von uns beobachteten Geburten die Ueberzeugung verschafft, dass reife Früchte unter 4 und über 10 Pfund zu den grössten Seltenheiten gehören; als Durchschnittszahl für beide Geschlechter lassen sich atwa 6 Pfund 28 Loth, und für die Knaben 7 Pfund 2 bis 3 Loth, für die Mädchen 6 Pfund 20 Loth (österreichisches Gewicht) annehmen, wobei zu bemerken kommt, dass Mädchen viel häufiger als Knaben weniger als 7 Pfund wiegen. Chaussier will unter 1601 lebenden Neugebornen 3 von 2 Pfd. und 31 von 3 Pfd. gefunden haben; indess ist es höchst unwahrscheinlich, dass diese Früchte, wie er versichert, ausgetragene waren. Andererseits sah Lachapelle ein neu-

*) Nach den genauen Untersuchungen von Elsässer, Devergie, Moreau und Chaussier beträgt die mittlere Länge des reifen Fötus 16 bis 18 Zoll.

gebornes Kind von 12 Pfund, Baudeloque eines von 13, Merriman eines von 14 Pfund. Die hohe Glaubwürdigkeit dieser Berichterstatter lässt die angegebenen Ziffern als wahr annehmen; übertrieben ist aber zweifelsohne Owens Angabe, welcher ein todtgebornes Kind von 34 Pfund 24 Loth (englisches Gewicht) gesehen haben will."

3) Alle Theile unter einander sind ebenmässig und normal gebildet, der Kopf hat das gehörige Verhältniss zum Rumpfe und dieser zu den Gliedmassen, welche deutlich eingekerbt sind.

4) Der ganze Körper ist grossentheils gut genährt, die Haut weissröthlich, gespannt, von Fett gehörig ausgepolstert.

5) Das Gesicht ist voll, das Aussehen freundlich.

6) Die Augenbrauen und Wimpern sind ziemlich ausgebildet, dessgleichen die Nasen- und Ohrknorpel, die Nägel an den Fingern fest, über die Fingerspitzen hervorragend, obwohl die an den Zehen oft noch ganz dünn und häutig sind.

7) Die vordere Fontanelle ist bis zur Grösse einer Erbse offen, mit der Spitze des Zeigefingers leicht zu bedecken, die Seitenfontanellen dagegen bereits geschlossen.

8) Das Kopfhaar ist dicht, stark, $^1/_2$ bis 1 Zoll lang.

9) Bei Knaben sind entweder beide Hoden im Hodensacke, oder wenigstens der rechte, während der linke noch im Leistenkanale zu entdecken ist, und bei Mädchen die Nymphen über die grossen Schamlippen nicht mehr hervorragend.

10) Reife Kinder kommen überdiess und in der Regel nicht in unzerrissenen Eihäuten auf die Welt.

11) Der Mutterkuchen trennt sich leicht und ohne grossen Blutfluss von der Gebärmutter, wenn er nicht krankhaft verändert ist.

12) Die Nabelschnur ist dick und saftig und fällt schon am 4. oder 5. Tage ab.

Digitized by Google

13) Das Athmen beginnt kräftig und hält ununterbrochen an.

14) Das Saugen und Schlingen geht mit Leichtigkeit vor sich.

15) Der Harn und das dunkelgrüne Kindspech werden bald nach der Geburt entleert.

16) Die Bewegungen des Kindes sind stark und lebhaft, es schreit heftig und schläft nicht ununterbrochen fort.

In der jüngsten Zeit wurde von Dr. Mildner*) auf die Benützung des Knochenkerns in der unteren Epiphyse des Schenkelbeins nach den Erfahrungen von Olliver und Rognetta als eine der werthvollsten Erscheinungen für den Gerichtsarzt aufmerksam gemacht, welcher als eines der sichersten Zeichen der Reife und Zeitigkeit eines Kindes bezeichnet wird. „Ein Abortus, sagt er, zeigt bei der Obduction ebensowenig den Knochenkern, wie ein frühreifer Fötus, der noch nicht 10 Monate alt geworden ist. Bei einer zehnmonatlichen Frucht aber ist der Knochenkern bereits mit unbewaffnetem Auge wahrnehmbar; er hat bei einem gut genährten, in der Ausbildung nicht zurückgebliebenem Fötus im Anfange dieses Monats die Grösse eines Mohnkorns oder Fliegenkopfs und zu Ende desselben die einer Erbse oder Linse. Ein vollkommen ausgetragenes, lebensfähiges und gut genährtes Kind hat ferner einen Knochenkern, der 2 bis 2½ Linie im Durchmesser beträgt, die Grösse desselben nimmt aber immer zu, je länger ein Kind nach der Geburt fortgelebt hat.“

„Einen noch grösseren Werth für den Gerishtsarzt hat die Kenntniss des Knochenpunktes in jenen Fällen, wo die Kindesleiche zerstückelt, zermalmt, zerrissen, durch Thiere angefressen, oder durch ätzende Substanzen, durch Feuer und Fäulniss etc. zerstört wurde. Es werden ihm

---

*) Prager Vierteljahrsschrift, 1850, H. 4., p. 39 u. ff.

dann nur Leichentheile zur Beurtheilung übergeben, und doch wird er sehr häufig im Stande sein, selbst in Ermanglung aller übrigen Merkmale aus dem Knochenpunkte allein mehrere jener Fragen zu beantworten, welche die Gerichte gewöhnlich stellen. Setzen wir den Fall, es käme der Schenkelknochen allein zur Untersuchung, so wird der Gerichtsarzt bei dem Nichtvorhandensein des Knochenpunktes in der unteren Epiphyse des Schenkelbeins noch behaupten können, das Kind sei unreif, oder frühreif zur Welt gekommen. Ist der ganze Schenkelknochen vorhanden, so zeigen die übrigen Dimensionen desselben dem Gerichtsarzte augenblicklich an, ob er einen Abortus oder einen frühreifen Fötus vor sich habe. Ist der Knochenkern aber schon in der Grösse eines Hanfkorns, einer Erbse oder Linse bemerkbar, so ist es zwar wahrscheinlich, dass die Frucht im letzten Schwangerschaftsmonate geboren wurde, doch lässt sich die Behauptung mit Gewissheit nicht aufstellen, weil das Kind vor dem zehnten Schwangerschaftsmonate zur Welt gekommen sein konnte, dann aber so lange gelebt hat, bis der Knochenkern die gefundene Grösse erreicht hat. Dasselbe ist der Fall, wenn der Knochenkern bereits 2, selbst 3 Linien im Durchmesser hat. Hier lässt sich die vollkommene Reife, sowie das Leben nach der Geburt nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten; doch sind die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass die Frucht entweder vollkommen reif und lebend zur Welt gekommen sei, wo dann das Leben nach der Geburt nur kurze Zeit gedauert hat, oder dass die Frucht frühreif geboren wurde, dann aber noch einige Wochen nach der Geburt gelebt hat, oder (der seltenste Fall), dass das Kind eine todtgeborne Spätgeburt sei. — Dagegen kann unter allen Verhältnissen das vorhandene Leben des Kindes nach der Geburt behauptet werden, wenn der Knochenkern über 3 Linien im Durchmesser hat. Unter allen diesen Verhältnissen geben die Dimensionen des Schenkel-

Digitized by Google

beins nur die Bestätigung für die eben erwähnten Behauptungen."

„Anders verhält es sich aber, wenn noch Reste von Weichtheilen, insbesondere von den Hautdecken am Schenkelknochen zurückgeblieben sind. Die Untersuchung derselben lehrt den Gerichtsarzt, ob Wollhaare oder Reste der käsigen Schmiere vorhanden sind. Durch die Anwesenheit derselben wird nicht nur der neugeborne Zustand des Kindes bewiesen, sondern man erlangt dadurch das beste controlirende Kennzeichen für die Knochenmasse in der unteren Epiphyse des Schenkelbeins. Man kann dann nach der Grösse des Knochenkerns mit Sicherheit beweisen, ob das Kind frühreif, ob es in dem zehnten Schwangerschaftsmonate, ob es ganz ausgetragen, endlich ob es lebend zur Welt gekommen sei und einige Tage nach der Geburt gelebt habe." *)

Diese hier mitgetheilten Kennzeichen werden den Gerichtsarzt wohl in den Stand setzen, ein Urtheil über die Reife, Zeitigkeit Gliedmässigkeit und über das Ausgetragensein des Kindes zu fällen. Fehlen dagegen diese Merkmale, so werden alsdann jene, oben bei der Frage 2 bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe über die Länge und Gewichtsverhältnisse des Fötus angegebenen die nöthigen Anhaltspunkte für den gerichtsärztlichen Ausspruch über eine unreife oder vorzeitige Leibesfrucht gewähren.

---

*) Dr. Mildner gibt folgende Anleitung, wie man den Knochenkern aufsuchen müsse, ohne die Leiche bedeutend zu verunstalten: „Nachdem man den Unterschenkel wie zu einer Enucleation aus dem Kniegelenke gebeugt hat, sagt er, öffnet man durch einen horizontalen, von rechts nach links geführten Schnitt das Gelenk so weit, dass die ganze Epiphyse leicht nach vornen luxirt werden kann. Dadurch kommt der ganze Knorpel zum Vorschein. Diesen schneidet man quer in der Mitte durch, worauf die Spuren des Knochenkerns gewöhnlich schon sichtbar werden. Ist dieses nicht der Fall, so trägt man dünne Schichten nach oben zu ab, bis man sich von dem Vorhandensein und der Grösse desselben überzeugt hat."

Digitized by Google

3.

War das Kind lebensfähig, eine lebensfähige Frühgeburt, oder ein nicht lebensfähiger Abortus?

Nach § 219 des Strafgesetzbuches tritt eine bedeutend geringere Strafe ein, wenn es sich ergibt, dass das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Missbildung das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, wesshalb dieser Fall ein Kindsmord von verminderter Strafbarkeit oder von geringerer Art genannt werden könnte.

Bei der Beantwortung dieser Frage werden die vorhin genannten Kennzeichen der Reife und Gliedmässigkeit, oder jene des Gegentheils des Kindes den Ausspruch dem Gerichtsarzte erleichtern.

Lebensfähig ist indess jedes Kind, welches bei seiner Geburt die hinlängliche Ausbildung der zum Leben nöthigen Organe besitzt, um es völlig unabhängig von der Mutter fortsetzen zu können; nicht lebensfähig dagegen, wenn hievon das Gegentheil stattfindet, sei es, dass der Termin der Schwangerschaft noch nicht so weit vorgerückt ist, als nöthig ist, dass die zum Leben erforderlichen Organe ihre ihnen von der Natur angewiesenen Verrichtungen zu erfüllen im Stande sind, oder weil ihnen die für das Leben nothwendigen Organe fehlen oder krankhaft beschaffen sind. So kann z. B. an die Fortdauer des Kindeslebens nicht gedacht werden, wenn ein Acephalus*)

---

*) Acephali und Paracephali leben nicht, und ebenso wenig leben kopflose oder nur mit einem Kopfrudiment versehene Missgeburten. Dagegen können die Aprosopi, bei denen das Gesicht mangelt, und die Hemicephali, die hirnlosen Missgeburten, die oft wohlgenährt, oder auch ganz behaart sind, Stunden, selbst 6 und 15 Tage lang leben. Ein Kopf auf dem anderen lebte zwei Jahre. (Meckel's pathol. Anatomie I. 240 und II. 2. 58).

Die Lebensfähigkeit solcher Missgeburten muss oft noch dadurch geringer erscheinen, als unregelmässige Früchte leicht abortirt

geboren wird, wenn Gehirn, Gesicht, Schlund, Magen, Leber, Herz, Lungen fehlen, wenn eine, in der Regel mit anderen Bildungsfehlern vergesellschaftete Ectopia cordis vorhanden ist, wenn die Speiseröhre und der Magen obliterirt sind, der Darmkanal so hoch unwegsam gefunden wird, dass die Function durch keine Operation hergestellt werden kann, wenn die Eingeweide des Kopfes, der Brust und des Unterleibes bloss liegen, wobei das Leben wenigstens nicht auf die Dauer bestehen kann u. s. w.

Nach dem fast einstimmigen Urtheile der Gerichtsärzte und Geburtshelfer, mit Ausnahme von Nägele*) und Scanzoni**) wird angenommen, dass ein erst im achten Monate geborenes Kind im Stande sei, sein Leben ausserhalb dem mütterlichen Schoosse selbsständig fortzusetzen, und dass es nur unter höchst günstigen Umständen möglich werde, ein im siebenten Monate geborenes vielleicht zu erhalten.

---

werden. Bei Zwillingen wird das regelmässige Kind jedoch gewöhnlich vor dem unregelmässigen geboren. (Meckel's gerichtl. Medicin § 246.)

Die äussere Form hat dagegen weniger Einfluss auf die Lebensfähigkeit. So leben z. B. Doppelmissgeburten mit einem Kopfe, sowie einfache mit unvollkommenem Doppelkopf nicht, wohl aber, wenn gleich selten, einfache mit zwei vollkommenen Köpfen, oder mit zwei obern Körperhälften, vollkommene Doppelmissgeburten, oder solche, die an der Brust verbunden sind, oder wo aus einem vollkommenen Körper ein unvollkommener gewachsen war, lebten 22 und 23 Jahre. (Meckel's gerichtl. Medicin § 248.)

*) Nägele sagt: „Nach vollendetem sechsten Monate, nämlich nach der 26. Woche, hat die Frucht, obgleich zu ihrer Reife natürlich noch viel fehlt, eine solche Ausbildung und Stärke, dass sie bei sorgfältiger Wartung und Pflege, nach der Geburt fortleben kann, und darum wird sie von dem oben genannten Zeitpunkte an lebensfähig genannt. Sie ist gegen 14 Zoll lang und wiegt $2\frac{1}{2}$ bis 3 Pfund.

**) Scanzoni spricht sich hierüber also aus: „Im siebenten Monate ist der Fötus 14 bis 15 Zoll lang, und wiegt 2 bis 3 Pfd.; er ist lebensfähig und kann jetzt geboren, erhalten werden.“

Hiebei vergesse aber der Gerichtsarzt nicht die merkwürdigen Ausnahmen von der Regel. So erzählen z. B. Cardannus, Diemerbroeck, Fortunatus Fidelis, Licetus, Schenk u. A. mehrere Fälle, dass Kinder von 5 und 6 Monaten geboren worden wären, welche das Mannesalter erreicht hätten.

So berichtet Rodmann von einem Kinde, welches in der 19. Woche geboren und bei ungemein grosser Pflege am Leben erhalten wurde, wie auch nach Rüttel sechsmonatliche Zwillinge zu kräftigen Knaben herangewachsen sein sollen.

Dessgleichen haben Belloc, Bucholz, Maggries, Brouzet und d'Outrepont in neuerer Zeit Fälle mitgetheilt, aus welchen hervorgeht, dass sich über den Zeitpunkt der Schwangerschaft, wo die Lebensfähigkeit der Frucht anfängt, keine medicinische Gewissheit geben lässt. Im d'Outrepont'schen Falle war 25 Wochen nach der letzten Erscheinung der Menses, die zehn Tage nach dem ersten Beischlafe zum letztenmale eintraten, ein 1 ½ Pfund schweres, 13½ Zoll langes Kind geboren, das alle Zeichen der frühreifen Geburt an sich hatte, selbst die Membrana pupillaris war noch zu erkennen. Bei einer höchst sorgfältigen Behandlung verlor sich nach 4 Wochen die Lanugo, 13 Wochen nach der Geburt war das Kind kaum 1¾ Zoll gewachsen, obgleich es an Dicke zugenommen hatte, dann aber schien es auf einmal zum neuen Leben zu erwachen, und 14 Monate nach seiner Geburt hatte es die Länge eines ausgetragenen Kindes. Als d'Outrepont es im Jahre 1816 zum letztenmale sah, war es 11 Jahre alt und hatte die Grösse eines 7—8 Jahre alten Knaben. Wie dann, frägt hier Hübner mit Recht, wenn dieses Kind nach der Geburt vom Gerichtsarzte für nicht lebensfähig erklärt worden wäre! dann würde es aller Erbschaft verlustig geworden sein. Gesetzt, das Kind wäre gleich nach der Geburt getödtet worden, läge hier keine Kindestödtung vor? Wäre auch nur diese eine Beobachtung gemacht, schon sie allein

Digitized by Google

ist im Stande, dem Gerichtsarzte grosse Behutsamkeit dringend zu empfehlen bei einem neugebornen Kinde, in Beziehung auf den Termin der Schwangerschaft, ein entscheidendes Urtheil abzugeben. Er muss sich darauf beschränken, will er über Lebensfähigkeit oder Lebensunfähigkeit des Neugebornen ein Gutachten ausstellen, es auszusagen, in wie fern die zum Leben nothwendigen Organe vorhanden sind oder nicht.

Ebenso hat sich der Gerichtsarzt sehr zu hüten in Fällen, wo z. B. der Befund der Leichenöffnung die vollendete Reife mit Zuverlässigkeit nachweist, die Fäulniss des Leichnams aber, oder auch dessen Verstümmelung, die genaue Untersuchung der inneren Organe unmöglich macht, oder aber keine positiven Resultate gewinnen lässt, ein solches Kind mit Gewissheit lebensfähig zu nennen, da er ja nicht wissen kann, welche organische Defecte oder Abnormitäten vorhanden gewesen sind, die seinem Urtheile widersprechen würden, oder mit welchem Krankheitszustande, der den Keim des Todes in sich trägt, das Kind geboren wurde.

Hat endlich der Gerichtsarzt nachgewiesen, dass das in Rede stehende Kind nicht lebensfähig war, so hat er alsdann noch in seinem Gutachten auszusprechen:

1) entweder, dass das Kind in den ersten sechs Schwangerschafts-Monaten geboren wurde, mithin ein Missfall, eine Fehlgeburt, oder ein Abortus war, in welchem Falle es weder reif, noch in der Regel lebensfähig bezeichnet werden kann, oder

2) dass es eine Frühgeburt (Partus praematurus) war, wenn es nämlich nach dem sechsten oder vor Ende des neunten Sonnenmonats geboren wurde, in welchem Falle es zwar unreif und unvollkommen, aber doch mit Lebensfähigkeit zur Welt kam.

Digitized by Google

4.

Kam das Kind todt zur Welt, oder hat es nach seiner Geburt gelebt und geathmet?

Die Antwort auf die Frage: ob das Kind nach seiner Geburt gelebt habe, auch ohne zu athmen, ist nicht selten mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und kann nur dann richtig gegeben werden, wenn der Gerichtsarzt auf die Zeichen der organischen Reaction besonders achtet, die jedoch meist nicht in den Zeichen der Entzündung, Eiterung und des Brandes gesucht werden dürfen, weil hiezu ja eine längere Lebensdauer, als die eines Neugebornen, erfordert würde, sondern mehr in den Spuren der Blutung, in der ungleichen Zurückziehung der Weichtheile, in den umgeschlagenen Wundrändern u. s. w., gesucht und gefunden werden können. Sind z. B. die Wundränder angelaufen, ungleichförmig zurückgezogen, oder einwärts gekehrt; sind die getroffenen Stellen nach Einwirkung einer scharfen Flüssigkeit oder eines Würgebandes mehr oder weniger pergamentartig vertrocknet, oder Fingereindrücke an irgend einer Stelle des Körpers sichtbar; sind die Ränder gebrochener Knochen mit Blute infiltrirt u. s. w. so kann über die Entstehung dieser Zeichen noch während des Lebens des Kindes nicht gezweifelt werden.

Ebenso zeugen nur nicht zu geringe und zu unbedeutende Quetschungen und Ecchymosen für das stattgehabte Leben des Kindes, wobei jedoch Christison's Beobachtungen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, nach welchen leichte Quetschungen und Blutunterlaufungen, 2 bis 3½ Stunden nach dem Tode noch zugefügt, dieselbe Wirkung haben, als wären sie während des Lebens noch entstanden, was jedoch nur auf die Einwirkung einer geringen Kraft einzutreten pflegt, weil die Farbenveränderung in beiden Theilen vom Ergusse einer dünnen Schichte des flüssigen Theils des Blutes in das Unterhaut-

Digitized by Google

zellgewebe herrührt, welches der Sitz der Farbenveränderung ist. Dagegen behalten grössere Gewaltthätigkeiten ihre Eigenthümlichkeiten, wie dieses beweisen:

1) Die in Folge eines Extravasats hervorgebrachte Geschwulst, welche in einer Leiche nicht bewirkt werden kann, weil in dieser kein Blut mehr kreist, welches aus dem verletzten Theile fliessen könnte;

2) das Fehlen des gelben Randes um den schwarzen Fleck, und

3) Der Blutklumpen in dem unterliegenden Zellgewebe, welche Erscheinungen von Christison als pathognomonische Kriterien einer während des Lebens zugefügten Gewalt bezeichnet werden.

Fehlen dagegen die Zeichen mechanischer Einwirkung an der Leiche des Kindes und die Spuren der organischen Reaction, so muss der Gerichtsarzt alsdann den Gefässapparat genau untersuchen, um darauf sein Urtheil auf stattgehabtes Leben des Kindes zu gründen. Zu diesem Behufe empfiehlt Henke den Nabelstrang zu beachten, der, wenn kein Leben stattgefunden, mit Blut infiltrirt, oder später vertrocknet ist, welches Vertrocknen bei todtgeborenen Kindern nur dann Platz greift, wenn sie, wie Güntz bemerkt, ganz grosser Hitze ausgesetzt wurden.

Nicht weniger sind auch die Blutaustretungen zu beachten, welche bei Neugeborenen, die eine zeitlang nach der Geburt ohne zu athmen lebten, sehr oft von den Anstrengungen der Naturkräfte, die Hindernisse des Athmenholens zu bewältigen, an verschiedenen Stellen des Herzens, besonders am Stamme der Pulmonalarterie und auch am Botall'schen Gange anzutreffen sind.

Dessgleichen weist Elsässer auf den Vorkopf und die Kopfgeschwulst hin,*) um bestimmen zu können,

*) Bei der Kopfblutgeschwulst findet sich der Bluterguss fast stets nur zwischen Schädel und Pericranium, er erstreckt sich nicht über eine Naht und hat seinen Sitz meistens am Scheitelbeine,

ob das Kind todt oder lebendig zur Welt kam, wie auch Henke bemerkt, dass die Augen der todtgebornen Kinder stets geschlossen seien.

Die sorgfältige Berücksichtigung dieser Zeichen wird daher den Gerichtsarzt in vielen Fällen in den Stand setzen, auszusprechen, ob das vorliegende Kind todt zur Welt kam, oder ob es lebend geboren wurde, und, ohne geathmet zu haben, gestorben sei, wobei übrigens nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass ein Kind nach der Geburt längere Zeit in solchen Fällen leben kann, ohne zu athmen:

1) Wenn Bildungsfehler der Respirationsorgane, des Herzens und der grossen Gefässe, ferner eine ungewöhnlich grosse Thymusdrüse das Anheben des Athmens hindern, in welchem Falle Blutanhäufungen um den Botall'schen Gang herum angetroffen werden.

---

selten, einmal in 100 Fällen, am Hinterhauptsbeine, oder, einmal in 200 Fällen, am Schläfenbeine. Zuweilen findet sich gleichzeitig zwischen Schädel und Dura mater ein, doch gewöhnlich geringerer, Bluterguss; dieser tritt auch abwechselnd über und unter den Schädel, wenn die Knochenfasern freie Zwischenräume lassen. Die Geschwulst ist von einem sogenannten Knochenrand umgeben, der in Folge von Entzündung sich durch Knochenexsudat bildet, während eine gallertartige Feuchtigkeit Schädel und Pericranium überzieht, die Verwachsung bewirkt, oder, wenn Eiterung entsteht, erhärtet. Das Blut ist flüssig, häufiger locker geronnen, später verwandelt es sich in chocoladartigen Brei, und es entsteht Eiter und Caries, oder das Blut wird aufgesogen, auch kann die Geschwulst während der Geburt bersten. — Die Geschwulst bildet sich während der Geburt, oder zwischen dem ersten und dritten Tage nach derselben, doch ist sie auch nach Hüter bei Todtgebornen gefunden worden. Sie wird fast ausschliesslich bei Kopfgeburten beobachtet; die nach Fussgeburten sollen gewöhnlich ihren Sitz über dem Pericranium haben. Einer nach einer Steissgeburt beobachteten Kopfgeschwulst erwähnt die medicinische Zeitschrift 1819. 88. Sie können den Tod durch Erschöpfung, Meningitis, oder, wenn Eiterung eintrat, durch Metastasen herbeiführen.

Digitized by Google

2) Wenn die Geburt sehr leicht vor sich ging, da ein gewisser Druck des knöchernen Brustgewölbes das Eintreten und die Aeusserung der Athmungsthätigkeit zu begünstigen scheint.

3) Wenn eine sehr kalte Temperatur unmittelbar auf das kaum geborne Kind einwirkt, welcher zu heftige und zu schnelle Reiz einen lähmungsartigen Zustand der Respirationsorgane gerne herbeiführt.

4) Wenn die Luftwege mit fremden Körpern, z. B. mit Schleim, Fruchtwasser u. s. w. überfüllt sind.

5) Wenn die Kinder durch Einkeilung des Kopfes im Becken, durch Druck der Nabelschnur, oder festere Umschlingung um den Hals oder Zerreissung derselben in Folge der langen Dauer der Geburt sehr schwach oder scheintodt zur Welt kommen.

6) Wenn die Eihäute absichtlich nicht vom Munde des Kindes entfernt werden.*)

*) Es ist sehr selten, bemerkt Cohen van Baren, dass Kinder in unzerrissenen Eihäuten geboren werden, was nur bei unzeitigen Kindern häufig, bei reifen ausgetragenen Kindern dagegen nie vorkommen soll. Mit den eröffneten Eihäuten ist aber jeder Nachtheil für das Kind beseitigt. Dagegen ist ein solches Verhältniss bei einer heimlich Gebärenden von der höchsten Wichtigkeit, indem sie, selbst nicht von der Geburt überrascht und im bewussten Zustande, auch Willens, dem Kinde die nöthige Hilfe zu leisten, einen solchen Vorgang zu beurtheilen ausser Stand sein, und eher das Kind für eine Missgeburt halten, als dass sie, das wahre Verhältniss einsehend, die Eihäute öffnen und sie entfernen wird. Ein auf diese Weise gebornes Kind wird sein Fruchtleben so lange nach der Geburt fertsetzen können, als die Nabelschnur nicht getrennt, der Mutterkuchen noch mit der Mutter in Verbindung bleibt, was nicht länger als eine Viertelstunde lang möglich ist. Nach dieser Zeit wird es durch die Unmöglichkeit, mittels der Respiration aus dem Fötalleben ins Kindsleben überzugehen, sterben. Diess ist recht eigentlich der Fall, wo die verheimlichte Geburt allein die Todesursache des Kindes abgibt, und der Mutter zum Verbrechen angerechnet werden muss. Es können aber auch die Eihäute gerissen sein, dabei

Digitized by Google

7) Wenn die Angeschuldigte im Bade, oder unter Federbetten gebar und die Geburt beendigte.

8) Wenn der kaum geborne Kopf sogleich in nasse Tücher eingewickelt wurde.

Was dagegen die Frage betrifft, ob das Kind auch geathmet habe, so hat der Gerichtsarzt hiebei vorzugsweise jene eigenthümlichen Veränderungen aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungsprotokolle zu bezeichnen und in seinem Gutachten namentlich anzuführen, welche

1) in den Respirationsorganen selbst, Lungen, Brustkorb, Zwerchfell etc. durch das Athmen vorgingen, wohin die Resultate der Lungen- und Athemprobe gehören;*)

---

aber den Kopf und das Gesicht des Kindes so bedecken, als wenn das Kind von denselben noch ganz umgeben wäre (Glückshaube), welcher nicht so selten vorkommende Zustand hinsichtlich seiner Wirkung mit dem vorigen übereinkommt. Wenn aber sich Verletzungen irgend welcher Art bei also gebornen Kindern bei der gerichtlichen Leichenöffnung zeigen, z. B. Schädelbrüche durch den präcipirten vierten Geburtsact und das Fallen des Kindes auf harte Körper, oder durch Verblutung aus der nahe am Körper des Kindes abgerissenen Nabelschnur; so wird der Gerichtsarzt sich hüten, ihnen die Todesursache zuzuschreiben, da er weiss, dass das Kind unter den angegebenen Umständen nicht zum selbstständigen Leben erwachen konnte, und sein Tod der eines gleichsam ungebornen Kindes war, bei dem von einer Gewaltthat von Seiten seiner Mutter zur Herbeiführung des Todes des Kindes nicht die Rede sein kann.

*) Hiebei vergesse der Gerichtsarzt nicht, dass es Fälle gibt, wo die Lungen theilweise oder ganz im Wasser untersinken, mithin nicht schwimmen, wenn sie auch wenig, oder ganz geathmet haben. So haben z. B. Heister und Remer ganz und theilweise untersinkende Lungen gefunden, selbst wenn das Leben mehrere Tage gedauert hatte. In einem anderen von Schenk erzählten Falle wurde bei einem Kinde, das 4 Tage gelebt hatte, nur ein blasser, von Luft durchdrungener Streif beobachtet, während alles übrige der Lunge compact war und sank. So beobachtete Loder bei einem Kinde, welches 18 Stunden lang gelebt hatte, dass die Lungen ganz und in Stücke zerschnitten untersanken, und

2) oder auf Veränderungen jener Organe beruhen, die mit denselben in enger Verbindung stehen, z. B. die Resultate des Magens, der Leber und Gallenblase;

3) oder auf jene der Harnblase *) und des Mastdarms bezogen werden können, wohin die Resultate der Verdauungs- und Ausleerungsprobe gerechnet werden müssen, oder

4) auf Veränderungen beruhen, welche durch das Athmen ausser dem Mutterleibe im Gefässsysteme bewirkt werden, wie z. B. im eirunden Loche, in den Nabelge-

---

Schmitt fand, dass bei einem Kinde, welches 24 Stunden gelebt hatte, die Lungen im Ganzen untersanken, und nur der mittlere Lappen wieder emporstieg. Ebenso sah Elsässer unter 7 Neugebornen, die eine halbe bis 14 Stunden lebten, zweimal Lungen, welche nicht oder schlecht schwammen. So beobachtete Torrez, dass die Lungen eines Kindes, welches 12 Tage gelebt hatte, dennoch untersanken. Aehnliche Beobachtungen machten Zeller, Manchart, Königsdörfer, Osiander, Mendel, Elias von Siebold, Schürmayer u. A. m. Diese merkwürdige Erscheinung rührt davon her, dass in solchen Fällen entweder ein unvollkommenes Athmen stattfand, wodurch ein so kleiner Theil von der eingeathmeten Luft ausgedehnt wurde, dass dieser bei der Lungenprobe nicht entdeckt werden konnte, oder es konnte die Luft bei Vorhandensein der Atelectasis pulmonum nur in die kleineren Zweige der Lungen und in die Luftzellen eindringen, wobei sich die Lungen nur unvollkommen erweitern können, da sie in ihrer Entwicklung auf der niedrigeren Stufe des Fötuszustandes stehen blieben, oder es kann, in den seltneren Fällen, die Schwimmfähigkeit der Lungen durch bestehende pathologische Zustände, z. B. Entzündung, Eiterung, Hepatisation etc. aufgehoben sein, was jedoch durch die Leichenöffnung ermittelt werden kann.

*) Autenrieth macht darauf aufmerksam, dass bei Neugebornen nur die während des Lebens entleerte Harnblase contrahirt sei, während sie bei nach dem Tode erfolgter Entleerung nur zusammengefallen erscheine. Doch lässt sich, nach Schäffer, die Harnblase nur bei Mädchen, nicht aber bei Knaben durch Druck auf den Bauch nach dem Tode entleeren.

Digitized by Google

fässen, in dem Arantischen Gange, wohin somit die Resultate der Kreislaufprobe gehören.

Nicht unerwähnt dürfen hier gelassen werden die interessanten Beobachtungen des Professors Schlossberger*) in Tübingen, welcher in den Leichen neugeborner Kinder Nierengries, oder Injectionen der Nierenkanälchen mit harnsaueren Salzen fand, womit auch Virchow's Beobachtungen grossentheils übereinstimmen, und desshalb als ein wichtiges Kriterium des Lebens und Geathmethabens eines Neugebornen geltend gemacht wird. Als vorzügliches Resultat dieser Forschungen bezeichnet Schlossberger folgende Thatsachen:

1) Die Niereninjection mit harnsaueren Salzen fand sich — ohne jede sonstige Nierenveränderung — nie in Kinderleichen, wenn die Kinder nicht geathmet hatten, oder todtgeboren waren, wobei Virchow noch besonders bemerkt, dass dieses Kriterium in Fällen von ziemlich vorgerückter Fäulniss des Leichnams noch längere Zeit seinen Werth behaupte.

2) Umgekehrt könne dagegen nicht geschlossen werden, dass Neugeborene, deren Nieren keine Harnablagerungen zeigen, auch nicht gelebt hätten.

3) Am ersten Lebenstage zeige sich die Harnsäure-Ablagerung in den Nieren, zuweilen wäre aber die Häufigkeit der Niereninjection vom zweiten bis vierten Tage am grössten, indem in dieser Periode der Gries häufiger vorkomme, als fehle.

Wenn gleichwohl nun dieses neue Zeichen anf Zuverlässigkeit in allen Fällen noch nicht Anspruch machen kann, so sollte es wenigstens nicht vom Gerichtsarzte übersehen werden, da es zur Unterstützung des Ausspruchs über stattgehabtes Leben und Athmen des Neugebornen dienen wird.

---

*) Archiv f. physiolog. Heilk. 1850. Nr. 28.

Digitized by Google

5.

Wenn das Kind nach seiner Geburt lebte, war seine Todesart

a) natürlich, oder
b) gewaltsam?

Ad a.

Wenn an oder in der Leiche des Kindes keinerlei Merkmale einer während des Lebens desselben stattgehabten Verletzung nachgewiesen werden können, welche zur Begründung des Ausspruchs einer gewaltsamen Tödtung ermächtigen; so hat der Gerichtsarzt alsdann jene wahrgenommenen krankhaften Zustände an und in der Kindesleiche in seinem Gutachten namentlich anzuführen, aus welchen mit wissenschaftlichen Gründen gefolgert werden darf, dass das vorliegende Kind keines gewaltthätigen, sondern eines natürlichen Todes gestorben sei.

Zu den natürlichen Todesarten, wie sie am häufigsten vorkommen, gehören: Entzündungen, Lebensschwäche, Stick- und Schlagfluss, Missbildungen mancherlei Art u. s. w., welche aufgefundene Krankheitszustände physiologisch-pathologisch erörtert und als natürliche Todesursache im Gutachten wissenschaftlich festgesetzt und begründet werden müssen.

Ad b.

Wurden dagegen Verletzungen an und in der Leiche des Kindes aufgefunden, welche die Annahme eines gewaltthätig herbeigeführten Todes*) rechtfertigen, so

*) Zu den am häufigsten vorkommenden gewaltthätigen Todesarten gehören vorzüglich: die Erwürgung und Erdrosslung; die verschiedenen Arten des Erstickungstodes durch absichtlich aufgehobenen Luftzutritt, oder durch Verstopfung des Mundes und der Nase; das Ersäufen oder Ertränken im Wasser,

Digitized by Google

müssen diese aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungsprotokolle im Gutachten speziell angeführt, ihre Wirkung auf den kindlichen Organismus nach den oben bei den Körperverletzungen und der Tödtung gegebenen Andeutungen physiologisch-pathologisch nachgewiesen und hierauf wissenschaftlich bestimmt werden, **worin** eigentlich die gewaltsame Todesursache, und in welchem ursächlichen Zusammenhange die stattgehabte Verletzung und der nachgefolgte Tod des Kindes besteht, wobei die zarte Bildung des kindlichen Organismus ganz besonders berücksichtigt werden muss.

6.

Ist bei gewaltsamer Todesart nach physischen Merkmalen anzunehmen:

a) **dass dem Kinde entweder von seiner Mutter oder von Anderen eine Gewaltthätigkeit vorsätzlich zugefügt wurde**, oder

---

oder in einer Cloake; die mannigfaltigen Schädelverletzungen mit Eindrücken, Fissuren, Fracturen und Zerschmetterungen; die grossen, ausgebreiteten und tödtlichen Blutergüsse; die absolut tödtlichen Verletzungen anderer Körpertheile durch Zerrung des Halses und Verrenkung der Wirbel, durch Abreissen des Kopfes und Ausreissen ganzer Glieder, durch tödtliche Verletzungen wichtiger Eingeweide; die gewaltsame Umlegung würgender Schnüre um den Hals, oder die durch Fingereindrücke und Nägelexcoriationen nachgewiesene Erdrosslung; die Erstickung der Neugeborenen durch Auflegung von Lasten; das lebendige Begrabenwerden u. s. w. Zu den **seltneren gewaltthätigen Todesarten** müssen gerechnet werden: das Braten und Ersticken im Backofen; das umfangreiche Verbrühen im heissen Bade; das Erstechen der Kinder mittels in die Achselhöhle oder in die Brustwarzen, oder in die Fontanellen eingesenkter Nadeln; der andauernde, auf das Gehirn ausgeübte Druck durch Uebereinanderschiebung der Schädelknochen; die Tödtung durch Einführung des Embryosphactes in den Muttermund; die Verblutung durch absichtliche Ab- oder Ausreissung der Nabelschnur; die Vergiftung und Aussetzung der Kinder u. s. w.

Digitized by Google

b) **dass die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange der Geburt, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatze zuzurechnender Handlungen und Unterlassungen herrühren können?**

Ad a.

Diese Frage wird nur dann mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit beantwortet werden können, wenn aus der Species facti ersichtlich ist, dass die Angeschuldigte ihre Schwangerschaft und Geburt mit eiserner Standhaftigkeit verheimlicht, dass sie während der ersteren sogar Abortivversuche angestellt, auch keinerlei Vorkehrungen zur Pflege und Versorgung ihres Kindes getroffen, dass sie während ihres Geburtsgeschäfts die Hilfe und Unterstützung nicht angesprochen hatte, welche zur Hand war und sie hätte erhalten können, wenn sie nur gewollt hätte, dass sie ohne Zeugen, oder mit Hilfe einer mit ihr vertrauten Person geboren und das Kind gleich auf die Seite geschafft und verborgen hatte, dass sie von keinem solchen physisch und psychisch abnormen Zustande während und nach ihrer Geburt befallen war, in welchem sie unfähig gewesen wäre, die erste und nöthigste Pflege und Hilfe ihrem Neugebornen zu leisten, dass im Geburtsgeschäfte selber keine Momente aufzuweisen sind, welche den Tod des Kindes zufällig herbeiführen konnten, endlich wenn die am Kinde wahrgenommenen Verletzungen für die stattgehabte Einwirkung einer äusserst heftigen und schädlichen Gewalt sprechen, welche sonst Niemanden zur Last gelegt werden kann, wobei der Gerichtsarzt die am Kinde aufgefundenen Verletzungen nach allen Richtungen sorgfältig würdigen muss, weil sie namentlich zur Ausmittlung der angewendeten Gewalt, des zur Verletzung gebrauchten Werkzeuges, dessen Handhabung dabei, und dadurch zugleich auch sowohl zur Auffindung,

Digitized by Google

als auch zuweilen zur Ueberführung des Thäters dienen können.*)

Ad b.

Auch bei der Beantwortung dieser Frage kann hauptsächlich nur die Species facti die wichtigsten Anhaltspunkte geben, zumal mechanische Verletzungen sich nicht selten bei neugebornen Kindern vorfinden, ohne dass eine vorsätzliche Gewaltthat denselben zugefügt worden wäre, wesshalb der Gerichtsarzt auf folgende eigenthümliche Umstände besondere Rücksicht nehmen möge:

1) Die Angeschuldigte kann während ihrer Schwangerschaft Verletzungen ihres Unterleibs durch Stösse, Tritte, Sturz, Fall von einer Höhe herab u. s. w. erlitten haben, wodurch Quetschungen, Beinbrüche, Blutunterlaufungen u. s. w. an ihrer Leibesfrucht bewirkt wurden.

Erfahrungsmässig können sowohl heftige Gemüthseindrücke, z. B. Schreck, Zorn, als auch unrichtige Bewegungen und Fehltritte, Fall und Stoss so nachtheilig auf die Schwangeren wirken, dass sie fehlgebären, vorzeitig, oder frühzeitig entbunden werden. Die nächste Ursache hievon liegt zuweilen in der Gebärmutter und in der dort sich entwickelnden krankhaften Wehenthätigkeit, zuweilen im Kinde selbst, indem dieses durch perversen Nerveneinfluss, durch Erschütterung, durch anomale Lage abstirbt und hiedurch die ausstossende Wehenthätigkeit veranlasst. So gut sich dieses bei ehelichen Schwangeren ereignet, ebenso gut auch bei unehelichen. Wenn nun solche äussere Gewalten sich nicht oft selbst am Kinde durch Sugillationen, Extravasate, Schädelverletzungen und Knochenbrüche bemerklich machen, so wird bei ehelichen Schwangeren Niemand

---

*) In 19 Fällen nach Mittheilungen von Büttner, Pyl, Wagner und in Henke's und Wildberg's Zeitschriften war z. B. der Mund und dadurch die Luftröhre durch Betten, Leinwand, Spreu, Schlamm, Moos, Hanf u. s. w. verschlossen und verstopft.

Digitized by Google

an eine absichtliche, nach der Geburt zugefügte Gewalt denken. Heimlich gebärende aber, welche während der Schwangerschaft durch Fall, Stoss, Tragen schwerer Lasten und gebücktes, mit Druck des Unterleibs verbundenes schweres Arbeiten, den Tod des Kindes oder doch Verletzungen desselben herbeiführen, werden, wenn das Kind später mit solchen Kennzeichen aufgefunden wurde, den Verdacht erregen, dem während oder nach der Geburt belebt gewesen sein sollenden Kinde vorsätzliche Gewalt zugefügt zu haben, besonders wenn diese längere Zeit nach der Geburt verheimlicht blieb und das Kind von der Fäulniss schon so ergriffen wurde, von der es nicht zu erweisen ist, dass sie schon vor der Geburt eingetreten war. Auch kann hiebei der Verdacht rege werden, als hätte die unehelich Geschwängerte sich absichtlich Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, um eine Fehlgeburt herbeizuführen. In solchen Fällen hat nun der Gerichtsarzt sein Hauptaugenmerk auf das vorhanden gewesene Leben in und nach der Geburt wie auch auf den Fäulnissgrad zu richten und zu sehen, ob der Grad der Verwesung mit der Zeit von der Geburt ab und der damaligen Temperatur des Mediums, worin das Kind gefunden wurde, übereinstimmt, oder ob sich nicht vielmehr ein weit höherer Fäulnissgrad herausstellt, der vorhanden sein dürfte, wenn das Kind bis zur Geburt gelebt hätte. Weist der Leichnam eines solchen Kindes Zeichen dagewesenen Lebens während oder nach der Geburt nach, dann ist zu überlegen, ob die kürzere oder längere Zeit vor der begonnenen Wehethätigkeit eingetretene Gewaltthat sich mit dem Fortbestehen des Lebens des Kindes in Einklang bringen lasse, oder ob nicht vielmehr der Tod nothwendig eintreten müsste, es daher unmöglich erscheine, dass ein Kind mit Verletzungen, welche es im Mutterleibe erhielt, fortlebend und lebend geboren werden konnte, daher die Annahme der Verletzung durch solche Gewalt unwahrscheinlich und unmöglich ist.

In den 14 von Frank, Gertner, Pallas, Schmitt,

Digitized by Google

Flam, Becher, Kopp, Ploucquet, Wildberg u. A. m. beobachteten Fällen wurden an der durch Stoss, Fall u. s. w. verletzten Mutter nur dreimal blaue Flecken am Unterleibe und Blutabgang fünfmal beobachtet; in 4 Fällen erfolgte die Geburt nach einigen Stunden, in den übrigen erst nach 2—16 Wochen.

Die Kopfknochen waren in 4 Fällen eingedrückt, in einem auch die Brust, in 4 das Stirn- und Scheitelbein gebrochen, in einem Falle war der Kopf vom Rumpfe getrennt, in einem das Gehirn gequetscht, in einem der Unterkiefer in 3 Theile, und die Gliedmassen gebrochen. Sechsmal wurden Extravasate über den Kopfknochen beobachtet, diese waren zweimal nach 2 und 12 Wochen geronnen und festsitzend, und einmal nach 14 Tagen mit plastischer Lymphe durchzogen, mit Röthung der Knochen und Hautentzündung verbunden. Die Brüche der Gliedmassen waren einmal durch Callus geheilt und zwar nach 4 Wochen, einmal nach 4 Wochen in der Heilung begriffen. In allen übrigen Fällen, mithin in $^3/_4$ der genannten, zeigten sich gar keine Heilbestrebungen, obwohl die Kinder lebendig geboren wurden. So beobachtete ferner Dietrich den Bruch beider Arme bei einem Kinde, dessen Mutter 14 Tage zuvor die Treppe heruntergefallen war.

2) Der Geburtsact selber kann durch seine mechanishe Einwirkung mehr oder weniger erhebliche Verletzungen, z. B. Extravasate, Schädelbrüche und Eindrücke am Stirn- und Scheitelbeine, Brüche der Extrimitäten, Zerreissung der Nabelschnur, Strangulation durch die Nabelschnur u. s. w. zufügen, wesshalb der Vorgang der Geburt genau erhoben und gewürdigt werden muss.

Bekannt ist es, dass Blutextravasate sowohl ausserhalb als innerhalb des Schädels häufige Begleiter regelmässiger Geburten sind und sowohl bei reifen als unreifen, bei lebend- und todtgeborenen vorkommen. Das Blut ist geronnen oder flüssig, aber bei vor der Geburt Verstorbenen immer flüssig.

Digitized by Google

Fast in der Hälfte der Fälle finden sich auch innerhalb des Schädels auf der Oberfläche des Gross- und Kleinhirns und über und unter dem Tentorium dünne Extravasate. Bei 18 Kindern, von welchen 11 rechtzeitig, 7 frühzeitig, 13 während der Geburt gestorben sind und 5 lebend geboren wurden, fanden sich Blutergüsse sechszehnmal über und achtmal unter dem Pericranium; in 8 Fällen waren zugleich Extravasate innerhalb des Schädels, und zwar siebenmal auf der Oberfläche und auf dem Tentorium, einmal unter der Arachnoidea, eilfmal fand sich das Extravasat am hinteren Theile des Kopfes und siebenmal an der Stirne vor. Es kann nach 35 Tagen noch beobachtet werden und rührt nach Vallais vom Drucke des Muttermundes her, daher es auch nur bei Kopfgeburten beobachtet wird.

In 12 von Schmitt, Osiander, Hirt, Carus, d'Outrepont, v. Siebold, Höre, Mende, Hayn, Götz und Volmer beobachteten Verletzungen während der Geburt war diese sechsmal eine leichte und schnelle, sechsmal von 1 bis 7 Tagen verzögerte, und kam dreimal bei Erstgebärenden, viermal bei Zweit- und einmal bei Drittgebärenden, viermal bei verengtem, und fünfmal bei normal weitem Becken vor; 6 Kinder wurden lebend, 5 todt geboren. Es zeigten sich bis zu 4 Sprünge in den Schädelknochen, viermal im Stirn-, siebenmal im Scheitelbeine, fünfmal im Verlaufe der Knochenfasern, viermal zugleich Eindrücke und viermal über zweimal Extravasate unterhalb der Schädelknochen. In der Hälfte der Fälle war also die Geburt und das Becken normal, stets aber Stirn- und Scheitelbein verletzt.

Die Erdrosslung der Kinder durch Umschlingung der Nabelschnur wurde in 17 von Elsässer, Heyfelder, Döring, Negrier, Gleitsmann und Albert unter folgenden Erscheinungen beobachtet: Der Eindruck um den Hals war ohne Farbenveränderung vier-, perlmutterfarbig ein-, roth ein-, blauroth bis zur Breite von 2—3 Linien fünfmal; einmal war er anfangs blauroth,

Digitized by Google

wurde aber später weiss und behielt nur blaue Ränder; zweimal erschien er nicht als fortlaufende Rinne, sondern bildete einzelne blaue Flecken; dreimal verlief er auch über Scheitel, Brust und Hals, einmal nur auf der Brust, nur auf der Achsel, am Unterkiefer und in der linken Seite; einmal waren Sugillationen im Zellgewebe unter der Haut beobachtet worden; immer war die Nabelschnur lang und mehrfach, selbst sechsmal umschlungen. In drei Fällen hatte das Kind bestimmt vor dem erfolgten Tode geathmet. In allen diesen Fällen, mit Ausnahme des Heyfelder'schen, erfolgte der Tod. In 134 von Elsässer über Umschlingung der Nabelschnur gemachten Beobachtungen wurden dagegen die Kinder stets lebend geboren, aber bei diesen zeigte sich auch nie eine Strangfurche. In 2 von Elsässer erwähnten und von Riecke und Daubert beobachteten Fällen war der neugeborne Fötus durch den Nabelstrang erdrosselt; der eine wurde so bei einer im sechsten Monate schwangern Verstorbenen gefunden, der andere kam bereits verwest zur Welt.

Nach Casper soll man in allen Fällen eine breite, der Breite der Nabelschnur entsprechende, eine mehr oder weniger, d. h. ganz oder an mehreren einzelnen Stellen des Halses ächt sugillirte und rund ausgebildete, rinnenförmige und überall ganz weiche Marke, nicht selten auch, da die Umschlingung gewöhnlich keine ganz einfache sei, eine doppelte ja dreifache Marke von der beschriebenen Beschaffenheit wahrnehmen. Die Strangulationsrinne verhalte sich aber von anderen Strangwerkzeugen wie die in allen Lebensaltern; sie zeige mehr oder weniger Mumification, pergamentartige Beschaffenheit der Haut an grösseren oder kleineren Stellen ihres Verlaufs, selten wirklich sugillirte Flecke oder Stellen und niemals die Tiefe jener Nabelschnurmarke. Hiervon müsse sorgfältig aber jene Art Strangrinne unterschieden werden, welche man bei recht fetten und noch frischen Kinderleichen zur Winterszeit finde, welche Hautrinnen am Halse bloss durch die Beugungen des Kopfes entstünden

Digitized by Google

und im erkalteten Fette stehen blieben, was bei kurzem Halse noch deutlicher hervortrete.

Ebenso kommen Verblutungen der Kinder bei und unmittelbar nach der Geburt entweder direct aus der Nabelschnur, oder aus anderen verletzten Gefässen, oder auch indirect durch Verblutung der Mutter vor.

Erfolgt die Verblutung aus der Nabelschnur, so sind deren Gefässe von Blut entleert und die Nabelschnur war alsdann nicht oder schlecht, oder bloss des Scheines wegen später unterbunden, oder abgerissen. Zerreissung und dadurch herbeigeführte Blutung wurde nach Pluskal entweder durch Berstung eines Varix während der Geburt, oder nach Elsässer, Nägele und Callenfels durch starke Anspannung der zu kurzen oder umschlungenen Nabelschnur bewirkt.

Dessgleichen sind die Fälle nicht so selten, wo eine Verblutung der Mutter eine solche auch dem Fötus zuzog. So sah Denys ein blutleeres Kind, dessen Mutter 4 Tage lang bis zur Ohnmacht Nasenbluten gehabt hatte. Dasselbe beobachtete Mery bei einer Frau, die aus dem Fenster gefallen und deren Uterus voll von Blut war. Heister berichtet von einer Frau, die nach der Geburt des ersten Kindes verblutete; das zweite Kind war, obwohl die Placenta fest anhing, anämisch und todt.

3) Bei dem Kinde wahrgenommene Verrenkungen können durch unvorsichtiges Ziehen an dem vorgefallenen Arme bei regelwidriger Lage desselben verursacht worden sein.

4) Die Schädelbrüche können erfahrungsmässig durch den plötzlichen Sturz des Kindes auf den Boden bei der Geburt bewirkt werden, wobei die Stellung der Angeschuldigten bei derselben, die Höhe des Sturzes, die Beschaffenheit des Bodens, worauf das Kind stürzte, die Kraft und Schnelligkeit, mit welcher es fiel, die Länge des Nabelstranges, das Becken der Angeschuldigten, so-

wie die Kopfdurchmesser des Kindes genau angegeben werden müssen.

In den von Wildberg, von Siebold und Klein hierüber beobachteten Fällen erfolgte immer der Bruch eines oder beider Scheitelbeine. In den von Cohen van Baren gesammelten 101 Fällen erfolgte die Geburt immer heimlich im Stehen, Knieen oder Kauern, und wurde dabei ein Schädelbruch, 25 Zerreissungen der Nabelschnur, und 11 Sugillationen beobachtet.

5) Die an dem Kinde aufgefundenen Knochenbrüche und Fissuren können auch angeborne Bildungsfehler sein. In diesem Falle sind sie alsdann aber weder von Sugillationen noch von sonstigen Verletzungen begleitet, wie dieses bei den während der Schwangerschaft erfolgenden Verletzungen zu sein pflegt. Zeigt sich wirklicher Substanzverlust, so sind die Ränder der Lücken glatt und mit Knorpel überzogen.

6) Muss genau erhoben werden, ob die Angeschuldigte wirklich von der Geburt überrascht wurde, ob diese eine präcipitirte war, ob das Kind während der Stuhlentleerung auf dem Abtritte geboren wurde und dadurch zufällig seinen Tod fand.

7) Endlich muss mit grösstmöglichster Sorgfalt ermittelt werden, ob die Angeschuldigte sich während und nach der Geburt in einem ohnmächtigen oder bewusstlosen Zustande befand, oder durch heftige Krämpfe und bedenklichen Mutterblutfluss in eine solche directe Lebensschwäche versetzt wurde, dass sie dadurch absolut unfähig geworden war, ihrem Neugebornen die erste und wichtigste Hilfe zu leisten, wodurch dem § 218 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Genüge geleistet wird, wobei aber der Gerichtsarzt Hübner's ernste Mahnung nimmer vergesse, wenn er sagt: „Erzeugt wider Wunsch und Willen kann das Geschöpf, das nur eine Quelle der herbsten Schmerzen fur die Angeschuldigte zu werden droht, von der Mutter nicht geliebt werden. Die Leiden und Zustände der Schwan-

Digitized by Google

gerschaft, die Aussichten der Unglücklichen auf Schande, Verstossung und Armuth können nicht dazu beitragen, die Leibesfrucht zu lieben. Der Gedanke, sich des Kindes zu entledigen, findet seine erste Nahrung in der leicht begreiflichen Hoffnung, dass das Kind nicht lebendig zur Welt kommen möge; die oft vorkommende Selbsttäuschung, dass es selbst dem armen Geschöpfe besser wäre, wenn es nicht fortlebte, vermindert die Vorstellung von der Schändlichkeit des Verbrechens, und die Schmerzen der Geburt, die besonders bei Erstgebärenden eintretende Abnormität des physischen und psychischen Zustandes sind nicht geeignet, das Verbrecherische des mörderischen Vorsatzes in voller Stärke klar vor die Seele der Verbrecherin zu stellen, welche unter dem Zusammenwirken von Umständen, die wir kaum zur Hälfte deutlich einsehen, den Gedanken des Mordes fasst und ausführt!"

7.

Ist anzunehmen, dass der erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt erfolgte Tod des Kindes durch einen unausgesetzt fortdauernden, besonderen geistigen und körperlichen, die Zurechnung vermindernden Zustand der Mutter herbeigeführt wurde?

Im Commissionsberichte der II. Kammer heisst es: Der Grund, warum der Kindsmord milder bestraft werde, als der Mord an anderen Personen, läge hauptsächlich darin, weil die Geburt regelmässig von einer aus physiologischen Ursachen erklärlichen Erregung des Gemüths begleitet sei, in welcher die hilflose Lage einer unehelichen Mutter, das Gefühl der Schande, die trübe Aussicht in die Zukunft um so stärker wirken. Das Gesetz selbst stelle daher die Präsumtion geminderter Zurechnung, jedoch nur für die ersten 24 Stunden nach der Geburt auf, weil die Erfahrung lehre, dass nach dieser Zeit in der Regel wieder ru-

Digitized by Google

hige Ueberlegung zurückkehre. Allein es folge schon aus dem im § 149 Absatz 2 aufgestellten Princip, dass, wenn im einzelnen Falle, wo das Verbrechen des Kindsmords später als 24 Stunden nach der Geburt verübt werde, jene geistige Aufregung noch fortgedauert habe, auch geminderte Strafbarkeit eintrete. Ohnedies verstehe es sich von selbst, dass, wenn die die Geburt begleitende Gemüthsbewegung einen Grad erreicht habe, der die Zurechnung zur Schuld ausschliesse, jede Strafe alsdann wegfalle. Um aber in Fällen dieser Art dem wieder zum Vorscheine kommenden, häufig unsicheren, von individuellen Ansichten abhängenden Ermessen des Arztes vorzubeugen, wäre jene Normalzeit festgesetzt worden! —

Bei der Beantwortung dieser Frage wird die Species facti hauptsächlich wieder die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, indem, wenn die Angeschuldigte unmittelbar nach dem Geburtsacte in einen geistig unfreien Zustand verfallen, in diesem während der ersten 24 Stunden nach demselben unausgesetzt verharrt sein, und während dieses abnormen psychischen Zustandes ihr Kind getödtet haben sollte, die Aussagen der Zeugen hierüber die beste Auskunft geben hönnen, ob die Angeschuldigte sich notorisch in einem solchen geistig unfreien Zustande so lange befunden habe oder nicht, zumal sie so lange nach dem Geburtsacte nicht leicht ohne Zeugen geblieben sein dürfte.

Ist daher dieser eigenthümliche Zustand der Angeschuldigten gerichtlich erhoben, so ist es alsdann nöthig, dass vom Gerichtsarzte genau erforscht und physiologisch erörtert werde, ob er in Folge der Geburtsanstrengungen entstanden, von welcher Heftigkeit und Dauer er war, und ob er wirklich eine solche Störung des Bewusstseins und der Willensfreiheit bei der Angeschuldigten bewirkt haben konnte, dass sie für die von ihr vollbrachte Tödtung ihres Kindes entweder als ganz unzurechnungs-

Digitized by Google

fähig, oder dass ihre Zurechnungsfähigkeit nur als beschränkt oder vermindert erklärt werden kann, wobei der Gerichtsarzt folgende erfahrungsgemässe Umstände zur Begründung seines Ausspruchs berücksichtigen möge:

1) Die Geburtsschmerzen werden nicht selten so gewaltig und unerträglich, dass sie die heftigste Aufregung des ganzen Körpers, Zittern aller oder einzelner Glieder und Irrereden herbeiführen.

2) Peinigen aber Geburtsschmerzen die Kreisenden in solcher Weise, so können sie dieselben auch so ausser sich bringen, dass sie nicht mehr wissen, was sie thun, und desshalb auch in eine Verwirrung der Sinne verfallen und gleich Irren sprechen und handeln. Darum verdient die Aussage der Angeschuldigten, unmittelbar nach der Geburt der Sinne und des Bewusstseins beraubt gewesen zu sein, desshalb noch nicht als an sich unglaublich verworfen zu werden, weil sie in diesem Zustande Bewegungen, Ortsveränderungen und Handlungen vorgenommen hatte, oder weil sie wenige Stunden später wieder bei Bewusstsein war.

3) Je mehr der Schmerz den ganzen Organismus beherrscht und die Beurtheilungskraft unterdrükt, um so weniger können die Gefühle der Liebe gegen das Kind sich regen und die Gebärende zu einem geeigneten Verhalten anspornen.

4) Nicht selten dauert der Unwille und Unmuth über die ausgestandene Pein auch nach der Entbindung vom Kinde fort. „Ich habe, sagt Wigand, fromme Frauen gekannt, die in dem Aerger oder in der Wuth über die ausgestandenen letzten heftigen Geburtsschmerzen halbe und ganze Stunden lang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst so geliebten Gatten, noch das sehnlich gewünschte Kind vor Augen haben mochten."

5) Der den Körper und Geist überwältigende Geburtsschmerz zieht den Gebärenden zuweilen Anfälle von Wuth und Wahnsinn zu, wodurch der richtige Gebrauch der

Digitized by Google

Seelenkräfte ganz unmöglich gemacht wird, in welchem geistig unfreien Zustande sie sich und Andere, wie das Neugeborene, vielfältig zu beschädigen oder gar zu tödten suchen, worüber die geburtshilfliche Casuistik zahlreiche Belege liefert. „Nicht Scham und Reue allein, sagt daher Osiander sehr treffend, sondern selbst unvermeidliches körperliches Leiden kann den Verstand einer Kreisenden schon an sich verwirren, dass sie die Hand an ihr Leben oder an das Leben ihres Kindes im Augenblicke seines Erscheinens in der Welt legt."

6) Manche Kreisende werden gegen das Ende der 4. Geburtsperiode von Convulsionen oder von Starrkrampf heimgesucht und dadurch des Vermögens, richtig zu denken und vernünftig zu handeln, beraubt. Andere sinken in Ohnmacht, wenn stürmische und sehr schmerzhafte Schüttelwehen ihr Nervensystem in einem zu hohen Grade erschüttern. Diese Convulsionen heben aber die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden ebenso bestimmt auf, als Starrkrampf und Ohnmachten; denn wenn sie auch das Bewusstsein nicht immer ganz unterdrücken, so rauben sie doch die Macht, die Gebote des Willens auszuführen. Diese Ohnmacht bleibt öfters ganze Stunden und noch länger zurück, wenn die Krampfzufälle auch verschwunden sind und nur der darauf folgende Zustand der höchsten Erschöpfungs-Schwäche und Abspannung noch fortdauert*).

---

*) Zu den Todesarten neugeborner Kinder, welche in Folge eines passiven, mit Bewusstlosigkeit verbundenen Zustandes der Gebärenden oder Entbundenen, als unvorsätzlich und unverschuldet häufig erwiesen werden können, gehören im Allgemeinen alle diejenigen, welche aus Mangel einer unentbehrlichen Hilfeleistung entspringen, namentlich:

1. Tod durch Nichtunterbindung der Nabelschnur und durch unterbliebene Befreiung der Mundhöhle vom Schleime, wodurch der Eintritt und Fortgang des Athmens gehindert wird.

2. Tod durch das Liegenbleiben des Kindes auf dem Gesichte

Digitized by Google

7) Verfallen Kreisende am Ende der 4. Geburtsperiode nicht selten in die höchst gefährliche Eclampsie, welche oft bis in das Wochenbett hineindauert, wenn sie das Leben nicht vorher schon zernichtet. Mit ihrem Ausbruche geht aber nicht allein das Bewusstsein, sondern auch die freie Willenskraft gänzlich verloren, beide kehren aber allmählig wieder zurück, wenn die Krampfzufälle vollkommen nachlassen und das Gehirn nicht länger belästigt bleibt. Tritt jedoch in den Pausen zwischen den Anfällen nicht völlige Freiheit des Gehirns ein, so kann auch das Seelenleben nicht zur frühern Höhe und normalen Thätigkeit wieder zurückkehren und nicht selten hält zwischen den Exacerbationen des Krampfes ein soporöser Zustand an. „Die Besinnung, sagt Baudeloque, kehrt erst mehrere Stunden, ja selbst mehrere Tage nach solchen Anfällen zurück, und der Verlust des Gedächtnisses, des Gesichts und des Gehörs dauert noch länger. Ich habe Weiber gesehen, die volle acht Tage nach der Niederkunft nichts von ihrer Geburt wussten, ungeachtet sie in einem convulsivischen Anfalle entbunden worden waren. Bei anderen wirkte kein Licht auf die Augen, und die

---

zwischen den Schenkeln seiner Mutter unmittelbar nach seiner Geburt, wo Koth- und Blutabgang, wie auch Kleidungsstücke, schwere Betten u. s. w. das Athmen hindern und Erstickung verursachen.

3. Tod durch unterlassene Bedeckung und Erwärmung des Kindes, durch Mangel der nöthigen Pflege, Ernährung und Kunsthilfe bei schwächlichen Kindern u. s. w.

Jede Todesart des Kindes, welche sich aus einem solchen leidenden Zustande und aus solchem Nichthandeln der Mutter erklären lässt, findet eine gerechte Entschuldigung, sobald jene Zustände der Bewusst- und Sinnlosigkeit erweislich oder wahrscheinlich aus den Aussagen der Mutter und der übrigen Untersuchung hervorgehen, wobei überdiess noch die Unkenntniss und Unbehilflichkeit der Mutter, besonders wenn sie eine Erstgebärende ist, selbst dann den Tod des Kindes bei einsamer Niederkunft unverschuldet herbeiführen kann, wenn sie auch das Bewusstsein nicht völlig oder nur auf kurze Zeit verlor.

Digitized by Google

Ohren konnten drei auch vier Tage lang von keinem Schalle erschüttert werden."

8) Nicht selten werden Kreisende auch von heftigen Mutterblutflüssen befallen, wodurch allgemeine Schwäche, Erschöpfung, Athemlosigkeit, quälende Bangigkeit, Stöhnen, Seufzen, Zuckungen, Ohnmacht, Asphyxie und der Tod herbeigeführt werden können. Je plötzlicher die Gebärende eine grosse Menge Blut verliert, desto eher tritt ein Zustand von Bangigkeit und Brustbeklemmung ein, der, wenn er ihr auch nicht alles Bewusstsein raubt, ihr doch die Kraft benimmt, an etwas Anderes, als an ihre Lebensgefahr, und die Mittel, sie zu besiegen, zu denken. Tritt nicht bald Besserung ein, so folgen dann Zuckungen, Ohnmachten, Asphyxie. Jeder dieser krankhaften Zustände wird aber eine Gebärende physisch und psychisch gänzlich unfähig machen, ihrem Neugebornen das zu leisten, was zu dessen Erhaltung nöthig ist. Nicht einmal das Rufen nach Hilfe würde möglich sein, wenn die ohnmächtigen Anwandlungen schon einen zu grossen Einfluss auf Körper und Geist ausgeübt haben. Jede Gebärende aber, welche zu viel Blut verlor, kann daher auch nicht für das verantwortlich gemacht werden, was sie im Zustande der Blutleere unterlassen oder begangen hatte. Ueberhaupt folgen grosse Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt nicht nur bei schwerer und langwieriger Geburtsarbeit sehr häufig, sondern auch nach einer schnell und ohne besondere Schwierigkeit beendigten Geburt, welche bei Ehefrauen durch Riechmittel, Waschen mit geistigen Dingen, Belebung durch stärkende Nahrungsmittel u. s. w. meist bald beseitigt werden. — Diess kann aber auch bei heimlich Gebärenden der Fall sein, welche unter dem Sturme der heftigsten Gemüthsbewegungen, der Scham, Angst, des Schreckens und der Verzweiflung niederkommen und aller Hilfe dabei entbehren. Solche Schwäche bis zur Erschöpfung tritt erfahrungsgemäss auch nach schnell und glücklich vollendeter Geburt häufig ein, und

Digitized by Google

kann möglicherweise — selbst wenn die Sinne und das Bewusstsein nicht gänzlich schwinden — so gross sein, dass die Mutter auch beim besten Willen nicht im Stande ist, ihrem Kinde Hilfe zu leisten.

9) Zu dem Geburtsgeschäft, welches ganz unabhängig vom Willen und Befinden der Schwangeren beginnt und verlauft, kann sich auch eine schwere allgemeine oder örtliche Krankheit gesellen, und in Verbindung mit dieser die geistigen Verrichtungen so beeinträchtigen, dass die Zurechnungsfähigkeit der Kreisenden dadurch aufgehoben wird. Gehirn- oder Lungenentzündungen, acute Exantheme, z. B. Pocken, Masern, Scharlach u. s. w. befallen erfahrungsmässig auch hochschwangere Personen, wiewohl seltener als andere. Tritt nun bei solchen die Geburt ein, so steht zu befürchten, dass der von der vorausgehenden Krankheit verursachte Schmerz durch die Geburtsaufregung zu einem solchen Grade gesteigert wird, dass er entweder Convulsionen oder Ohnmachten, oder auch wuth- und wahnsinnige Anfälle erregt.

10) Auch in der fünften Geburtsperiode können Regelwidrigkeiten eintreten, welche Körper und Geist gleichmässig bedrohen. Uebermässige Entleerungen von Blut aus der Gebärmutter mit darauf folgenden Convulsionen und Ohnmachten, wegen krampfhafter Zusammenziehung des Uterus, sind diesem Geburtsabschnitte besonders eigenthümlich und heben die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden auf.

11) Da fast alle regelwidrigen Zufälle der Nachgeburts-Periode sich bis in die ersten Stunden oder Tage des Wochenbetts fortsetzen, und angehende Wöchnerinnen nicht selten von den Folgen der Blutleere, von Krampf und Entzündung der Gebärmutter belästigt werden, so sind sie desshalb auch besonderen, nur während des Wochenbetts stattfindenden, Krankheitsformen ausgesetzt, welche die Geisteskräfte verwirren und unterdrücken, wohin z. B. die Ausschwitzungen (Milchversetzungen) in den

Digitized by Google

inneren Höhlen gerechnet werden müssen. Diese häufig reichlichen und plötzlichen Ausschwitzungen, denen entweder Entzündung, oder heftige Aufregung der erkrankten Gebilde zum Grunde liegt, und stets mit Fieber verbunden sind, verursachen nicht selten Delirien, Tobsucht und Tollheit (Mania puerperalis), die oft mit dem Tode endigen.

12) Endlich können alle bisher genannten, die Zurechnungsfähigkeit der Kreisenden entweder beschränkenden oder ganz aufhebenden Schädlichkeiten ihren nachtheiligen Einfluss auch dann ausüben, wenn sich die Geburt vor der gesetzlichen Zeit ereignet. Je näher diese aber dem regelmässigen Termine eintritt, um so ähnlicher gestalten sich auch die Störungen, je entfernter dagegen von diesem Zeitpunkte sich dieses Geschäft einstellt, um so mehr werden Abweichungen in der Einwirkung auf Seele und Körper vorkommen.

Aus dem Vorgetragenen kann nun Folgendes über die zweifelhaften Seelenzustände der Gebärenden und Entbundenen festgesetzt werden:

1) Es gibt unstreitig eine Reihe krankhafter Zustände, in welchen neben dem Bewusstsein auch das Empfindungs- und Bewegungsvermögen der Gebärenden gehemmt, oder ganz aufgehoben ist, welche aber die Zurechnung aufheben, wenn das Kind in Folge unterlassener nöthiger Hilfe gestorben ist. Dagegen können sie keine thätliche Misshandlung des Kindes entschuldigen.

2) Eine andere Reihe krankhafter Zustände gibt es, welche, ohne Hemmung des Bewegungs-Vermögens, ja selbst unter Steigerung desselben, das Selbstbewusstsein und die Freiheit des Willens hemmen, stören oder ganz vernichten. Das erwiesene Dasein eines solchen Zustandes hebt aber die Zurechnung zur Schuld und Strafe, wegen gewaltthätiger Verletzung und Tödtung des Kindes, gänzlich auf.

3) Ein Uebergang von jener ersten Reihe der Zustände zu denen der zweiten ist möglich; um aber als

Digitized by Google

Entschuldigungsgrund zu gelten, muss der leztere thatsächlich erwiesen sein.

4) Die von der Angeschuldigten wiederholt und standhaft ausgesprochene Behauptung, sich in einem jener Zustände bei und nach der Geburt befunden zu haben, muss, auch bei ungünstigem Anscheine, so lange als Entschuldigungsgrund gelten, als nicht der Gegenbeweis aus physischen Merkmalen gerichtlich-medicinisch, oder aus anderen Anzeigen rechtlich geführt werden kann.

5) Da der Gerichtsarzt, besonders bei Beurtheilung schon vorübergegangener Krankheitszustände, häufig keine Gewissheit erlangen kann, so darf er auch kein gewisses Urtheil wagen oder vorspiegeln, sondern bloss die Wahrscheinlichkeit abwägen und sie durch Gründe unterstutzt aussprechen.

6) Eine solche auf Gründe gebaute Wahrscheinlichkeit ist nicht ohne Werth und Folgen für die Strafrechtspflege; denn der Ausspruch, dass völlige Ungewissheit obwalte, ist nicht unnütz, weil dann gesetzlich feststeht, dass die Gewissheit des Thatbestandes eines Verbrechens in einem solchen Falle fehlt.

Den Schluss des Gutachtens bildet alsdann wieder das Resumé.

VI.

Beim Verbrechen der Nothzucht.

Der § 335 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Misshandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im § 81 bezeichneten Personen (— der Ehegatte, oder ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des

Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschliesslich, oder die Adoptiveltern, oder Adoptivkinder, die Pflegeeltern, oder Pflegekinder desselben, oder solche Personen, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutze er besonders verpflichtet ist) zum ausserehelichen Beischlafe nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

a) von der Todesstrafe, wenn die Misshandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, insofern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist;

b) von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter zwölf Jahren:

1) wenn die Misshandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatze zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, dass der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnende Verletzung der im § 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Misshandlung vorher gesehen werden konnte;

c) von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Misshandlung, welche den, dem Thäter bloss zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod der Genöthigten, oder eine, ihm bloss zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im § 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, dass der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

d) von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine

Digitized by Google

dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im § 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

e) in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, ausserdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

Im § 372 der Strafprocessordnung heisst es ferner: „Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.“

Aus den angeführten Gesetzesstellen lassen sich nun folgende Fragen stellen:

1.

Ist im vorliegenden Falle eine Nothzucht im strafrechtlichen Sinne begangen worden?

Soll diese Frage mit Sicherheit beantwortet werden, so ist es unerlässlich, dass die Genöthigte gleich nach dem an ihr begangenen Verbrechen, oder wenigstens doch in den ersten 24 Stunden nach demselben, einer genauen Untersuchung und Besichtigung unterzogen werde, um sich von den etwa vorhandenen frischen Spuren der Nothzucht noch rechtzeitig überzeugen zu können, was späterhin mit sicherem Erfolge nicht mehr zu ermitteln ist.

Zu diesem Behufe muss daher im Gutachten angegeben werden:

1) Das Alter, die Grösse, die Constitution und der Gesundheitszustand der Genöthigten.

2) Ob und welche Verletzungen bei derselben, besonders auf der Brust, auf dem Unterleibe, an den Geschlechtstheilen und Extremitäten wahrgenommen wurden. Denn das Gesetz fordert, dass thätige Gewalt, oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohung

Digitized by Google

mit Tod oder schweren körperlichen Misshandlungen, die nöthigende Ursache der weiblichen Hingebung geworden sei. Das hierdurch geforderte Maass der thätlichen Gefahr findet nämlich seine Bestimmung eben darin, dass in derselben eine wirkliche Nöthigung, eine Ueberwältigung der Frauensperson enthalten sein musste, und schwere körperliche Misshandlungen sind hier gleichfalls alle diejenigen, die nach den Umständen des einzelnen Falles eine wahre Nöthigung für die bedrohte Frauensperson zu begründen geeignet waren.

3) Der Ort, wo die Nothzucht begangen wurde.

4) Die Zeit, die Art und Weise, wie die Nothzucht ausgeführt wurde.

5) Ob die Nothzucht mit Hilfe eines Anderen geschah, ob sie mit oder ohne Schmerzen verbunden war, und ob nach den vorliegenden Umständen eine wirkliche Vereinigung der Geschlechtstheile hatte stattfinden können, oder stattgefunden habe.

6) Ob die Genöthigte ganz bei Bewusstsein war, als das Verbrechen der Nothzucht an ihr begangen wurde.

7) Von welcher Art ihr Befinden nach der Nothzucht war.

8) Wie ihre Kleidungsstücke beschaffen waren, ob blutig, fleckig, kothig, oder zerrissen?

9) Ob Spuren frisch zerstörter physischer Jungfrauschaft bemerkt wurden?

10) Ob sich etwa noch Sperma in der Mutterscheide vorfand? — Bei späterer Untersuchung:

11) Ob schon Zeichen der Schwangerschaft zugegen sind, und

12) Ob sich etwa Merkmale syphilitischer Ansteckung auffinden lassen?

13) Wichtig ist auch die Untersuchung des Mannes, insofern sich sowohl an seinem Körper Zeichen des geleisteten Widerstandes von Seiten einer kräftigen Frauensperson, als auch an seinen Geschlechtstheilen Spuren der angewandten Gewalt, um bei unerwachsenen und

Digitized by Google

noch nicht vollkommen ausgebildeten Mädchen seinen Zweck zu erreichen, finden lassen.

Die Berücksichtigung dieser Momente wird den Gerichtsarzt in den Stand setzen, die Frage, ob eine Nothzucht stattgefunden habe, mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zu beantworten.

2.

Von welcher strafrechtlichen Qualification sind die bei der Genöthigten wahrgenommenen Verletzungen?

Hier müssen zuerst die einzelnen Verletzungen bezeichnet, ihr Einfluss auf den Gesundheitszustand der Genöthigten physiologisch und pathologisch gewürdigt, ihre strafrechtliche Qualification nach der oben bei den Körperverletzungen angedeuteten Anleitung festgesetzt und dann noch angegeben werden, in wiefern die wahrgenommenen Verletzungen oder Beschädigungen beigetragen haben konnten, die Widerstandskraft der Genöthigten gegen die gewaltthätigen Angriffe des Thäters auf ihre Geschlechtsehre entweder zu schwächen oder ganz zu überwältigen.

Sollte aber die Genöthigte getödtet worden sein, so wird das Gutachten alsdann ganz nach den oben bei der Tödtung gegebenen Anleitung gefertigt.

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier wieder das Resumé.

VII.

Bei zweifelhaften Seelenzuständen.

Hieher gehört der III. Titel des Strafgesetzbuches, welcher von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung u. s. w. handelt.

Der § 71 des Strafgesetzbuches spricht aus: „Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in wel-

Digitized by Google

chem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung, oder die Willkühr des Handelnden fehlt."

Der § 75 des Strafgesetzbuches bemerkt weiter: „Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des § 71 die Zurechnung ausschliessen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes."

Der § 76 des Strafgesetzbuches erläutert weiter hierüber: „Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schliesst jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§ 101) vorhanden sind."

Endlich heisst es im § 251 der Strafprocessordnung: „Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, sowie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- und Gemüthszustand vernommen worden sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen können nun folgende Fragen gestellt werden:

1.

Ist der Angeschuldigte wirklich seelengestört, an welcher Form von Seelenstörung und in welchem Grade leidet er daran?

Bevor zur Beantwortung dieser Frage geschritten wird, hat der Gerichtsarzt eine möglichst genaue Species facti

Digitized by Google

seinem Gutachten vorauszuschicken, worin namentlich angegeben werden muss: der geistige Zustand der Eltern, Grosseltern, der nahen Blutsverwandten und der physische und psychische Zustand des Angeschuldigten von seiner Kindheit an bis auf den gegenwärtigen Augenblick seiner gerichtlichen Untersuchung; sein empfangener Unterricht in der Schule und dessen Erfolg; die Aussagen des Lehrers, Pfarrers und jener Zeugen, welche mit ihm am häufigsten verkehrten; seine Begriffe und Kenntnisse über Moral und Religion; die Lebensweise; der Stand und die Beschäftigung, letztere, ob regel- und ordnungsmässig, oder fahrlässig, albern, unstet und zwecklos; die äusseren Vermögens- und Lebensverhältnisse, ob ledig, verheirathet oder Wittwer; die Schicksale, Lebensstürme, Gemüthserschütterungen, fehlgeschlagene Hoffnungen, verschmähte Liebe, gekränkte Ehrliebe, Vermögensverluste u. s. w.; die Verträglichkeit mit anderen Menschen, die überstandenen, oder etwa noch vorhandenen Krankheiten des Körpers und Krankheitsanlagen, namentlich ob Hämorrhoiden, Congestionen nach edeln Organen oder Nervenleiden, besonders Epilepsie, Schwindel, Betäubung, Ohnmacht, Angst, Beklommenheit, Herzklopfen, grosse Schläfrigkeit, Schmerzen etc. bestehen; die natürlichen Verrichtungen; der Puls- und Herzschlag, die Gesichtsfarbe, ob erdfahl, schmutzig gelb, oder stark geröthet und leicht wechselnd; die Physiognomie, ob sie besonders heftige Affecte und Leidenschaften ausdrückt; der Blick, ob stier, finster, scheu und unstet; die Form des Kopfes, dessen Grösse im Verhältnisse zum Rumpfe; die Haltung des Körpers; der Gang, ob nachlässig, strauchelnd oder stolz; die Sprache, ob kreischend oder stotternd, schnell oder pathetisch; die Sinne, besonders Geschmack, Geruch und Gehör; die Fähigkeit, Kälte, Hunger, starke Bewegungen, anhaltendes Wachen u. s. w. zu ertragen; die Unempfindlichkeit gegen mancherlei Arzneimittel; das Wahrnehmungsvermögen, das Gedächtniss, die Einbildungskraft und Phantasie, der Verstand

Digitized by Google

und der Wille; die Activität der Geisteskräfte; die vorherrschenden Gemüthseigenschaften und Gemüthsstimmung; die Neigungen, Triebe und Begierden, endlich, ob wohl früher schon einzelne Paroxysmen von Irrsein, und von welcher Art, bei dem Angeschuldigten beobachtet wurden.

Hierauf schreite der Gerichtsarzt zur Angabe der gegenwärtig bei dem Angeschuldigten wahrnehmbaren Symptome des Irrseins, stelle die Diagnose seiner psychischen Krankheitsform fest, bezeichne den Grad und die Dauer derselben, und unterstütze seinen Ausspruch durch das Resultat der Aussagen glaubwürdiger Zeugen, welche mit demselben bisher in häufigem Verkehre lebten, womit alsdann die vorliegende Frage erledigt ist.

2.

Ist die von dem Angeschuldigten begangene rechtswidrige Handlung im Zustande geistiger Störung begangen worden?

Bei der Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtsarzt das Betragen des Angeschuldigten vor, während und nach der von ihm vollbrachten rechtswidrigen Handlung genau zu schildern und dabei die Lucida intervalla nicht ausser Acht zu lassen, wenn solche bei ihm stattgefunden haben sollten, wodurch sein Ausspruch: ob und in welchem Grade der Angeschuldigte bei dem von ihm begangenen Verbrechen wirklich seelengestört war oder nicht, die nöthige Begründung erhält.

Zur Erleichterung der nicht selten sehr schwierigen Ausmittlung der geringeren oder stärkeren Trübung oder völligen Störung des Seelenlebens des Angeschuldigten, worauf vom Gerichte beschränkte oder unbedingte Zurechnungsfähigkeit oder gänzliche Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen wird, dienen folgende von Friedreich praktisch aufgestellte Charakterzüge, welche sehr vielen, die Zurechnung aufhebenden, oder sie wenigstens sehr zweifelhaft machenden Handlungen eigenthümlich sind. Diese sind:

Digitized by Google

1) Die Art des Verbrechens und das ganze Benehmen des Thäters dabei tragen oft schon an und für sich das Gepräge der Verrücktheit, Unsinnigkeit und Willenlosigkeit an sich. Die That ist das Kriterium für sich selbst.

2) Die Triebfeder drückt häufig den widersinnigen Charakter der Krankheit aus.

3) Es fehlt entweder alle Absicht, oder sie ist ganz seltsam, unvernünftig, oder unerreichbar. Es fehlt die sogenannte Causa facinoris.

4) In vielen Fällen liegt keine Bosheit zu Grunde. Je weniger ein Verbrechen mit den sonstigen Gesinnungen und Handlungen des Thäters übereinstimmt, desto eher darf man vermuthen, dass er aus einem seiner Selbstständigkeit widersprechenden, unwiderstehlichen Antriebe handelte, dass seine moralische Freiheit einem abnormen, körperlichen oder psychischen Impulse unterliegen musste.

5) Der Zweck, welchen der Thäter erreichen will, kann gleichfalls die Unsinnigkeit der Handlung und die Unfreiheit seiner selbst beweisen; denn der Trieb einer gesetzwidrigen Handlung bezieht sich auf die Befriedigung eines Wunsches, den ein seiner Vernunft und psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben kann.

6) Hieher gehört auch die blosse Schadenfreude, das grausame Vergnügen an dem durch Uebelthat verursachten Unglück ohne allen vernünftigen Zweck, bloss nur, um einem inneren, unwiderstehlichen, abnormen Triebe Befriedigung zu gewähren, z. B. der blinde Trieb zu morden.

7) In solchen Fällen, in welchen an der Zurechnungsfähigkeit gezweifelt werden darf, entflieht der Thäter nicht nach vollbrachter That, ja er gibt sich sogar häufig selber an und erzählt den Thatbestand ausführlich und ohne Rückhalt. Ruhig verlangt und erwartet er seine Strafe, hält sich ohne Widerrede für strafbar, ja oft für weit strafbarer, als er es verdient haben würde. Andere zeigen da-

Digitized by Google

gegen eine völlige und stumpfe Sorglosigkeit wegen der gerichtlichen Untersuchung und Strafe.

8) Der Nichtzurechnungsfähige wählt gewöhnlich Zeit und Ort zur Ausführung seiner beabsichtigten That auf die unzweckmässigste Weise aus, wogegen jeder Verbrecher, wenn er auch nur einen mässigen Gebrauch von Vernunft hat, Zeit, Ort und Umstände mindestens doch einigermassen auserwählt, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben.

9) Erfahrungsmässig ist es auch, dass nicht selten die im Zustande der Unfreiheit des Willens begangenen Verbrechen auch mit List und Klugheit ausgeführt werden. Denn es ist durch Theorie und Erfahrung bewiesen, dass auch bei wirklich Wahnsinnigen nicht selten List, Ueberlegung, Verschmitztheit und sogar besondere Schärfe in irgend einer oder der anderen psychischen Funktion beobachtet wird, eine Erfahrung, bemerkt Friedreich, die auch besonders den Untersuchungsrichtern bei Verhören die Regel gibt, nicht unbedingt aus den listigen, verschmitzten Aussagen des Delinquenten auf Besonnenheit des Verstandes und Freiheit des Bewusstseins und Willens zu schliessen.

10) Die That geschieht bei solchen Handlungen, welche auf psychische Unfreiheit schliessen lassen, oft an den geliebtesten Gegenständen, an Kindern, Gatten und Freunden, um sie glücklich zu machen u. s. w., worauf nicht selten noch ein Selbstmordversuch geschieht.

11) Oft verwerfen die Scheinverbrecher mit Unwillen jede Aeusserung, welche sie für verrückt und unfrei erklärt; sie behaupten vielmehr selbst, dass sie die That mit voller Besinnung, mit vollem Verstande verübt hätten, und nehmen auf das, was man zu ihrer Entschuldigung vorbringen will, keinerlei Rücksicht.

12) Ein weiteres Kriterium psychischer Unfreiheit besteht darin, wenn der Thäter sich selbst bei der That

Digitized by Google

beträchtlichen Schaden und schmerzhafte Verletzungen zuzieht und sie mit ziemlicher Ruhe und Gelassenheit, ohne besondere Aeusserung von Schmerzgefühl, erträgt.

13) Endlich darf mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass je grausamer die verübte Handlung ist, je mehr sie mit dem sonstigen Charakter des Menschen, seiner Denk- und Handlungsweise im Widerspruche steht, sie desto eher als in einem Zustande von Verrücktheit und psychischer Unfreiheit begangen betrachtet werden muss.

Diese hier mitgetheilten Kriterien werden dazu beitragen, dass sich der Gerichtsarzt entweder über beschränkte oder gänzlich aufgehobene psychische Freiheit des Angeschuldigten mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit in seinem Gutachten wird aussprechen können, wobei er jedoch Bergmann's Bemerkung nicht ausser Acht lassen möge, dass sich die Aerzte manchesmal nicht entschieden genug daran erinnerten, dass ja Niemand von ihnen verlange, sich als völlig überzeugt, entweder von dem gesunden oder kranken Zustande eines Menschen, aussprechen zu müssen, und dass man etwas der Art ja von keinem Menschen überhaupt verlangen könne. Ein Gemisch von verkehrter Vorstellung des Anspruches, der an ihn gemacht wird, und von der natürlichen Neigung des Menschen, auf eine Frage, welche mit der Präsumtion, dass er sie genügend zu beantworten im Stande sein werde, an ihn gestellt werde, die Antwort nicht schuldig zu bleiben, bringe die Gerichtsärzte öfters und ganz besonders hier zur Abgabe einer Erklärung, deren Ausdrücke eine Bestimmtheit enthalten, welche nicht völlig aus der Untersuchung gerechtfertigt werden könne. Wenn bei Fragen an Gerichtsärzte vom Richter stets hinzugefügt würde, dass sie, im Falle sie sich weder für das eine noch für das andere mit völliger Ueberzeugung erklären könnten, alsdann ihre Zweifelsgründe darlegen und so genau als möglich

Digitized by Google

den Grad ihres Zweifels bezeichnen, dann würde der Richter Alles gethan haben, was in seinen Kräften steht, um den Gerichtsarzt zur Erforschung der objectiven Wahrheit zweckmässig in seinen Dienst zu ziehen.

Ist aber im gerichtsärztlichen Gutachten thatsächlich nachgewiesen, dass der Angeschuldigte von einer oder der anderen der im Strafgesetzbuche ausdrücklich bezeichneten Form von Seelenstörung, nämlich von Raserei, Wahnsinne, Verrücktheit, völligem Blödsinne, oder vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befallen ist, so wird die Unzurechnungsfähigkeit desselben vom Richter um so eher und unbedingter ausgesprochen werden können, weil alsdann im gerichtsärztlichen Gutachten der Beweis geliefert ist, dass die Basis der Zurechnungsfähigkeit, die psychische Freiheit, bei dem Thäter gänzlich fehlt.

Sollte der Angeschuldigte dagegen von anderen psychischen Krankheitsformen befallen sein, deren Existenz von Einigen noch mehr oder weniger bezweifelt wird, wie z. B. von Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (Mania sine delirio), oder von partieller Verrücktheit (Monomania z. B. Stehlmonomanie, Mordmonomanie), oder von verborgenem Wahnsinne (Insania occulta), oder von Furor transitorius u. s. w.; oder soll im Gutachten bewiesen werden, dass bei dem Angeschuldigten bloss einzelne psychische Functionen für sich allein bei normalem Fortbestehen der übrigen erkrankt sind; oder soll beurtheilt werden, ob die strafbare Handlung des Angeschuldigten in einem lichten Zwischenraume seiner Seelenstörung begangen wurde, oder dass er während derselben von Hydrophobie, Heimwehe, Epilepsie, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, Betrunkenheit u. s. w. befallen war; oder dass er sich im Zustande der Vergiftung, oder beträchtlicher körperlicher Verletzung, oder heftiger Affecte und Leidenschaften, oder des Aberglaubens u. s. w. befand; so hat der Gerichtsarzt bei dem zweifelhaften Seelenzustande des

Digitized by Google

Angeschuldigten alsdann nachzuweisen, ob die Bedingungen der Unzurechnung bei demselben in der That auch vorhanden waren, als er seine rechtswidrige Handlung beging, ob er nämlich entweder kein Bewusstsein von dem hatte, was er that, somit das Unrecht seiner Handlung nicht einsehen konnte, oder ob er ausser Stande war, sich nach Willkühr frei zu bestimmen.

Zur besseren Verständigung und Einsicht der vom Gesetzgeber gestellten Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit diene der von Welcker in der II. Kammer hierüber erstattete Commissionsbericht, worin es ausdrücklich heisst:

„Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung ist ein Willenszustand des Thäters, in welchem ihm dieselbe entweder zum rechtswidrigen Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. Die Merkmale dieses Zustandes anzugeben, kann der Wissenschaft überlassen werden, das Gesetz muss jedoch, wegen mannigfaltigen Streitigkeiten der Doctrin über das Princip der Zurechnung, in umgekehrter Weise diejenigen Zustände bezeichnen, durch welche die Zurechnung ausgeschlossen wird. Sie sind auf zweierlei Gattungen zurückzuführen:

„1) Zustände, in welchen das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung nicht stattfindet, sei es, dass das Subject der That überhaupt von seiner Handlung kein Bewusstsein hat, z. B. im Zustande des Nachtwandelns, oder dass es thatsächliche Verhältnisse nicht kennt, welche seine Handlung zum Verbrechen machen, z. B. wenn der, welcher zur zweiten Ehe schreitet, den ersten Gatten für gestorben hält, oder auch, dass es rücksichtlich solcher Verhältnisse auf entschuldbare Weise irrt, oder endlich, dass das handelnde Subject mit gewissen Eigenschaften eines Gegenstandes, z. B. dass solcher als Gift wirke, unbekannt ist.

„2) Zustände, in welchen die Willkühr, d. h. das Vermögen des Subjects, sich in seinen Handlungen nach sittlichen Vorstellungen zu bestimmen, entweder durch äusse-

Digitized by Google

ren unwiderstehlichen Zwang, oder durch innere krankhafte Zustände aufgehoben ist. Die wichtigsten dieser Zustände sind in den §§ 75 bis 91 *) aufgezählt; indess sollte dadurch die Reihe derselben keineswegs für abgeschlossen erklärt werden.

„Die erste Bedingung der Zurechnung ist die Willensfreiheit. Die Bedingungen der Zurechnung sind nichts anderes, als die Bedingungen, unter welchen eine Handlung als die Folge eines freien, strafbaren, rechtswidrigen Willens anerkannt werden muss. Sie setzt also die juristische Möglichkeit zum Rechthandeln voraus. Aber ohne freien Willen ist überall keine vernünftige, sittliche Rechtsordnung möglich.

„Die Motive der Regierung erklären Willkühr als das Vermögen, sich nach sittlichen Vorstellungen zu bestimmen, und dieses ist Freiheit. Doch müsste freilich nur von einem juristisch freien Willen die Rede sein, oder nur dieser verstanden werden, und dieses beabsichtigte der Entwurf wohl durch das Wort Willkühr. Obwohl nemlich die moralische Willensfreiheit, gerade so wie die Achtung der moralischen menschlichen Bestimmung selbst, die unentbehrliche Grundlage der ganzen friedlichen Rechtsordnung gesitteter Völker ist, so dürfen doch niemals und nirgendwo die juristischen Bedingungen und Formen aller rechtlichen Verhältnisse übersehen werden. Hiernach darf man weder die thierische Willkühr, noch die rein moralische Freiheit zur Grundlage der Zurechenbarkeit machen.

„Thierische Willkühr ist das blosse Vermögen der Wahl zwischen dem stärkeren und schwächeren sinnlichen

---

*) Diese sind nach obigen §§: Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn, vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, Taubstummheit, jugendliches Alter, Minderjährigkeit, Nothstand, Zwang, Verletzung eines Dritten bei der Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten etc.

Digitized by Google

Antrieb, oder genau genommen, die Eigenschaft, den schwächeren von dem stärkeren überwältigen zu lassen. Diese haben z. B. Kinder, Taubstumme und Blödsinnige. Unser Gesetz straft sie nicht, macht also auch nicht die thierische Willkühr zur Grundlage seiner Zurechnung.

„Eine von thierischer Willkühr, wie von moralischer Freiheit unterschiedene, sogenannte menschliche Willkühr konnte ebenfalls nicht zur gesetzlichen Grundlage genommen werden; denn sie besteht nur in einer thierischen Willkühr, welche zugleich ein verständiges, menschliches Bewusstsein in sich schliesst. Dieses aber fordert unser § 71, als davon getrennte zweite Bedingung, noch ausser der Willkühr. Auch ist sie an sich doch nichts weiter, als thierische Willkühr, die nur durch einen höheren Grad geistiger Kräfte in ihrer Thätigkeit geleitet wird.

„Rein moralische Freiheit dagegen ist das Vermögen, unabhängig von allen äusseren sinnlichen Bestimmungsgründen, und gegen dieselben, seinen Willen zu bestimmen. Sie, als solche, ist in ihrer reinen Existenz und Grösse nicht juristisch erkennbar. Auch ist es, sofern nur im Allgemeinen moralische Freiheit annehmbar ist, zur Strafbarkeit nicht absolut nöthig, dass ein höherer Grad rein moralischer Freiheit nachgewiesen werde. Es ist dieses wichtig, insbesondere für den subjectiven Maassstab und die subjectiven Strafausmessungsgründe.

„Von thierischer Willkühr, wie von moralischer Freiheit verschieden ist die juristische Willensfreiheit. Die Existenz der moralischen Freiheit wird allerdings im Rechtsverhältnisse als Grundlage vorausgesetzt: aber sie wird ganz ebenso wie der, wenigstens mit auf sittlicher Achtung der persönlichen Würde und Bestimmung beruhende rechtliche Wille selbst durch juristische Präsumtion juristisch erkennbar. — Wo die Möglichkeit einer Präsumtion moralischer Willensfreiheit aufhört, da hört eben desshalb alle juristische Zurechnung auf. — Es bestimmt sich also für jeden einzelnen Fall Existenz und

Digitized by Google

Grösse der juristischen Willensfreiheit nach der grösseren oder geringeren Möglichkeit, entweder aus sittlichen oder sinnlichen Antrieben das Rechtsgesetz zu erfüllen, und zwar dadurch, wie diese Möglichkeit und ihre Bedingung für alle Rechtsmitglieder im Durchschnitte angenommen, und die Bedingung ihrer Erhöhung oder Minderung juristisch erkannt werden können.

„Die zweite Hauptbedingung der Zurechenbarkeit ist nun die im Artikel vorangestellte; der Handelnde musste in einem solchen persönlichen Zustande handeln, in welchem das für eine freie, rechtliche Handlungsweise nöthige Bewusstsein von Recht und Unrecht und von der Natur seiner Handlungen nicht aufgehoben war, so dass er seine Handlung als rechtswidrig oder strafwürdig erkannte, oder doch dieselbe als rechtswidrig und strafbar hätte erkennen können.

„Ausser diesem persönlichen Zustande eines nicht aufgehobenen, rechtlichen Bewusstseins, und ausser der rechtlichen Willensfreiheit, welche in Verbindung mit einander die persönliche Zurechnungsfähigkeit des Handelnden bestimmen, ist nun aber offenbar noch ein Drittes nöthig, um die bestimmte Handlung als zurechenbar, oder als die Folge eines strafbaren rechtlichen Willens annehmen zu dürfen. Es muss nämlich im Augenblicke der Handlung nicht ein durch äussere Verhältnisse entschuldbarer Irrthum den an sich mit persönlich freiem Willen und mit allgemeinem rechtlichen Bewusstsein Handelnden über die factische Natur seiner Handlung getäuscht haben. Ein solcher Irrthum lässt die Handlung als eine solche erscheinen, die keinen rechtswidrigen Willen voraussetzt, schliesst also gerade so, wie der Mangel der beiden ersten Bedingungen, die Zurechenbarkeit aus. Darum heisst es auch im § 72 des Strafgesetzbuches:

„„Unverschuldeter Irrthum in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur

Digitized by Google

strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schliesst die Zurechnung aus.""

Endlich wird in dem Welcker'schen Commissionsberichte hierüber noch weiter bemerkt, dass in dem § 75 des Strafgesetzbuches nicht alle Seelenstörungen oder krankhaften Zustände, welche die Zurechnung ausschliesen, vollständig aufgeführt wären. Unzurechnungsfähigkeit könne vielmehr auch wegen anderer Zustände angenommen werden, wenn das Princip des § 71 darauf passe. Unerwähnt wären daher geblieben: Monomanie, Epilepsie, Blindheit, der Zustand der Schwangerschaft, des Gebärens und andere, welche namentlich von Aerzten als Aufhebungsgründe der Zurechnung geltend gemacht werden. Die Namhaftmachung der im § 75 bezeichneten, am gewöhnlichsten vorkommenden Krankheitsformen scheine geeignet, den Richter über die Anwendung des Princips zu belehren. Doch werde die Zurechnung nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass ein Sachverständiger einem krankhaften Zustande den Namen eines der im § 75 aufgeführten Zustände beilege, sondern es müsse vielmehr nachgewiesen werden, dass hierbei die im § 71 angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, also dass entweder der Handelnde kein Bewusstsein von dem hatte, was er that, oder dass er das Unrecht seiner Handlung nicht einsehen konnte, oder dass er etwa ausser Stand war, sich nach Willkühr zu bestimmen. Keinem Zweifel unterliege es aber, dass auch ein partieller Wahnsinn die Zurechnung ausschliesen könne, jedoch nur in sofern, als die krankhafte Vorstellung über den Handelnden eine solche Herrschaft ausübt, dass ihm unmöglich ist, sich davon loszumachen, und er nebst dem durch diese krankhafte Vorstellung veranlasst wird, eine an sich strafbare That für rechtlich erlaubt zu halten. Arten der vorübergehenden Verwirrung der Sinne oder des Verstandes seien die Zustände des Deliriums bei

Digitized by Google

Krankheiten, das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, die Trunkenheit u. s. w.

Nach den hier mitgetheilten positiven gesetzlichen Bestimmungen und Motiven der Regierung und beider Kammern hat sich nun der Gerichtsarzt bei der Ausfertigung seines Gutachtens strenge zu richten und sich, wenn die angeführten principiellen Bedingungen zur Unzurechnung vorhanden sind und von ihm mit Sicherheit nachgewiesen werden können, dafür auszusprechen, sonst aber alles Deuteln, alle Sophistik, alle gelehrte Dialektik, alle süssliche Sentimentalität und übertriebene Philantropie als eitle Mühe sorgfältig zu meiden, indem er sich stets der in den Commissionsberichten des Hrn. von Marschall in der ersten, und Hecker's in der zweiten Kammer, enthaltenen merkwürdigen Aussprüche erinnern möge: „dass mit Recht demnächst, wo es auf Fragen ankomme, welche dem Gebiete der Psychologie angehören, dem Richter die selbstständige Entscheidung vindicirt werden müsse! —"*)

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier wie überall das Resumé.

Literatur.

Badische Medicinal-Ordnung. Karlsruhe 1807, worin p. 295 auch die Legalinspectionsordnung enthalten ist.

Das Grossherzoglich Badische Straf-Edict mit seinen Erläuterungen und Zusätzen von Rhenanus. Mannheim 1823.

Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Baden, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeversammlungen im Zusammenhange dargestellt von Wilhelm Thilo. Karlsruhe 1845.

Strafprocessordnung für das Grossherzogthum Baden nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, die Gerichtsverfassung, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt von W. Thilo. Karlsruhe 1845.

---

*) Strafprocessordnung von W. Thilo. § 251, Anmerkung 3, p. 194.

Digitized by Google

Dr. Chr. Gottl. Büttner s vollständige Anleitung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sei, mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. Daniel Metzger. Königsberg 1804.

Jahrbuch der Staatsarzneikunde von Dr. J. H. Kopp. Frankfurt a. M. 1808. u. s f.

Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von Dr. C. F. L. Wildberg. Berlin 1812.

Giftlehre von M. Orfila, aus dem Französischen von Dr. Hermbstädt, 4 Bd., 1813.

Dr. J. F. Niemann's Handbuch der Staatsarzneikunde, 2 Bd. 1813

Dr. Mende's ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin etc. von 1819 u. s. f.

System der gerichtl. Arzneiwissenschaft von Dr. Joh. Daniel Metzger, erweitert von Dr. H. G. Remer, 5. Auflage, 1820.

Zeitschrift der Staatsarzneikunde von Dr. A. Henke, Erlangen 1821 u. s. f.

Promptuarium Medicinae forensis, oder Realregister über die in die gerichtl. Arzneiwissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle, von Dr. F. C. C. Krügelstein. 1822. 3. Bd.

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin von Dr. A. Henke 1823 u. s. f.

Ernesti Platneri opuscula academica etc., ed. C. G. Neumann. Berol. 1824.

System der gerichtlichen Medicin von Dr. J. C. A Heinroth. Leipzig 1825.

Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände von Dr. J. C. A. Clarus. Leipzig 1828.

Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen menschlicher Leichname jeden Alters von M. Orfila und Lesueur, a. d. Franz. übersetzt und mit Noten versehen von Dr. E. W Güntz. 1832.

Osiander, die Ursachen und Hilfsanzeigen der unregelmässigen und schweren Geburten. 2 Auflage 1833.

Medicinisches Correspondenzblatt des Württembergischen ärztlichen Vereins etc. 1833. u. s f.

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde etc. von Dr. J. Bernt. 4. Aufl. 1834.

Darstellung des menschlichen Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben etc. von Dr. M. von Lenhosseck. 2. Aufl. Wien 1834. 2 Bd.

Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde von Dr. C F. L. Wildberg 1835 u. s. f.

Lehrbuch der gerichtl. Medicin von Dr. A. Henke, 8. Aufl. 1835

Casper's Wochenschrift für die gesammte Heilkunde. 1835 u. s. f.

Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medicin etc. von C. C. Schmidt. 1835 u. s. f.

Annalen der Staatsarzneikunde und deren Fortsetzung von

Digitized by Google

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar und Martini. 1836 u. s. f.

Parent Duchatelet, das Sittenverderbniss des weiblichen Geschlechts in Paris, aus dem Französischen von Dr. Becker. 1837.

Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden, beleuchtet von Dr. J. C. Jörg. 1837.

Encyklopäd. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde etc. von Dr. J. Siebenhaar. 2 Bd. 1838.

Dr J. C. F Rollf's Taschenbuch zu gerichtl. medic. Untersuchungen. 2. Aufl. 1838.

Handbuch der prakt. Toxicologie etc. von Dr. Sobernheim und Fr. Simon. 1838.

Die Geisteskrankheiten in Beziehung auf Medicin und Staatsarzneikunde etc. von Dr. E. Esquirol, a. d. Franz. von Dr. W. Bernhard. Berlin 1838. 2. Bd.

Dr. J. C. F. Rollf's pract. Handbuch zu gerichtl. medicin. Untersuchungen. 1840.

Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde etc. von G. F. Most. 3 Bd. 1840.

Handbuch der gerichtl. Medicin etc. von Dr. G. H. Nicolai. 1841.

Dr. F. C. Nägele, Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen. 5. Aufl. 1842.

System der gerichtl. Psychologie. 2. Aufl. von Dr J. B. Friedreich. 1842.

Handbuch der gerichtsärztl. Praxis etc. von Dr. J. B. Friedreich. 2 Bd 1843.

C. Marc, die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Aus d. Franz u. mit Anmerk. versehen von Dr. Ideler. 1843—1844. 2 Bd.

Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde von Dr. J. B. Friedreich. 1844.

Die psychischen Krankheiten und die damit verwandten Zustände in Beziehung auf die Rechtspflege etc. von Dr. J. H. Hoffbauer Berlin 1844.

Ueber jugendliche Brandstifter etc. von Dr. H. E. Richter. Dresden u. Leipzig. 1844.

Dr. J. E. Cohen van Baren, zur gerichtl. Lehre von der verheimlichten Schwangerschaft, Geburt und dem Tode neugeborner Kinder. 1845.

Dr. F. X. Güntner, Kindsmord und Fruchtabtreibung. 1845.

Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen etc. von Dr. C. Bergmann. 1846.

Dr. E. A. L. Hübner, die Kindestödtung in gerichtl. Beziehung. 1846.

Gerichtlich medicin. Klinik etc. von Dr. J. H. Schürmayer. 1846.

Seelenheilkunde, gestützt auf psychologische Grundsätze etc. von Dr. J. N. Jäger. 2. Aufl. Leipzig 1846.

Dr. J. C. A. Heinroth's gerichtsärztliche und Privatgutachten in Betreff zweifelhafter Seelenzustände etc. von Dr. Schletter u. Querl. Leipzig 1847.

Digitized by Google

Lehrbuch der gerichtl. Medicin von Dr. E. C. J. von Siebold. 1847.

Die gerichtl. Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege etc. von Franz v. Ney. 2 Bd. 1847.

Die gerichtl. medicin. Beurtheilurg des Leichenbefundes etc. von Dr. E. H. Succow. 1849.

Praktische Anleitung zu den wichtigsten gerichtl. chemischen Untersuchungen von Dr. W. Lindes. 1849.

Dr F. W. Scanzoni's Lehrbuch der Geburtshilfe etc. 2 Bd. 1849.

Ueber die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit etc. von Dr. Ellinger. Neue Ausg St. Gallen 1849.

Theoretisch prakt. Lehrbuch der gerichtl. Medicin von Dr. J. H. Schürmayer 1850

Zur Beurtheilung der Selbstverbrennung des menschlichen Körpers von Dr. Justus Liebig. 1850.

Gerichtliche Se tionen des menschlichen Körpers von Dr. C. E. Bock. 3. Aufl. 1850.

Gerichtliche Leichenöffnungen. Erstes Hundert, von Dr. J. L. Casper. 2. Aufl. 1850.

M. Orfila's Lehrbuch der gerichtl. Medicin, von Dr. G. Krupp a. d. Franz. übersetzt. 4 Aufl. 1850. 3 Bd.

Blätter für gerichtl. Anthropologie für Aerzte und Juristen von Dr. B. Friedreich 1850. u. s. f.

Digitized by Google

IX.

Mord oder Selbstmord?

Von

Hrn. Grossmann,
prakt. Arzte in Sindolsheim.

Lebhaft schwebt mir noch eine Obduction vor Augen, der ich als cand. med. beizuwohnen Gelegenheit hatte, deren Hauptmomente ich für werth halte, in diesen Blättern niederzulegen. Der Thatbestand ist folgender:

J. K., 39 Jahre alt, israelitischer Confession, Metzger, wurde wegen Meineids und Prellerei in Untersuchung gezogen und bereits in den ersten Verhören schon so weit überführt, dass an eine Freisprechung nicht mehr zu denken war. Auf dem Wege zum Gefängnisse fragte J. K. den ihn transportirenden Gendarmen, wie viel Jahre Zuchthaus auf Meineid stehe? Zwei Jahre, soviel er wisse, antwortete dieser, welche Zeit dem J. K. gar zu lange dünkte.

Am andern Morgen rief der Gefangenwärter dem Inhaftirten, bei verschlossener Thüre, den Morgengruss zu; da keine Erwiederung aus der Zelle erfolgte und der Herbsttag schon ziemlich weit vorgeschritten war, fiel diess dem Wächter auf. Nichts Gutes ahnend, holte er noch einen, neben J. K. sitzenden Gefangenen, und beide traten sofort in das Arrestzimmer, wo sie, zu ihrem Schrecken den Inculpaten todt in seinem Bette liegend fanden.

Digitized by Google

Es wurde unverweilt die Anzeige dem Leichenbeschauer und dem Bezirksamte gemacht und gleich darauf zur Legalinspection geschritten, die Folgendes ergab:

J. K. misst 5 Schuh 2 Zoll, ist wohlgenährt, von kurzem gedrungenem Körperbaue. Er lag horizontal ausgestreckt auf seinem Lager, mit zwei Teppichen bis an den Hals bedeckt. Der Kopf war entblösst, das Gesicht blass, entstellt, die Augen geschlossen. Aus den Nasenlöchern war Blut geflossen, ebenso war mit Blut befleckt Stirn und die Wangen. Die beiden Arme lagen ausgestreckt unter dem Teppiche, beide Hände mit Blut befleckt, unter seinem Kopfe lag ein dunkelgrauer Rock quer über. K. hatte ein blau kattunenes Kammisol an, eine rothbraune Halsbinde, lederne Hosenträger, ein flächsenes Hemd und einen leinenen Lappen, die zehn Gebote vorstellend, und ungefähr eine handbreit unterhalb der Brustwarzen auf dem Hemd war ein dicker Bindfaden um den ganzen Leib fest geschlungen. Die Leiche war mit Sommerhosen und wollenen Strümpfen bekleidet. Nach theilweiser und vorsichtiger Hinwegnahme der Kleider fand man den Leichnam ganz steif und kalt, die Pupille starr und erweitert. In der Mitte des Halses, gerade unter dem Schildknorpel, befand sich eine faustgrosse schaumige Masse, um diese herum, sowie auch auf der Brust und den Kleidungsstücken vieles geronnenes Blut.

Nachdem das Coagulum von dem Körper des Verblichenen mit einem Schwamme hinweggenommen war, zeigten sich folgende Verletzungen:

I. Am Halse unter dem Schildknorpel:

1) eine quer verlaufende Stichwunde, mit ungleichen Rändern, 2 Zoll lang und 2 Linien klaffend (alt Pariser Maas);
2) ein Zoll von der Mitte der oben beschriebenen entfernt nach abwärts, eine Stichwunde, deren einer Winkel gegen den Brustbeinrand, der andere gegen die oben beschriebene Wunde gerichtet war, $1\frac{1}{2}$ Zoll lang und 2 Linien klaffend;
3) ein Zoll von der ersten Halswunde, gegen die rechte Seite hin entfernt, befand sich eine oberflächliche Hautstichwunde,

von dreieckiger Form, ganz mit der Grösse der Spitze des heute vorgezeigten Messers übereinstimmend, mit welchem J. K sich die Verletzungen beigebracht haben soll.

II. In der Mitte der Herzgrube:

4) eine Stichwunde, 1½ Zoll lang und 1½ Linie klaffend.

III. Am linken Vorderarme, an dessen Beugeseite befinden sich 5 quere Schnittwunden, deren oberste mehr

5) in der Mitte des Armes, misst 3 Zoll und klafft ¼ Zoll;

6) ein und ¼ Zoll von dieser entfernt, eine ähnliche Wunde von 2 Zoll Länge;

7) einen Zoll weiter unten eine dritte Wunde, 2¼ Zoll lang;

8) wieder einen halben Zoll von letzterer entfernt, eine 2 Zoll lange, und ¾ Zoll vom Handgelenke entfernt;

9) endlich eine 1½ Zoll lange Wunde.

IV. Am rechten Vorderarm:

10) 2 Zoll von der Handwurzel aufwärts auf der Beugeseite, eine 2½ Zoll lange und 1 Zoll klaffende und endlich

11) auf der Radialseite eine zwei Zoll lange und 2 Linien klaffende, quer verlaufende Schnittwunde.

Auf dem Rücken des Leichnams zeigten sich sogen. Todtenflecken, sonst nichts weiter Bemerkenswerthes.

Das Ergebniss der Tags darauf vorgenommenen Section war folgendes:

Die Gefässe des Kopfes waren gefüllt, die Hirnsubstanz gesund und auf den Durchschnittsflächen Blutflecken (Blutpunkte?), in den Ventrikeln das normale Fluidum, die nervi optici waren vom thalamus nerv. optic. aus plattgedrückt, was mit dem amaurotischen Augenleiden des J. K. im Zusammenhange stehen dürfte.

Am Halse, unterhalb des Ringknorpels, die sub 1 im Inspectionsprotocolle beschriebene Wunde. Sie geht in einer schrägen Richtung von links nach rechts, 1¾ Zoll in die Höhe, bis zur hintern Wand des Schildknorpels, ohne diese jedoch weiter als ½ Linie tief zu berühren.

Die zweite Wunde ist mehr gerrissen, hat ungleiche Ränder; nächst dem manubrium sterni in derselben Richtung, wie die erste Halswunde, etwa ¾ Zoll tief, durchdringt sie die vena cutanea superficialis inferior.

Die vierte Wunde dringt 5 Zoll, von unten nach oben, ebenfalls von links nach rechts gegen den Herzbeutel, durchschnitt diesen, zeigt sich in der venösen Kammer des Herzens 4 Linien lang und erstreckt sich bis zu deren hintern Wand. Der Herzbeutel war mit ½ Schoppen coagulirtem Blute gefüllt. Ausser dieser Verletzung

und einem coagulablen Exsudate der Pleura costalis war nichts Abnormes in der Brusthöhle zu finden.

Das Zwerchfell war nach oben gegen die Brusthöhle durchstochen.

Die Eingeweide sind von Luft erfüllt, sonst aber alle Organe, ausser der allenthalben wahrgenommenen Fettablagerung, in gesundem und natürlichem Zustande.

Die Wunden der beiden Vorderarme dringen nicht in die Tiefe; weder die Arteria brachialis, noch die ulnaris, sind angeschnitten, nur die vena basilica und cephalica waren getroffen.

Auf den Grund der beschriebenen Verletzungen gaben die Gerichtsärzte ihr Parere dahin ab, dass besagter J. K. an zwei absolut lethalen Wunden verblichen sei, nemlich an der ersten Hals- und vierten Herzwunde, und zwar an Verblutung, so wie auch durch gehemmte Respiration und Circulation.

Es wurden sofort die nöthigen Personen vernommen. Ein grosser Theil der Untersuchung dreht sich um die Frage, wie J. K. zu dem noch weiter unten beschriebenen Messer gekommen, da er ja vorher untersucht und ihm sein Taschenmesser abgenommen worden war. J. K. verlangte mehrmals sein Messer, da es ihm nicht erlaubt sei mit einem Christenmesser sein Brod etc. zu schneiden, welche Bitte ihm jedoch verweigert wurde.

Man begnügte sich mit der Vermuthung, das Messer, womit er sich entleibt habe, sei durch das Drahtgitter des Gefängnisses ihm zugesteckt worden. Dieses hat eine Klinge von $2\frac{1}{2}$ Zoll Länge, die Schnittseite ist $\frac{3}{4}$ Zoll und 1 Linie länger, als die Rückenseite, die Breite der Klinge misst $\frac{1}{2}$ Zoll, ist dünn und nicht stark, aber scharf. Die ganze Länge des sogenannten Batschmessers beträgt geöffnet $4\frac{1}{2}$ Zoll.

Von den übrigen Zeugen interessirt uns noch die Aussage des Leichenschauers, namentlich wegen der Lage der Arme und des Tuches auf dem Gesichte. Dieser erklärt, das Gesicht sei offen, ohne Bedeckung gewesen, die Arme längs des Körpers auf dem Teppiche ausge-

Digitized by Google

streckt; mit vertrocknetem Blute bedeckt, auf dem Leibe sei das Messer gelegen. Die um den Hals geknüpfte Binde band er los, um zu sehen, ob sich darunter eine Wunde befinde.

Der neben J. K. inhaftirte B. gibt Folgendes zu Protocoll:

Gestern früh etwa um 7 Uhr führte mich der Gefangenwärter aus meinem Arreste in den daneben befindlichen, wo J. K. sass. Der Genannte lag todt in seinem Bette und war mit einem Teppiche zugedeckt. Der Gefangenwärter fiel beinahe in Ohnmacht vor Schrecken. Ich ging sogleich gegen das Bett, hob ein Tuch, welches über dem Gesichte des J. K. lag, auf, und als ich den Todten und das Blut im Gesichte sah, erschrack ich sehr, worauf ich mich entfernte. Soviel weiss ich, dass das Tuch nicht das ganze Gesicht bedeckte, Kinn und Mund waren blos. B. fährt fort: den J. K. hörte ich des Nachts und auch den Tag über beten und namentlich erinnere ich mich, dass er in der Nacht vom 18. auf den 19. Morgens um 3 Uhr noch betete. Um diese Zeit hörte ich auch den Nachtstuhl rumpeln, sonst aber kein Geräusch, woraus ich hätte eine solche That vermuthen können, was ich jedenfalls hätte vernehmen müssen, denn ich wachte von 3 Uhr an.

Die Kleider wurden in das Amthaus gebracht und da genauer untersucht. Die Blutflecken in diesen entsprachen den angegebenen Wunden. Durchlöcherungen mittelst des Messers finden sich keine, was auch nicht wohl stattfinden konnte, weil es sehr leicht möglich ist, dass die Halswunden gleichwohl beigebracht werden konnten, wenn auch das Tuch um den Hals geknüpft war. Die Hosen fand man bei der Legalinspection heruntergestreift, so dass der Stich in die Herzgrube geschehen konnte, ohne die Hosen durchstechen zu müssen. Dasselbe war bei dem Hemde der Fall. An den Aermeln des Wammses und Hemdes finden sich wahrscheinlich desshalb keine Schnitte vor, weil der Entleibte dieselben vorher hinaufgestreift haben wird und nach erfolgten Schnitten entweder wieder

Digitized by Google

heruntergestreift haben muss oder dass sie durch die Bewegungen der Arme nach und nach heruntergefallen sein werden.

Nachdem die Untersuchung soweit gediehen und die Acten Grossh. Hofgerichte überschickt worden waren, verlangte dieses, in den Selbstmord doch einigen Zweifel setzend, die gutachtliche Beantwortung nachstehender Frage: ob anzunehmen, dass J. K. sich selbst entleibt habe? Das Physikat gab folgendes Gutachten ab: Bei dem fest zugeschlossenen Gefängnisse war es unmöglich, dass eine fremde Person in dasselbe eindringen konnte, der damals neben J. K. inhaftirte M. B. hörte ihn auch bis gegen 4 Uhr hebräisch beten, worauf er ganz ruhig wurde und keinen Laut mehr von sich gab; würde, was aber in diesem Falle unmöglich ist, ein Mensch sich in sein Gefängniss hineingeschlichen haben, so müsste ihn M. B. jammern gehört haben, allein dieser hörte, wie schon gesagt, von 4 Uhr an, bis Gefangenwärter B. um die gewöhnliche Zeit, gegen 7 Uhr, die Gefängnissöfen heizen wollte, nicht das Mindeste mehr von ihm, bis dieser das Gefängniss öffnete und ihn todt auf seinem Bette liegend fand. Nach der Lage der sich bei ihm vorgefundenen Verwundungen zu schliessen, muss sich J. K. sämmtliche Verwundungen unter der Decke beigebracht haben, da die Decke unten sehr mit Blut beflekt war.

Da vorstehende Beantwortung vom Bezirksamte für ungenügend anerkannt wurde, veranlasste dieses die Abgabe eines weiteren Gutachtens vom Amtswundarzte. Dieses heisst wörtlich so:

Nach Lage der Acten geht hervor, besagter J. K. habe sich selbst entleibt, zumal wenn zugegeben wird, was sehr wahrscheinlich ist, dass derselbe sich zuerst die Wunde in den Kehlkopf beibrachte. Bei dem damit verbundenen Erstickungsgefühle gab K. in Verzweiflung sich die übrigen Hals- und Armwunden und endlich erst die Herzwunde. Jetzt war er wohl noch im Stande, sich das Gesicht mit

Digitized by Google

dem Nastuche zu bedecken, oder es ist auch möglich, dass er es schon vorher auf dem Gesichte liegen hatte und darauf biss im fürchterlichen Schmerze. Nach der That sanken die Arme kraftlos auf die Teppiche und erst durch das Aufdecken anderer Personen kamen sie unter die Decke. Sämmtliche Wunden brachte sich J. K. unter der Decke bei, da nur deren untere Seite mit Blut befleckt war, und die einzelnen grösseren Blutflecken entsprechen den einzelnen Wunden. Dass Inquisit B. den J. K. nicht jammern hörte, kommt theils von der Bedeckung des Mundes mit dem Tuche, theils von dem Unvermögen, laut zu rufen her, insofern er sich zuerst in den Kehlkopf stach, wo das Ausströmen der Luft durch diese Wunde und das in der Stimmritze gebildete Blutcoagulum die Stimmbildung hemmte. Dass gehemmte Respiration und nicht Verblutung allein die Hauptursache seines Todes waren, bewiesen die bei der Section mit Blut gefüllten Gefässe des Gehirns und bestätigen somit die Wahrscheinlichkeit, dass die Kehlkopfwunde die erste war, die J. K. sich beibrachte, die Herzwunde dagegen die letzte. —

Gegen die zweite vom Amtswundarzt abgegebene vermehrte Auflage hat das Physikat nichts zu erinnern.

Auf dieses Gutachten hin und den amtlichen Bericht beschloss die Oberbehörde, die Untersuchung des fraglichen Selbstmordes auf sich beruhen zu lassen.

Rubricat stand wegen Meineides und Prellerei in Untersuchung und wäre nach meiner unmassgeblichen Meinung wegen des ersteren Verbrechens der Strafe nicht entgangen, weil er überwiesen worden wäre, welche Ueberweisung wohl nach Lage der Acten angenommen werden darf. Das Bewusstsein, falsch geschworen zu haben, und die Furcht, dass der Untersuchung wegen Prellerei noch viele nachfolgen könnten, scheinen den Genannten zum Selbstmord veranlasst zu haben, welcher nach allen Umständen das Gepräge des freiwilligen, ohne Einwirkung eines Dritten verübten Mordes an sich trägt. Jeder andere

Digitized by Google

Verdacht, wenn man einen solchen wegen der Lage und Bedeckung des Leichnames schöpfen wollte, verschwindet, wenn man die Gebräuche der Israeliten bei Verstorbenen im Auge hat, weil hiernach ihr Angesicht bedeckt sein muss, damit Niemand ihrer Glaubensgenossen in dasselbe sehen könnte, da dieses dem Menschen schädlich sei. —

J. K., ein kurzer, stämmiger, trübseliger Mann, amaurotisch seit mehreren Jahren, war dessen ungeachtet den ganzen Tag auf den Beinen, sein Stock diente ihm als Stütze, seine Fingerspitzen statt der Augen. Er handelte mit Vieh und war trotz Amaurose im Stande, mit diesem Geschäfte seine Familie zu ernähren, die im Geruche der Vermöglichkeit steht. Wegen 20 — 30 fl. geprellten Geldes und Meineides wurde er in Untersuchung gezogen und sah bereits das Correctionshaus für sich offen stehen. Um dieser Strafe zu entgehen, soll J. K. sich auf so grässliche Art getödtet haben, aus Schaam, aus Furcht vor Strafe!? Es ist dies schwer anzunehmen..

Gegen die Annahme des Selbstmordes spricht sein Glauben, denn durchblättern wir die Statistik der Selbstmörder, so finden sich im Verhältniss doch wenig Mosaiker darunter.

Ferner spricht sein erwähnter Wohlstand dagegen; endlich die bereits weit gediehene Schwangerschaft seiner braven Frau und der Kreis seiner gut gebildeten Kinder.

Betrachten wir das Gefängniss, in dem J. K. sass, so ist dieses nichts weniger als ein Muster der Isolirung, und der Gefangenwärter kein unzugänglicher Cerberus, was jeder mit der Oertlichkeit Vertraute weiss. Erwähnen wir des Gerüchts, welches damals umherzog. Man behauptete, dass, wäre die Untersuchung mit J. K. zu Ende geführt worden, noch mehr angesehene Juden in Mitleideschaft gezogen worden sein würden, und um diesem zu entgehen, hätte man den J. K. aus dem Wege geschafft.

Digitized by Google

Treten wir ab von der subjectiven Reflexion und begeben uns zu dem objectiven Thatbestand, den Ergebnissen der Inspection und Section, so finden wir dort nicht die Gewissheit, dass J. K. sich selbst entleibte.

Wie es im Arrestzimmer ausgesehen, davon schweigt die Geschichte; namentlich vermissen wir die Angabe, ob auf dem Fussboden Blutspuren waren, ob etwa unter der Bettstelle Blutlachen, oder ob durch die Matrazze, Strohsack das Blut gedrungen?

Der Nachtstuhl soll gegen 3 Uhr Morgens gerumpelt haben; war Urin oder Darmausleerung in demselben? Es ist ja auch als möglich anzunehmen, dass durch einen mit der Localität nicht Bekannten, der Leibstuhl verrückt oder umgeworfen worden sein konnte und nicht durch J. K. selbst beim Anlasse der Entleerung natürlicher Dinge. Auch in welchem Zustande die übrigen Utensilien des Arrestes, wie namentlich das Schloss beschaffen war etc., darnach suchen wir vergebens in den Acten, wie nach manchem Andern, was Auskunft geben könnte und Licht verbreiten in die Zweifel und Aber, denen wir auf jedem Blatte begegnen.

Doch gehen wir einen Schritt weiter und betrachten wir die Lage der Leiche im Bette.

Mit welcher Ruhe, mit mehr als stoischem Gleichmuthe, ähnlich den maccabäischen Brüdern, dem Mucius Scävola, hat K. sich hingeschlachtet!

Ausgestreckt lag K. auf seinem Lager, dessen Physiognomie nichts von furchtbar ausgestandenen Schmerzen zeigt; das Gesicht war durch die Leichenblässe allerdings entstellt, doch suchen wir vergeblich in ihm den Ausdruck eines unter fast übermenschlichen Qualen lautlos Verschiedenen. Zu beiden Seiten lagen die von Blut und Wunden bedeckten Arme oberhalb der beiden Teppiche, welche wie von Ordnungsliebe beseelt, selbst im letzten Röcheln des Inculpaten, sich noch bemühten, schön eben und glatt zu liegen, sie bedeckten seinen Körper bis an den Hals. Erst durch den Leichenschauer kamen beide Arme unter die

Digitized by Google

Teppiche. Welche Beachtung der religiösen Gebräuche! auf das Antlitz legte er sich noch im letzten Athemzuge ein Tuch, denn so forderts der Cultus, damit keiner seiner Glaubensgenossen Schaden an ihm nehme!

Nicht selten trifft es sich, dass ein dem Sterben Naher noch Anordnungen dictirt, wie er soll beerdigt werden, kurz verkündet er mit kaum vernehmbarer Stimme seine letzte Willensäusserung; aber dass ein aus 11 Wunden Blutender, noch unter den grässlichsten Qualen an religiöse Gebräuche denken und sie vollziehen kann, lediglich zum Frommen seiner Mitgläubigen, das ist mir rein unmöglich anzunehmen. Eher möchte ich die Annahme des II. Gutachtens acceptiren, dass K. auf das Tuch biss, um seinen Schmerz, wie man sagt, zu verbeissen; doch dafür spricht nichts im Befunde, denn es ist eine bekannte Sache, dass namentlich die Zähne noch nach dem Tode das festhalten, was sie zuletzt erfasst haben; im Inspectionsprotocoll ist der Zähne, resp. dem Geöffnet- oder Geschlossensein des Mundes nicht erwähnt. Eine weitere Annahme findet daher eben so gut einen Platz, dass nämlich ein Dritter mit dem Tuche dem J. K. den Mund verstopfte und nach verübter That dasselbe zufällig auf dem Gesichte liegen liess. Ob das Tuch dem J. K. gehörte, wird nicht gesagt.

Lassen wir diese Muthmassungen fallen und gehen zu Thatsachen über, die mehr für Mord als Selbstmord sprechen.

Die Art der Entleibung fällt Jedem auf und erweckt Misstrauen, und am wenigsten findet hier die Annahme statt, dass oft die Sonderbarkeit der Verwundung für Autochirie spreche. Auffallend ist's allerdings, wie ein zurechnungsfähiger Mann sich lautlos 11 Wunden mit einem nicht zu diesem Behufe geschliffenen Messer beibringen konnte. Der grässliche Schmerz musste den festesten Willen überwältigen, wenigstens doch Stöhnen und Wimmern hervorrufen. Von diesem will der nebenhaftirte B. nichts gehört haben, obgleich er wachte; ausser einem Ge-

Digitized by Google

murmel, das er für israelitisches Gebet hielt, gibt er an, nichts vernommen zu haben, was eine so grässliche That hätte vermuthen lassen. Wir müssen dieser Aussage Glauben schenken, aber doch kann man uns nicht verwehren, etwa den Verdacht zu hegen, der Nebengefangene habe am Ende gar mit Wissen oder Hilfe des Gefangenwästers den J. K. hingeschlachtet?

Verfolgen wir nun Schritt für Schritt das legale Inspections- und Sectionsprotocoll. Betrachten wir nun zuerst die 8 Armwunden, so sind diese nur oberflächlich beschrieben, zwar ihre Länge und Breite ist angegeben, aber nicht ihre Tiefe, auch nicht ob Sehnen durchschnitten wurden und welche? ob dieselben auf der Radialseite ihre grösste Tiefe, oder in der Mitte hatten, oder an beiden Endpunkten verloren ausliefen, oder ob von oben nach unten, d. h. von der Radial- zur Ulnarseite, auf beiden Armen gleich, oder auf einem oder dem andern verschieden; die Bezeichnung querverlaufend lässt Manches zu wünschen übrig.

Der Verblichene war, wie im Eingange erwähnt, ein Metzger; darum soll dieser das blutige Masacriren dem Strange vorgezogen haben; als solcher wusste er wohl, dass eine Verblutung am Arme am leichtesten im Ellenbogengelenke oder an der Handwurzel zu bewerkstelligen sei, es ist darum zu wundern, warum er nicht, gleich andern Selbstmördern, die diese Todesart wählten, auch auf diese Stellen eingeschnitten hat. Aus dem Obductionsbefunde erfahren wir nur, dass die beiden Venen, die Cephalica und Basilica verletzt waren, nicht aber ob Sehnen getroffen wurden, und dieses Nichtbemerken ist belangreich, es führt vorerst zu dem Schlusse, dass wenn die Beugesehnen der Hand getrennt waren, das Messer nicht mehr mit Kraft gehandhabt werden konnte; es wäre somit nicht leicht ausführbar gewesen, die übrigen tödtlichen Verletzungen sich beizubringen, namentlich die mit Gewalt auszuführende Verwundung des Herzens, auf welche Wunde, da sie bei vorliegender Betrachtung vom entschiedensten

Digitized by Google

Werthe ist, ich weiter unten noch zu sprechen komme. Hat sich hingegen der Inculpat die Zwerchfellherzwunde zuerst versetzt, so hatte derselbe nicht nöthig, andere Operationsversuche an sich zu machen, ja er war es ausser Stand, denn die Beispiele von nicht schnell tödtlich verlaufenen Herzwunden sind nicht so häufig, am wenigsten aber die Beobachtungen einer complicirten Zwerchfellherzwunde. Gesetzt aber, J. K. habe zuerst beabsichtigt, den Hals sich abzuschneiden, so glaube ich, dass er auch damit schon genug und wieder nicht nöthig gehabt hätte, Gradezeichen auf den Arm zu machen, denn diese Halswunde war eine schnell und absolut tödtliche. Recht unbequem machte es sich K. jedenfalls beim Beibringen dieser Wunde, weil er die Halsbinde nicht löste und unter derselben manövrirte, ebenso bei Versetzung der grossen Herzwunde, denn das Hemd war unverletzt; vermuthlich hatte dasselbe einen grossen Brustschlitz, der der Klinge Raum genug liess zum unbehinderten Arbeiten. Mehr aber macht die Erklärung Schwierigkeit, wie bei unaufgeschürzten Hemd- und Wammsärmeln, die 8 Armwunden entstunden. Im Inspectionsprotocoll steht geschrieben: Die Hemdärmel (die Wammsärmel blieben in der Feder) waren nicht in die Höhe geschoben, sondern bedeckten beide Arme, müssen daher von selbst, nachdem die Wunden geschnitten waren, wieder heruntergefallen sein (sic). Besser wäre, der Consequenz wegen, mit dem Taschentuche die Erklärung etwa so gegeben worden: Da J. K. sich so sorgfältig mit dem Teppiche bedeckte, vielleicht weil er Wundfrost empfand, ferner das Taschentuch auf das Gesicht legte, wird derselbe als streng ordnungsliebender Mensch auch nicht versäumt haben, die Hemd- und Wammsärmel wieder hübsch fein herunterzustreifen.

Zugegeben, J. K. habe in der Absicht, sich zu verbluten, in die Arme geschnitten, und weil die Lebensquelle nicht rasch genug entfloss, in wilder Verzweiflung um sich gesäbelt und zuerst in den Kehlkopf gestochen (denn das

Digitized by Google

schäumige Blut deutet darauf hin, dass während des Lebens, resp. fortbestehenden Athmens, diese Wunde beigebracht worden sei); berechtigt dies aber zur Annahme, dass diese Wunde vor jener des Herzens entstanden sei? denn darauf wird J. K. nicht lange mehr geathmet haben, gewiss nicht so lange, um Nastuch, Teppich, Hemd- und Wammsärmel in Ordnung zu bringen. Doch gerade dieses Ordnen spricht gegen den wilden Kampf, gegen das verzweifelte Umsichsäbeln, sonst müssten gewiss auch auf den Teppich einige Blutflecken gekommen sein.

Kann durch die angeführten Einwürfe auch nicht zur Gewissheit dargethan werden, dass J. K. ermordet wurde, so gibt doch das Angeführte und die unvollständige Erhebung und Nachweisung des objectiven Thatbestandes, Stoff zu vielem Zweifel und zu Bedenklichkeiten, deren weitere Ausführung meine ungeübte Feder aber unterlassen muss.

Am meisten Stoff, ein Thomas zu werden, gibt die Betrachtung der Zwerchfellherzwunde im Vergleiche zu dem Mordinstrumente, das auf dem Leibe der Leiche gefunden wurde. Dieses s. g. Batschmesser misst mit geöffneter Klinge 4 $^1/_2$ Zoll, die Klinge für sich, die auf einem breiten gefurchten Hefte aufsitzt, misst, wie im Eingange angeführt, 2 $^1/_2$ Zoll. Die Herzwunde hingegen nimmt bei einer Aussenöffnung von $^1/_2$ Zoll Länge und 1 $^1/_2$ Linien Breite, mit scharfen Rändern, einen Stichkanal von 5 Zollen ein. Nun frage ich, wie ist's mit einem Messer, falls auch das ganze Heft in die Wunde gestossen wird, möglich, einen Wundkanal zu erzeugen, der $^1/_2$ Zoll länger ist, als das ganze Instrument selbst? Sehen wir ab von dem $^1/_2$ Zoll Uebermaass und nehmen wir an, die Länge der Herzwunde sei nicht richtig gemessen worden und der Umstand unberücksichtigt geblieben, dass der Stich in dem Momente das Herz traf, als es mit seiner Spitze die vordere Brustwand berührte, also während der Systole, so bleibt die Annahme immerhin in Kraft, dass Klinge und Heft einge-

Digitized by Google

stossen werden mussten, wogegen die geringe Breite und die scharfen Ränder der Wunde in der Herzgrube sprechen.

Sonst war nichts Normwidriges in der Brusthöhle, heisst es weiter im Sectionsbefunde; ob im rechten Ventrikel Blutgerinnsel war, wie die Lungen aussahen, — das wird Jedem zum Nachfragen überlassen. Nur des Gehirns, das mit Blut überfüllt war, geschieht Erwähnung; diese Fülle mit Blut wird der gestörten Respiration zugeschrieben, veranlasst durch die Kehlkopfwunde; könnte aber auch eben so leicht ohne diese und dadurch entstanden sein, dass mit dem mehrerwähnten Taschentuche dem J. K. Mund und Nase zugehalten wurden. Ob sonst bei den vielen Wunden Anaemie vorhanden war, erfahren wir nicht, überhaupt nichts über die ungefähre Menge des Blutverlustes, nur soviel besagt der Befund, die untere Seite der Teppiche war mit Blut beflekt und die einzelnen Blutfleken an der Bettdecke und den Hemdärmeln entsprachen der Oertlichkeit der einzelnen Wunden.

Sollte auch bei J. K. der Blutverlust gross gewesen sein, so ist es keine ungewöhnliche Erscheinung, wenn dabei die Hirngefässe nicht in gleichem Grade blutleer waren, denn diese findet man selbst bei wahrer Anaemie noch mit Blut gefüllt (cf. Casper, Wochenschrift 1. 2. 1848).

Die Herzwunde steigert die Muthmassung des Mordes; um wie vieles wäre diese aber gestiegen, wenn man bei J. K. das Messer nicht auf dem Leibe der Leiche gefunden haben würde! Da hätte es trotz verschlossener Thüren geheissen, J. K. ist ermordet worden; da aber ein Messer sich vorfand, welches zur Hauptwunde nicht passt, wird erhaben über alle Zweifel, Selbstmord erkannt!! —

J. K. kann eben so leicht in seinem Bette, oder auf dem Boden etc. bei verschlossenen Stimmritzen ermordet worden sein durch Strangulation und Beibringung der Kehlkopfwunde bei noch schwachem Athmen, und um der Sache gewiss zu sein, etwa auch noch der Herzwunde; darauf konnten zum Scheine des Selbstmordes noch die Armwunden

Digitized by Google

nachträglich gemacht worden sein, denn eine frische Leiche ist im Stande, immerhin noch so viel Blut zu liefern, um die nächste Umgebung, und resp. Bekleidung damit zu tränken. —

Wollte und konnte ich auch durch diese Ausführung den erkannten Selbstmord nicht ganz entkräften, so wird doch wenigstens die Möglichkeit eines Mordes daraus hervorgehen. Hauptsächlich wollte ich durch diese Erstlingsarbeit zeigen, wozu es führt, wenn der objective Thatbestand nicht genau erhoben wird. Hätte man unsern Gerichtsarzt damals gefragt, wie der englische Capitän Wrigt im Tempel zu Paris ermordet wurde (cf. Bd. 53, S. 244, A. Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneikunde), derselbe wäre bei verschlossener Thüre um die Antwort nicht verlegen gewesen, ebensowenig wie der Richter in der Erklärung der Lage des Taschentuches auf dem Gesichte unseres J. K., durch einen religiösen Gebrauch der Israeliten.

Zusatz von Herrn *Dr. Metzger,* grossh. Physicus in Heidelberg.

Es ist wohl ausser Zweifel, dass J. K. sich selbst ermordete, indem er damit begann, sich die Arme zu zerschneiden. Die Schmerzen waren nicht so übermenschlich. Er stach sich sodann in den Hals und zuletzt in die Brust.

Er starb an innerer Verblutung. Indem durch die Oeffnung des Herzens dessen Thätigkeit gestört wurde, trat übrigens der Tod ein, ehe vollkommene Verblutung sich ausbilden konnte; aus demselben Grunde oder in demselben Zusammenhange wurden die Gefässe des Hirns von Blut angefüllt aufgefunden.

Nach dem Stiche in die Brust konnte derselbe allerdings sich weit eher selbst zudecken, als anzunehmen ist, dass ihm eine dritte Person ein Tuch auf das Gesicht gedrückt, um ihn lautlos zu machen; es ist in keiner Art diese Vermuthung gerechtfertigt, weder die Lage des Tuchs noch die Beschaffenheit der Weichtheile und des Gesichts

Digitized by Google

lassen diess vermuthen. Ebenso ist nicht wahrscheinlich, dass ein Mörder seine That damit beginnen oder sich damit aufhalten werde, seinem Opfer die Arme zu zerschneiden.

Man findet es dagegen gar nicht auffallend, dass der Selbstmörder nach vollbrachtem Stich in die Brust sich bedekte, es geschah dies vielleicht aus religiösem Gefühl, vielleicht aber auch ohne bestimmte Absicht.

Auch die Hemdärmel konnten, wenn sie am Handgelenke aufgeknüpft waren, recht wohl während der verschiedenen Bewegungen zurück- und wieder vorgefallen sein; dass dieselben nicht zerschnitten sind, dürfte sogar ein kleiner Grund für Selbstmord sein.

Der Schmerz bei solchen Schnittwunden ist nicht so übermenschlich, und die Erfahrung hat bei vielen Selbstmördern weit schmerzhaftere Operationen kaltblütig ausführen sehen.

Allerdings ist der Vorwurf, dass der Thatbestand nicht vollkommen erhoben wurde, und dass die Aufnahme der Umstände in beklagenswerther Lückenhaftigkeit stattfand, begründet: aber zur Aufklärung der Zweifel dürften denn doch die Materialien hinlänglich vorhanden sein. Wer einmal in solchen Geschäften gearbeitet hat, der entschuldigt, wenn er weiss, wie leicht man sich bei der Ueberzeugung von unbezweifelten Thatsachen begnügt, das Nächste und Erheblichste kurzweg aufzunehmen.

In der That aber haben die Ergänzungen nichts hinzugefügt, und der Gsrichtshof ging darauf ein, Selbsmord anzunehmen, nicht weil etwas Weiteres nicht mehr zu erheben war, sondern weil man sich bei näherer Würdigung der Umstände überzeugt halten musste, dass lediglich ein Selbstmord vorlag.

Digitized by Google

Medicinische Polizei.

X.

Ueber die Errichtung einer Heil- und Pflege-Anstalt für Cretinen und Blödsinnige im Grossherzogthum Baden.

Von

Hrn. Dr. Meier,

Grossherzogl. Badischem Generalstabsarzte in Karlsruhe.

Wie im Allgemeinen die öffentlichen Anstalten im Grossherzogthum Baden durch die Sorge der Regierung immer mehr sich vervollkommnen und segenreiche Wirkungen auf das öffentliche Wohl hervorbringen, so ist dies insbesondere bei den Heil- und Pflege-Anstalten für Seelengestörte, wie für die der höheren edleren Sinne Beraubten der Fall, — und nicht minder erfreulich ist der rege Eifer der Staatsärzte und höheren Behörden für die Errichtung noch fehlender derartiger Anstalten, unter welchen eine Heil- und Pflege-Anstalt für Cretinen und Blödsinnige eine der ersten Stellen einnimmt, und bei der grossen Zahl jener Unglücklichen im Grossderzogthum Baden ein wahres Bedürfniss ist.

Da die Errichtung einer solchen Anstalt, der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen, bis jetzt nicht zu Stande kommen konnte, mehrere Staatsärzte aber diesem wichtigen

Gegenstande fortwährend eine lobenswerthe besondere Aufmerksamkeit widmen, so ist es wohl geeignet, über die Schritte, welche bisher in dieser Beziehung geschahen und über den Stand der Sache überhaupt in diesen Blättern Nachricht zu geben.

Schon seit Jahren wendete die Grossh. Sanitäts-Commission diesem Gegenstande ihre besondere Sorgfalt zu, und suchte die Einleitung zur Errichtung einer solchen Anstalt durch Vorträge an die Oberbehörde zu treffen und Materialien zu genauen statistischen Uebersichten zu sammeln.

Im Jahr 1844 wurden besondere genaue Berichte über die im Lande befindlichen Cretinen von den Physikaten erhoben, welche in der darüber gefertigten Zusammenstellung folgende Ergebnisse lieferten:

Gesammtzahl: 440; nämlich männliche 227, — weibliche 213; darunter 275 ausgebildete, — und 165 Halb-Cretinen

im Alter bis zu 10 Jahren	23,
von 10—20 Jahren	98,
von 20—30 „	163,
ferner von 10—30 „	16,
von 30—40 „	54,
über 40 „	43,
ferner von 30 bis über 40 Jahre . .	43.
	440.

Im Februar 1847 wurde eine neue umfassende Instruction hinsichtlich der Fertigung der Tabellen über die ausserhalb der Staats-Anstalt befindlichen Seelengestörten, nach neuem Formulare, an die Physikate erlassen, wodurch diese Tabellen seitdem an Vollständigkeit sehr gewonnen haben.

Die Zusammenstellung der einzelnen Jahre ergaben folgende Gesammtsumme nach den Formen der Seelenstörung:

Digitized by Google

Jahr:	Melancholie.	Wahnsinn	Manie.	Narrheit.	Blödsinn.	Cretinismus		Zusammen.
1846.	169.	115.	78.	176.	1102.	445.	=	2085.
1847.	168.	115.	81.	190.	1107.	497.	=	2158.
1848.	196.	144.	81.	185.	1448.	504.	=	2258.
1849.	176.	174.	87.	174.	1202.	490.	=	2303.

Jedes Jahr wurden diese Zusammenstellungen dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt und einleitende Anordnungen zur Errichtung einer Heil- und Pflege-Anstalt für Cretinen und Blödsinnige beantragt, welchen Anträgen jedoch aus finanziellen Rücksichten nicht entsprochen werden konnte.

Dass jedoch dieser wichtige Gegenstand Anklang und gehörige Würdigung bei der höhern Behörde gefunden hat, davon gibt die am Schlusse dieses Aufsatzes befindliche Erwiederung des Grossh. Ministeriums des Innern auf die Vorlage des hier folgenden Vortrags des Referenten der Grossh. Sanitäts-Commission Zeugniss.

Vortrag des Referenten der Grossherzoglichen Sanitäts-Commission, die Errichtung einer Heil- und Pflege-Anstalt für Cretinen betreffend.

Unter den verschiedenen Heil-Anstalten Badens nimmt bekanntlich die grossartige Heil- und Pflege-Anstalt Illenau für Seelengestörte eine vorzügliche ehrenvolle Stelle ein. Ihr schliessen sich in würdiger Weise an: die musterhaften Bildungs-Anstalten für Blinde in Freiburg, — für Taubstumme in Pforzheim, — sowie die sehr gut organisirte Siechenanstalt daselbst.

Auch für das Gefängnisswesen ist durch die Gründung des nach dem Zellensystem eingerichteten Männerzuchthauses in Bruchsal Tüchtiges geleistet worden.

Darf Baden in allen diesen Beziehungen den Vergleich mit den Nachbarstaaten nicht scheuen, so vermisst der Menschenfreund doch noch immer eine Heil- und Pflege-

Digitized by Google

Anstalt für jene bedauernswürdigen Geschöpfe: die durch geistige und leibliche Verkrüppelung characterisirten Cretinen.

Die Anzahl derselben beträgt im ganzen Lande etwa 500. Unter diesen ist die weit überwiegende grössere Menge in den vorgerückten Jahren, unheilbar, — die der jüngeren heilbaren jedoch immer gross genug, um den Staat für ihre Bildung und Erziehung in einer eigenen Anstalt anzuregen, und zugleich der Verbreitung des Uebels möglichst zu begegnen.

In letzterer Beziehung ist erforderlich: fortgesetzte eifrige Sorge für die sittliche und religiöse Bildung des Volkes durch zweckmässigen Unterricht, strenge Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei, Einführung einer guten Baupolizei-Ordnung, Beschränkung des Branntweintrinkens, Bestrafung der Berauschung, auch ohne begangene Verbrechen, Verbot der Ehen von Blödsinnigen u. dgl.

Die Bemühung der Regierung, den Ursachen eines Uebels durch Verbesserung der öffentlichen Zustände zu begegnen, schliesst jedoch die Sorge für den Zustand der Einzelnen schon vorhandenen Unglücklichen nicht aus, fordert vielmehr auf, auch für Verbesserung der Lage dieser letzteren zweckmässig einzuschreiten.

Bekanntlich ist der Cretinismus, wiewohl er auch sporadisch nicht selten vorkommt, — hauptsächlich ein endemisches, durch klimatisch-topographische Verhältnisse: Luft-, Wasser- und Boden-Beschaffenheit, wenigstens mit bedingtes Uebel, und zwar findet man ihn in engen, tiefen Thaleinschnitten im Hochgebirge, die im Sommer des erfrischenden Luftwechsels, — im Winter des belebenden Einflusses des Sonnenlichtes entbehren, wie in flachen sumpfigen Niederungen: dort als sog. Cretinismus alpinus sive montanus, — hier als Cretinismus campestris. — Der Schwarzwald, der Odenwald, so wie verschiedene Gegenden des Rheinthales von Constanz bis Basel liefern hierzu Belege.

Jene Nachtheile werden noch vermehrt durch andere

Digitized by Google

Misstände; dahin gehören: schlechte, feuchte, dunkle, auf der Nordseite der Thäler, hart an kalten Bergwänden erbaute Wohnungen, Unreinlichkeit, schlechte Nahrung, Nachlässigkeit der Eltern etc.

Wenn es sich daher von Heilung, oder wenigstens Besserung der jüngeren, noch bildungsfähigen Cretinen handelt, so ist es nöthig, die Lebensverhältnisse derselben völlig umzuändern, für bessere geistige und leibliche Erziehung derselben zu sorgen, sie wo möglich förmlich zu verpflanzen und in solche klimatische und locale Verhältnisse zu bringen, welche der Erzeugung des Cretinismus entschieden entgegenstehen, und den Anfang desselben zu heilen vermögen.

Bekanntlich pflegt der Cretinismus in Gegenden, die 2000′ — 3000′ über der Meeresfläche liegen, nicht mehr vorzukommen.

Zu einer Heil- und Pflege-Anstalt für Cretinen wäre daher das Hochgebirge zu wählen, und in diesem frei liegende, dem Licht und der Luft zugängliche, jedoch gegen die grösste Heftigkeit der Winde geschützte Orte, welche die Vorzüge der reinen Bergluft mit denen des milden Klima's vereinigen; reines, gutes Trinkwasser, eine kräftige Vegetation und einen gesunden Menschenschlag besitzen.

Baden, reich an vormaligen Klöstern und Schlössern, besitzt Localitäten, welche alle diese Erfordernisse einer Heilanstalt für Cretinen in sich vereinigen.

Unter diesen nenne ich vor anderen das ehemalige Kloster Bürgelen auf dem Blauen, 3 Stunden von Müllheim, 2 Stunden von Badenweiler, 2090′ über dem Meer, mit geräumigen, gut erhaltenen, zu dem genannten Zwecke ganz geeigneten Gebäuden versehen, von Hochwald, lachenden Wiesen und Gärten umgeben, berühmt durch seine Lage, kräftige Vegetation und entzückend schöne Aussicht; daher fast täglich von den Kurgästen Badenweilers besucht, so dass hier Alles zusammenzutreffen scheint, was für eine solche Anstalt erfordert wird.

Digitized by Google

Schon früher wurde das genannte Kloster von dem um die Heilung und Pflege der geistig und leiblich Siechen so verdienten Vorstand der Siechenanstalt zu Pforzheim, Medicinalrath Dr. Müller, als dem zu einer Heilanstalt für Cretinen ganz geeignetem Ort, bezeichnet und vorgeschlagen.

In Betracht so grosser Vorzüge, welche das genannte Kloster bietet, geht mein Antrag dahin, die Grossh. Regierung zu vermögen, dasselbe nach vorheriger nochmaliger genauer Untersuchung in Bezug auf den beabsichtigten Zweck, wenn es hierzu geeignet gefunden wird, zur Errichtung einer Heilanstalt für Cretinen zu bestimmen, wobei der Staat vielleicht nur geringe Opfer zu bringen hätte.

Sollten sich jedoch bei näherer Untersuchung, — wie kaum zu glauben, — Hindernisse herausstellen, welche es geradezu verbieten, so wäre eine andere Localität an irgend einem geeigneten Orte des Landes zu diesem Zwecke aufzusuchen, und ohne Zweifel zu finden.

Wenn aber der Staat unter den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen nicht in der Lage ist, die Errichtung einer solchen Anstalt aus eigenen Mitteln und auf eigene Rechung zu unternehmen, so möchte doch die Bestimmung dieser oder einer andern dem Zwecke entsprechenden Localität, für Personen, welche Wohlthätigkeitssinn, Eifer für die gute Sache und die Mittel zur Ausführung besitzen, eine Aufforderung sein, eine solche Anstalt, nach dem Beispiele der Guggenbühl'schen auf dem Abendberge im Berner Oberlande — sowie des Marienbergs in Württemberg — zu gründen.

Wo die Natur die Mittel zur Bekämpfung eines so schweren Uebels bietet, da sollte wahrlich der Mensch in Ergreifung und Benützung derselben nicht zurückstehen — überhaupt aber mit allen Kräften auf die endliche Vertilgung desselben hinwirken.

Carlsruhe, den 2. Juli 1850.

Dr. Meier.

Digitized by Google

Der hierauf erfolgte Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern lautet:

Wir verkennen den Werth einer Anstalt zur Heilung und Pflege von Cretinen, wie solche in dem Berichte und in dem Vortrage des Referenten der Sanitäts-Commission zur Ausführung empfohlen wird, keineswegs, und sind mit Grossherzoglicher Sanitäts-Commission darin vollkommen einverstanden, dass die Gründung einer solchen für das Grossherzogthum sehr zu wünschen wäre. Es ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass eine solche Anstalt den Anforderungen nur entsprechen würde, wenn sie eine grössere Zahl von Zöglingen aufnehmen könnte, und der ärmeren Classe, welcher wohl unstreitig die meisten Cretinen angehören, unentgeldlich, oder gegen geringe, von den Gemeinden zu leistende Vergütung, zugänglich wäre. Wir glauben daher, dass eine Privatanstalt den erwarteten Nutzen nicht stiften würde, und dass der Staat selbst eine solche Anstalt gründen müsste.

Zur Ausführung eines solchen Werkes erscheint aber der gegenwärtige Zeitpunkt und die dermalige Finanzlage nicht günstig. Wir bedauern darum, auf die dessfallsigen Vorschläge zur Zeit nicht eingehen zu können.

Wenn hiernach der Zeitpunct der Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses auch etwas in die Ferne gerückt ist, so mögen die Staatsärzte, welche diesem wichtigen Dienstzweige besondere Thätigkeit gewidmet haben, hieraus immerhin die belohnende Wahrnehmung machen, dass ihre Bemühungen Anerkennung gefunden haben, die gute Sache in angemessener Entwickelung begriffen, und ihrem fortgesetzten Fleisse und Eifer die Aussicht auf ein endliches Gelingen eröffnet ist.

Carlsruhe am 20. April 1851.

Digitized by Google

Bemerkungen zu den vorstehenden Mittheilungen.

Von
Medicinalrath Dr. *J. H. Schürmayer.*

Unserer Zeit war es vorbehalten, den Beweis zu liefern, dass der Cretinismus kein absolut unheilbares Uebel sei, welches man desshalb seinem unvermeidlichen Schicksale überlassen müsse, dass vielmehr manche der unglüklichen Geschöpfe dieser Art, noch dem niedrigsten thierischen Leben entrissen und dem Staate als theilweise noch nützlicher Bürger wieder übergeben werden können. Je grösser die Schwierigkeiten sich darstellen, die der physischen Gesundheit ver Staatsbürger entgegenarbeiten, je mehr Kraftaufwand zur Beseitigung dieser Hindernisse erfordert wird, und je weniger dieser Kraftaufwand von dem Einzelnen ausgehen kann, desto mehr tritt die Pflicht des Staates hervor, seine Ein- und Mitwirkung geltend zu machen.

Wir können uns daher nur aufrichtig freuen, wenn die Grossherzogliche Staatsregierung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gründung einer Cretinen-Anstalt in der Weise Kenntniss genommen hat, dass die Ausführung zur Zeit bloss an den Mitteln scheitert. Hat Baden durch die noch so nahe hinter ihm liegende Revolution auch schwer gelitten, so ist doch kein Zweifel, dass das gesegnete Land mit seiner guten und erprobten Finanzverwaltung, in ganz kurzer Zeit wieder so blühend dastehen wird, als nur irgend ein Land des europäischen Continents. Wir dürfen desshalb mit Zuversicht hoffen, dass der Grund, der allein der Ausführung eines der schönsten Werke der Humanität im Wege steht, in naher Zukunft schwindet und schon unser nächstes Staatsbudget eine dessfallsige Position enthalten werde.

Hier eine specielle Kostenberechnung über die Herstellung und Unterhaltung einer derartigen Anstalt aufzustellen, scheint mir voreilig und ohne genaue Kenntniss aller Verhältnisse nicht einmal wohl möglich zu sein; so-

Digitized by Google

viel glaube ich aber im Voraus bemerken zu müssen, dass die Kosten nicht so bedeutend sein werden, als man vielleicht besorgen möchte. Luxus muss hier im Voraus ausgeschlossen bleiben.

Es ist auch nicht nothwendig, dass die Anstalt gleich von vorne herein eine solche Ausdehnung erhalte, um alle Cretinen ohne Ausnahme darin unterbringen zu können. Nicht mehr bildungsfähige Cretinen bleiben wohl im Voraus ausgeschlossen. Wird man von Seiten der Grossherzoglichen Staatsregierung diesen Grundsatz im Auge behalten, so dürften die Geldmittel, wofür die Staatskasse einzustehen hat, gar nicht mehr abschreckend sein; ich wenigstens halte sie nach Abzug der Beiträge, welche Gemeinden und Privaten zu leisten haben werden, nicht für so erheblich.

Der wichtige Gegenstand hat längst in unserem staatsärztlichen Vereine warme Theilnahme gefunden und wird sie ferner finden. Möge es dem trefflichen Referenten in dieser Sache, dem Herrn Generalstabsarzte Dr. Meier, gefällig sein, sich auch fürderhin derselben mit der gewohnten Sorgfalt und Wärme anzunehmen; einstweilen sprechen wir ihm für seine verdienstlichen Bestrebungen hier unsern aufrichtigsten Dank aus.

Digitized by Google

XI.

Auszüge aus des Herrn Dr. Joseph Bernts, Professors in Wien, Beiträgen zur gerichtlichen Arzneikunde, für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte, nebst Bemerkungen.

Von

Hrn. Dr. Joseph Schneider,

Geheimen Medicinalrathe in Fulda.

Omnibus semper placuisse, res est
Plena Fortunae; placuisse paucis,
Plena virtutis; placuisse nulli;
Plena doloris. Quid tu?

I. Rechte und Pflichten der angehenden Aerzte.

Dem Sohn eines Scharfrichters wird das Doctorat der Medicin verweigert.

Ein Scharfrichter klagte seinem Fürsten zu wiederholten Malen, dass man seinen Sohn, den er zu Gerborn, Limburg und Fulda bis zum Magister der Philosophie habe studiren lassen, nun — da er ihn nicht ferner in den dem Papste ergebenen Ländern belassen will — auf der Landesakademie den Zutritt zu den medicinischen Studien versage; und unterstützt seine Bitte, denselben gleich Anderen zu den öffentlichen und Privat-Vorlesungen, dann zum Doctorat gelangen zu lassen, durch folgende Gründe:

1) Es klebe ja, nach dem Ausspruche der Theologen und Juristen, dem Scharfrichterdienste kein Makel, um so

so weniger seinem Sohne an, der zu solchen Geschäften nie verwendet worden sei, sondern seine Lebenszeit im Umgange mit gesitteten Jünglingen und mit Studieren zugebracht habe.

2) Es schliesse die Jenaer Juristenfacultät nicht einmal die Söhne der Abdecker, auch keine päpstliche und Reichsakademie die Söhne solcher Eltern von den höheren Studien aus; so wie denn auch erst kürzlich ein Scharfrichters-Sohn zu Zürich den Gradum eines Doctors der Medicin erhalten habe.

3) Er steuere eben so gut, wie andere Bürger, zum Wohl der Stadt, zum Bau der Kirchen und Schulen bei; wie könne ihm nun die Benützung der letzeren zur Erziehung seiner Söhne versagt werden?

Auf die Vorstellungen der medicinischen Facultät, wie sehr sie Bedenken trage, Henkern und ähnlichen Leuten, die dem Erbadel gleich zu achtende Doctorwürde ohne besondere kaiserliche und landesherrliche Bewilligung zu ertheilen; es müssten ja nach den Statuten die Candidaten schon vor der Zulassung zu den Prüfungen durch einen Handschlag angeloben, in Betreff der Abkunft die Wahrheit auszusagen; zu Strassburg finde sogar Niemand ohne Vorzeigung seines Geburtsbriefes bei den strengen Prüfungen Zutritt; wer werde bei der Ernennung zum Doctor ohne Furcht einer Beschimpfung als Promotor die akademische Würde auf ein solches Subject übertragen wollen? Solche Schande, wenn der ernannte Doctor in die Fusstapfen seines Vaters treten sollte? Zwar stünden nach erlegtem Honorar die öffentlichen und Privat-Collegien Jedermann offen, doch könnte man Studierenden von guter Herkunft nicht befehlen, sich zu Jedem ohne Unterschied zu setzen, auch folge hieraus, sowie aus dem Umstande, dass ein Scharfrichters-Sohn zu Marburg auf Schleichwegen den Doctorhut erlangt habe,*) keineswegs, dass man Jedem

*) Es war wirklich zu Marburg, beiläufig 12 Jahre früher der Züricher Arzt Wollmar, der Enkel eines Henkers, öffentlich zum

den akademischen Gradus ertheilen müsse — trägt der Landesfürst den Vorstehern der Akademie auf: den vorgelasenen Bittsteller mit Hinweisung auf die Gefahren für seinen eigenen Sohn von seinem Vorhaben abzubringen, ihm zu rathen, denselben auf eine fremde Universität zu schicken, wo er unbekannt seinen Zweck erreichen könne; den Landesfürsten aber nicht ferner durch Bitten, und die auf der dasigen Akademie studierenden Jünglinge künftig nicht mehr durch seine Schulbesuche zu belästigen. (Ohne Anzeige des Ortes, den 27. November 1679).*) P. L. Sect. IV. Cap. IV. p. 153—156.

So weit der würdige Hr. Prof. Bernt. Seine Angaben stammen aus der Zeit des 17. Jahrhunderts, wo Scharfrichter und Schinder verachtet, nicht als ehrlich betrachtet und auch nicht als zu ehrbaren Gesellschaften gehörig angenommen wurden; sie sassen in den Wirthshäusern allein auf der Bank, hatten damals eigene ausgezeichnete

---

Doctor der Medicin ernannt worden. Es wies sich jedoch in der Folge aus, dass sein Grossvater vom Kaiser als Scharfrichter beurlaubt (rude donatus), geadelt und dann vom Amte völlig freigesprochen worden sei.

*) Auch die uneheliche Abkunft schloss in den damaligen Zeiten von der Doctorwürde aus. So wurde einem Hieronimus Cardanus — der sich als ein in vielen Wissenschaften erfahrener Mann und Professor der Mathematik, endlich der Medicin zu Mailand, Padua und Bologna, meistentheils wegen Armuth in schlechtem Zustande befunden, an seinen Kindern viel Unglück erlebt, sich selbst aber durch seinen sonderbaren Anzug, das Fahren mit einer Kutsche auf drei Rädern, durch Träume, Prahlereien mit fünftausend Entdeckungen den Zeitgenossen lächerlich gemacht hat, (D. E. W. Kestner's med. Gelehrten-Lexicon) — wegen einer zweifelhaften Geburt zu Padua und Mailand die Doctorwürde versagt. (J. P. Frank, System einer vollst. med. Polizei, Bd. IV. Thl. I. 496.) — In den k. k. Staaten wurde der Makel unehelicher Geburt, in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bei was immer einer Beweisführung, durch ein Hofdecret vom 24. Juli 1782 gänzlich aufgehoben.

Digitized by Google

Trinkgeschirre ohne Deckel, und nicht der niedrigste Handwerker würdigte sich ihrer Gesellschaft, weil ihr Handwerk Abdecken umgestandener Thiere nnd das schimpfliche Hängen, Köpfen, Viertheilen, Flechten auf's Rad u. s. w. war. —

Was wird man in der heutigen Zeit des Republikanismus, Demagogismus, Radicalismus, Proletariats etc. über diese ogenannte Menschenklasse sagen? Wird man ihr wohl nicht, bei der so weit gediehenen Aufklärung, eine bessere Stelle auweisen, und verdient sie dieses? Ich wage es, hier meine Stimme unpartheiisch hören zu lassen, und bedaure recht sehr dergleichen Unglückliche, die von solchen Eltern geboren sind, die das Scharfrichteramt und Schinderhandwerk treiben, treiben müssen, Meistereien besitzen, auch darauf belehnt sind und es forttreiben müssen, weil es in der Regel erblich ist. Allein höre man doch auch meine unmassgebliche Meinung in anderer Hinsicht, in medicinisch-polizeilicher nämlich, und hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde, welche diese anmassende Menschenklasse von jeher getrieben hat und noch, ungeachtet der in allen Ländern bestehenden trefflichen Medicinal-Ordnungen, theils ungestraft, auf die ihnen eigene freche Weise öffentlich oder doch heimlich forttreibt! — Hierzu kommt noch, dass diese Leute sich nicht allein mit Behandlung sämmtlicher kranken Thiere abgeben, sondern dass sie sich auch noch in den früheren Zeiten mit den verschiedenen Arten von Torturen der Delinquenten abgeben mussten und zum Theil noch heutzutage abgeben; als Ausspannen auf die grausame Folterbank, Ausdehnung der Flechsen und Gelenke, Peitschen, blutige Zerreissungen durch Schneidinstrumente an verschiedenen Theilen des Körpers; wodurch sie vorgeblich durchaus auch Wundarzneikunst erlernen und ausüben mussten, um diese Uebel wieder heilen zu können! — und wenn es nur dabei geblieben wäre: sie haben sich die ganze Heilkunde angemasst. Sie verfertigen Pflaster,

Digitized by Google

das sogenannte Meisterspflaster; Salben, Spiritus zum Einreiben, theilen Arzneien aller Art aus, sprechen Segen, stillen sympathetisch Blut und Schmerzen, und welchen schrecklichen sündhaften Unfug treiben sie nicht mit dem Urinbeschaue! an welcher Gaukelei Gebildete und namentlich noch der Landmann hängt und zehn Mal lieber zum Schinder, als zum schulgerechten Arzte geht, um sich die Wahrheit und das Glück oder Unglück ihres Kranken durch Urinbesichtigung prophezeien zu lassen! Und das thun die Männer, vorzüglich aber die geschwätzigen Meistersweiber, welche Kunst sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbt, und von den Aerzten, von welchen leider auch einige, des bischen Brodes wegen, wackere Urinbeschauer machen, nicht abgewendet werden kann.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts hatten wir hier in Fulda noch zwei weit und breit gesuchte und berühmte Urinbeschauer und Wahrsager, Scharfrichter S. und die in derselben Schule gebildete Doctorin W., Beide trieben ihre Kunst auf folgende Weise: Wohnend in einer eigenen Stube des obern Stockwerks, konnten sie die ankommenden Leute sehen; diese wurden nun in die untere Stube gelockt; der Urin an's Warme gestellt und durch allerlei Fragen ausexaminirt: wer der Kranke sei, was ihm fehle etc.; in dem untern Zimmer befand sich ein viereckigtes Loch an der Wand, welches in die obere Stube ging und das ganze Examen abgelauscht wurde. Dann war es kein Wunder, dass die gutmüthigen Landleute durch die verschmitzten Aussagen der auf diese Weise wohl unterrichteten Betrüger in Staunen und volles Zutrauen versetzt wurden. — Eine Anekdote fiel bei dem Scharfrichter S. vor, welche zum Schlusse noch Erwähnung verdient. Ein pfiffiger Schuhmacher brachte den Urin, ohne sich vorher in der untern Stube examiniren zu lassen, hinauf, setzte pathetisch das Glas auf den Dreifuss, der Meister S. ererklärte laut: der Kranke ist ein Schuster (das Glas hatte einen mit Papier versehenen Stopfen, welcher mit einem

Digitized by Google

gepichten Schuhmachersdrath zugebunden war), mit nichten, fiel ihm der Schuster in's Wort; es ist meine Frau, ich band den Drath absichtlich um das Glas, um euch zu probiren und mich zu überzeugen, dass eure Sache nichts ist. Beide, S. und W., sind bereits eine geraume Zeit todt, allein die Tochter des Nachrichters S., welcher die Meisterei erblich zugefallen ist, hat einen Vetter L., ebenfalls Schinders-Sohn, geheirathet, dem das Handwerk angeboren ist, und dessen Mutter in E. ungemeinen Zuspruch als Harnbeschauerin hatte, dieser ist examinirter Wundarzt, allein Art lässt nicht von Art, auch er treibt Pfuschereien aller und solcher Art. — So haben wir noch Wasenmeister in den Dörfern W. und Sch. etc., wo dieser Unfug immer noch fortgetrieben wird.

II. Einige Blicke in die Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens (Bernt a. a. O. 6. Bd. S. 247).

1) Folgen der Unwissenheit in der Naturlehre.

Im Jahre 1631 begab sich der berühmte Theolog und Jesuit, Pater Tanner, wegen der damaligen Kriegsunruhen, von Ingolstadt in sein Vaterland Tyrol, auf welcher Reise er aber in dem Dorfe Unken vom Tode überrascht wurde. Beim Durchsuchen seiner Kleidungsstücke fand man ein Fläschchen von einer ungewöhnlichen Gestalt, dessen Bestimmung sich Niemand erklären konnte. Man guckte von oben hinein und sah zum nicht geringen Entsetzen Aller ein behaartes, vielfüssiges und abscheuliches Ungeheuer, hielt dieses für den leibhaftigen Teufel, dem dieser Geistliche seine vielen und grossen Kenntnisse zu verdanken gehabt; den er daher stets mit sich herumgetragen habe, und wollte den Leichnam eines solchen Hexenmeisters nicht in das geweihte Erdreich begraben. Der Ruf davon gelangte bis nach Passau zu den Ohren eines vornehmen Mannes und Freundes des Verstorbenen. Dieser verfügte sich sogleich nach Unken, belehrte und überzeugte

Digitized by Google

die einfältigen Leute, dass das Thier in dem Fläschchen nicht der Teufel, sondern ein durch ein Vergrösserungsglas anzusehender Floh sei! (Placidus Taller Ord. S. Benedicti Prof. in seinen einfältigen, doch wohlgemeinten Bauern-Predigten. Regensburg 1723, 4. 3. Aufl. S. 800.) In den 1790ger Jahren noch, wo ich bei meinem unvergesslichen Lehrer, Benedictiner-Pater Egidius Heller, Experimentalphysik studierte und in dem physikalischen Cabinete sein Famulus war, galt dieser, sowie sogar auch ich, bei den Landleuten, die es neugierig besuchten wegen des Electrisirens des Stubenschlosses und den derben Schlägen beim Oeffnen der Stube; wegen den electrischen Schlägen und Erschütterungen an allen Theilen des Körpers, dem Funkenziehen u. s. w., für Hexenmeister! —

Gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts pflegte der Breslauer Bürger und Zahnarzt Johann Plau die polnischen Jahrmärkte zu besuchen und, um seine Waaren schneller anzubringen, einen Menschen mitzunehmen, der durch Possen und Taschenspielerkünste die Leute herbeilocken musste. Er hatte soeben einen neuen Taschenspieler angenommen, liess diesen aber in dem Städtchen Schwersenz zurück und ging allein den Jahrmärkten weiter nach, bei seiner Zurückkunft sah er jedoch seinen Taschenspieler, mit der Spieltasche um den Hals, am Galgen hängen. Schon vor der Stadt erfuhr er von den Leuten, dass der Gehenkte ein Hexenmeister gewesen, auf öffentlichem Markte vor aller Menschen Augen Vögel, Eier, Getreide u. dgl. gemacht, hierauf in den polnischen Bock gespannt und heftig durchgeprügelt, die Zauberei eingestanden habe und desshalb zum Strange verurtheilt worden sei. Der Zahnarzt, aus Furcht, der Meister möchte mit einer noch härteren raschen Strafe belegt werden, als sein Geselle, wagte es nicht, das Städtchen zu betreten, sondern eilte auf einem weiteren Umwege nach Breslau zurück. (D. Joh. Christ. Hundmann, Rariora naturae et artis. Breslau und Leipzig 1737. Fol. S. 765.)

Digitized by Google

Im Jahre 1664 wollte zu Aix in der Provence ein berühmter Mathematiker einigen in der Stadt wohnenden Standespersonen ein besonderes Stück seiner Kunst sehen lassen, welches darin bestand, dass ein Menschengerippe in seinem Zimmer auf der Guitarre spielen sollte wie ein lebender Mensch, wenn man ihm das Instrument um den Hals hinge und die Finger auf dasselbe legte. Das Skelet war in der Mitte des Zimmers zwischen dem Fenster und der Thüre, welche beide offen standen, angebracht, und es wurde eine Zeit abgewartet, wo die Luft ganz klar war. Der Mathematiker versah nun das Gerippe mit einer Guitarre, welche mit der seinigen vollkommen gleich gestimmt war: er selbst setzte sich gegen das Fenster, fing auf seinem Instrumente Stücke zu spielen an, welche das Skelet zur grössten Verwunderung der ganzen Versammlung ganz vernehmlich zu wiederholen oder nachzuspielen schien. Bei der öfteren Wiederholung dieses Spieles befanden sich unter den Zuhörern einige Glieder des Parlaments zu Aix, denen die Sache so verdächtig vorkam, dass sie davon bei der Kammer de la Tournelle eine Anzeige machten, welche den Mathematiker als einen Zauberer einziehen und ihm den Prozess machen liess. Er wurde, ungeachtet aller Vorstellungen, dass diese Musik blos eine Wirkung der mechanischen Kunst sei, durch ein Arrêt verurtheilt, aufgehängt und sammt dem Skelete auf dem öffentlichen Platze verbrannt. (D. Lyser, dissertatio de Crimine Magiae p. 9. Gezogen aus dem Histoire de la Musique et des ses effets. Paris 1715.)

In unserm hiesigen anatomischen Cabinete des Landkrankenhauses befindet sich noch ein bedeutend grosses künstliches Skelet (ein Grenadier de France aus dem siebenjährigen Kriege), verfertigt von dem berühmten Anatomen Professor Alix dahier; dieses macht, wenn Fremde eintreten, Verbeugungen des Rückens, klappert mit dem Unterkiefer und reicht die Hand dar. (Alles durch ein heimliches Kunstwerk von Messing.)

Digitized by Google

Das merkwürdige künstliche Skelet hat im Jesuitencollegium zu Rom unser berühmter, aus dem fuldaischen Städtchen Geisa stammender Jesuit Athanasius Kircherus' verfertigt. Dieser allbekannte, weltberühmte Mann, Gelehrter und erster Physiker seiner Zeit, hatte sich mit Lebensgefahr in den innern Krater des Vesuvs gewagt; dieses erfuhr der Papst, und da dieses Wagestück gegen die Ordensregel war, so that er ihn in den Bann. Schmerzlich hierdurch gerührt, trauerte Kircher sehr. Zufällig besuchte der heilige Vater das Jesuiten-Collegium, und der Pater Prior desselben bat bei Sr. Heiligkeit für ihn. Der Papst ging zu ihm, er befand sich (jedoch von der vornehmen Ankunft unterrichtet) in seinem physikalischen Cabinete; nach den vollbrachten gegenseitigen Begrüssungs-Ceremonien kam aus der Ecke ein Skelet, umfasste den heil. Vater, zu seinem panischen Schrecken, fest mit beiden Armen und liess ihn nicht eher los, bis er den Bann aufgehoben hatte. — Wie würde es wohl den berühmten Künstlern und Magikern Cagliostro und Disserant ergangen sein, wenn dieselben in diesen Zeiten gelebt hätten? —

III. Bernt (Beitr. zur ger. Arzneik. 4. B. S. 3—14 und 5. B. S. 3—12) theilt uns interessante Beschreibungen und Abbildungen von Hypospaden und Anaspaden, von Hrn. Professor V. J. Krombholz in Prag mit, wovon wir einiges Wenige ausziehen wollen.

Hypospadiasie, *ὑποσπαδιας* — von *ὑπόσπάω*, darunter oder unten wegziehen, oder trennen, aus *ὑπο*, unter und *σπάω*, ziehen, theilen, öffnen, — ist ein Bildungsfehler der männlichen Geschlechtstheile, welcher schon der Etymologie nach, in einer widernatürlichen Mündung der Harnröhre an der Unterseite des Gliedes besteht. (Ein Hypospade oder Hypospadias, *ὑποσπαδιαιος*, ist also derjenige, dessen Harnröhre nicht normal vorn an der Spitze der Eichel, sondern hinter und unter ihr an irgend einer andern Stelle geöffnet ist).

Digitized by Google

Nach Gorrée heisst Hypospadias derjenige, cui glans non recte, sed sub carne perforata est. Die älteren Schriftsteller sind, wo sie von der Hypospadiasis sprechen, über das, was man unter diesem Worte bestimmt zu verstehen habe, sehr uneins.

Nach Galen sind Hypospaden jene, deren Harnröhre durch ein Band gegen das Ende der Ruthe vorgezogen ist. Dann gibt er auch jenen diesen Namen, deren Ruthe durch ein kurzes Bändchen im Zustande der Aufrichtung derselben gekrümmt erscheint (diese irrige Ansicht hat sogar auch Sikora noch).

Paul von Angina verlässt Galens Meinung und nennt Hypospadiase die Mündung der Harnröhre unter dem Bändchen der Vorhaut bei Verschlossenheit der Eichel. Schweikard und Zand (in Hufelands Journal der pr. Arzn. Bd. 17) nennen sogar heute noch jenen so, bei dem sich die Harnröhrenmündung am Eichelbande befindet.

Albucasis stellt drei Arten der Hypospadiase auf, die eine, wo die Eichel nicht durchbohrt ist; die zweite, wenn sie es mit einer kleinen Oeffnung ist; die dritte, wenn das Loch an einer Stelle, wo es nicht sein soll, sich befindet.

Die Neueren begreifen unter jenem Worte: jede Affection, bei welcher die Harnröhre, sei es nun an der Basis der Eichel (an der Stelle des dann gewöhnlich fehlenden Bändchens) oder an dem Theile der Ruthe, welcher mit dem Hodensacke einen Winkel bildet, oder an einem dazwischen liegenden Punkte (oder an der Wurzel der Ruthe) aber immer unterhalb dieses Organs (und zwar gewöhnlich mit einer kleineren Mündung, als die normale ist), sich öffnet. (Wenn die Mündung der Harnröhre am Rücken des Gliedes vorkommt, heisst der Fehler nothwendig Anaspadiasis).

Gehen wir nun zu der wichtigen Frage über, welche die gerichtliche Arzneikunst nicht selten zu entscheiden hat: Inwieweit die Hypospadiasis das Zeugungs-

Digitized by Google

vermögen beeinträchtige, und ob überhaupt Hypospaden zur Kindererzeugung fähig seien oder nicht? Diese Frage kann Aufgabe für den Arzt werden: 1) wenn ein Hypospade der Schwängerung beschuldigt wird und er diesen seinen Bildungsfehler als Beweis seiner Impotenz anführt; 2) wenn ein Mädchen im Verdacht ist, durch den Umgang mit einem Hypospaden Mutter geworden zu sein und als Gegenbeweis jenen Bildungsfehler aufdeckt; 3) wenn die Rechtmässigkeit der Kinder wegen Hypospadie des angeblichen Vaters bestritten wird; 4) wenn auf Scheidung wegen Impotenz durch Hypospadie des Mannes geklagt wird.

Eine grosse Zahl von sonst aufgeklärten Aerzten hat entschieden, dass alle mit einem solchen Bildungsfehler Behafteten zur Zeugung in jedem Falle ungeeignet wären. Hierher gehören Moschion, Galnu, Paul von Aegina und Albucasis, Mahon, Eschenbach, Teichmeyer, Faselius, Hebenstreit, Ludwig, Kannengiesser, Sikora, Haller, Lodar u. A.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass Individuen, deren Harnröhre sich an der Stelle des Penis, wo er einen Winkel zum Scrotum bildet, oder an irgend einem Punkte des Mittelfleisches sich öffnet, zeugungsunfähig sind, da dann die spermatische Feuchtigkeit, statt durch die natürlichen hier imperforirten Wege behufs der Reproduction ausgestossen zu werden, nur aussickert; und dennoch kam mir ein Fall vor, wo doch Schwangerschaft erfolgte. (Ich habe den Hypospad schon als 6jährigen Jüngling in Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde, 5. Jahrgang. 1812. S. 356 beschrieben.) J. L., Schneidergeselle, 47 Jahre alt, von robustem, mannbarem Körper, versehen mit einem starken aber imperforirten Penis, vollkommenen Hoden beiderseits; die Eichel wird von einer halben Vorhaut bedeckt, ist, so wie die ganze männliche Ruthe, weder vorn noch am Rücken und unten perforirt, und die Harnröhre mundet erst gerade da, wo das natürlich gebildete Scrotum

Digitized by Google

sich befindet, und zwar in der Spitze der Raphe; dieselbe ist etwas callös, und so weit, dass eine Rabenfeder ungehindert eingebracht werden kann; der Harn fliesst aus derselben, wenn er drückt, mit einem kleinen Strome ab; ebenfalls springt bei dem Wollüstlinge aus derselben der Same. Diesen Zizisbeo hielten sich die Mädchen als unschädlichen Beihalter, und namentlich hielt sich ihn eine wohlhabende Wittwe, die ihrer Kinder wegen nicht wieder heirathen wollte, und siehe da — sie ward schwanger!! — Die Geschichte wurde bekannt, die sich schämenden Kinder lärmten, der Hypospad schützte seinen Geschlechtsfehler vor, die Geschwängerte behauptete aber fest, dass das Kind in ihrem Leibe von ihm sei und verlangte medicinisch-gerichtliche Untersuchung und richterlichen Bescheid. Erstere fiel folgendermassen aus: Die Schwangere hatte früher dreimal geboren, das erste Mal sehr schwer und war mit der Zange entbunden worden; bei dieser Entbindung war das Mittelfleisch bis an den After eingerissen, und die Heilung der Natur überlassen worden. Die Vulva und Mutterscheide war daher so weit, dass J. L. ungeachtet seines starken Penis geräumig und ohne Widerstand eingehen, selbst noch das Scrotum theils mit hinein bringen und gehörig den Samen ejaculiren konnte, welcher von dem Muttermunde wollüstig aufgenommen wurde, was die Frau auch genau gefühlt zu haben eidespflichtig angab und der gerichtsärztlichen Untersuchung nach auch angenommen werden musste. Das Kind wurde daher ohne Weiteres als jenes des J. L. richterlich anerkannt. —

Da wir nun eigentlich an den Hypospaden sind, so wird ein zweiter von mir in meiner Abhandlung: Der Hermaphroditismus in gerichtlich-medicinischer Hinsicht (in Kopp's Jahrbuch 2. Jahrg. 1809. S. 166) berührt, ferner in demselben Jahrbuche 10. Jahrgang S. 134 ausführlich und mit Abbildungen beschrieben habe, hier im Auszuge als wichtiges Gegenstück mitzutheilen nicht unangenehm erscheinen.

Digitized by Google

Eva Elisabeth S. wurde am 10. October 1741 zu E. geboren und weiblich erzogen. Auffallend schnell wuchs die gesunde Tochter heran und ward zum Staunen Aller körperlich stark und robust. Kaum war sie aus der Schule, so entwickelte sie sich noch mehr. Sie trat früh in die Pubertät, aber nicht durch die dem weiblichen Geschlechte nothwendige Menstruation, denn diese blieb ihr ganzes Leben lang aus, sondern durch Entwickelung von Erscheinungen, die nur dem männlichen Geschlechte eigen sind, als namentlich: durch das Erscheinen eines Bartes im Gesichte, welcher in der Folge, wie bei jedem Manne abrasirt werden musste, und durch eine entschiedene Anhänglichkeit zum weiblichen Geschlechte. Zu gleicher Zeit liess sich auch aus dem Geschlechtstriebe merken, dass es mit der Jungfer Elise in diesem Stücke nicht ganz richtig sei. Sie näherte sich nämlich am liebsten dem weiblichen Geschlechte, hatte allein am liebsten mit diesem zu thun und ging des Nachts mit ihrem baumstarken Körper wüthend auf die Mägde los, die in ihrer Nähe schliefen, um sich mit ihnen zu begatten; wesshalb viele ihren sonst guten Dienst verliessen, um Ruhe zu bekommen. Dieser Punkt blieb indess ein strenges Geheimniss, da S. auf einem vom Dorfe abgelegenen Hofe wohnte. Den Eltern lag er aber schwer am Herzen, und sie suchten sie zu verehelichen. Diess geschah am 9. Februar 1762. Allein wie staunte nicht ihr Gatte, als er mit ihr zum ersten Male sich in's Ehebett begab, um sich mit ihr zu begatten, ihm seine Frau ebenfalls mit einem Penis entgegenkam, und er sie zum Zwecke des Ehestandes in keiner Weise gebrauchen konnte! Es kam zur Klage, sie wurden geschieden und der Mann verheirathete sich mit einer Andern.*) Elise

*) Ich habe mich umsonst bemüht, die über diese Ehescheidung bei Katholiken geführten Acten einzusehen. Alles was ich erfahren konnte, erstreckt sich auf das Pfarrbuch zu O., worin es heisst: Nona Februrarii 1762 copulatus est honestus adolescens. Joh. K.

Digitized by Google

kehrte wieder zu ihrer Familie zurück und zwar in dem heimlichen und öffentlichen Rufe eines Zwitters; sie erlebte das 74. Jahr, in welchem sie des Morgens todt im Bette gefunden wurde. Bei Lebzeiten hatte ich alle Versuche gemacht, sie einmal hinsichtlich ihrer unteren Beschaffenheit zu untersuchen, allein sie gestattete es durchaus nicht, jedoch ertheilte sie mir im Beisein der Ihrigen die Erlaubniss, nach ihrem Tode sie öffnen zu dürfen und an ihrem Zustande, wie sie sich ausdrückte, etwas zu lernen. —

Nach erhaltener Nachricht von dem Tode begab ich mich nach O., um die ausführliche Untersuchung der Leiche vorzunehmen.

Entkleidet, entdeckte ich vom Kopf bis zum Unterleibe einen ganz dem männlichen Geschlechte sich nähernden, vom Becken bis zu den Füssen aber einen zur weiblichen Seite hinneigenden Körper.

Nebst dem bedeutenden Schädel, dem ausdrucksvollen männlichen Gesichte und dem starken grauen Barte, fanden sich männliche, stärker und mehr gekrümmte Schlüsselbeine, eine starke, weite, geräumige, ächt männlich geformte Knochenbrust, ohne Brüste, mit Warzen, die ein tüchtiger Haarkranz umgab. Mit diesem Thorax correspondirte ein noch in diesem Alter unverkennbarer starker Mannsarm und ebenfalls ein tüchtiges Schulterblatt. Kurz, auch das Auge des Laien konnte die hervorstechende, ganz männliche Thoraxbildung nicht verkennen; denn bei meiner etwas umständlichen Betrachtung derselben sagte der mir zur Hand gehende äusserst nach unten neugierige Vetter der Verstorbenen: Lieber Herr Doctor, warum halten Sie sich den hier so lange auf? Da ist sie ja wahr-

---

cum pudica virgine Elis. S. ex E. Testes. Val. S. ex T. et H. K. ex O. B. Matrimonium hoc fuit nullum, ratione impotentiae ex parte uxoris putatitiae. 24. Octobris 1665 copulatus est honestus J. h. cum pudica virgine A. K. ex Z. Testes fuere J. J. et S. M. ambo ex O.

Digitized by Google

haftig nichts anderes, als ein wahres Mannsbild; unten werden sie die Hauptsache finden.

So interessant übrigens der Thorax gewesen ist, eben so, und noch auffallender, war mir die Betrachtung des Unterleibes, wo Alles offenbar mehr nach weiblicher Seite hinneigte.

Wegen der grossen männlichen Brust und wegen des unten folgenden ebenfalls grösseren weiblichen Beckens, war eigentlich der Unterleib beinahe gleichweit in seiner Dimension und auffallend lang.

Die Haare um die Schaamtheile waren eingeschränkt, nach dem Nabel zu sah man keine aufsteigen, und der horizontale Schenkel des Schaambeines war die Grenzscheide derselben. Ein nach der rechten Seite befindlicher, zwei Mannsfäuste dicker, anscheinlicher Leistenbruch, deckte die Sckaam so zu, dass sie, ohne Entfernung desselben nicht leicht zu erkennen war.

Ich eröffnete vorerst den Unterleib, um die Beckenhöhle zu untersuchen; wie staunte ich, in derselben nach herausgelegten Eigeweiden, unterbundenem und abgeschnittenem Intestenium rectum, beinahe fast gar keine weiblichen Geschlechtstheile, noch weniger einen Uterus, zu finden, sondern nur eine Harnblase, und zwischen dieser und dem Rectum ein Kanälchen (das vielleich eine Scheide vorstellen sollte?), aus welchem beiderseits zwei Ligamente (?) von unbedeutender Länge ausgingen. Das Becken war übrigens ganz weiblich, zu welcher Meinung mich der höhere Grad der Reclination des letzten Lendenknochens und folgende Messungen bestimmten: 1) der Querdurchmesser des grossen Beckens hatte 8½″ Nürnberger Mass; 2) die Conjugata 4″ 3‴; der Querdurchmesser des Eingangs 5″ und die Deventerschen jeder 4½ Zoll.

Ich durchsägte nun beiderseits den ebenfalls mehr weiblichen Schaambogen und nahm sämmtliche Genitalien vorsichtig mit Allem, was dazu gehört, heraus. Zufällig stand ich damals mit dem seligen Herrn Geheimenrath v. Söm-

Digitized by Google

mering zu München in Correspondenz, ich theilte ihm die Geschichte davon mit, dieser wünschte das wichtige Präparat zu sehen; ich überschickte es ihm und machte es ihm zugleich für seine grosse anatomische Sammlung zum Geschenke.

Dieser untersuchte dasselbe genau, machte Quecksilber-Einspritzungen an demselben und, nachdem es sein Sohn von vorn und hinten gezeichnet, liess er es von J. F. Schröter in Leipzig in 2 Tafeln in Kupfer stechen, welche in Kopp's benanntem Jahrbuche zur Vergleichung mit der Beschreibung befindlich sind. Sömmering's Antwort an mich war übrigens folgende: Der von mir geglaubte Leistenbruch seie nichts weniger, als dieser; sondern ein Hydrocele tunicae vaginalis communis testiculi, verbunden mit einer kleinen Hydrocele tunicae vaginalis propriae testiculi, welcher im frischen Zustande das Ansehen eines Leistenbruches gehabt habe. Die Hoden selbst waren unverkennbar vorhanden, aber noch nicht unter die Leistengegend herabgesunken. Am rechten etwas grösseren Hoden sowohl ist der eigentliche Körper desselben, der Nebenhoden (Epididymis) und der Ductus deferens bis auf einige Hydatiden am Körper des Hodens, nebst seiner Häute wie gewöhnlich beschaffen. Es wurden zum Theil die Nebenhoden durch die Ductus deferentes mit Quecksilber gefüllt.

Eür einen 74jährigen Mann haben die Hoden die gehörige Grösse. Die Lage derselben über den Schaambeinen macht begreiflich, sowohl warum sie sich im Leben nicht wahrnehmen liessen, als auch, warum die Falten des Hodensackes zu beiden Seiten des missgebildeten Penis einigermassen das Ansehen weiblicher Schaamlefzen erhielten. Diese starken leeren Häutchen hätten eigentlich durch den Saamenstrang ausgefüllt sein sollen.

Dass gar keine inneren Geschlechtstheile da waren, lässt sich doch nicht füglich behaupten, da beide Hoden, beide Ductus deferentes, nebst den Resten der Samenbläschen und einem Analogon von Prostrata offenbar vorhanden

Digitized by Google

sind. Das Kanälchen, welches vielleicht eine Scheide vorstellen sollte, ist zuverlässig nichts anderes, als ein aus den fortgesetzten Ductibus deferentibus und Saamenbläschen gemeinschaftlich gebildetes Schläuchlein, vergleichbar der ähnlichen Stelle an einer natürlich beschaffenen Harnröhre, wahrscheinlich bestimmt, einen dem Liquor prostaticus ähnlichen Saft abzusondern.

Die zwei Ligamente sind wahrscheinlich die ganz natürlich beschaffenen Ductus deferentes, welche Sömmering mehrmals hintereinander mit Quecksilber ohne Schwierigkeit füllte und welche mit den Ductibus deferentibus testiculorum, ohne den allermindesten Zweifel, so zusammengehörten, dass nur ein Stück von etwa einem oder anderthalb Zoll durch's Wegschneiden verloren gegangen zu sein schien. Schade, dass sowohl am rechten als am linken Ductus deferens die Saamenbläschen so nahe an den Ductibus deferentibus weggeschnitten wurden, so dass nur unbedeutende Restchen davon übrig blieben. Dies war auch die Ursache, dass diese vereinigten Mündungen der Vesicularum seminalium und Ductuum deferentium sich endlich deutlich durch das Ausrinnen des in die Ductus deferentes gebrachten Quecksilbers zeigten. (Ausführlicher bei Kopp a. a. O. von S. 134—153.) Obgenannte Elisabeth S. war also lediglich männlichen Geschlechtes mit missgebildeter Ruthe, wie die Endigung der Saamengänge und die im Unterleibe zurückgebliebenen Hoden beweisen. Sömmering nennt ihn einen Hypospadiaeus, Crypsorchis oder Testicondus.

Gehen wir nun wieder, nach dieser Digression, zum zweiten Theile unseres Hauptthemas über: nämlich zu denjenigen Aerzten, welche die Zeugungsfähigkeit der Hypospaden annehmen. Hier stimmt mit mir vorzüglich mein College Kopp in Hanau überein. Dieser beschreibt in seiner lehrreichen Abhandlung: Ueber Hypaspadiäen und ihre Zeugungsfähigkeit, nebst einer hierher gehörigen merkwürdigen neuen Beobach-

Digitized by Google

tung (Jahrb. 3. Jahrg. 1810. S. 241), einen Hypospadiäus von 37 Jahren, der 11 Jahre verheirathet, fünf lebende Kinder gezeugt hat, und dessen Frau mit dem sechsten damals schwanger ging. Die Söhne gleichen dem Vater in der Gesichtsbildung, haben aber den fehlerhaften Bau der Geschlechtstheile nicht. Das männliche Glied dieses Hypospaden ist in einer angehängten Kupferplatte Fig. 9 und 10 abgebildet. In derselben Abhandlung (S. 244) beschreibt auch noch Dr. Simeons 8 Hypospaden, welche verheirathet, ebenfalls Kinder gezeugt haben. Ich selbst habe einen gerade so gebildeten Hypospaden, der ebenso mit zwei Oeffnungen, wie der Kopp'sche, hinter der Eichel versehen war, und dem ich als Schulknabe durch einen Schnitt dieselben vereinigt habe, behandelt, welcher gegenwärtig zwei Kinder gezeugt hat.

Gaultier de Claubray beobachtete einen potenten Hypospadiäus, bei dem die schwammigen Körper des Gliedes mangelten, und die Harnröhre über der Eichel lag (Journ. gen. de Médecine etc. red. par Sedillot 1814. Oct.)

Von einem andern fruchtbaren Hypospaden, bei dem die Harnröhre tief unten, länglich und sich wie in einer Vertiefung öffnete, gibt Worbe Nachricht (Journ. de Méd. etc. p. Leroux. 1815), auch in Hufeland's Bibliothek (1815, S. 54) findet sich ein gleicher Fall.

Metzger erklärte sich für Zeugungsfähigkeit in einem Falle, wo die Urethralmündung eine Fingerbreite hinter der Eichel unterhalb war, und glaubte, dass es in manchen Fällen schon zur Conception hinreiche, wenn das Sperma nur in die Scheide, selbst nur am Eingange derselben, ergossen werde, da dem Uterus eine saamenziehende Kraft während des Beischlafes zukomme. Müller folgte ihm, auch Rose, Schmidtmüller (vergl. auch meine Abhandlung über Nothzucht etc.).

Petit-Radel sah einen Mann mit ähnlichem Fehler der Bildung, der nichtsdestoweniger Vater von mehreren Kindern war.

Digitized by Google

Frank sah ihn in drei aufeinander folgenden Generationen.

Bry (im Bulletin de la Faculté, 1810) wurde von einem 32jährigen Manne consultirt, bei welchem sich die Harnröhre unterhalb des Penis in der Richtung der Mittellinie zwischen der Schaam und Eichel, aber näher zum Bändchen öffnete, so dass also ein Zwischenraum von dieser Oeffnung bis zum Ende der Ruthe von etwa 24 Linien da war. Diese Mündung konnte sich nie schliessen und der Gipfel der Eichel war ohne alle Spur von Oeffnung. Demungeachtet war dieser Mann verheirathet und Vater von fünf gesunden, vollkommen gebildeten, ihm äusserst ähnlichen Kindern.

Nach der Meinung Sabatier's, der selbst Hypospade war, und Richward's ist die Hypospadie in diesem Falle kein Grund des Zeugungsunvermögens.

Jördens (in Loders Journal für die Chirurgie. B. I. S. 675) beschreibt einen gesunden, starken Mann, der unbezweifelt Vater mehrerer Kinder war, ob er gleich überdiess eine ungewöhnlich kleine Ruthe hatte, die im Zustande der Erection nur kaum drei Zoll lang war.

Durch eine andere Art von Missbildung ist die Harnröhre bisweilen durch eine widernatürliche Haut verschlossen (atresia urethrae), wovon Paulus Aegnieta (de re medica Libr. VI. Cap. 54) Amatus Lusitanus (Curat. XXVII. Cent. I. pag. 42), Stalpart von der Wyl (L. 1. Cent. I. Obs. LXXXVI. p. 365), Camper (in den neuen Verhandl. de Harlem. deel VI. St. IV. S. 63), Oehme (diss. de morbis rec. nator. Chirurgic. Lips. 1773) und Mehrere verschiedene Beispiele erzählen. Meist ist die Verschliessung nur durch eine dünne Haut verursacht und erstreckt sich nicht tief in die Harnröhre hinein. Bisweilen erstreckt sie sich aber auch doch eine beträchtliche Strecke tief in dieselbe. Blasius (Obs. anat. pag. 123. — Obs. med. V. p. 39.) untersuchte einen dreijährigen Knaben und fand dessen Harnröhre ganz geschlossen, bis

Digitized by Google

an das Ende der Ruthe, wo sich eine widernatürliche Oeffnung nach unten zu befand. Herold (in Stark's Archiv für die Geburtshilfe B. III. St. I. S. 82) operirte einen mit einer Verschliessung der Harnröhre geborenen Knaben, und musste mit dem Scalpel bis an das Ende der Ruthe eindringen, ehe er die Mündung der Harnröhre erreichen konnte. Bisweilen verschliesst eine widernatürliche Haut die Harnröhre tief inwendig an einer von der Mündung entfernten Stelle (Hist. de l'academ. de Scienc. 1714. p. 22). Im Mekel'schen Cabinet befindet sich ein Fall, wo eine widernatürliche Membran die hintere Mündung der Harnröhre gänzlich verschloss, und wegen der daraus entstandenen Harnverhaltung sind die Harnleiter und selbst die Nierenbecken ungeheuer ausgedehnt (Conf. Heere de morbis renum. §. 2. pag. 14).

Eine besondere Verschlossenheit der Harnröhre beschreibt uns Daams (Verhandel. van het Genotsch. ter Berordering der Heelk. Amst. 1793 Deel II. Nr. VI). Die Vorhaut war über der Eichel herüber zugewachsen und ihre innere Fläche hatte sich in die Oeffnung der Harnröhre geschlagen, so dass diese dadurch verschlossen wurde.

Bisweilen hat man eine doppelte Mündung der Harnröhre bemerkt (Borelli hist. et Obs. Cent. IV. Obs. XIII. p. 288. Plateri Obs. L. III. p. 844. Fabricii Hildani l. I. Cent. I. Obs. 76. Schurigii Spermatologia Francof. 1720. p. 487.) Baille sah einen Fall, wo ausser der natürlichen Harnröhre etc. noch ein Kanal vorhanden war, der ungefähr zwei Zoll lang war und sich an einem Ende in einen blinden Sack endigte, am andern sich in der Eichel dort öffnete, wo dies gemeinlich die Harnröhre thut. (Conf. Voigtel's Handbuch der path. Anatomie 3. Bd. S. 351 ff., und Plouquet. rep. s. Lit. med. Digest. T. II. p. 402).

IV. Ueber Atresie, verschlossenes Hymen und Verschliessung der Mutterscheide führt Bernt

(4. Bd. S. 143) ein sehr dürftiges Beispiel an, unter dem Rubrum: Ehescheidung wegen verschlossener Scheide.

Der Physicus (sagte er), ein Wundarzt und eine geschworne Wehmutter fanden bei der Besichtigung eines 47 Jahre alten Bauernweibes, von welchem der 38jährige Mann nach 15 Ehestandsjahren wegen Unzulänglichkeit der Scheide geschieden werden wollte, einen Zoll tief in der Scheide eine rings herum angewachsene Haut, ohne Oeffnung für den Ausfluss des hier jedoch nie eingetretenen Monatsflusses, welche auf einen Druck mit dem Finger um einen halben Zoll nachgab, so dass man den Muttermund nicht wahrnehmen konnte und das Weib für zum Ehestande untüchtig gehalten werden muste.

Hinsichtlich der Beseitigung dieses Naturfehlers erklärt der Physikus: Die Atresia sei entweder eine vollkommene oder unvollkommene Verschliessung der Scheide und der Gebärmutter, sie finde entweder beim Eingange oder hinten beim Muttermunde statt; die Wände der Scheide seien entweder verwachsen oder auf eine andere Art verstopft, (Comment. specim. med. forens. pag. 173 seq.) die hier stattgefundene geschehe durch eine von der inneren Mündung der Gebärmutter gezogenen Haut, Einige nennen solche Weiber Velatae, die Griechen diese Beschaffenheit *φιμωσις*, die Lateiner Clausura muliebris. Diese Haut befinde sich bald nahe am Eingange in die Mutterscheide, bald in deren Mitte, bald hinten beim Muttermunde, sie sei bald stark oder schwach, dick oder dünn, fleischicht oder sehnicht.

Diese Haut sei bei der untersuchten Person, indem sie sich am gewöhnlichen Orte befinde, nicht etwa eine besondere, sondern der Hymen, nur fester, stärker als gewöhnlich, mehr bandartig als häutig, und eben desshalb die Cur — welche sich nach der Breslauer Naturgeschichte (Versuch 17. S. 80) an einer ähnlichen Frau, wo sich diese Haut gleich hinter den kleinen Schaamlippen befand,

Digitized by Google

durch einen Kreuzschnitt vermittelst eines Aderlasseisens bewerkstelligt, und nach **Schurig**, Gynaecologia, von 37 medicinisch-chirurgischen Schriftstellern theils für möglich erklärt, theils verrichtet worden ist, — schwer oder ganz unmöglich; weil hier 1) der nie eingetretene Monatsfluss hinter dieser Membran einen verwachsenen Muttermund vermuthen lässt, indem andere Velatae doch einen Abgang des Geblütes verspürt haben, der dann einen Einschnitt in die Membran nothwendig gemacht hat (**Sennert.** Lib. III. Pract. P. II. Sect. I. Cap. III.); 2) die Haut dick, stark, fest, tiefer in der Scheide befindlich, dem Operateur nicht recht zur Hand, ihre Durchschneidung schmerzhaft, mit starker Blutung verbunden; 3) das Weib schon bei Jahren; 4) unter solchen Umständen von Gemüthsbewegungen der Patientin ein übler Ausgang zu befürchten sei. Chemnitz d. 12. Nov. 1742. Dr. G. S . . . J. Z. S . . . Chirurg.

Hier, glaube ich, sind zwei, unter mehreren anderen, wichtigere Fälle aus meiner Praxis am rechten Orte:

1) Eine höchst besorgte und ebenso verlegene Mutter kam zu mir mit der Meldung, dass ihre kaum mannbare Tochter gegen alles Erwarten und auf unglaubliche Weise, da sie keinen Liebhaber habe, schwanger sein müsse, indem am Ausgange der Vulva ein runder, dem Kindskopfe ganz ähnlicher Theil stehe, die Leidende einen hoch aufgetriebenen Leib habe und auch seit 24 Stunden keinen Tropfen Urin habe lassen können. Eilig begab ich mich mit der Mutter dahin und traf die angeblich und sehr schmerzhaft Kreisende in den Armen ihres besorgten, über den Vorfall aber ebenso traurigen Vaters. Da mich die Manual-Untersuchung nicht befriedigte, trug ich auf Ocular-Inspection an, welche das züchtige Mädchen durchaus nicht zugeben wollte, und wozu es von den Eltern gezwungen ward. Ich fand die Angabe der Mutter richtig, am Ausgange der Scheide einen runden Körper, hinter dem der Kopf des Kindes zu stehen schien. Genauer aber

untersucht, konnte ich mit den Fingern Eindrücke in die Geschwulst machen, und ich fühlte nicht allein hinter der Membran keinen vorliegenden harten Kopftheil, sondern deutliche Fluctuation: die Membran war nichts anderes, wie das eben von Bernt beschriebene carnös-ligamentöse Hymen. Ich machte mit dem Bistourie einen Kreuzschnitt; es floss mir eine starke Portion übelriechendes, rectinirtes, schwarzes Menstrualblut, dann eine noch weit grössere Menge Urin entgegen, und das arme Mädchen war sogleich von allen ihren Leiden, zu unserem allerseitigen Vergnügen, enthoben! — Die Heilung, nach Entfernung der Lederhaut, ging gut und bald von Statten. Hier trat noch folgender merkwürdige Fall ein: Ein verheiratheter Mann entjungfert auf violente Weise ein züchtiges, keusches Mädchen im Angesichte der Eltern, ohne gestraft, im Gegentheile belohnt werden zu müssen. — Dasselbe lebt in glücklicher Ehe und hat bereits einige Kinder leicht geboren.

2) Durch einen Eilboten schriftlich des Abends von dem Physicus des nachbarschaftlichen gräfl. Sch. Städtchens requirirt, zu der zum zweiten Mal schwangeren und kreisenden E. nach H. zu kommen und die Instrumente zum Kaiserschnitt mitzubringen, kam ich gegen Mitternacht daselbst an. Der Hr. Physicus hatte sich bis zu meiner Ankunft einstweilen zum Pfarrer einlogirt, mit der Bestellung, ihn, sobald ich ankomme, rufen zu lassen, worauf das Kind aus dem Leibe geschnitten werden musse. Die unglückliche Kreisende, durch diese gewissenlose Botschaft bis zum Tode erschreckt, bat mich beim Eintritte um Gottes Willen, ihr doch nicht den Bauch aufzuschneiden, sondern sie lieber sterben zu lassen! — Ich untersuchte den Stand der Geburt genau, fand im mittleren geräumigen Becken der Person den Kopf des Kindes deutlich, aber keinen Muttermund. Durch meinen Trostzuspruch ermuntert, trat, eben als ich untersuchte, ein ganz kräftiger Wehe ein, alles spannte sich, und ich entdeckte deutlich

Digitized by Google

die Stelle des ganz verwachsenen Muttermundes; ich drückte stark mit dem Finger dieselbe an, die Membran zerriss und der Kopf des Kindes folgte alsbald. Eben als ich im Begriffe war, die Unterbindung des lebenden starken Kindes zu machen, trat der Herr College in's Zimmer; höchst erstaunt rief derselbe aus: Mein Gott, wie haben Sie's nur gemacht! Ich beruhigte ihn, um ihn nicht bei den Anwesenden zu compromittiren, in lateinischer Sprache, mit dem Bemerken, dass ich nach vollendetem Geschäfte beim nach Hause gehen in das Pfarrhaus ihm alles erzählen wolle, was auch mit der Bemerkung über seine unvorsichtige Aeusserung über den Kaiserschnitt geschah. Die Ursache der hier vorgefundenen Verwachsung des Muttermundes war: die Kreisende hatte schon einmal geboren, war von einem ungeschickten Geburtshelfer hart und unvorsichtig damals entbunden worden, in Folge dieser Entbindung war diese Atresie entstanden. — Das Hymen, sagt Voigtel (Handb. d. path. Anat. 3. Bd. S. 428), ist in Rücksicht seiner Lage und Form unter allen weiblichen Geschlechtstheilen den meisten Abnormitäten unterworfen. Bisweilen fehlt es (S. Beverovicius, Hartmann, Paräus, Zachias, Litaud und Blasius). Ein doppeltes Hymen ist wohl nur bei doppelter Mutterscheide zu finden. Die Lage und Gestalt des Hymens ist ebenfalls veränderlich, sowie dessen Gestalt und Grösse. Beispiele von verschlossenem Hymen gibt es viele. Thomson (Medical. and philosoph. Comment. 1775—1776) öffnete ein verschlossenes Hymen eines Mädchens von 18 Jahren, worauf 4 Pfund theils flüssiges, theils geronnenss Blut hervorkamen.

Wier (Lib. de praest. Daem. Lib. II. Cap. 38) fand das verschlossene Hymen bei einem jungen Mädchen von ligamentöser Beschaffenheit, zerschnitt es und leerte auf einmal über 8 Pfund Blut aus. Heister (act. Nat. Cur. Vol. X. Obs. 3) fand die Ursache der vermeinten Schwangerschaft eines Mädchens in einem ungeöffneten Hymen,

Digitized by Google

wodurch das Menstruationsblut zurückgehalten worden war. Parson (Decript. de la vessi urinaire Tolberg l. I. pag. 8) sah ein Mädchen, das wegen Mangel an Oeffnung im Hymen einen so dicken Leib bekam, dass es für schwanger gehalten wurde und an Verstopfung des Harns und Stuhlgangs litt.

Göring (Diss. de hymene. Argent. 1703) sah ein ungeöffnetes Hymen eines 18jährigen Mädchens, hervorgetrieben von dem Blute der Menstruation, in Form einer angefüllten Blase, zwischen den Schaamlippen hervorragen. Osiander (Denkwürdigkeiten, B. II. S. 34. Tab. III.) erzählt einen gleichen Fall, wo sich das ausgedehnte Hymen wie die unter den Geburtswehen angespannte Blase anfühlte.

Die Structur des Hymens beschreiben die Schriftsteller verschiedenartig: dünn, wie Spinnengewebe, netzförmig, aus vielen Venen und Fasern bestehend, weissfaserig, fleischig, dem Zwerchmuskel ähnlich, von einer Crasitie nervosa, ligamentös, knorpelartig und fingerdick, knochicht (Voigtel S. 433).

Pare erzählt einen Fall von unverletztem Hymen bei einem schwangeren Mädchen.

Ruysch fand bei einer Gebärenden zwei Häute, die die Geburt hinderten und durchschnitten werden mussten; die eine war das Hymen mit seiner natürlichen Oeffnung, durch welche die Schwangerschaft geschehen war; die andere eine widernatürliche Membran, weiter oben in der Mutterscheide.

Diemerbröck sah eine Frau, die wegen Widerstand des unverletzten Hymens nicht hatte gebären können und unter den heftigsten Schmerzen gestorben war, weil sie aus Schaamhaftigkeit keinen Chirurgen hatte zulassen wollen.

Mehrere Fälle von erfolgter Schwangerschaft bei unverletztem Hymen erzählen Blancard, Bleque, Sorbait, Fantoni, Mauriceau, Fabriz von Hilden, Riolan, Schurig, Böhmer, Metzler, Walter u. A. (bei Voigtel S. 435).

Digitized by Google

Am häufigsten finden solche Verwachsungen nach Geburten statt, wenn etwa durch Instrumente die Geburtstheile gequetscht oder durch Ungeschicklichkeit der Hebamme auf irgend eine Art verletzt und diese Verletzungen nicht gehörig beachtet worden sind. Mercurialis sah eine Frau, deren Mutterscheide nach der Geburt, da die Hebamme sehr stringirende Umschläge anwendete, so zusammengewachsen war, dass sie den Beischlaf nicht mehr ausühen konnte. Mehrere Beispiele von Verwachsung der Scheide nach Geburten findet man bei de la Motte, de la Fenttrie, Plater, Schurig, Weber, Lappentin etc.

Oft findet man auch den Muttermund durch eine widernatürliche Membran verschlossen, theils durch eine Verwachsung, bald als Fehler der ersten Bildung, bald als Folge einer Verletzung und Entzündung.

Morgagni fand den Muttermund durch eine weisse Membran, Böneken durch eine durchsichtige feste Membran verschlossen. Weise fand den Muttermund einer Schwangeren so enge, dass er kaum eine Schreibfeder durchliess; die Membran, die ihn verengerte, war sehr fest und sehnenartig, bei der Geburt konnte der Muttermund sich nicht öffnen und der Uterus zerriss.

Schützer fand bei einer Frau, die zehn Monate nach einer Niederkunft solche heftige Schmerzen empfand, als wollte sie gebären, in der Scheide eine Blase, wie sie bei der Geburt bei dem Kopf des Kindes sich zu stellen pflegt, nur dicker; kein Muttermund war zu fühlen, denn er war verwachsen und jene Blase war der Mutterhals, der von dem angesammelten Menstruationsblute ausgedehnt war.

Mehrere Fälle von Verwachsung des Muttermundes erzählen Hieronymus Fabricius, Morgagni, Gruey, Sandifort, Rathieu, Dussosy etc. (Confer. Voigtel S. 459, und Ploucquet L. c. Tom. I. pag. 320. sub. rubro Conceptio.)

Digitized by Google

Staatsärztliche Miscellen.

XI.

Geschichte einer Hellseherin.

I. Einleitung.

Kurze Zeit nach bestandener Staatsprüfung bot sich mir Gelegenheit dar, einen ausgedehnten ärztlichen Wirkungskreis zu übernehmen. Drei Stunden von meiner Vaterstadt A. liegt in einer bergigen Gegend das grosse Dorf F., welches einer meiner Freunde, Dr. S., der sich dort einer bedeutenden Praxis erfreute, wegen Familienverhältnissen verliess, um in einer entfernten Stadt sich niederzulassen. Mit seiner Haus-Apotheke übernahm ich auch den 1. Dez. 1828 den grössten Theil seiner Kranken. Unter diesen empfahl er mir vorzüglich ein Mädchen, A. S., welches er im Laufe des letzten Jahres in magnetischer Behandlung gehabt hatte.

Die Wunder des thierischen Magnetismus waren mir durch Lesen und Gespräche mit Gläubigen und Ungläubigen schon vielfach bekannt. Ich gehörte weder zu den Einen noch zu den Andern, sondern zu Denjenigen, welche prüfen wollten. Mit jugendlicher Lebhaftigkeit freute ich mich daher, dass sich mir gleich im Anfange meiner ärztlichen Laufbahn eine Gelegenheit darbot, einen in psychischer Hinsicht so merkwürdigen Krankheitszustand kennen zu lernen. Bald auch musste ich mich überzeugen, dass eine wunderbare Prophetengabe allerdings meiner Kranken innewohne, aber gleichzeitig wurde mir auch klar, dass sehr viel Selbsttäuschung bei derselben mitlief, so dass leicht ein für die Sache begeisterter Arzt befangen werden konnte, und am Ende stand ich dann auf

Digitized by Google

offenbarem vorbedachten Betrug. Da nun wohl bei den meisten Somnambulen Wahrheit, Selbsttäuschung und Betrug in schwer zu entwirrenden Knoten verflochten sind, so mögen daher auch die mannigfaltigen sich so widersprechenden Urtheile stammen. Mir scheinen sowohl Diejenigen sich auf Irrwegen zu befinden, welche den Worten solcher Hellseherinnen unbedingten Glauben beimessen, als Diejenigen, welche alles als Lug und Trug verschreien.

Nur selten findet man heutzutage in der medicinischen Literatur noch des Magnetismus erwähnt. Die vielen Missbräuche, die früher dabei vorgekommen, der Charlatanismus, der bis zur Stunde noch in Frankreich namentlich, und bisweilen sogar in Deutschland damit getrieben wird, scheinen ihn um allen öffentlichen Credit gebracht zu haben. Manche hochweise Aerzte sogar betrachten mit einem mitleidigen Lächeln Solche, die etwa noch daran glauben.

Trotzdem wage ich es hier, wiederum auf einen der merkwürdigsten Seelenzustände aufmerksam zu machen, dem das graue Alterthum in den Orakeln und Sibillen seine Verehrung zollte, den das Mittelalter mit dem Scheiterhaufen bestrafte, und den die Neuzeit, die doch in Forschungen und in Ergründung des Innersten der Natur unablässig thätig ist, ignoriren möchte.

Eine gestörte Wirkungsweise der Psyche verdient, wie mich bedünkt, nicht minder die Aufmerksamkeit eines rationellen Arztes als ein körperliches Leiden.

Aber auch der Staat, der die Pflicht hat, sowohl dem Unglauben als dem Aberglauben gegenüber den Bürgern zu steuern, darf eine Krankheit, die unter so ungewöhnlichen Erscheinungen auftritt, und mit welcher von getäuschten Leichtgläubigen, so wie von unternehmenden Betrügern so häufig Unfug getrieben wird, nicht unbeachtet lassen. Er soll nicht nur allfälliger Gewinnsucht, zu der sie missbraucht wird, steuern, sondern auch verhüten, dass nicht der Aberglaube der Geistesbeschränkten darin neue Nahrung finde; dass nicht die zarten Saamen der Aufklärung, die er durch die Schulbildung aussäet, schnell wieder zerstört werden.

Es sind nun volle zwanzig Jahre, seit ich jene Kranke, aus deren Geschichte ich hier Mittheilungen zu machen gedenke, behandelte. Seither lagen alle Notizen, die ich mir damals sorgfältig am Krankenbette selber aufgeschrieben hatte, alle darauf bezüglichen Briefe etc. zusammengebunden im Pulte. Ich fühlte mich gleich nach Vollendung der Cur zu sehr von verschiedenen Ge-

Digitized by Google

fühlen bewegt, als dass ich ruhig hätte den ganzen Hergang recapituliren mögen. Daher versparte ich die Arbeit auf reifere Jahre. Die kurze Behandlung einer andern Somnambule, die ich vor einiger Zeit als Stellvertreter eines lieben Collegen leitete, ermunterte mich nun, die Sache wieder zur Hand zu nehmen.

Da die A. S. keine jener Hellseherinnen war, welche die Welt durch ihre Aussagen in Erstaunen setzte, und da ich im Gegentheile Alles vermied, was grösseres Aufsehen hätte erregen können, so kann es nicht in meinem Plane liegen, hier eine umständliche langweilige Krankengeschichte zu liefern. Ohne mich ganz streng an die Zeitfolge zu binden, zog ich es vor, mehr die verschiedenen Erscheinungen, welche eine Merkwürdigkeit, sei es in nosographischer, sei es in psychischer Hinsicht, darboten, zusammenzustellen, und darzuthun, inwiefern die Ahnungen der Kranken wirklich in Erfüllung gingen, inwiefern Selbsttäuschung oder gar absichtlicher Betrug stattfand.

II. Anamnese.

Das Dörfchen U., die Heimath der Somnambule A. S., liegt eine halbe Stunde von meinem damaligen Wohnorte F. entfernt, malerisch in einem Wiesenthale. Die Bewohner gehören zur katholischen Kirchengemeinde H., deren Pfarrer als abergläubig im ganzen Lande bekannt war. Er galt für einen strenggläubigen Katholiken und Anhänger des sog. Ultramontanismus; so hatte er auch, unter dem Namen eines heiligen Leibes, aus den Catacomben Roms mit grossem Aufwande alte Knochen kommen lassen, und forderte die Gläubigen zu deren Verehrung auf. Wiederholt soll er bei Kranken, die er für besessen hielt, Exorcismen vorgenommen haben u. s. w. Unter der Leitung eines solchen Hirten mussten sich natürlich auch die religiösen Ansichen eigenthümlich gestalten, und derjenige Zustand der religiösen Cultur, den man Aufklärung nennt, konnte nicht vorhanden sein. Eine enge confessionelle Abgrenzung war ebenfalls nothwendige Folge.

Die A. S. hatte ein Alter von 28 Jahren, war mittlerer Grösse, wohl gebaut, aber nicht schön von Angesicht. Ihr etwas reizbares Temperament neigte zur Melancholie. Ihre Geistesbildung war auf einer sehr geringen Stufe geblieben. Sie konnte zwar ein wenig lesen und schreiben, aber ihr Geschreibsel war kaum zu entziffern und zu enträthseln.

Sie lebte während ihrer Krankheit der festen Ueberzeugung,

Digitized by Google

dass sie vom Teufel besessen sei, und der mitleidige Pfarrer, welcher sie häufig besuchte, um mit ihr zu beten, bestärkte sie natürlich in diesem Glauben. Ob er Beschwörungen mit ihr vorgenommen habe, ist nur wahrscheinlich, aber aus ihren Aeusserungen nie ganz klar geworden. Dass hingegen ein Klostergeistlicher von M. vergeblich versucht habe, den Bösen von ihr auszutreiben, hat sie mir gesagt und geschrieben.

Ihre Vermögensverhältnisse waren ärmlich. Sie bewohnte mit ihrer alten Mutter und ihrem Bruder das Erdgeschoss eines kleinen Hauses. Längere Zeit stand sie auch als Magd zu F. im Dienst, und obgleich sie im Allgemeinen einen guten Ruf genoss, soll sie damals nicht gegen alle Männer die Spröde gespielt haben.

Aus ihrer Jugend erinnert sich die A. S. nicht, an einer andern Krankheit gelitten zu haben, als an einem gutartigen Kopfausschlage. Die Menstruation trat im 13. bis 14. Jahre ein und floss zur regelmässigen Zeit jedesmal während 4—5 Tagen ziemlich stark. Nur in ihrem 18. Jahre, nach dem Tode ihres Vaters, wurde ihre Gesundheit für einige Zeit leicht gestört. Aus unbekannten Ursachen fing sie dann wieder gegen Ende des Jahres 1826 an zu kränkeln, musste aber erst im folgenden Frühjahr die Hilfe meines Vorgängers Dr. S. suchen, der sie während drei Wochen an einer Leberentzündung behandelte, zu welcher sich später Stiche in der linken Brust und Husten gesellten. Eine Leberverhärtung blieb zurück, gegen welche von Zeit zu Zeit Arzneien nothwendig wurden, so besonders wieder im Anfang des Jahres 1828. Im Februar vermehrten sich die stechenden Schmerzen im rechten Hypochondrium und der bittere Geschmack im Munde. Dazu trat hartnäckige, einmal zehn Tage dauernde Stuhlverstopfung, die Gesichtsfarbe wurde bräunlich, schmutzig, und sie glaubte alle Gegenstände gelb zu sehen. Auch krampfhafte Beschwerden erschienen nun, Würgen im Halse, Steifigkeit der Glieder etc. Aber erst als die Leberentzündung einen acuteren Charakter annahm (20. März) und die Schmerzen sich bis in die Magengegend, die rechte Schulter und das Bein ausbreiteten, als Fröste, Hitze, Durst und Globulus hystericus etc. stärker wurden, nahm sie ihre Zuflucht zum Arzte. Trotz der Anwendung antiphlogistischer, auflösender und antihysterischer Mittel, steigerten sich die Beschwerden. Eine amaurotische Erblindung mit krampfhafter Verschliessung der Augenlider, sowie Erbrechen von Galle, Eiter und

Digitized by Google

venösem Blute, welche Flüssigkeit Schlund und Mund ätzend angriff, trotzten der ärztlichen Kunst, so dass nur in einer palliativen Behandlung für den Zustand Erleichterung gesucht werden konnte. Die hysterischen Beschwerden wurden immer heftiger und zuletzt über die Leberleiden vorherrschend. Das Erscheinen der Menstruation brachte nicht nur keine Milderung der Symptome hervor, sondern et traten im Gegentheil nun, drei bis sechs Mal täglich, immer stärker werdende, oft eine halbe Stunde dauernde, Krampfanfälle ein, die sich durch Steifigkeit und Ausstrecken der Glieder ankündigten und in Bewusstlosigkeit und convulsivischem Herumwerfen im Bette, bei ausgespreizten Fingern und aufgehobenen Armen bestanden.

Dieser Zustand, gegen welchen vergeblich der ganze Arzneischatz zu Hülfe gezogen wurde, dauerte sechs Wochen beinahe unverändert. Da consulirte Dr. S. seinem Freunde Dr. M., welcher bei der Kranken eine Anlage zum Somnambulismus zu verspüren glaubte und den behandelnden Arzt ermunterte, den Magnetismus in Anwendung zu ziehen. Obgleich ein ungläubiger Thomas, liess dieser sich doch überreden, schon den andern Tag (12. Mai) einige Manipulationen zu machen, welche zur Folge hatten, dass die Patientin nach kurzer Zeit in einen sanften Schlaf verfiel und in zehn Minuten zu sprechen anfing, ohne jedoch die Worte an den Arzt zu richten. Sie verordnete sich dringend eine Aderlässe und eine Arznei, zu welcher sie die Bestandtheile theils mit Namen nannte, theils nach Farbe, Geschmack oder Stand in der Apotheke des Arztes so bezeichnete, dass er in der Wahl derselben nicht fehlgreifen konnte.

Die erste Ordination hatte den besten Erfolg, indem während dem Aderlassen schon die Kranke einen Schimmer von Licht bekam, und nachher die rothe Farbe an der Weste des Arztes erkennen konnte. Den folgenden Tag gewährte das Allgemeinbefinden viel grössere Hoffnung und da täglich das Wohlbefinden zunahm, setzte Dr. S. im vollen Vertrauen die neue Curmethode den ganzen Monat Mai fort. Sie verordnete sich immer selbst die Mittel, welche zu ihrer Behandlung nöthig waren. Namentlich verlangte sie auch gleich von Anfang eine Salbe, um die Lebergegend einzureiben, von welcher Dr. M. dem Dr. S. auf dem Heimwege gesprochen hatte. Anfänglich brachte sie Dr. S. durch Bestreichen in Distanz in den Schlaf, später genügte es ihm, sie zu messieren.

Digitized by Google

Auf Ende Mai's verordnete sie sich den Gebrauch der Bäder von B. und behauptete, trotz ihrer Schwäche, die dortigen Heilquellen werden sie gänzlich herstellen. Den Tag ihrer Abreise setzte sie auf den 29. fest und ordnete selber ihren Curplan. Sie wurde dem Badearzt Dr. A. empfohlen, der sich dann auch mit ihr in Rapport setzte. Auf den sechsten Tag ihres dasigen Aufenthaltes (den 4. Juni) hatte sie den Eintritt heftiger Krampfanfälle vorausgesagt, und verlangt, Dr. S. möge dabei zugegen sein. Dieser, begleitet von Dr. M., reiste hin und erstaunte über die furchtbare Gewalt der Anfälle. Sie erholte sich nun aber so rasch, dass sie schon den folgenden Tag wieder ausgehen konnte, obgleich nachher noch zweimal schwächere Krämpfe eintraten.

Schon seit dem März hatte sie über heftige Schmerzen in ihrer linken Brustdrüse geklagt. Es bildeten sich Verhärtungen, welche an Grösse zunahmen, so dass Dr. A. in der Tiefe einen Abscess vermuthend, auf ihre Verordnung (den 11. Juni) einen Lanzettstich hinein machte, durch den sich, jedoch mit Erleichterung, nur etwas Blut entleerte. Nachdem sie wenige Tage nachher die Bäder verlassen, heilte die Wunde bald, aber die Schmerzen und Anschwellungen in der Brust nahmen wieder so zu, dass Dr. S. um die Mitte Juli nochmals einen Einstich machen musste, durch welchen sich dann viel Eiter entleerte. Nachdem sie gegen Ende Augusts die Bäder in B. zum zweiten Male für kurze Zeit besucht hatte, nahmen ihre Brustschmerzen wieder so zu, dass Dr. S. im September genöthigt war, abermals einen Abscess daselbst zu entleeren, zu welchem Behufe er mit der Lanzette durch die frühere Narbe eindrang. Auch diese Wunde heilte bald, obgleich die Schmerzen in geringerem Grade während der zwei nun folgenden Monate, in denen sie sich sonst erträglich wohl befand, fortdauerten. Die Menstruation, welche die ganze Zeit ihrer Krankheit über zu unregelmässigen Zeiten schwach und höchstens etwa drei Tage dauernd, eingetreten war, hatte sich nun seit einigen Monaten nicht mehr gezeigt. Sie litt hingegen am weissen Flusse und Harnbrennen. Seit dem Juni war der magnetische Schlaf ausgeblieben, sie hatte aber damals schon verkündet, sie werde den 6. März 1829 wieder von stechenden Schmerzen in der rechten Seite befallen und den 16. gezwungen werden, das Bett zu hüten, indem sie nun sehr bedeutend erkranken werde. Man müsse ihr dann sogleich einige Aderlässe machen und im Schlafe werde sie sich die

Digitized by Google

nöthigen Arzneien verordnen. Sechs Tage nachher könne sie wieder aufstehen.

Dieses sind die Thatsachen, welche ich theils durch mündliche, theils durch schriftliche Berichte über ihren früheren Zustand durch die Aerzte Dr. S. und Dr. A. so wie auch von ihr selber, ihrem Bruder und dem Pfarrer in Erfahrung bringen konnte.

III. Wiedererkrankung.

Bald nach dem Antritte meiner medicinischen Laufbahn beklagte sich (7. Dez. 1828) die A. S., dass sie seit Mitte November wieder mehr Schmerzen in der linken Brust spüre, die täglich zunehmen. Die linke Drüse war etwas grösser, als die rechte, hatte übrigens eine natürliche Farbe, und nur an der untern Seite bemerkte ich zwei schmale weissliche Narben, in Folge der früher gemachten Einstiche. In der Tiefe nahm ich beim Untersuchen eine ziemlich beträchtliche unebene Geschwulst wahr, die aus mehreren harten Knoten zu bestehen schien, in welchen sich das heftig stechende und brennende Gefühl äusserte.

Als ich sie (12. Dez.) wieder sah, behauptete sie, die ihr verordneten Cataplasmen und das auflösende Quecksilber-Pflaster nicht ertragen zu können und klagte über gastrische Beschwerden, Apetitlosigkeit, weissen Zungenbeleg, Kopfschmerz, unruhigen Schlaf, Mattigkeit, gemüthliche Verstimmung und Stiche im rechten Hypochondrium. Dabei war der Puls klein, hart, jedoch wenig beschleunigt. Als ich ihr Arznei geben wollte, überreichte sie mir geheimnissvoll ein Fläschchen mit Tr. ass. fötid. das sie noch von Dr. S. hatte, und bat mich, es auszugiessen: „indem sie sonst keine Arznei von mir nehmen dürfe.“ Da ich vermuthete, sie wolle dadurch den magnetischen Verband mit Dr. S. aufheben, entsprach ich ihrem Willen.

Eine auflösende Ptisane, die ich ihr nun gab, führte sie anfänglich sehr stark ab, nachher bewirkte dieselbe Verstopfung. Selbst Glaubersalz, das sie nun (19. Dez.) nahm, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die krankhaften Erscheinungen nahmen (21. Dez.) zu und wurden durch hysterische Complicationen, abwechselndes Weinen und Lachen, Globus hystericus im Halse, Clavis als stechender Schmerz in der Mitte des Scheitels, vermehrt.

Ausserdem verschlimmerten sich besonders die mit Brechreiz verbundenen Schmerzen in der Leber und der Brust, welche mehr anschwoll.

Digitized by Google

Als ich ihr meine Verwunderung ausdrückte, dass die Arzneien bei ihr nicht wie bei anderen Leuten wirkten, versprach sie geheimnissvoll, mir das bald zu erklären und verlangte, ohne einen Zweck angeben zu wollen, etwas medicinische (sie wollte sagen magnetisirte) Kräuter von mir. Ich gab ihr einfach Fol. Malvae, womit sie sich zufrieden stellte. Nun, versicherte sie mich, würden die Arzneien, die sie von mir erhalte, immer gehörige Wirkung thun, und wünschte ein Brechmittel, das ich keinen Anstand nahm ihr zu geben Dadurch, dass sie die Kräuter, welche ich freilich nicht magnetisirt hatte, von mir bekommen, war sie nun in magnetischen Rapport zu mir getreten. Ihr Begehren darnach fand wahrscheinlich in Folge eines magnetischen Schlafes statt, den sie, wie ich später erfuhr, zuvor gehabt hatte.

Das Brechmittel soll eine grosse Menge Schleim, Galle und etwas Blut entleert haben. Sie wurde sehr angegriffen davon und musste im Bette bleiben. Bei meinem ersten Besuche (24. Dez.) fand ich die gastrischen Erscheinungen in nichts gemildert. Die heftigen Leberschmerzen schienen, nach den Blutegelnarben des vorigen Jahres zu urtheilen, ihren Sitz weiter auf der rechten Seite zu haben als damals. Sie wurden beim Stehen etwas gemildert, dafür war dann aber das Athmen erschwerter. Auch die Unterbauchgegend war sehr empfindlich, weil seit sechs Monaten die Menstruation ausgeblieben sei. Das Hymen fehlte. Vagina und Gebärmutter waren trocken, heiss und schmerzhaft. Der Harn ging unter brennenden Schmerzen ab, war stark gefärbt, trübe und schlug einen reichlichen eiterförmigen Bodensatz nieder. Der kleine harte Puls schlug 90 Mal in der Minute.

Da zwei Tage später (26. Dez.) alle Symptome, namentlich die Kopf- und Leberschmerzen, zu welchen sich Stechen in der Nieren- und in die Blasengegend gesellten, sowie auch das Fieber stärker waren, wodurch das Athmen sehr behindert und beschleunigt wurde, so machte ich einen Aderlass von 10 Unzen, bis der volle harte Puls weicher wurde. Bald nachdem ich sie verlassen hatte, war sie, wie mir den folgenden Tag berichtet wurde, in freiwilligen Schlaf verfallen und habe darin den Fortgebrauch der ihr gegebenen Arznei verordnet, indem sie darüber nur bemerkte, die Krampftropfen (Tr. Asae föt.), welche darin seien, verursachten ihr Reissen in den Gliedern, was ihr aber nichts schade. Es solten ihr jedoch acht Blutegel an die Lebergegend gesetzt werden

Digitized by Google

und jenes Quecksilberpflaster, welches sie früher nicht ertragen, müsse sie jetzt auf die linke Brust legen, sie werde es nun aushalten können, da sie in meiner Gewalt sei. Es werde dann in der Brust Eiterung eintreten, und in 8 Tagen müsse ich dieselbe aufschneiden. Ihren magnetischen Schlaf bekomme sie schon jetzt wieder, weil mir Dr. S. in Betreff ihrer nicht Alles gesagt habe. Ihre Krankheit am 6. März werde jedenfalls eintreten, und gegen ihre heftigen Krämpfe müsse sie dann Krampftropfen gebrauchen, wie die waren, welche sie von Dr. S. bekommen und die ich ausgegossen habe. Wenn ich dieselben aber nicht ausgegossen hätte, wäre sie nicht in meine Gewalt gekommen etc.

Ungefähr dasselbe wiederholte sie umständlicher, als ich sie den folgenden Tag (27. Dez.) Abends, zum ersten Male durch Auflegen der Hand auf die Herzgrube in den magnetischen Schlaf brachte. Besonderes Gewicht legte sie darauf, dass ich ihr in 8 Tagen durch einen Einstich die Brust öffne, selbst wenn ich es nicht gerne thue; die Jungfrau Maria werde mir beistehen, und ich solle nur recht tief schneiden, damit der Eiter hinaus könne.

IV. Der magnetische Schlaf im Allgemeinen.

Sobald ein magnetischer Schlaf eintreten sollte, sei es spontan, wie es in späteren Zeit häufig der Fall war, sei es, dass ich sie magnetisiren wollte, so begab sie sich in's Bett. Wenn ich bei ihr war, verlangte ich, dass immer ihre Mutter oder ihr Bruder zugegen sei. Fremde Personen liess ich aber nur höchst selten den Krisen beiwohnen, Kranke führte ich ihr gar nie zu; Aerzte, obgleich sie selber wiederholt den Wunsch aussprach, es möchten welche kommen, um sie zu sehen, nur sechs, und Nichtärzte noch weniger. Ich wollte dadurch vermeiden, dass die Kranke nicht eine allzuhohe Meinung von der Merkwürdigkeit ihres Zustandes bekomme und sich selber noch mehr steigere, aber auch, dass der Fall so wenig wie möglich Aufsehen beim Publikum errege, da er ohnehin schon Lärm genug in der Gegend machte, indem von Teufelskünsten, Besessensein etc. so viel gesprochen wurde, dass ich einmal später von der Polizeibehörde aufgefordert wurde, einen Bericht darüber zu erstatten.

Die Manipulation des Magnetisirens bestand anfänglich in blossem Auflegen der Hand auf die Herzgrube, später zog ich das sog. Bestreichen vor, weil ich glaubte, es führe eher zum Ziele.

Digitized by Google

Gewöhnlich schloss die Kranke schon nach wenigen Strichen mit den Händen von der Stirn gegen die untern Körpertheile, die Augen, und fing an häufiger zu athmen. Sie hob dabei krampfhaft die Brust, während der Bauch ganz ruhig blieb; darauf wurde plötzlich erstere fast unbeweglich, und es trat ein rasches Bauchathmen ein, indem die Muskeln des Unterleibes übermässig anfingen zu arbeiten. Nach diesen Anstrengungen bei bewusstlosem Zustande wurde plötzlich während 1—1½ Minuten Alles ruhig. Nicht die mindeste Bewegung war bemerkbar; ein Zustand, der beängstigend aussah, wenn der Puls nicht, wie zuvor, seinen regelmässigen Schlag beibehalten hätte. Einige tiefe, Seufzern ähnliche, Athemzüge endigten diese erste Periode des Schlafes, die 5—10 Minuten zu dauern pflegte.

In der zweiten hatte die Kranke das Aussehen einer Person, welche ruhig schlummert. Die Gesichtszüge verloren jeden Ausdruck von Schmerz und Verzerrung, den sie zuvor oft etwa gehabt hatte. Die Augen waren zwar nicht sehr fest geschlossen, aber die Augendeckel doch in einer gewissen Erstarrung, so dass sie nicht ganz leicht geöffnet werden konnten. Die Pupille erschien etwas verengert, blieb aber bei Lichtreiz contractil, obgleich der Gesichtssinn aufgehört hatte. Der Puls, wenn er vor dem Schlafe aufgeregt gewesen, schlug nun merklich ruhiger. Es begann ein stilles Träumen. Sie bewegte bisweilen die Lippen, als ob sie sprechen wollte, bisweilen lispelte sie unverständlich, oder brachte dann und wann ein leises Ja, oder ein anderes unzusammenhängendes Wörtchen hervor.

Aus diesem magnetischen Halbschlafe erwachte sie nach einigen Minuten dann mit einem tiefen Seufzer zum eigentlichen somnambulen Zustand. Die vorige körperliche Ruhe dauerte fort, aber sie fing nun an deutlich zu sprechen. Jhre Ausdrucksweise war dabei durchaus ungesucht und ungekünstelt. Sie bediente sich des Volksdialectes, baute keine lange Perioden, sondern sprach meistens in kurzen abgebrochenen Phrasen, zwischen welche sie in der Regel ein Ja oder Nein schob. Eine folgerechte Ordnung im Gedankengang war nicht zu erkennen, daher sie denselben Gegenstand zu wiederholten Malen zu berühren pflegte. Fragen, die von mir an sie gerichtet wurden, schien sie nicht zu hören, wenigstens beantwortete sie dieselben nie und liess sich überhaupt durch nichts stören, als wenn zufällig eine fremde Per-

son in's Zimmer trat, dann schwieg sie. Sie hielt gleichsam ein Selbstgespräch, in welchem sie Niemanden, nicht einmal den Magnetiseur anredete. Von sich selber sprach sie in der ersten Person, und nicht wie manche andere Somnambulen, in der dritten.

Nach einer halben oder ganzen Stunde, bisweilen sogar später, erwachte sie wieder, indem die beim Einschlafen beobachteten Erscheinungen, aber in umgekehrter Ordnung, eintraten. Nach einem kurzen Halbschlaf hörte das Athmen plötzlich auf, dann folgte rasche Bauch- und Brustrespiration und zuletzt ein kurzer natürlicher Schlaf, aus dem sie sich unter Reiben der Augen ermunterte. — Durch einige magnetische Bestreichungen gelang es mir bisweilen, das Erwachen zu beschleunigen. Gegenstriche, mit ausgestreckten Fingern rasch von unten gegen den Kopf ausgeführt, zeigten nie den geringsten Einfluss. In den späteren Zeiten der Krankheit musste ich ihr jedesmal nach dem Erwachen die Hände auf die Augen legen, weil dieselben sonst krampfhaft geschlossen blieben.

Nur wenn sie bedeutend krank war, habe ich sie täglich, und zwar in der Regel Abends um 6 Uhr magnetisirt, ausnahmsweise auch wohl zwei Mal. Wenn die Zufälle weniger dringend waren, geschah es meistens nur jeden zweiten Tag oder noch seltener. Lange Zeit verfiel sie, auch wenn sie nicht magnetisirt wurde, um die gewohnte Zeit in einen kurzen nicht so festen Schlaf, während welchem sie nicht so deutlich und viel sprach. Ein ähnlicher fand, so lange die Krankheit ihre höchste Stufe erreicht hatte, auch noch Abends um 9 Uhr statt, wenn sie schon um 6 Uhr magnetisirt worden war. Selbst nachdem sie, ziemlich hergestellt, von mir nicht mehr regelmässig magnetisirt wurde, behauptete sie (28. Juli) wöchentlich noch zwei Mal in den Schlaf zu kommen.

Die Selbstgespräche während den Crisen bezogen sich mehrentheils auf ihre eigene Person. Sie erzählte umständlich ihr Befinden seit dem letzten magnetischen Schlafe, wobei auffallend war, dass sie von Ereignissen, die sich kurz vor dem Magnetisiren zugetragen hatten, z. B. von Krämpfen, Anlegen von Blutegeln etc. redete, als ob sie erst geschehen würden. Dann sagte sie von den gebrauchten Arzneien, ob sie gehörig gewirkt und richtig bereitet seien; ferner beschrieb sie, wo und wie sie leide, wobei sie die Ursache ihrer Schmerzen oft in sehr unschuldigen Verhältnissen

Digitized by Google

suchte. Sie schrieb z. B. gewisse Beschwerden dem zu, dass sie dem Arzte eine Frage nicht beantwortet oder für etwas nicht gedankt habe etc. Bevorstehende Krankheitserscheinungen verkündigte sie häufig mit grosser Bestimmtheit, besonders wann und wie viele Krampfanfälle sie bekommen werde, wie lange Egelwunden nachbluten, wenn Erbrechen komme etc. In solchen Dingen täuschte sie sich selten; hingegen weniger glücklich war sie beim Vorausbestimmen des Eintretens der Monatsreinigung. Sie verordnete sich meist ziemlich complicirte Arzneien, indem sie dieselben bald mit dem in der Gegend gebräuchlichen Namen wie: brauner Wundbalsam (Bals. peruv.), weisse Heilsalbe (Urg. saturni) etc., oder nach Wirkung und Aussehen braune Krampftropfen (Tr. As. föt.), gelbe Krampftropfen (Liq. c. c. succ.) etc. oder nach der Stelle bezeichnete, wo dieselben in meiner Hausapotheke standen. In Betreff der Dosis sagte sie, wie viele Löffel oder Caffeelöffel voll oder wie viele Tropfen genommen werden sollten. Bisweilen überliess sie die Grösse der Gabe meinem Gutdünken. Niemals fand ich eine bestimmte Contraindication gegen das, was sie sich verordnet hatte, bisweilen aber getraute ich mir nicht einzelne Drogen in derjenigen Menge zu geben, welche sie verlangte.

Solche Gegenstände bildeten den Hauptinhalt ihres Gespräches, so lange sie sehr krank war. Sobald sich ihr Zustand aber besserte, pflegte sie auch über andere Kranke sich zu äussern, welche jedoch niemals von ihr benannt, sondern immer nur so bezeichnet wurden, dass man sie zum Theil errathen konnte.

Wie bei anderen Somnambulen, so hat auch bei der A. S. der magnetische Schlaf eine offenbar beruhigende Wirkung ausgeübt. Beinahe bei jeder Crise war dieses zu beobachten. Am meisten aber fiel es mir auf, als ich sie (22. Febr.) sehr aufgeregt, im Schweisse, schnell und häufig athmend, beständig hustend, und mit fieberhaft beschleunigtem Pulse fand, wie alle diese Erscheinungen während dem Schlafwachen schwanden, der Puls langsamer, weicher, voller wurde, und die Besserung auch nachher fortdauerte.

Somnambulen pflegen aus dem Traumzustande in's Wachen keine Erinnerungen herüber zu bringen. Auch die meinige stellte beharrlich in Abrede, zu wissen, was sie in jener Zeit gesprochen und angeordnet habe. Trotzdem dass sie z. B. im Anfange meiner Behandlung beinahe täglich von der im März ihr bevor-

Digitized by Google

stehenden schweren Krankheit sprach, wollte sie beim Wachen nie etwas davon wissen. Einiges liess mich denn aber doch vermuthen, dass sie gewisse Erinnerungen behalte. Am auffallendsten war mir Folgendes: Sie hatte im Schlafe (30. Jan.) verordnet: „Nach ihrem Erwachen soll ich den Rest einer Chinaabkochung, von der sie eingenommen hatte, in ein Glas Wasser giessen und dann wegschütten." Als der Schlaf vorüber war, fragte ich sie, wie zufällig im Gespräche, ob sie nie Erinnerung von dem habe, was sie im Schlafe gesprochen? Sie antwortete ausweichend und hiess sogleich ihre Mutter ein Glas Wasser und die Arznei bringen, damit ich thun könne, was sie verordnet habe. — Wenn man dieses Erinnerungsvermögen als einen Beweis gegen wahren Somnambulismus ansehen wollte, so glaube ich hier doch noch erwähnen zu müssen, dass sie wiederholt (schon den 22. und 26. Jan.) geäussert hatte: „Ich lasse sie nie ganz aus dem magnetischen Schlafe." Dadurch würde dann das Gedächtniss erklärlich.

Eine höhere Stufe des Somnambulismus, die sog. Verklärung, hat die A. S. nicht erreicht. Nur zwei Male schien sie sich derselben nähern zu wollen, als sich ihre Phantasie über die Erde hinweg in höhere Sphären erhob, indem sie von der Mutter Gottes und den Engeln im Himmel sprach, die sie zu sehen vorgab.

V. Heilung der Brust.

Voller Misstrauen gegen den somnambulen Zustand erregte ihre Prophezeihung vom 27. Dez., gemäss welcher ihre linke Brust dermassen erkranken sollte, dass ich sie öffnen müsse, in hohem Grade meine Aufmerksamkeit und Neugierde. Ich nahm mir vor, alle ihre Anordnungen aufs pünktlichste zu befolgen, um zu erwarten, ob die Krankheit den von ihr bezeichneten Gang nehme, und ob sie denn wirklich eine so schmerzhafte Operation gestatte.

Die Blutegel, welche sie sich an die Lebergegend verordnet hatte, bewirkten, wie sie zuvor verkündete, eine starke, bis zum folgenden Morgen dauerne Nachblutung, welche sie so sehr schwächte, dass ich sie (28. Dez.) bewusslos mit geschlossenen Augen daliegend fand. Einreibungen von Pustelsalbe auf die Egelstiche, und ein Chinadecoct, welche sie für diesen Fall im Schlafe verlangt hatte, brachten sie bis Nachmittags wieder zum Bewusstsein. Erinnerung aber an das, was seit den letzten 24 Stunden mit ihr vorgegangen war, behielt sie keine.

Schmerzen in der Unterbauchgegend leitete sie (29. Dez.) von Menstruation her, die binnen 8 Tagen eintreten werde, wenn man ihr Cataplasmen mache und wenn sie einen treibenden Thee trinke, wo nicht, so würde sie sich erst im März einstellen. Von den Wohlverley-Blüthen, die ich ihr zu dem Behufe gab, behauptete sie (30. Dez.), sie wirkten sehr stark und verursachten Schmerzen, sie werde daher schon den folgenden Tag um 9 Uhr ihre Regeln bekommen, statt erst nach 6 Tagen. Es geschah, was sie vorausgesagt hatte. Mit dem Eintritte der Menstruation (31. Dec.) liessen ihre Schmerzen nach. Sie war ungewöhnlich heiter, und es dauerte lange, ehe ich sie in den magnetischen Schlaf bringen konnte, welcher diesmal nur kurze Zeit währte. Indessen sprach sie in demselben wieder von der bevorstehenden Operation der Brust, und ordnete an, wie sie nachhar mit Cataplasmen, Salben und Einspritzungen behandelt werden müsse, dann werde sie den zehnten Tag für immer geheilt sein.

Bis sum Zeitpunkte, wo ich den Einstich vollziehen sollte (3. Jan. 1829), war Aehnliches der Hauptinhalt ihrer somnambulen Gespräche. Am bezeichneten Tage nun nahm ich das Quecksilberpflaster, welches sie seit dem 26. Dez. getragen hatte, ab, fand jedoch die Drüse noch ungefähr in demselben Zustande wie früher. Aeusserlich war weder Härte noch Verstärkung der Haut bemerkbar, im Innern aber wurden mehrere harte, runde Knoten ungefähr von der Grösse eines Taubeneies, einige etwas kleiner, andere etwas beträchtlicher, gleichsam in einer, vom Brustbein her gegen die Achsel liegenden geraden Reihe gefühlt. Von Schwappung und Eiterung in denselben konnte ich keine Spur wahrnehmen, hingegen äusserte die Kranke bedeutenden, bis gegen den linken Ellenbogen sich ausdehnenden Schmerz darin.

Dieser Befund machte mich unschlüssig, was ich thun solle! Durfte eine Drüse voller knotiger Verhärtungen ohne Zeichen lebhafter Entzündung und Eiterung durch einen Stich verletzt werden? Konnte sich nicht dadurch ein in der Tiefe verborgener Scirrhus rasch in ein bösartiges Krebsgeschwür verwandeln? Solche Betrachtungen würden mich sicherlich abgehalten haben, die Operation vorzunehmen, wenn nicht zwei Collegen sie vor mir schon ohne bösen Erfolg gemacht hätten, und wenn nicht die Somnambule selber so oft und mit den bestimmtesten Ausdrücken darauf gedrungen hätte, dass sie gemacht würde. Was mich aber dazu

Digitized by Google

besonders noch bewog, war der Umstand, dass ich mir hierdurch einen augenscheinlichen Beweis verschaffen konnte, inwiefern man sich auf die Aussagen der Hellseherin verlassen könne, und ob innerhalb der angegebenen Zeit von 10 Tagen die Wunde heile.

Demnach schob ich eine der Verhärtungen so dicht wie möglich hinter die vom Einstiche, den Dr. S. gemacht hatte, zurückgebliebene Narbe, und senkte meine Lenzette etwa einen Zoll tief hinein. Da nur einige Tropfen Blut ausflossen und auch beim Druck kein Eiter kam, fürchtete ich die rechte Stelle nicht getroffen zu haben, schob einen grössern Knoten vor die Oeffnung und stiess die noch länger gefasste Lanzette hinein, indem ich mich bemühte, mit der Spitze die Verhärtung nach oben und unten, hin zu zerschneiden. Aber auch jetzt floss nur wenig Blut aus.

Nachdem die Kranke sich aus einer Ohnmacht, in die sie nach der Operation gefallen war, erholt, brachte ich sie, wie sie befohlen hatte, in den magnetischen Schlaf. Der Hauptinhalt ihres Gespräches bestand ungefähr in folgenden Anordnungen: „Heute sei der Tag, an welchem ihr die Brust geöffnet werden müsse, sonst dürfe es bis im März nicht mehr geschehen. Der Doctor müsse dabei nur dreist sein, er könne nicht fehlen. Aus der Wunde werde Anfangs bloss Blut fliessen, aber des Nachts um 11 Uhr werde viel Eiter kommen. Man solle ihr gleich nach dem Schnitte warme Brei-Umschläge von Leinsaamen in Milch gekocht auflegen, und dieselben halbstündlich und zwar sechs Mal wiederholen. Alsdann solle man die Wunde mit braunem Balsam (Bals. peruv.) auspinseln und gelbe Zugsalbe (ich gab ihr Ung. Athaneae) auf einem Bäuschchen hineinstecken. Den dritten Tag müsse ich ihr dieselbe mit starkem Weinessig und Balsam ausspritzen und dieses noch zwei Mal, jeden andern Tag, bis zum achten Tage wiederholen. Nach der letzten Einspritzung müsse ich ihr Heilungssalbe auflegen und am zehnten Tage werde die Wunde zum Erstaunen des Doctors geheilt sein etc.“

Eine so bestimmt ausgesprochene Prognose bei einer solchen doppelten Verletzung der Brustdrüse und nach einer so reizenden Behandlung war allerdings geeignet, die Neugierde zu spannen und ihre Erfüllung musste den Glauben an den Somnambulismus auch in dem Ungläubigsten befestigen. Mit grosser Gewissenhaftigkeit wurden alle ihre Anordnungen vollzogen. Den dritten Tag (5. Jan.) fand ich die Wunde in bester Eiterung, nach der Essig-

Digitized by Google

einspritzung bekam sie eine Ohnmacht. Im Schlafe erklärte sie: „Die ihr geschickte gelbe Zugsalbe sei nicht die rechte, in meiner Apotheke befinde sich eine andere stärkere.“ Sie erhielt nun Digestivsalbe, welche sie (den 7. Jan.), als ich die zweite Einsprizzung vornahm, für die gewünschte erklärte. Bei der letzten Injection drang ich mit der Röhre der Spritze noch $1^1/_2$ Zoll weit in die Wunde, welche noch gleich weit klaffte, wie nach der Operation. Es schien mir daher sehr zweifelhaft, dass in drei Tagen die grosse eiternde Fläche ganz heilen werde. Ich verband sie indessen mit Cerat, und als ich sie dann am zehnten Tage (12. Jan.) Nachmittags wieder auflöste, fand ich sie zu meinem wirklich grossen Erstaunen bis auf das Oberhäutchen der Narbe vollkommen geschlossen.

Ein glänzender Beweis der Sehergabe der Somnambule lag nun vor meinen Augen. Ich konnte fernerhin keinen Zweifel mehr hegen, dass ich nicht wenigstens denjenigen Verordnungen, welche sich auf ihre eigene Person bezogen, mein ganzes Vertrauen schenken durfte.

Die Schmerzen in der Brust hatten sich bis auf ein unangenehmes beissendes Gefühl verloren, und dieses verschwand bald nachher mit dem Ausbruche eines Blasenausschlages (Pemphigus) am leidenden Theile, der nach zwei Tagen vorüberging. Auch die noch etwas fühlbaren Knoten und Verhärtungen wurden allmählig resorbirt. Erst gegen Ende des Jahres klagte sie wieder über Schmerzen an derselben Stelle, die jedoch weder von Anschwellungen noch von anderen bedeutenderen Krankheitserscheinungen begleitet waren, und die ich für rheumatische hielt.

VI. Die Krämpfe.

Ein so schmerzhaftes Leiden, wie das soeben beschriebene, verbunden mit den fortbestehenden Unordnungen in der Menstruation mussten bei einer hysterischen Person jedenfalls bedeutende Störungen des Nervenlebens zur Folge haben Die Genesung konnte nicht sobald eintreten, als die somatischen Leiden beseitigt waren, indem dann erst die psychischen stärker hervortraten. Es dauerten nicht nur die magnetischen Schlafzustände regelmässig fort, sondern es gesellten sich die verschiedenartigsten Krampferscheinungen hinzu. Bald ward ihr unmöglich laut zu sprechen; bald konnte sie nichts anderes schlingen, als Wasser; bald trat hart-

näckige Stuhlverstopfung, die einmal 11 Tage dauerte, ein, und zuletzt brachen heftige convulsivische Anfälle (vom 16.—20. Jan.) je Abends um 5½ Uhr aus.

Da diese und auch die in späteren Zeiten eintretenden Krämpfe trotz ihrer bald bedeutenderen, bald geringeren Heftigkeit, ungefähr immer dieselbe Form behielten, so erlaube ich mir, sie hier etwas umständlicher zu beschreiben.

Dem Anfalle voraus gingen während einigen Minuten Uebelkeiten, beschleunigtes und beengtes Athmen, wobei vorzüglich die Bauchmuskeln thätig waren, und ein bisweilen harter, ziemlich voller, andere Male kleiner gespannter Puls. Wenn nach einer neu eintretenden langen und tiefen Ohnmacht das Bewusstsein und die Bewegung wiederkehrten, klagte sie sehr über Brustbeengung und der Puls war ungemein klein und unterdrückt. Nach kurzem Stöhnen verlor sie die Besinnung wieder und fing an, ihre Hände so weit als möglich rückwärts zu beugen und die Finger zu verspreitzen. Mit Ausnahme des Unterleibes war der ganze Körper jetzt starr und eine längere Unterbrechung des Athmens folgte. Dann kehrte dieser plötzlich wieder sehr stürmisch keuchend unter heftigen Anstrengungen zurück, bis die hinteren Körpermuskeln anfingen in starke Contraction zu gerathen, so dass sie, wie beim Opistotonus, bloss auf dem Kopfe und den Fusssohlen ruhend mit dem Körper einen Bogen beschrieb. Nun aber brachen heftige Convulsionen aus, durch die sie im Bette auf die furchtbarste Weise fünf bis sechs Mal hin und her geschleudert wurde. Darauf pflegte während zwei bis drei Minuten etwas Ruhe einzutreten mit unvollständiger Erschlaffung der Glieder und es begann, wieder mit dem Aussetzen der Respiration, ein neuer ähnlicher Anfall, der sich oft sechs bis zehn Mal wiederholte.

Wenn dises Herumwerfen, wie sie es in ihrem magnetischen Schlafe nannte, vorüber war, erfolgte ein bedeutenderer Nachlass; die Hände erschlafften und es wurde möglich, ihr etwas Getränk oder eine zuvor verordnete Arznei einzuflössen, obgleich das Bewusstsein immer noch unterdrückt blieb. Nicht lange, so trat wieder, unter krampfhafter Anspannung in den Extensuren der Finger und Hände, im ganzen Körper eine tetanische Erstarrung und Steifigkeit ein. Der Kehlkopf wurde fest gegen die Wirbelsäule gedrückt, und wenn man ihr die halbgeschlossenen Augenlider öffnete, so erschienen die Pupillen klein und gegen Lichtreiz un-

empfindlich. — Plötzlich durchzuckte nun den ganzen Körper ein gewaltiger Stoss, wobei sie für einen Augenblick etwas nach hinten gebogen wurde. Sobald dieser unerwartete Ruck vorüber war, bestand auch wieder der vorige Starrkrampf. Erst nach sechs bis acht solchen Stössen erfolgte Nachlass der Krämpfe. Die kalt gewordenen Hände und Nase bekamen allmählig Wärme, die Spannung des Pulses liess nach; ebenso die hölzerne Härte der Herzgrube während der letzten Periode; und das Bewusstsein kehrte langsam zurück.

Die Dauer und Heftigkeit dieser Anfälle, deren Eintreten sie jedesmal genau voraus bestimmte, blieb sich nicht immer ganz gleich. Bei dem sog. Herumwerfen geschah es z. B. mehrere Male, dass mit einem einzigen Schwunge die Füsse da zu liegen kamen, wo eben noch der Kopf gewesen und umgekehrt. Den vereinten Anstrengungen von ihrem Bruder und mir gelang es nicht immer, sie im Bette zu erhalten. Mehrere Male schlug auch der Kopf so fürchterlich gegen die Wand, dass man hätte glauben sollen, der Schädel müsse bersten. Daher hielt ich es während ihrer Krankheit im März, als die Krämpfe den höchsten Grad erreichten, für nothwendig, sie von vier Männern an Armen und Füssen halten zu lassen; allein nach dem ersten Anfalle, der auf diese Weise fast gut vorübergegangen war, glaubte sie einige Tage nachher heftige Schmerzen an den Stellen, wo sie gehalten worden war, zu verspüren, und verbot im Schlafe (15. März), dass sie Jemand anders als ich während der Krämpfe anfasse, indem ihr dieses sehr schmerzhaft sei, während es ihr durchaus nichts thue, wenn sie sich anschlage und selbst wenn sie aus dem Bette geworfen würde. In der Folge liess ich daher bloss die Zipfel der Bettdecke von vier Männern so über ihr herabdrücken, dass nur ihr Kopf sichtbar blieb, und dass sie darunter sich, soviel der enge Raum gestattete, herumwerfen konnte ohne Schaden zu nehmen. Während dem sog. Strecken brauchte man sie nicht mehr zu halten, indem sie dann wenigstens ihre Stelle im Bette nicht verliess, obgleich auch diese Stösse oft mit einer unglaublichen Kraftäusserung verbunden waren. Bei einem solchen Krampfanfalle (18. März) z. B., der in fünfmaligem Herumwerfen und viermaligem Strecken bestand, lag sie zufällig so, dass ihre Füsse das untere Brett der Bettstelle berührten. Der erste Stoss war nun so heftig, dass der tannene Laden, gegen welchen sie stiess, seiner Länge nach

spaltete und sammt den Nägeln, mit denen er an die Pfosten des Bettes befestigt war, weggerissen wurde und zur Erde fiel.

Einen der stärksten Anfälle hatte sie auf den 22. März verkündigt. Die Bauchwandungen waren während demselben fast ganz an die Wirbelsäule zurückgezogen. Sie hatte sich die allerstärksten Krampftropfen in der Zwischenzeit zwischen dem Herumwerfen und den Stössen zu nehmen verordnet. Einige Tropfen Ol. animale Dipelii, welches sie vorher nicht gekannt hatte, mässigten ihr wirklich die Anfälle, aber sie fing nun an, irre zu reden, wollte das Bett verlassen und verklagte bei mir Diejenigen, welche sie zurückhielten. Im Allgemeinen brachte sonst diese Arznei keine bedeutende Aenderung hervor.

Als sie einst (10. März) während dem magnetischen Schlafe ihre Krampfanfälle bekam, war sie, nachdem dieselben vorüber waren, nicht mehr im somnambulen Zustande.

Der Badearzt Dr. A., dem Mesmerismus misstrauend, hat während ihres Aufenthaltes in den Bädern zu B. im Mai desselben Jahres mancherlei Versuche mit ihr gemacht. Für den 13. desselben Monates hatte sie heftige Krämpfe angekündigt. Ich verfügte mich ebenfalls dahin und nahm einen Arzt aus Z., den Dr. L. und zwei andere gebildete Männer derselben Stadt mit mir. Dr. A. wünschte nun, dass sie den Anfall ganz ungehalten und ungestört verarbeiten möchte. Dieses geschah mit der einzigen Ausnahme, dass wir sie hinderten, aus dem Bette zu fallen. Die lange dauernden und äusserst heftigen Convulsionen (sie bestanden in neunmaligem Herumwerfen und neunmaligem Strecken), die Gewalt, mit welcher die Kranke unbarmherzig ihren Kopf gegen die Wand schlug, und der Umstand, dass trotz der langen Dauer der Anstrengungen nicht eine Spur von Erhitzung oder Schweiss sich zeigten, überzeugte jeden der Anwesenden, dass hier keine Simulation stattfinde.

VII. Hellsehen in Bezug auf ihre Person.

Schon oben habe ich einige Beispiele angeführt, wie sicher sie oft Umstände voraus bestimmte, die sich auf ihre Krankheit bezogen. Ihrem ersten Arzte, Dr. S., hatte sie schon im Juni 1828 und mir im Dezember angekündigt, dass eine schwere Krankheit den 6. März 1829 ihr bevorstehe: Am ausführlichsten darüber

Digitized by Google

sprach sie sich den 26. Febr. aus. *) Alles dieses traf genau ein. Auch jener heftigen Krämpfe, die sie auf den zehnten Tag ihres Aufenthaltes in Baden verkündet hatte, wurde vorhin erwähnt, und einige andere Fälle, in denen jedoch immer auch Simulation in höherem oder geringerem Grade mit unterlaufen konnte. Weitläufiger habe ich die merkwürdige Heilung ihrer Brust, die sie unmöglich in jenen zehn Tagen nicht willkürlich bewerkstelligen konnte, und wo also an irgendwelche Betrügerei nicht zu denken ist, abgehandelt.

Es möge mir erlaubt sein, hier noch einige Beispiele anzuführen, wo ihre Sehergabe nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann.

Einen heftigen Krampfanfall hatte sie auf den 18. März Mittags 12 Uhr vorausgesagt. In Erwartung desselben legte ich sie in den Schlaf und ging während sie mancherlei Unbedeutendes plauderte, im Zimmer auf und ab. Da fiel mir ein, ich wolle versuchen zu bewirken, dass der Krampfanfall früher eintrete. An der Wanduhr, die so hing, dass dieselbe von ihrem Bette aus nicht gesehen werden konnte, rückte ich unbemerkt den Zeiger um 10 Minuten vor, während sie ununterbrochen fortplauderte. Als die Uhr dann warnte, sagte sie: „Jetzt sollen bald die Krämpfe kommen.“ Als es 12 schlug, wurde sie plötzlich stille, äusserte: „Jetzt schlägt es an unserer Uhr 12 und ich sollte die Krämpfe bekommen, aber sie treten noch nicht ein, denn sie geht vor, wenn man es schon nicht eingestehen will.“ Darauf fuhr sie in ihrem Gespräche bald lauter, bald leiser fort, bis endlich unter Aus-

*) Sie sagte damals: Den 6. März werde sie Abends um 7 Uhr heftige Krämpfe bekommen, dann müsse ich sie in den magnetischen Schlaf legen und ihr zehn starke Krampftropfen geben. Später werden die Krämpfe nicht mehr so stark sein, sondern sie bloss würgen, und sie brauche das Bett nicht zu hüten bis zum 15. März Den 16. werde sie Morgens um 3 Uhr von heftigem Froste befallen werden, sie bekomme alsdann Beschwerden beim Athmen, Krämpfe im Bauche und der Harnblase. Um 8 Uhr müsse sie Arznei haben und um 9 Uhr solle ich ihr zur Ader lassen, worauf die Krämpfe etwas nachlassen würden. Bis zum zehnten Tage bleibe sie sehr krank; drei Tage lang werde sie nicht sehen und jeden Augenblick werde man glauben sie sterbe.

Digitized by Google

strecken der Hände der Krampfanfall seinen Anfang nahm. Der Zeiger stand genau 10 Minuten mehr als Mittag.

Wie richtig sie meistens bei ihren Verordnungen von Arzneien durch ein, ich möchte sagen instinktmässiges, Gefühl geleitet wurde, bewies nicht nur der Umstand, dass sie niemals etwas verlangt hat, was für ihren Zustand unzweckmässig gewesen oder gar hätte schädlich sein können, so dass ich mich immer an ihre Vorschriften halten durfte, sondern auch der, dass sie jede Arznei, von der sie genommen hatte, in dem darauf folgenden Schlafe critisirte, ob sie richtig und nach ihrer Verordnung bereitet sei oder nicht. So sagte sie z. B. (den 18. März): die Arznei sei nicht ganz recht, indem ich aus einem mir bezeichneten Fläschchen nichts und aus einem andern zu wenig hineingethan habe, was sich wirklich so verhielt. Ein anderes Mal (den 20. März) äusserte sie: in der Arznei seien nicht von den stärkeren Krampftropfen, ich hätte aus dem nebenbei stehenden Fläschchen nehmen sollen. Ich hatte ihr nämlich Tr. Oprii simpl. statt der crocata gegeben. Wenn auch ihr Geschmacksinn sie bei solchen Angaben leiten mochte, so konnten doch auch Täuschungen mit unterlaufen. So behauptete sie bei derselben Arznei, ich habe ihr ein Pulver (Borax) hineingethan, welches ich in einer früheren hätte beisetzen sollen.

Eine Aeusserung, die sie einmal in Beziehung auf die Arzneibereitung that, hat mich wirklich in Erstaunen gesetzt und mich geneigt gemacht an Fernsehen zu glauben. Da dieselbe aber vereinzelt blieb, kann es ebenso gut zufälliges Geplauder gewesen sein, das mit der Wirklichkeit zusammentraf. Sie hatte sich nämlich ein braunes Extract in eine Arznei verordnet. Bei der Bereitung derselben wollte ich ihr zuerst das Extr. Taraxaci geben und nahm es vom Arzneischrank herunter. Da ich es aber mehr schwarz als braun aussehend fand, setzte ich es wieder an seine Stelle und wählte das nebenanstehende Extr. Chelidonii. Im nächsten magnetischen Schlafe nun äusserte sie: „Die Arznei sei recht, wenn ich aber von dem hinein gethan hätte, was ich zuerst herabgenommen habe, so wäre sie nicht recht gewesen.“ Bei der Bereitung der Arznei ist übrigens Niemand gegenwärtig gewesen, so dass es ihr nicht hat hinterbracht werden können.

Wenn auch ihre Aussagen über Dinge, die sich auf ihre eigenen Zustände bezogen, meistens ganz richtig eintrafen, so konnte

Digitized by Google

man doch nicht mit völliger Sicherheit darauf zählen; namentlich war dieses der Fall in Betreff des Eintrittes ihrer monatlichen Reinigung. Statt mehreren führe ich hier nur ein Beispiel an: Den 17. Jannar sagte sie, dass ihre seit 28 Wochen ausgebliebene Menstruation in 14 Tagen wieder eintreten werde. Den 20. verkürzte sie diesen Zeitpunkt auf fünf Tage und den 23. erwartete sie denselben den folgenden Tag, weil die Pillen, die ich ihr zur Beförderung gegeben, stärker seien, als jene, welche sie einst zum selben Zwecke von Dr. S. bekommen habe. Die Reinigung werde nur 48 Stunden dauern, aber noch zwei Mal vor ihrer Krankheit im März eintreten." Sie bekam sie darauf den 24. wirklich während zwei Tagen, nachher erschien sie aber noch drei Mal vor ihrer Krankheit, nämlich den 1., 14. und 21. Febr. und dann wieder den 8. März als sie schon krank war. Eben so irrte sie sich in Betreff der Fortdauer ihres magnetischen Schlafes. So sagte sie (den 29. Dez.), sie werde, bis ihr am 3. Jan. die Brust geöffnet sei, nicht mehr in den magnetischen Schlaf fallen, und eben so wiederholte sie den 12. und 17. Jan. die Aussage, vom 17. an werde sie nicht mehr schlafen, und doch musste ich sie fortwährend magnetisiren und sie schlief nach wie vor ein. Auf gleiche Weise hatte sie versichert, nach einer Badekur im Mai werde sie ganz gesund werden, was nicht der Fall war, indem immer noch, trotzdem, dass ich mich zu ihrem grössten Verdrusse wenig mehr mit ihr beschäftigte, in den somnambulen Zustand verfiel.

Wenn also der innere Sinn ihr manche wichtige Ahnung und Vorausbestimmung gestattete, so hat derselbe sie doch auch gar häufig getäuscht, und eine deutliche Sehergabe muss ihr abgesprochen werden. Sie erkannte keineswegs, wie von anderen Somnambulen behauptet wird, gewisse Gegenstände, die mit ihr in Rapport gesetzt wurden, auf ungewöhnliche Weise. So legte ich ihr einmal im März einen Brief von dem mit ihr in Rapport stehenden Badearzt Dr. A., ohne es zu sagen, was es sei, auf die Herzgrube. Beim folgenden Schlafe äuserte sie darüber nur: „Wenn ich ihr das Papier nicht auf den Magen gelegt hätte, so würde sie dort jetzt nicht Schmerz haben."

Sogar den Zustand ihres eigenen Innern vermochte sie nicht klar zu sehen und richtig zu beurtheilen, was aus einigen widersinnigen Aeusserungen über den Zustand ihrer Leber deutlich hervorgeht. So sagte sie (10. März): „Letzes Jahr sei ihre Leber so

gross wie ein Hühnerei gewesen, dieses Jahr werde sie noch kleiner;" und später (14. April) verlangte sie, „ich solle ihr die Seite öffnen, um ihre Leber anzusehen, die sei voriges Jahr so gross wie ein Ei gewesen, jetzt sei sie nur wie eine Baumnuss." Die Ursache dieser angeblichen Atrophie suchte sie in den gemachten Aderlässen und den starken Nachblutungen aus den Egelwunden im rechten Hypochondrium.

VIII. Der magnetische Rapport.

Durch das Ausgiessen der Asand-Tinctur, die sie von Dr. S. bewahrt hatte, und dadurch, dass ich ihr aus meiner Apotheke, wie sie meinte, magnetisirte Kräuter gegeben hatte, war ich, wie ich früher erwähnte, zu ihr in Rapport getreten. „Jch sei nun ihr erster Arztvater und Dr. A. ihr zweiter, und ich werde noch mehr Ehre von ihr haben, als Dr. S. (äusserte sie den 27. Dez.) und die Jungfrau Maria habe ihr gesagt, wenn ich schon von einem andern Glauben sei, als sie, so mache das nichts, ich werde ihr doch besser helfen, als Dr. S. (welcher Katholik war, während ich Protestant)." Somit waren also ihre religiösen Scrupel beseitigt. Zum Ueberflusse äusserte sie nachher (5. Jan.) noch: „Sie müsse für mich noch drei Messen lesen lassen, eine im Januar, eine im Hornung und eine später, dann werde ich in meiner Praxis noch recht glücklich sein.

In Folge dieses Rapportes konnte, wie sie sagte, nur ich und der zweite Arztvater sie in den Schlaf legen, wenn sie schon gestattete, andere Aerzte und sogar fremde Personen zu ihr zu bringen, was sie sogar oft zu wünschen schien. Als sie z. B. (den 31. Dez.) ihre Verordnungen über die Operation der Brust machte, sagte sie: Wenn ich andere Aerzte mitbringe (ich nahm Niemanden mit), so dürfen diese nicht helfen. Von meinen Mitbrüdern (Collegen) dürfe ich zu ihr führen, wen ich wolle.

Mein magnetischer Einfluss auf sie blieb immer ziemlich beschränkt und bestand vorzüglich darin, dass ich sie in den Schlaf bringen und ebenso wieder daraus erwecken konnte. Auch musste ich ihr, durch besondere Manipulationen, bisweilen gewisse Beschwerden mildern. So konnte sie oft nach dem Schlafe die Augen nicht eher öffnen, als bis ich ihr die Hände darauf gelegt hatte, was sie jedesmal schon während der Crise vorausverlangte. Die Unterlassung, behauptete sie, würde ihr heftige Beschwerden erregen,

Digitized by Google

und als ich sie (13. Mai) zur Zeit ihrer Badecur magnetisirte, äusserte sie: Ich werde mich entsetzen zu vernehmen, dass Dr. A. (der, wie erwähnt, ein starker Zweifler war) ihr 32 Stunden lang die Augen nicht geöffnet habe, wesshalb sie dann starke Krämpfe bekommen.

Ebenso musste ich ihr wegen Magenschmerzen (26. Jan.) beim Erwachen die Hand auf die Herzgrube legen: „Dieselben würden dann aufhören, selbst wenn sie nicht ganz aus dem Schlafe komme."

Häufig verlangte sie durch Bestreichen magnetisirtes Wasser zu trinken. Durch solches vertrieb sie sich z. B. (3. Febr.) einen unlöschbaren Durst. Als sie (30. März) unerwartet kränker wurde, behauptete sie: „Sie sei selber Schuld, dass sie Fieber habe, weil sie kaltes Wasser getrunken, das nicht magnetisirt gewesen." Sie hatte sich nämlich damals (22. März) zwar Wasser als Getränk erlaubt, es musste aber magnetisirt sein. Unmagnetisirtes Zuckerwasser, dass ich ihr um jene Zeit einmal gab, musste sie fast unmittelbar darauf, in meiner Gegenwart, wieder ausbrechen.

Als ich eines Abends etwas später als gewöhnlich bei ihr eintraf, und sie schon, mancherlei sprechend, im Schlafe fand, hauchte ich ihr einige Male sanft in's Gesicht. Sie wurde sogleich stille, ihr Athem beschleunigte sich, sie warf sich unruhig im Bette herum, und ich fürchtete den Ausbruch von Krämpfen. Durch einige calmirende Bestreichungen gelang es mir, sie zu besänftigen, und bald darauf äusserte sie unter anderem, ich habe einen starken Athem, ich habe sie stark angeblasen. -- Später (15. April) wiederholte ich den Versuch, der nun gar keine Wirkung auf sie zu haben schien. Erst den andern Tag klagte sie über Brennen der Augen, weil ich ihr stark in dieselben geblasen habe.

Aus der Ferne vermochte ich keinen Einfluss auf sie auszuüben. Wiederholt versuchte ich es von meinem Zimmer in F. aus, durch magnetische Manipulationen und mit dem festesten Willen, sie in den Schlaf zu bringen. Niemals aber äusserte sie etwas, woraus ich hätte schliessen können, dass sie irgend eine Wirkung davon wahrgenommen habe. Erst nachdem ich einmal indirecte Fragen in dieser Beziehung an sie gerichtet hatte, versicherte sie wiederholt: ich plage sie gar häufig, auch wenn ich nicht bei ihr sei; ich könne sie schon von F. aus in den Schlaf bringen, wenn ich die Stunde wisse und es wolle. — Einmal behauptete sie (30. Jan.) ganz bestimmt, um 11½ Uhr habe sie Uebelkeiten

Digitized by Google

gebabt; ich hätte sie gewiss geplagt, während ich damals nicht an sie gedacht hatte.

Sie äuserte sich (25. März), sie werde noch ein Jahr unter meiner Gewalt sein. Wenn es mir vielleicht auch möglich gewesen wäre, sie so lange und wohl noch länger zu magnetisiren, so fühlte ich doch nicht die mindeste Lust dazu, und unterliess es, sobald ich glaubte es thun zu können, ohne ihr zu schaden.

IX. Erwachende Zweifel.

Nachdem ihre Brust geheilt und die heftigsten Krampfanfälle (bis zum 20. Jan.) beseitigt waren, dauerten, wie oben erwähnt, ihre hysterischen Zufälle immer noch fort. Die Menstruation erschien unregelmässig, ihre Stuhlentleerungen waren selten und hart, die Schmerzen in der Lebergegend bald stärker, bald schwächer. Selbst krampfhafte Zustände blieben nicht ganz aus und äusserten sich in geringerem Grade meist drei Mal täglich, ohne dass sie jedoch dabei ihr Bewusstsein verlor. Am lästigsten waren krampfhafte Harnverhaltungen, welche häufig die Anwendung des Catheters nothwendig machten. Auch der magnetische Schlaf stellte sich alle Abende ein und jeden dritten Tag wurde sie von mir magnetisirt.

Unbefriedigter Geschlechtstrieb wird bei Somnambulen gewöhnlich für eine Hauptursache des krankhaften Zustandes des Nervensystemes und der Seelenverrichtungen angegeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieses auch bei der A. S. der Fall war, da aber bei meinen Besuchen immer eine dritte Person zugegen war, so hat sie ihre stillen Wünsche, auch wenn sie solche hegte, doch niemals direct äussern können. Nur das häufige sich Catheterisirenlassen, sowohl in der jetzigen Periode als auch später im Mai, da sie eine Badecur machte, konnte auf eine besondere Begehrlichkeit hindeuten, indem dieses das einzige Mittel war, sich Betastungen zu verschaffen. Man weiss freilich, dass krampfhafte Harnverhaltungen bei Hysterischen häufig vorkommen, und kann sich nicht leicht vorstellen, wie eine willkürliche Zurückhaltung des Urines, mit der Absicht catheterisirt zu werden, dem Sinnenkitzel förderlich sein könne, aber doch war mir und andern Aerzten die Sache verdächtig, um so mehr, da zwei Begebenheiten zur selben Zeit meinen Glauben an die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen bedeutend schwächten und mich doppelt vorsichtig machten, ihr nicht unbedingt zu vertrauen.

Digitized by Google

Sie klagte nämlich (den 3. Febr.) über gastrische Beschwerden, Colik etc. und behauptete im Schlafe, dieselben rühren von Würmern her. Nachdem sie die sich dagegen verordneten Wurmmittel genommen, behauptete sie, es seien vierzig grössere und kleinere Spuhlwürmer von b r a u n e r F a r b e abgegangen und sie werde deren nun keine mehr haben bis in ihrer Märzkrankheit. Die Parasiten waren nicht aufgehoben worden; ihr Bruder sagte aber, sie seien wirklich etwas bräunlich gewesen. Ich verlangte, weil mir die Sache sehr verdächtig erschien, dass wenn je wieder dergleichen abgehen, man sie mir zeigen solle. Nachdem sie im März von hartnäckiger Stuhlverstopfung geplagt gewesen und endlich (4. April) durch Abführmittel und Klystiere Oeffnung bekam, versicherte sie wieder, es seien vier braune Würmer von ihr gegangen und noch zwei wären bei ihr. Da auch diese Thiere nicht aufbewahrt worden waren, gab ich ihr die verlangten Wurmmittel und befahl mit Bestimmtheit, mir den Abgang zu zeigen. Während dem folgenden Schlafe aber erklärte sie, es seien keine Würmer mehr abgegangen.

Ein anderer eben so Zweifel erregender Umstand war folgender: In ihrer Crise verkündete sie einst (Vormittags den 11. Febr.) sie werde sich Nachmittags um $3^1/_2$ Uhr den Fuss übertreten und daran bedeutende Geschwulst und Schmerzen bekommen, sie müsse ihn dann mit Camphergeist waschen etc. — Drei Tage nachher klagte sie dann sehr über den rechten Fuss, den sie sich verstaucht habe. Als ich ihn untersuchte, fand ich ihn kaum bemerkbar geschwollen, auch konnte ich denselben leicht und ohne irgend ein Geräusch wahrzunehmen bewegen, obgleich ihr dabei ohnmächtig wurde. Während dem Schlafe sagte sie dann: ich glaube nicht, dass ein Knochen im Fusse gewichen sei; der Campherspiritus habe ihr die Geschwulst etwas genommen. Ich solle ihr den Fuss etwas auf die rechte Seite drücken, dann komme er wieder in Ordnung, dann solle ich ihn festbinden, damit sie ihn nicht bewege etc. Ungläubig that ich, was sie wünschte. Zwei Tage später äusserte sie: Mit dem Fusse habe ich es errathen, die Knochen seien verrenkt gewesen und ich habe sie wieder eingerichtet, es habe etwas Geräusch gemacht, als ich gezogen und sie geschrieen. — Vierzehn Tage nach dem Zufalle ging sie wieder in die eine halbe Stunde entfernte Kirche, klagte aber nachher wieder über Schmerz im Fusse.

Digitized by Google

X. Das Fernsehen.

Bei Somnambulen soll häufig das Wahrnehmungsvermögen sich über den Bereich gewöhnlicher menschlicher Sinne auf weite Entfernungen hin erstrecken. Dieses Heraustreten der Seele gleichsam über die ihr vom Körper gesetzten Schranken gehört mit zu den wunderbarsten Erscheinungen bei diesen vielgestaltigen Leiden. Auch die von mir behandelte Kranke hielt ich anfänglich für im Besitze einer solchen Sehergabe. Doch hat dieselbe sich nicht bestätigt.

Es hatten mich nämlich (den 31. Dec.) zwei meiner Brüder in F. besucht. Bei ihrer Rückkehr nach A. begleitete ich dieselben auf der in der Nähe von U. vorüberführenden Strasse und erzählte ihnen von der Somnambule, wollte sie aber nicht zu ihr nehmen. Als ich unmittelbar nachher dieselbe magnetisirte, äusserte sie: „Ich hätte dürfen meine Mitbrüder zu ihr bringen.“ Ich war geneigt, dieses auf meine Brüder zu beziehen, die sie aber von ihrer Wohnung aus nicht hatte sehen können und die sie gar nicht kannte. Später aber wurde mir klar, dass sie mit dem Ausdrucke: Mitbrüder, Collegen bezeichnete und dass sie damals also nicht meine Brüder gemeint hatte.

Etwas später (den 5. Jan.) sprach sie von ihrem ersten Magnetiseur Dr. S., der in einer 12 Stunden entfernten Stadt sich aufhielt: „Derselbe behandle zwei gefährliche Kranke.“ Nach einigen Tagen äusserte sie, dieselben seien beide gestorben; Dr. S. selber leide an einem heftigen Husten und behandle einen Mann an Darrsucht, der Krebssuppe essen müsse und der noch den Saft von Brunnkresse trinken sollte. Dr. S. behandle übrigens sehr viele Leute, denn dort gebe es eine grosse Menge Kranke.“ Wenn irgendwo ein magnetisches Fernsehen vorausgesetzt werden konnte, so war es ohne Zweifel hier, da es sich auf ihren frühern Arzt bezog, mit dem sie im Rapporte stand. Daher theilte ich demselben schriftlich ihre Aussagen mit und bat ihn, mir zu sagen, was Wahres und Falsches daran sei. Zugleich aber zog ich auch noch durch einen andern sehr zuverlässigen Mann daselbst über dieselben Gegenstände Erkundigungen ein. Die Antworten Beider stimmten darin überein, dass Dr. gesund sei; dass er vor wenigen Tagen erst die Staatsprüfung gemacht, aber noch nicht patentirt sei und daher noch nicht öffentlich practiciren dürfe. Er habe bis jetzt nur ein einziges krankes Kind aus seinen Verwandten behandelt, welches er glück-

lich hergestellt, und in der Stadt sei die Krankenzahl nicht ungewöhnlich gross. So haben sich also ihre Aussagen als blosse Phantasiegespinnste erwiesen.

Nicht besser erwährte sich eine andere Prophezeihung, bei welcher sie sich selber mit leeren Hoffnungen hinhielt. Sie behauptete nämlich (den 4. Febr.), es werde die nächste Woche von einem ihrer Brüder, der sich als Handwerker in der Fremde herumtrieb und von dem man seit sechs Jahren keine Nachrichten mehr erhalten hatte, ein Brief ankommen. Er arbeite in einer grossen Stadt und habe lezten Sonntag Nachts geschrieben. Nachdem die Woche verstrichen, ohne dass ihr Wunsch in Erfüllung gegangen, gab sie verschiedene Orte an, wo der Brief liegen geblieben sei und behauptete, bis nächsten Sonntag durch Verwandte aus einer benachbarten Stadt Nachrichten vom Bruder zu erhalten. Da auch diese ausblieben, obgleich sie den Termin noch mehrere Male hinausschob, erwähnte sie endlich die Sache gar nicht mehr.

Es beweiset dieses deutlich, dass sie, ihren Träumereien allzugrosses Vertrauen schenkend, sich selber betrog und irre führen liess von den Eingebungen ihrer lebhaften Einbildungskraft, ohne die Absicht zu haben, Andere zu täuschen.

XI. Verordnungen für andere Kranke.

Ehe ich die Ueberzeugung gewonnen hatte, ihr Hellsehen beruhe auf blosser Selbsttäuschung, hielt ich es für möglich, dass Aussagen über andere Kranke und Verordnungen für dieselben vielleicht einigen Werth haben könnten. Es wird ja noch täglich in den Pariser Zeitungen ausgeschrieben, wenn Clairvojanten ihren Schlaf halten, den Leuten wahrsagen und Verordnungen machen. Bei dem grossen Hange der A. S., über andere Kranke zu sprechen, wäre es mir ein Leichtes gewesen, à la mode de Paris eine ähnliche Industrie anzufangen und den Aberglauben des Volkes zu missbrauchen.

Schon den 5. Jan. fing sie an über die Krankheit einer ihrer Freundinnen im Dorfe zu sprechen und ihr zu verordnen. Ich behandelte dieselbe an Leberentzündung complicirt mit hysterischen Leiden; die Krankheit war langwierig und oft sehr stürmisch. Die Hellseherin gab die Erscheinungen meist ziemlich richtig an (wahrscheinlich hörte sie oft von ihr sprechen), doch hat sie sich oft auch arg getäuscht. So behauptete sie (den 19. Jan.), jetzt sei es

Digitized by Google

vorüber mit ihr, ich könne dem Brande (der Entzündung) nicht mehr Widerstand leisten, nur noch etwa Arzneien zum Kühlen und Senfteige etc. geben, um das Leben zu verlängern. — Einige Tage später hat sie den Tod dieser Person mit vollkommener Zuversicht auf Freitag den (den 23. Jan.) verkündigt. Als dieselbe aber nachher noch am Leben war, glaubte sie, die Arznei, welche sie ihr am Donnerstag verordnet (die ich ihr aber natürlich nicht gegeben hatte), habe sie vorläufig erhalten, aber wenn es nun auch etwas länger mit ihr gehe, sei sie doch nicht mehr zu retten. Die Kranke erholte sich indessen wieder und die Hellseherin fuhr fort, sich mit ihr zu beschäftigen und ihr zu verordnen, bis sie ganz gesund war. Sie schrieb sich dann deren Genesung später ganz zu, indem ich sie auf dem Wahne gelassen, ich habe die von ihr verordneten Mittel angewandt.

Wenn sie sich in diesem Falle auch getäuscht hat, so muss ich ihr doch in einem andern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er betraf mich selber. Ich litt nämlich in Folge eines Wechselfiebers*) an heftigem Husten, der mich Tag und Nacht quälte, mir Schlaf und Appetit raubte und mich so schwächte und abzehrte, dass ich kaum mehr meinem Berufe obliegen konnte. Es fehlte mir Zeit, mich gehörig zu pflegen. Da sagte (den 19. Jan.) die Somnambule: „Mein Arztvater ist auch nicht ganz wohl; er hat starken Husten, aber es wird ihm in fünf Tagen geholfen werden. Ich werde ihm das Heilmittel selber schicken, aber ich werde es erst morgen Abend kennen lernen.“ Die Verordnung war dann folgende: sie schickte mir Brombeerblätter, die auch im Winter noch grün gefunden werden und eine Flasche ohne Zweifel geweihtes Wasser. Ich sollte nun in ein Glas voll dieses Wasser (ich nahm aber statt dessen frisches Quellwasser) und drei Gläsern Wein, einigen Brombeerblättern und Candiszucker kochen lassen und es warm im Bette trinken, um darauf zu schwitzen. Dieses in jener Gegend bisweilen übliche Hausmittel gegen den Husten gebrauchte ich, da mein chronischer Catarrh keine Contraindication bot, getrost. Obgleich kein Schweiss darauf erfolgte, fühlte ich schon den ersten Tag wenigstens die gute Wirkung, dass der Appetit besser wurde. Dadurch ermuthigt setzte ich die Cur fort und mit der Zunahme der Kräfte nahm der Husten ab. Schweisse

*) Siehe Anhang Nro. 1.

Digitized by Google

traten jedoch nach dem Trinken nie ein, obgleich sie im Schlafe wiederholt behauptete, dieses sei der Fall. Der Husten hatte zwar den fünften Tag noch nicht aufgehört, das Allgemeinbefinden war jedoch so gebessert, dass ich das Mittel 14 Tage fortsetzte, wodurch denn auch meine Brust bedeutend gekräftigt wurde.

Ein Kranker, mit dem sich die A. Z., ohne ihn je gesehen zu haben, ebenfalls viel beschäftigte, war einer meiner Brüder, der um diese Zeit in seinem zehnten Jahre durch vollkommene Amaurose *) erblindete.

Sie hatte ohne Zweifel von ihm sprechen gehört und versprach, wenn man Glauben zu ihr habe, ihm in vierzehn Tagen das Licht der Augen wieder herzustellen. Da die Mittel aber, welche sie verordnete, keineswegs geeignet waren, Vertrauen einzuflössen, wurden von allen ihren Anordnungen durchaus nichts angewendet. Dieselben bestanden nämlich hauptsächlich in einem Augenwasser aus Nervengeist, Xaveriwasser, Dreikönigswasser und Wasser aus einer schwachen Schwefelquelle, die in dem benachbarten Dörfchen Z. unlängst aufgefunden worden war. Das Dreikönigswasser (d. h. Brunnenwasser, welches am Dreikönigstage in der Kirche vom Priester geweiht worden war) müsse man nehmen, weil die heiligen drei Könige zur Erkenntniss gekommen seien, das Xaveriwasser aber, weil der heilige Franciscus Xaverius so viele Leute bekehrt habe, das Wasser von Z. aber, weil dort ein besonderer Patron für die Augen sei!

Im Allgemeinen sprach sie von andern Kranken meist so unbestimmt, dass ich durchaus nicht wissen konnte, wen sie im Sinne hatte. Beispielsweise erlaube ich mir hier ein kleines Bruchstück eines solchen Selbstgespräches (vom 19. Jan.) mitzutheilen: „Bald wird er (sie meinte mich) in U. wieder eine (Kranke) bekommen, dann soll er gleich einen Aderlass machen und ihr eine Arznei geben zum Auflösen auf der Brust und im Magen, dann eine gegen die Hitze und dann noch andere. — Jener bringt sich zwar durch, wird aber nie ganz gesund. Eine (Kranke) wird vor dem April kommen, welche sich selbst verdarb; es kann ihr geholfen werden; sie hat schon etwas von ihm gehabt (eine Arznei von mir) aber nicht viel etc.“ Einst sagte sie (31. Jan.), sie habe aus Liebe zu mir eine harte Nacht gehabt, denn ich habe eine schwere

*) Siehe Anhang Nro. 2.

Digitized by Google

Geburt vollenden müssen. Disses so wie Alles, was sie später über die Krankheit der Mutter und des Kindes sprach, war rein aus der Luft gegriffen, indem ich damals keine Wöchnerin in Behandlung hatte.

XII. Antipathie.

Abneigungen gegen gewisse Individualitäten, selbst wenn man sie zum ersten Male sieht und sie weiter nicht kennt, hat jeder Mensch bisweilen; bei Frauenzimmern pflegen sie lebhafter zu sein als bei Männern; Somnambulen sollen dergleichen oft besonders lebhaft äussern. Bei der A. S. bemerkte ich es nur ein einziges Mal, denn ihr plötzliches Schweigen, wenn während dem Schlafe fremde Personen in's Zimmer traten, kann nicht Antipathie genannt werden.

Es wohnte im Dorfe eine ältliche Frau, B. M., hässlich von Angesicht, noch viel hässlicher von Charakter; von Allen, die sie kannten, war sie gefürchtet, Jeder suchte sich von ihr, wie vor einer Hexe oder Zauberin, ferne zu halten. Ich kannte sie nicht, als die A. S. wiederholt von Schweinefett sprach, in welches sie nichts Gesegnetes hätte thun sollen — mit welchem man sie habe vergiften wollen — in welchem Quecksilber sei, und welches ich untersuchen lassen werde. Als ich mich endlich erkundigte, welche Bewandtniss es mit diesem Fette habe, erfuhr ich, die B. M. habe es geschickt, um es der Kranken zu essen zu geben und habe sich darnach im Dorf geäussert, die A. S. werde in drei Tagen sterben. Ich untersuchte den Rest des Fettes, welches zum Schmieren der Schuhe verwendet worden war und fand es zwar sehr unrein, aber durchaus keine Spur von Quecksilber enthalten. Eine Katze, die ungefähr eine Unze desselben verzehrte, blieb gesund.

Einige Zeit nachher schickte die B. M. ein kleines Fläschchen voll hellen Wassers, mit dem Auftrage, man solle der A. S. einige Tropfen desselben auf die Zunge giessen, dann werde sie sich unter die Bettdecke verkriechen. Wahrscheinlich sollte das Schweineschmalz sowohl als das Wasser irgend eine Zauberkraft auf die Kranke ausüben, und es war daher kein Wunder, dass diese die Uebersenderin hasste und fürchtete und dass ein Widerwillen gegen sie entstand, der einmal bedenkliche Zufälle hervorrief. Als ich nämlich eines Abends (den 20. März Abends gegen 9 Uhr) dem ruhigen Geplauder der Somnambule zuhörte, verstummte sie plötzlich. Ein

Digitized by Google

schwaches Geräusch war vor dem nicht sehr fest schliessenden Fensterladen des Zimmers wahrgenommen. Sie bekam ein krampfhaftes Würgen und fiel in Ohnmacht. Ueberrascht erhob ich mich und hörte Jemanden, der wahrscheinlich drausen gelauscht hatte, fortrennen, während der Bruder vor das Haus eilte und in der Dunkelheit ein Weib erkannte, das in der Richtung des Hauses der B. M. hinlief. Nachdem Alles wieder ruhig geworden und die A. S. sich erholt hatte, sagte sie: Die ist da gewesen, welche schon drei Mal kam, die mich ersticken wollte, und welche das Wasser schickte und Quecksilber unter das Fett gethan hat. Dieser Schreck schade ihr übrigens nicht, sie müsse nur erbrechen, was sie genossen habe etc.

XIII. Fortsetzung der Krankengeschichte.

Die schon im vorigen Jahre verkündete Krankheit trat wirklich den 6. März ein. Am Morgen dieses Tages hatte sie noch die Kirche besucht, gegen Abend aber bekam sie heftigen Fieberfrost mit Colik, Harnbrennen und um 7 Uhr ziemlich starke Krämpfe, die in viermaligen Convulsionen und drei Streckanfällen bestanden. Während den folgenden Tagen konnte sie zwar das Bett verlassen und ging am Sonntage sogar noch zur Kirche, doch fühlte sie alle drei Stunden ein krampfhaftes Würgen im Halse, das immer stärker wurde. Die Lebergegend erreichte dabei einen bedeutenden Grad von Empfindlichkeit und sie klagte, alle Gegenstände gelb zu sehen. Ihre Reinigung trat ein, verlor sich aber nach 24 Stunden schon wieder.

Den 15. wiederholte sich Abends der Fieberanfall mit Frost und Hitze und von nun an traten statt der bisherigen Würganfälle in der Regel alle Stunden bald stärkere, bald schwächere Convulsionen ein. Sie konnte das Bett nicht mehr verlassen, das Fieber nahm zu und auch die Leber- und Harnbeschwerden wurden stärker. Sie verordnete sich zwei Aderlässe und krampfwidrige Arzneien.

Vom 19. März an befiel sie eine amaurotische Blindheit. Die Augen waren zwar geöffnet und die Pupillen von natürlicher Grösse und Beweglichkeit, aber sie behauptete, nichts zu sehen, und das unerwartete Nähern der Hand gegen die Augen bewirkte kein Blicken. Den folgenden Tag um 2 Uhr verlor sie auch für 24 Stunden das Gehör. Alles, wie sie es voraus gesagt hatte. Den

Digitized by Google

22. März Mittags stiess sie in meiner Gegenwart einen heftigen Schrei aus und hatte damit ihre Sehkraft wieder erhalten, doch musste ich ihr die nun krampfhaft geschlossenen Augenlider durch Auflegen der Hände öffnen. Abends trat Harnverhaltung ein. Während dem magnetischen Schlafe musste ich den Catheter anlegen und entleerte etwa ein Pfund Urin. Nach einem heftigen Krampfanfalle delirirte sie etwas und verfiel dann während $2^1/_2$ Stunden in einen bewusstlosen Zustand. Sie ertrug nun nur magnetisirtes Wasser als Getränk, indem alles andere ihr Erbrechen verursachte. Diese und ähnliche Erscheinungen dauerten vier Tage lang, bis eine hartnäckige, seit 10 Tagen bestandene Stuhlverstopfung durch Abführmittel und Clystiere (den 25.) gehoben worden war.

Den 26. März hörten die Krämpfe und die Harnverhaltung auf, obgleich sie bis in den Mai beständig noch über Hitze, Harnbrennen, Schmerz in der Leber- und Magengegend klagte. Die von ihr nun sich verordneten stärkenden Mittel, wie China, Calmus, Wermuth, Ratanhia etc. stellten ihre Kräfte rasch wieder her, so dass sie den 29. schon wieder das Bett etwas verlassen konnte.

Während dem April litt sie zwar beständig an verschiedenen Beschwerden, doch brauchte sie das Bett nie zu hüten. Jeden dritten Tag magnetisirte ich sie und dann verordnete sie sich die nöthigen Arzneien.

Den 5. April bekam sie im Gesichte einige grosse Pemphygus-Blasen, deren Erscheinen sie einem Missgriffe zuschrieb, den ich, wie sie behauptete, bei der Bereitung einer Arznei begangen habe, von dem ich mich aber nicht überzeugen konnte.

Gegen die wieder heftiger werdenden Leberschmerzen mussten ein Aderlass, Blutegel, Blasenpflaster und mehrere Arzneien angewendet werden, wo ihr dann, nach dem (oben schon erwähnten) Abgang von Würmern und Erbrechen von Eiter und Blut wieder besser wurde. Um die Mitte des Monats stellten sich bedeutende molimina menstrualia mit Harnverhaltung, Erbrechen, Stechen in den Brüsten, Colik mit krampfhaftem Würgen im Halse ein, bis die Regeln (22. April) eintraten. Sie dauerten nur kurze Zeit, erschienen aber fünf Tage später wieder unter Schmerzen, um nochmals auszusetzen und nach einem heftigen Anfalle von Convulsionen und Stössen ebenfalls fünf Tage später (2. Mai) wiederzukommen.

Digitized by Google

Schon seit längerer Zeit hatte sie im Schlafe verlangt, im Mai die Thermen von B. zu besuchen. Dort werde sie einen Badeausschlag bekommen, der den 12. Tag abgebadet sein werde. Vom 9 bis 11. Tage ihres dortigen Aufenthaltes müsse sie das Bett hüten und am 10. werde sie einen heftigen Krampfanfall haben, bei dem ich zugegen sein solle, obgleich sie sonst von Dr. A. behandelt werde, der sie bis zum 11. Tage in den Schlaf bringen könne. Nach der Badecur werde sie gesund sein.

Der viermonatlichen magnetischen Cur, bei der die Patientin weder sehr hellsehend und interessant noch gesund geworden war, und der vielen Zeitversäumnisse, die ich desswegen gehabt, herzlich müde, verwandte ich mich mit Freuden dafür, dass sie als Arme die Bäder besuchen konnte. Den 3. Mai, als dem Tage, an welchem es ihr, wie sie vorausgesagt hatte, am wohlsten im ganzen Jahre sein werde, reiste sie ab, und um nichts zu versäumen, was ihre Herstellung hindern könnte, ging ich den 13. ebenfalls nach B., um während dem Krampfanfalle bei ihr zu sein. Seit sie dort war, hatte sie stärkere Leberschmerzen, Krämpfe und Harnverhaltung bekommen. Bei meiner Anwesenheit und in Gegenwart von ein paar andern Aerzten, hatte sie zwei heftige Krampfanfälle. Nachher milderten sich sogleich ihre Schmerzen und die Harnverhaltung. Drei Tage später brach der Badeausschlag unter Abnahme des Fiebers aus, aber ihr Magen blieb noch schwach, so dass sie nur wenig Speisen ertragen konnte.

Nach vierwöchentlichem Aufenhalte in den Bädern war sie ordentlich hergestellt, Appetit und Arbeitslust fanden sich wieder ein und ich erklärte ihr, ich würde sie nicht mehr magnetisiren, was ihr sehr unangenehm war. Gegen die Mitte Juni, als ihre Reinigung sich wieder einstellen sollte, bekam sie Blasenausschlag im Gesicht und Colik, wovon sie durch einige Arzneien hergestellt wurde. Ebenso im Monat Juli. Offenbar wünschte sie immer krank zu sein und magnetisirt zu werden; daher bestürmte sie mich mit nutzlosen und zeitraubenden Besuchen, die ich mir endlidh geradezu verbat. Nun überhäufte sie mich brieflich mit Bitten und Drohungen, es würden mir meine Patienten sterben, wenn ich sie nicht mehr magnetisire, damit sie mir ihren Rath ertheile. Endlich den 28. Juli gab ich einem flehentlichen Briefe nach, in dem sie über mancherlei Beschwerden klagte, und mich bat, sie noch einmal in den magnetischen Schlaf zu bringen. Sie klagte nun be-

Digitized by Google

sonders über Leberschmerz und Harnbrennen und verordnete sich einen Aderlass am rechten Arm und ein Getränk aus Calmus bis ihre Menstruation wieder komme. Zugleich erwähnte sie, dass sie wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag, in spontanen magnetischen Schlaf verfalle, dass sie vom 3. August an ganz gesund sein und nach Mariä Verkündigung (im März) nächsten Jahres den magnetischen Zustand ganz verlieren werde.

XIV. Das Ende.

Die A. S. schien zu denjenigen Constitutionen hinzuneigen, welche unter dem Namen der Bluter bekannt sind. Egelwunden bluteten jedesmal sehr lange, oft während 24 Stunden, und wenn nach einem Aderlasse die Binde, welche die Vene comprimirte, gelöst wurde, so hörte der Ausfluss des Blutes nicht nur nicht auf, sondern es sprang dasselbe in einem nicht schwächeren Bogen als wie zuvor. Der Verband musste daher immer sehr sorgfältig angelegt werden und mehrere Tage liegen bleiben, damit die Narbe Festigkeit erlange. Daher wünschte sie im Schlafe, dass die Verbände, welche nach den Aderlässen vom 16. und 17. März angelegt worden sind, vier Tage und am rechten Arm noch länger liegen bleiben, damit die Ader bei den bevorstehenden Krämpfen nicht etwa wieder sich öffne.

In Folge ihrer Verordnung vom 28. Juli machte ich wirklich einen Aderlass und nahm bei einem Besuche nach vier Tagen den Verband ab. Die Wunde fand ich vollkommen gut vernarbt. Die Somnambüle hoffte, ich werde sie nun wieder magnetisiren und zeigte sich sehr missvergnügt, als ich ihrem Wunsche nicht entsprach und mich entfernte. Einige Minuten nachher suchte man mich eiligst auf, indem sie sehr stark aus der wieder aufgesprungenen Ader blute. Ich fand die A. S. auf einem Stuhle sitzend, blass und einer Ohnmacht nahe, doch sprang das Blut noch in einem grossen Bogen aus der eben vorhin gut vernarbt gwesenen Wunde. Sie behauptete, dieselbe habe sich freiwillig geöffnet. Den nun fest angelegten Verband lösete ich erst nach fünf Tagen wieder auf. Nachdem ich den Arm genau untersucht und die Narbe völlig fest gefunden, beruhigte ich sie wegen der Gefahr erneuerten Aufspringens, verliess sie aber, ohne sie zu magnetisiren. Nach kaum einer Viertelstunde wurde ich wieder gerufen und fand sie im selben Zustande, wie das erste Mal. Den Verband liess ich

Digitized by Google

nochmals fünf Tage liegen, und zum dritten Male wiederholte sich (den 11. August) dieselbe gefährliche Comödie. Da sie mir über ihre Zustände durchaus keinen gehörigen Aufschluss geben wollte, und ich der Sache überdrüssig war, umsomehr, da ich nun beinahe die Ueberzeugung hatte, dass die wiederholten Blutungen vorsätzlich durch Aufreissen der Wunde verursacht seien, so entschloss ich mich, sie nochmals zu magnetisiren, um zu erfahren, was sie eigentlich bezwecke. Sie sagte dann, dass sie aus Verdruss, weil ich mich von ihr zurückziehe, wieder krank werde, sie könne kaum athmen, sei nach der letzthinigen Blutung auf die Seite gefallen und habe sich die Leber gequetscht. Jezt fühle sie Erleichterung, seit die Ader wieder aufgesprungen sei. Sie verordnete sich nun Einiges und auf die Venenwunde graues Quecksilberpflaster. Einige Tage später kam sie zu mir nach F.; da ich gerade beim Mittagessen sass, hiess ich sie etwas warten. Als ich sie nachher sprechen wollte, war sie nicht zu finden. Nach langem vergeblichem Rufen und Suchen traf man sie ohnmächtig im Garten liegend. Sie hatte den Verband gelöset und eine bedeutende Blutung gehabt, die nun aber stille stand. Nun verband ich sie mit Quecksilberpflaster, um ihr jeden Vorwand zu nehmen, sich wieder die Ader aufzureissen, wovon ich nun völlig überzeugt war. Erst des Abends war sie im Stande, wieder heim zu gehen, Vorher aber erklärte ich ihr rund heraus, sie sei eine Betrügerin, mit der ich nichts mehr zu schaffen haben wolle. Offenbar war sie nun in dasjenige Stadium der Hysterie getreten, in welchem die ganze Krankheit darin besteht, sich dem Arzte und dem Publikum interessant machen zu wollen und beständig gepflegt zu werden.

Ueber meinen derben Abschied äusserte sie sich brieflich zwar anfangs sehr aufgebracht. Doch bald liess sie wieder von Zeit zu Zeit Arzneien bei mir holen; so auch um die Mitte Septembers, wo sie über heftige Schmerzen im linken Oberarme klagte, die sich bis in die Brust ausdehnten. Da die ihr geschickte flüchtige Salbe angeblich keine Linderung verschaffte, kam sie selber zu mir. Weder äusserlich am Gliede, noch in Bezug auf die Beweglichkeit war irgend eine krankhafte Veränderung bemerkbar, daher fuhr ich fort, sie mit geistigen und öligen Einreibungen etc. zu behandeln. Sie klagte aber über immer zunehmende Schmerzen und behauptete zum Voraus, bei Allem, was ich ihr verordnete, es werde nichts helfen, woraus ich schloss, dass sie wieder simu-

lire, um mich zu bewegen, sie zu magnetisiren. Endlich gab ich ihr ein grosses Emp. oxycroceum, auf den Arm zu legen. Zwei Tage nachher kam sie wieder und zeigte mir ihren Arm, der so weit als das Pflaster gereicht hatte, eine eiternde Fläche darbot und heftig entzündet war, ohne dass desswegen die inneren Schmerzen gewichen seien. Mein Verdacht einer neuen Betrügerei wurde dadurch natürlicher Weise verstärkt und ich verhehlte ihr denselben keineswegs. Da die Wundfläche nicht heilen wollte, gab ich ihr verschiedene milde Salben, Ceratum simplex aus gelbem Wachs bereitet, Ung. saturninum, Ung. altheae etc. Trotzdem bekam das Geschwür ein immer hässlicheres Aussehen. Da verlangte sie dann, ich solle ihr einen Aderlass machen und weisse Wachssalbe geben. Ersteres schlug ich ihr geradezu ab, weil ich keine Indication fand und keine zweite Wiederholung der früheren Comödie wollte; letztere hatte ich nicht vorräthig und ich gab ihr daher nochmals gelbe. — Einen Aderlass liess sie nun bei einem Bartscheerer machen. Als einige Tage später das Geschwür noch gleich war, wünschte sie geradezu, ich möge sie magnetisiren, ich werde dann wohl die rechten Mittel erfahren. Das that ich nun nicht; um ihr aber endlich los zu werden, versprach ich ihr von der gewünschten Salbe kommen zu lassen. Als sie später kam, dieselbe abzuholen, bemerkte ich auf der hässlichen Wundfläche die grünen glänzenden Punkte von Canthariden-Pulver. Nun war mir die Betrügerei ganz klar. Ich gab ihr die Salbe und jagte sie zum Hause hinaus, mit der ernsten Weisung, es nicht mehr zu betreten.

Verschiedene Male suchte sie wieder mit mir anzubinden, indem sie einige Arzneien holen liess und mir (den 19. Dez.) schrieb, sie bekomme wieder heftige Schmerzen in der Leber und der linken Brust; Niemand könne sie gesund machen als Gott und ich, sonst wäre ihr gewiss schon von weltlichen und geistlichen Doctoren geholfen worden. Sie bat mich, ich möge sie besuchen; ich brauche sie nicht zu magnetisiren, und drohte, wenn ich es nicht thue, würde sie sich selber ein Ende machen. Ich schickte ihr einige Aszneien, ohne sie zu sehen, und liess ihr verdeuten, sie möge einen andern Arzt nehmen. Noch ein paar Male liess sie Arzneien kommen und zeigte mir sodann (Anfangs Februar 1830) schriftlich an, dass ich sie gesund gemacht und aus den Banden des Satans erlöset habe, wofür sie mir danke.

Digitized by Google

Als ich im April F. verlassen wollte, um Paris zu besuchen, erhielt ich einen Brief von ihr, gefüllt mit Vorwürfen und Dankbezeugungen und der Anzeige, dass sie jetzt einen andern Arzt nehmen werde. Im Herbste, als ich in die Heimath A. zurückkehrte, wollte sie sich wieder von mir behandeln lassen, was ich ihr aber rund abschlug.

Wie ich erfuhr, war sie noch etwa 1½ Jahre beinahe beständig mehr oder weniger leidend, soll aber nicht mehr in den magnetischen Schlaf verfallen sein. Endlich bekam sie ein munteres Söhnlein. Das half radical! Seitdem erfreute sie sich einer guten Gesundheit und arbeitet wie andere Bäuerinnen rüstig auf dem Lande.

Digitized by Google

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XIII.

Die Besetzung der Physicatsstellen betreffend.

Nr. 735. *Seine Königl. Hoheit der Grossherzog* haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 2630 allergnädigst zu beschliessen geruht:

1) dass bei Besetzung von Physicatsstellen unter sonst gleichen Verhältnissen besondere Rücksicht auf diejenigen Bewerber genommen werden soll, welche sich durch wenigstens dreimonatlichen Aufenthalt in einer Irren-Anstalt mit den Geisteskrankeiten und deren Behandlung vertraut gemacht haben;

2) dass die Aerzte, welche zu diesem Behufe die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau besuchen wollen, Wohnung und Kost in derselben gegen billige — von dem Ministerium festzusetzende — Vergütung und, wenn sie unbemittelt sind, unentgeldlich erhalten.

Beschlossen im Grossherzogl. Staatsministerium zu Karlsruhe den 12. April 1851.

gez. *von Marschall.*

(Verordn.-Blatt für den Mittelrhein-Kreis Nr. 8 vom 24. Mai 1851.)

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

Von Grossh. Ministerium des Innern wurde nachfolgende von Grossherzogl. Sanitätscommision vorgenommene Revision der Me-

Digitized by Google

dicamententaxe am 8. Mai 1851 genehmigt und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben:

Aqua chlorata 1 Unze 4 kr. statt 3 kr.
Chloroformium 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr. statt 1 Unze 1 fl. 20 kr. und 1 Drachme 12 kr.
Collodium 1 Unze 30 kr.
Coniinum 1 Gutt. 6 kr.
Cortex Chinae regiae 1 Unze 32 kr. statt 24 kr.
— — pulv. gross. 1 Unze 36 kr. und 1 Drachme 5 kr. statt 27 kr. und 3 kr.
— — pulv. subt. 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr. statt 32 kr. und 4 kr.
Herba Lobeliae inflatae 1 Unze 12 kr.
— Menth. piper. 1 Pfund 1 fl. 1 Unze 5 kr. statt 36 kr. und 3 kr.
— Menth pp. 1 Pfund 18 kr. 1 Unze 2 kr. statt 1 Pfund 9 kr. und 1 Unze 1 kr.
Herba Melissae 1 Unze 4 kr. statt 3 kr.
— — conc. 1 Unze 5 kr. statt 4 kr.
Plumbum tannicum 1 Pfund 3 fl. statt 3 fl. 36 kr.
Rad. Ipecacuanhae 1 Unze 24 kr. statt 14 kr.
— — pulv. gross. 1 Unze 28 kr. statt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. statt 3 kr.
— — pulv. subt. 1 Unze 48 kr. statt 32 kr. und 1 Drachme 6 kr. statt 5 kr.
Rad Jalappae 1 Unze 18 kr. statt 11 kr.
— — pulv. subt. 1 Unze 24 kr. statt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. statt 3 kr.
Resina Jalappae 1 Drachme 24 kr. statt 20 kr.
Tartarus stibiatus 1 Unze 18 kr. statt 24 kr., 1 Drachme 3 kr. statt 4 kr. und 1 Scrupel 1 kr. statt 2 kr.

(Reg.-Blatt Nr. XXXIV. vom 30. Mai 1851.)

Die polizeilichen Massregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Das Grossherzogl. *Ministerium des Innern* erliess am 12. Juni d. J. (Reg.-Bl. Nr. XXXVII. v. 28. Juni 1851) nachfolgende Verordnung:

Digitized by Google

„Die Krätze hat in mehreren Gegenden des Landes wieder eine sehr grosse Verbreitung genommen.

„Da diese eckelhafte und lästige Krankheit nicht allein in ihren Folgen häufig gefährlich, sondern auch im höchsten Grade ansteckend ist, so erscheint aus Rücksicht für die Kranken nicht minder, als zum Schutze der mit der Ansteckung Bedrohten, das Einschreiten und die Vorsorge der Behörden fortwährend nothwendig.

„Man hat desshalb auf den Vortrag der Grossherzogl. Sanitäts-Commission die angehängte Belehrung erlassen, damit Jedermann das Uebel und seine Folgen kennen lerne, und sich um so mehr aufgefordert fühle, sich vor Ansteckung zu bewahren, wenn er aber von der Krankheit befallen wird, alsbald ärztliche Hilfe nachzusuchen, und hat die bestehenden Verordnungen mit Rücksicht auf die Ergebnisse neuerer Erfahrungen einer Ueberararbeitung unterworfen.

„Es wird hiernach, unter Aufhebung der älteren Bestimmungen, verordnet, wie folgt:

§ 1. „Jeder Krätzkranke, der nicht darthun kann, dass und wie in genügender Weise für seine Heilung gesorgt wird, ist in das nächst gelegene Spital oder in die hiezu eingerichtete Anstalt zu verbringen und daselbst bis zu seiner vollständigen Herstellung zu verspflegen und ärztlich zu behandeln.

§ 2. „Zu diesem Behufe sind in jedem Spitale je nach Bedürfniss ein oder mehrere Zimmer ausschliesslich für Krätzkranke zu bestimmen, und ist in denjenigen Amtsbezirken, in welchen sich kein Spital befindet, am Amtssitze oder an einem andern passenden Orte mindestens ein Zimmer mit 2 bis 3 Betten und den nöthigen Erfordernissen zur Aufnahme von Krätzkranken herzurichten und zugleich Vorsorge zu treffen, dass darin eine spitalähnliche Verpflegung stattfinden kann.

§ 3. „Hinsichtlich der Kosten ist, wenn der Verspflegte dieselben nicht selbst zu bestreiten vermag, die Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Seite 86 und 87, massgebend, doch bedarf es einer vorgängigen Benachrichtigung der Heimathsgemeinde nicht.

§ 4. „Es darf keinem Handwerksgehülfen ein Wanderbuch, keinem herumziehenden Krämer oder Gewerbsmann ein Patent oder ein Pass ausgestellt, oder erneuert, oder nach Ablauf von vier Wochen von der letzten Untersuchung an visirt, keinem Dienstboten

Digitized by Google

die Erlaubniss zum Eintritt in den Dienst ertheilt, kein in Arbeit Tretender eingeschrieben werden, wenn nicht durch ärztliche Untersuchung seine Hautreinheit dargethan ist.

„Die aus dem Auslande kommenden Gewerbsgehilfen, Dienstboten etc. sind bei ihrem Eintritte in das Land vor Visirung des Reise- und Heimathsausweises auf Krätze zu untersuchen.

§ 5. „Die ärztliche Untersuchung geschieht von Amtswegen durch den Amtschirurgen, welcher sich zu diesem Zwecke jeden Vormittag zu einer mit dem Amtsvorstande zu verabredenden Stunde auf dem Passbureau des Amts einzufinden hat, insofern nicht vorgezogen wird, die zu Untersuchenden in seine Wohnung zu weisen. Ueber das Ergebniss der Untersuchung hat er ein schriftliches Zeugniss auszustellen.

„Einer besonderen Untersuchung bedarf es jedoch bei dem nicht, welcher ein vor Kurzem ausgestelltes Zeugniss eines inländischen licenzirten Arztes oder Wundarztes, dass er nach genauer Besichtigung krätzfrei befunden worden ist, beibringt.

§ 6. „Wird der Untersuchte krätzfrei befunden, so ist dies in dem Wanderbuche, dem Passe, dem Heimathscheine oder dem Dienstbuche kurz zu bemerken. Die schriftlichen Zeugnisse sind von der Polizeibehörde aufzubewahren. Ist derselbe krätzkrank, so wird nach der Bestimmung in § 1 für seine Heilung gesorgt, und wenn er vollständig geheilt ist, hierüber eine Bescheinigung in die Reise- oder Heimathsurkunde von dem behandelnden Arzte oder Wundarzte einzutragen.

„Ausländer, welche bei ihrem Eintritte in das Land krätzkrank befunden werden, sind sofort über die Grenze zurückzuweisen, sofern sie nicht aus einem Staate kommen, oder Angehörige eines Staates sind, mit welchem durch besonderen Vertrag ein anderes Verfahren vereinbart ist. Nach den zur Zeit bestehenden Staatsverträgen dürfen krätzkranke Handwerksbursche, welche Staatsangehörige des Königreichs Bayern oder des Grossherzogthums Hessen sind, nicht über die Grenze gewiesen werden, und dürfen Handwerksgehifen und herumziehende Gewerbsleute, welche Staatsangehörige des Königreichs Würtemberg sind, oder aus Würtemberg in das Land gekommen sind, nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihr Wanderbuch noch kein Visa einer badischen Polizeibehörde erhalten hat, und wenn sie ihre Heimath noch an dem

Digitized by Google

nämlichen Tage erreichen können, d. h. nicht weiter als acht Stunden davon entfernt sind.

§ 7. „Der Inhaber oder Aufseher einer Fabrik, der Handwerker oder Arbeitgeber und der Dienstherr sind verbunden, bei jedem Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten, vor dessen Aufnahme sich zu verlässigen, dass derselbe nach ärztlicher Untersuchung krätzfrei befunden worden ist.

„Sie haben ferner, sobald sie bei einem ihrer Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten Spuren von einem Ausschlage wahrnehmen, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich die Einleitung zu treffen, dass eine ärztliche Untersuchung stattfindet und der krätzkrank Befundene ärztlich behandelt oder in ein Spital verbracht wird.

„Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 kr. und hat eintretenden Falls die Kosten der Heilung zu tragen.

§ 8. „In den Schulen haben die Lehrer darauf zu achten, dass Kinder, bei welchen ein Hautausschlag wahrgenommen wird, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

„Sie haben zu dem Ende nebst den Eltern oder Vormündern sogleich den Bürgermeister von der Krankheit zu benachrichtigen und das Kind nicht wieder in der Schule zuzulassen, bis es durch ärztliches Zeugniss seine vollständige Wiederherstellung darthut.

„Der Bürgermeister hat auf die Anzeige des Schullehrers dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

§ 9. „Die Besitzer von Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter sollen die Stuben und Betten stets in reinlichem Zustande erhalten.

„Nehmen sie bei einem ihrer Gäste die Krätzkrankheit wahr, so haben sie alsbald Anzeige zu machen, damit die schützenden Maassregeln gegen deren Weiterverbreitung ergriffen werden können.

„Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis zu 5 fl, und es ist erforderlichen Falles nach § 23 der Wirthschaftsordnung gegen denselben einzuschreiten.

§ 10. „Die Polizeibehörden und Physicate haben darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung strenge eingehalten werden, und sie haben von Zeit zu Zeit eine Visitation

Digitized by Google

in Fabriken, Schulen, Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter vornehmen zu lassen.

„Eine ärztliche Untersuchung der sämmtlichen Besucher solcher Anstalten hat alsbald stattzufinden, wenn ein Krätzfall zur Anzeige kommt, und es ist in diesem Falle dafür zu sorgen, dass das Bett und Weisszeug der Krätzkranken gehörig gereinigt wird.

„Die Vornahme solcher Untersuchungen und Visitationen gehört zu der besonderen Dienstobliegenheit der Amtschirurgen, und es hat dieselbe bei gelegenheitlicher Anwesenheit an dem Orte oder auf besonderen Antrag zu geschehen.

„Es kann jedoch auch ein an dem Orte wohnender Arzt, Wundarzt oder Wundarzneidiener damit beauftragt werden.“

Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Verwahrungsmittel und Heilung der Krätze.

§ 1. „Die Krätze ist ein ansteckender, fieberhafter, meist sehr langsam verlaufender Hautausschlag, der den Menschen zu wiederholten Malen befallen kann, und insbesondere in den niederen Volksklassen sehr häufig vorzukommen pflegt. Sie beginnt mit einem mehr oder weniger heftigen Zucken in der Haut, das bei grosser Hitze, nach dem Genusse geistiger Getränke und besonders in der Bettwärme noch lästiger wird, worauf an verschiedenen Stellen des Körpers, vorzugsweise aber an den zarteren Hautstellen der Gliedmassen, den Handgelenken und zwischen den Fingern, im Ellenbuge und in der Kniekehle, seltener an den übrigen Theilen des Leibes, kegelförmige oder halbkugelige Lymphbläschen (Exsudatbläschen) erscheinen, die bisweilen sehr klein bleiben und blosse Knötchen darstellen, bisweilen aber auch in wirkliche kleine Eiterbläschen, die sogenannten Krätzpusteln, übergehen. Den schon mehr ausgebildeten Ausschlag findet man häufig an den Hinterbacken, um die Gelenke und auf den Fussrücken. Diese Bläschen, welche nicht in einander fliessen, schuppen sich entweder ganz trocken ab, indem sie sich mit kleinen Schorfen bedecken, oder sie ergiessen Feuchtigkeit und machen dann zuweilen die Haut in ihrer Umgebung wund und geschwürig.

Besteht die Krätze schon längere Zeit, so sieht man meist keine Bläschen mehr zwischen oder an den Fingern, und auch auf den übrigen Körpertheilen bemerkt man deren nur hie und da noch

einzelne, während die Haut vielfache Spuren zerkratzter Pusteln zeigt.

Diese bestehen in kleinen, rundlichen, braunrothen Barken, von denen aus gleich gefärbte, röthliche Streifen gehen. Bei schon älterer und allgemein über den Körper verbreiteter Krätze ist die Haut gelb, trocken, oft runzlig. Während das durch den Krätzausschlag verursachte Jucken am Tage, und besonders beim Aufenthalte in der Kälte, meist kaum gefühlt wird, so wird es in den Abendstunden, in der Bettwärme, nach Erhitzung des Körpers, sowie nach dem Genusse geistiger Getränke und gewürzhafter scharfer Speisen heftiger, und das Bedürfniss, sich zu kratzen, fast unwiderstehlich, wiewohl es rathsam ist, sich dessen möglichst zu enthalten, da die Ausbreitung des Uebels dadurch befördert wird.

„Die Krätze ist an sich eine gefahrlose Krankheit, und wird, wenn sie nicht veraltet ist, leicht geheilt; sie kann aber auch, wenn sie vernachlässigt wird, eine allgemeine Verderbniss der Säftemasse, allgemeine Abmagerung, Lungenschwindsucht, Wassersucht, Fallsucht, Lähmung, verschiedene andere Nervenleiden und sonstige Krankheiten zur Folge haben.

§ 2. „Die Ursache der Krätze ist nicht in einem besonderen Krankheitsstoffe, sondern in einem eigenthümlichen, sehr kleinen Insecte, der sogenannten Krätzmilbe, begründet, welche sich in die Haut einbohrt und dadurch diese Krankheit hervorbringt.

„Die Krätze ist in hohem Grade ansteckend. Die Ansteckung derselben erfolgt in der Regel nur durch Uebertragung der Krätzmilbe oder deren Eier von einem Individuum auf das andere, sei es durch unmittelbare Berührung eines Krätzigen, oder durch Benützung von Geräthschaften, Kleidern, Betten u. dgl. m., welche von Krätzigen gebraucht worden, insofern dieselben noch mit Krätzmilben verunreinigt sind.

„Begünstigende Umstände für die Entstehung dieser Krankheit und ihre Verbreitung durch Ansteckung sind: Mangel an Reinlichkeit überhaupt, insbesondere aber des Körpers, der Kleider, der Bett- und Leibwäsche, anhaltende Beschäftigung mit Wolle und Baumwolle, Genuss schlechter, schwer verdaulicher Nahrungsmittel, Missbrauch geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins u. s. w.

§ 3. „Um sich vor der Krätze zu schützen, ist es daher nöthig:

„Dass man jeden Umgang mit Krätzkranken und jede Berüh-

Digitized by Google

rung solcher Gegenstände, deren sie sich kurz zuvor bedient haben, vermeide;

„dass man Handwerksgehilfen, Gesinde jeder Art und Arbeiter in Fabriken nicht eher einstelle, bis man sich zuvor genau überzeugt hat, dass sie nicht krätzig seien;

„dass man sich fleissig wasche und bade, Bett- und Leibweisszeug öfters wechsle, sich ohne Noth keiner von Anderen getragenen Kleidungsstücke irgend einer Art bediene, oder ohne dieselben doch vorher durch Auslaugen und Waschen mit kochendem Wasser, oder wo dieses wegen der Beschaffenheit der Stoffe nicht geschehen kann, dadurch zu reinigen, dass sie, wo thunlich, vorerst einige Stunden lang einer Backofenhitze oder sehr heissen Wasserdämpfen ausgesetzt und sodann geraume Zeit in starken Luftzug verbracht werden;

„dass man auf Reisen sich in kein Bett lege, welches man nicht vorher untersucht hat, um sich zu überzeugen, dass dasselbe nach allen seinen Theilen mit frisch gewaschener reiner Leinwand überzogen sei;

„dass man sich der Mässigkeit in Speise und Trank befleissige, und besonders sich des Missbrauchs geistiger Getränke, namentlich des Branntweins enthalte.

§ 4. „Wird ein Mitglied einer Familie von der Krätze befallen, so ist dasselbe sogleich ausser allem Verkehr mit den übrigen Familiengliedern zu bringen, ihm eigenes Ess- und Trinkgeschirr, Handtücher, Bett- und Leibweisszeug zu geben, und sämmtliche Gegenstände, womit dasselbe etwa in Berührung kommt, wie Thüren, Schlösser, Handgriffe u. s. w. täglich mit heissem Seifenwasser zu waschen, und wenn die vollkommene Wiederherstellung erfolgt ist, Alles, was nicht durch Waschen verdorben oder zerstört wird, mit Aschenlauge oder Seifenwasser zu reinigen; diejenigen Kleidungsstücke aber, bei denen diess nicht geschehen kann, sofern sie nicht gänzlich vertilgt werden wollen, auf oben (§ 3) angegebene Weise zu behandeln.

§ 5. „Leichtsinn und Sorglosigkeit bei Behandlung der Krätze durch Anwendung unzweckmässiger Mittel hat meistens die nachtheiligsten Folgen, indem dadurch die oben (§ 1) bezeichneten Krankheiten herbeigeführt werden können, welche gewöhnlich nicht sogleich, sondern erst geraume Zeit nach dem Verschwinden der Krätze sich einzustellen pflegen. Man enthalte sich daher aller so-

Digitized by Google

genannten Haus- und Geheimmittel zur Heilung der Krätze, und suche, sobald man dieselbe an sich wahrnimmt, bei einem geordneten Arzte Hilfe dagegen. Dieser wird die Krätze, wenn sie noch frisch ist, in kurzer Zeit sicher und ohne Nachtheil zu heilen im Stande sein, was aber nicht so leicht möglich ist, wenn sie bereits schon lange gedauert hat.

§ 6. „Es fehlt keineswegs an sicheren und leichten Methoden, die Krätze gründlich zu heilen, es muss jedoch die Wahl der einen oder der anderen dem behandelnden Arzte anheimgestellt bleiben.

„Da die wahre Krätze, in welcher Gestalt sie auch auftrete, immer nur durch das Vorhandensein der Krätzmilbe auf und unter der Haut hervorgebracht wird, so ist im Allgemeinen auch dasjenige Curverfahren das beste, durch welches dieses Insect möglichst schnell getödtet wird, ohne dabei das Allgemeinbefinden des Krätzkranken zu benachtheiligen.

„Der Gebrauch innerlicher Arzneimittel ist in der Regel zur Heilung der Krätze nicht nöthig, sofern diese die Constitution noch nicht angegriffen hat, noch nicht veraltet und nicht mit anderen Krankheiten complicirt ist.

„Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Behandlung der Krätze mit der sogenannten „grünen oder Schmier-Seife“ neben dem, dass sie bei gehöriger Anwendung niemals nachtheilige Folgen hat, mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Sie kann daher mit allem Rechte den Hospital- und Armenärzten empfohlen werden, und eignet sich — ihrer grossen Vortheile und Sicherheit wegen — wohl in den meisten Fällen auch zur Anwendung in Privathäusern.

„Mit Krätze behaftete Dienstleute und Gewerbsgehilfen, denen zur Heilung dieser Krankheit nicht ein besonderes, geeignetes Zimmer zu Gebote steht, werden zu diesem Behufe wohl immer am besten in ein Hospital aufgenommen.

„Nach erfolgter Heilung von der Krätze dürfen Personen, welche damit behaftet gewesen, von den Kleidern, dem Bett- und Leibweisszeuge, welche sie zuvor getragen und gebraucht haben, nicht eher wieder Anwendung machen, bis diese auf die oben angegebene Art gereinigt, beziehungsweise die darin noch etwa vorhandenen Krätzmilben mit ihrer Brut zerstört worden sind, da ausserdem die fragliche Krankheit alsbald wieder entsteht.“

P. J. S.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

XIV.

Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht:

Dem Geheimen Rathe, Leibarzte und Director der Sanitäts-Commission, Dr. *Bils*, zum innehabenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubes,

dem Geheimen Hofrathe und Leibarzte Dr. *Gugert* in Baden das Commandeurkreuz, und

dem Hofrathe und Hofphysicus Dr. *Schrickel* in Karlsruhe das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen;

dem Amtsphysicus *F. W. Kreuzer* in Durlach die allergnädigste Erlaubniss zu ertheilen, den ihm von *Seiner Majestät dem Könige von Preussen* verliehenen Rothen Adlerorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen. (Reg.-Blatt Nr. XXVIII. v. 28. April 1851).

Der Regimentsarzt *Finneisen* wurde zu dem 7. Infanterie-Bat.,
„ „ Dr. *Fink* zum 1. Inf.-Bat.,
„ „ *Mayer* zum 3. Reiter-Reg.,
„ „ *Weber* zum 2. Reiter-Reg.,
Der Oberarzt Dr. *Beck* zum 4. Inf.-Bat.,
„ „ *Brummer* zum 5. Inf.-Bat.,
„ „ *Braun* zum 9. Inf.-Bat.,
„ „ *Tritschler* zum 6. Inf.-Bat.,
„ „ *Panther* zum 2. Reiter-Reg. und
„ „ *Guttenberg* zum 5. Inf.-Bat. versetzt.
(Reg.-Blatt Nr. XXIX. vom 29. April 1851.)

Der bisherige Hausarzt *Füesslin* wurde zum Vorsteher des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal ernannt. (Regierungs-Blatt Nr. XXXI. vom 5. Mai 1851.)

Digitized by Google

Der pensionirte Stabsarzt *Boch* in Mannheim erhielt das Ritterkreuz des Verdienstordens *Philipps des Grossmüthigen* von Sr. Königl. Hoheit dem *Grossherzog von Hessen.*

Der Physicus *Bodenius* in Salem wurde auf das Physicat Neckargemünd versetzt. (Reg.-Blatt Nr. XXXIII. vom 21. Mai 1851.)

Das erledigte Amtschirurgat Baden wurde dem pract. Arzt Dr. *Wilhelmi* daselbst übertragen. (Reg.-Blatt Nr. XXXIV. vom 30. Mai 1851.)

Das erledigte Amtschirurgat Staufen erhielt der pract. Arzt *Carl Friedrich Lederle* allda, und

das erledigte Amtschirurgat Schönau bei Heidelberg der pract. Arzt *Anton Staiger* in Bruchsal. (Reg.-Blatt Nr. XXXVI. vom 14. Juni 1851.)

Der frühere Militär-Oberarzt und seitherige Assistenz- und Badearzt *Nebenius* in Langenbrücken wurde in den Militärverband als Oberarzt des 8. Infanterie-Bataillons wieder aufgenommen. (Reg.-Blatt Nr. XXXVII. vom 28. Juni 1851.)

P. J. S.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite 12 Zeile 1 von oben lies: bei dem, statt: bei den.
« 15 « 2 « unten « ist oben, statt: sind oben.
« 28 « 17 « oben « in einem, statt: in einen.
« 36 « 3 und 6 von unten lies: ein Accidens, statt: eine Accidens.
« 48 « 5 von oben lies: Vernix, statt: Veruix.
« 49 « 16 « « « Idiosynkrasie, statt: Idosynkrasie.
« 49 « 17 « « « heftig, statt: koftig.
« 59 « 12 « unten « etwa, statt: atwa.
« 70 « 6 « « « soll, statt: sollen.
« 70 « 3 « « « kann, statt: können.
« 80 « 9 « « « Extremitäten, statt: Extrimitäten.
« 85 « 16 « « « dass der vor oder nach Ablauf, statt: dass der erst nach Ablauf.

Digitized by Google

I n h a l t.

Gerichtliche Medicin.

Seite

VIII. Ueber die von den Gerichtsärzten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Grossherzogthum Baden zu erstattenden Gutachten von Dr. *Peter Joseph Schneider* in Offenburg 183

IX. Mord oder Selbstmord? Von Hrn. *Grossmann*, pract. Arzte in Sindolsheim 292

Medicinische Polizei.

X. Ueber die Errichtung einer Heil- und Pflege-Anstalt für Cretinen und Blödsinnige im Grossherzogthum Baden. Von Hrn. Dr. *Meier*, Grossherzogl. Badischem Generalstabsarzte in Karlsruhe 308

XI. Auszüge aus des Herrn Dr. Joseph Bernts, Professors in Wien, Beiträgen zur gerichtlichen Arzneikunde, für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte, nebst Bemerkungen. Von Hrn. Dr. *Joseph Schneider*, Geheimen Medicinalrathe in Fulda. 317

Staatsärztliche Miscellen.

XII. Geschichte einer Hellseherin 343

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XIII. Die Besetzung der Physicatsstellen betreffend. — Die 381
Revision der Medicamententaxe betreffend. — Die po- 381
lizeilichen Massregeln gegen die Verbreitung der Krätze
betreffend 382

Dienst-Nachrichten.

XIV. 390

Digitized by Google

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Siebenhaar,
Martini.

Jahrgang 1851.

Neue Folge.

Zehnter Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1851.

Digitized by Google

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Schürmayer*.

Digitized by Google

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

I.

Ueber die Unzweckmässigkeit der Pönitentiarsysteme überhaupt und im Besonderen für Schleswig-Holstein.

Von

Herrn Dr. Müller,

pract. Arzte in Ploen in Holstein.

Das rege Streben nach Verbesserung, welches sich in jeder möglichen Rücksicht unlängst auf eine höchst erfreuliche Weise kundgegeben, hat sich auch, wie bekannt, in Bezug auf die Gefängnisse offenbart, in denen bisher Willkür und Härte bei der Planlosigkeit der inneren Einrichtungen einen Druck ausübten, der selbst Verbrechern gegenüber, der Menschheit unwürdig ist. Während man bisher gewohnt gewesen war, in den Bewohnern dieser Anstalten nur das Verbrechen, das die Strafe verdient, zu erblicken und dieselben ohne Unterschied dem Müssiggange, dem Elende und dem Laster zu überlassen, fing man endlich an, einzusehen, dass das Laster, das Verbrechen wohl Strafe verdiene, aber der Mensch in einem eben so hohen Grade Mitleiden, dass nicht ein verderbtes Gemüth, die eigentliche moralische Schlechtigkeit allein den Verbrecher

Digitized by Google

zum Verbrecher mache, dass oft eine sonderbare Verkettung der Umstände, Armuth, Jähzorn, Noth u. s. w. einen Menschen zum Verbrechen treiben, der moralisch nicht schlechter, ja oft besser als tausend andere war, dass Viele dem gänzlichen Verderben durch verständige Leitung noch entrissen werden könnten, dass aber die bisherigen Strafanstalten Lasterschulen seien, in denen der angehende Verbrecher zum vollendeten Bösewicht gebildet würde, dass in ihnen Erkennungszeichen verabredet, Pläne zu Verbrechen und Schandthaten entworfen würden, welche die Freiheit ausführen sollte.

Diese und ähnliche Erfahrungen, die immer öfter gemacht, immer lauter und allgemeiner ausgesprochen wurden, mussten denn endlich auf den Gedanken leiten, die bis dahin fast ohne jeglichen Nutzen verflossene Strafzeit zur moralischen Besserung der Gefangenen, besonders durch Unterricht zu benutzen und suchte schon in früher Zeit die Kirche durch ihre Diener darauf hinzuwirken. Gewiss ein zweckmässiges Unternehmen! Denn was könnte geeigneter erscheinen, auf ein verderbtes Gemüth einzuwirken, als eben die Religion, die ja gerade für diese Beziehung so mannigfache Anknüpfungspunkte darbietet und viel geeignetere Mittel, um aufs Gemüth einzuwirken, besitzt, als der Staat als solcher.

Bedenkt man aber, dass diese Bemühungen zu einer Zeit stattfanden, wo einerseits das innere Leben der Kirche am regsten war, andererseits Freiheitsstrafen viel seltener, die Zahl der eigentlichen Sträflinge viel kleiner, mithin die Schwierigkeiten viel geringer waren, und kann man dennoch nicht läugnen, dass man sowohl damals, als auch selbst später ungeachtet der Verdienste eines Howard, Fothergill und Anderer, wenig Erfolg, wenig reellen Nutzen von diesen Bemühungen sah, so beweist diess klar, dass bei unzweckmässiger Einrichtung der Gefängnisse auch die edelsten Bestrebungen, die uneigennützigsten, rastlosesten Anstrengungen vergeblich sind und sein müssen.

Digitized by Google

Es wurde daher immer mehr die Aufmerksamkeit auf die innere Einrichtung der Gefängnisse hingeleitet, und waren es besonders die Quäcker, die dem Vorbilde ihres Bruders Howard folgend, sich der Sache annahmen und bald zu der Ansicht gelangten, dass die Strafanstalten, sollten sie zugleich für die moralische Besserung ihrer Bewohner benutzt werden, einer gänzlichen Reform unterworfen werden müssten. Ihnen war es vorbehalten, die eigentliche Ursache der misslungenen Besserungsversuche zu erkennen und das Uebel an der Wurzel zu fassen. Sie waren es nämlich, welche als Ursache des Uebels die gegenseitige, durch den täglichen Umgang der Verbrecher herbeigeführte Verschlechterung erkannten und derselben entgegenzuwirken suchten. Sie gründeten zu diesem Zwecke bekanntlich schon 1776 zu Philadelphia eine Gesellschaft und erbauten daselbst ein Gefängniss mit Einzelzellen, um jeden einzelnen Gefangenen zu isoliren und ihn so dem moralischen Contagium der gegenseitigen Verschlechterung zu entziehen. Zugleich aber wollte man ihm dadurch Zeit und Muse zur Einkehr in sich selbst geben, wie dieser Gedanke, den religiösen Ansichten der Quäcker gemäss, auch ja sehr nahe lag. Dieses System der Behandlung der Gefangenen — stete Einsperrung derselben in Einzelzellen, zuerst ohne, dann mit Arbeit — wurde später nach dem Orte, wo es zuerst zur Anwendung kam, das philadelphia'sche oder pennsylvanische genannt, um es von demjenigen zu unterscheiden, nach welchem zu Auburn in New-York ein Strafgefängniss gebaut wurde. Nach diesem Systeme, welches schon früher in Rom und Genua in den Rettungshäusern für sittlich-verwahrloste Kinder Anwendung gefunden hatte, hat jeder Gefangene seine eigene Schlafzelle, am Tage aber arbeiten 20—30 Gefangene gemeinschaftlich in Sälen unter steter Beaufsichtigung eines Aufsehers, abgesondert durch den moralischen Zwang des absolutesten Stillschweigens, dessen Bruch auf der Stelle von dem Aufseher durch körperliche Züchtigung geahndet wird.

Digitized by Google

Diese Strafe wurde indessen später abgeschafft und nannte man es jetzt das modificirte auburn'sche System. Später wurde bekanntlich auch das philadelphia'sche System modificirt, indem der Sträfling in seiner Zelle arbeiten muss, während er nach der ursprünglichen Idee ganz ohne körperliche Beschäftigung sein sollte, um eher in sich zu gehen und zur Einsicht seiner moralischen Schlechtigkeit zu kommen. Ausserdem empfängt er den Besuch der Gefängnissbeamten, der Geistlichen und der Lehrer in seiner Zelle, während ursprünglich fast nichts seine beschauliche Ruhe stören durfte. Wird im Verlaufe dieser Abhandlung eines dieser Systeme genannt werden, so ist jedesmal das modificirte gemeint.

Gleich in der ersten Zeit, nachdem diese Systeme hervorgetreten und zur Anwendung gekommen waren, entspann sich in ihrem Mutterlande ein lebhafter Streit, welchem Systeme der Vorzug zu geben sei, der dann auch später nach Europa, als man sich auch hier mehr und mehr mit dem Gefängnisswesen zu beschäftigen anfing, herüber verpflanzt wurde und mit grosser Lebhaftigkeit, ja, selbst theilweise mit grosser Erbitterung geführt wird. Ich sage „geführt wird", denn noch ist der Kampf nicht beendet und wird schwerlich bald beendet sein, denn auf jeder Seite der streitenden Parteien stehen Kämpfer, gleich ausgezeichnet sowohl durch wissenschaftliche Bildung, als durch gründliche Sachkenntniss und reiche Erfahrung.

Bei einem solchen Stande der Dinge ist die Beantwortung der Frage: „Wie hier im Lande die Strafanstalten am zweckmässigsten einzurichten seien?" nicht ohne grosse Schwierigkeit, da sie, strenge genommen, die vollständige Erledigung der oben berührten Streitfrage, über die, wie gesagt, die gewichtigsten Autoritäten noch nicht einig sind, in sich schliesst; da aber bei dieser Sachlage im Allgemeinen doch zu keinem endgültigen Resultate zu gelangen wäre, so wollen wir das Allgemeine lassen und uns unseren speciellen Verhältnissen zuwenden

Digitized by Google

und hier nur im Allgemeinen bemerken, dass sich uns kein günstiges Resultat aus der Vergleichung beider Systeme für das pennsylvanische ergeben hat, wie es uns denn auch nicht anders sein zu können scheinen will, da dasselbe gar zu sehr das Extreme verfolgt und ein starres System nicht in die mannigfachen Formen, wie das Leben sie darbietet, passt. Treffend sagt unserer Ansicht nach Jordan: „Das Pönitentiarsystem betreffend, so ist im Interesse der Staaten und der Menschheit nur zu bedauern, dass man die Besserung der Sträflinge, welche aus dem Gesichtspunkte der Staatswohlfahrt, wie des wahren Christenthums, gewiss der schönste, edelste und darum wünschenswertheste Zweck der Strafe ist, in ein System zu bringen suchte. Sonderbar! Während die Staatsmänner in Dingen, die man ohne System oder Theorie nicht wohl ordnen kann, von Systemen und Theorien gar nichts wissen wollen, huldigen sie gerade da, wo die Anwendung eines allgemeinen Systems aus psychologischen Gründen völlig unthunlich ist, einem Systeme, das bei der Mehrzahl der Sträflinge eher Erbitterung und Missmuth, als Besserung zur Folge haben muss. Die Besserung der Menschen lässt sich nicht durch ein bestimmtes allgemeines System erreichen, da sie nur durch eine, der Individualität des zu Bessernden genau entsprechende, besondere Behandlungsweise zu bewirken steht. Denn die Besserung muss eigentlich mit Veredlung des Gemüths und der Kräftigung des Willens beginnen, fortgesetzt und vollendet werden, was aber durch kein allgemeines System der Abschliessung, die nur bei einzelnen Individuen das Ziel zu fördern geeignet sein kann, wenn sie auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird, möglich ist. Das einzige hier anwendbare System besteht, meines Erachtens, darin, kein unbedingtes allgemeines System zu haben, es sei denn etwa dieses: dass man die zu bewirkende Besserung nur erprobten Männern von gediegenen psychologischen Kenntnissen, von ausgebreiteter, durch Erfahrung bewährten Menschenkenntniss

Digitized by Google

und von anerkannter Humanität anvertraut, welche zugleich von christlicher Liebe beseelt und mit der zu diesem mühevollen Geschäft erforderlichen Geduld und Selbstbeherrschung begabt sind und ihnen sodann den nach den einzelnen Individuen einzurichtenden Besserungsplan überlasse."

Und Ristelhueber: „Sollte es diesem Systeme nicht gehen, wie allen Systemen auch in anderen Wissenschaften? Wie oft sucht man Alles gewaltsam unter das, einem neuen Systeme an die Spitze gestellte Princip zu zwängen. Ein richtiger Erfahrungssatz genügt, um alle übrigen Erfahrungen über den Haufen zu werfen und so das Kind mit dem Bade auszuschütten;" und ferner setzt R. hinzu, „dass sich wohl eine grössere Menschenmasse durch ein vorgeschriebenes Reglement bewegen und dressiren lässt, dass aber Besserung der Individuen, aus denen eine solche Klasse besteht, nicht durch die starren Formen eines Systems zu erzwingen ist. Schon die rücksichtslose Gleichheit der Behandlung der Gefangenen", fährt R. fort, „muss billiger Weise ein wohlmeinendes Bedenken erregen. Wir beobachten doch die unermessliche Verschiedenheit in den Naturen der Menschen. Und noch grösser ist der geistige Abstand der Individuen, der durch Erziehung, Anlagen und Lebensverhältnisse, durch geistige Bildung auf der einen und thierische Verwilderung auf der andern Seite hervorgebracht wird. Eben desshalb ist die Behandlung der einzelnen Menschen in der Familie, wie in der Schule, in Gesellschaft, wie im Staate, auch so verschiedenartig und überall dem Geistes- und Bildungszustande anzumessen und davon abhängig. Aber hier in den Strafanstalten sollen alle ohne Unterschied durch die Anwendung einer unbedingten Isolirung einer gleichmässigen Behandlung unterworfen werden. Bei einem solchen Verfahren werden die Strafgefangenen wie eine Raçe Menschen betrachtet, die auf gleich niederer Stufe der Bildung und moralischer Verderbtheit stehen. Und doch sind es Individuen von den heterogensten Eigenschaften, von ganz verschiedener Bil-

Digitized by Google

dung und Lebensweise und von mehr oder weniger heftigen Leidenschaften beherrscht. Mit Recht fragen wir daher: Kann ein und dasselbe Mittel dieselben gewünschten und zweckmässigen Folgen haben?" (cf. die Straf- und Besserungsanstalt nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Mainz 1843.)

Die später gemachten Erfahrungen haben diese Behauptungen auch schon zu bestätigen angefangen, wenigstens berichtet Dr. Siebert in Bamberg (cf. Neues Repertorium 1845 Nro. 5), dass das englische Ministerium von dem Pönitentiarsystem zurückzukommen scheine, da sich die öffentliche Meinung immer heftiger dagegen ausspricht; dass in Amerika bei aller Vorliebe für vaterländische Erfindungen wichtige Erfahrungen insoweit durchdringen, dass man die Sache in ernstliche Untersuchung nimmt; dass die Rückfälligen sich unverhältnissmässig gegen die der alten Krankenhäuser häufen; dass die Besserung nur in der Theorie liege; dass alle Berichte von Rhode, Island und Massachusets in Betreff der Unmenschlichkeit des philadelphia'schen Verfahrens mit einander übereinstimmen. In Europa sprechen sich eben so viele Stimmen dagegen, als dafür aus. In Preussen hat die Reform mit Erbauung von vier Gefängnissen begonnen, zwei davon sind reine pennsylvanische Mustergefängnisse und zwei haben eine gemischte Einrichtung. Die ganze Commission, welche die Einrichtung prüfte, war der anhaltenden, einsamen Absperrung nicht günstig. In Baden ist das pennsylvanische System jetzt schon eingeführt, ebenso in Frankreich, in Sachsen ist die Einführung gescheitert, in Hessen ist die einsame Absperrung und Dunkelarrest nur als Schärfung der Strafe zulässig. In Genf ist man zwar zur einsamen Absperrung übergegangen, man hält sie aber bei Erwachsenen nur dann für zulässig, wenn die Strafe kürzer als 1 Jahr ist. In Dänemark hat man sich nicht zur absoluten Isolirung entschlossen, in Schweden ist noch (1845) keine Entscheidung erfolgt. In Braunweiler, Bruchsal und

Digitized by Google

Liegnitz soll man günstige Resultate von diesem Verfahren erzielt haben. In Frankfurt beabsichtigt man (1845) die Isolirung nur für einzelne Fälle und für die Nacht durchzuführen, in Lausanne hat man sehr ungünstige Ergebnisse erlangt, wie ein Bericht von dorther beweist.

Doch wenn mir auch die Vorzüglichkeit des Pönitentiarsystems für alle Länder anerkennen wollten, so müssen wir dennoch die Einführung desselben für Schleswig-Holstein aus innigster Ueberzeugung widerrathen. In Amerika ist die Lage eines entlassenen Sträflings lange so misslich nicht, wie bei uns, er geht dort, wohin er will, er darf dort selbst seinen Namen ändern und kann dort bei den zahllosen Mitteln, die sich ihm dort darbieten, leicht sein Fortkommen finden. Will Alles nicht, sey es nun mit oder ohne seine Schuld, so kann er in die unbekannten Gegenden gehen und sich dort suchen, was er inmitten der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen nicht im Stande war. Auch in fabrikreichen Ländern, wie in England und Belgien, ist des entlassenen Sträflings Fortkommen leicht, wenn gleich für einen solchen der Aufenthalt in einer Fabrik der gegenseitigen Verschlechterung und des dadurch leicht herbeigeführten Rückfalls wegen nicht zu empfehlen ist. Allein in den Herzogthümern kommen die wenigen Fabriken für unsern Zweck gar nicht in Betracht und wollte man den entlassenen Sträflingen durch Ertheilung von Concessionen zu ihrem Fortkommen behülflich sein, so würde man Gefahr laufen, eine grosse Unbilligkeit zu begehen, insofern man bei der grossen Concurrenz, die ja in jedem Gewerbe durch das ganze Land besteht, den Verbrecher vor dem Rechtschaffenen begünstigen würde. Wie viele Handwerker leben nicht auf dem Lande, die gerne eine Concession lösen würden, wenn sie solche nur erhalten könnten, und wie laut würden nicht aus den Städten von den Zünften her sich klagende Stimmen erheben. Und endlich, müsste man nicht befürchten, dass die nicht concessionirten Handwerker das Strafhaus als ein

Digitized by Google

Mittel ansähen und benutzten, um zu einer Concession zu gelangen?

Ferner gehen aber auch noch aus der Beschaffenheit der Arbeiten, mit welchen die Sträflinge in einer pennsylvanischen Anstalt beschäftigt werden müssen, zwei Gründe hervor, die gegen die Anwendung des Systems bei uns sprechen. Die pennsylvanische Anstalt bildet nämlich lauter Handwerker; es würde nun auf die Weise der Staat mit den freien Handwerkern in eine Concurrenz treten, welche diese bei der Grossartigkeit des Unternehmens und bei der Wohlfeilheit der Arbeitskräfte nicht auszuhalten im Stande wären. Dazu kommt zweitens, dass die erlernten Handwerke den entlassenen Sträflingen keinen Unterhalt liefern würden, da an Handwerkern ein so grosser Ueberfluss vorhanden ist, und diejenige Arbeit, welche bei uns die meisten Hände beschäftigt, ganz im Gegensatze gegen andere Länder, die Feldarbeit ist, zu der kein Wissen, keine oder doch nur wenig mechanische Fertigkeit gehört, welche die Verbrecher in den Strafbesserungshäusern erlernen könnten. Dieser Arbeit aber sind Menschen, die Jahre lang in einer einsamen Zelle zugebracht haben, da sie zu der schwersten Art von Arbeit gehört, einestheils nicht gewachsen, ihnen fehlen dazu in Wahrheit die physischen Kräfte, anderntheils aber sind sie auch nicht im Stande, aus Mangel an Gewohnheit jedem Wechsel der Witterung, dem sie bei jenen Feldarbeiten exponirt sind, zu ertragen. Und endlich, würden die unbescholtenen Arbeiter mit dem entlassenen Sträflinge arbeiten? Es fällt nämlich für Schleswig-Holstein, wiewohl für Europa überhaupt, einer der grössten und wesentlichsten Vortheile des pennsylvanischen Systems, dem von Seiten des auburn'schen nichts entgegenzustellen ist, weg, nämlich der, dass die Sträflinge nach ihrer Entlassung unerkannt ihr Fortkommen suchen können. Hier im Lande werden sie nämlich der Heimathscommune zugewiesen, wo Jeder sie und ihr Verbrechen kennt und aus welcher sich wegzubegeben

ihnen nicht gut möglich ist, da sie gleich als Vagabonden aufgegriffen werden würden. Daher nützt es dem Sträflinge später für sein Fortkommen nichts, dass er in der pennsylvanischen Anstalt unerkannt geblieben ist und eine Entdeckung seiner früher überstandenen Strafe von Seite seiner Mitgefangenen nicht zu fürchten hat.

Es ist auch noch behauptet worden, dass unser Land nicht im Stande sei, die Kosten für die Erbauung einer pennsylvanischen Anstalt aufzubringen, da die Erbauung jeder Einzelzelle 800 bis 1000 Mark kosten würde und es bekannt genug sei, dass selbst dieser Kostenanschlag nach den in Europa und Amerika gemachten Erfahrungen weit unter dem wirklichen Bedarf ausfallen würde. So hat nach Dr. Julius jede Zelle in Jesterburg 344 und in Sonnenburg 387 preussische Thaler gekostet. Dagegen haben die Zellen in Gent sich durchschnittlich nur auf 280 preussische Thaler belaufen (cf. Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem S. 37). Der vorstehenden Ansicht ist auch Etatsrath Falck, obgleich derselbe sonst den pennsylvanischen Anstalten den Vorzug gibt (cf. Staatsbürgerliches Magazin Bd. 9. S. 315). Professor Herrmann stimmt gegen die Einführung derselben (cf. ibid. S. 209).

In der oben genannten Schrift wird ferner und gewiss mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass wir für unsere Verbrecher eines solchen Zwingers, wie die pennsylvanische Zelle ihn bietet, nicht bedürfen; wir hätten hier im Lande wenig bösartige und durch ihre Gesinnung gemeingefährliche Verbrecher, die meisten Verbrechen entsprängen bei uns vielmehr aus einer, mit Arbeitsscheu und Faulheit verbundenen Genusssucht, zumal der Trunksucht — dieselbe hat ein Drittel der männlichen Züchtlinge in die Strafanstalt gebracht —, die meisten der hier im Lande verübten Verbrechen seien lediglich gegen das Eigenthum gerichtet. Unter den Dieben seien wenige gefährliche, die man nicht wie wilde Thiere in Käfige zu sperren nöthig hätte, die meisten unter ihnen seien aus den Landdistricten

Digitized by Google

und die von ihnen verübten Diebstähle seien grösstentheils auf die Erlangung von Lebensmitteln oder von Gegenständen, die sie veräusserten, um Lebensmittel dafür anzukaufen, gerichtet und würden bei der Beschaffenheit der ländlichen Wohnungen mit geringen Schwierigkeiten durch Ausnehmen von Lehmwänden oder von Scheiben, die in Blei gefasst sind, begangen; oder aber auch sie benutzten die Gelegenheit, sich das auf dem Felde weidende Vieh, oft nur, um zum Genusse des Fleisches zu gelangen, zuzueignen. Gegen solche Verbrecher bedürfe es in der That nicht so strenge Zuchtmittel, als gegen den rohen Louisianer, den wilden Kentuckier, den Auswurf der europäischen Population in den amerikanischen Seestädten, sondern nur der Gewöhnung an anhaltende Arbeit und strenge Ordnung, verbunden mit der Entwöhnung von den verderblichen Genüssen, denen sie sich ergeben hätten. Dabei sei überdiess noch in Erwägung zu ziehen, dass nach dem zweiten Berichte der brittischen Gefängnissinspectoren die Anhänger des pennsylvanischen Systems zur Erreichung des Zwecks der Besserung wenigstens eine zweijährige Haft forderten. Einer solchen aber würde nach Mittermaiers Berechnung eine achtjährige Zuchthaushaft nach unserem jetzigen Strafsysteme gleichstehen und sie daher, selbst nach unserem jetzigen Strafsysteme, auf sehr wenige Individuen anwendbar sein und es würde auch bei uns einer längern Zeit bedürfen, wenn das Strafmittel seine Wirkung äussern solle. Bemerkungen über die leitenden Grundsätze bei der in Folge der Einführung eines Pönitentiarsystems nöthig gewordenen Abänderung in der Criminalrechtspflege hat Victor Toucher, General-Advocat zu Rennes (sur la réforme des prisons S. 82—99) gegeben. In Amerika ist die Strafzeit auf $\frac{1}{3}$ reducirt, Pennsylvanien hat als Maximum 12 Jahre angenommen. In Frankreich hat die Commiss[illegible] fung des Gesetzentwurfes über die Gefängn[illegible] Jahre als Maximum festgesetzt (cf. Al. de [illegible]

Digitized by Google

rapport fait au nom de la commission. S. 57, 80 und 17, 18 und 34.

Die Erfahrungen, die man über die einsame Haft im Glückstädter Zuchthaus gemacht hat (cf. Staatsbürgerliches Magazin Bd. 3, S. 582), sprechen durchaus nicht für dieselbe und ebenso die im Zuchthause zu Odensee gemachten, wo die einsame Haft keine Thätigkeit, viel weniger Arbeitsamkeit hervorgerufen hat. Meistens sollen nämlich dort die Sträflinge in der einsamen Haft geschlafen haben. Dieselbe Bemerkung habe ich in einem Detentionsgefängnisse gemacht, doch nur in Bezug auf Männer, die Weiber suchten immer Arbeit zu erhalten. Dieser Zustand von Apathie, der aus dem eigenthümlichen Volkscharakter hervorgeht, wird bei längerer Dauer der Haft leicht zum Blödsinn führen. So sagt Mittermaier: „Die Einen werden zu dem Zeitpunkt ihrer Freilassung zu einem scheuen oder gehässigen Misstrauen gegen ihre Mitmenschen gelangen, die Anderen zu einer Art von Blödsinn, welcher sie den bösen Rathschlägen und den Lockungen der Verfükrung wehrlos preisgibt.“

Diese Besorgniss einer schädlichen, aus der Eigenthümlichkeit des Charakters unseres Volkes resultirenden Einwirkung der einsamen Haft auf den geistigen Gesundheitszustand des Sträflings erhält jetzt schon dadurch Grund, dass man jetzt schon bei ungehemmtem Verkehre der Sträflinge in der ersten Abtheilung der Glückstädter Strafanstalt oft einen Hang zur Schwermuth beobachtet hat und jetzt schon Beispiele von Geistesverwirrung vorgekommen sind. Ich selbst hatte früher Gelegenheit, über einen Gefangenen ein ärztliches Gutachten abzugeben, der die einsame Haft nicht ertragen konnte. Dieser unglückliche Mensch, ein Greis von 69 Jahren, schilderte mir merkwürdiger Weise seinen Zustand gerade so, wie Dr. Th. Tellkampf ihn beschrieben hat. Ich verweise ferner auf die schon früher in diesem Journal angeführten Erfahrungen desselben, dass die Deutschen bei getrennter Gefangenschaft

Digitized by Google

leichter in Gemüthskrankheiten verfallen, als die Amerikaner, auf die Aeusserungen Bradfort's, dass die deutschen Sträflinge alle ohne Ausnahme verrückt gewesen wären und auf das, was Dr. Th. Tellkampf dieser Aeusserung zur Bestätigung hinzufügt, dass nämlich fast alle deutschen Gefangenen, mit denen er in der Anstalt zu Philadelphia gesprochen, wirklich irre gewesen seien. Diess nämlich, dass alle Deutsche dort irre gewesen sind, schreibt T. dem Umstande zu, dass Franzosen und Deutsche, welche die englische Sprache nicht verstehen, die getrennte Gefangenschaft in ihrer ganzen Härte erleiden, weil sie fast fortwährend sich selbst überlassen sind, weil sie nicht sowohl die Strafe der getrennten, als der einsamen Gefangenschaft erleiden. Es ist aber wohl zu bemerken, dass diess nicht der alleinige Grund des Irreseins der Deutschen dort ist, sondern T. räumt der Mitwirkung des Volkscharakters auch das Ihrige ein, da er vorher sagt, dass die Deutschen bei einsamer Haft leichter in Gemüthskrankkeiten verfallen, als die Amerikaner und dass das Betragen der deutschen Gefangenen von dem der Amerikaner sehr abweiche, indem jene mürrisch seien, widersetzlich und leidenschaftlich im Sprechen und Handeln.

Und weiter bemerkt Prof. Tellkampf, dass, wenn man die Eigenthümlichkeit des Volkscharakters, des von nationalen Beziehungen, verjährten Angewöhnungen und klimatischen Einflüssen bedingten Naturells erwägt, es eben so gewiss ist, dass auch dadurch Verschiedenheit der Behandlung der Gefangenen verschiedener Nationen bedingt wird, als dass namentlich Deutsche von den Franzosen und beide wieder von dem Anglo-Amerikaner sehr wesentlich verschieden sind. Letzteren sei schon ihrem Volkscharakter gemäss eine Isolirung weniger empfindlich und peinlich, als dem gemüthlich geselligen Deutschen, dem lebhaften beweglichen Franzosen, die sich gerne anschliessen und mittheilen. Bemerkten wir doch bei den Engländern auch im geselligen Leben oft einen natürlichen Hang,

Digitized by Google

sich von den fremden Umgebungen zu isoliren und der Einsamkeit nachzuhängen, im Hause, wie auf Reisen. Die socialen Zustände in Amerika seien im Verhältnisse zu den unsrigen nach heterogener gestellt, die Gegensätze der Naturen und Bildungsstufen seien schroffer. Man bewege sich dort gerne zwischen den Extremen und ergreife das Neue mit einem gewissen Fanatismus. Eine heilsame Idee würde in der Ausführung excentrisch, sie würde auf die äusserste Spitze getrieben, man überschreite gerne Maass und Ziel und annihilire dadurch über kurz oder lang den Erfolg, denn vom Alleräussersten schreite man leicht wieder zum Entgegengesetzten zurück. Man könne diess mit dem Beispiele, das die gepriesenen Mässigkeitsvereine darböten, beweisen.

An einer andern Stelle sagt Prof. T. noch Folgendes: „Vorzügliche Beherzigung verdient der für Deutschland hochwichtige Umstand, welcher von den früheren Berichterstattern nicht beachtet ist, dass die deutschen Sträflinge durch die getrennte Gefangenschaft viel bedenklicher in ihrem Gemüthe leiden, als die Amerikaner. Der Grund dieser Erscheinung ist, so weit sich diess ausmitteln lässt, der, dass das Gefühl im Allgemeinen bei den Deutschen vorwaltend und leicht erregbar ist, welches bei dem Amerikaner dagegen absichtlich unterdrückt wird. Die Letzteren haben in dieser Beziehung etwas von ihren Voreltern, den Engländern und etwas von den in Leiden abgehärteten Indianern angenommen.“

Ebensowenig wie das pennsylvanische System möchten wir das auburn'sche, wie es jetzt in seiner Ausbildung dasteht, zur Anwendung unserm Vaterlande empfehlen, wenn wir gleich gestehen müssen, dass wir dasselbe, wenn uns nur die Wahl zwischen diesen beiden bliebe, unbedingt vorziehen würden. Wie gesagt, wir brauchen kein System, in dessen starre Formen so verschiedenartige Klassen nicht passend gefügt werden können, unser Wahlspruch: „medium tenuere beati“ soll auch hier zur Anwendung kommen und

Digitized by Google

schlagen wir vor, beide Systeme zu benutzen und das von ihnen zu entlehnen, was sich practisch bewährt hat. Wir wollen jedes Extrem sorgfältig vermieden und jede Einrichtung der verschiedenen Formen eines so mannigfaltigen Lebens anzupassen versuchen. Denn die Individualität der Sträflinge, wie eines jeden Menschen überhaupt, ist zu verschieden, als dass dieselben, um sie zu bessern, nach einer unabänderlichen Norm behandelt werden könnten.

Man hat überall, wie mir scheint, darin einen grossen Fehler begangen, dass man fast allgemein unter Sträflingen nur die rohesten, ungebildetsten, sittlich in einem hohen Grade verwahrlosten Verbrecher sich gedacht hat, während sich doch ebensogut unter ihnen solche befinden, die der Mittelklasse und selbst dem gebildeten Stande angehören. Diese sind meistens nicht Verbrecher aus völliger moralischer Schlechtigkeit, sondern oft aus einer geringfügigen Ursache. Wie oft hat eine augenblickliche Aufregung, Armuth, Noth und eine sonderbare Verkettung von Umständen einen Menschen zum Verbrechen getrieben, der gleich nach der That schon nicht allein dieselbe wahrhaft bereute, sondern vor derselben zurückschauderte. Und endlich, wie viele Gebildete hat nicht die Neuzeit in die Zuchthäuser gebracht!

Eben weil nun die Verbrecher in Bezug auf Charakter und Individualität so sehr verschieden sind, wird durch die einseitige Befolgung eines Systems eine Ungleichheit der Strafe bedingt, die nicht in der Absicht eines vernünftigen Strafgesetzes liegen kann. Diese nun muss meiner Meinung nach vermieden werden und diess geschieht nur, wenn man sich an keines von beiden Systemen bindet und die Strafanstalten so einrichtet, dass sowohl Einzelzellen da sind nach dem pennsylvanischen, als auch gemeinschaftliche Arbeitssäle nach dem auburn'schen Systeme sich vorfinden. Durch diese Einrichtung wird jene Ungleichheit der Strafe, wie wir sie oben nachgewiesen, wegfallen, dann kann die Einzelzelle als Strafe für Disciplinarvergehen be-

Digitized by Google

nutzt werden. Es kann bei einer solchen Einrichtung der Sträfling, der sich auf dem Wege der Besserung befindet, durch sein gutes Beispiel auf seine Umgebung einen äusserst vortheilhaften Einfluss ausüben, während man den, der einen schlechten Einfluss ausübt und dadurch zur Verschlechterung seiner Mitgefangenen beiträgt, für einige Zeit in die Einzelzelle sperrt und den, der wirklich der Einsamkeit zur Einkehr in sich selbst bedürfen sollte, jener ungestört überlassen kann. So fiele denn auch der gemeinschaftliche Gottesdienst nicht weg, oder würde wenigstens nicht mit so vielen kostspieligen Schwierigkeiten verknüpft sein, da selbst die Bewohner der Einzelzellen unter Beobachtung des absoluten Stillschweigens an demselben theilnehmen könnten und stünde auch dann nicht zu erwarten, dass der geistige und körperliche Gesundheitszustand durch die lange Dauer der einsamen Haft leiden würde, da man die Subjecte, bei denen Befürchtungen der Art Grund fänden, sogleich der einsamen Haft entnehmen und in einen gemeinschaftlichen Arbeitssaal versetzen könnte.

Es würde nun freilich nach diesem Vorschlage einer der wichtigsten Vorzüge des pennsylvanischen Systems verloren gehen, insoferne das gegenseitige Sichkennenlernen nicht verhindert würde, allein dieser Vortheil ist, wie wir oben gezeigt haben, für unser Vaterland nicht zu erlangen, selbst wenn wir unsere Strafanstalten strenge nach dem pennsylvanischen Systeme einrichten wollten und würde derselbe die übrigen sehr wesentlichen Nachtheile, die jenes mit sich führt, aufzuheben nicht im Stande sein. Man hat freilich vorgeschlagen, der Staat müsse die Ehrlosigkeit des entlassenen Sträflings aufheben und denselben wieder in seine früheren Rechte einsetzen, dann würden die Nachtheile, die aus der gegenseitigen Bekanntschaft entspringen, wegfallen. Allein hiedurch würde der gewünschte Zweck sicherlich nicht erreicht werden, denn in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft wäre und bliebe der entlassene Sträfling ehrlos und würde sein Fortkom-

Digitized by Google

men dennoch ebenso schwer sein, wie sonst und ebenso leicht durch das Bekanntwerden der überstandenen Strafzeit auf die früher angedeutete Weise die Rückkehr zum Verbrechen, fast möchte ich sagen erzwungen werden. Dr. Lübkert ist es, der eben genannten Vorschlag (Kurze Chronik der Strafanstalten pag. 80) gemacht hat und der Meinung ist, dass einem aus der Pönitentiar-Anstalt entlassenen Sträflinge kaum mehr ein Vorurtheil entgegenstehen würde, aber treffend hat man ihm erwiedert, dass ein Volk, in dem sich kein Vorurtheil gegen einen entlassenen Sträfling halten sollte, auf einer höhern Stufe der Moralität oder tieferen Stufe der Verworfenheit stehen müsse, als es je thun wird (cf. Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem pag. 34).

Oertlichkeit der Strafanstalt.

Es ist am zweckmässigsten, die Strafanstalt in der Nähe eines Flusses anzulegen, wo möglich eines schnellströmenden, wodurch ein zweckmässiger Luftzug erhalten wird und zugleich das nöthige Wasser zu der Anstalt hingeleitet und sodann durch ein angebrachtes Druckwerk in die verschiedenen Räume getrieben werden kann. Doch bleibe man so weit vom Flusse entfernt und wähle ein solches Terrain, dass der Boden nicht überschwemmt oder versenkt werden kann. Zugleich erforsche man sorgfältig die Tiefe des Wasserstandes, weil, wenn man unter dem mittleren Wasserstande baut, die Keller und die untere Etage des Hauses stets feucht sein werden und dadurch vielfache Erkrankungen der Bewohner zu befürchten stehen. Aus diesem Grunde vermeide man auch Baumaterial zum Fundamente, welches das Wasser anzieht und dasselbe leitet, wie Kalk, Lehm und lockeres Gestein. Was den Boden anlangt, auf dem die Anstalt aufgeführt werden soll, so sei derselbe etwas erhaben und hügelig, sand- und kieshaltig; ein solcher liefert zugleich das gesundeste Trinkwasser und gibt keinen Befürchtungen Raum, die für die

Digitized by Google

Gesundheit aus der durch Ausdünstungen in sumpfigen Gegenden herbeigeführten Luftverderbniss entstehen. Das Gebäude liege von anderen Wohnungen abgesondert und werde nicht von Anhöhen dominirt, sondern gewähre eine freie Aussicht in die Umgegend, damit man jede Annäherung fremder Personen beobachten kann, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass das Publikum aus einem falschen Gefühle von Mitleiden gerne mit den Gefangenen in Communication tritt. Die freie Lage des Gebäudes ist auch der nöthigen Luftströmung und des dadurch herbeigeführten Luftwechsels wegen nothwendig, doch sei dasselbe auch wieder so durch seine Lage geschützt, dass es nicht allen Winden ausgesetzt ist. Dasselbe gilt vom architectonischen Baue, derselbe muss der freien Lichtcirculation keine Hindernisse in den Weg legen; desshalb vermeide man geschlossene Quadrate, enge, winklichte, von hohen Mauern umgebene Höfe und lasse, wenn man nach dem Strahlenplane baut, nicht mehr als vier Strahlen vom Centralgebäude abgehen.

Aus den angeführten Gründen kann eine Strafanstalt nicht inmitten einer Stadt angelegt werden, dieselbe liege vielmehr ausserhalb einer solchen, aber in ihrer Nähe, theils um die Garnison zum Zuchthaus-Wachtdienst zu benutzen, theils weil dadurch die Herbeischaffung von Victualien und die Befriedigung anderweitiger Bedürfnisse der Anstalt und der Absatz der im Gefängnisse verfertigten Arbeiten mit viel weniger Schwierigkeiten verbunden ist, als wenn die Entfernung einer Stadt bedeutender wäre.

Hieraus ergibt sich, dass die Erbauung der Strafanstalt in Glückstadt in mehr als einer Beziehung eine sehr unzweckmässige ist, wie denn auch schon in der citirten Schrift „Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem S. 43“ bemerkt ist, dass bei der Feuchtigkeit des Klimas und des Marschbodens die Trockenlegung der vielen, durch hohe Mauern umschlossenen Höfe eine unausführbare Sache sei,

Digitized by Google

und dass ein sich dazu eignender Platz mit grossem Kostenaufwande angekauft und erhöht werden musse.

Was die Benutzung der dort bereits vorhandenen Gebäude betrifft, so führe ich den Ausspruch Heinze's an: „Vor Allem, sagt derselbe, vermeide man, sich durch die Wohlfeilheit eines alten Gebäudes bestechen zu lassen, dasselbe zur Umwandlung in eine Gefangenanstalt zu acquiriren. Entweder ist die Lage eine die Sicherheit und Disciplin beeinträchtigende oder man stösst bei dem Ausbau auf so viele Hindernisse, dass derselbe in der Regel bedeutender Nachhülfen bedarf, die zusammengenommen dieselben Geldsummen in Anspruch nehmen, welche ein von Grund aus neu erbautes Institut gekostet haben würde." (cf. Andeutungen zu einer zweckmässigen Einrichtung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in Deutschland. Leipzig 1842.)

Bei der Erbauung neuer Strafanstalten muss aber ausser dem Vorbemerkten noch auf die Bequemlichkeit des ganzen Landes Rücksicht genommen werden und mit Rücksicht darauf wird, wie Etatsrath Falck im staatsbürgerlichen Magazine Bd. 9, S. 316 bemerkt, im Herzogthume Schleswig nur zwischen Flensburg und Bredstedt und im Herogthume Holstein nur zwischen Neumünster und Plöen die Wahl zweifelhaft sein können. Meiner Meinung nach würde aber Bredstedt aus den dargelegten Gründen sich nicht für eine Strafanstalt eignen.

Bauliche Einrichtungen.

Die eigentliche Strafanstalt werde zweistöckig nach panaptischem Plane erbaut, weil so construirte Anstalten in Beziehung auf die streng zu handhabende Controle die wesentlichsten Vortheile darbietet. Das Kellergeschoss werde für die Oeconomie bestimmt und das untere Geschoss eines Flügels für die pennsylvanischen Zellen, damit sich an ihnen die kleinen Höfe befinden können, die in gesundheitlicher Beziehung durchaus erforderlich sind. Ausser diesen kleineren Höfen müssen eine hinreichende

Digitized by Google

Anzahl grösserer Höfe vorhanden sein, die zum Spaziergange und zum Genusse der freien Luft für die Gefangenen der gemeinschaftlichen Arbeitssäle dienen, aus welchen sie auf verschiedenen Treppen, damit die verschiedeneu Abtheilungen nicht mit einander in Berührung kommen, in jene gelangen. Diese Höfe nun, in welchen die Gefangenen entweder stillschweigend, Einer hinter dem Andern, im Kreise hergehen oder unter Gestattung einer streng zu controlirenden Unterhaltung freie Luft schöpfen, müssen eine solche Grösse haben, dass sie wenigstens 12 Personen hinreichenden Raum gewähren, um sich zu bewegen. Sie sind gepflastert, entweder nach Art der Chauséen oder noch besser mit Asphalt. Auch hat man in einigen Anstalten bedeckte Höfe oder Gänge eingerichtet, damit die Gefangenen selbst bei schlechtem Wetter den Genuss der freien Luft zu entbehren nicht gezwungen würden; derartige Einrichtungen sind in eben dem Grade zweckmässig, als sie den Bau um ein Bedeudentes kostspieliger machen.

In dem massiv aufgeführten und von aussen kein freundliches Ansehen gewährenden Hauptgebäude befinden sich der Centralinspection so nahe als möglich die Arbeitssäle der Gefangenen, deren Grösse verschieden sein muss nach der Art und Beschaffenheit der Arbeiten, die in denselben getrieben werden, wenn auch die Zahl der Gefangenen in einem Saale wegen der Aufrechthaltung der Hausordnung die Zahl 12 nicht übersteigen darf. Diese Werkstätten müssen hinlänglich durch Fenster, die sich am zweckmässigsten in der zweiten Etage in der Decke befinden, erhellt werden. Dieselben sind der nöthigen Sicherheit wegen mit Kreuzstangen versehen, die bei allen Fenstern der Anstalt nicht bloss eingemauert, sondern in Werkstücke eingelassen sein müssen. Die Decke sei gewölbt und bilde ein aus zwei oder drei auf einander liegenden halben Backsteinen bestehendes Gewölbe; diesen Vorschlag hat die englische Gefängnisscommission gemacht und als das Zweckmässigste erachtet. Ein solches Gewölbe setzt dem Durch-

Digitized by Google

bruch am meisten Hindernisse entgegen, sichert am besten gegen Feuersgefahr und gegen Communication der Gefangenen. Nach andern Vorschlägen erhält das Gewölbe nur eine Decke von zwei halben Backsteinen, welche mit einer festen Sand- oder Lehmdecke von 1 Fuss Dicke belegt wird, worauf wieder eine Asphaltschicht gegossen wird, welche den Fussboden der darüberliegenden Zelle oder Arbeitssaales bildet. Ein solcher Beleg des Fussbodens mit Asphalt verhindert auf eine ausgezeichnete Weise das Durchbrechen, insofern jede Verletzung desselben sich nicht wieder von den Gefangenen ausbessern lässt und daher leicht bemerkt wird. Diese allerdings kostspieligen, wenn gleich zweckmässigen Einrichtungen können jedoch aber ihrer Kostspieligkeit wegen in den Arbeitssälen, wo die Sträflinge unter steter Aufsicht sind, durch einfachere und weniger kostspielige Vorrichtungen ersetzt werden, was aber keineswegs von den Zellen gilt, in diesen sind vielmehr die angegebenen Einrichtungen unumgänglich nothwendig.

Wenn nun gleich Ventilatoren für die Arbeitssäle kein unumgänglich nothwendiges Erforderniss sind, da man hier durch Oeffnen der beweglich gemachten Fenster die nöthige Qualität frischer Luft einführen kann, so lässt sich dennoch die grössere Zweckmässigkeit jener nicht in Abrede stellen, besonders wenn man bedenkt, dass es für die Arbeitssäle keiner so sehr künstlichen, also keiner so theueren Einrichtungen bedarf, weil hier, wo die Gefangenen einer steten Aufsicht unterworfen sind, die Möglichkeit einer Communication auf diesem Wege nicht sehr zu befürchten ist. Solche Ventilatoren nun, die sowohl zum Einlassen der reinen und kälteren, als auch zum Auslassen der verdorbenen, wärmeren, mehr expandirten Luft dienen, befinden sich am einfachsten in den Fenstern und in der Decke der Zimmer. Die zweckmässigste Höhe ist $^2/_3$ der Zimmerhöhe, da die meisten Dünste sich in den oberen Regionen befinden. Man hat angenommen, dass jeder Raum von

Digitized by Google

5000 Kubikfuss zur Herstellung einer guten Luft wenigstens zwei Ventilatoren, jeder zu fünf Zoll Durchmesser, erfordert. Die einfachste Einrichtung dieser Art ist folgende: Man setze einen Blechcylinder in eine Fensterscheibe ein, dessen Stubenende entweder mit einem dichten oder durchlöcherten Deckel verschossen ist. In dem Cylinder befindet sich ein Rad, das durch die hindurchströmende Luft in Bewegung gesetzt wird, oder aber eine ventilartige Klappe, die der Luftzug mit sich fortzieht. Die Ventilatoren in der Decke der Zimmer sind einfache Oeffnungen, die mit einem Schieber verschlossen werden können. Man hat die Ventilatoren aber auch mit dem Ofen oder Schornsteine in Verbindung gesetzt: hieher gehört der sogenannte Luftsauger, eine trompetenartige aus Eisenblech verfertigte Röhre, die eine Länge von 3 — 4 Fuss hat, je nachdem der Ofenkasten hoch ist. Unten am weitesten Theile hat sie neun Zoll im Durchmesser und die knieförmig gebogene Spitze hat eine Oeffnung von 1 — 2 Zoll. Jene wird so in den Ofen eingefügt, dass diese der Hitze des Feuers ausgesetzt ist, während das weitere Ende 1 — 2 Fuss vom Boden absteht. Auch kann man eine Röhre vom Kamine aus durch den Ofen in's Zimmer führen, so dass sie vom Feuer erwärmt wird. Die Röhre muss ungefähr vier Zoll im Durchmesser haben und die Zimmeröffnung verschlossen werden können, damit, wenn das Brennmaterial verbrannt ist, man das Entweichen der Wärme verhindern kann. Da aber das Heizen vom Zimmer aus viel Gefahr hat, — man bedenke, dass man es mit Sträflingen zu thun hat, — so ist natürlicher Weise diese Heizungsmethode durchaus zu verwerfen und fallen somit auch jene mit ihr in Verbindung gesetzte Luftreiniger weg. Die zweckmässigsten Ventilatoren für eine Strafanstalt sind nach den bis dahin gemachten Erfahrungen die zu Harrisburg im Staate Pennsylvanien, die ich weiter unten bei den Isolirzellen beschreiben werde.

Eine zweite Einrichtung ist ferner für die Arbeitssäle

Digitized by Google

nothwendig, um die Unannehmlichkeiten und Nachtheile, welche die gewöhnlich gebräuchlichen Einrichtungen, selbst wenn ein aus dem Dache führendes Abzugsrohr angebracht ist, nicht hinreichend, weil hier das Schliessen der Brillenöffnung aus Nachlässigkeit oft unterbleibt und dann die Dünste statt durch jenes Rohr abgeführt zu werden, sich in den anliegenden Arbeitssaal begeben. Man hat zur Vermeidung dessen Federn, Schnüre und Vorsprünge durch einen Mechanismus mit der zum Abtritte führenden Thüre in Verbindung gesetzt und dadurch zu bewirken gesucht, dass der Deckel durch das Oeffnen der Thüre ohne Willen des Oeffnenden von selbst zufalle. Allein man hat gefunden, dass diese Einrichtungen die Verbreitung von mephitischen Dünsten dennoch nicht verhindert. Ebenfalls sind die Fosses mobiles inodores von Cazeneuve nicht ganz geruchlos. (cf. Rust Magazin Bd. IV. Stück I.) Viel zweckmässiger, aber zugleich auch theurer sind die englischen Waterblosets. Es führt ein Trichter von Steingut zu einem Cloakrohr und steht nach oben mit einem Wasserbehälter vermittelst eines Rohres in Verbindung und hat an seinem untern Ende eine kupferne, mit einem Hebel in Verbindung stehende Schaale; letzterer steht durch Schnüre mit der Cabinetsthüre in Verbindung und öffnet sich diese, so öffnet sich auch der Hahn des Rohrs und lässt das Wasser aus dem Behälter in den Trichter strömen. Zugleich aber ist der Mechanismus so, dass die Schaale schräg gestellt wird und das Wasser den Unrath wegspült. Dieselben oder ähnliche Einrichtungen findet man in verschiedenen Krankenhäusern und sollen dort treffliche Dienste leisten. Ein Privathaus, in welchem ich diese Einrichtung kenne, finde ich übrigens doch nicht geruchlos. Im Kranhause zu München soll sich diese Einrichtung noch einfacher vorfinden; es befindet sich nämlich unter der Brillenöffnung, die mit einem Deckel verschlossen ist, ein mit vielen Löchern versehener Kranz von Zinn. Auf diesen ergiesst sich ein Strom von Wasser aus einem oben an-

Digitized by Google

gebrachten Wasserbehälter, sobald der Brillendeckel aufgehoben wird, und spült den Unrath in das Kloakrohr. Der Mechanismus ist einfach der, dass ein Wechselwirbel mit den Charnierbändern des Deckels so in Verbindung gesetzt ist, dass die horizontale Lage dieses den Abfluss des Wassers hindert, die schräge Stellung aber die Passage freigibt. Man hat nun in dieser Art noch eine Menge Einrichtungen, die aber ihrer Kostspieligkeit wegen nicht für unsern Zweck zu empfehlen sind. Die Hauptsache bei allen diesen Einrichtungen ist aber, dass sie bei völliger Erfüllung ihres Zwecks einen einfachen Mechanismus haben, dessen Thätigkeit nicht von der Willkür abhängig ist und dass sie nicht Gelegenheit zur Communication unter den Sträflingen geben. Da aber fast von allen diesen Einrichtungen der zuletzt genannte Uebelstand entweder schon durch gemachte Erfahrungen bewiesen, oder doch als wahrscheinlich zu befürchten ist, so hat man diese Einrichtungen jetzt schon theilweise aufgegeben und hat, wie zu Bruchsal, tragbare Nachtstühle eingerichtet, die mehrmal des Tages ausgetragen, gereinigt und mit Chlorwasser ausgespült werden. In dem Kothbehälter befindet sich Wasser, auf das man etwas Häckerling oder gepulverte Kohle schüttet, wodurch der schädliche und unangenehme Geruch grösstentheils vernichtet werden soll. Zugleich werden durch diese Einrichtung bedeutende Kosten erspart. (cf. Heinze's citirte Schrift pag. 46).

Was die Herstellung der nöthigen Temperatur in den Wintermonaten anlangt, so muss im Vorwege bemerkt werden, dass natürlich in einer Strafanstalt von Ofenheizung nicht die Rede sein kann, denn erstlich entsteht durch diese leicht Feuer, das Schrecklichste, was eine Strafanstalt treffen kann; zweitens ist diese Heizungsmethode des erforderlichen Brennmaterials, der Anschaffung und der Reparatur der Oefen wegen sehr kostbar, drittens dienen die Oefen als Versteck verbotener Werkzeuge und endlich benützen die Gefangenen das Brennholz zur Verfertigung

von Instrumenten und Brennstoffen. Ein endlicher Nachtheil, den eine solche Heizungsweise mit sich führt, ist der, dass die Anstalt meistens voll Rauch sein würde, ein Uebel, das gar nicht zu beseitigen ist, wenn es, wie hier, seinen Grund in dem Einmünden so vieler Ofenrohre in einen Schornstein hat. In Bezug auf die Schornsteine will ich hier gleich bemerken, dass die sogenannten russischen die zweckmässigsten sind. Dieselben sind nämlich so eng, dass sie nicht Raum für einen Menschen haben, desshalb wenig Platz einnehmen und den Gefangenen auf diesem so oft betretenen Wege jede Flucht unmöglich machen. Diesen zuletzt genannten Uebelstand hat man bei den gewöhnlichen weiten Schornsteinen durch ein eingeführtes Gitterwerk zu beseitigen gesucht.

Ebensowenig wie die Ofenheizung darf die Luftheizung empfohlen werden, obgleich sie bei einer bedeutenden Ersparung an Brennmaterial eine gleichmässige Temperatur gibt. Dieselbe ist nämlich mit zu grossen Nachtheilen für die Athmungsorgane verbunden, weil die Röhren eine Luft zuführen, welche meistens mit Rauch, Kohlenstaub und Asche geschwängert ist. Auch die wissenschaftliche Deputation für das preussische Medicinalwesen spricht sich in einem über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten entschieden gegen diese Heizungsmethode aus (cf. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1840, Nr. 4, S. 75). Ausserdem erleiden die Leitungsröhren und der Heizungskasten oft sehr bedeutende Beschädigungen, deren Reparatur nicht allein bedeutende Kosten verursacht, sondern auch unterdessen alle Räume unerwärmt lässt. Auch haben die Sträflinge nach gemachten Erfahrungen diese Röhren zu Sprachröhren und zum Verstecke für Contrebande benutzt.

Fast dieselben Nachtheile führt die Heizung mit Wasserdämpfen herbei, weshalb auch diese zu verwerfen ist. Wesentliche Vortheile bietet dagegen die Heizung vermittels Perkin'scher Wasserröhren dar. Man soll auf [illegible] Weise vier grosse Zimmer täglich für 5 Sgr. heize[illegible]

Digitized by Google

nen. Die Methode besteht darin, dass heisses Wasser vermittelst eiserner Röhren durch die Zimmer geleitet wird und gewährt dieselbe den Vortheil, dass an den Fenstern die Temperatur eben so hoch ist, wie tiefer im Zimmer. Das Wasser wird durch Oefen erwärmt. Die Röhren liegen so, dass das Wasser vermöge seiner Schwere durch die Zimmer läuft und an den Ort, wo es erwärmt wird, zurückströmt. Die Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich für vier Zimmer auf 100 Rthlr., was für nicht theuer gelten muss, wenn man bedenkt, dass dadurch die Ausgabe für die Oefen erspart wird und dass man lange die Feuerung nicht gebraucht, deren man sonst bedarf. Bei Philadelphia, Trenton und Pittsburg werden die Gefängnisse auf diese Weise geheizt. Da die Wasserleitungsröhren sich aber durch die Wärme ausdehnen und wenn sie erkalten, sich wieder zusammenziehen, so bilden sich natürlich um die Röhren Spalten oder Ritzen, durch welche die Sträflinge mit einander sprechen, da die Röhren aus einer Zelle unmittelbar durch die Wand in die anliegende gehen. Professor Tellkampf berichtet, dass der Oberaufseher im Gefängnisse bei Trenton diese Erfahrung gemacht habe. Um nun diesen Uebelstand zu vermeiden, gehen die Wasserröhren im Gefängnisse zu Harrisburg nicht von der einen Zelle unmittelbar in die andere, sondern erst in den Mittelgang und dann erst in die zweite Zelle. Damit sich aber keine Ritzen bilden können, läuft die Röhre in der Zelle und im Mittelgange durch ein kurzes mit Blech beschlagenes Brett. In diesem ungleichen Materiale, dem Bleche, dem Holze und dem Steine entstehen keine gleichlaufende Ritzen, durch welche ein verständlicher Laut dringt. Geschähe die Bildung der Ritzung dennoch, so communicirt die Zelle doch nur mit dem Mittelgange.

An einer dazu passenden Stelle muss sich in der Mauer des Arbeitssaales ein Hahn befinden, der eine Röhre schliesst, die reines, klares Trinkwasser in die Säle leitet, damit die Sträflinge nicht von diesen aus dasselbe aus den Wasser-

Digitized by Google

behältern zu holen brauchen, was aus polizeilichen Rücksichten nicht geschehen darf. Diese Leitungsröhren dürfen aber nicht in der Aussenwand des Gebäudes liegen, da sie sonst im Winter zufrieren würden.

Ausser den Arbeitssälen muss das Strafhaus für jeden Gefangenen eine Schlafzelle enthalten, die wenigstens 7½ Fuss lang, 4½ Fuss breit und 8—10 Fuss hoch sein muss. In den Gefängnissen, die in Amerika nach dem auburn'schen Systeme erbaut sind, bestehen die Fussböden der Schlafzellen meistens aus Eichenbohlen, seltener aus Backsteinen, die auf gemauerten Bögen ruhen. Am besten wird der Fussboden aus Asphalt gemacht, wie wir diess oben schon bemerkten. Die Decken der Zellen sind von Backsteinen und gewölbt. Die Bekleidung der Wände erscheint nicht als zweckmässig, denn dieselben verhindern nach dem Berichte der dänischen Gefängnisscommission die Fortpflanzung des Schalles, wie diess angestellte Versuche ergeben haben, nur in sehr geringem Grade, wogegen eine solche, an den innern Zellenwänden angebrachte Bekleidung theils zur Verheimlichung begonnener Ausbruchsversuche, theils zur Verbergung heimlich eingebrachter Gegenstände benutzt werden kann. Eine Vorrichtung zur Ventilation ist nicht nothwendig und kann der Kosten wegen weggelassen werden; es verhält sich hiermit ähnlich wie bei den Arbeitssälen. Es befinden sich die Sträflinge ja nur des Nachts in diesen Zellen und kann desshalb die Lufterneuerung durch Oeffnen der Fenster und Thüren bewerkstelligt werden. Was die Fenster sonst anlangt, so vergleiche man das bei den Einzelzellen hierüber Gesagte.

Jede Zelle hat eine gutversicherte Thür nach dem Gange hin, in der sich eine, mit einem Gitterwerke versehene Beobachtungsöffnung befindet, vor welcher aussen ein Deckel hängt, um dem Gefangenen das Ausgucken zu behindern. Es scheint übrigens eine einfache Thür vollkommen ausreichend zu sein, weil zugleich dadurch dem Aufseher viel Zeit erspart wird. In Singsing und Boston können alle

Digitized by Google

Thüren einer Seite durch eine eiserne Stange, welche sich von oben vorschiebt, verschlossen und durch einen Hebel und ein Rad wieder geöffnet werden; eine Einrichtung, die gewiss Nachahmung verdient, da ja mit dem Auf- und Zuschliessen jeder einzelnen Thüre viel Zeit verloren gehen würde.

Das Geräth der Zelle besteht in einer befestigten Bettstelle, welche ohne Rand ist, um zugleich als Sitz benutzt zu werden. Auf diesem liegt eine Matratze nebst abgeschrägtem Kopfkühle von Seetang oder Heu und, je nach der Jahreszeit, eine oder mehrere wollene Decken. Man hat eiserne Bettsellen besonders der Reinlichkeit wegen empfohlen, allein diese gewähren dem Sträflinge ein besseres Material zu Werkzeugen, um einen Ausbruch zu ermöglichen, als die hölzernen, für die auch noch ihre Wohlfeilheit spricht. Alle zum Bett benutzten Zeuge sind so gearbeitet, dass sie nach jedem Schnitt ausfasern und also nicht zu Stricken gedreht werden können. Die Bettstellen müssen übrigens 6 Fuss lang und $2\frac{1}{2}$ Fuss breit sein. Dr. Julius gibt in seinen Vorlesungen über Gefängnisskunde S. 102 den Hängematten den Vorzug, weil sie weniger Platz einnehmen, dem Verstecken von Contrebande weniger günstig sind, nicht zu Waffen oder Befreiungswerkzeugen dienen können, reinlicher und wohlfeiler sind und weil ihre Ungewöhnlichkeit sie besonders für ein Gefängniss zur Lagerstatt geschickt macht. — Ausserdem enthält die Zelle einen befestigten Tisch mit Wasch- und Trinkgeschirr, einen Nachteimer und Pflöcke zum Aufhängen der Kleidungsstücke. Die Nachteimer tragen die Sträflinge jeden Morgen, in Reihe und Glied gehend, wie die Soldaten, mit nach dem Aufseher gewandten Gesichte, in den Hof, wo sie denselben reinigen und mit Wasser gefüllt bis zum Abende stehen lassen.

Wie wir oben gesehen haben, erfordert eine nach unserm Vorschlage einzurichtende Strafanstalt auch noch wirkliche Isolirzellen, doch nur in kleiner Zahl zu den obigen.

Digitized by Google

Man hat angenommen, dass der sechste Theil von dem obigen ausreichend sein würde. Diese Zellen liegen am besten parterre in einem Flügel, weil an dieselben die Spazierhöfe stossen müssen. Wenn sich unter denselben nur ein Kellergewölbe befindet, so hat man nach bestimmt vorliegenden Erfahrungen, wie Tellkampf versichert, nicht zu befürchten, dass sie feucht sind und dadurch der Gesundheit ihrer Bewohner schädlich sein werden. Ueber die durch die Erfahrung erkannte zweckmässigste Grösse sind in England folgende Maasse angegeben: Länge 12 Fuss, Breite 8 Fuss, Höhe 10 Fuss bis zur untern Fläche der gewölbten Decke. Nach einer Königl. Resolution vom 22. Dezember 1841 sind in Dänemark wenigstens 12 Fuss Länge, 7 Fuss Breite und 9 Fuss Höhe festgesetzt. Meiner Meinung nach darf die Höhe nicht weniger, als 10 Fuss haben.

Die Fenster müssen den Zellen hinreichend Licht geben, und so gearbeitet sein, dass sie den Bewohnern der Zellen keine Gelegenheit zu entweichen und Mittheilungen zu machen oder zu empfangen, an die Hand geben. Die vier Seiten der Fenster werden desshalb am besten aus Bruchsteinen verfertigt und mit Eisen, das durch gegossenes Blei befestigt ist, vernietet. Die eigentlichen Fensterrahmen sind von Gusseisen und können nicht geöffnet werden. Vor den Fenstern befinden sich eiserne Kreuzstangen, die in die Umfassung der Fenster, die aus Bruchsteinen angefertigt, eingelassen sind. Die Fenster befinden sich 6½ Fuss über dem Fussboden, sind 3½ Fuss breit und 1½ Fuss hoch. Prof. Tellkampf gibt über ihre Stellung und über die Abschrägung der Mauer die beigefügte Zeichnung. Die Thüren müssen wenigstens 6 Fuss hoch sein, damit der Wärter in aufrechter Stellung und nicht gebückt in die Zelle zu treten braucht, was seiner persönlichen Sicherheit wegen nothwendig ist, und müssen die Thüren in Zapfen hängen, die in die Schwelle und in das Kopfstück eingelassen sind. Die 4 Zoll dicken Thüren sind innen mit Eisenblech und aussen mit dünnen eisernen Stangen in Form von Vierecken zu beschlagen. In der Thüre be-

findet sich eine Aufsichtsspalte, die mit einer Glasscheibe und einem Gitterwerk versehen ist. Dieselbe ist nach innen 7 Zoll breit und 3½ Zoll hoch, nach aussen aber, um dem Gefangenen keine freie Aussicht zu gestatten, nur 4½ Zoll breit. Aus demselben Grunde hängt aussen vor derselben ein lederner Deckel, welcher auf eine geräuschlosere Weise von dem Aufseher enfernt werden kann, als ein Schieber, wie man ihn in mehreren Gefängnissen findet. Unter dem Beobachtungsloch befindet sich eine Fallthüre von einer Breite von 9 Zoll und einer Höhe von 6 Zoll. Dieselbe hängt an Charnieren und bildet, wenn man sie in die Zelle hineinschlägt, eine Art Tisch, auf den das Essen u. s. w. gesetzt wird. Von aussen wird

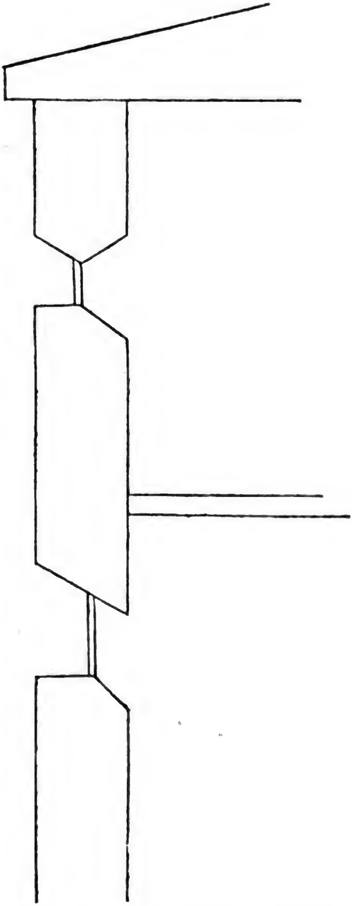

sie durch einen Schieber befestigt. Eine Thüre erscheint hinreichend, welche ausser dem oben erwähnten Vortheile der Zeitersparniss für den Wärter, noch den gewährt, dass man von der Beobachtungshalle aus leichter jedes unge-

Digitized by Google

vöhnliche Geräusch in der Zelle hört. — Zweckmässig ist
es auch, nach dem von den Engländern gegebenen Muster
n allen Isolirzellen einen Glockenzug anzubringen, damit
ler Sträfling bei aussergewöhnlichen Fällen den Wärter
oder Aufseher zu benachrichtigen im Stande ist, dass er
hn zu sprechen wünsche. Die Einrichtung ist folgende:
Jede Zellreihe hat in der Centralhalle ihre Glocke; dadurch
weiss der Aufseher gleich den Flügel, von wo aus geklingelt wurde. Wenn er sich nun in diesen begeben hat,
so zeigt ihm ein an der Zelle, dessen Bewohner klingelte,
zugleich durch den Zug hervorgesprungener Zeiger die
Zelle an, wo seine Gegenwart gewünscht wird.

Für die Ventilation möchte ich diejenige Einrichtung
vorschlagen, welche sich nach Prof. Tellkampf's Bericht
m Gefängnisse zu Harrisburg befindet. Es sind nämlich

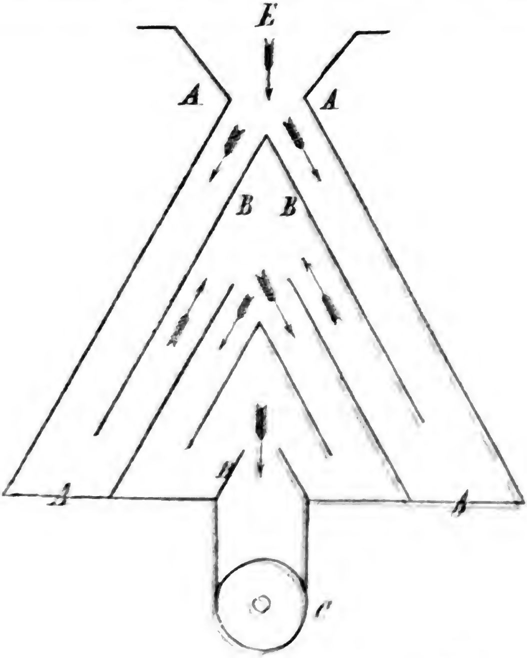

Digitized by Google

die Oeffnungen für die frische Luft etwa 6 Zoll hoch über der Erdoberfläche des Hofes in der Aussenwand der Zelle angebracht. In diesem Ventilator wird der Schall, wie die beigefügte Zeichnung zeigt, durch Wände, theils von Stein (A), theils von Eisenblech (B) mehrfach gebrochen. Durch diese Scheidewände entstehen Kanäle, dessen Wände mehrere spitze Winkel bilden und abwechselnd offen und geschlossen sind, so dass die Luft im Zickzack eindringt. Aus der runden Oeffnung (C) tritt die Luft in die Zelle, über dieser Oeffnung befindet sich ein beweglicher doppelter Schieber von Eisenblech, durch dessen Drehung der Gefangene beliebig viel oder wenig Luft einlassen kann. Diess ist ein wesentlicher Vorzug, den unser Ventilator vor denen der älteren Gefängnisse hat, denn letztere können entweder nur völlig geöffnet oder gänzlich geschlossen werden. Wenn dieselben völlig geöffnet sind, so strömt im Winter zuviel kalte Luft ein, wesshalb die Sträflinge sie meistens verstopfen. Tellkampf stellte über die Schallleitung dieser Ventilatoren Versuche an und fand, dass durch dieselben kein verständliches Wort hindurchdringe.

Die völlig getrennte Luftöffnung für die oberen Zellen befindet sich in gleicher Linie mit der Luftöffnung für die unteren Zellen. Ihre Einrichtung ist dieselbe, nur mit dem Unterschiede, dass der Luftkanal in der äussern Wand bis zu seiner Mündung im Fussboden der oberen Zelle aufsteigt.

Für das Ausströmen der unreinen Luft befindet sich in der Decke jeder Zelle ein geräumiger Kanal oder Schornstein, welcher auf dem Dache einige Zolle aufsteigt und mit einer von Prof. Espy erfundenen Einrichtung versehen ist, wodurch die Strömung der Luft vermehrt wird. Diese Einrichtung gleicht den Windbeuteln, durch welche in die untersten Schiffsräume frische Luft geschöpft wird.

Es bedarf aber jede Zelle dieser Art ferner noch einer Wasserleitung, um das nöthige Trink- und Waschwasser

Digitized by Google

herbeizuleiten. Die Unrathsröhren könnten wohl für diese kleine Zahl von Isolirzellen gespart werden, ich möchte sie indessen ungerne vermissen. Will man sie einrichten, so veranlasst mich wieder die Vorzüglichkeit der Einrichtungen dieser Art im Gefängnisse zu Harrisburg dieselben zu empfehlen und ist es wieder Prof. Tellkampf, der uns eine Beschreibung über sie liefert. In dieser soeben genannten Strafanstalt hat jede Zelle eine besondere und völlig getrennte Unrathsröhre, die unterhalb des Nachtstuhls in schräger Richtung in eine grosse, gemeinsame Unrathsröhre einmündet, welche letztere sich im Keller unter dem Mittelgange befindet. Da diese grosse Unrathsröhre allen kleineren der Zellen eines Flügels gemeinsam ist, so könnte man vermuthen, dass durch sie Communication möglich wäre. Allein diese ist durch folgende Einrichtung verhindert. Die Unrathsröhren werden nämlich täglich zur Reinigungszeit von einem unter dem Dache befindlichen Wasserbehälter aus mit frischem Wasser gefüllt. Sobald zu diesem Zwecke die Schrauben der gemeinsamen Unrathsröhre geöffnet werden, so dass das unreine Wasser abfliessen und das frische Wasser zufliessen kann, so stürzt das unreine Wasser aus den schrägen Unrathsröhren durch die weite gemeinsame Unrathsröhre im Keller mit einer solchen Schnelligkeit fort, dass die Reinigung nur wenige Secunden dauert. Während dieser kurzen Zeit ist das durch das Ab- und Zuströmen des Wassers verursachte Geräusch so gross, dass dadurch jede Mittheilung unmöglich wird. Doch ist darauf zu sehen, dass die kleineren Unrathsröhren der einzelnen Zellen nicht gerade einander gegenüber in die gemeinsame Röhre münden. Sobald nun die Reinigung geschehen ist, wird die Oeffnung der grossen Röhre, durch welche das schmutzige Wasser abfloss, durch eine Schraube geschlossen, während zugleich das frische Wasser von dem unter dem Dache des Zellenflügels befindlichen Wasserbehälter aus durch eine absteigende Röhre so lange zuströmt, bis die Nachtstühle bis zum Drittel ihrer Höhe ge-

Digitized by Google

füllt sind. Sobald der Wasserstand diese Höhe erreicht hat, wird die das Wasser zuführende Röhre durch eine Schraube geschlossen. Damit aber das Wasser in den Unrathsröhren nicht über den eisernen Rand der Nachtstühle hinaus in die Zellen laufen kann, befindet sich am Ende des Gefängnissflügels in einem unbewohnten Raume ein kleiner Wasserbehälter von gleicher Höhe mit den Nachtstühlen; sobald nun das Wasser in diesen Behältern bis zum Drittel seiner Höhe gestiegen ist, fliesst es durch eine weite Oeffnung in eine besondere Röhre und durch diese auf den Gefängnisshof. Auf diese Weise sind die Nachtstühle und die Unrathsröhren unter denselben stets soweit mit Wasser gefüllt, dass Mittheilungen durch dieselben unmöglich sind.

Nach Dr. Julius Berichten sind in den auburn'schen Gefängnissen in Amerika die kranken Sträflinge immer in gemeinschaftliche Krankensäle gelegt, ein Verfahren, welches durchaus nicht zu billigen ist. Es muss nämlich eine Zellenreihe zur Krankenstation eingerichtet werden, auf welche die schwer Erkrankten zu bringen sind; die minder bedeutenden Kranken könnten, wenigstens im Sommer, in ihren Zellen bleiben.

Endlich will ich noch erwähnen, dass die ganze Strafanstalt mit einer Ringmauer von 12 Fuss Höhe zu umgeben ist, bei deren Aufführung man alle Winkel und Vorsprünge sorgfältig zu vermeiden hat, da dieselben erfahrungsmässig das Uebersteigen der Mauer begünstigen. Man hat auch die Mauer innen mit Gyps überzogen, um jeden gemachten Versuch, dieselbe zu übersteigen, bemerken zu können. Auch hat man zur Bewachung in der Nacht eigens dazu abgerichtete Hunde verwandt, ein Verfahren, gegen welches mein Gefühl entschieden spricht.

Aufnahme der Verbrecher.

Die Erfahrung hat gelehrt und als unumgänglich nothwendig herausgestellt, durchaus in den Gefängnissen die Geschlechter zu sondern; wir meinen nicht mit dieser Son-

Digitized by Google

derung, dass die beiden Geschlechter nicht beisammen sein und am Tage bei der Arbeit nicht zusammentreffen dürfen, sondern, dass die sonst streng geschiedene Abtheilung für Männer und die für Frauen sich nicht einmal unter einem Dache befinden darf. Ducpetiaux meint freilich, diese Trennung sei wohl in allen Verhältnissen anzuempfehlen, doch sei sie im Falle der Annahme des pennsylvanischen Systems weniger unerlässlich; denn die Männer, welche für die ganze Dauer ihrer Gefangenschaft getrennt, sich nicht kennen lernten, noch sähen, würden sicherlich auch mit den Weibern zu verkehren nicht im Stande sein, namentlich wenn diese besondere und gänzlich getrennte Abtheilungen inne hätten. „Das ist wieder, setzt D. hinzu, einer der Vorzüge des pennsylvanischen Systems, der in so kleinen Ländern, als in den schweizer Cantonen und den kleineren deutschen Staaten leicht zu schätzen ist, wo es, wie Herr Lucas sagt, schwer, wo nicht unmöglich wäre, den Verurtheilten der beiden Geschlechter specielle Besserungshäuser einzurichten. cf. des progrès et de l'état actuel etc. Bd. II. S. 399. Derselben Ansicht ist Demetz (rapport etc. S. 44). Derselbe sagt, dass die Vorsteher der nach pennsylvanischem Systeme geleiteten Besserungshäuser, die er Gelegenheit gehabt hätte, zu befragen, versichert hätten, dass die Vereinigung gefangener Männer und Frauen bis jetzt keinen Nachtheil gezeigt hätte. Allein wir müssen dennoch, wenn wir auch die grössere Kostspieligkeit der Trennung der Geschlechter einzuräumen gezwungen sind, gegen die Einschliesung derselben in eine Gefangenanstalt, selbst wenn dieselbe nach pennsylvanischem Systeme eingerichtet wäre, protestiren, da die Erfahrung gelehrt hat, dass der blosse Anblick des andern Geschlechts, der Gedanke, das Gefühl, unter einem Dache zusammen zu sein, die Phantasie solcher Menschen aufregt und ihre geschlechtliche Lust zu einer enormen Höhe steigert. So erzählt Dr. Diez in einem früheren Bande dieser Annalen, dass man in einer Strafanstalt für Männer den

Digitized by Google

weiblichen Familiengliedern der Beamten der Anstalt den Besuch des gemeinschaftlichen Gottesdienstes habe bloss aus obigem Grunde untersagen müssen. Lucas, der General-Inspector über die französischen Gefängnisse, sagt in seiner theorie de l'emprisonnement Bd. I. S. 89 in Bezug hierauf Folgendes: „Die Erfahrung und Beobachtung hat uns gelehrt, wie sehr schon die Idee, dass eine Abtheilung für Gefangene des andern Geschlechts in der Nähe ihres Aufenthaltes und gleichsam unter einem Dache damit sich befindet, auf die Einbildungskraft der Gefangenen einwirkt und der Ordnung schadet." Marquet-Wasselot gibt uns hierüber in seinem examen historique etc. Bd. I S. 180 eine ausgezeichnete Schilderung, die ich, wenn ich nicht irre, auch in einem früheren Jahrgange dieser Zeitschrift gelesen habe.

Ich theile hier noch eine Geschichte mit, die mir ein glaubwürdiger Arzt, der früher die ärztliche Behandlung der kranken Strafgefangenen in einem Zuchthause besorgte, erzählte, und die eben beweist, dass die Gefangenen sich durch nichts abhalten lassen, ihren Geschlechtstrieb zu befriedigen. Ein gefangenes Frauenzimmer wurde nämlich schwanger, schwanger im Gefängnisse! Wie man die Person ins Verhör nahm, gestand sie von einem Gefangenen schwanger geworden zu sein, der mit ihr unter einem Dache lebte bei einer sonst strengen Scheidung der Geschlechter. Man konnte die Möglichkeit nicht begreifen und setzte der Person noch schärfer zu, bis sie endlich gestand, dass die Schwängerung in der Kirche während des Gottesdienstes geschehen sei.

Es ist nun freilich leicht, Strafanstalten für Männer von der Anwesenheit von Personen weiblichen Geschlechtes frei zu halten, allein alle Männer aus den Strafanstalten für Weiber fern zu halten, ist nicht gut möglich. Wenn man auch Frauen zu Aufseherinnen und Wärterinnen anstellt, wie diess bereits in England und Frankreich mit dem besten Erfolge geschehen ist, so kann doch der

Digitized by Google

Besuch der Anstalt von dem Director, dem Geistlichen und dem Arzte nicht unterbleiben.

Wir haben soeben gesehen, dass die Trennung der Geschlechter durch Einrichtung entfernt liegender Strafanstalten nothwendig sei, dasselbe gilt auch von den jugendlichen Verbrechern, die man noch jetzt meistens mit den Erwachsenen in derselben Anstalt bunt durch einander geworfen findet, obgleich die Erfahrung längst herausgestellt hat, dass selbst bei der Trennung unter einem Dache die Nachtheile für die Jugend sehr gross sind. Auch hierüber gibt Marquet-Wasselot in seinem genannten Werke Bd. I. pag. 183 eine treffliche Schilderung.

Gegen die Vereinigung der Kinder und der erwachsenen Sträflinge in einer Strafanstalt sprechen sich sämmtliche Auctoritäten aus, so Julius cf. dessen: Nordamerikanische Zustände Bd. II. pag. 376. Ducpetiaux Bd. II. S. 53 u. St. Lucas cf. de la reforme des prisons etc. Bd. I. S. 98. Die Nothwendigkeit der Trennung erkennt auch der neue Gesetzentwurf über die Reform der französischen Gefängnisse an und erklärt sich mit diesem Vorschlage zur Errichtung von Special-Anstalten für jugendliche Verbrecher auch die von der Deputirtenkammer ernannte Prüfungscommission einverstanden. Auf St. Lucas Anrathen wurde dann auch die Kinderabtheilung im Gefängnisse zu Embrun aufgehoben und nach Lyon in eine eigene Anstalt verlegt, eine Veränderung, welche die glänzendsten Resultate herbeigeführt hat. Es sind also auch hier im Lande getrennte und specielle Abtheilungen für Kinder einzurichten und dieselben einem besonderen Systeme von Hauszucht zu unterwerfen; unsere Jugend, die sich in den Strafanstalten befindet, ist weniger lasterhaft und verworfen, als roh und verwildert, desshalb wird bei ihr eine ordentliche Erziehung und ein passender Unterricht Alles leisten, was man nur hoffen kann. Desshalb muss die Behandlung nicht strenge sein, sondern mehr ein patriarchalisches Verhältniss, wie Dr. Varrentrapp richtig bemerkt, stattfinden und

Digitized by Google

dürfen die eigentlichen Besserungsmittel, wenn sie auch ebenso mannigfaltig sein müssen, doch nicht so tief verletzen und so lange andauern, wie diess bei Erwachsenen der Fall sein muss. Hic Rhodus, hic salta! „Mit den jugendlichen Verbrechern muss man die Reform beginnen, sagt Moreau-Christophe, denn es gibt kein wirksameres Mittel, die Erwachsenen zu bessern.“ cf. dessen: rapport sur les prisons d'Angleterre etc. pag. 63.

Ausser dieser Trennung nach dem Geschlechte und dem Alter der Sträflinge, hat man noch in anderer Beziehung Abtheilungen gemacht, gegen welche wir theilweise wenigstens unser Urtheil abgeben müssen. Man hat nämlich vorgeschlagen und selbst auszuführen versucht, die Verbrecher einer Anstalt zu classificiren und hat dazu verschiedene Eintheilungsprincipien benutzt, so z. B. ein von der Grösse des Verbrechers hergenommenes. Es liegt aber auf der Hand, wie unzweckmässig diess ist, da ja oft sehr gefährliche Verbrecher eines geringen Verbrechens wegen, dessen man sie nur überführen konnte, ins Zuchthaus kommen; denn das Strafgesetz darf sich nur an den reinen Thatbestand halten und muss daher nothwendig Verbrecher in eine Classe bringen, die in sittlicher Beziehung himmelweit von einander verschieden sind. Ein anderer Eintheilungsgrund ist von der moralischen Verdorbenheit und dem Rufe des Verbrechers hergenommen. Aber der Ruf trügt und kann keinen Massstab abgeben, ebensowenig, wie der sittliche Zustand des Gefangenen, denn wer vermag in die Herzen der Menschen zu schauen? Wer den Schleier zu lüften, der mit undurchdringlichem Dunkel das Innere des Menschen verhüllt? — Dasselbe gilt von den Motiven des Verbrechens; man hat in dieser Beziehung die Verbrecher aus Eigennutz und die aus Leidenschaft trennen wollen. Endlich theilte man die Verbrecher noch nach ihrem Betragen ab; man muss aber mit dem Urtheile über das Betragen eines Verbrechers sehr vorsichtig sein, da die Erfahrung gezeigt hat, dass gerade

Digitized by Google

die ärgsten Bösewichter, die gefährlichsten Verbrecher scheinbar die folgsamsten und ordentlichsten Gefangenen sind, aber dennoch der strengsten Controlle bedürfen, während der minder schlimme Verbrecher, der Neuling in der freien Kunst des Stehlens, meistens der wiedersetzlichste ist und alle Schranken, welche die eingeführte Hausordnung ihm in den Weg legt, mit Gewalt durchbrechen will. Aus diesem Grunde sind auch meistens diejenigen, welche sich zum zweiten oder dritten Male im Gefängnisse befinden, die gehorsamsten und verstehen dieselben sich vortrefflich darauf, den möglichst grössten Vortheil aus ihrer Lage zu ziehen. Entstehen Unordnungen, so sind sie meistens die Urheber und Anstifter, aber sie wissen meistens die Sache so einzuleiten, dass die Neulinge das Bad büssen müssen.

Durch derartige Classificationen der Verbrecher gewinnen die Strafanstalten nichts, denn durch dieselben würde eine schulmässige Erlernung der besonderen Arten der Verbrechen begünstigt und kann man wohl selbst sagen: herbeigeführt, aber keineswegs die gegenseitige Verschlechterung verhindert, cf. Julius Nord-Amerikas sittliche Zustände Bd. II. S. 273. Solcher Classificationen bedürfen wir daher in unserer Strafanstalt nicht, hier ist der einzelne Verbrecher nach den bisherigen Erfahrungen soviel wie möglich geschieden, wenigstens soviel geschieden, dass von einer directen gegenseitigen Verschlechterung nicht mehr die Rede sein kann. Eine Trennung der Verbrecher scheint mir aber zweckmässig und nothwendig, nämlich die Scheidung der Gebildeten von den Ungebildeten und Rohen, um eine Gleichheit der Strafe herbeizuführen. In diesen beiden Classen müssen aber wieder die verschiedenen Individualitäten geschieden werden, nicht mit Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung, sondern auf die, aus jenen resultirende Verschiedenartigkeit der Behandlung und der dadurch gesetzten Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Besserung. Man wird mir nämlich ge-

Digitized by Google

wiss einräumen, dass, um verschiedene Individuen zu bessern, verschiedene Wege der Behandlung einzuschlagen sind und dass bei verfehlter Art und Weise der Behandlung man nicht allein mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, sondern geradezu das Ziel verfehlen wird, während eine richtige, die Individualität gehörig berücksichtigende Behandlungsweise Folgsamkeit und Besserung auf eine leichtere Weise erzielen wird. Der Eine will und muss mit durchgreifender Strenge und der Andere wieder mit Ruhe und Sanftmuth behandelt werden, während bei einem dritten etwa durch Anregung des Ehrgeizes auf Besserung hinzuwirken ist. Es geht hiermit ebenso, wie mit der Kindererziehung.

„Wie die Sträflinge in den Besserungshäusern zu behandeln sind, wie in Bezug auf Besserung auf sie eingewirkt werden sollte, sagt Obermaier, kann man wohl andeuten, allein vorschreiben lässt es sich ebensowenig, als man im Stande ist, solche Anstalten für alle eintreten könnende Vorfälle mit bestimmten Instructionen zu versehen. Wie hier immer den Umständen nach gehandelt werden muss, ebenso muss man auch dort von den, dem Gebildeten stets zu Gebote stehenden, unendlich vielen Besserungsmitteln immer jene anzuwenden wissen, welche dem Wesen und Charakter des Betreffenden am besten anpassen; und hat man sich auch oft in der Wahl der Mittel getäuscht, welcher Fall nicht selten eintritt, weil man fast jeden Charakter, so zu sagen, studiren muss, so darf man doch deswegen nichts weniger als ermüden, man muss vielmehr dem härtesten Charakter so lange consequent mit Allem dem, was zu Gebote steht, entgegentreten, bis er sich entweder belehren lässt oder aber bis er gedemüthigt ist, — und so, nicht länger wiederstehen könnend, einsieht, dass für ihn ohne Besserung in der Anstalt keine Ruhe wird. Auf diese Weise wird jeder Charakter vorerst gebrochen und nach und nach der grösste Verbrecher wieder zum richtigen Gefühle gebracht, d. h.

Digitized by Google

empfänglich für Sittlichkeit und Moral gemacht. Hat man ihn einmal bis hierher gebracht, dann geht das noch weiter Erforderliche sehr leicht und spielend.“ cf. Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher, pag. 50.

Was nun die Zahl der Verbrecher anlangt, so dürfen, soll die Anstalt, sowohl hinsichtlich der Besserung als der öconomischen Verhältnisse, Nutzen bringend sein, nicht mehr als 400 Sträflinge in dieselbe aufgenommen werden, denn bei einer grösseren Zahl der Bewohner erlangt die Anstalt eine zu grosse Ausdehnung, als dass ein Einziger dieselbe zu übersehen im Stande wäre. Es wird daher für die Herzogthümer die Erbauung mehrerer Strafanstalten nothwendig, die am zweckmässigsten an verschiedenen Orten zu erbauen sind, wodurch einmal die Transportkosten für die Gefangenen vermindert würden und zweitens der Zweck der Abschreckung und Warnung sicherer erreicht wird, weil die Anstalten dann mehr bekannt sind und drittens endlich die verfertigten Arbeiten leichter abzusetzen sind.

Wäre ich Jurist, so würde ich hier auch noch die Grundsätze entwickeln, nach welchen die Anwendung der neuen Strafe auf die einzelnen Arten von Verbrechen zu bestimmen wäre. Uebrigens hat Prof. Herrmann uns seine Ansichten hierüber im staatsbürgerlichen Magazin Bd. 9 S. 210 entwickelt.

Es ist noch zu bemerken, dass es gewiss sehr zweckmässig ist, wenn der Sträfling bei der Ablieferung in die Strafanstalt Nachrichten über sein früheres Leben und über seine Familie von dem Ortsgeistlichen mitbrächte, nach denen der Vorstand der Strafanstalt vorläufig einen Besserungsplan zu entwerfen im Stande sein würde.

Nach der Ankunft ist der Sträfling übrigens ärztlich und polizeilich zu visitiren, zu admoniren, zu signalisiren, zu baden und einzukleiden. Es hängt dann ferner vom Ermessen des Direktors ab, ob er in eine Prüfungsclasse zu bringen ist oder ob in eine Isolirzelle, was ja aus

Digitized by Google

verschiedenen Gründen, wie wir oben gesehen haben, nöthig erscheinen kann.

Beschäftigung.

Die Wahl der Beschäftigung ist eine sehr schwierige der vielen Rücksichten wegen, die dabei in Betracht kommen. Die Arbeit darf so wenig, wie nur irgend möglich, eine mechanische sein, da eine solche die Intelligenz nicht fördert und dem Geiste keine hinreichende Nahrung bietet. Durch derartige Beschäftigungen wird die geistige Thätigkeit des Sträflings leicht auf die alten Verirrungen oder auf neue verbrecherische Gedanken hingeleitet. An die Beschäftigung muss ferner die Forderung gestellt werden: sie nütze dem Sträflinge nach seiner Entlassung für sein Fortkommen und liefere zugleich der Anstalt einen grösstmöglichen Ertrag, ohne dadurch den concessionirten Handwerkern ihren Verdienst zu schmälern. In dieser letzten Beziehung darf nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn nämlich die Arbeiten für die Anstalt selbst sind, wie überhaupt besonders darauf zu sehen ist, dass alle Bedürfnisse der Anstalt in ihr selbst ihre Befriedigung finden. Im Allgemeinen beschäftige man den Sträfling mit der Arbeit, die er schon versteht, geht diess aus Gründen nicht an, so unterweise man ihn in einer andern, die eben besonders gesucht ist und daher den besten Ertrag liefert. Absolut oder relativ zu schwere oder der Gesundheit nachtheilige Arbeiten dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Arbeit im Freien nicht nur die gesundeste, sondern auch die einträglichste ist, wenn man nun bedenkt, dass dieser letzte Punkt besonders für die Herzogthümer in Betracht kommt, dass es gerade die Feldarbeit ist, bei welcher die meisten Sträflinge aufgewachsen sind und durch welche sie nach der Entlassung am ehesten ihren Unterhalt zu erwerben im Stande sind, so könnte man mit Recht versucht werden, diese zu ihrer Hauptbeschäftigung vorzuschlagen. Allein

Digitized by Google

dieselbe kann in einer Anstalt, welche die Besserung der Verbrecher durch Verhinderung der gegenseitigen Verschlechterung und durch täglichen Unterricht bezweckt, nur ausnahmsweise in Anwendung kommen, aber nie die eigentliche tägliche Beschäftigung der Verbrecher sein. Früher vermiethete man die Arbeitskräfte einer Strafanstalt an Bauleute oder Landleute und liess die Sträflinge nur bei schlechtem Wetter im Hause arbeiten. Selbst von den Sträflingen, die Handwerker von Profession sind, dürfen nur diejenigen, zu denen der Vorstand besonderes Zutrauen hat, unter strenger Bewachung Reparaturen oder sonstige Arbeiten an den Gebäuden der Strafanstalt vornehmen.

Auch Obermaier ist gegen das öffentliche Arbeiten der Sträflinge und sagt derselbe in seinem schon öfter citirten Werke darüber Folgendes: „Besserung gedeiht nur und ist vollkommen durchzuführen, wo der Büsser (Sträfling) unter steter und ununterbrochener Aufsicht steht. Und will diess ernst und vortheilhaft durchgeführt werden, so muss der Vorstand selbst wieder das Aufsichtspersonal im Auge haben und sofort jeden Augenblick controlliren können. Wie wäre aber diess möglich, wenn Büsser zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden müssten? Wer schon Sträflinge öffentlich arbeiten sah und ihre Zügellossigkeit, ihre Rohheiten und ihre unverschämte Frechheit beobachtet hat, wird wohl gestehen müssen, dass unter solchen Umständen, wo der Angestellte zugleiche mit dem Sträfling verwildern musste, an eine Besserung nicht zu denken wäre und dass auf diese Weise der Hauptzweck durchaus verfehlt sein würde. — Gewiss! nichts wirkt auf gute Sitten und Ordnung einer Strafanstalt nachtheiliger und nichts wird die Sicherheit mehr gefährden, als das alles gute Gefühl verletzende öffentliche Arbeiten der Verbrecher."

Man hat auch gegen die Verwendung der Gefangenen zur Bewegung des Tretrades protestirt und derselben vorgeworfen, dass sie wenig productiv sei, den Geist unbeschäftigt lasse und dem Gefangenen keine Mittel für sein

Digitized by Google

Fortkommen nach der Entlassung aus der Anstalt an die Hand gebe. Diess ist freilich wahr, allein man bedenke, dass diese Verwendung auch nur als Disciplinarstrafe benutzt werden soll; productiv lässt sie sich ferner dadurch machen, dass man mit dem Tretrade z. B. eine Mühle in Verbindung setzt.

Es bleiben demnach unter den oben angeführten Beschränkungen die eigentlichen Handwerke übrig. Schneiderei, Schusterei, Tischlerei, Drechseln, Weben, Holzschuh- und Pantoffelmachen — besonders einträglich für unser Land — Blattmachen, Stellmachen, Korbmachen, Sieb-, Kamm- und Bürstenmachen, Buchbinden, Schirmmachen, Strumpfwirken, Sattler-, Seiler-, Blechschläger-, Schmiede-, Töpfer-, Uhrmacher- und Steinhauer-Arbeit. Diese Beschäftigungen erfordern aber theilweise einen ziemlichen Kraftaufwand und zur Erlernung eine Lehrzeit von mehreren Jahren, so dass sie sich nur für solche Sträflinge eignen, die lange Jahre in der Anstalt verweilen sollen. Für Schwächliche und Weiber eignen sich: Nähen, Stricken, Spinnen, Bastflechten, Spuhlen u. s. w.

Es erscheint am zweckmässigsten, dass der Vorstand mit Kaufleuten Contracte abschliesst, aber nicht die Arbeitskräfte verdingt, doch ist gegen das Verdingen nach der Zahl der Arbeitstage zu warnen, da diess zuletzt in wahre Quälerei der Gefangenen ausartet; man schliesse vielmehr nach abgelieferter Stückzahl den Contract ab. Bei selbst übernommenem Risico läuft die Anstalt Gefahr, bedeutenden Schaden zu leiden, was wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, dass dieselbe wegen der nöthigen Einwilligung der Oberbehörde und des damit verbundenen Zeitverlustes die günstigen Conjuncturen nicht so benutzen kann, wie die Kaufleute, die ausserdem in dieser Art von Geschäften grössere Kenntniss und Routine besitzen.

Wir gelangen jetzt zu einem Punkte, über welchen viel hin und her gestritten ist, ohne dass man zu einem bestimmten Resultat galangt ist. Derselbe betrifft den Tage-

Digitized by Google

lohn oder die Vergütung der Arbeiter an die Gefangenen. Es fragt sich nämlich, soll dem Sträflinge der ganze Ertrag seiner Arbeit unter gewissen Beschränkungen zur Verfügung stehen oder nur ein Theil davon, oder soll er gar nichts davon erhalten und der Staat den ganzen Verdienst als eine Vergütung für die Erhaltung und Versorgung der Sträflinge in Anspruch nehmen. Da nun jede dieser Ansichten ihre Vertheidiger gefunden hat, und unter diesen Männer sich befinden von der grössten Sachkenntniss und Erfahrung, so wollen wir hierbei etwas länger verweilen.

Heinze (S. 19) schlägt vor, das jetzige Verfahren — es ist das dritte der oben genannten — in Bezug auf die Verpflegung, Bekleidung und überhaupt auf Unterhaltung der Gefangenen zu verlassen, und eine rein kaufmännische Rentirung einzuführen. Statt der allgemeinen Speiseanstalt, aus der jedem Sträflinge seine gleiche Portion, er möge faul oder fleissig gewesen sein, zuflìesse, soll man eine Restauration einrichten, die nur a la charte speise, d. h. in den Grenzen bewilligter Artikel; ferner solle man die Kleiderkammer nur als ein Verleihinstitut gegen Bezahlung betrachten und ebenso sei rücksichtlich der Wäsche und anderer Dinge zu verfahren.

Es ist dies nur ein Vorschlag, der keine Erfahrung für sich hat und wird sich wohl auch schwerlich ein Vorstand finden, der sich trotz der angerühmten Vortheile entschlösse, denselben zu realisiren; denn abgesehen von den unendlich vielen Schreibereien, die dadurch nöthig würden, scheint er mir viel zu viel guten Willen bei den Sträflingen vorauszusetzen, der schwerlich bei allen zu finden ist, und ihnen zu viel Freiheit und Willen einzuräumen, die kein Sträfling, wenigstens nicht in dem Maase haben darf. Ausserdem würde durch die Verschiedenartigkeit der geforderten Speisen und durch das dadurch nothwendige Küchenpersonal mehr Kosten verursacht werden. Ueberall ist dieser Plan zu complicirt, zu gekünstelt und verwickelt und desshalb nur mit grossen Schwierigkeiten

Digitized by Google

auf eine Weise durchzuführen, dass die nothwendige Ordnung und Regelmässigkeit, die durchaus in einer Strafanstalt herrschen müssen, nicht darunter leiden.

Einfacher ist der Vorschlag von Obermaier (cf. cit. S. 110), nach welchem jeder Sträfling jede Arbeit, bloss die Hausarbeiten ausgenommen, nach dem Tagelohne freier Arbeiter ausbezahlt erhält. Von diesem Tagelohne erhält $^1/_3$ die Anstalt als Beitrag zur Unterhaltung des Betreffenden, $^1/_3$ bleibt als unantastbares Depositum bis zur Entlassung des Sträflings in der Kasse der Anstalt aufbewahrt und $^1/_3$ bleibt zu seiner Disposition gestellt, für welches er sich erlaubte Zusätze zu seinen Speisen kaufen und andere erlaubte Bedürfnisse bestreiten darf. Obermaier sieht in diesem Tagelohne das ausgezeichnetste Mittel, um die Faulen zum Fleisse aufzumuntern; diess wird aber von anderen sachkundigen Männern sehr bezweifelt, wie z. B. Heinze anführt, dass die Erfahrung in unzähligen Fällen gerade das Gegentheil gelehrt hat, dass der Faullenzer sich aus Grundsatz lieber den Genuss eines Leckerbissens versagt, als dass er sich bemüht, durch eine gesteigerte Anstrengung seiner Kräfte einen Ueberverdienst zur Befriedigung seines Gaumenkitzels zu erwerben. Ja es soll sogar Verstockte geben, die, wenn sie einmal mehr als ihr Pensum gearbeitet haben, das Gefertigte lieber Anderen abtreten, von denen sie vielleicht heimlich durch eingekaufte Extraartikel entschädigt werden, um nur der vorstehenden Behörde nicht zu zeigen, dass sie geneigt und im Stande seien, mehr als ihr bestimmtes Tagewerk zu liefern. Ferner aber kommt auch die Anstalt mit $^1/_3$ Tagelohn zu kurz, und wird auf die Weise dem Staate die Unterhaltung des Sträflings zu theuer. Dass aber die Sträflinge bei dieser Einrichtung eine ziemliche Summe nach abgelaufener Strafzeit ausbezahlt erhalten, will ich ebensogerne glauben, als ich auf der anderen Seite die gute und zweckmässige Verwendung des erhaltenen Geldes in den meisten Fällen zu bezweifeln mich veranlasst finde, obgleich Obermaier

Digitized by Google

anführt, dass fast alle Sträflinge mit wenigen Ausnahmen ihren Verdienst kaum besser anwenden könnten, als sie es wirklich thäten. Es ist aber auch noch zu bedenken, dass ein Sträfling, vorausgesetzt, dass er auskömmliche Speisen erhält, jene Extraartikel an Fleisch, Gemüse, Butter, Bier u. s. w. nicht bedarf, dieselben also völlig überflüssig sind und dass in einer Strafanstalt jeder Luxus streng zu vermeiden ist, was von dem eben Besprochenen noch um so mehr gilt, da nach der Erfahrung Anderer dadurch keineswegs der erwartete Nutzen gestiftet wurde.

Uns scheint folgende Weise die einfachste und zweckmässigste zu sein, denn durch sie erhält der Sträfling Gelegenheit, sowohl dem Staate die durch seine Unterhaltung verursachten Kosten, so viel wie möglich, zu erzetzen, als auch für sich bei einigem Fleisse etwas zu ersparen. Nach dieser unserer Ansicht würde jedem Sträflinge täglich sein bestimmtes Pensum aufzugeben sein, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitszeit und der vorhandenen Arbeitskraft. Es hat diess freilich seine Schwierigkeiten und erfordert eine durch viele Erfahrung erworbene Sachkenntniss, da das aufgegebene Pensum weder zu gross, noch zu klein sein darf; diese Kenntniss wird sich aber der Werkmeister bei der täglichen Wiederkehr der Arbeiten leicht erwerben, wenn er sie nicht besitzen sollte. Der Ertrag für die Verfertigung der bestimmten Arbeiten fällt der Anstalt für die Unterhaltung der Sträflinge zu, während dagegen das Mehr der Arbeit nach Stückzahl den Sträflingen zu berechnen wäre. Ueber diess auf die angegebene Weise erworbene kleine Vermögen darf aber dem Sträflinge keine freie Disposition gestattet werden, um die unnütze Verwendung für Leckereien und dergleichen zu verhindern. Als einzige Anwendung dieses Geldes könnte nur die Unterstützung der Angehörigen oder sonstige milde Zwecke gestattet werden; von welcher schönen Art der Anwendung manche Beispiele erzählt werden. So erzählt Heinze, dass ein Sträfling seinen

Digitized by Google

Ueberverdienst alljährlich an seine Heimathsbehörde habe senden lassen, um damit ein verwaistes Kind, dessen Vater er unvorsichtiger Weise erschossen habe, zu unterstützen. Es liegt überall klar am Tage, dass Geld in den Händen der Sträflinge, wenig gesagt, höchst überflüssig ist, meistens ist es geradezu schädlich, denn es gibt Veranlassung zum Spiele, zu dem die Sträflinge ohnehin sehr geneigt sind, so dass sie, wenn sie auch kein Geld bekommen, selbst um ihre Speisen spielen, Uebelstände, die in einer gut eingerichteten Strafanstalt durchaus nicht geduldet werden können.

Die Arbeitszeit beginne Morgens 6 Uhr und ende 7 oder 8 Uhr Abends, von der Mittags 1 Stunde fürs Essen, $^1/_4$ Stunde fürs Frühstück und wenigstens auch eine halbe bis ganze Stunde fürs Spazierengehen abgeht. Ausserdem würde noch der Unterricht einen Theil der Zeit, etwa 2 Stunden täglich, in Anspruch nehmen. Sonntags Unterricht, Lecture, Gottesdienst. Es ist eine Hauptaufgabe für eine Strafanstalt, ihre Zöglinge immer zu beschäftigen, denn Unthätigkeit und Langeweile führen zu nichts Gutem.

Kost.

In den Strafanstalten des alten Regimens wurde den Gefangenen schmale und schlechte Kost gegeben, weil man wähnte, ja selbst als Grundsatz aufstellte, dass eine solche ein nothwendiger Theil der Strafe sein müsse. Später jedoch, als humanere Ideen sich geltend machten, trat auch hierin eine Milderung ein und suchte man die Qualität und Quantität der Nahrungsmittel so zu bestimmen, dass man die Extreme, sowohl das Zuviel und das Zuwenig, als auch das Zugut und das Zuschlecht glücklich vermied. Zu reichliche und zu nahrhafte Kost schadet direct bei der wenigen Bewegung, welche die Gefangenen haben, der Gesundheit, wie Chadwich diess durch statistische Tabellen nachgewiesen hat. Nach diesen war in den englischen Gefängnissen überall die Zahl und die Dauer der

Erkrankungen um so grösser, je reichhaltiger und substantieller die eingeführte Kost war. Auch in Bruchsal in Baden hat man nach Dr. Diez bemerkt, dass die Erkrankungen der Gefangenen sich verminderten, als man anfing eine weniger substantielle Kost zu geben. Dass es sich nothwendig so verhalten muss, liegt auf der Hand, da die meisten Gefangenen im Ueberflusse zu leben nicht gewohnt gewesen sind, und bei der meistens sitzenden Lebensweise in den Gefängnissen eine schwere oder wenigstens sehr nahrhafte Speise nicht vertragen können. Wir dürfen uns in Bezug auf die Verköstigung ja nicht nach amerikanischen Mustern richten, da der Amerikaner an eine sehr reichliche und nahrhafte Kost gewöhnt ist; mir erzählte Jemand, der mehrere Jahre in Amerika gewesen war, dass man dort dreimal täglich Fleisch esse, und seine Gefangenen ebenso versorgt wissen will und nichts mehr fürchtet, als dass dieselben Hunger leiden. Dass die Gefängnissinspectoren sich in dieser Sache strenge nach dem Wunsche der Menge richten müssen, soll darin seinen Grund haben, dass die Strafanstalten gänzlich von der öffentlichen Meinung abhängig sind.

Man macht den Strafanstalten oft zum Vorwurfe, wie z. B. Dr. Magg im 7. Jahrgange, Heft 1, 1842 dieser Annalen, dass die Gefangenen bei längerem Aufenthalte in derselben eine bedeutende Abnahme ihrer Körperkräfte verspürten, welche die gewöhnliche Gefangenkost nicht zu restauriren vermöchte. Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen Linsen), die gewöhnliche Kost der Gefangenen, könnten wohl sättigen, sagt man, aber sie seien nicht hinreichend zur Aufrechthaltung der Kräfte, die besonders durch gewisse in den Strafanstalten heimische Krankheiten sehr geschwächt würden. Letztere hätten aber neben den vielen eigenthümlichen, auf die Gesundheit nachtheiligen Einwirkungen des Kerkerlebens ihren Enstehungsgrund auch besonders in den nicht genug nahrhaften, der vegetabilischen Natur entnommenen Speisen. Dieser Ansicht kann ich durch-

Digitized by Google

aus nicht beipflichten, sondern schreibe die Abnahme d
physischen Kräfte fast ausschliesslich dem Mangel an Ü
bung derselben in der freien Luft zu. Natürlich komm
jene eben genannten Einflüsse etwas mit in Betracht, a
die Kost meiner Meinung nach am wenigsten. Es ist
freilich erfahrungsgemäss, dass der Genuss von Fleis
zur Erhaltung und Stärkung der Körperkräfte nothwend
ist, allein demgemäss wie Dr. Magg es will, jeden Mitt
Fleischsupppe zu geben, ist wahrlich in einem eben
hohen Grade unnöthig, als überhaupt die Speisen im Ü
berflusse und auf eine besondere, für den Gaumen üpp
Weise zubereitet, zu verabreichen.

Wie in vielen anderen Sachen, so hat man auch
der Beköstigung der Gefangenen auf Zeit und Ort R
sicht zu nehmen und sich also darnach zu richten,
überhaupt im Lande die Classe von Leuten, die beso
die Bewohner der Zuchthäuser hergibt, zu leben gew
ist. Im Allgemeinen wird gewiss für unsere Sträfling
Pfd. Fleisch mit der daraus gewonnenen Brühe in
Woche hinreichen, jetzt wenigstens erhalten sie nicht e
mal eine solche Quantität. Auf den Gütern hier im La
bekommen die Knechte ihr zugewogenes Brod, was
stens 2½ Pfd. per Tag beträgt, dieses Gewicht w
auch gewiss für einen Sträfling hinreichend sein. Im A
gemeinen scheint mir die Glückstädter Gefangenkost,
ausgesetzt, dass die Quantität eine hinreichende ist,
zu sein, da die Gefangenen 1—2mal wöchentlich Fle
erhalten und eine, freilich nur geringe Quantität Bu
die aber durch ihre tägliche Wiederkehr eine um so wir
samere Beimischung zur Pflanzenkost bilden soll und w
mit Recht dafür gehalten wird.

Nach Lübkert (Chronik der Glückstädter Strafans
ten S. 16) erhalten die Gefangenen Morgens ½ Pfd. Br
mit dünner Butter (sollte die Quantität für einen ganz
Tag bestimmt werden, so wäre vielleicht 2 Loth ausr
chend), Mittags warmes Essen mit 10 Loth Brod, Aben

Digitized by Google

wieder $1/_2$ Pfd. Brod mit einem halben Kruge Bier. Das Mittagsessen besteht am Sonntage aus Fleischsuppe mit Kartoffeln, Graupen und 10 Loth Fleisch, Montags im Winter aus Kartoffeln mit Häring, im Sommer aus Graupen mit Buttermilch, Dienstags aus Rumford'scher Suppe aus Graupen, Erbsen, Kartoffeln, Wurzeln, Rüben, Kohl u. s. w. in Wasser mit etwas Essig gekocht; Mittwochs im Winter 16 Loth Stockfisch mit Kartoffeln, im Sommer Graupen in Buttermilch; Donnerstags Knochensuppe mit Kartoffeln und Graupen; Freitags Rumford'sche Suppe; Sonnabends Feldbohnen mit 4 Loth Käse, zuweilen auch Specksuppe oder Erbsen mit Speck.

Für Schleswig-Holstein kommen hier noch die Erfahrungen in Betracht, die man in den letzten Jahren in den Arbeitshäusern gemacht hat, und die meiner Meinung nach auf eine Strafanstalt im Lande die vollständigste Anwendung finden dürfen. Darnach wird nur an Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten Fleisch gegeben und die Erfahrung bestätigt auch, dass in den Anstalten, wo es so gehalten wird, die Alumnen ebenso gesund und wohlgenährt sind, als in anderen Anstalten, wo mehr Fleisch gegeben wird (cf. Bruhns Zwangsarbeitsanstalten in Schleswig-Holstein pag. 30). Ebenso ist Butter dort ein Luxusartikel. Die Unterhaltung der Alumnen kommt auf circa 13 Pfund Brod per Kopf.

Besserungsmittel der Sträflinge.

Wir haben schon oben nachgewiesen, dass die specielle Behandlung eines jeden Gefangenen nicht vorgeschrieben werden kann, sondern dass dieselbe lediglich dem Ermessen des Vorstandes zu überlassen ist. Es erübrigt hier nur noch im Allgemeinen die Mittel durchzugehen, vermittelst welcher die von uns in Vorschlag gebrachte Strafanstalt auf die Sträflinge einzuwirken und dieselben zu bessern sucht. Es sind folgende:

1) Strenger, unweigerlicher Gehorsam, sowohl gegen

die allgemeinen Gesetze der Anstalt, als auch gegen di jedesmaligen Vorschriften der Beamten, aufrecht erhalt durch strenge, durchgreifende Disciplin. „Es ist diess passiver Gehorsam, wie Gosse sagt, der nicht aus Pflicht gefühl entspringt und keinen moralischen Zwang aufer sondern ein Gehorsam, der sich selbst als Verdiens sieht, weil er nicht durch die Unmöglichkeit, ander handeln, erzwungen, sondern mit Bekämpfung des Wil ausgeübt worden ist. Dieser Gehorsam ist angemess und zweckmässiger als derjenige, den die pennsylvanisch Zelle erzwingt, weil er dem Gehorsame gegen die bü lichen Gesetze, wie das freie Leben ihn fordert, in wel der Sträfling nach seiner Entlassung zurückkehrt, du aus gleich ist."

2) Angestrengte, ermüdende Arbeit, durch welche Gefangene an Thätigkeit gewöhnt, die Gesundheit dessel und die Ordnung im Hause aufrecht erhalten wird, in jenem auf die Weise keine Zeit übrig bleibt, sich Nebendingen zu beschäftigen. Durch die Arbeit ersetzt Sträfling zugleich dem Staate die Kosten seiner Unte tung und wird dadurch in den Stand gesetzt, für sein F kommen nach der Entlassung aus dem Gefängnisse So tragen zu können.

3) Ordnung und Reinlichkeit. Da man mit Recht nehmen kann, dass die meisten Verbrecher den nieder Volksständen angehören, wo diese beiden Tugenden sel zu Hause sind, so ist die Gewöhnung an dieselben jene Menschen um so nothwendiger, selbst wenn man von absieht, dass eine Strafanssalt ohne sie gar ni existiren kann. Sollen diese Tugenden nun wirksame Be serungsmittel und kräftige Präservative gegen Rückfä sein, so wollen sie so geübt sein, dass sie zur ande Natur, dass sie völlig unentbehrlich werden. Reinlichk und Ordnung erheitern das Gemüth und erhalten die G sundheit; behauptet man doch sogar, dass die Reinlichk des Körpers ein Bild der Seelenreinheit sei.

Digitized by Google

4) Das Schweigen soll die Communication der Sträflinge und die aus derselben folgenden moralischen Verschlechterung verhindern. Wenn es sich nun auch nicht läugnen lässt, dass die Durchführung eines absoluten Stillschweigens in einem hohen Grade schwierig ist, wie die Erfahrung diess hinreichend documentirt hat, so lässt sich doch dagegen bemerken, dass es nur einzelne Wörter oder Mienen sind, die der Aufmerksamkeit des Wärters entgehen können, dass diese aber noch keineswegs ausreichen, einen Verbrecher zu verschlechtern. Wir bemerken hier noch, dass selbst durch die Isolirzelle die Communication nicht gänzlich aufgehoben ist.

5) Der Unterricht muss ein doppelter sein, ein religiöser und ein elementärer. Ersterer ist ausschliesslich von dem angestellten Geistlichen der Anstalt zu ertheilen; demselben muss auch das Recht eingeräumt und die Pflicht auferlegt werden, sich mit jedem Gefangenen, wenn er es für nöthig hält, zu unterhalten. Ich kann unmöglich unterlassen, hier auf die Schwierigkeiten der Wahl eines Gefängnissgeistlichen aufmerksam zu machen; es eignet sich nicht Jeder, der den geistlichen Stand zu dem seinigen gemacht hat, für diesen Posten — es darf kein Zelote sein! Nicht poltern soll er und schelten, nicht drohen mit Teufel und Fegefeuer, nicht mit grellen Farben schildern die Qualen einer ewigen Verdammniss, nicht seine Beredtsamkeit erschöpfen in der Darstellung des tiefen Gesunkenseins der Verbrecher, nicht die Gemüther niederdrücken, statt sie aufzurichten. Ein solches Verfahren führt entweder zu nichts, wenn der Sträfling zu vernünftig ist, um solchen Unsinn zu glauben oder aber im entgegengesetzten Falle zur Kopfhängerei, zu einer tiefen Melancholie und endlich zum Wahnsinne. Der Geistliche gehöre vielmehr in Bezug auf seine Ansichten zu den Gemässigten, er sei ein Johannes an Liebe und diese Liebe sei sein Leitstern auf dem wahrhaft mühevollen und schwierigen Wege seines Berufs. Nur ein solcher gelangt auf den Punkt, von dem

Digitized by Google

erst ein segensreiches Wirken beginnt, nur ein solcher wird der Vater seiner Heerde, die mit kindlichem Vertrauen aufblickt zu ihm, ihn ehrt, ihn liebt! Desshalb prüfe man, ehe man sich bindet und besetze diese Stelle nicht auf die sonst im Lande übliche Weise. „Geistliche und Lehrer, sagt Tellkampf, können sehr vortheilhaft auf die Gefangenen einwirken. Ihr Hauptzweck muss dahin gerichtet sein, dem krankhaften Gemüthszustande des zum ersten Male Aufgenommenen entgegenzuarbeiten, denn nur wenn dieser beseitigt ist, kann man hoffen, einen günstigen moralischen Einfluss auf sie zu gewinnen. Sie haben durch Belehrung, durch Trostgründe der Individualität jedes Einzelnen angemessen und durch eine gütige Behandlung dahin zu wirken, dass dem krankhaften Ideengange Einhalt geschehe, indem sie die Aufmerksamkeit des Gefangenen auf Gegenstände zu richten suchen, welche dessen Geisteskräften eine gesunde Richtung zu geben vermögen."

Aus den angegebenen Gründen überlasse man den religiösen Unterricht nicht Laien; mit dem elementären ist es schon eine andere Sache, obgleich es immer bedenklich erscheinen muss, nicht eigentlich angestellten und desshalb nicht in Eid und Pflicht genommenen Personen in die eigentliche Strafanstalt den Zutritt zu gestatten.

An dem sonntäglichen Gottesdienste können alle Sträflinge, selbst diejenigen, welche sich in den Einzelzellen befinden, unter Aufsicht der Wärter in der besonders dazu eingerichteten Kirche der Strafanstalt Theil nehmen. Bei der Ertheilung des Abendmahls müssten wohl Abtheilungen gemacht werden.

Wenn nun gleich dem religiösen Unterrichte als Besserungsmittel gewiss die erste Stelle gebührt und jeder andere ihm nachstehen muss, so ist doch dem Unterrichte, der auf die intellectuelle Ausbildung des Verstandes hinwirkt, auch nicht seine Wirksamkeit in Bezug auf die Besserung der Sträflinge abzusprechen, da derselbe, wie man sehr richtig gesagt hat, das Urtheil erleuchtet und berich-

Digitized by Google

tigt und durch ihn, wenn er richtig geleitet wird, die Empfindungen, die Gefühle uud die Leidenschaften des Menschen gezügelt werden. Ueberall führt er zum Denken, zum selbstständigen Denken, welches das selbstständige Handeln bedingt. Wenn sich nun auch der Nutzen der zweckmässig geleiteten intellectuellen Erziehung bei den jugendlichen Sträflingen am entschiedensten herausstellen und dieselbe am ehesten und leichtesten manchen, früher in dieser Beziehung gemachten Fehler wieder gut machen wird, so wird doch auch ihr heilsamer Einfluss auf die älteren Sträflinge nicht ganz zu verkennen sein, wenn gleich bei ihnen wegen der grösseren Schwierigkeiten, die hier zu überwinden sind, ihre Wirkung und die durch sie herbeigeführten Resultate weniger glänzend sein werden. Zu diesen Schwierigkeiten gehört aber besonders der allgemein unter der niederen Classe und besonders bei den älteren Individuen derselben sich vorfindende Widerwille gegen jegliche Art des Lernens, der allein im Stande ist, den Erfolg mehr als zweifelhaft zu machen.

Für Ertheilung dieses Unterrichts sind mehrere Lehrer, je nach der Grösse der Anstalt anzustellen und ist derselbe so einzurichten, dass die Vermischung der oben gewünschten Abtheilungen strenge vermieden wird. Die nöthige Unterrichtszeit wird hauptsächlich der Sonntag ausser der Kirchzeit gewähren, also eine Sonntagsschule zu errichten sein. Da diese aber schwerlich ausreichend sein wird, so müssen die noch fehlenden Stunden, wie wir schon oben erwähnten, an den gewöhnlichen Wochentagen von der Arbeitszeit abgenommen werden. Diejenigen Gefangenen, die am Sonntage frei vom Unterrichte sind, es können ja nämlich nicht alle Sträflinge zu derselben Zeit unterrichtet werden, sind durch Einüben des Erlernten oder aber durch zweckmässige Lectüre, die nicht bloss die Religion betreffen darf, zu beschäftigen.

Disciplinarstrafen.

Zur Aufrechthaltung einer strengen Discinplin sind Stra-

Digitized by Google

fen nothwendig, um damit, wenn eine freundliche Behandlung und Ermahnungen nicht ausreichen, den Ungehorsamen zu belegen. Dieselben aber dürfen nicht der Art sein, dass sie der Erziehung mehr Hindernisse in den Weg legen, als dieselbe fördern; sie müssen das Gepräge strenger, unparteiischer Gerechtigkeit an sich tragen und das Vergehen, das sie strafen sollen, an Grösse und Strenge nicht übertreffen, also zu jenem in dem richtigen Verhältnisse stehen. Sie dürfen weder Leidenschaft noch Rohheit verrathen und der Gesundheit der Bestraften keinen Eintrag thun. So entschieden der Nutzen zweckmässiger, zur rechten Zeit und auf die rechte Weise verhängter Strafen nicht allein in Bezug auf die Aufrechthaltung der Disciplin, sondern auch auf die moralische Erziehung und Besserung der Sträflinge ist, ebenso nachtheilig und geradezu zweckwidrig sind dieselben, wenn sie nach Launen und Willkür verhängt werden und im Missverhältnisse zu dem Vergehen stehen, das sie bestrafen sollen. Auf die Weise führen sie eher Unordnungen herbei, als dass sie solche verhüten. Der Vorstand, von dem die Strafen allein ausgehen dürfen, zeige keine Schwäche, kein Schwanken, sondern verbinde mit der nöthigen Strenge und Festigkeit einen gewissen Grad von Milde, um diese da walten zu lassen, wo das Verzeihen eher, als die strenge, wenngleich verdiente Strafe den erwünschten Erfolg hoffen lässt. Es lässt sich nämlich nicht läugnen, wie derartige Erfahrungen beweisen, dass zuweilen eine erlassene Strafe einen tieferen Eindruck auf das Gemüth des Schuldigen macht, eher eine Besserung zu Wege bringt, als eine strenge Strafe.

Jede körperliche Züchtigung, nicht allein diejenige für das gebrochene Stillschweigen, sondern auch die, welche als Strafe vom Vorstande nach vorausgegangener Untersuchung verhängt wird, soll, wie man allgemein darauf dringt, abgeschafft werden. Ich bin weit entfernt, für die körperliche Züchtigung, wie sie in den älteren auburn-

Digitized by Google

schen Anstalten an der Tagesordnung war, zu stimmen, ich muss mich aber auch gegen das Aufheben derselben, als einer vom Vorstande der Anstalt verhängten Strafe, aussprechen; denn wenn auch die Erfahrung gelehrt hat, dass dieselbe früher zu oft und zu willkürlich erkannt, mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat, so ist damit noch keineswegs bewiesen, dass dieselbe vom Vorstande auf eine zweckmässige Weise verhängt, Schaden oder Nachtheil für die Disciplin oder Besserung der Sträflinge herbeigeführt hat. Ich bin vielmehr der Meinung, dass man bei der Erziehung der Sträflinge dieselbe ebensowenig gänzlich entbehren kann, als bei der Erziehung der Kinder. Eine Züchtigung, zur rechten Zeit ausgeführt, verfehlt nie ihre Wirkung und es ist bekannt genug, dass es geradezu Fälle gibt, wo man ohne eine solche nicht gut auskommen kann. Dahin gehören z. B. Thätlichkeiten gegen die Beamten der Anstalt. Es versteht sich aber von selbst, dass dieselbe nicht eine täglich vorkommende Strafe werden, dass sie nicht der Willkür des Einzelnen überlassen sein darf, sondern als Strafe für bestimmte Vergehen, besonders wenn andere Strafen sich fruchtlos zeigen, nach besonderen Bestimmungen des Gesetzes angewandt werden muss. Es liegt sehr nahe, dass solche Fälle sich leicht ereignen können bei Leuten, die meistens schon vor ihrem Eintritte in das Zuchthaus die gewöhnlichen mildern Strafen überstanden haben und dass sie, oft wenigstens, die einzige gefürchtete Strafe ist. Uebertreibung freilich schadet auch hier, wie in allen Dingen.

Diejenigen Strafen, die ich ausserdem noch zur Anwendung empfehlen möchte, sind folgende:

1) Ein vom Vorstande mit allem Nachdrucke ertheilter Verweis.

2) Das Ausschliessen vom Spaziergange, das jedoch aus gesundheitlichen Rücksichten nicht zu lange fortgesetzt werden darf.

3) Arbeit in den Feierstunden ohne besondere Vergütung

Digitized by Google

4) Das Anlegen der Larve wegen Plauderhaftigheit.

5) Entziehung oder Schmälerung des Arbeitsverdienstes.

6) Verurtheilung zur Tretmühle, besonders wegen Trägheit. Setzt man mit dem Tretrade ein Gangwerk in Verbindung, wodurch Korn, Reiss, Kaffeebohnen etc. gemahlen werden, so kann man diese Strafart zugleich in pecuniärer Rücksicht gewinnbringend für die Anstalt machen.

7) Entziehung der Lagerstätte.

8) Beschränkung der Kost auf ½ oder ⅓ Portion, doch nicht zu lange fortgesetzt, höchstens 4 Tage.

9) Hungerkost, nicht länger als 4 Tage, je um den andern Tag.

10) Einsame Einsperrung, die selbst in den Fällen, wo sie ohne Besorgnisse für den geistigen Gesundheitszustand des Sträflings angewandt werden kann, nicht länger als zwei Monate dauern darf. Es ist diess ein sehr wirksames Strafmittel, denn der an Gesellschaft gewöhnte Mensch empfindet nichts schmerzlicher, als den Verlust derselben. Diese Strafe kann nun ausserdem noch durch theilweise Entziehung der Speisen, des Lichts, der Lagerstätte oder durch Darreichung von Wasser und Brod geschärft werden.

11) Dunkelarrest, höchstens 4 Tage.

12) Anlegen der Zwangsjacke, ein ausgezeichnetes Mittel, störrische und widerspenstige Sträflinge zu bändigen.

13) Anlegen von Ketten, selten anzuwenden und nicht länger als auf 4 Wochen.

14) Festschnallen auf den Zwangsstuhl, ununterbrochen nicht länger als 3 Tage nacheinander und täglich nicht länger als einige Stunden.

Sehr zweckmässig werden auch in einigen Strafanstalten die Tage, an welchen ein Sträfling sich Disciplinarstrafen zugezogen hat, nicht mit in die bestimmte Strafzeit gerechnet, daher er für jeden solchen Tag einen Tag länger in der Anstalt bleiben muss.

Digitized by Google

Belohnungen.

Wenn wir den Sträfling für ein gesetzwidriges Betragen mit Strafe zu belegen anriethen, um ihn dadurch von der Wiederholung solcher Gesetzwidrigkeiten abzuhalten, so möchten wir auch im entgegengesetzten Falle, wenn sein Betragen ordnungsmässig und sein Fleiss ausreichend ist, empfehlen, ihm Belohnungen angedeihen zu lassen, um ihn dadurch auf dem eingeschlagenen guten Wege zu erhalten. Dieses zweite Besserungsmittel hat wesentliche Vortheile vor dem ersten, insofern dasselbe höhere moralische Gefühle entwickelt und zum Bewusstsein bringt. Die Belohnungen werden auch dazu beitragen, ein Verhältniss zwischen den Sträflingen und dem Vorstande herzustellen, das für ein segensreiches Gedeihen der Anstalt nur von erspriesslichen Folgen sein kann. Es wird nämlich dadurch, dass der Vorstand nicht allein das gesetzwidrige Handeln bestraft, sondern auch mit gleicher Unparteilichkeit und Gerechtigkeit das gesetzmässige belohnt, Vertrauen zu der Gerechtigkeit desselben bei den Sträflingen hervorgerufen, und wo ein solcher Zustand des Vertrauens eintritt, da bleibt sicherlich das Gedeihen nicht fern!

Wir verhehlen uns keineswegs, dass diese Belohnungen gewissenlos und willkürlich vertheilt, Eifersucht, Heuchelei und falsche Anschuldigungen hervorrufen und auf diese Weise mehr schaden, als nützen können, allein der mögliche Missbrauch darf uns nicht von der Empfehlung dieses so sehr wichtigen Besserungsmittels abhalten. Man muss sich nur mit der Ertheilung solcher Belohnungen, die übrigens nur dem Vorstande zusteht, nicht übereilen, eine Thatsache reicht nicht hin, um solche zn verdienen, sondern eine ganze Reihe derselben darf erst den Vorstand zur Ertheilung vermögen, die an Werth vielleicht noch dadurch gewinnt, wenn sie in Gegenwart der Genossen vorgenommen wird. Solcher Belohnungen gibt es in einer Strafanstalt nun viele, als da sind: Belobung in Gegenwart der Mitgefangenen, Verleihung eines grösseren

Digitized by Google

Verdienstes, Erlaubniss an die Angehörigen zu schreiben oder deren Besuch zu empfangen u. s. w.

Für die Sträflinge unserer Anstalt kann nun von Abkürzung der Strafzeit als eine Belohnung nicht die Rede sein, obgleich hier wenigstens keine doppelte Begünstigung zu befürchten steht. Da nämlich für eine pönitentiäre Erziehung ein mehrjähriger Aufenthalt in der Strafanstalt unumgänglich nothwendig ist, so würde diese Belohnung der Natur der Sache nach nur diejenigen Verbrecher treffen können, die zu 8—12 Jahren und darüber verurtheilt wären. Hiedurch würde aber, wie sich von selbst ergibt, eine Ungleichheit herbeigeführt werden, insofern diese Belohnung nur die ärgsten Verbrecher zu erwarten hätten, während der andere Theil der wenig argen Verbrecher nothwendig dieser Begnadigung nicht theilhaftig werden könnten.

Behandlung der Rückfälligen.

Es würde am zweckmässigsten sein, wenn für die Rückfälligen eine eigene Strafanstalt errichtet würde. Da diess nun hier zu Lande aus öconomischen Rücksichten nicht geschehen kann, so bleibt nur übrig, dieselben in den Strafanstalten eigene Abtheilungen bilden zu lassen und dieselben nicht mit denen, die zum ersten Male im Zuchthause sind, zu vermischen. Man versehe sie mit einer besondern Kleidung, die sich von derjenigen der übrigen Sträflinge unterscheidet, mache sie aber nicht durch Pappkappen und sonstige Anhängsel lächerlich. Schon das Civilgesetz hat die Strafe der Rückfälligen insoferne geschärft, als dasselbe die Strafzeit für dieselben verlängert; allein diess ist für unsern Zweck nicht ausreichend, dieselben müssen vielmehr ausserdem noch einer härteren Behandlung unterworfen werden, zu welchem Zwecke, theilweise wenigstens, die oben genannten Disciplinarstrafen benutzt werden können. So kann man für die Rückfälligen die Arbeitszeit verlängern und das Arbeitspensum vergrössern; ausserdem kann man mit Einsperrung in eine

Digitized by Google

einsame Zelle und Arbeit in den gemeinschaftlichen Sälen abwechseln.

Man hat auch vorgeschlagen, für die Rückfälligen alle warme Kost wegfallen zu lassen und dafür Wasser und Brod zu geben. Das kann wohl für einige Tage geschehen, aber nicht für die Dauer der ganzen Strafzeit, da es offenbar die Gesundheit vernichten würde.

Das einzige Mittel, um den Rückfällen der entlassenen Sträflinge vorzubeugen, gewähren die Gefängnissgesellschaften, Vereine, die sich der entlassenen Sträflinge annehmen und ihnen Mittel und Wege an die Hand geben, ein ehrliches Fortkommen finden zu können. Die vorzüglichste Einrichtung dieser Art besteht in Belgien, wo sich zugleich der Staat der entlassenen Sträflinge angenommen hat, um sie vor Rückfällen zu bewahren. Die dessfälligen Verordnungen finden sich in Dr. Julius nordamerikanischen Zuständen Bd. II. S. 487 in der 22. Beilage abgedruckt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Privatgesellschaften der Art nicht viel leisten können, da sie keine Gewalt über die entlassenen Sträflinge haben. Die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen haben auch ein ungünstiges Resultat ergeben. So sagt Julius Rudolph von M. (cf. dessen neuere Straf- und Besserungssysteme. Berlin 1843), dass in Preussen, wo er Mitglied eines solchen Vereins sei, trotz der Zweckmässigkeit der Einrichtung und trotz der ungeheueren Bemühungen desselben, doch nichts geleistet würde. Wenn ich nicht irre, werden von 100 entlassenen Sträflingen nur fünf vor Rückfällen bewahrt. Ebenso ungünstig lauten die Nachrichten aus Sachsen. Seit dem zehnjährigen Bestehen des Vereins zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen wurden dem Dresdener Bezirksausschusse allein 789 entlassene Sträflinge überwiesen, unter welchen sich 168 Rückfällige, also der fünfte Theil, befanden. (cf. Dresdener Tageblatt 1846, Nr. 125.) Nach dem in der Beilage zu Nr. 258 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1846 enthaltenen Berichte desselben Bezirksausschusses, die Zeit vom 1. Juli 1844 bis zum 30. Juni 1846 umfassend, wurden dem Vereine 202 entlassene Sträflinge zugewiesen, von denen 57 wegen Rückfälligkeit und Unverbesserlichkeit an die Polizei und Armenversorgungsbehörden abgegeben wurden, 40 die Fürsorge des Vereins nicht in Anspruch nahmen; von den übrigen 105 aber sich 31 neuer Vergehen schuldig mach-

Digitized by Google

ten und nur 74 sich bis zu dieser Zeit tadellos betragen haben.

Uns fehlt es in dieser Beziehung an Gemeinsinn, wie auch Justizrath Feddersen (cf. dessen: Wie befördern wir die Wohlfahrt unserer ärmeren Classen? Schleswig 1844) diess beklagt, da man in unserem Lande so oft wohlbegründete Vereine wieder untergehen lässt. Ich weiss wohl, dass in einzelnen Städten, z. B. Glückstadt und Schleswig solche Vereine existiren, aber noch nie hat man von der besonderen Wirksamkeit derselben gehört. Um den Schleswiger Verein sieht es gar traurig aus, wenn man den Nachrichten in der dritten Nummer des Itzehöer Wochenblattes vom Jahre 1845 S. 77 trauen darf. Nach denselben wurden, nachdem in öffentlichen Blättern (1840 in den Schleswig-Holsteinischen Blättern IX. 3) laut über den geringen Gemeinsinn in unserem Lande Klage geführt war, vor reichlich acht Jahren die Mitglieder des 1830 gestifteten Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, Kinder von Verbrechern und verwahrloste junge Leute, von dem Wortführer endlich zusammenberufen. Da soll sich denn ergeben haben, dass in 10 Jahren keine Rechnung abgelegt sei. Obgleich man nun Besserung gelobte, so ist doch nichts geschehen und frägt desshalb Feddersen ironisch genug, ob der Verein noch existire? Solche Erfahrungen zeigen aber deutlich die Nothwendigkeit, derartige Vereine unter die Staatsadministration zu stellen, wenn sie überall nutzenbringend sein sollen.

Das Streben solcher Gesellschaften oder Vereine geht nun ausserdem noch dahin, die Gefängnisse zu verbessern, durch Vertheilung von religiösen und gemeinnützigen Werken unter die Sträflinge zur Belehrung und Besserung derselben beizutragen und endlich der Armuth durch zweckmässige Beschäftigung abzuhelfen und dadurch die Gelegenheit, Verbrechen zu begehen, zu vermindern. Dieser Punkt ist es, auf den ganz besonders aufmerksam gemacht werden muss, weil er das einzige wirksame Mittel enthält, in einem Lande die jährliche Verbrecherzahl zu vermindern, denn es ist betrübt genug, sagen zu müssen, dass in allen Ländern die Zahl der Verbrecher auf eine wahrhaft schreckenerregende Weise im Zunehmen begriffen ist. Nur Holland soll hievon eine Ausnahme machen nach Julius, Rudolph v. M.'s Nachrichten und das blos durch Errichtung der Zwangs- und Armenkolonieen, in welchen sich Bettler,

Digitized by Google

Vagabunden, Individuen, welche Müssiggangs, Umhertreibens und geringer Verbrechen halber bestraft wurden, und freie arme Leute befinden, welche sich als Tagearbeiter freiwillig mit Ackerbau und Fabrickarbeiten beschäftigen, dadurch ihren Unterhalt sichern und dem Gemeinwohl weder lästig, noch gefährlich werden, da sie keine Gelegenheit haben, Verbrechen zu begehen, oder durch die Umgebung ihrer Heimath dazu verleitet zu werden. Die Zahl der in den holländischen Zwangskolonien befindlichen Individuen beträgt mehr als 10,000 und die bei der Gründung derselben beabsichtigten Zwecke: „der Armuth durch Beschäftigung abzuhelfen, durch die Arbeit wüste Heidestrecken in Cultur zu setzen, Nützliches zu fördern und die Gelegenheit, Verbrechen zu begehen, durch die Entfernung der Motive dazu zu vermindern," sind nach des genannten Verfassers Versicherung vollkommen erreicht und dem Stifter der Kolonie, General van dem Bosch, sagt v. M., gebührt der Ruhm, wesentlich dazu beigetragen zu haben, dass in Holland allein anter allen civilisirten Ländern die Zahl der Verbrecher und Verbrechen alljährlich, wenn auch nur in geringem Grade, abnimmt, während in allen übrigen das auffallende Steigen derselben zu ernsten Besorgnissen Veranlassung gibt. Was aber solche Kolonieen für Erwachsene sind, das sind die Rettungshäuser für sittlich-verwahrloste Kinder.

Dagegen sagt Hess (cf. Ueber Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1846): „Das Land der Armenkolonieen ist bekanntlich Holland, das früher durch diese als blühend gerühmten Anlagen einen gewissen Weltruf erlangt hatte. Allein weder in Holland, noch in dem angrenzenden Belgien, haben sich ungeachtet der auf dieses System verwandten enormen Kosten im Verlaufe der Zeit so glänzende Resultate herausgestellt, dass diese Einrichtung zur Nachahmung empfohlen werden könnte; sie erscheint vielmehr neben der Kostspieligkeit als ein unwirksames Gegenmittel gegen den Pauperismus, weil es die Ursachen der Armuth nicht heben, auch die Ansiedler nicht auf eine solche Stufe stellen kann, dass sie zur selbstständigen Wirthschaftsführung als befähigt erscheinen. Ueberdiess ist die Art der Arbeit in den Kolonieen zu einseitig und zu einförmig, das ganze Verhältniss so complicirt, die Rechnungsführung so unsicher, dass bei dem mindestens zwei-

felhaften Erfolg und dem unverhältnissmässigen Kostenaufwande ein solches Auskunftsmittel nicht angerathen werden kann. Es fehlt an Gründen, den hier zu Lande gemachten Versuch der Art als gelungen zu bezeichnen. Man hat mehr Ursache, den wohlthätigen Sinn und Eifer, die Selbstaufopferung und die Hochherzigkeit des Stifters von Frederiksgabe, als das Werk in seinen Folgen zu bewundern, und so reichlich auch das Terrain in unserem Lande vorhanden ist, so wird doch eine Ausdehnung dieser Art von Anbau im Grossen nicht zu denken sein."

Es würde nun freilich durch Errichtung solcher Kolonieen und solcher Rettungshäuser für Kinder demnach Manches geleistet werden, ja wir wollen selbst annehmen, dass auch in unserem Lande auf die Weise die bis dahin im Steigen begriffen gewesene Zahl der jährlich verübten Verbrechen vermindert würde, so ist damit noch nicht Alles gethan. Will man auffallende Resultate, will man eine bedeutende Abnahme der Verbrecherzahl erwirken, so beseitige man:

1) den Mangel an wahrhaft religiöser Erziehung;

2) die Vernachlässigung der ersten Erziehung überhaupt;

3) die Mangelhaftigkeit der Armenpflege;

4) den in allen Ständen immer mehr um sich greifenden Luxus und Aufwand, der mit der herrschenden Genusssucht gleichen Schritt hält und beschränke

5) den Genuss des Branntweins auf eine zweckmässigere Weise als durch Mässigkeitsvereine.

Ein sechster Grund der Zunahme der Verbrechen liegt aber in der Zunahme der Bevölkerung.

Es gibt aber noch einen Punkt, auf den ich hier aufmerksam zu machen nicht unterlassen darf, sollte eine Reform der eigentlichen Strafanstalten hinter den gehegten Erwartungen nicht zurückbleiben. Diess ist der wahrhaft jämmerliche Zustand unserer Detentionsgefängnisse, deren Reform der Umbildung der eigentlichen Strafanstalten vorangehen muss. Diese Detentionsgefängnisse, die im Lande zerstreut liegen, sind mehr noch als die Zuchthäuser Lasterschulen und gehen die Detinirten meistens schon aus jenen in diese als vollendete Bösewichter uber. —

Digitized by Google

II.

Ueber die Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte.

Von

Hrn. S. A. J. Schneider,

prakt. Arzte, Oberwund- und Hebarzte in Appenweier. [1])

Durch die Einführung der Schwurgerichte [2]) hat die Strafrechtspflege von ihrer praktischen Seite her abweichende Veränderungen genug erfahren, um alle dabei in Betracht kommenden Einzelheiten einer genaueren Sichtung werth zu halten. Wenn wir im allgemeinen die unbestrittene Vortrefflichkeit des öffentlichen Verfahrens durch Aburtheilung von Geschworenen, wie dessen mächtige Bedeutung sowohl für die Heranbildung eines schärferen Rechtsbewusstseins im Volke, als für die dauernde Befestigung des Ansehens wie der erspriesslichen Wirksamkeit der Criminaljustiz gerne anerkennen, so dürfen wir uns dennoch einzelne Mangelhaftigkeiten an demselben nicht verhehlen. Meist werden diese, als die Folgen der eigenthümlichen Wechselbeziehungen zwischen den heterogenen Bildungs-

---

1) Vortrag in der öffenntlichen Sitzung des Badischen staatsärztlichen Vereins zu Badenweiler am 13. August 1851.

2) Wir haben natürlich zunächst die gesetzlichen Bestimmungen Badens im Auge, mussten jedoch die Einrichtungen in anderen Ländern, wie Bayern, die beiden Hessen, Württemberg, wo die Schwurgerichte schon in's Leben getreten sind, gerade der Erfahrungen wegen immer berücksichtigen.

Digitized by Google

elementen der Geschwornenbank und des Schwurgerichtshofes und den daselbst zur Geltung kommenden Rechtsgrundsätzen, in der Praxis erst recht augenfällig zu Tage treten. Dahin ist aber zunächst, von unserem Standpunkte aus, die Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte zu zählen. Und wir werden auch bei nur flüchtiger Betrachtung dieses Uebelstandes um so weniger missverstanden, ja sicher nicht einer starren, einseitigen Stabilitätstheorie verfallen erscheinen, wenn man bedenkt, dass alle, selbst die scheinbar vollendetsten Institute einer Verbesserung fähig sind, wenn man weiter erwägt, dass wer immer den unaufhaltsam fortschreitenden Geist unserer Wissenschaft begreift, und wem sollte er auch bei nur oberflächlicher Bekanntschaft mit derselben verborgen geblieben sein? Wer mit Liebe und Ausdauer darnach strebt, alle Bereicherungen der Neuzeit in den verschiedensten Zweigen der Medicin auch mittels ihrer Einwirkung auf die Rechtspflege gemeinnütziger zu machen, niemals einem Rückschritte huldigen kann, er müsste denn ernstlich sein eigenes Wissen zu verläugnen Willens sein. Allein gerade in dem steten Entwicklungsgange aller naturwissenschaftlichen Doctrinen, an welchem auch die Gesetzgebung Theil zu nehmen genöthigt ist, liegt das klare Recht begründet, alle legislativen Einrichtungen vom specifischen Fachstandpunkte aus in das Bereich rationeller Beleuchtung, wie einer vernünftigen, leidenschaftslosen Kritik zu ziehen, um vielleicht späteren Gesetzesabänderungen mit erweiternden Vorschlägen vorangegangen zu sein.

Das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte vom 5 Februar 1851, mit Berücksichtigung des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches und des neuen Strafverfahrens vom 6. März 1845, welche sämmtlich mit dem 1. März 1851 in Wirksamkeit traten, führt unter Tit. IV. § 41 diejenigen Verbrechen auf, welche vor den Schwurgerichten abgeurtheilt werden, und bei welchen behufs der Eruirung und Constatirung des Thatbestandes

Digitized by Google

die Beiziehung des ärztlichen Wissens in seinen verschiedensten Ausstrahlungen unumgänglich nothwendig wird. Es sind aber von den Verbrechen dahin zu zählen: der Mord [3]); der Todtschlag [4]), und zwar sowohl, wenn solcher ohne Vorbedacht, im Affecte, hervorgerufen wurde, als wenn der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, Kränkungen, thätliche Misshandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen hatte; ferner die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverlezung verursachte Tödtung [5]), wie die Tödtung im Affecte; der Kindsmord [6]), die Anstiftung, Theilnahme und Beihilfe zu demselben; die Körperverletzungen mit Vorbedacht [7]), sobald sie Arbeitsunfähigkeit, oder eine wahrscheinlich unheilbare Geisteskrankheit, oder eine Verunstaltung oder Verstümmelung des Körpers mittels Verlust eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge mit bleibender Unfähigkeit zu seinen Berufsgeschäften zur Folge haben; ferner die Tödtung [8]) bei Raufhändeln, sowohl wenn verschiedene Theilnehmer mehrere Verletzungen, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, zugefügt haben, als wenn bei Bekanntsein der Urheber es ungewiss ist, wem von denselben die tödtlichen oder nicht tödtlichen zuzurechnen seien; die Vergiftung [9]), und zwar die wissentliche heimliche Beibringung von Gift, wie die Vergiftung, in der Absicht zu tödten, und die gemeingefährliche Vergiftung; die Tödtung [10]) im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht; die Aussetzung [11]) hilfloser Personen im Falle

3) Tit. IX. §§ 205, 206 des Strafgesetzbuches.
4) Tit. IX. §§ 209, 210 des St.-G.-B.
5) Tit. IX. §§ 212, 213 und 214 des St.-G.-B.
6) Tit. IX. §§ 215 bis 217 und 222 bis 224 des St.-G.-B.
7) Tit. X. § 225, Absatz 1, 2 und 3 des St.-G.-B.
8) Tit. XI. § 239, Absatz 1 bis 4 des St.-G.-B.
9) Tit. XII. §§ 243, 244, 246 und 247 des St.-G.-B.
10) Tit. XIII. § 252 Nr. 1, und § 254 Nr. 1 und 2 des St.-G.-B.
11) Tit. XVI. § 363 des St.-G.-B.

Digitized by Google

des erfolgten Todes der Ausgesetzten; die Tödtung und schwere Verwundung im Zweikampfe [12]); Nothzucht [13]), Unzucht mit arglistig Betäubten oder Kindern [14]); Fälschung öffentlicher Urkunden und letzter Willen [15]); Brandstiftung [16]), wenn dabei fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung und Mordversuche in Betracht kommen. Endlich gehören alle Fälle hieher, in welchen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten in Frage gestellt wird und zwar auch bei anderen, als den erwähnten Verbrechen. Aus dieser Aufzählung geht aber zur Genüge hervor, dass in sehr vielen und wohl den wichtigsten Criminalfällen die Geschwornen vornehmlich nur durch die erschöpfende Beleuchtung des Arztes vermöge seiner eigenthümlichen wissenschaftlichen Bildung und praktischen Verarbeitung im concreten Falle in den Stand gesetzt sein werden, ein richtiges Urtheil zu fällen.

Der Strafprozess, je mehr derselbe im Verlaufe der Zeit eine rechtsgelehrte Grundlage erhielt, wie dieses besonders bei dem seitherigen inquisitorischen Beweisverfahren der Fall war, bedingte desto häufiger die Beiziehung von Sachverständigen, welche dann in Beziehung auf die Medicin, vom Staate eigens dazu berufen, die Gerichtsarzneikunde ausübten. Da aber unsere Wissenschaft als Erfahrungslehre nicht sowohl durch die Zeit eine totale Umänderung erleiden, als selbst in der Auffassungsweise ihrer speciellen Lehren und Theoreme durch Einzelne eine wesentlich verschiedene Deutung erfahren kann, so war es nach dem früheren Verfahren natürlich, dass die Strafrechtspflege in zweifelhaften, sehr schwierigen Fällen ärztlicher Begutachtung, um möglichste Klarheit in die Untersuchung zu bringen und um in ihrer Entscheidung den

---

12) Tit. XX. § 329 des Strafgesetzbuches.
13) Tit. XXI. § 335 Nr. 1 bis 4 des St.-G.-B.
14) Tit. XXI. § 336 des St.-G.-B.
15) Tit. XXX. § 423 und 424 des St.-G.-B.
16) Tit. XXXVII. § 546 bis 560 des St.-G.-B.

Digitized by Google

gerechtesten Weg gehen zu können, eine wiederholte ärztliche Behandlung und Beleuchtung des Falles anordnete. Auf diese Weise entstand die Instanzengliederung der ärztlichen Begutachtung, wie solche auch in Baden gesetzlich formulirt wurde, welche zuletzt durch Berufung ausgezeichneteter technischer Persönlichkeiten und besonders noch durch die collegialische Verfassung derselben in den obersten Instanzen eine solche Vollkommenheit erreichte, dass den Gutachten derselben, ihres inneren Gehaltes wie ihrer Sicherheit wegen von der Gesetzgebung füglich eine unbedingt bindende Kraft für den Richter beigelegt werden konnte. Durch diese Auffassungs- und Handlungsweise verlor aber die so ungenügende und verderbliche Ansicht, als ob die Aussagen der Sachverständigen nur den einfachen Zeugenaussagen gleich zu achten seien, viel von ihrer einseitigen Schroffheit, ja schien factisch ganz beseitigt, da ja immer nur das Urtheil das Wesentliche der Aussage des Sachverständigen ausmacht, dieser aber gebunden ist, sein Urtheil durch Gründe zu unterstützen, wenn gleich dieselben beim Arzte, weil nicht immer auf positivem Wissen fussend, in der Mehrzahl der Fälle nur Wahrscheinlichkeitsgründe sein werden.

Wie ganz anders erscheint aber nun die Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte, bei welchem die Geschworenen ohne Ansehen ihrer geistigen Bildung über die Thatfragen, wie über die Fragen der Schuld bei den Eingangs erwähnten Verbrechen zu erkennen und hinsichtlich der Aussagen der Sachverständigen und Zeugen sich nur aus dem, was sie in der Sitzung selbst mitangehört[17], ein Urtheil zu bilden haben. Hier tritt das Princip der Gleichstellung der Zeugen und Sachverständigen in seiner zweifellosen Gefährlichkeit ungleich schärfer her-

17) Vgl. Mündliche Vorträge über die Grossh. Badischen Strafgerichte, einschliesslich des Schwurgerichts, und das Verfahren derselben etc., von J. B. Bekk, Grossh. Bad. Staatsrathe a. D. Karlsruhe 1851. pag. 99

vor; auch hat die Praxis in den Ländern, wo bereits die Schwurgerichte in's Leben getreten sind, Beweise genug geliefert, dass jeder Arzt vom Gerichtshofe, der Staatsbehörde und den Vertheidigern befragt werden kann, derselbe aber meist nur als sachverständiger Zeuge im betreffenden Falle angesehen wurde. Anerkannt tüchtige Gerichtsärzte und Aerzte jedoch, wir erinnern hier nur an Wildberg [18]), Oegg [19]), Friedreich [20]), Schürmayer [21]) und besonders Hofmann [22]), aber auch Criminalisten, wie Mittermaier [23]), Reinhardt [24]) haben jedoch schon wiederholt und in überzeugender Klarheit die Ansicht verfochten, dass die gerichtliche Untersuchung der Medicinalpersonen als ein ergänzender Theil der Untersuchung anzusehen sei, dass die Aerzte überhaupt im Dienste der Rechtspflege nie als einfache Zeugen gelten durfen, weil ihre Gutachten und Aussagen als förmliche gerichtliche Urkunden und Entscheidungen aufgefasst werden müssen.

Dagegen sehen wir nun bei dem öffentlichen Verfahren durch Geschworene, wie sehr die Stellung des Arztes vor

---

18) Versuch eines Lehrbuchs der medicinischen Rechtsgelahrtheit. Leipzig 1826, § 28.

19) Annalen der Staatsarzneikunde von Schneider etc. V. Jahrg. Heft 4.

20) Ueber die Stellung der Gerichtsärzte bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in Bayern in seinen Blättern für gerichtliche Anthropologie. 1851. 1. pag. 11.

21) Gerichtlich-medicinische Klinik u. s. w. Karlsruhe 1846. pag. 13.

22) Ueber die Stellung des Arztes vor Gericht bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in Henke's Zeitschrift der Staatsarzneikunde 1850, 3. Heft. pag. 155 und: Ueber die Stellung des Arztes als Sachverständiger vor der öffentlichen Schwurgerichtssitzung in: Friedreich, Blätter etc. 1851. 3. pag. 3.

23) Das deutsche Strafverfahren etc. Heidelberg 1839, pag. 432 und dessen Lehre vom Beweise etc. Darmstadt 1834, pag. 186.

24) Handbuch des gemeinen ordentlichen Processes. Stuttgart 1823. I. Bd. § 149.

Digitized by Google

denselben sowohl die Rechtssicherheit als die Standeswürde selbst empfindlich berührt.

Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit naturwissenschaftlicher Fragen, wie solche bei den Verbrechen der verschiedensten Art und Complication zur genaueren Ermittlung des Thatbestandes aufgestellt werden können, wobei aber meist nur die vollkommenste Fachbildung, wie die innigste specielle Vertrautheit mit der betreffenden Materie eine genügende Beantwortung zu geben im Stande sind, wie ist in diesen Fällen immer ausreichende Bürgschaft dafür gegeben, dass der jeweilig befragte Arzt vermöge seiner wissenschaftlichen Bildung und der rationellen Bearbeitung der Sachlage den Fall genügend behandeln wird? [25]) Dürfen wir dem vielleicht einseitigen Ermessen jedes beliebigen Einzelnen die allseitig geprüfte Reife des collegialischen Urtheils gleichberechtigt an die Seite setzen? Dass aber diese Bedenken auch schon in der Praxis laut wurden, hat uns der Process Görlitz [26]) in auffallender Weise gezeigt. Oder worin liegt wohl die nöthige Sicherheit, dass bei abweichender Auffassung der Sachverständigen im concreten Falle, der Geschworne, meist solcher wissenschaftlicher Einzelheiten unkundig, ja in der Mehrzahl der Fälle einer nur oberflächlichen wissenschaftlichen Allgemeinbildung baar, gerade die richtige Ansicht seinem Urtheile unterbreitet, der ja als souveräner Herr seiner Ueberzeu-

---

25) Vgl. Hofmann a. a. O. bei Henke pag. 137 und a. a. O. bei Friedreich pag. 6, dem mit Recht zur gehörigen Bearbeitung nicht einmal eine vorhergegangene Actenansicht genügt, was aber um so weniger stattfinden kann, wenn der Arzt, wie es ihm begegnete, von der Strasse weg zur Vernehmung vor dem Schwurgerichte abgeholt wurde.

26) Die Todesart der todtaufgefundenen Gräfin von Görlitz. Medicinisch-gerichtliche Abhandlungen nebst einem Anhange, enthaltend I. Selbstverbrennung, II. die Experimente des Herrn Prof. Bischoff in Giessen, III. Versuche, welche im Hospitale gemacht wurden, IV. Schlussfolgerungen. Herausgegeben von Dr. Graff etc. Erlangen 1850.

gung jede ihm zusagende Ansicht der Sachverständigen sich zu eigen machen kann? Wie ist es möglich, dass der Geschworne ohne alle specielle Fachkenntniss auch bei den vortrefflichsten Eigenschaften des Geistes und Charakters sich durch einen entweder mangelhaften, weil zu kurzen, oder unverständlichen, weil zu ausgedehnten Vortrag über die subtilsten Lehrsätze der Physiologie, Chirurgie oder Psychologie auch entfernt nur einen genügenden Begriff über die hohe Bedeutung solcher Grundsätze in ihrer Anwendung auf den concreten Criminalfall verschaffen kann? Und doch hängt von seiner Auffassungsweise, ob irrig oder richtig, das Schuldig oder Unschuldig des Angeklagten ab! Schon bei dem seitherigen Verfahren machte sich in einzelnen peinlichen Rechtsfällen eine ungebührende, höchst bedenkliche Ueberschätzung der Richter in der Weise geltend, dass solche mit Umgehung der ärztlichen Gutachten und im selbstgefälligen Glauben genügender Sachkenntniss ihre Entscheidungen abgaben [27]); dieser Grundsatz aber in seiner rechtsgiltigen Anwendung auf die Geschworenen wird ungleich gefährlicher, weil ihr Ausspruch keinen Recurs zulässt, mithin die Möglichkeit, vielleicht in zweiter Instanz die falsche Entscheidung aufzuheben, durchaus verloren geht. In der Vernehmung des Arztes, in specie des Gerichtsarztes, als ersten Zeugen [28]) bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen sehen wir, sofern solches statthat, ein weiteres durch die Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte bedingtes inneres nachtheiliges Moment, weil ihm dadurch die Möglichkeit genommen ist, sein Gutachten nach den weiteren, vielleicht von den in der Voruntersuchung abgegebenen abweichenden Zeugenaussagen zu motiviren. Denn wenn auch nicht in allen, so wird doch in sehr vielen

---

27) Vergl. darüber die beissend scharfen aber wahren Bemerkungen des Anonymus in: Ueber die Medicinalverfassung Preussens, wie sie ist und wie sie sein sollte. Hamburg 1844, pag. 67.

28) Vgl. Hofmann a. a. O. bei Friedreich pag. 5.

Digitized by Google

ällen, und dies besonders bei der Behandlung der Zurechnungsfähigkeit, der objective Thatbestand erst durch die Zeugenaussagen völlig hergestellt. Das sind aber die inneren Momente, welche, zunächst aus der unsicheren Stellung der Aerzte hervorgegangen, die Rechtssicherheit bei dem öffentlichen Verfahren durch Geschworene bedrohen können.

Anderweitige Missstände, welche sich insbesondere auf die äussere Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte beziehen, aber meist ebenfalls nur als einfache Folgernngen des erwähnten Princips der Gleichstellung der Sachverständigen und Zeugen erscheinen, berühren die Standeswürde in seinem Auftreten der Oeffentlichkeit gegenüber. Dahin gehört, wenn der Arzt, wie wir es in Wirklichkeit bei schwurgerichtlichen Verhandlungen anderer Länder gesehen haben, mit den übrigen Zeugen in einem besonderen Wartzimmer unter polizeilicher Beaufsichtigung seinen Aufenthalt zu nehmen hat, bis er zur Vernehmung vorgerufen wird [29]). Wir sind weit entfernt, einer kastenmässigen Sonderstellung unseres Standes das Wort zu reden, oder gar dieselbe durch gesetzlich formulirte Bestimmungen gross ziehen zu wollen, allein immerhin soll die Wissenschaft und die speciell wissenschaftliche Bildung in ihren Trägern, besonders wo sie mit der Oeffentlichkeit in Berührung kommen, äusserlich geachtet werden. Dem Arzte gebührt eine gleiche Rangstellung, mithin eine gleiche äussere Behandlung, wie dem Gerichte und den Geschwornen. Es sind ihm dieselben materiellen Erleichterungen [30]) bei seinem Auftreten vor dem Schwurgerichte zuzuweisen, wie den übrigen Bestandtheilen des Schwurgerichts. Denn

---

[29]) Oder gar, wie in München, auf einer Art von Gang vor der Thüre des Sitzungssales. Vergleiche Hofmann a. a. O. bei Henke pag. 161.

[30]) Dahin gehort das Hinausstellen des Arztes im Sitzungssale ohne Tinte, Feder, Papier, Tisch. Vgl. Hofmann ebendaselbst.

gerade er muss durch solche in den Stand gesetzt sein, den Verhandlungen mit dem der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Erfolge und der nöthigen Aufmerksamkeit folgen zu können. Die unter Kämpfen und Mühen wohlerworbene Würde unseres Standes, welche ohnediess demselben bei seinem öffentlichen Auftreten Noth thut, sollte durch die Gerichte selbst gehoben und zuerst von ihnen dem Publikum gegenüber anerkannt werden. Aehnliches gilt von der nochmaligen, in einzelnen Ländern üblichen Beeidigung der bereits angestellten Aerzte [31]), da wir hierin nur ungegründetes Misstrauen gegen die Verlässigkeit der Aerzte erblicken können, das ebenfalls nichts weniger als geeignet ist, das Vertrauen zu ihnen bei ihrem öffentlichen Auftreten zu befestigen.

Es werden aber alle diese äusseren, wie inneren, durch die unsichere, ja mitunter ganz falsche Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte bedingten Uebelstände nur in einer sach- und zeitgemässen Verschmelzung des früheren Verfahrens mit dem nun in's Leben tretenden ihre endliche und glückliche Lösung finden. Und diess besonders dann, wenn den Geschworenen die hohe Bedeutung des ärztlichen Wissens bei gewissen Criminalfällen, wie dessen wohlbegründeter Einfluss auf ihre Urtheilsbildung im concreten Falle durch festere Bestimmungen dargethan wäre. Darum sollte auch nothwendig, wie Hofmann [32]) besonders auch hervorhebt, der Arzt, oder in sehr wichtigen Fällen ein Collegium von Aerzten, dessen Zusammensetzung den einzelnen Elementen überlassen bliebe, mithin eine medicinische Jury, einen integrirenden Bestandtheil des Schwurgerichtshofes bilden. Demselben sollte die Entscheidung über speciell wissenschaftliche Fragen gerade so zustehen, wie den Ge-

31) Vgl. Bayer. Gesetz. Art. 320 und Code d'instr. art. 44.
32) A. a. O. bei Henke pag. 160 — 161.

Digitized by Google

schworenen der Ausspruch von Schuldig oder Nichtschuldig, wie den Richtern die Erlassung des Urtheilsspruches. Ein solcher Ausspruch der Sachverständigen oder des sachverständigen Collegiums sollte ebenfalls als Wahrspruch gelten, den Geschworenen sollte er unbedingte Norm bleiben müssen. Nur auf diese Weise entgehen wir der Versuchung, uns bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen einer gehässigen, unfruchtbaren medicinischen Rabulistik in die Arme zu werfen; nur auf diese Weise werden wir in den Stand gesetzt sein, die Sätze und Wahrheiten unserer Wissenschaft mit wirklichem Erfolge und im Gefühle voller Gleichberechtigung der Criminalrechtspflege zugänglich zu machen.

Unseres engeren Vaterlandes gesetzliche Bestimmungen in, besonders was die Verhältnisse der Zeugen und Sachverständigen betrifft, zeigen noch manche offene Stellen, ren vollständige Ausfullung wohl nur in der Absicht terblieb, nach einer Reihe von Erfahrungen festere Norn darüber gesetzlich aufzustellen. Wenn dann einmal e Gesetzgebung diesen unseren Vorschlägen einige Behtung zuwenden, ihnen noch ein schöneres Loos, als s der frommen Wünsche vergönnt sein sollte, dann llen wir auch vom rein ärztlichen Standpunkte aus willig stimmen in das verdiente Lob über die wahre praktische deutung des Instituts der Geschworenen, dieser einzigen rungenschaft einer grossen reformatorischen Zeit im chtsleben, die so viel versprochen, doch noch so Weniges eistet hat.

III.

Zur Diagnostik der Blut- und Saamen-Flecken in gerichtlichen Fällen.

Von

Herrn Dr. Bernhard Ritter
in Rottenburg am Neckar, im Königreiche Württemberg.

Schon in einem der früheren Jahrgänge dieser deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde, und in meiner von dem deutschen Verein für Heilwissenschaft in Berlin gekrönten Preisschrift [1]) habe ich mich zwar umständlich über diesen, in wissenschaftlicher wie in praktischer Beziehung, namentlich für den Gerichtsarzt höchst wichtigen Gegenstand vernehmen lassen; allein seit dem Verlaufe jener Zeit sind mir Erweiterungen und Berichtigungen, namentlich in Beziehung auf die Möglichkeit Menschenblut von Thierblut zu unterscheiden, möglich geworden, welchen hier um so eher eine Stelle vergönnt werden dürfte, als sie sich unmittelbar an meine obige Abhandlung anschliessen.

1) Diagnose der Menschenblut- und Thierblutflecke.

So gering die Schwierigkeiten auch sein mögen, Blutflecken von anderen Pigmentflecken zu unterscheiden, so bietet die Diagnose der einzelnen Blutarten unter einan-

1) Neue Folge. Bd. VI Hft. 1. S. 105 ff. u. Heft 2. S. 309 ff.

Digitized by Google

der um so grössere Schwierigkeiten dar. Die älteren Beobachter bis auf Prevost und Dumas erklärten sie geradezu für unmöglich. Die instructiven Untersuchungen dieser zuletzt genannten Naturforscher aber, über die Form- und Grössendifferenzen der Blutkörperchen und deren Relation zur Mischung des Blutes in den vier Hauptgruppen des Wirbelthierreichs, berechtigten zu der Hoffnung, hieran sichere Anhaltspunkte zu gewinnen. Allein diese Hoffnungen scheiterten an zwei wesentlichen Hindernissen [2]). Einmal sind die zur Untersuchung in Criminalfällen vorliegenden Flecke so klein, dass an eine genauere Bestimmung des relativen Fibrin-, Albumin-, Blutkörperchen- und Salz-Gehaltes, dem Gewichte nach, nicht gedacht werden kann; hernach erscheint aber auch die Form der Blutkörperchen durchs Eintrocknen so verändert, dass im ersten Momente keine Differenzen hinsichtlich der Grösse, Unregelmässigkeit, Form u. dgl. wahrgenommen werden können. Endlich kam noch ein anderer Umstand hinzu, welcher die Anwendung des Mikroskopes unmöglich zu machen schien. Bringt man nämlich Wasser, Eiweiss-, Salz- oder Zuckerlösungen der verschiedensten Concentration auf einen Fleck getrockneten Blutes, so löst sich derselbe vollständig zu einem klaren, karmoisinrothen Fluidum auf, in welchem keine Spur von körperlichen Theilen zu erkennen ist. Selbst beim Behandeln desselben Blutflecks mit Serum desselben Thieres tritt diese Erscheinung ein. Sie beruht auf einer unverhältnissmässig raschen Wasseraufnahme von Seiten des Inhalts der Blutkörperchen, wodurch dieser rascher aufquillt, als die beim Eintrocknen mit den benachbarten Theilen coagulirte Hülle, so dass leztere berstet, ehe sie hinlänglich erweicht und isolirt worden ist.

2) Ueber die Ermittelung von Blutflecken auf metallischen Instrumenten und auf Kleidungsstücken, in den Denkschriften des deutschen Vereins für Heilwissenschaft. Berlin 1847. Bd. III S. 1 ff.

Digitized by Google

Ein Zufall führte Barruel (1829) [3]) auf einem andern Wege dem Ziele etwas näher. Er war nämlich bei dem Versuche, den Blutfarbstoff aus Ochsenblut, nach Vauquelin's Methode, mittelst Schwefelsäure zu isoliren, durch den eigenthümlichen Kuhstallgeruch frappirt worden, der sich im Momente des Schwefelsäurezusatzes zu dem frischen Blute entwickelte. Bald darauf nahm ein Individuum, mit der Absicht sich zu vergiften, eine starke Dosis Opium. Auf Veranlassung Orfila's, der, hinzugerufen, eine starke Venäsection machen liess, wurde das entzogene Blut Barruel zur Prüfung auf etwaigen Morphiumgehalt übersandt. Er coagulirte dasselbe im Wasserbade, und erhitzte es mit einer Portion Schwefelsäure zum Kochen. Sogleich drang ein so starker Geruch nach Männerschweiss aus dem Kolben hervor, dass Barruel sein Laboratorium auf wenige Minuten verlassen musste. Diese Beobachtungen brachten ihn auf den Gedanken, die Unterscheidung verschiedener Blutarten darauf zu basiren. Er fasste die Resultate in folgenden Sätzen zusammen:

1) Das Blut jeder Thierart besitzt ein eigenthümliches riechendes Princip.

2) Dieses Princip ist sehr flüchtig, und hat einen dem Schweisse, der Haut- oder Lungenausdünstung des betreffenden Thieres analogen, eigenthümlichen Geruch.

3) Dieses Princip ist mit dem Blute innig verbunden, und nicht bemerkbar, so lange diese innige Verbindung dauert.

4) Wird diese Verbindung gehoben, so verflüchtigt sich das riechbare Princip des Blutes, und entwickelt den charakteristischen Geruch des Thieres, von dem es abstammt.

5) Bei jeder Thierart ist das riechende Princip beim männlichen Geschlechte deutlicher, als beim weiblichen.

---

3) Annales d'Hygiène publique 1829. p. 6.

Digitized by Google

Beim Menschen bringt die Farbe der Haare Abstufungen in der Stärke des Geruches dieses Principes zu Wege.

6) Dieses riechbare Princip ist auch in der Auflösung des Blutes zu erkennen, und man ist im Stande, es aus dem defibrinirten Blute, oder dem Serum allein zu entwickeln.

7) Diese Entwicklung wird am leichtesten durch Schwefelsäure bewirkt.

Der Versuch wird nach Barruel angestellt, indem man 1 Volumen Blut mit 1½ Volumen concentrirter Schwefelsäure zusammenrührt und in demselben Augenblicke daran gerochen wird. Die Masse erwärmt sich natürlich, indem die Schwefelsäure dem Blute das Wasser entzieht, bedeutend, und der charakteristische Geruch zeigt sich bei jedesmaligem Umrühren mit einem Glasstäbchen. Man unterscheidet so, nach Barruel, leicht:

1) Blut von Männern an der Entwicklung eines starken Geruches nach Männerschweiss, der mit keinem andern verwechselt werden kann;

2) Blut von Weibern an einem ähnlichen, aber viel schwächern Geruche nach Frauenschweiss;

3) Ochsenblut an der Verbreitung eines Kuhmist- oder Ochsenstallgeruches;

4) Pferdeblut am Geruche nach Pferdeschweiss, oder trockenem Pferdemist;

5) Schafblut an dem Geruche nach Schafwolle, die noch nicht ausgesotten worden;

6) Hammelblut an dem intensivern, mit dem vorhergehenden gemischten Bocksgeruch;

7) Hundeblut an dem Geruche nach schwizenden Hunden (leider aber schwitzen die Hunde nicht, Ref.);

8) Schweineblut an dem unangenehmen Geruche eines Schweinstalles;

9) Rattenblut an einem widerlichen Rattengeruche;

10) Blut der Truthähne, Enten, Tauben soll charakteristisch nach diesen Thieren; das der Frösche nach Sumpfbinsen, das der Fische nach Fischen riechen.

Die nachträgliche Mittheilung der vorstehenden Barruel'schen Fundamentalsätze erleichtert uns das Urtheil über den Werth dieser Methode, welchen wir § 70 der oben Ziff. 1 citirten Abhandlung durch eigene und fremde Erfahrung gewürdigt haben.

Blutflecke, seit 8 bis 14 Tagen auf Leinwand eingetrocknet, sollen nach dem Aufweichen in Wasser, beim Uebergiessen mit concentrirter Schwefelsäure, im Moment des Umrührens mit dem Glasstabe durchaus den Geruch der entsprechenden Blutarten im frischen Zustande entwickeln.

Die Veröffentlichung dieser Resultate Barruel's machte natürlich bedeutendes Aufsehen und man war begierig, wie sich diese Untersuchungsmethode in einem concreten Falle bewähren werde. Der Zufall fügte es auch wirklich, dass einige Monate nachher in einem Criminalfalle, wo es sich darum handelte, Menschenblut von Schweineblut zu unterscheiden, Barruel seine Methode prüfen konnte. Der Fall ist der folgende [4]):

Ein Schweinemetzger war des Mordes seiner Frau angeklagt; Barruel, Henry, Gibourt und Orfila bildeten die Untersuchungscommission. Unter anderen gravirenden Umständen wurde in einem Kinderbette ein blutiges Mannshemd gefunden; Inquisit behauptete, es rühre von einem Schweine her, das er vor 14 Tagen geschlachtet habe. — Einige Leinwandstreifen wurden in Blut vom Manne, Weibe, Ochsen und Schweine getaucht, vierzehn Tage an der Luft getrocknet, dann in destillirtes Wasser gelegt. Die Flüssigkeit, mit concentrirter Schwefelsäure zusammengebracht, roch beim Schweinsblut charakteristisch nach Schweinen; das des Mannes stark fettig nach Männerschweiss, das der Frau sauer, nicht unangenehm, das fragliche Blut des

---

4) Annales d'Hygiène. Juillet 1829. — Orfila, Traite de médécinet légale, 3ème Edit. Tom. II. p. 700 findet sich das Refera ausführlich.

Hemdes des Angeklagten endlich entwickelte einen sauren, nicht unangenehmen, nach der Meinung zweier Comissionsmitglieder, dem der Lohgruben der Lohgerber ähnlichen Geruch, während der dritte ihn ähnlich dem des Weibes fand. Wiederholte Gegenversuche mit Schweinsblut gaben denselben charakteristischen Schweinsstallgeruch, das der Ochsen bald den Geruch des Schlachthofes, bald den des schwitzenden Thieres. Männerblut roch constant nach Männerschweiss, das von Weibern verschiedenartig, ja selbst bei einer 47jährigen Jungfrau dem des Mannes ähnlich. Die Comission entschied sich, dass der fragliche Blutfleck evident nicht Schweineblut sei.

Orfila und die Mitglieder der Académie de Médecine sprachen sich, namentlich in Bezug auf den vorliegenden Fall, durchaus für Barruel's Methode aus; nur Raspail [5]) erhob dagegen auf eigene Versuchsreihen begründete Einwände, wie folgt:

„Es sei bekannt, dass bei Behandlung aller Thier- und Pflanzenstoffe mit Schwefelsäure sich eigenthümliche Gerüche entwickelten, auch ohne dass diese als Salze vorher gebunden zu sein brauchten, und durch Zersetzung lezterer erst riechbar frei würden. Schon 1827 habe er bemerkt [6]), diese Gerüche entständen durch Verflüchtigung eines Salzes mit alkalischer Basis, sie würden angenehm, sobald man die Menge der Basis vermindere. Mennessier verwandle den von Spargeln herrührenden Gestank des Harnes in einen angenehmen Veilchengeruch. Da die Menge der Säure sich aber täglich verändern könne, so würde je nach dem stärkern oder geringern Vorwalten des alkalischen Princips, der Geruch mehr oder minder stark sein, so dass beim Uebermaasse der Basis gegen die Säure ein unerträglicher Gestank sein könne etc. — Bei

5) Annales des sciences d'observation. Tom. II. April 1829.

6) Mémoires de la société d'histoire naturelle à Paris. Tom. III 1827.

Digitized by Google

Kriminaluntersuchungen sei diese Methode als alleiniges Beweismittel nicht zulässig. Der knoblauchartige Geruch des Arseniks allein z. B. sei nicht rechtsgültig. Die Gerüche seien sehr flüchtig und wandelbar; ihre Charakteristik und Intensität wechsele nach Umständen und der Einbildungskraft. Nicht alle Nasen können als Reagentien dienen; die zu untersuchende Substanz könne indess ebenso trügen, als der Geruchssinn selbst. Das Blut rieche an den ersten Tagen anders, als an den folgenden, besonders im Sommer und bei feuchter Witterung. Fremde Einmengungen: Speichel, Schleim, Trippermaterie, Blut anderer Thiere, ändern den Geruch bis zur Unkenntlichkeit. Eine Woche lang getragene Leinwand wurde in Wasser geweicht, und die Flüssigkeit mit Hammelblut gemischt; Schwefelsäure entwickelte daraus den Geruch des Menschenschweisses. Hammelblut mit Speichel gemischt, ergab bald Bocksgeruch, bald den des faulenden Käses oder Eiters. Mit Katzenblut vermischtes Bocksblut, jenes alte Satyrium hircinum der Apotheker, entwickelt mit Schwefelsäure nur den Bocksgeruch. Aus einem Gemische von Harn und Hammelblut entbinde Schwefelsäure zuerst einen Harngeruch, dann den nach Safran und Jod, oder einen zwischen beiden leztern schwankenden Geruch. Auch eingetrockneter Leim mit trockenem Hammelblute vermischt, in Wasser aufgeweicht und mit Schwefelsäure behandelt, gäbe einen harnähnlichen, höchst widrigen Geruch. Wenn nun ein Mädchen auf Nothzucht klagte und ihr längere Zeit getragenes Hemd mit Hammelblut befleckte, so würde der Chemiker nach Barruel's Methode finden, dass die Flecke den Geruch nach Weiberblut von sich geben, und die Nothzucht keinem Zweifel unterliege, da Hammelblut auf einem durchschwitzten Hemde den Geruch von Menschenfleisch von sich gibt. Wäre das Mädchen aber wirklich genothzüchtigt worden, das Blut aber auf eine Stelle des Hemdes gekommen, wo sich Speichel, Harn, oder ein anderer fremdartiger Stoff befand, so würde der Chemiker nach Barruel erklären,

Digitized by Google

das Blut sei von keinem Weibe, sondern, von der Wandelbarkeit der Gerüche verführt, aussagen, das fragliche Blut rühre von einem Bocke, oder sonstigen stinkenden Thiere her.“ Diess sind die gewiss triftigen Einwürfe Raspail's gegen die Barruel'sche Methode, welche mit vollem Rechte alle Berücksichtigung verdienen.

Auch die Versuche von Couerbe haben dargethan, dass jenes flüchtige Princip sich nicht nur im Blute, sondern auch in anderen thierischen Stoffen, als: im Speichel, der Hautausdünstung, dem Saamen, der Milch, der Thränenfeuchtigkeit, im Eiweiss und Eigelb u. s. w. vorfindet[7].

Wedekind[8]) ersuchte den Dr. Winkler und den Apotheker Erhardt die Barruel'schen Versuche zu widerholen, worauf Winkler dieselbe bestättigt fand, Erhardt aber nicht so ganz. Lezterer fand nur, dass durch den Zusatz von Schwefelsäure das Blut einen eigenthümlichen Geruch entwickelt, der beim Weibe der Blausäure, beim Manne dem frischen Fleische ähnlich war. Beim Thierblute war er stärker und dem Fleische des respektiven Thieres ähnlich. Den Geruch des Männerblutes fand er übrigens auch wieder, als er eine von einem Knaben ausgebrochene, mit Galle vermischte Flüssigkeit auf gleiche Weise behandelte.

In neuerer Zeit hat auch C. Schmidt in Dorpat[9]) die Barruel'sche Methode durch eine Reihe von Gegenversuchen zu prüfen und zu würdigen gesucht. Er hat seine Versuche an dem Blute des Menschen, Hundes, Ochsen, Kalbes, Schafes, Schweines, der Ziege und Katze, endlich an den von Hühnern und Fröschen angestellt; also sowohl an Repräsentanten sämmtlicher diätetischer

---

7) B. Brach, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Köln 1850. S. 181.

8) Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Ergänzungsheft XIII. S. 188.

9) Die Diagnostik verdächtiger Flecke in Criminalfällen. Mitau und Leipzig 1848. S. 19 ff.

Kategorieen: Omnivoren, Fleisch- und Pflanzenfressern, als an solchen der drei obersten zoologischen (Wirbelthier-) Classen: Säugethiere, Vögeln und Amphibien, operirt. Folgendes sind die Resultate der diessfallsigen Versuchsreihen:

„Frisches Blut mit dem anderthalbfachen Volumen Schwefelsäure zusammengerührt, erwärmt sich stark und wird rasch dunkler, allmählig immer tiefer schwarzroth, endlich schwarz. — Im ersten Momente des Zusammenreibens entwickelt sich ein eigenthümlicher, bei jeder Thierart besonderer Geruch. Um dem Einflusse vorgefasster Meinungen möglichst vorzubeugen, wurden sechs anwesende junge Männer veranlasst, sorgfältig daran zu riechen, und ihr Urtheil sofort mitzutheilen. Keiner von ihnen wusste, von welchem Thiere in jedem einzelnen Versuche das Blut herrührte. Da alle vorher ausdrücklich mit den Angaben Barruel's, sowie den dagegen erhobenen Einwürfen bekannt gemacht wurden, so konnte man genau beurtheilen, welche Rolle die Phantasie bei diesen Geruchsempfindungen spielte. Alle sechs erkannten frisches Katzen- und Ziegenblut auf der Stelle an dem sehr charakteristischen Katzen- und Bocksgeruche, der sich im Momente des Zusammenrührens mit Schwefelsäure entwickelte; vier Hammelblut an einem eigenthümlichen, zwischen dem penetranten Bocks- und dem eines Hammelbratens schwankenden Geruche; drei Hunde-, einer Schweinsblut an den specifischen Gerüchen dieser Thiere. Der Rest, also das Blut des Mannes und Weibes, Ochsen, Huhnes und Frosches zeigte zwar von einander und den frühern ziemlich deutlich unterscheidbare, jedoch sehr unbestimmt säuerliche, hintennach eckelhaft süssliche und fade Gerüche, denen nach einiger Zeit der der schwefligen Säure folgte. Erstere erinnerten stark an ein Gemenge von sehr viel Luft, etwas Wasser und noch weniger Essig- und Buttersäuredampf zu ungefähr gleichen Theilen, wie man's beim langsamen Auftröpfeln eines Ge-

Digitized by Google

menges von gleichen Volumen Butter- und Essigsäure auf lauwarmes Wasser erhält."

„Leinwandlappen in die verschiedenen Blutarten getaucht und vierzehn Tage an der Luft getrocknet, wurden in etwas Wasser gelegt, und die nach einigen Stunden abgegossene Lösung in der erwähnten Weise mit Schwefelsäure behandelt — der Erfolg war derselbe."

„Dieselben Blutarten auf Stahl und Holz in so dicken Schichten getrocknet, dass das Eintrocknen erst nach 48 Stunden vollständig erfolgt war, entwickelten einen sauren, aber unangenehmen, an Baldriansäure erinnernden, mit dem der Excremente der betreffenden Thiere nicht übereinstimmenden Geruche. Ziegen- und Hammelblut zeigten auch hier noch den penetranten Bocksgeruch (Caprinsäure- und Hircinsäure-Entwickelung?); Hunde und Katzen ebenfalls die eigenthümlichen, bekanntlich zu den Sexualfunctionen in besonderer Beziehung stehenden Gerüche. Ochsen- und Schweinsblut rochen nach 48stündigem Stehen bei 18° C. zwar stärker, als das Blut von Kälbern und eines Ferkels unter denselben Verhältnissen, jedoch nicht wie Orfila, Henry, Barruel und Gibourt in dem oben erwähnten Kriminalfalle behaupteten, nach einem Schweinsstalle oder Schlachthofe, sondern widrig säuerlich, entfernt an Excremente und faulenden Käse erinnernd."

„Aus diesen Versuchen ergibt sich, dass wir nach Barruel's Verfahren nur Katzen- und Ziegenblut mit Sicherheit, das von Hammeln und Hunden mit einiger Wahrscheinlichkeit ($^2/_3$ und $^1/_2$, die Gewissheit = 1 gesetzt) von den übrigen Blutarten unterscheiden können, dass bei den letztern indess vorgefasste Meinungen leicht Gerüche ergeben, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind."

Der Einwand Raspails, dass Verunreinigungen z. B. eines Hemdes mit Schweiss, Harn, Speichel, Vaginalschleim etc., bei der Behandlung mit Schwefelsäure Gerüche veranlassen, die den eigenthümlichen Blutgeruch mehr oder weniger verdecken, wurde von Schmidt eben-

falls durch Gegenversuche geprüft. In der That erhält er bei einer Reihe von Versuchen aus Gemischen ein und derselben Blutart mit mehreren der erwähnten Sekrete sehr verschiedenartige Gerüche; nur beim Hammel-, Katzen- und Ziegenblute drang dieser penetrante Geruch dieser Thiere immer noch durch. Kalbs-, Ochsen- und Schweinsblut auf der stark durchschwitzten Seite (Achselgrubenstelle) eines Mannshemdes eingetrocknet, und nach dem Wiederaufweichen, in Wasser mit Schwefelsäure behandelt, zeigte einen starken, von Schweiss herrührenden, Essig- und Buttersäuregeruch, der den schwachen Nebengeruch der einzelnen Blutarten vollständig maskirte. Blut mit Harn eingetrocknet, der Barruel'schen Methode unterworfen, zeigt fast den reinen Harngeruch, wie er sich so intensiv beim Zusammenbringen etwas concentrirten Harnrückstandes mit Schwefelsäure entwickelt. Als Resumé stellt sich demnach nach den von Schmidt wiederholten Versuchsreihen heraus:

> „dass Barruel's Methode nur für Bocks-, Hammel- und Katzenblut, unter allen Umständen, charakteristische, bei den übrigen aber nur sehr zweifelhafte Resultate gibt,

woraus sich der wahre Werth dieser Methode in Kriminalfällen von selbst ergibt.

Einen andern Weg, die verschiedenen Blutarten von einander zu unterscheiden, betrat Bertazzi (vgl. meine oben citirte Abhandlung Heft I. S. 165, 99, 66. ff.). Gehen wir genauer auf die Prüfung dieser Methode ein, so ergibt sich, dass derselben zwei Voraussetzungen unterbreitet sind, von deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit der ganze Werth dieses Verfahrens abhängt.

1) Setzt Bertazzi voraus, dass das Blut sich auf Leinwand gleichmässig verbreite, d. h. Stücke derselben, nach dem Tränken mit Blut und dem Trocknen, bei gleicher

Digitized by Google

Form und Grösse, auch dieselbe Quantität eingetrockneten Fluidums enthalten, und hernach

2) dass das Blut derselben Raçe oder Gattung constant und unter allen Umständen dieselbe, innerhalb sehr engen Grenzen schwankende, Zusammensetzung zeige.

Bertazzi setzt die Richtigkeit dieser Präsumtionen stillschweigend voraus, ohne sie einer experimentellen Prüfung zu unterwerfen, obschon a priori vielmehr gegen, als für diese Annahmen spricht.

Gewöhnlich bringt man die Farbstoffe, je nachdem sie sich mit den zu färbenden Stoffen unmittelbar, ohne der Vermittelung eines fremden Körpers zu bedürfen, verbinden, oder blos durch Vermittelung eines solchen Körpers eine dauerhafte Verbindung einzugehen vermögen, in zwei Abtheilungen, wovon die erste die subjectiven, die zweite die adjectiven Farbstoffe in sich begreift. Die Körper, welche diese Vermittelung bewirken, hat man Beizmittel genannt, insoferne man annahm, dass sie eine solche mechanische Aenderung in dem Zustande des zu färbenden Stoffes hervorbringen, durch welche derselbe geschickt wird, die Farbstoffe aufzunehmen und zurückzuhalten. So unwesentlich sich übrigens diese Unterscheidung in wissenschaftlicher Beziehung auch immer bewähren mag, so ist sie für unsern Zweck doch nicht ganz ohne Interesse, wo es sich nicht nur um qualitative, sondern auch um quantitative Ausmittelung des vorliegenden Farbstoffes handelt. Zu den adjectiven Farbstoffen gehören die meisten färbenden Substanzen, und unter diesen auch das Blutroth; ja in einem gewissen Sinne können wir das Blutroth, in Verbindung mit Faserstoff, als einen Farblack betrachten, der sich niederschlägt, wenn das Blut, mittels des Serums, sich Bahn in das innere Gewebe der zu färbenden Substanz gebrochen und dieselbe geschickt gemacht hat, sich mit dem Farbstoffe zu verbinden. Das Blutserum bildet somit in dieser Beziehung das Beizmittel, und so haben wir denn alle Ana-

Digitized by Google

logie, welche zwischen dem Färben mit gewöhnlichen Farbstoffen einerseits, und durch Blutroth andererseits bestehen.

Im Allgemeinen sind sämmtliche Stoffe, welche man im gewöhnlichen Leben zu färben pflegt, organischen Ursprungs, und stammen entweder aus dem Pflanzen- oder Thierreich. Erstere können wir durch die allgemeine Benennung: „H o l z f a s e r“, leztere durch das Wort „t h i e r i s c h e F a s e r“ bezeichnen. Zu der Holzfaser gehören, wie das Wort es schon bezeichnet, alles Holzwerk, ausserdem aber auch die Baumwolle, der Hanf, der Lein und ähnliche Stoffe; zur thierischen Faser die Seide, die Wolle und die thierischen Häute, welche insgesammt ein verschiedenes Verhalten gegen verschiedene Farbstoffe zeigen. Im Allgemeinen hat die Holzfaser eine geringere Affinität zu den Farbstoffen, als die thierische Faser, welch' leztere auch in der Regel sich leichter mit denselben verbindet und innigere Verbindungen bildet. Uebrigens finden doch auch in dieser Beziehung Ausnahmen statt, so dass sich hierüber kein festes, durchgreifendes Gesetz aufstellen lässt. Die organische Faser muss im Allgemeinen in den meisten Fällen eine gewisse Vorbereitung erleiden, um zur Aufnahme der Farbstoffe vorbereitet zu werden, was in der Regel durch Beizmittel, durch Entfernung von Kleister u. dgl. geschieht — Verhältnisse, welche auch bei Betrachtung der Blutflecken in Anregung kommen müssen, wenn wir dieselben richtig beurtheilen wollen. Beim Holzwerk kommt hier noch insbesondere in Betracht, dass bei einer porösen Beschaffenheit desselben, neben einer gewissen natürlichen Affinität, auch noch die Kapillarität in Wirksamkeit tritt, und so ein Blutfleck von gleicher Extensität auf natürlich verschiedenem Holzwerke, eine verschiedene Intensität in sich bergen kann.

Nehmen wir alle diese Verhältnisse zusammen, so ergibt sich gleichsam von selbst, dass ein Blutfleck auf dem

Digitized by Google

gleichen Stoffe, und von der gleichen Ausdehnung dennoch einen verschiedenen Gehalt an Blutkörperchen besitzen kann, je nachdem der betreffende Stoff durch zufällige Begünstigung der weitern und tiefern Verbreitung des Farbstoffs durch Urin, Schweiss, Speichel etc. vorbereitet, oder der Eingang des Farbstoffs durch Kleister, z. B. gestärkte Leinwand, Saame, Schleim etc erschwert und beschränkt ist, dass somit der erste Grundsatz der Bertazzi'schen Methode auf einer ganz falschen Annahme beruht. Auch Schmidt [10]) gelangte auf experimentellem Wege zu demselben Resultate. Er tauchte nemlich einen Streifen feiner Leinwand in ein Glas mit defibrinirtem Kalbsblute, und spannte dasselbe nach dem Herausziehen und mehrfachen Drehen, um eine möglichst gleichförmige Vertheilung des Fluidums über das Gewebe zu bewirken, horizontal in einem Rahmen aus, und trocknete es, bei einer Temperatur von 18° C., an der Luft. Mit dem Rundeisen eines Buchbinders an verschiedenen Stellen herausgeschlagene Stücke von drei Centimeter Durchmesser differirten von 0,5 bis 1,2 Procent des Gesammtgewichtes. Um die auf denselben befindlichen Blutquantitäten unter einander vergleichen zu können, wurden mit demselben Rundeisen einige Stücke aus derselben unbefleckten Leinwand geschlagen, gewogen und das mittlere Gewicht vom Gesammtgewichte abgezogen. Die Differenzen im Gewichte der aufgetrockneten Blutmengen stiegen von 2 bis 4 Procent. — Sodann wurde der eingetauchte Leinwandstreifen statt horizontal in den Rahmen gespannt zu werden, senkrecht an Fäden aufgehängt und bei derselben Zimmertemperatur getrocknet. Die Gewichtsdifferenz im Gehalte der höher und tiefer ausgeschlagenen Stücke stieg auf 26 Procent, indem sich das Blut der Schwere nach natürlich an den tieferen Stellen des Streifens in grösserer Menge angehäuft hatte. — Hierauf wurden Streifen aus

10) A. a. O 21. ff.

drei verschiedenen Leinwandrollen, einer feinen, einer mittlern und einer groben, in dasselbe defibrinirte Blut getaucht, an Fäden aufgehängt, und in derselben Zimmertemperatur getrocknet. In gleicher Höhe herausgeschlagene Stücke zeigten Differenzen von 18 bis zu 102 Procent, also über das Doppelte des Blutgehaltes. Endlich befleckte Schmidt Streifen von Leinwand, Tuch und Seide zum Theil durch Eintauchen in Blut, zum Theil durch Abwischen einer blutigen Messerklinge und Anspritzen mittelst eines in Blut getauchten Borstenpinsels oberflächlich, und die Differenzen stiegen bis aufs Vierfache der relativen Blutmengen.

Allein auch der zweite Grundsatz der Bertazzi'schen Methode beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Verschiedene Krankheitsprocesse an und für sich, sowie der innerliche und äusserliche Gebrauch verschiedener, dagegen gerichteter Mittel bringen eine mehr oder minder beträchtliche Veränderung in der Mischung des Blutes zum Vorschein. Andral und Gavarret [11]) haben eine sehr grosse Reihe gemeinschaftlich angestellter Analysen des Blutes, in verschiedenen Krankheiten, vorgenommen und hiebei gefunden, dass die Maxima und Minima in den Blutbestandtheilen folgende schwankende Verhältnisse zeigen: Das Wasser variirt zwischen 915 und 625, der Gehalt an festen Bestandtheilen somit zwischen 85 und 375; das Fibrin variirt zwischen 0,9 und 10,5; der Gehalt an festen Serumbestandtheilen zwischen 57 u. 114; der an Blutkörperchen zwischen 21 und 185. Zu ganz ähnlichen Resultaten gelangte auch Simon [12]); er fand nämlich den Gehalt des Wassers variirend zwischen 871 bis 757; die Quantität der festen Bestandtheile zwischen 243 und 129; den Gehalt an Fibrin zwischen 1,5 und 9,1; den Fettgehalt zwischen 0,69 und 4,3. Den Gehalt an

11) Siehe meine Preisschrift.
12) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Globulin zwischen 34 und 106; den Gehalt an Albumin zwischen 63 und 126; den Gehalt an Hämatin zwischen 1,8 und 8,7; den Gehalt an extractiven Materien zwischen 7,6 und 16,5. Die von Bertazzi beobachtete Reihenfolge beruht somit auf einem Spiele des Zufalls.

Endlich besteht neben einem doppelten Principfehler, bei der Bertazzi'schen Methode, auch noch ein Irrthum in der Erklärung der Reaction. Bei meiner Wiederholung der diessfallsigen Versuche habe ich zwar das Jodwasser als empfindliches Reagens für die Blutkörperchen gefunden, jedoch nicht in der Art, dass wir dadurch in dem Stande wären, die Art des Blutes aus der Art der Fällung nachzuweisen, was sich auch schon aus physiologischen und pathologischen Gründen als unmöglich darstellt. Schmidt [13]) will den Unterschied in der Concentration der Blutrothlösung selbst bei den Extremen (Vögeln und pflanzenfressenden Säugern) so gering gefunden haben, dass er ihre Fällbarkeit durch Jod nicht im Mindesten beeinträchtigt. Wenn bei verschiedenen Thieren eine grössere oder geringere Menge Jodwasser zu gleichen Blutmengen gesetzt werden muss, bis die Trübung und Präcipitation des Jodhämatins sichtbar wird, so beweist dieses nach Schmidt nicht eine Differenz des Blutrothgehaltes, wohl aber eine andere physiologisch interessante Thatsache, die Verschiedenheit der Alcalescenz des Blutes in einzelnen zoologisch gesonderten Gruppen des Wirbelthierreiches. Einige von Schmidt vorläufig angestellten Versuche machen es ihm nämlich wahrscheinlich, dass das Blut der Fleischfresser den geringsten, das der Pflanzenfresser den grössten, das des Menschen einen mittlern Gehalt an schwach gebundenem Natron besitzt.

Diese nachträglichen Bemerkungen dürften zur gehörigen Würdigung der Bertazzi'schen Methode genügen,

---

13) A. a. O. S. 23.

Digitized by Google

und uns vollständig in den Stand setzen, zum Voraus zu beurtheilen, was wir durch ihre Anwendung in einem concreten Kriminalfalle zu erwarten haben.

In neuerer Zeit wurden auch vergleichende Analysen des eingeäscherten Blutes verschiedener Thiere angestellt, welche ein verschiedenes Verhältniss der einzelnen Blutbestandtheile ergaben, und somit auch zu dem Zwecke, verschiedene Blutarten von einander zu unterscheiden, benützt werden konnten. Um jedoch bei den diessfallsigen Untersuchungen ein gleichförmiges analytisches Verfahren beobachten zu können, muss man sich nur an eine Methode binden, und in dieser Beziehung dürfte die von Verdeil[14]) empfohlene, durch ihre Einfachheit und Klarheit zu empfehlen sein, welche folgendermassen ausgeführt wird:

Das Blut wird in einer Porcellanschale zur Trockene gebracht, und hierauf in derselben Schale so lange über der Berzelius'schen Lampe erhitzt, bis keine empyreumatischen Dämpfe mehr entweichen. Die so erhaltene, sehr poröse Kohle wird pulverisirt und in einem Platintiegel in der Muschel zwölf Stunden lang rothglühend erhalten. Die röthliche leichte Asche wird sodann in eine Porcellanschale gebracht, mit etwas Wasser befeuchtet und eingetrocknet; sie wird dadurch compact und verbrennt mit salpetersaurem Ammoniak vollständig und ohne zu verpuffen. Durch das salpetersaure Ammoniak wird das kohlensaure Kali, welches bei Gegenwart von kohlensaurem Kalke unlöslich in Wasser wird, in salpetersaures Kali verwandelt, und löst sich als solches leicht auf. — Man behandelt hierauf mit Wasser, welches die phosphorsauren Alkalien, Chlormetalle, schwefelsauren Alkalien und die phosphorsaure Magnesia aufnimmt, und phosphorsauren Kalk, phosphorsaures Eisenoxyd und reines Eisenoxyd ungelöst

---

14) Liebig's Annalen Bd. LXIX. S. 89.

lässt. Man digerirt die Asche während einiger Stunden im Sandbade und filtrirt. Die vollkommen neutralisirte Flüssigkeit versetzt man mit salpetersaurem Silberoxyde, digerirt einige Zeit und filtrirt. Man erhält so auf dem Filter Chlorsilber und phosphorsaures Silberoxyd, welches nach dem Auswaschen mit Salpetersäure behandelt wird. Das phosphorsaure Silber löst sich, wird mit Chlorbarium gefällt und aus dem erhaltenen Chlor die Phosphorsäure berechnet. Man kann auch durch Zusatz von Ammoniak und Magnesialösung die Phosphorsäure bestimmen. — Die vom ersten Silberniederschlage abfiltrirte Flüssigkeit wird, zur Entfernung der Schwefelsäure, mit Chlorbarium versetzt, wodurch zugleich das überschüssige Silber gefällt wird. In dem Filtrate wird Baryt und Kalk durch kohlensaures Ammoniak und Aezammoniak gefällt, dann abermals filtrirt, zur Trockene verdampft und geglüht. Die Magnesia bleibt bei Behandlung mit Wasser ungelöst, und Kali und Natron lösen sich im Wasser. Letztere werden unter allmähligem Zusatze von Salpetersäure zur Trockene gebracht, und nach bekannter Methode mit Platinchlorid getrennt.

Der in Wasser unlösliche Theil der Asche wird mit dem Filter geglüht, in Salzsäure gelöst und hierauf Phosphorsäure, Eisen und Kalk mittels Schwefelammonium getrennt. — Zur Bestimmung des Chlors, der Schwefelsäure und des Kalkes dient eine neue Portion Asche. Diese wird in der Wärme einige Zeit lang mit Wasser digerirt, dann kalt mit Salpetersäure angesäuert, mit salpetersaurem Silber versetzt und das erhaltene Chlorquecksilber gewogen. In dem Filtrate wird Kalk und Schwefelsäure bestimmt. Das in Wasser und Salpetersäure Unlösliche ist Kohle. — Endlich wird zur Bestimmung der Kohlensäure eine dritte Quantität Asche in feines nasses Papier eingeschlossen, in eine mit Quecksilber gefüllte Glasröhre gebracht und etwas Salzsäure hinzugefügt. Die sich entwickelnde Kohlensäure wird dem Volumen nach bestimmt. Auf diese Weise erhielt Verdeil bei den genannten Blutarten folgende Resultate:

Digitized by Google

	Hund		Ochsen		Schafe		Schwein		Mensch		Kalb
	nach 18tägiger Fleisch-Nahrung.	nach 20tag. Brod-u.Kartoffelnahrung.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	45jähriger Mann, Verdauungsbeschwerden.	22jähriges vollblutiges Mädchen.	
Chlor	30,25	30,94	35,88	32,60	34,66	30,72	25,07	30,05	37,50	33,76	36,13
Natrium	19,60	20,04	23,24	21,11	22,45	19,90	16,24	19,46	24,49	21,87	23,40
Natron	5,78	2,02	13,00	14,40	13,33	13,40	7,62	5,33	2,03	6,27	10,41
Kali	15,16	19,16	5,60	8,76	5,29	7,93	22,21	18,54	12,70	11,24	9,81
Magnesia	0,67	4,38	0,47	0,59	0,30	0,82	1,21	0,97	0,99	1,26	1,19
Schwefelsäure	1,71	1,08	1,25	1,16	1,65	1,91	1,74	1,34	1,70	1,64	1,21
Phosphorsäure	12,74	9,34	3,40	3,02	3,83	3,41	10,61	11,48	7,48	9,74	3,76
Phosphorsäure	1,22	2,55	1,66	1,62	1,38	1,58	1,68	1,27	1,87	1,36	2,97
Kalk	0,10	0,70	0,85	0,70	1,00	1,10	1,20	1,90	1,68	1,85	1,60
Eisenoxyd	12,75	8,65	9,00	8,80	8,70	9,17	9,10	9,52	8,06	8,68	7,80
Kohlensäure	0,53	0,37	6,57	6,49	7,09	6,35	0,69	0,36	1,43	0,95	3,57

Die Aschenmenge beträgt durchschnittlich 6,45% des Blutes.

Digitized by Google

Diese specielle Bestimmung der einzelnen Blutbestandtheile nach ihrer relativen Quantität, auf dem Wege der Verbrennung des Blutes, setzt zwar immer eine grössere Quantität des zu untersuchenden Blutes voraus, kann daher in Fällen, wo bloss einzelne Blutflecke zur Untersuchung vorliegen, durchaus keine Anwendung finden; allein wenn das fragliche Blut in grösserer Menge vorhanden ist, kann sie immer, sowie auch in jenen Fällen, wo man in die Nothwendigkeit versetzt wird, den Eisengehalt eines Farbstoffes aus der Asche desselben zu bestimmen, Anwendung finden. Auf keinen Fall setzt uns aber auch diese Verdeil-sche Untersuchungsmethode in den Stand, mit apodictischer Gewissheit Menschenblut von Thierblut zu unterscheiden.

Endlich bleibt uns noch der mikroskopische Weg zur Ausmittelung der Abstammung einer zur Untersuchung vorliegenden grösseren oder kleineren Quantität Bluts übrig. Orfila bediente sich 1827 zuerst des Mikroskopes, behufs der Erkennung von Spermaflecken und von verschiedenen Arten Bluts. Später wandte dieses Instrument Ratier, Bailly, Duverger und Bayard zu demselben Zwecke an. Hewson wollte durch das Mikroskop und die durch dasselbe wahrgenommene, mehr oder minder bedeutende Grösse der Blutkörperchen die Verschiedenheiten des Blutes bestimmen. Panizza[15]) versichert ebenfalls, dass der Unterschied, wie er sich an dem verschiedenen Blute unter dem Vergrösserungsglase darstellt, so grell wäre, dass er sich dem Unkundigen nicht entgehen könne. Die Höfe — areae — welche man an den frischen Blutkörperchen bemerkt, haben nach diesem Beobachter zwei charakteristische Unterscheidungsmerkmale: die Grösse und die Gestalt; den von Menschen genommenen Blutkörperchen ist ausserdem noch ein dunkler Centralpunkt charakteristisch. Am kleinsten sollen die Höfe bei den vierfüssigen Thieren sein;

---

[15]) Meine Preisschrift S. 72.

Digitized by Google

etwas grösser beim Menschen; noch grösser bei den Vögeln und am grössten bei Reptilien und Insekten. Die Gestalt der Höfe ist beim Menschen, wie bei den Quadrupeden, kugelförmig. Im getrockneten Zustande hat zwar das Blut nicht alle, aber doch soviel vollkommene Höfe, dass die Untersuchung nicht schwer fällt. Im gewöhnlichen Wasser aufgelöst, erscheinen diese Höfe, nach Panizza, ungefärbt, aber der Centralpunkt bleibt einige Zeit unversehrt. Auch bei dieser mikroskopischen Untersuchung ist in schwierigen Fällen die Anwendung des Jods, nach Bertazzi, empfohlen worden. Nach Mandl darf man die Entscheidung einer so wichtigen Frage, wie jene sich bewährt, wo es sich um Ausmittelung der Abstammung einer grösseren oder geringeren Quantität Bluts handelt, nur dem Mikroskope anheimstellen. Indessen sind die Versuche von Orfila mit diesem Instrumente nicht allemal geglückt, so dass er selbst zu dem Schlusse gekommen ist, dass es häufig unmöglich ist, die Gegenwart von Blutkörperchen nachzuweisen und ihre Form anzugeben. Allein Mandl tadelt die Untersuchungsweise Orfila's, da die auflösende Flüssigkeit nur Farbstoff und sehr wenig Blutkörperchen enthält; überdiess untersuchte man den Tropfen Flüssigkeit auf einer Glasplatte, ohne sie mit einer zweiten zu bedecken, und so sah man nur die auf der Oberfläche schwimmenden Partikelchen. Mandl glaubt, dass sein Verfahren, wenn es gleich nicht die ganze Aufgabe löse, doch hinreiche, das Blut des Menschen und der Säugethiere von dem der Vögel, Reptilien und Fische zu unterscheiden. Von der Ansicht ausgehend, dass die Kügelchen nicht in der die Maceration bewirkenden Flüssigkeit, sondern mit der unauflöslichen Fibrinschicht vermischt sich vorfinden, richtete Mandl seine Aufmerksamkeit auf die Fibrine selbst. Zu dem Ende bringt er auf eine zur mikroskopischen Untersuchung dienende Glasscheibe einen Tropfen destillirten Wassers, löst dann von dem Flecken einige Partikelchen los und bringt sie mit dem Wasser in

Digitized by Google

Verbindung; hierauf lässt er einen Theil der Flüssigkeit verdunsten und der Rest genügt alsdann vollkommen, um die verschiedenen Elemente der Partikelchen, welche zur Erkennung nothwendig sind, aufzufinden. Gehören die vorhandenen Flecke dem Blute der Säugethiere an, so bemerkt man eine, hier und da mit weissen Kügelchen versehene, amorphe Schicht; die rothen Kügelchen hingegen nimmt man nicht wahr, weil sie entfärbt sind. Untersucht man hingegen Blut von einem Vogel, so sieht man auf der amorphen Schicht eine Menge länglichter Kerne, welche gegen einander gedrängt sind. Man kann auch die Blutkügelchen deutlicher bemerkbar machen, wenn man die coagulirte Schicht mit einer geringen Menge einer sehr leichten Jodlösung in Verbindung bringt. Indessen bleibt es immer noch zweifelhaft, ob man diesem Verfahren immer vollkommen Gültigkeit und Gewissheit zutrauen darf.

Ziehen wir in Betracht die Nichtübereinstimmung der Beobachter über die Form, Grösse, Farbe, Bedeutung u. s. w. der Blutkörperchen, indem wir sie bald kugelig-oval, oder wickenförmig, bald platt gedrückt, bald scheibenförmig, bald linsenförmig von verschiedenen Beobochtern beschrieben und zum Theil abgebildet finden; ziehen wir ferner in Betracht, dass Gulliver[16]) bei seinen Untersuchungen über die relative Grösse und Form der Blutkörperchen von 140 Säugethieren verschiedener Species gefunden, dass die Blutkörperchen eine besondere Neigung haben, ihre Grösse und Form zu verändern und zwar unter dem Einflusse von allerlei Umständen, so dass es bei mikroskopischen Untersuchungen vielleicht keinen Gegenstand gibt von so delikater Natur und so schwierig, im unveränderten Zustande zu beobachten, als diesen. Beim Hirschgeschlechte z. B. fand er die Blutkörperchen, wenn das Thier erschrocken ist, schon ehe man dahin gelangt, mittels eines Nadelstiches einen Tropfen Blut davon zu bekommen,

---

16) Berzelius, Jahresbericht XXI. 1842. S. 524.

Digitized by Google

in ihrer Gestalt verändert und von unregelmässiger Form. Aus dieser Ursache erklärt Gulliver die vielen Verschiedenheiten, welche von verschiedenen Beobachtern in dieser Richtung angegeben werden. Ziehen wir endlich noch in Betracht, dass die Blutkörperchen unter dem Einflusse des Trocknens und Wiederaufweichens, behufs der mikroskopischen Untersuchung einer Veränderung unterliegen, dass ihre Gestalt und Grösse durch anklebende Partikelchen von Stoffen, auf dem sie sich vorgefunden, von Staub und anderen zufällig dazugekommenen Theilen Modificationen erleiden, so kann uns nicht wohl entgehen, dass der bisher erwähnte mikroskopische Weg, Menschenblut von Thierblut zu unterscheiden, zu einem sehr unsichern Resultate führen müsse.

Schmidt [17]) schlug einen andern mikroskopischen Weg ein. Er sagt nämlich, der einfachste, bei kleinen Flecken allein ausführbare Weg zur Lösung der Aufgabe, ob ein vorhandener Blutfleck von Menschenblut oder Blut von diesem oder jenem Thiere herrühre, sei der der mikrometrischen Messung, und Vergleichung des Mittels mit den für die Eintrocknungscoefficienten ein für allemal ermittelten Werthen, zu deren Bestimmung er folgende Thatsachen zu Grunde legt:

„In Masse eingetrocknet schrumpfen die Blutzellen bedeutend zusammen; das Plasma verliert durch Verdunstung Wasser und entzieht bei der grossen Verwandschaft des Albuminnatrons zu letzterm dem Inhalte des Blutkörperchens einen Theil seines Wassergehaltes. Diese Verdunstung und consecutiv erfolgende Wasserabgabe der Blutzelle an's Plasma gehen bis zum völligen Eintrocknen des Tropfens gleichmässig fort; der Gewichtsverlust der ganzen Masse ist proportional dem Einschrumpfungskoefficienten des Blutbläschens. Wird das Blut dagegen in sehr dünnen Schichten, die die Dicke einer einzigen

17) A. a. O. S. 2 und 33 ff.

Digitized by Google

Blutzelle nicht überschreiten, auf Glasplatten ausgebreitet, so erfolgt das Austrocknen fast in demselben Momente. Die der Oberfläche des Glases zugewendete kreisförmige oder elliptische Basis des Blutkörperchens adhärirt dem Glase sehr innig; sie bleibt, gleich anderen über Glas- oder Holzplatten ausgespannten feuchten Membranen, straff gespannt, und die Verdunstung erfolgt nun durch die obere Fläche; die Volumsverminderung nur in der Richtung der Dicke (d. h. beim Liegen auf der Basis, der Höhe) der scheibenförmigen Zellen. In diesem Zustande sind dieselben aber mit der grössten Sicherheit messbar. Eine einfache Betrachtung zeigt, dass diese erhaltenen mikrometrischen Werthe nothwendig genauer, namentlich aber, was ür unsere Zwecke doppelt wichtig ist, constanter sein nüssen, als sie bei der sorgfältigsten Messung in frischem, lefibrinirtem Blute mittels des Schraubenmikrometers eralten werden können. In sehr dünne Schichten (0,005 is 0,002 Millimeter Dicke) auf Glasblättchen eingetrocknete Blutscheiben bieten feststehende Objecte; die Einstellung es tangirenden Mikrometerfadens kann haarscharf bewerktelligt, das Object jahrelang unverändert aufbewahrt, die lessung mithin beliebig oft wiederholt und controllirt weren. Man gelangt so zur Ueberzeugung, dass die bei weitem berwiegende Mehrzahl (95 bis 98 Proc.) der Blutscheibhen ein und desselben Thieres, wie's schon der Augenchein bei circa 500maliger Linearvergrösserung zeigt, nahe ieselbe Grösse besitzt und die beobachteten Schwanungen grossentheils in der erörterten Fehleruelle der Messung, nicht aber in wirklich vorhanden Differenzen zu suchen sind: ein Resultat, welches vom ysiologischen Standpunkte schon a priori wahrscheinlich schien." — —

„Beim Eintrocknen des Blutes in Masse ist also die olumsverminderung der Blutzelle allseitig, bei der auf liden Unterlagen, die keine Verdünstung gestatten, wie as, Metall etc. einseitig, nur in der Richtung der

Dicke, d. h. der Höhe der aufliegenden Scheibe. Eine einfache Schlussreihe ergibt, dass die allseitige Volumsverminderung im erstern Falle nicht nach beiden Richtungen, der des Flächendurchmessers und der Axe nämlich, gleichmässig erfolgen kann, sondern nothwendig im Centrum der Scheibe am stärksten sein, d. h. eine Scheibe mit aufgewulstetem Rande, als Endresultat der Wasserverdunstung liefern muss. Dieselbe Form resultirt nothwendig, sobald dem Inhalte einer sphärischen Zelle durch Diffusion Wasser entzogen wird, und die anfängliche Volumsverminderung bei regelmässiger Abplattung von diametral-entgegengesetzten Seiten dieser Hohlkugeln (Polen) her stattfindet. Die Aequatorialschichten einer solchen Halbkugel werden beim Austritte flüssigen Inhaltes und in Folge davon eintretender Abplattung der Pole immer stärker comprimirt; diese Verdichtung ist am Aequator selbst am stärksten, gegen die Pole hin immer schwächer, in letzteren selbst gleich Null. Die Permeabilität für Flüssigkeiten und Gase nimmt dem entsprechend gegen den Aequator hin immer mehr ab, während sie in den Polen unverändert bleibt. Das Endresultat ist natürlich, dass die Summe des Verdunstungscoefficienten, d. h. die relative Volumsverminderung, am Aequator viel geringer als an den Polen ist. — Da das Eintrocknen bei den Blutzellen verschiedener Thiere, isolirt, wie in Masse, nach denselben Gesetzen der Wasserverdunstung erfolgt, der Wassergehalt derselben aber nur innerhalb sehr enger Grenzen schwankt, so lässt sich voraussetzen, dass die Eintroknungskoefficienten, d. h. die Volumsverminderung, nahe dieselben sein müssen. Die mikrometrische Bestimmung bestätigt diese Präsumtion und gibt uns so die Lösung des schwierigsten Problems — der Diagnostik der einzelnen Thierblutarten nämlich unter einander und vom Blute des Menschen im getrockneten Zustande."

Von dieser Ansicht ausgehend, bewerkstelligte Schmidt mikrometrische Messungen von in sehr dünnen Schichten auf Glasplatten und hernach in Masse auf Holz oder verschiedenen Geweben eingetrockneten Blutzellen verschiedener Thiere, die er in folgenden zwei Tabellen zur bequemern Uebersicht und Vergleichung zusammenstellt. Die beigefügten Zahlen sind Decimalen des Millimeters.

Digitized by Google

zellen.

.	Schaf.	Huhn. breit.	Huhn. lang.	Frosch. breit.	Frosch. lang.
)52	0,0038				
53	38				
53	40				
53	40				
54	40	0,0070	0,0120	0,0139	0,0199
54	40	70	120	142	200
54	41	71	122	143	201
55	41	71	123	144	201
55	41				
55	41	72	124	144	203
55	42				
55	42	72	125	145	204
55	44				
55	44	73	126	145	209
56	44				
56	44	73	126	145	210
56	45				
56	45	75	127	146	212
56	45				
56	45	76	127	147	214
56	46				
56	46	76	127	150	215
56	46				
56	46	77	128	150	216
57	46				
57	46	78	128	153	216
58	46				
58	47	79	129	153	217
58	47				

Digitized by Google

Digitized by Google

II. In Masse auf Holz oder verschiedenen Geweben getrocknete Blutzellen.

	Mensch von 25 Jahren.		Schwein.	Ochs.	Pferd.	Schaf.	Huhn.	
	0,0036	0,0040	0,0030	0,0028	0,0026	0,0020		
	37	40	30	28	26	20		
	37	40	30	28	27	20		
	38	40	32	29	27	20		
	38	40	32	29	27	20		
	38	40	32	29	28	20		
	38	41	33	29	28	20		
	39	41	34	29	28	21		
	39	41	34	30	29	21		
	39	41	34	30	29	21	breit.	lang.
	40	42	35	30	29	22	0,0038	0,0070
	40	42	35	30	29	22	38	70
	40	42	35	30	29	22	39	70
	40	42	35	30	29	23	39	71
	40	43	35	30	29	23	40	75
	40	43	36	31	30	23	40	75
	40	44	37	31	30	23	41	75
	40	44	37	31	30	24	41	76
	40	45	37	32	30	25	42	77
	40	45	37	33	31	25	42	78
Mittel =	$\frac{0,1614}{40}$ = 0,0040		$\frac{0,0680}{20}$ = 0,0034	$\frac{0,0597}{20}$ = 0,0030	$\frac{0,0567}{20}$ = 0,0028	$\frac{0,0435}{20}$ = 0,0022	$\frac{0,040}{10}$ = 0,0040	$\frac{0,0738}{10}$ = 0,0074

II. In Masse auf Holz oder verschiedenen Geweben getrocknete Blutzellen.

	Mensch von 25 Jahren.		Schwein.	Ochs.	Pferd.	Schaf.	Huhn.	
	0,0036	0,0040	0,0030	0,0028	0,0026	0,0020		
	37	40	30	28	26	20		
	37	40	30	28	27	20		
	38	40	32	29	27	20		
	38	40	32	29	27	20		
	38	40	32	29	28	20		
	38	41	33	29	28	20		
	39	41	34	29	28	21		
	39	41	34	30	29	21		
	39	41	34	30	29	21	breit.	lang.
	40	42	35	30	29	22	0,0038	0,0070
	40	42	35	30	29	22	38	70
	40	42	35	30	29	22	39	70
	40	42	35	30	29	23	39	71
	40	43	35	30	29	23	40	75
	40	43	36	31	30	23	40	75
	40	44	37	31	30	23	41	75
	40	44	37	31	30	24	41	76
	40	45	37	32	30	25	42	77
	40	45	37	33	31	25	42	78
Mittel =	0,1614 / 40		0,0680 / 20	0,0597 / 20	0,0567 / 20	0,0435 / 20	0,040 / 10	0,0738 / 10
	= 0,0040		= 0,0034	= 0,0030	= 0,0028	= 0,0022	= 0,0040	= 0,0074
Mittlere Schwankungen { Minimum	0,0037		0,0030	0,0028	0,0026	0,0020	0,0038	0,0070

Unterwerfen wir die soeben mitgetheilte diagnostische Methode von Schmidt einer strengen Kritik, so ergibt sich gleich von vornherein, dass sich dieselbe wieder auf Präsumtionen stützt, die noch sehr einer tiefern Begründung bedürfen. Einmal beruht diese Methode auf dem Gesetze der Diffusion, deren Vorgang unter einer Menge so verwickelter Einflüsse steht, dass sie sich von dem theoretischen Standpunkte aus durchaus nicht allseitig verfolgen lassen, und dieses am allerwenigsten an so kleinen Körpern, wie sich die Blutkörperchen so allgemein bewähren. Hernach kreisen im Blute neben den Blutkörperchen noch andere farblose Körperchen, welche sich nach Wagner [18]) zu einander verhalten = 5 : 1 und ausser ihrer Farbe noch andere Verschiedenheiten darbieten, die von verschiedenen Beobachtern verschieden gedeutet worden sind. Diese farblosen Körperchen vermehren sich nach Remak [19]), wenn ein Mensch oder ein Thier grosse Mengen von Blut verloren hat, so dass sich ein grosser Irrthum hiernach herausstellen kann, wenn man die Berechnungen Schmidt's bei allen vorkommenden Fällen allgemein zu Grunde legen wollte. Endlich lassen sich auch noch alle jene Einwendungen, die wir früher der Mandl'schen Untersuchungsmethode entgegengehalten haben, gegen diese Methode anwenden, andere minder wichtige Momente nicht einmal zu erwähnen.

Aus diesen kurzen Erörterungen gelangen wir endlich zu dem Resultate, dass es uns zur gegenwärtigen Zeit noch an Mittel und Wegen gebricht, durch welche es uns möglich gemacht wird, mit absoluter Bestimmtheit Menschenblut von Thierblut zu unterscheiden, dass es uns aber durch die oben erwähnten Methoden doch vergönnt ist, je nach Umständen, mit grösserer oder ge-

18) Handwörterbuch der Physiologie Bd. I. S. 99.

19) Diagnostische und pathologische Untersuchungen, Berlin 1845. S. 24 und S. 105 ff.

Digitized by Google

ringerer Wahrscheinlichkeit auf diese oder jene Blutart zu erkennen. Indessen dürfen wir uns auch hier nicht verhehlen, dass sogar diese Wahrscheinlichkeit bis zum gänzlichen Verschwinden in den Hintergrund treten und sich verwischen kann, wenn der Blutfleck, der zur Untersuchung dargelegt wird, nur klein, oder mit zufälligen anderen Substanzen: Dünger, Excrementen, Staub, moderiger Erde u. dgl. vermengt ist, so dass diese beigemengten Substanzen sowohl den chemischen als auch den mikroskopischen Weg sehr erschweren. Dieser Zufall begegnete selbst den grössten Vertheidigern der Möglichkeit, Menschenblut von Thierblut zu unterscheiden, Orfila, Barruel und Chevallier [20]), als sie unter andern den Auftrag erhielten, zu entscheiden, ob das Blut, welches mit Erde vermengt war, menschliches Blut sei, wo sie durch den Schimmelgeruch der beigemengten Stoffe nicht im Stande waren, durch Schwefelsäure den charakteristischen Blutgeruch zur Entwickelung zu bringen; und hier würde uns auch der mikroskopische Weg im Stiche gelassen haben.

2) Diagnose von Menstrual- und Lochienblut.

Schmidt [21]) drückt sich, hinsichtlich der Diagnose des Menstrualblutes, kurz so aus: „Das Menstrualblut enthält kein Fibrin. Die auf Hemden, Bettwäsche etc. dadurch gebildeten Flecke hinterlassen daher, beim Behandeln mit Wasser, keinen faserigeu Fibrinrückstand. Dieser Umstand kann da, wo sich's um Unterscheidung von Menstrualblut und dem durch Riss des Hymens entleerten fibrinhaltigen Blutstropfen handelt, oder wo des blutigen Kindermordes Angeschuldigte auf ihrer Wäsche gefundene Flecke für Menstrualblutflecke ausgeben, von besonderer Wichtigkeit werden. Behandelt man einen Fleck von Menstrualblut mit Wasser, so erfolgt daher natürlich

20) Annales d'Hygiène publique Oct. 1836.

21) A. A. S 8 und 40.

Digitized by Google

vollständige Lösung; das ausgezogene Leinengewebe, mit Jod imprägnirt, erscheint gleichförmig gelb ohne Spur eines gebräunten Fibrinnetzes im Rückstande." — Das Apodictische dieses Ausspruches dürfte jedoch mehr in den Hintergrund treten, wenn wir die aus Beobachtungen und Versuchen gewonnenen Ansichten neuerer Physiologen über diesen Gegenstand dagegen halten. Valentin [22]) z. B. spricht sich hierüber so aus: „Die entleerte Flüssigkeit bildet kein reines Blut. Sie ist vielmehr mit verschiedenen Absonderungsmassen der weiblichen Geschlechtstheile gemischt. Die ebengenannten Schlauchdrüsen (der Gebärmutterschleimhaut) liefern wahrscheinlich hierzu einen nicht unbeträchtlichen Beitrag. Das Menstrualblut führt Blutkörperchen, jedoch in verhältnissmässig geringerer Menge, als vollkommen reine Blutmassen. Viele ältere und neuere Forscher haben wahrgenommen, dass das Menstrualblut gar nicht, oder weniger als gewöhnliches Blut gerinnt. Bodensätze, die es z. B. im Harne liefert, bestehen zu einem grossen Theile aus gesenkten Blutkörperchen, die eine halbweiche Masse zusammenkittet. Fängt man reines Menstrualblut in einem Cylinderglase auf, so kann sich etwas Aehnliches bei dem ruhigen Stehen wiederholen. Retzius, der nicht zugibt, dass das Menstrualblut keinen Faserstoff enthalte, glaubt, dass die Regeln bedeutendere Mengen von Phosphor- und Milchsäure enthalten und dass diese die Gerinnung verhindern. Raciborski nahm endlich an, dass der beigemengte Schleim die Ursache des bleibenden flüssigern Zustandes bildet." Unter diesen Verhältnissen wäre es jedenfalls sehr gewagt, bei an einem Blutflecke vorgefundenen Mangel an Faserstoff geradezu mit apodictischer Gewissheit in gerichtlichen Fällen sich dahin auszusprechen, dass derselbe von Menstrualblut herrühre, zumal bei den sogenannten secundären Blutflecken, d. h. solchen, wo ein blutiges Oberkleidstück das unter

22) Lehrbuch der Physiologie 2. Aufl. Braunschweig 1850. Bd. I. Abthl. 3. S. 33 ff.

Digitized by Google

ihm liegende färbt, ebenfalls auch kein Faserstoff gefunden wird. Besondere Achtsamkeit bei Verdacht auf Menstrualblut dürfte die mikroskopische Untersuchung verdiedienen, da diese Blutart weniger Blutkügelchen, dagegen aber Schleimkügelchen und Reste vom Flimmerepithelium der Gebärmutterschleimhaut, welches sich bei jeder einzelnen monatlichen Reinigung abstösst, beigemengt enthält, und man muss sich daher wahrhaft wundern, warum Schmidt bei der diessfallsigen Diagnose nicht auch auf seine Coefficientenberechnung verfallen ist, welcher Versuch sicherlich mehr geglückt wäre, als der von ihm in obigen Tabellen in anderer Richtung durchgeführte.

Wenn es schon seine Schwierigkeiten hat, gewöhnliches Menstrualblut an einzelnen Flecken mit Sicherheit zu bestimmen, so findet dieses in einem noch erhöhtern Grade statt bei Flecken von Lochienblut. Die Lochien werden nämlich, wie bekannt, dadurch erzeugt, dass die verletzten Blutgefässe, vorzüglich des Mutterkuchens, Blut in die Gebärmutterhöhle ergiesen, und dass sich die Gebärmutterschleimhaut, die sich früher zur Bildung der hinfälligen Häute aufgelockert hatte, theilweise losstösst, während das Uebrige eigenthümliche Ausschwitzungen liefert. Es ändert sich hiebei die Farbe und die Zusammensetzung der Flüssigkeiten, die zur Mündung der Geschlechtswerkzeuge hervortreten. Man hat daher im Anfange blutige oder rothe, dünnflüssigere fleischfarbene oder seröse und endlich farblose oder weisse Lochien, deren Dauer im höchsten Grade wechselt. Hieraus ergibt sich, dass die Formbestandtheile und chemische Zusammensetzung der Lochien im Laufe der Zeit in hohem Grade wechseln müssen. Sie enthalten in den ersten Tagen fast reines Blut, mit regelrecht geformten Blutkörperchen. Diese verändern sich, nach Valentin[23]), häufig, sowie andere flüssigere Ausscheidungen, mit dem dritten bis vierten Tage des Wochenbettes hin-

---

23) Ebendaselbst S. 148 ff.

Digitized by Google

zukommen. Man bemerkt dann auch zahlreiche Exsudat- und Eiterkörperchen. Kleine Fetttröpfchen, losgestossene Epithelialblättchen können sich zu allen Zeiten in wechselnden Mengen hinzugesellen. Die Menge der Blutkörperchen nimmt mit der zunehmenden Farblosigkeit der Ausscheidung ab. Der Wassergehalt der Wochenbettreinigung schwankt in den ersten Tagen; er wächst aber vom fünften an immer mehr; die organischen Stoffe nehmen dabei durchschnittlich stärker ab, als die unorganischen.

Fassen wir die wesentlichen Charaktere des Lochienblutes näher in's Auge, so gelangen wir zu dem Resultate, dass die Bestandtheile desselben ganz dieselben des normalen Blutes sind, mit der einzigen Ausnahme, dass es noch Epithelialreste und eigenthümliche Ausschwitzungen, aber in so variabler Menge beigemischt enthält, dass diese durchaus keinen Anhaltspunkt abgeben können, um unumwunden auf Lochienblut in einem concreten Falle erkennen zu können. Dasselbe Hinderniss steht uns in dem Wege, wenn es sich um Unterscheidung von Menstrual- und Lochienblut handelt, zumal wenn nur kleine Flecke zur Untersuchung zu Gebote stehen, da das Lochienblut im Verlaufe des Wochenbettes dem Menstrualblute sich immer mehr nähert, so dass wir uns bei dieser Diagnose nur alternativ auszusprechen vermögen. Die Reaction mit Schwefelsäure, nach Barruel, stösst hier, wie bei der Diagnose von Menschen- und Thierblut auf dieselben Hindernisse, und somit bleibt uns am Ende nichts anderes übrig, als hinsichtlich der Diagnose des Menstrual- und Lochienblutes uns unverhohlen auch dahin auszusprechen, dass es uns zur gegenwärtigen Zeit noch an Mittel und Wegen gebricht, diese Diagnose mit Sicherheit zu begründen.

3) Diagnose der Blutflecke von anderen Farbstoffflecken.

Die Blutflecke könnten bei einer blos oberflächlichen

Digitized by Google

Betrachtung und seichten Untersuchung leicht mit Flecken von anderen rothen Farbstoffen verwechselt werden, wenn wir nicht im Stande wären, von jedem Farbstoffe charakteristische Merkmale anzugeben, und so eine Diagnose der Blutflecke von Farbstoffflecken zu begründen. Eine solche Verwechslung wäre namentlich möglich mit dem Flechtenroth, Lakmus, Krapproth, Coccusroth, Fernambukroth, Blauholzroth, Safflorroth, Alkannaroth, Sandelholzroth, rother Dinte, Drachenblut, Kino, Katechu, Ratanhia, dem Safte von Vaccinium oxycoccos, V. vitis idea, Rubus ideus, Kirschen, mehrere Ribesarten, Erdbeere u. s. w.

Die soeben angeführten organischen rothen Farbstoffe zerfallen ganz naturgemäss, je nachdem sie im Wasser und Alkohol löslich, oder in Wasser unlöslich sind, in zwei Classen. Die in Wasser und Alkohol zugleich löslichen haben im Allgemeinen die Natur und die Charaktere des Extractivstoffes, d. h. nach Vauquelin, sie sind nicht flüchtig, erscheinen gewöhnlich dunkel gefärbt, sind nicht krystallisirbar, in Wasser und wässrigem Alkohol löslich u. s. w. Auf der andern Seite gibt es aber wieder mehrere organische rothe Farbstoffe, die sich in Wasser nicht auflösen, wohl aber in Alkohol, wässrigen Alkalien u. s. w., und diese haben die allgemeinen Charaktere der Harze, daher man sie auch harzige Farbstoffe genannt hat. Wir erhalten daher folgendes Schema:

A. Extractive, in Wasser und wässrigem Alkohol lösliche Farbstoffe.

Hierher gehören: Flechtenroth, Lakmusroth, Krapproth, Coccusroth, Fernambukroth, Blauholzroth, Kino, Katechu, Ratanhia, rothe Dinte, der Saft von Vaccinium oxycoccos, V. vitis idea, Rubus ideus, Kirschen, mehrere Ribesarten, Erdbeeren.

B. Harzige, in Alkohol leicht, in Wasser schwer oder unlösliche Farbstoffe.

Hierher gehören: das Safflorroth, Alkannaroth, Sandelholzroth, Drachenblut.

Digitized by Google

Das färbende Princip des Blutes, das s. g. Blutroth gehört, in dem Zustande, wie es im Blute sich findet, vermöge seiner Löslichkeit in Wasser, Alkohol und Aether, zu der ersten Reihe, zu den extractiven Farbstoffen. Durch einfache Behandlung eines Blutfleckes mit kaltem Wasser lässt sich somit ein mit Blut gefärbter Stoff, von einem andern mit harzigen Farbstoffen imprägnirten Stoffe ganz einfach unterscheiden, und wir hätten somit nur das übrige abweichende Verhalten der Blutlösung von den übrigen extractiven Farbstoffen in Betracht zu ziehen.

Die Lösungen des Blutrothes besitzen immer eine blutrothe Farbe, welche auch bei Zusatz von Alkalien und Säuren immer roth bleibt; von diesen Eigenschaften theilt nur das Krapproth mit dem Blutroth die rothe Präcipitation bei Zusatz von Säuren, und die Beibehaltung der hellrothen Farbe bei Zusatz zon Alkalien; während Flechtenroth durch Zusatz von Säuren eine brennend karmoisinrothe, und bei Zusatz von Alkalien eine viollete; Lakmus durch Säuren eine hellrothe, durch Alkalien blaue; Coccusroth durch Säuren eine in's Gelbliche bis Gelblichrothe ziehende, durch Alkalien violette; Fernambukroth durch Säuren eine rothe bis gelbliche, durch Alkalien violette. Blauholzroth durch Säuren eine blassgelbe bis rothe, durch Alkalien purpurne bis violette, je nach der geringern oder grössern Menge der Reagentien; Kino durch Säuren eine dunkelrothe, durch Alkalien braune; ebenso Katechu und Ratanhia; rothe Dinte, je nachdem sie aus Coccusroth (Carmin) oder Fernambukroth bereitet wurde, eine diesen Farbstoffen durch Säuren und Alkalien veränderte; rothe Beeren durch Säuren eine dunklere, durch Alkalien violette Farbe erhalten. Somit verhalten sich unter den sämmtlich hier aufgeführten organischen Farbstoffen nur das Krapproth und einigermassen das Blauholzroth mit dem Blutrothe analog; allein eine weitere Untersuchung wird uns bald in den Stand setzen, das Blutroth vor allen

Digitized by Google

übrigen Farbstoffen zu unterscheiden. Einmal ist das Krapproth sehr schwer in kaltem Wasser löslich, während das Blutroth sich durch dieses Vehikel vollkommen ausziehen lässt; hernach bildet Alkohol bei Zusatz zur wässerigen Blutrothlösung eine theilweise Coagulation, während wässerige Krapprothlösung klar bleibt, und endlich löst sich das Krapproth leicht in Alaunflüssigkeit, aus welcher sich bei Zusatz von Alkali ein käsiger rother Niederschlag von Krapplack bildet, was bei den Lösungen des Blutroths durchaus nicht der Fall ist. Das Blauholzroth endlich lässt sich in seinen wässerigen Lösungen leicht durch sein Verhalten gegen Alkalien von Blutroth unterscheiden; in soferne nämlich durch Zusatz einer geringen Menge von Alkali sich die wässerige Lösung purpurn, eine grössere violett färbt, welch letztere Farbe nach einiger Zeit ins Braunrothe und zuletzt ins Braungelbe übergeht. Allein abgesehen von allen diesen Verhältnissen, so besitzt keiner dieser Farbstoffe die mikroskopischen Körperchen, wie das Blut. Somit steht die Diagnose der Blutflecke von anderen Farbstoffflecken fest und wohlbegründet da.

Diagnose der Saamenflecke.

Die von eingetrocknetem Saamen herrührenden Flecke auf Wäsche, Kleidungsstücken etc. können mit verschiedenen schleimigen Effluvien bei Blennorrhoen, Leukorrhoen, syphilitischer und nicht syphilitischer Natur, mit milchigen Lochien, Eiter, Speichel, Nasen- und Bronchialschleim, Fettflecken, verwechselt und betrügerischer Weise durch Gummi, Kleister und Eiweiss nachgeahmt werden.

Die Saamenflecke besitzen eigenthümliche Charaktere, die sie von anderen ähnlichen Flecken nicht selten schon durch das blose Ansehen unterscheiden lassen. Sie sind mehr oder weniger gross, wellenförmig in ihrem Umfange, von leicht gelblicher oder graulichter Farbe, wenig durch-

Digitized by Google

scheinend, an der Circumferenz etwas stärker colorirt, als im Centrum; sie machen die Leinwand steif, erscheinen zwischen den Fingern gedrückt, namentlich auf der mit Spermatozoen bedeckten Seite eines Leinwandstückes leicht rauh, und leisten Widerstand, wie gestärkte Parthieen der Wäsche. Trocken sind sie geruchlos; befeuchtet man sie aber mit Wasser, so wird die Leinwand wieder weich und verbreitet den eigenthümlichen Saamengeruch; nimmt man hiezu aber heisses Wasser, oder die Dämpfe von heissem Wasser, so nähert sich der Geruch dem der Lauge. Macerirt man die Flecke während zwei Stunden in Wasser, so geht eine grosse Menge des Sperma ins Wasser über, doch bleibt aber noch so viel an der Leinwand hängen, dass diese getrocknet davon wieder steif wird. Das Wasser, worin die Maceration stattgefunden, ist trübe, enthält Leinwandfasern, ist schwer zu filtriren und durch die Filtration vollkommen klar zu bekommen; dampft man es ab, so verbreitet es einen deutlichen Saamengeruch; es coagulirt nicht, und setzt nur einige glutinöse Flocken ab. — Flecke von anderem Ursprunge zeigen andere Charaktere, welche Schmidt[24]) auf folgende Weise bestimmt:

a) Syphilitischer Vaginalschleim erscheint trocken grünlich, oder gelblich-grün; die Flecke werden am Feuer nicht gelb, entfärben sich nach mehrstündigem Einweichen in Wasser und verbreiten dabei einen eigenthümlichen, von dem des Saamens sehr verschiedenen Geruch. Die wässerige Lösung bildet beim Kochen, wie beim Zusatze von Salpetersäure in der Kälte Coagula von Albumin und dessen Nitrat, während die des Sperma durch Erhitzen bis zum Sieden nicht geändert, von Salpetersäure nur schwachgelb gefärbt, nicht gefällt wird. Der ungelöste Schleimrückstand zeigt bei der mikroskopischen Untersuchung wiederaufgequollene Epithelialgebilde, und zwar einige wenige grosse Plattenepithelial-

---

24) A. a. O. S. 42 ff.

Digitized by Google

zellen, zwischen zahlreichen Schleim- und Eiterkörpern, in denen auf Essigsäurezusatz die Kerne scharf hervortreten, die Zellencontouren selbst fast verschwinden und der zwischenliegende amorphe Schleim in langen Fäden coagulirt erscheint.

b) Nichtsyphilitischer Vaginalschleim acuter, oder chronischer Leucorrhöen erscheint getrocknet dem syphilitischen ähnlich, nur weniger grün. Mikroskopische Charakteristik dieselbe.

c) Urethralblennorrhöen geben schmutzigweisse, am Feuer nicht gelb werdende Flecke. Der Eiweissgehalt, durch Coaguliren beim Erhitzen, oder auf Salpetersäurezusatz nachweisbar, variirt; er ist am ersten Tage der Blennorrhöe am stärksten, und nimmt gegen das Ende derselben immer mehr ab. Mikroskopische Charaktere den vorigen ähnlich, doch erweichen die Epithelialgebilde nicht so vollständig und die Eiterkörperchen erscheinen bedeutend grösser. Einige Tropfen verdünnter Ammoniaklösung vermittelte starkes Aufquellen derselben, was die Untersuchung wesentlich erleichtert.

d) Milchige Lochien bilden graugelbe, am Feuer nicht gelb werdende Flecke. Die filtrirte Lösung wird beim Eintrocknen dem Mundleim ähnlich, gelbbraun und coagulirt stark durch Kochen und Salpetersäure, während Sperma beim Eintrocknen farblos bleibt und durch letztere Agentien nicht verändert wird.

e) Eiter verschiedenen Ursprungs erscheint, auf Wäsche eingetrocknet, grünlich, bei eingemengtem Blute gelbröthlich. Die Flecke fühlen sich rauh an und lassen beim Erwärmen keine gelben Ränder hervortreten. Einige Stunden in Wasser eingeweicht, quellen dieselben zu einem schleimigen Ueberzuge auf, der sich durch Hin- und Herflottiren der mit Wasser und Schleim getränkten Stelle leicht abstreift. Aus diesem wässerigen Fluidum senkt sich ein dünner, schleimiger Bodensatz, der sich bei der mikroskopischen Untersuchung als Gemenge von Eiter-

Digitized by Google

körperchen erweist. Der Inhalt erscheint weit stärker granulirt, als im frischen Zustande, die Ränder etwas gezackt; Zusatz verdünnten Ammoniaks macht sie stärker aufquellen. Durch Essigsäure treten die Kerne scharf hervor, während Membran und Inhalt erblassen; Jodlösung contrahirt beides und färbt den Kern intensiv gelb bis braun.

f) Speichelflecke werden nie so consistent, dass sie einen steifen, namentlich von der Innenseite der Leibwäsche rauh anzufühlenden Fleck bildeten. Bei starker Mengung mit

g) Bronchial- oder Nasenschleim bildet sich ein gelbgrüner, in glasartigen, elastisch-spröden Flitterchen abspringender Ueberzug von vertrocknetem Schleime, der beim Sperma nie vorkommt. Diese Flitter quellen in Wasser zu dicken, weissen, undurchsichtigen Schleimballen auf. Nach einigen Stunden mikroskopisch untersucht, zeigen sie in einer amorphen Schleimmasse zahlreiche, wohlerhaltene, nur im Innern nicht mehr homogene, sondern mit feinkörnigem Inhalte versehene Schleimkugeln. Jodlösung, Essigsäure und Ammoniak bewirken die bei den Eiterkörperchen erörterten Veränderungen, nur kommt durch Essigsäure ein einfacher grosser Kern zum Vorschein, während bei jener zwei bis drei kleinere hervortreten.

h) Fettflecke endlich sind augenblicklich durch die transparenten, nicht verschwindenden Flecke charakterisirt, die sie, unter einem heissen Bolzen, zwischen Löschpapier gepresst, hinterlassen. Sie sind nie steif und rauh anzufühlen, quellen in Wasser nicht auf, sondern lassen darauf gebrachte Wassertropfen ohne Adhäsionserscheinungen, wie von heissen Metallplatten, wieder abfliessen.

Unter den zu etwaigen absichtlichen Fälschungen dienlichen Substanzen macht

i) Gummi farblose, halbdurchsichtige, steife Flecke, deren Ränder am Feuer nicht gelb werden. In Wasser

Digitized by Google

quellen sie rasch auf, lösen sich leicht und vollständig, ohne bei längerem Stehen einen schleimigen Bodensatz fallen zu lassen. Die Lösung wird durch Jod und Salpetersäure nicht verändert und trübt sich beim Kochen nicht im Mindesten. Das Mikroskop zeigt in der wässerigen Lösung keine Spur relativ fester, regelmässig gefärbter Körper. Ein Tropfen eingetrocknet, verbrennt ohne Horngeruch.

k) Eiweiss dem Gummi ähnliche, am Feuer an den Rändern zu nicht gelb werdende Flecke. Sie quellen in Wasser stark auf, und lösen sich vollständig. Die Lösung coagulirt durch Kochen und Salpetersäure, gibt, mit Essigsäure und Cyaneisenkalium versetzt, einen starken weissen Niederschlag. Die mikroskopische Untersuchung erweist den Mangel relativ fester histologischer Elemente. Ein Tropfen eingetrocknet schmilzt unter starkem Aufglühen bis zum endlichen Verkohlen unter dem Geruche verbrennenden Hornes oder versengter Haare.

l) Stärkemehl- oder Mehlkleister undurchsichtige, rein weisse Flecke, die am Feuer nicht gelb werden. In Wasser gebracht, verändern sie sich in der Kälte nicht wesentlich. Streicht man das eingetauchte Waschstück zwischen den Fingern, so lösen sich weisse Flocken ab, die sich bei der mikroskopischen Untersuchung als aufgequollene Stärkemehlkörnchen erweisen. In heissem Wasser quillt der Fleck zu halbdurchscheinender opalisirender Gallerte auf, und vertheilt sich zu einer opalisirenden Flüssigkeit, aus der Jodlösung intensiv blaue Flocken von Jodstärkemehl niederschlägt.

Die im Jahre 1839 von Bayard publicirte Methode, um Spermatozoen von den umliegenden Leinenfäden für die mikroskopische Untersuchung zu isoliren, soll nach Schmidt nur bei grossen Flecken genügende Resultate liefern, daher letzterer folgendes viel einfacheres Verfahren, welches bei den kleinsten Flecken anwendbar und vielseitigerer Benutzung fähig sein soll, empfiehlt:

Man sucht vor allen Dingen zu ermitteln, von welcher Seite die Befleckung erfolgt ist. Auf dieser ist man nämlich sicher, eine bedeutende Schichte eingetrockneter Spermatozoen zu finden, die auf der Gegenseite gar nicht, oder nur spärlich, und innig mit dem Leinengewebe verfilzt, gefunden werden. In der Mitte der Flecke sieht man auf der Spermatozoenseite eine schwachglänzende,

Digitized by Google

durch eine Schicht eingetrockneter Saamenfäden gebildete Erhabenheit, die sehr allmählig gegen den Rand hin abfällt. Am besten nimmt man dieselbe beim Kerzenlichte wahr, indem man das Waschstück unter schiefem Winkel gegen dasselbe hält und dem Lichte gegenüber, unter dem gleichen Winkel darauf sieht. Man erkennt so die dünne, eingetrocknete Schleimschicht am Lichtreflexe von der glänzenden Oberfläche, während die Gegenseite des Fleckes homogen matt erscheint, und sich rauh anfühlt.

Die gefundene Spermatozoenseite des Fleckes wird nach aussen gekehrt, und das Waschstück so gefaltet, dass diese Schicht die Spitze eines langen, kegelförmigen Sackes bildet. Der Zipfel mit der nach aussen gekehrten darauf eingetrockneten Spermatozoenschicht, wird mit dieser in ein halb mit Wasser gefülltes Uhrglas getaucht, indem man ihn von einem Brette, Buche, oder sonstigem Gestelle senkrecht bis unter den Wasserspiegel des Uhrglases herabhängen lässt. Es wird so nur die mit Spermatozoen bedeckte Spitze, als tiefster Theil des Zipfels, von demselben berührt. Nach drei bis vier Stunden ist der Fleck aufgeweicht; man erwärmt das Wasser in dem Uhrglase nach dem Zusatze einiger Tropfen Ammoniaklösung, über einer kleinen darunter gehaltenen Weingeistlampe, schwenkt den Zipfel darin hin und her, und streicht ihn endlich von oben nach unten leicht zwischen Daumen und Zeigefinger durch. Der Fleck ist jezt von dem Waschstücke verschwunden, das Wasser erscheint trübe und schwach schleimig. Die mikroskopische Untersuchung eines Tropfens zeigt darin theils vollkommen wohlerhaltene Spermatozoen theils nur das knopfförmige ovale Vorderende (Kopf) derselben. Sollte man zuviel Wasser genommen haben so lässt man das flache Uhrenglas einige Stunden stehen, bis der grösste Theil desselben verdunstet ist, und unterwirft den concentrirten Rückstand der Untersuchung. Man kann einen Tropfen auf einer Glasplatte eintrocknen lassen und das so erhaltene mikroskopische Präparat zur Controlle dem Untersuchungsberichte beilegen.

Digitized by Google

IV.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit Epileptischer.

Von

Herrn Dr. C. M. Brosius jun.

in Burgsteinfurt.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Zurechnung hängt hauptsächlich und zunächst ab von dem Zustande des Verstandes, dann auch von dem Zustande des Gemüths während der Ausübung eines Verbrechens. Vorstellung und das auf ihr basirende Urtheil nämlich und Gefühl sind die beiden Factoren des menschlichen Willens, welche ihn nicht bloss erregen, sondern auch bei seiner Verwirklichung durch die That mit und durcheinander wirken. Für ein verübtes Verbrechen nimmt das Gesetz den Menschen in Anspruch, falls er diess vermeiden und anders handeln konnte. Die Fähigkeit, anders handeln zu können, als wie man handelt, also der Begriff der Geistesfreiheit, des Selbstbestimmungsvermögens kann vollständig nur bestehen bei vollständiger Gesundheit der Seele, sowohl des Geistes (Verstand, Vernunft), als des Gemüthes. Es ist bekannt, dass Blödsinn und Wahnsinn, sowie ihre Arten und Abstufungen die Zurechnungsfähigkeit aufheben oder vermindern. Dasselbe gilt von der Manie. Sie ist erhöhte Reizbarkeit des Gemüths, in ihrer einen Art, der dummen oder stupiden Manie, mit chronischer Verstandesstörung

Digitized by Google

(Blödsinn) verbunden, in ihrer andern Form, der wilden oder ausschweifenden Manie, wenigstens mit momentanem Daniederliegen der Intelligenz verflochten.

Aber auch die der Manie entgegengesetzte Gemüthskrankheit, die Gemüthsstumpfheit hebt die Geistesfreiheit und somit die Zurechnungsfähigkeit auf, wie sich später ergeben wird. Sie kommt gerade bei Fallsüchtigen als insana' malitia epileptic. nicht selten in Betracht.

In Fällen nun, wo die Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen in Frage steht, hat der Gerichtsarzt als das Erste den besondern Status morbi zu unterscheiden, in welchem jener das Verbrechen verübte, dessen er angeklagt ist.

Der epileptische Paroxysmus besteht in Wechselkrämpfen mit Aufhebung der Thätigkeit der äusseren Sinne und (scheinbarer) Unterdrückung aller Verrichtungen der Seele. In diesem Zustande kann der Fallsüchtige nicht einmal zu einer That angeregt werden; das Selbstbestimmungsvermögen fehlt gänzlich; hier ist von einem Verbrechen nicht die Rede. Sollte durch die Krämpfe des Kranken irgend ein Schaden entstehen, für den sonst Rechenschaft vom Gesetze gefordert wird, so findet der Fallsüchtige sofort gerechten Schutz gegen criminelle Strafe in der Unwillkürlichkeit seiner Muskelbewegungen. Zum Schadenersatze kann entweder er selbst, oder seine Familie und Umgebung verpflichtet sein.

Doch diese Fälle sind es nicht, die in gerichtlicher Hinsicht zur Sprache kommen; die äussersten Endpunkte psychologischer Zustände werden dem Gerichtsarzte nicht zur Beurtheilung vorgelegt, sondern meistens nur die Mittelzustände, weil über diese nur beim Richter Zweifel obwalten können, wie über die Zurechnungsfähigkeit Fallsüchtiger ausser dem Anfalle.

Es kehren, heisst es, nach beendigtem Anfalle alle Seelen und - Körperverrichtungen zur Regelmässigkeit zurück. Wie lange nach dem Anfalle tritt aber diese

Digitized by Google

Regelmässigkeit wieder ein? Diese Frage ist jedenfalls sehr wichtig. In dem gerichtlichen Gutachten des Dr. Mansfeld [1]) über die Zurechnungsfähigkeit eines epileptischen Literaten wird P. Zacchias citirt, nach dessen Ansicht vor und nach dem epileptischen Anfalle eine kürzere oder längere Zeit hindurch, die unter Umständen in einem, zwei ja drei Tagen bestehen kann, Vernunft und Freiheit der Seele gestört sind. Ebendaselbst wird Siebenhaar angeführt, welcher es nicht für unzweckmässig hält, im Allgemeinen und wenigstens in den ausgebildeten Graden der Krankheit für einen Zeitraum von 4 mal 24 Stunden vor und eben so lange nach dem erlittenen Anfalle das Individuum für unfrei zu erklären.

Für die gerichtliche Medicin einen bestimmten Zeitraum festzustellen, während dessen vor und nach dem Anfalle ein Fallsüchtiger als unzurechnungsfähig zu betrachten sei, ist unmöglich; in practischen Fällen bleibt diese Bestimmung dem Gerichtsarzte überlassen.

So lange noch die leiseste Spur des soporösen Stadiums der Epilepsie vorhanden ist, muss natürlich der Kranke als irre betrachtet werden; auch in den seltenen Fällen eines Stad. maniac. post epileps. fällt die Zurechnungsfähigkeit des Kranken von selbst weg. Dieselbe Bedeutung in foro hat der kürzere oder längere Zeitraum der Vorboten des epileptischen Paroxysmus.

Es ist bekannt, dass letzterem oft längere Zeit mannichfaltige Seelenstörungen vorhergehen: Unbesinnlichkeit, verkehrte Vorstellungen, Hallucinationen von Seiten des Geistes, Angst, düstere Laune, Verdrüsslichkeit, Trübsinn von Seiten des Gemüthes. Grosses Gewicht für den Gerichtsarzt müssen die Bemerkungen Esquirol's [2])

---

1) Allg. Zeitschrift für Psychiatrie von Damerow etc. Jahrg. 1848, Seite 82.

2) Ueber den Einfluss der Epilepsie auf die Geisteskräfte der damit Behafteten etc. von B. Brach, Cöln 1841.

Digitized by Google

haben, der über den dem Anfalle vorhergehenden geistigen Zustand der Epileptischen sich so äussert:

„Einige Epileptische haben innere Empfindungen, aus denen Vorempfindungen entstehen, die den ausbrechenden Anfall ankündigen. Mehrere haben, ehe die Sensibilität aufgehoben wird, die verschiedenartigsten Hallucinationen; sie glauben leuchtende Körper zu sehen, von denen sie fürchten umarmt zu werden; sie glauben schwarze Körper zu sehen, die sich ausdehnen, ungeheuer gross werden und sie mit einer tiefen Finsterniss bedrohen; sie hören Geräusch, das dem Donner, dem Zusammenklirren von Waffen ähnlich ist; sie empfinden die unangenehmsten Gerüche. Es scheint ihnen, als ob man sie schlage, als ob man sie mit Schlägen förmlich rädere. Alle diese Hallucinationen flössen ihnen den grössten Schreck ein.“

„Der Zustand, der sich bei einem Epileptischen durch innere Zeichen kund gibt, ist für Manche so schmerzhaft, so peinlich, dass sie lebhaft wünschen, dass der Anfall ausbrechen möge, und die Umstände herbeiführen, von denen sie wissen, dass sie ihnen zum Ausbruche des Anfalls günstig waren. Es gibt Epileptische, die zu diesem Zwecke Wein, Spirituosa trinken, andere, die mit dem ersten Besten Streit anfangen, um in Zorn zu gerathen.“

Also in dem Zeitraume der Vorboten und der Nachklänge des epileptischen Anfalles ist der Einfluss der Krankheit auf die Seele unzweifelhaft. Wenn schon die krankhafte Gemüthsstimmung des Fallsüchtigen seine Zurechnungsfähigkeit für in jenen Zeiten verübte Verbrechen herabsetzt, so muss sein Erkenntniss-Irresein, die Trägheit oder Unrichtigkeit seiner Vorstellungen, jene gänzlich aufheben; der Fallsüchtige gilt hier gleich einem Blödsinnigen oder Wahnsinnigen.

Es steht fest, dass häufig wiederkehrende Anfälle der Epilepsie eine bleibende Seelenstörung sehr leicht zurücklassen; und wenn dann im Verlaufe der Krankheit Blödsinn oder Wahnsinn sich entwickelt, so ist von Zurech-

Digitized by Google

nungsfähigkeit natürlich nicht mehr die Rede. Aber der äussersten Ausbildung jener Vorstellungskrankheiten gehen mannichfache Störungen der Intelligenz oft lange Zeit vorher, Abnahme des Gedächtnisses, Unfähigkeit eine Vorstellung fest zu halten, im Zusammenhang zu denken, ungeregeltes Umherschweifen der Einbildungen. Auch das Gemüth des Kranken wird leicht durch die Fallsucht auffallend verändert, so dass eine gänzliche Umwandlung des Characters erfolgt. Epileptische sind nicht selten sehr reizbar, sie werden leicht erzürnt und brausen schnell auf, ihre früheren Neigungen und Leidenschaften steigern sich häufig mit der Dauer der Krankheit.

Sonach braucht es uns nicht zu wundern, dass auch ein einzelner Krankheitsanfall eine entsprechend gelindere Seelenstörung hervorbringt, die als mitwirkend zu dem späteren ausgebildeten Irresein noch nicht sichtbar hervortritt, aber dennoch lange Zeit nach jedem Anfalle fortbestehen kann. Sie ist um so eher anzunehmen, je näher der beendigte Paroxysmus noch liegt, und je öfter die Anfälle schon eintraten. Esquirol bemerkt, dass, wie auch die Form und Dauer der Geisteskrankheit sein möge, diese zuweilen schon seit dem ersten oder den ersten Anfällen stattfinde.

Die Möglichkeit einer geheimen, für den Arzt und die Umgebung des Kranken unsichtbaren Seelenstörung, welche bei dem Fallsüchtigen fortbestehen kann, nachdem schon die sichtbaren Spuren eines Anfalls verschwunden sind, spricht unter Umständen sehr zu seinem Gunsten. Lassen nämlich die näheren Umstände eines verübten Verbrechens den Gerichtsarzt in Zweifel, sprechen sie weder für noch gegen eine stattgehabte Seelenstörung, so kann den Epileptiker wenigstens keine criminelle Strafe treffen. Auch ist der Arzt in solchen zweifelhaften Fällen eher berechtigt, Zurechnungsunfähigkeit auszusprechen, wenn auch nur blos auf Grund des vor kürzerer oder längerer Zeit stattgehabten epileptischen Paroxysmus.

Ganz entschieden muss aber in zweifelhaften Fällen auf Zurechnungsunfähigkeit erkannt werden, wenn, selbst bei vielen anderen richtigen Vorstellungen und Handlungen des Fallsüchtigen kurz vor der strafbaren Handlung, auch nur ein Wort, ein kleines Zeichen aufgefunden wird, das eine Geistesstörung andeutet. Das Verbrechen nämlich, aus dessen näheren Umständen sich Nichts für die Beurtheilung des Geisteszustandes ergibt, kann ebenso gut in den psychischen Wirkungen des stattgehabten Anfalles begründet sein, als jenes einzelne Wort oder Zeichen, das in Mitte anderer ganz richtiger Vorstellungen und Handlungen eine zeitweilige psychische Störung bekundete.

Bewiese aber die Handlung selbst schon vollen Besitz der Seelenkräfte, klare Vorstellungen, scharfe Auffassung, Ueberlegung, so wäre der Epileptiker, wenn ausserdem sein Gemüth gesund ist, ebenso gut verantwortlich, als jeder andere Verbrecher, wenn auch seine strafbare Handlung einige Stunden nach dem epileptischen Anfalle stattfand.

Wenn nun ein Fallsüchtiger ein Verbrechen begeht, nachdem der Anfall schon in weitere Vergangenheit hinausgerückt ist, wenn er es in der Mitte der Zwischenzeit zweier Anfälle begeht?

Hier ist die Zurechnungsfähigkeit des Kranken noch mehr zweifelhaft, als in dem eben besprochenen Falle, wo kurze Zeit nach dem epileptischen Paroxysmus die strafbare Handlung stattfand. Der Fallsüchtige geht wieder an seine Geschäfte, verrichtet selbst geistige Arbeiten, die völlige psychische Gesundheit erfordern, er geniesst die Rechte des Bürgers und die Gesetze des Staates, er hat längere Zeit hindurch bewiesen, dass eine freie Wirksamkeit seiner Seele, völlige Integrität aller Verrichtungen derselben zurückgekehrt ist. Sollten hier nicht seine Handlungen wie die eines gesunden Menschen beurtheilt werden, und er nicht nach verübtem Verbrechen den Gesetzen des Staates verfallen?

Es darf nicht übersehen werden, dass der Organismus

Digitized by Google

eines Epileptikers an einer andauernden wichtigen Krankheit leidet, deren Symptome zwar nur periodisch auftreten. Es fragt sich hier (aber diese Frage ist sehr schwer zu beantworten), ob die verbrecherische Handlung unter dem Einflusse der körperlichen Krankheit auf die Seele verübt — oder ob die Seele zur Zeit der Handlung vollkommen gesund und frei gewesen sei.

Bezüglich der ersten Frage kann wenigstens die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, dass das Verbrechen, falls es auch in der vollkommensten Intermission der Krankheit verübt ist, in einer durch die letztere bedingten Seelenstörung begangen sei. Den Wirkungen einer Krankheit kann der Mensch nicht immer widerstehen, sie ist, wo sie, wie hier, die Seele ergreift, oft mächtiger, als das Selbstbestimmungsvermögen, und unausweichlich.

Weder der Richter, noch der Arzt würden an einer bei der Handlung vorhanden gewesenen Seelenstörung zweifeln, wenn auf jene unmittelbar der epileptische Anfall eingetreten wäre; sie würden das Verbrechen und den Anfall als äquivalente Symptome derselben Krankheit ansehen und das erstere nicht anklagen, wo sie dem letzteren ihr Mitleid schenken.

Wo nun der epileptische Insult nicht eintritt, könnte da nicht der durch die körperliche Krankheit unwiderstehlich erregte Antrieb zum Verbrechen das Prodrom darstellen, und das Verbrechen selbst den Paroxysmus der Epilepsie vertreten? Esquirol sagt: „die epileptischen Anfälle sind nicht immer so schrecklich; — es gibt Kranke, die nur die Vorläufer des Anfalls haben, andere, die nur an einem Anfange des Anfalls, der plötzlich aufhört, leiden“ [3]).

Die Erfahrung liefert viele Beispiele, dass Verbrechen in einem alles Selbstbestimmungsvermögen vernichtenden Seelendrange verübt wurden, wo indessen von einer

---

3) B. Brach, in d. a. W. p. 5.

Digitized by Google

anderweitigen Krankheit gar nicht die Rede ist. Wie viel mehr kann ein solcher die Vernunft gewaltsam zurückdrängender oder falsche Vorstellungen, momentanen Wahnsinn hervorrufender heftiger Gemüthsaufruhr, der sich als unbewusster Trieb rasch in Thaten verwirklicht, in unseren Fällen Platz finden, wo eine denselben erregende Ursache nicht weit gesucht zu werden braucht, nämlich die Krankheit des Nervensystems, welche auch vor, während und nach dem epileptischen Anfalle auffallende Seelenstörungen mit in die Masse ihrer Erscheinungen hineinzieht.

Es ist oben schon bemerkt, dass Epileptische oft ungemein reizbar sind uud leicht in heftige Gemüthsaufregungen versetzt werden. Wenn schon bei Gesunden, falls ihr Gemüthsaufruhr derartig auf den Geist sich reflectirt, dass die Thätigkeit des Verstandes für den Augenblick zurückgedrängt wird, das Bewusstsein der gegenwärtigen Umstände erlischt und die Vorstellung der Folgen der Handlung nicht eintreten kann, wenn also schon bei Gesunden die in diesem Zustande verübten Verbrechen dem Richter weniger strafbar erscheinen, so verdient der Fallsüchtige noch mehr Berücksichtigung, falls seine zu rechtswidrigen Handlungen führende Gemüthsreizbarkeit krankhaft ist, der Epilepsie ihren Ursprung verdankt. Letzteres kann häufig aus der Lebensgeschichte des Kranken nachgewiesen werden.

Die mit dem Blödsinne verbundene Gemüthsreizbarkeit der Epileptischen, die sog. stupide Manie, gilt in rechtlicher Hinsicht nicht blos soviel, als Blödsinn, sondern noch mehr, weil hier zu dem intellectuellen Irrsein noch ein Gemüthsleiden hinzutritt; die stupide Manie hebt daher die Zurechnungsfähigkeit unbedingt auf. Die wilde Manie charakterisirt sich durch eine ungewöhnliche Stärke der Gemüthsregungen; sie ist nichts anderes, als gesteigerte Reizbarkeit des Gemüths, der Verstand leidet nicht, aber die Gemüthsregungen sind so heftig, dass sie durch die Gründe der Vernunft von ihrer thatsächlichen Verwirk-

Digitized by Google

lichung nicht zurückgehalten werden; der Verstand wird gewaltsam zurückgedrängt und ist momentan unthätig.

Wenn dieses auch ein abnormes Verhältniss der Seele ist, so darf doch diese Manie, soll das fiat justitia aufrecht erhalten werden, in forensischer Beziehung dem intellectuellen Irrsein von vornherein nicht gleich geachtet, und der mit ihr behaftete Fallsüchtige unter allen Umständen für völlig unzurechnungsfähig erklärt werden. Immer muss hier der Grad der wilden Manie unterschieden und die Stärke der Gemüthsregungen in ihren psychischen Wirkungen gemessen werden. Nur wenn sie so heftig waren, dass der Fallsüchtige von Sinnen kam, seinen gegenwärtigen Zustand, etwa sich selbst vergass, nicht mehr wusste, was er that, und sein Verstand so sehr unterdrückt wurde, dass die Vorstellung der Folgen des Verbrechens nicht erfolgen konnte, nur dann, wenn der Verstand nicht mehr im Stande war, den Gemüthsaufruhr zu dämpfen, muss der Fallsüchtige für unzurechnungsfähig erklärt werden. Seine Handlung gilt dann wie die eines momentan Blödsinnigen. Würde man ohne Unterschied die gesteigerte Reizbarkeit des Gemüths in Schutz nehmen, dann könnte man kein im Jähzorne oder in der Erbitterung verübtes Verbrechen gerichtlich bestrafen. So lange hier die Intelligenz noch wach ist, z. B. die Vorstellung und Furcht der Strafen noch vorhanden ist, der Verbrecher ihnen oder sonstigen üblen Folgen seiner That auszuweichen sucht, muss auf Zurechnungsfähigkeit erkannt werden.

Aus der Verflechtung der Gemuthsreizbarkeit mit Stumpfsinn bildet sich bei Fallsüchtigen jene Seelenkrankheit, die Ernst Platner[1]) „insana malitia" oder „insania malitiosa" nennt. Dieser Krankheitsform schreibt er dieselbe Bedeutung zu, wie einem geheimen Wahnsinne, einer „amentia occulta". Platner sagt, dass jede Zurechnungs-

1) Ueber den Einfluss der Epilepsie etc. von Dr. Bernhard Brach, S. 15.

fähigkeit bei Epileptischen wegfalle, dass selbst bei überlegter Bosheit und Rachsucht, die der Vollführung der That zum Grunde lagen, bei schlauer Ausführung derselben doch die Schuld wegfalle, denn diese verborgene Verrücktheit pflege selbst dann, wo sie unbezwingbar den Geist derselben beherrsche, sich weder durch unpassende Handlungen noch Reden zu verrathen. Die Bosheit, Tücke und Schlechtigkeit sei bei Epileptischen krankhaft und unfreiwillig, denn die Fallsucht enthalte offenbar in sich den Grund sowohl von Stumpfsinn, als von Zornmüthigkeit, zwei Elemente, aus deren Zusammensetzung gerade jene Bosheit, wie die Bosheit überhaupt, entstehe.“ —

„Da nun jener Stumpfsinn und diese Zornmüthigkeit und die daraus hervorgehende Bosheit nothwendig in der Fallsucht begründet und weder aus dem Temperamente, noch aus den Gemüthsbewegungen herzuleiten seien, so falle jede Zurechnung zur Schuld weg, und es müsse bei ihnen die Entschuldigung des Irrseins statthaben; ein Epileptischer verdiene wegen seiner Bosheit eben so wenig Verachtung, als ein anderer wegen eines Fiebers oder einer Lähmung.“ —

Platner hat durch seine entschiedene Behauptung manchen Gegner gefunden, und besonders scheint auf den ersten Blick die Annahme unrichtig, „dass bei Epileptischen selbst bei überlegter Bosheit und Rachsucht, bei schlauer Ausführung der That doch die Schuld wegfalle.“ Man kann hiergegen einwenden: Ueberlegung und Schlauheit setzen nothwendig Schärfe und Ausbreitung der Aufmerksamkeit, eine ungestörte Vorstellungsthätigkeit voraus; der schlaue und überlegende Mensch denkt nicht blos, der bedenkt auch, der denkt voraus, dem schweben die Erfolge seiner Handlung vor, der handelt mit Bewusstsein; in solchem Falle bleibt also auch dem Fallsüchtigen, der durch seine „Zornmüthigkeit“ zu verbrecherischen Handlungen getrieben wird, Zeit genug übrig, durch seine Einsicht dem Antriebe zur That zu widerstehen, seine an sich gesunde Vernunft

Digitized by Google

wird nicht durch die Gemüthsregung überrumpelt. Wäre der Mensch nicht im Stande, durch seinen Verstand, der ja bei dem „überlegenden“ und „schlauen“ Epileptiker nicht gestört ist, den Trieben des Gemüths zu widerstehen, die erregte Leidenschaft niederzudrücken, so gäbe es kein Verbrechen, und die Sünde würde eine innere Nothwendigkeit.

Clarus[5]) sagt, dass in dem von Platner aufgestellten Satze: „Qui sensu (humanitatis) non sua culpa, sed morbi vitio destituitur, si quando per excandescentiam ad factum violentum incitatur, licet nec deliberatio, nec male faciendi voluntas absit, propter amentiae veniam, crimine ac poena omni pacto est eximendus“ unvereinbare Zustände als vereinigt und gleichzeitig existirend dargestellt seien.

„Wenn nämlich Jemand in der Aufwallung des Gemüths eine Gewaltthat beginge, so habe er nicht die Zeit, zu überlegen, und wenn er zuvor überlegte, so sei es nicht mehr die Aufwallung, die ihn zur That hintreibe, sondern eben die Ueberlegung.“ Also auch Clarus hält den „überlegenden“ Fallsüchtigen für einen strafbaren Verbrecher; und sollte nicht Jeder es für ungerecht halten, Jemanden für straflos zu erklären, wenn weder Ueberlegung noch ein böser Wille bei Ausführung der That fehlten! Dennoch behält Platner Recht, wenn man nur seine Worte „qui sensu humanitatis non sua culpa, sed morbi vitio destituitur“ in Erwägung bringt.

Ich habe Platner's Quaest. medic. for., aus denen Brach citirt, nicht gelesen, aber nach Brach's Uebersetzung kann man unter „Stumpfsinn“ nur Stumpfheit des Gemüths verstehen. Platner sagt, aus der Zusammensetzung des Stumpfsinnes und der Zornmüthigkeit entsteht gerade jene Bosheit der Epileptiker, wie die Bosheit überhaupt. Der Stumpfsinn mache die Fallsüchtigen unempfind-

5) Dr. Brach, l. c. S. 36 und 37.

Digitized by Google

lich für Freundschaft, Wohlwollen, Mitleid, Billigkeit, Menschlichkeit, und lösche aus in ihrem Herzen jeden Gedanken an Pflicht und Tugend. Ist diese Gemüthsstumpfheit mit intellectuellem Stumpfsinne (Blödsinne) oder mit Wahnsinne ursächlich oder zufällig verflochten, so hebt sie die Zurechnungsfähigkeit unbedingt auf. Als reine Gemüthserkrankung thut sie es nur, falls sie in einem gewissen Grade besteht, und mehr oder weniger total ist. Zu einer näheren Begründung und Beurtheilung der Ansicht Platner's muss ich etwas Bekanntes vorausschicken.

Die Gemüthsregung in ihrem ersten Entstehen ist unfreiwillig, ebenso unfreiwillig, wie die Sehnsucht nach Speise, die geschlechtliche Aufregung, aber ihre Unterhaltung und thatsächliche Realisirung ist unserm Willen unterworfen. Reizt uns irgend ein Gefühl vermittels einer Vorstellung zu einem Verbrechen, so tritt im gesunden, gewöhnlichen Zustande der Seele eine andere Vorstellung, die ein entsprechendes Gefühl erzeugt, als Gegenreiz entgegen. Dieses ist die Vorstellung der Gegengründe der That, mag man sie den guten Genius, das Gewissen, nennen, welche als Function der göttlichen Vernunft jenen ersten Reiz lähmen und so uns von dem beabsichtigten Verbrechen zurückhalten kann. Je umfassender und schärfer unsere Aufmerksamkeit auf die Gegengründe der That gerichtet ist, je mehr wir bei ihrer Vorstellung verweilen, je klarer diese also wird, desto schneller und kräftiger paralysirt sie jenen ersten Antrieb zum Bösen. Damit aber die Gegengründe wirken, ist nicht bloss ihre Vorstellung nothwendig, sondern diese Vorstellung muss auch wieder ein kräftiges Gefühl, und dieses weiter einen kräftigen Willen in der entsprechenden Richtung erzeugen können. Es wird also ausser der ungestörten Vorstellungsthätigkeit, dem gesunden Verstande, ferner ein regsames Gemüth erfordert, durch welches eben die Vorstellung der Gegengründe, der Verstand, den Antrieb zum Verbrechen neutralisirt.

Digitized by Google

Ist aber einer der Factoren des menschlichen Willens krank, ist also entweder z. B. die Vorstellungsfähigkeit des Geistes geschwächt, wie im Blödsinne, wo die Vorstellungen, Begriffe, Urtheile sehr träge sind, langsam erfolgen oder im höchsten Grade gar nicht zu Stande kommen, — oder ist das Gemüth stumpf, so dass zwar die geistigen Vorstellungen erfolgen, diese aber gar keine entsprechenden Gefühle und daher auch keine Willensregungen, oder wenigstens nicht in erforderlicher Stärke, erzeugen, dann können in beiden Fällen die Gegengründe nicht wirken, der einmal unwillkürlich in unserer Seele entstandene Reiz zu irgend einer That treibt ungehemmt uns weiter zu ihrer Verwirklichung. Das erste Verhältniss finden wir in der dummen oder stupiden Manie, der Kranke kann nicht einsehen, dass er das Gegentheil von Dem zu thun habe oder Das unterlassen müsse, wozu er durch sein reizbares Gemüth getrieben wird, der Verstand ist zu schwach, um die Begierden zu zügeln. Aehnlich ist das Verhältniss in der wilden Manie. Hier ist der Verstand an sich nicht schwach, die Vorstellungen sind nicht träge, die Begriffs- und Urtheilsfähigkeit nicht getrübt oder erloschen, aber die Reizbarkeit des Gemüths ist übermässig, seine Regungen erfolgen zu schnell und zu heftig, als dass dem Verstande die Zeit zur Vorstellung der Gegengründe der aus der Gemüthswallung hervorgehenden That übrig bliebe, letztere nimmt gleichsam die ganze Seele ein, sie drängt für den Augenblick den Verstand zurück, der Maniacus begreift nicht, was er thut, seine That ist die Aeusserung eines unbewussten Triebes. Hier leidet der Verstand nur momentan, in der stupiden Manie dagegen chronisch.

Das zweite Verhältniss ist durch die krankhafte Gemüthsstumpfheit ausgesprochen, wie in der insana malitia der Fallsüchtigen, wo die Stumpfheit noch mit Reizbarkeit des Gemüths (Zornmüthigkeit, excandescentia) gepaart ist. Da hier nun die gesteigerte Regsamkeit des Gemüths gerade die unedlen Gefühle und Triebe, Zorn,

Digitized by Google

Rachsucht, Schadenfreude, die Stumpfheit dagegen die bessere Seite des menschlichen Gemüthes betrifft, so stellt die „insana malitia" eine krankhafte Charakterveränderung, eine moralische Umwandlung dar, die als stetige Quelle des Antriebes zum Bösen, den Kranken als einen wirklich bösen, ruchlosen, verderblichen, der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Menschen erscheinen lässt. Der Name malitia, Bosheit, konnte daher von Platner nicht treffender gewählt werden. Diese Form der Seelenerkrankung fällt zum Theil zusammen mit Prichard's moral insanity, die ebenfalls als blosse Veränderung der Gefühle, Neigungen, des Temperaments, der Sitten, Gewohnheiten jedes intellectuelle Irrsein ausschliesst.

Also der Verstand der an insania malitiosa leidenden Fallsüchtigen ist nicht gestört. Sie können das Verbrechen mit Ueberlegung, Planmässigkeit, vorbedachter Schlauheit ausführen, sie sind sich ihrer That bewusst, sie begreifen ihre Erfolge; sie wissen auch, dass sie Unrecht thun, sie werden nicht, wie der Wahnsinnige, durch eine unrichtige Idee oder Ueberzeugung zu der Handlung getrieben. Dennoch sind sie unzurechnungsfähig. Für die Gefühle, welche durch die Vorstellung der Gegengründe der That erzeugt, den Gesunden von seinem Vorhaben ablenken und seinem erregten Willen eine bessere Richtung geben, ist der Fallsüchtige unempfänglich durch seine Krankheit geworden. Daher kann er nicht anders handeln, als wie er durch die bei ihm noch regsamen Gefühle und Neigungen bestimmt wird, ihm fehlt ebenso gut die vollständige Geistesfreiheit, das Selbstbestimmungsvermögen, als dem Blödsinnigen und dem vom Irrthume umstrickten Wahnsinnigen.

Eins könnte man mit Clarus einwenden, dass nämlich die Gemüthswallung, wozu die Reizbarkeit der an insana malitia leidenden Epileptiker diese geneigt macht, ihnen keine Zeit übrig lasse, bei ihren Handlungen zu überlegen. Aber mir scheint, dass man, wie ja auch Brach bemerkt, unter excandescentia nicht sowohl die Neigung zu rascher

Digitized by Google

Seelenaufregung, wie sie bei gesunden Sanguinikern und Cholerikern angetroffen wird, zu verstehen habe, als vielmehr jene eigenthümliche Gemüthsverfassung, die selbst bei geringfügigen Veranlassungen gleich den Antrieb zum Bösen wach werden lässt, der dann lange andauert bis zu seiner erstrebten Verwirklichung, einen fortwährenden stimulus morbosus nocendi et maleficiendi. Bei solcher Gemüthsreizbarkeit ist dann Ueberlegung und Schlauheit bei Ausübung des Verbrechens sehr gut denkbar.

Platner's insana malitia ist daher kein psychologisches Paradoxon. Sie muss auch, wo sie vorhanden ist, die Zurechnungsfähigkeit unbedingt aufheben. Platner irrt nur durch die Allgemeinheit seiner Behauptung, denn darin, dass alle Epileptiker an jener Seelenkrankheit leiden sollen, wird ihm wohl kein Arzt beistimmen.

In gerichtlichen Fällen ist nun Zweierlei zu beachten. Immer ist genau zu untersuchen, ob der Fallsüchtige erst durch seine Krankheit in jenes Gemüthsleiden verfallen, oder ob sonst ein körperliches Uebel vorhanden sei, welches die Ursache der insana malitia sein könne. Es muss letztere also als wirklich krankhaft nachgewiesen werden. Hier können die Lebensgeschichte des Epileptikers, seine Constitution, die näheren Umstände der That, besonders ihre Motive Aufschluss geben. Ohne eine solche genaue Untersuchung erscheint der unzurechnungsfähige Epileptiker leicht als ein gesunder, strafbarer Verbrecher.

Zweitens wurde oben schon bemerkt, dass die insania malitiosa die Zurechnungsfähigkeit der Epileptiker nur aufhebe, wenn sie mehr oder weniger total ist. Sie muss alle Gefühle betreffen, deren Erzeugung den Reiz zum Verbrechen entkräften kann. Auch hier ist wieder die umfassendste Untersuchung nothwendig. Ist der Fallsüchtige auch durch seine Krankheit der edleren Gefühle unfähig geworden, ist er auch unempfindlich für Freundschaft, Wohlwollen, Billigkeit, Mitleid, Menschlichkeit, so fragt es sich, ob auch religiöse Gefühle, ob Ehrgefühl, Stolz,

Digitized by Google

ob Furcht bei ihnen mangele. Wie die zu Verbrechen reizenden Gefühle sehr verschieden und mannichfaltig sind, ebenso sind es die Gefühle, welche, durch die Vorstellung der vielerlei Gegengründe erregt, davon zurückhalten. Wird Jemand nicht durch Mitleid, Billigkeitsgefühl, überhaupt durch den sensus humanitatis von einer schlechten That abgehalten, so kann er doch noch durch egoistische Rücksichten, durch Furcht vor der Strafe oder sonstigen nothwendigen üblen Folgen seiner beabsichtigten That bestimmt werden, diese zu unterlassen.

Platner sagt, „der Stumpfsinn lösche aus in ihrem Herzen jeden Gedanken an Pflicht und Tugend.“ Aber selbst der aller Pflicht und Tugend entfremdete Verbrecher kann noch in manchen Fällen durch edle Gefühle, dann aber auch durch eigennützige Rücksichten bewegt, aus der Nähe einer Schandthat zurücktreten.

Es kommt daher in concreten Fällen darauf an, nachzuweisen, dass die insana malitia mehr weniger total sei, oder wenigstens bei Ausübung des Verbrechens kein Gefühl rege gewesen sei, welches den Fallsüchtigen von demselben hätte zurückhalten können. Nur in diesem Falle fällt die Zurechnungsfähigkeit weg. Eine partielle Gemüthsstumpfheit kann die Strafbarkeit nur vermindern.

Brach, indem er Platner's Ansicht über die insana malitia vertheidigt, sagt [6]): „In der That, wer die Gelegenheit gehabt hat, viele Epileptische in ihrem täglichen Wirken und Treiben zu beobachten — wer aufmerkte auf ihren Eigensinn, ihren Starrsinn, ihre Tücke, ihre Gefühllosigkeit gegen das Unglück ihrer Mitmenschen, ihren Neid, dann aber auch auf ihre Schwerfälligkeit und Einseitigkeit im Denken etc. etc., dem wird es schwer, an der Wahrheit der Platner'schen Ansicht und Behauptung zu zweifeln.“ Bei der Vertheidigung Platner's darf man aber eine intellectuelle Störung, Schwerfälligkeit

---

6) Ueber den Einfluss der Epilepsie etc., Seite 16.

Digitized by Google

und Einseitigkeit im Denken, die schon Blödsinn andeuten, nicht zu Hilfe nehmen; diese liegt nicht im Begriffe der insania malitiosa; Platner selbt schliesst dieselbe davon aus.

Ein krankhafter Trieb zu Verbrechen ist bei Epileptikern um so eher möglich und grösser, wenn sie an einer Krankheit des Gehirns, des Herzens, oder an Unterleibsbeschwerden leiden. Auch vermögen diese Leiden vorübergehende Gemüthsregungen, Angst, Trauer, Erbitterung und ähnliche Gefühle zu erwecken, denen, wenn sie zu einiger Stärke gelangen, schnell entsprechende Willensregungen und Handlungen folgen.

Dabei wird nicht erfordert, dass die Gemüthsregungen zur sichtbaren Aeusserung gelangen; sie können tief im Innern der Seele still fortkeimen, bis sie in einer rechtswidrigen That ihre traurige Krise finden.

Bei manchen körperlichen Krankheiten ist ein periodisches Auftreten der Symptome sehr häufig, namentlich bei Gehirnkrankheiten; diese bilden oft monat- oder jahrelange Intermissionen. Hat nun ein Gehirnkranker, der seiner Umgebung seit lange gesund erschien, in einer von seiner Krankheit abhängigen Seelenstörung ein Verbrechen verübt, dessen nähere Umstände ein Irresein gar nicht nachweisen, muss da nicht dem Richter die That als eine von einem vollkommen Gesunden begangene, strafbare erscheinen?

Immer hat daher der Gerichtsarzt bei eines Verbrechens angeschuldigten Epileptiker die grösste Aufmerksamkeit zu richten auf noch besonders erkrankte Organe, und das mögen die Criminalisten bedenken, dass unter dem Einflusse eines körperlichen Leidens auf die sonst gesunde Seele Verbrechen begangen werden, die nicht als Beweise eines schlechten Charakters gelten können, wie sehr dieses auch oft den Anschein hat.

Wenn es nun auch möglich ist, dass die innere Ursache der Epilepsie durch ihre wenn auch vielleicht nur momentane Wirkung auf die Seele des Kranken das Verbrechen bedingt haben könnte, so verlangt der Richter doch mehr, er will Gewissheit. Diese kann nur durch die allgemeinen eine Seelenstörung überhaupt andeutenden Momente festgestellt werden.

Hier kommt Vieles in Betracht, was wir als etwas Bekanntes bloss andeuten können; die ganze Lebensgeschichte des Fallsüchtigen, seine Erziehung und Bildung,

Digitized by Google

seine früheren Krankheiten, Handlungen, Reden, die Beweggründe der That, die Qualität des äusseren Anreizes, die verbrecherische Handlung an sich selbst, der Körper- und Seelenzustand vor, während und nach der That. Der Gerichtsarzt befindet sich hier in demselben Falle, wie jeder practische Arzt am Krankenbette, er muss eine genaue Diagnose stellen, und für diese sind auch die grössten Kleinigkeiten nicht unwichtig.

Bei Fallsüchtigen ist besonders noch zu bedenken, dass sie auch bei den besten Geistesgaben von dem Bewusstsein ihrer Krankheit meist beständig gequält werden, sie tragen die Vorstellung ihrer Grösse und Unheilbarkeit mit sich herum, uud diese trübe Vorstellung kann ihnen ihre Lage, besonders wenn sie einen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, unerträglich machen.

Schwermuth und Verzweiflung sind die leicht möglichen Folgen dieser immerfort quälenden Vorstellung, durch welche der Kranke zu gesetzwidrigen Handlungen gegen sich oder gegen Andere getrieben wird; diesen Handlungen liegt oft die Absicht unter, dem elenden Zustande ein Ende zu setzen.

Ein solcher dem Verbrechen vorhergehender Seelenzustand macht die Zurechnungsfähigkeit sehr zweifelhaft.

Sehr zu beachten ist der Umstand, dass in vermeintlichen Zwischenräumen der Epilepsie ein Anfall, der nicht bekannt wurde, kurz vor oder nach einem Verbrechen stattgefunden haben kann. Wenn die Umgebung des Kranken nicht anders weiss, als dass schon Wochen oder Monate seit dem letzten Anfalle verflossen sind, kann ein nächtlicher Paroxysmus die längere Intermission unterbrochen haben, hieran muss jedenfalls gedacht werden.

Gleiche Bedeutung mit einem ausgebildeten Anfalle hat der sog. epileptische Schwindel, der nur in partiellen Convulsionen, in der leisen Zuckung eines Muskels, der Lippen, der Augenlieder, oder in einer Betäubung, einem allgemeinen Schauder besteht, aber, wie der vollkommen ausgeprägte Insult, mit Empfindungs- und Bewusstlosigkeit, verbunden ist. Seine Folgen sind nach Esquirol oft noch schlimmer, als die des stärksten epileptischen Paroxysmus.

Er sagt [7]), dass er einen viel grösseren Eindruck auf

---

7) Brach, Seite 7.

Digitized by Google

das Gehirn mache, als ein völliger Anfall, dass er schneller und gewisser die Inteligenz vernichte, als die Anfälle der Epilepsie. Dieses ist um so wichtiger, als es nach Esquirol Individuen gibt, die vom epileptischen Schwindel in Gegenwart Anderer befallen werden, ohne dass es diese bemerken, wenn man sie nicht davon unterrichtet.

In zweifelhaften Fällen, die eine vorhanden gewesene Seelenstörung nicht klar beweisen, muss die Ungewissheit, ob nicht in vermeintlichen Intermissionen der Epilepsie das Verbrechen vor oder nach einem unbekannt gebliebenen Anfalle oder Schwindel verübt sei, dem angeklagten Fallsüchtigen jedenfalls zu Gute kommen. Wenn auch der Gerichtsarzt sich nicht bestimmt für Zurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit aussprechen kann, so muss doch die blosse Erwähnung jenes Umstandes den Richter wenigstens bestimmen, den Fallsüchtigen eher für unschuldig zu halten.

Aber auch für den Zustand vollkommener Geistesfreiheit des Fallsüchtigen bei Ausübung eines Verbrechens muss dem Richter der vollkommene Beweis geliefert werden. Unsere Merkmale der freien Intelligenz und ungestörten Gemüthsverfassung bei geschehenen Verbrechen sind indessen, ausser durch das Bekenntniss des Verbrechers selbst, schwer auszumitteln.

Die Gewissensregungen nach der That beweisen wenig. Das begangene Verbrechen kann auf den [illegible]-kranken so wirken, dass es ihn zum vollen Bewusstsein bringt und das tiefste Schuldgefühl in ihm hervorruft. Hingegen kann der schlaueste Verbrecher grosse Freude über die ihm gelungene That empfinden.

Ferner führt man an: Ueberlegung und Wiederholung des Vorsatzes. Erstere spricht allerdings entschieden für ungetrübte Intelligenz, ist aber einestheils nicht leicht in jedem Falle nachzuweisen und bedingt anderntheils für sich allein noch nicht den Begriff der Geistesfreiheit, wie oben bei Erwähnung der [illegible] epilept. nachgewiesen ist. Auch der überlegende und schlaue Fallsüchtige kann in Folge krankhafter Gemüthsstumpfheit unzurechnungsfähig sein.

Wiederholung des Vorsatzes beweist durchaus nicht freie Intelligenz, sondern ebenso gut und vielleicht öfter das Gegentheil.

Die Merkmale der Seelenfreiheit werden ferner ge-

Digitized by Google

schöpft aus dem Zwecke des verübten Verbrechens. Dieser Punkt ist wichtig; entspricht der Zweck den Lebensverhältnissen des Verbrechers, so wird dadurch gewöhnlich ein gesunder Verstand bekundet. Es kommt indessen nur wieder darauf an, den Verbrecher seines Zweckes zu überweisen.

Die Wahrscheinlichkeit eines gesunden Seelenzustandes wird grösser, wenn die für Seelenstörung sprechenden Momente mangeln. So trug etwa der Fallsüchtige seine Krankheit mit Gleichgültigkeit, sie war ihm vielleicht lieb, weil sie ihm Vortheil brachte; oder es findet sich weder im Temperamente, noch in der Erziehung und Bildung des Epileptikers eine Entschuldigung für sein Verbrechen.

Es ist noch zu bemerken, dass die Epilepsie von Verbrechern, die sich von der Zurechnung frei machen oder ihre Haft erleichtern wollen, mitunter simulirt wird. Hier schützt den Arzt vor Täuschung nur die aufmerksamste Untersuchung und Beobachtung des angeblichen Kranken.

Ich glaube aus meiner allerdings nur kargen Erfahrung schliessen zu dürfen, dass es dem Simulanten gewöhnlich leichter wird, den Schmerz zu ertragen, welchen man ihm zur Entdeckung seines Betruges verursacht, als seinen willkürlichen Muskelbewegungen für längere Zeit jene bestimmte Richtung zu geben, die wir im Paroxysmus der Epilepsie antreffen. Wie oft hat man nicht bemerkt, dass eine Nadel, die dem Simulanten tief in das Fleisch gestochen wurde, nicht die leiseste Andeutung des Schmerzes hervorrief; auch habe ich von einem Mädchen gehört, welches sogar das Glüheisen ertrug.

Wer aber den Betrüger genau beobachtet, wird finden, dass es ihm unmöglich ist, für längere Zeit das Auge geschlossen zu halten; man bemerkt das willkürliche Blinzeln, oder wenn man unerwartet nach dem Simulanten, den man bisher nicht zu berücksichtigen schien, oder den man laut vor seiner Umgebung als einen Unglücklichen bedauerte, schnell umsieht, so bemerkt man, wie er rasch die Augen wieder schliesst.

Einem hiesigen Criminalgefangenen, der die Epilepsie simulirte, trug mein Vater auf, ihn doch schnell zu Hilfe zu rufen, sobald er seine Krämpfe wiederbekäme. Er versprach, dieses zu thun, und verrieth dadurch schon, dass er ein Betrüger war.

Digitized by Google

V.

Staatsärztliche Miscellen.

Bulletin de l'Academie royale de Médécine belgique 1848—1849, Tom. VIII. Nr. 7.

In der Sitzung der Academie vom 28. April 1849 ward der Bericht der vierten Section zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über den höheren Unterricht in Betreff der medicinischen Wissenschaften von Vleminckx erstattet.

Auch in Belgien hatte sich seit Jahren, wie beinahe allerwärts im civilisirten Europa, das Bedürfniss nach durchgreifenden Reformen der Medicinal-Verfassung geltend gemacht, und namentlich war das Unzuträgliche der Trennung des ärztlichen Personals in verschiedene Classen mit verschiedenen Bildungswegen und verschiedener Berechtigung, so wie das Unpraktische einer Scheidung desselben in ausschliessliche innere Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer fühlbar geworden. Daher war die Academie bereits im Jahre 1842 von der Regierung beauftragt worden, Vorschläge zu zeitgemässen Aenderungen der betreffenden Gesetzgebung auszuarbeiten und dem Ministerium des Innern zu unterbreiten. Der lange erwartete Gesetzentwurf kam indessen erst im Jahre 1849 zu Stande und ward behufs der Vorlage an die Kammern noch einer vorläufigen Begutachtung Seitens der Academie unterworfen, welche ihre vierte Section mit der Berichterstattung beauftragte. Der Bericht erkennt zuerst mit Befriedigung an, dass die Vorschläge der Academie vom Jahre 1842 von der Regierung beinahe durchgehends adoptirt und nur unwesentliche Abänderungen derselben gemacht worden sind. Hiernach würde auch in Belgien künftighin nur Eine Classe von Medicinalpersonen bestehen, nämlich Doctoren

Digitized by Google

der Medicin, welche sämmtlich denselben Bildunngsweg auf Gymnasium und Universität zu durchlaufen, dieselben Examen in theoretischen und praktischen Beziehungen durchzumachen und dann dieselben Rechte für die Ausübung im Lande zu beanspruchen haben werden. Es würde dazu ein dreifaches Examen erforderlich sein: das erste für den Grad eines „Candidat en sciences", was ungefähr unserem Maturitätsexamen analog zu sein scheint, das zweite und dritte für theoretische und practische Medicin, letzteres mit chirurgischen und obstetricischen Operationen verbunden. Auch für Oculisten und Zahnärzte sollen künftig besondere Diplome nicht ertheilt, überhaupt Specialitäten irgend einer Art nur von vollständig ausgebildeten Doctoren ausgeübt werden dürfen. — Man war allgemein mit den Propositionen der Commission einverstanden und die Discussion bewegte sich fast nur um die von einigen Mitgliedern aufgestellte Frage, ob nicht mit dem practischen Examen eine klinische Prüfung am Krankenbette zu verbinden sei? Diess wurde jedoch schliesslich theils als schwer ausführbar, theils als überflüssig abgelehnt, weil der Candidat zwischen dem theoretischen und practischen Examen ohnehin einen mindestens sechsmonatlichen klinischen Cursus durchzumachen und nachzuweisen haben soll.

Den gegenwärtig noch vorhandenen Officiers de santé und Aerzten niederer Classe wird mit rühmenswerther Liberalität ein alleiniges Nachholen des practischen Examens in den früher nicht von ihnen verlangten Fächern gestattet, um die beabsichtigte Gleichstellung der Aerzte nicht erst von dem Aussterben dieser zahlreichen Classe abhängig gemacht zu sehen. Die für den Wegfall jeder Classification aufgestellten und allgemein anerkannten Gründe sind so einleuchtend und so vielfältig auch bei uns seit Jahren schon besprochen worden, als dass es hier einer Wiederholung derselben bedürfte. Dagegen will ich das von der Gegenpartei für Beibehaltung des bisherigen Systems — allerdings mit Schüchternheit und ohne Anklang in der Versammlung zu finden — Vorgetragene noch kurz berühren: Die unverhältnissmässige Anzahl von Aerzten würde dadurch, dass von Allen alle Branchen gleichzeitig ausgeübt werden dürften, nur noch drückender werden; die gegenwärtigen Aerzte niederer Classe würden den von jetzt an nach strengeren Principien zu creirenden Aerzten gegenüber eine höchst bevorzugte Stellung haben, ein Uebelstand, der noch 20 bis 25 Jahre hinaus fortbestehen müsste; die Chirurgie erfordere besondere Fertigkeiten,

Digitized by Google

die man nicht von allen sonst tüchtigen Candidaten der Medicin verlangen könne, wolle man nicht das chirurgische Examen überhaupt der Art erleichtern, dass daraus ein Herabsinken der Chirurgie in Belgien hervorgehen müsste; manche körperliche Unvollkommenheiten, z. B. Kurzsichtigkeit, würden das Studium der Medicin ganz versagen, wollte man von jedem Mediciner auch das Doctorat der Chirurgie verlangen; die Ansicht, dass die Scheidung der Medicin in eine innere und äussere nur illusorisch und nicht practisch durchführbar sei, könne nicht für richtig anerkannt werden; die Cumulation beider Zweige der Kunst sei, bei der grossen Ausdehnung eines jeden derselben, gar nicht durchzuführen und höchstens auf dem Lande, beim Mangel mehrerer Aerzte, zulässig, wogegen bei gesetzlich gleicher Berechtigung der Operateur über den mit der Geschicklichkeit zum Operiren nicht von der Natur begabten Arzt immer eine vielleicht unverdiente Superiorität behaupten werde. Man sieht leicht, wie wenig stichhaltig alle diese Gründe sind, zumal wenn man bedenkt, dass es sich gar nicht um die practische Gestaltung des Verhältnisses der fertigen Aerzte zu einander, sondern um die Bedingungen der Vorbildung zu diesem Berufe handelt.

Es erscheint einigermassen inconsequent, dass, während man für den eigentlichen Stand jede Classification fallen zu lassen beabsichtigt, für die Bekenner der Pharmacie gerade ein bisher nicht üblich gewesener Unterschied neu eingeführt werden soll — nämlich einfache Pharmaceuten und Doctoren der Pharmacie, für welch Letztere höhere Anforderungen gestellt, strengere Examen angeordnet werden, ohne ihnen jedoch, wie es scheint, abgesehen vom Titel, eine ausgedehntere Berechtigung für die Ausübung des Berufs im Leben zu verleihen. Die Regierungsvorlage sowohl als das Gutachten der Commission vertheidigen indessen diese Anomalie durch die Betrachtung, dass es schwer sein würde, die für das Land nöthige Anzahl von Pharmaceuten zu gewinnen, wenn man von Allen die volle wissenschaftliche Vorbildung verlangen wollte, während es auf der andern Seite billig erscheine, denen, welche eine solche sich angeeignet haben, durch einen entsprechenden Grad und Titel die höhere Stellung im bürgerlichen Leben zu garantiren, auf welche die höhere Bildung gegründeten Anspruch gewähre. Die meisten jungen Männer würden, wenn sie das strenge Gymnasial- und das naturwissenschaftliche Examen bestanden hätten, sich lieber dem Studium der Medicin zuwenden,

Digitized by Google

als dem der Pharmacie treu bleiben. Die ziemlich weit auseinandergehenden Ansichten über diesen Punkt vereinigten sich endlich zu dem Majoritätsbeschlusse die Propositionen der Commission zu adoptiren. Es würde zu weit führen und weniger von allgemeinem Interesse sein, die übrigen schon in's Detail eingehenden Bestimmungen des Gesetzes, wie die einzelnen Fächer, über welche in jedem der verschiedenen Examen geprüft werden soll, die Dauer des Examens auf Stunden und die Kosten desselben hier zu referiren.

Nur daran will ich noch erinnern, dass in Belgien sämmtliche Examen nicht vor Facultätscollegien oder Regierungscommissionen, sondern vor Jury's abgehalten werden, die zu dem Ende durch im ganzen Lande stattfindende Wahlen gebildet und zu bestimmten Perioden in Brüssel zusammengerufen werden.

(Kohlschütter.)

(Ebendas. Tome VIII. Nr. 9.)

In der Sitzung der Academie vom 16. Juni 1849 erstattete die vierte Section (durch Dr. Mascart) Bericht über den von der Regierung an die Academie zur Begutachtung überwiesenen Plan für Versorgung des platten Landes mit Aerzten.

Die ungleichmässige Vertheilung der Aerzte im Lande, die Seltenheit derselben in manchen Gegenden und der für die ärmeren Bewohner an vielen Orten sehr fühlbare Mangel ärztlicher Hilfe, besonders auf dem Lande, und die Nothwendigkeit der dadurch so sehr begünstigten Pfuscherei und Charlatanerie entgegen zu treten, so wie vernünftigern Ansichten über Hygiänas Eingang und den Vorschriften der medicinischen Polizei Achtung zu verschaffen, haben die Regierung zu folgenden gesetzlich einzuführenden Massregeln bestimmt, da bei der Indolenz der Landbewohner gegen Alles, was das Sanitätswesen betrifft und bei der Ueberzeugung der Gemeinden gegen Opfer zu gemeinnützigen Zwecken in diesem Sinne eine selbstthätige Besserung des dermaligen das Staatswohl offenbar gefährdenden Zustandes nicht zu erwarten stehe: Alle ländlichen Gemeinden und Städte unter 5000 Einwohnern oder Gemeindecomplexe bis zu dieser Zahl sollen gehalten sein, einen oder mehrere Aerzte (unter dem Titel „Gemeindeärzte") für ihre Armen, sowie Hebammen anzustellen. Die Besoldung des Arztes soll nach dem Massstabe von 100 Fr. ($26^2/_3$ Thlr Conv.) auf je 1000 Ein-

Digitized by Google

wohner berechnet werden, in keinem Falle unter 600 noch über 1000 Fr. betragen und aus der Casse zunächst der betr. Armenbehörde, dann der Gemeinde, der Provinz und endlich im Nothfalle subsidiarisch des Staates selbst, bestritten werden. Die Wahl der Aerzte steht in der Regel den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Den Gemeindeärzten sind folgende Functionen zu übertragen: Die Behandlung der kranken Armen ihres Bezirkes, die Vaccinationen, die Leichenschau, die Inspection der Gemeindeschulen in Hinsicht auf das Gesundheitswesen, namentlich bei Gefahr der Verbreitung von epidemischen und contagiösen Krankheiten, die Ueberwachung und Behandlung der auf dem Lande untergebrachten Findelkinder, aufmerksame Beobachtung aller den öffentlichen Gesundheitszustand berührenden Gegenstände und Benachrichtigung der Behörden von allen ihrer Aufmerksamkeit würdig erscheinenden Vorkommnissen.

Ausserdem sollen sie gehalten sein, allen Anfragen und Requisitionen der Ortsvorstände, namentlich auch den Armenbehörden, Folge zu leisten, so wie jeder Zeit den Gerichtspersonen zur Hand zu sein und sie bei der Erhebung des Thatbestandes begangener Verbrechen zn unterstützen. Für letztere Functionen wird jedoch eine taxmässige besondere Vergütung in Aussicht gestellt.

Uebrigens werden zur Bildung einer Pensions-, Wittwen- und Waisen-Casse regelmässige Abzüge von den Besoldungen gemacht werden.

Diess die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes in Betreff der Aerzte. —

Der Hebammendienst wird in ähnlicher Weise organisirt. Die Hebammen haben Tabellen zu führen über die von ihnen besorgten Entbindungen armer Frauen und an die Communalärzte abzuliefern, welche sie mit etwaigen Bemerkungen versehen und zugleich mit ihren eigenen Krankenberichten an die ärztlichen Commissionen der Provinz einreichen werden. Bei schwierigen Geburtsfällen soll die Hebamme den Communalarzt zuziehen. Ihre Besoldung wird nach der Zahl der unter ihrer Assistenz vorgekommenen Entbindungen berechnet und ebenfalls mit einem Abzug zum Pensionsfonds belegt.

Die Medicamente werden in denjenigen Gemeinden, wo den Aerzten das Selbstdispensum ohnehin gesetzlich gestattet ist, von den Communalärzten an die von ihnen behandelten Armen geliefert

Digitized by Google

und von der Armenbehörde des Orts taxmässig (ohne Berücksichtigung der Axtirungen u. s. w.) vergütet; in allen anderen sind sie aus den Apotheken zu verschreiben.

Obwohl nun bei der sich hierauf entsponnenen lebhaften, zwei Sitzungen der Academie ausfüllenden Discussion, sehr verschiedene Ansichten laut wurden und viele Gegner des Planes im Ganzen und einzelnen Theilen desselben auftraten, so trat schliesslich doch die Academie mit grosser Majorität demselben ohne wesentliche Modificationen bei.

Manche nannten das Project unausführbar, weil die Gemeinden, Andere, weil die Aerzte unmöglich darauf eingehen würden, die mit 600 bis 1000 Francs nicht bestehen und auf Nebenerwerb nicht viel rechnen könnten. Die Bemessung des Gehalts nach der Bevölkerung werde zur Folge haben, dass bald drei Viertheile der Einwohnerschaft auf den Listen zur unentgeltlichen Behandlung figuriren würden, während eine Normirung nach der Zahl der Armen wegen der grossen Schwankungen der Letzteren nicht zulässig erschien. Uebrigens wurde jenen Bedenken mit Recht entgegengehalten, dass die Gemeinde- und Armenvorstände sich doch hüten würden, zu viel Kranke an den Armenarzt zu verweisen, weil trotz unentgeltlicher Behandlung die Kosten für Medicamente doch nach demselben Verhältnisse den Armencassen zur Last fallen würden.

Während Manche den Geschäftskreis der Communalärzte sowohl ihrem Gehalte als ihrer Stellung gegenüber für zu umfänglich und zu bedeutend halten wollten, fehlte es auch nicht an Solchen, welche denselben erweitert zu sehen wünschten, z. B. Beaufsichtigung aller Geburtsfälle -- analog der Leichenschau —, eine Vertretung der Hebammen in Ermanglung der Letzteren u. a. m. ihnen aufzubürden rathen.

Nicht minder gab die Stellung der Communalärzte theils gegen Gemeinden und Behörden, theils gegen ihre Collegen zu mancher Controverse Veranlassung. Im Allgemeinen muss man jedoch anerkennen, dass die Haltung der Academie im Ganzen eine höchst würdige war und das Streben aller Anderen darauf gerichtet war, die Würde des ärztlichen Standes aufrecht zu erhalten, die ohnehin gedrückten Verhältnisse so vieler Bekenner desselben nicht noch mehr beeinträchtigen zu lassen, andererseits aber auch im Auge zu behalten, dass das Wohl des Ganzen das höchste

Digitized by Google

Gesetz ist und der Arzt um der Bevölkerung willen da ist, nicht umgekehrt.

Wenn daher die Eingangs erwähnte Gleichgiltigkeit oder vielmehr Widerspenstigkeit der Landbewohner gegen alle das Sanitätswesen betreffenden Institute, insoweit wenigstens, als sie ihnen Kosten verursachen (einer in Belgien also ebensowohl als in Deutschland fühlbaren Calamität), den beabsichtigten Massregeln nicht unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen sollte, so lässt sich mit Recht behaupten, dass jenes in vieler Hinsicht ausgezeichnete Land einen neuen Schritt zur Verbesserung seiner Medicinaleinrichtungen gethan und anderen Staaten ein nachahmungswürdiges Beispiel in dieser Beziehung gegeben haben wird, da es nur zu bekannt ist, wie sehr fast allenthalben die Armenkrankenpflege auf dem Lande noch darniederliegt.

(Kohlschütter.)

(Ebendas. Tome IX. Nr. 4.)

In der Sitzung der Königl. Academie der Medicin in Belgien vom 23. Febr. 1850 erstattete Mascart Bericht über einen höchst merkwürdigen Fall von complicirter Schwangerschaft, zu dessen Beobachtung eine eigene Commission niedergesetzt worden war: Eine 39jährige Frau von guter Constitution hatte in den ersten Monaten ihrer ersten Schwangerschaft an bedeutender Hemmung des Stuhl- und Uringanges mit vielen anderen constitutionellen Beschwerden zu leiden. Die Untersuchung zeigte eine zwischen Mastdarm und Scheide in das Becken eingedrungene unbewegliche Geschwulst, welche die Erreichung des Muttermundes mittels des Fingers unmöglich machte und allen Repositionsversuchen — da man sie für den retrovertirten Uterus hielt — widerstand Im rechten Hypochondrium fühlt man eine entsprechende Geschwulst, unbeweglich, ohne Zeichen der Gegenwart eines Fötus darin, dagegen im linken Hypochondrium einen unter der Hand sich bewegenden Körper, der sich als ein Fötus zu erkennen gab, indem seine einzelnen Theile durch die äusseren Bedeckungen ganz deutlich zu unterscheiden und das Herzgeräusch mittels des Stethoscops wahrzunehmen war. Zwischen den Geschwülsten in den beiden Hypochondrien gab die Percussion das Vorliegen eines Theiles Darmkanal zu erkennen. Man diagnosticirte demnach mit gutem Grunde Graviditas extra uterina mit Retroversio uteri com-

plicirt. Im späteren Verlaufe der Schwangerschaft nahm jedoch der Leib die normale Beschaffenheit an, Herz- und Placentargeräusche wurden an den gewöhnlichen Stellen vernommen. Die Geburtswehen traten rechtzeitig ein, aber die Geschwulst im Becken nöthigte nach 48stündiger vergeblicher Dauer zum Kaiserschnitt, welcher mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt war (das Kind starb kurze Zeit darauf). In der Wand der Gebärmutter fand sich eine mit purulenter Materie gefüllte Kyste, über alle Theile des Bauchfells verstreut eine grosse Menge knotiger kastanienartiger Geschwülste, die Gebärmutter ganz frei, die Geschwulst im Becken ist demnach ein selbstständiges Gebilde.

Die Commission erklärt den Fall so, dass in Folge des örtlichen Fehlers der Gebärmutter dieselbe sich ungleichförmig ausdehnte und in der Mitte eine Einschneidung erlitt, in welche sich Därme einlagerten, so dass scheinbar zwei Geschwülste entstanden, eine das Kind enthaltend mit um so mehr verdünnten Wandungen, je weniger die andere, kranke Hälfte eine Ausdehnung ihrer Fasern zulassen mochte, ein Missverhältniss, welches bei wachsendem Volumen des Uterus erst wieder zurücktrat. Das Merkwürdigste ist, dass die Frau — von den Aerzten schon ganz aufgegeben, daher ohne alle Medication — nicht nur den Kaiserschnitt glücklich überstand, sondern auch vollkommen gesund wurde, indem nach Jahresfrist keine Spur einer Geschwulst mehr wahrzunehmen war. *(Kohlschütter.)*

(Ebendas. Tome IX. Nr. 5.)

Obwohl die Fragen über Idendität der Variola und Variolois, über Schutzkraft der Vaccination und den Werth der Revaccination, so wie über muthmassliche Degeneration der Lymphe und die Nothwendigkeit ihrer Erneuerung durch ächte Kuhpocken-Lymphe jetzt in den wesentlichsten Punkten fast als erledigt angesehen werden können, so bieten sie doch noch streitige Seiten genug dar und sind überhaupt von zu hohem Interesse für die Staatsarzneikunde, als dass nicht die bei einer so bedeutenden Corporation, wie die Königliche Academie der Medicin in Brüssel ist, darüber vorherrschenden Ansichten eine Mittheilung in dieser Zeitschrift verdienen sollten.

Ich entnehme sie aus drei von Craninx am 23. Mai 1850 der Akademie erstatteten und daselbst discutirten Berichten über eine Abhandlung von Van Berchem: „quelques reflexions sur la variole et la varioloide," über ein Werk von demselben Verfasser „Etudes sur la revaccination" und über eine Mittheilung von Robiquet in Betreff einer Pockenepidemie, welche 1849 zu Givet geherrscht hat.

Die Resultate des Berichtes und der Verhandlungen — wobei zu bemerken, dass über wissenschaftliche Fragen eine Abstimmung in der Akademie nicht statt zu finden pflegt — lassen sich ungefähr in folgenden Punkten zusammenfassen:

Variola und Variolois sind nur Grade (Modificationen) einer und derselben Affection. Die ächten Pocken können Ein Individuum zweimal befallen, jedoch fast niemals in kurzen Intervallen.

Sie kommen auch bei vollkommen gut geimpften Personen vor, jedoch dann fast immer in milderer Form.

Sie sind binnen 10 Jahren nach der Kuhpockenimpfung fast unerhört, treten 20 Jahre nach geschehener Impfung von Zeit zu Zeit, äusserst selten aber nach 40 Jahren auf.

Sie sind häufiger, aber auch milder bei Geimpften als bei solchen, welche schon einmal ächte Blattern hatten.

Varioloiden kommen bei Geimpften schon in früheren Perioden, als die ächten Menschenpocken vor, selbst bei Kindern, aber sowohl ihre Häufikeit, als ihre Bedeutsamkeit steigt stufenweise vom 10. bis zum 25. und 30. Lebensjahre.

Da die Pockenkrankheit (Variola und Variolois) bei Vaccinirten sowohl in Bezug auf Frequenz, als auf Intensität einen andern Gang verfolgt als bei Nichtvaccinirten, so lässt sich das Vorkommen derselben bei Ersteren nicht nur einer mangelhaft oder mit verdorbener Lymphe geschehenen Impfung, sondern nur durch die Annahme einer successiven Abnahme der Schutzkraft der Vaccine erklären.

Doch muss man vielleicht eine graduelle Verschiedenheit in der Schutzkraft der Kuhpockenkrankheit zugeben und sollte desshalb auf die constitutionelle Reaction, welche den örtlichen Process begleitet, mehr als bisher zu geschehen pflegte, Werth legen.

Obwohl sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen lässt, dass die Vaccine selbst seit der Zeit ihrer Entdeckung an Schutzkraft verloren habe, so ist es doch jedenfalls gerathen, wieder zur genuinen Kuhpockenlymphe zu greifen, so oft sich die Gelegenheit

Digitized by Google

dazu darbietet. Man sollte Prämien für die Entdeckung und rechtzeitige Anmeldung von genuinen Pocken an Kühen aussetzen.

Da die von der Vaccination gebotene Immunität gegen die Pocken (bei vielen Menschen wenigstens) nicht das ganze Leben dauert, so ist die Revaccination rationell indicirt.

Die Beobachtung lehrt, dass eine gelungene Revaccination beinahe ganz dieselben Phänomene erzeugt, wie die erste Impfung; daraus lässt sich schliessen, dass sie auch dieselben Erfolge haben wird.

Die Erfahrung hat schon darüber entschieden, dass die Revaccination vor der Ansteckung von Pocken und Varioloiden schützt, und dass sie in gehöriger Ausdehnung ausgeführt, ein sicheres Mittel darbietet, die Fortschritte einer irgendwo ausgebrochenen Epidemie dieser Krankheiten zu sistiren.

(Einzelne Redner widersprachen hier der vielfach laut gewordenen „verderblichen" Ansicht, als werde durch die Revaccination während des Grassirens der Pocken dem betreffenden Individuum gerade eine grössere Disposition zu letzterm ausgetheilt, es sei bei solchen Complicationen der Kuhpocken mit Variolen vielmehr anzunehmen, dass die Revaccination zu spät, d. h. als das Pocken-Contagium schon im Körper aufgenommen, aber noch latent gewesen war, im Stadium incubationis, vorgenommen worden).

Die Revaccination gelingt um so besser, je weiter der Geimpfte die Epoche der Pocken oder Kuhpocken schon hinter sich hat; wenn sie das erste Mal nicht verfängt, ist es angemessen, sie mehrmals zu wiederholen und beim Ausbruch einer Pocken- oder Varioloiden-Epidemie ist es jedenfalls rathsam, alle Personen, welche wenigstens 10 Jahre von der letzten Impfung entfernt sind und ohne Unterschied alle zu revacciniren, deren Impfung nur einigermassen zweifelhaft ist.

Man kann sich zur Revaccination eben so gut der Lymphe von einer zweiten als von einer ersten Kuhpockeneruption bedienen, dagegen wäre es sehr unklug, die Lymphe von spontanen Varioloiden dazu zu benutzen. Nur im Falle Vaccine durchaus nicht zu erlangen sein sollte, müsste man bei drohender Verbreitung einer Epidemie zu jener seine Zuflucht nehmen und sie durch Uebertragung gleich der Vaccine fortpflanzen.

Endlich fordert der Bericht wiederholt zu umfassenderen Mass-

Digitized by Google

regeln für allgemeinere Durchführung der Vaccination auf, da die bestehenden Vorschriften gar zu leicht umgangen würden, und wie z. B. die, dass kein Kind ohne Impfschein in die Schule aufgenommen werden soll, bald wieder eingeschlafen wären, auch die Impfscheine von den meisten Aerzten nur zu leichtsinnig ausgestellt würden. Man solle namentlich die Geistlichkeit (warum nicht auch die Lehrer?) dazu bringen, den im Volke noch herrschenden Vorurtheilen kräftiger entgegen zu arbeiten, den Eifer der Communalbehörden in dieser Beziehung anspornen, von Regierungsseite Vorsorge treffen, dass es den Aerzten nie an der nöthigen Vaccine fehle, Vaccinations-Comité's aus Aerzten und angesehenen Einwohnern zu bilden streben, das Einbrechen von Epidemien, namentlich zur Bekehrung der Sorglosen und Nachlässigen nutzen, endlich die nöthigen Mittel zur Bezahlung der Vaccination der Armen aufbringen, Kosten, welche in der That als Ersparniss anzusehen seien, wenn man die enormen Verluste an Zeit und an Arbeit in Anschlag bringe, welche dem Staate durch die immer wiederkehrenden Epidemien ächter Pocken geschlagen zu werden pflegen.

(Kohlschütter.)

(Ebendas. Tome IX. Nr. 7. 8.)

Die Belgische Regierung beabsichtigt eine medicinische Topographie des Königreichs im umfassendsten Massstabe unter Benutzung der vereinigten Kräfte aller wissenschaftlichen Celebritäten des Landes anfertigen zu lassen. Sie hat zu dem Ende die Königl. Academie der Medicin aufgefordert, einen Plan auszuarbeiten und vorzulegen. Dieser wurde in der Sitzung vom 25. Mai 1850 von der damit beauftragten Commission durch den Berichterstatter Dr. Mersseman vorgetragen und in der vom 29. Juni desselben Jahres discutirt und genehmigt.

Demnach wird diese Topographie eine physische, hygiänische, statistische, medicinische, politische und historische Abtheilung erhalten. Die erste zerfällt in die medicinische Geographie, Hydrographie, Geologie und Meteorologie des Landes; die zweite wird unter den zwei Rubriken des öffentlichen und des Privatlebens Alles was auf die Hygiäne von Einfluss ist — Localitäten, Wohnungen, Lebensweise, Berufsarten u. s. w. nach den verschiedenen

Classen der Bevölkerung abhandeln; der statistische Theil gibt Nachweis über den Stand der Bevölkerung im Allgemeinen und in einzelnen Beziehungen, so wie über die Production des Landes; der medicinische Theil hat die im Lande vorkommenden Krankheiten aus den Gesichtspunkten der Endemien, Epidemien, des sporadischen Auftretens und ihrer Abhängigkeit von dem professionellen Einflusse der Berufsarten so wie auch die Krankheiten der Hausthiere zu schildern; die politische Abtheilung soll die in Bezug auf Gesundheitspflege mit anderen Nationen bestehenden Relationen, z. B. Quarantaineanstalten, so wie die vaterländische Medicinalgesetzgebung im Vergleiche mit derjenigen anderer civilisirter Staaten umfassen und die historische endlich in drei Abschnitten eine Ethnographie des Landes aus der Geschichte seiner Ureinwohner und späteren Einwanderer ableiten, dann die Seuchen, welche im Laufe der Zeiten das Land überzogen haben, schildern, und endlich mit Nachrichten über die ausgezeichnetsten Aerzte, die es hervorgebracht hat, und mit einer medicinischen Bibliographie das Ganze beschliessen. — Ob, wenn und wie das grossartige Werk zu Stande kommen wird — darüber geben die bis jetzt vorliegenden Verhandlungen allerdings noch keinen Aufschluss.

(Kohlschütter.)

Digitized by Google

IV.

Medicinische Aphorismen

von

Dr. J. Schneider,
Geheimen Medicinalrathe in Fulda.

Qui tractaverunt scientias, aut emirici aut dogmatici fuerunt, formicae more, congerunt tantum et utuntur, rationales, araneorum more, tales ex se conficiunt. Apis vero ratio media est, quae materiam ex floribus horti et agri elicit, sed tamen cum propria facultate vertit, et digerit.

Baco de Verulamio, Nov. Orig. Libr. I. XCIV.

Wer 50 Jahre hindurch der Menschheit als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, als Physicus und erstes medicinisches Mitglied der Medicinalbehörde eines ganzen Landes gedient (S. mein Programm zur 50jährigen Dienst-Jubiläums-Feier, Fulda bei A. Ney); alle medicinischen Systeme studirt, streng geprüft und das Beste und Wohlthätigste für die Menschheit gewissenhaft angewendet hat, der darf wohl auch ein Wort in dieser Sache öffentlich zum Frommen seiner Amtsbrüder sprechen. Dieses ist die Absicht der oben angekündigten nun folgenden heilkundigen Aphorismen.

I. Noch kann ich mich des Lachens nicht enthalten (spricht Stolbertus, ein junger Arzt am Krankenbette. Mannheim bei C. F. Schwan 1777, S. 1), wenn ich mich an den Zeitpunkt erinnere, da mich die schöpferische Stimme meines verehrungswürdigen Lehrers in einem öffentlichen Hörsaale aus einem sehr mittelmässigen Weltweisen, unter dem betäubenden Getöse girrender Trompeten und lärmender Pauken, in einen erstaunlich gelehrten

Mann — in einen Doctor verwandelte. Alle Krankheiten sah ich damals vor meiner Wunder wirkenden Feder zittern und vor dem Schimmer meiner doctoralischen Gelahrtheit wie die schüchternen Nachteulen in ihre Höhlen zurückflattern. — So trotzte der mit einer Löwenhaut verbrämte langjährige Bewohner Arcadiens. Schon sah er die tiefen Verbeugungen der ehrfurchtsvollen Thiere über die Achsel an, bis ein schlauer Fuchs die etwas verlängerte Ohrmuschel seines niederen Geschlechts entdeckte und höhnisch seiner eingebildeten Hoheit bis zur Schamröthe spottete. Auch mir widerfuhr das nämliche Schicksal; denn gleich in den ersten Tagen meiner gelehrten Uebungen kam ein heimtückisches Faulfieber, welches mit einem betrügerischen Puls und natürlichen Urin meinen eingebildeten Witz boshaft hinterging und bald darauf den in Trauerkleidern vermummten Kirchendiener in meine Behausung schickte. Der ehrliche Mann klopfte gewaltig mit seiner ehrerbietigen Faust an meine Stubenthüre und fing schon vor dem Eintritte in's Zimmer an, mit den Füssen zu scharren und sein zur Verbeugung gewohntes Rückgrat vorzubereiten; in einem tiefen Basse sprach er, ohne anzustossen: „Die betrübten Hinterlassenen des selig im Herrn entschlafenen N. N. schicken hier die traurigen Zierathen der letzten Ehrenbezeugungen (er überreichte mir einen Flor und ein Paar weisse Handschuhe), und bitten Euer Hochedelgeboren gehorsamst, den Leichenzug ihres glücklich Kurirten durch ihre Gegenwart zu verherrlichen; sie wollen, fuhr er fort, für diese ihnen erzeigte Ehre und Freundschaft den Himmel inständig bitten, Euer Hochedelgeboren für derlei betrübten Ereignissen gnädigst zu bewahren.“ Welche Morgenröthe ging auf meinen sonst von Natur blassen Wangen auf! Ich stotterte ein nichts bedeutendes Gegen-Compliment heraus und fühlte lebhaft, wie sich die warmen Blutkügelchen, in den grösseren Gefässen strudelnd, losmachten und in die feinsten Haarröhrchen der Oberfläche zügellos hineinströmten. Ich fürchtete bei diesem demüthigen Vorgange den Sieg graubärtiger Mitcollegen, welche auf den Trümmern der entehrenden Geschicklichkeit junger Aerzte ihre angefochtenen Lorbeern fortzupflanzen suchen. Inzwischen klopfte mir das Herz erbärmlich, ich war wenigstens acht lange Tage und ebensoviel schlaflose Nächte ein Märtyrer der Schamröthe und anhaltenden Unruhe, weil bei dieser heimtückischen Krankheit mein Prognostikon die Nase erbärmlich auffiel, ungeachtet ich mit sechs bis sieben eisenmässigen

Digitized by Google

Sylogismis dem Fieber begegnete und mit den kräftigsten Mitteln auf meinen Kranken losging. — Diesen hatte ich einstweilen auf der Liste meiner glücklich Kurirten, und nun fing ich an zu glauben, dass es leider ein grosser Unterschied sei, am Krankenbette und in Büchern kuriren. —

II. Wir lernen in der Geschichte (sagt der verdienstvolle Freiherr von Wedekind: Ueber den Werth der Heilkunde. Darmstadt. Geyer u. Leske, 1812 S. 1), wie mit den übrigen Künsten und Wissenschaften auch die Medicin aus ihrem rohen Zustande hervorging. Anfangs meistens nur Monopol der Priester, ward nachher die Arzneikunst von Leuten betrieben, die sich ihr eigends widmeten und die bei weiter fortschreitender Aufklärung durch Anwendung der philosophischen, der physischen und mathematischen Wissenschaften auf die ärztliche Erfahrung, ihr allmählig eine wissenschaftliche Form zu geben suchten. Solche Bemühungen gelehrter Männer mussten um so besseren Erfolg finden, da, die Türkei etwa ausgenommen, es in ganz Europa keinen Staat gab, dessen Regierung die Erlernung der Medicin, so wie den Stand der Aerzte, nicht auf eine ausgezeichnete Art begünstigt hätte. Als unter den römischen Kaisern die öffentliche Verwaltung sich vervollkommnete, entstand auch Polizei der Medicin; die Aerzte erhielten ansehnliche Vorrechte, sie wurden in gewisse Classen abgetheilt, ihr Verhältniss zu den übrigen Staatsbeamten wurde bestimmt. — Als nach den Zeiten der Völkerwanderungen Künste und Wissenschaften neu aufblühten, erhob sich auch die Arzneigelahrtheit, und allenthalben trafen die Regierungen Anstalten zur Verbesserung des Medicinalwesens.

III. Denkfreiheit und gänzlicher Mangel an Gewissenszwang sind nicht mehr, wie man wohl sonst rühmte, ein unangefochtenes Recht der Aerzte. Ein wüthender Parteigeist hat sich vieler Gemüther bemächtigt und droht sich immer allgemeiner zu verbreiten. Die Aerzte spalten sich in Secten, deren jede durch den heftigen, zum Theil ungegründeten Widerspruch der andern noch inniger erbittert und unzugänglich gemacht wird für alles Gute derselben. Eine Meinungswuth und eine Vertilgungssucht wird immer gewöhnlicher unter den Aerzten, die von der Meinungswuth und Verfolgungssucht der enragirten Religions-Secten ehemaliger Zeit sich nur dadurch unterscheidet, dass sie glücklicher Weise zu ohnmächtig ist, um den weltlichen Arm mit Feuer und Schwert gegen die

Digitized by Google

Widersacher zu bewaffnen.“ So sprach vor mehr als 24 Jahren leider schon der verdienstvolle und zu frühe verstorbene Roose (in Horn's Archiv für medicinische Erfahrung 3. Bandes 1. Hefte S. 1 ff.), und er sprach Wahrheiten, die auf die gegenwärtige Zeit noch anwendbar sind. Wundern mag es uns daher nicht, da, wie der berühmte Horn ganz richtig bemerkt: es bis heute noch kein vollendetes, geschlossenes medicinisches System gibt, auch nie geben wird, da die simulirte Existenz eines solchen dem Begriffe der Heilkunde, als einer Erfahrungswissenschaft, widerspricht, und der geblendete Glaube an dasselbe der Wahrheit und dem reellen Nutzen dieser wissenschaftlichen Kunst um so mehr schadet, je mehr Einseitigkeit und Intoleranz dadurch befördert werden; aber schwächen muss es nothwendig das Zutrauen auf die Aerzte, herabsetzen einen Stand, welcher überhaupt und oft in seinen Fundamental-Grundsätzen nicht einig ist. Nehmen wir einmal die Ereignisse in der Medicin von einem Zeitraume von 25 Jahren und bedenken wir, wie es da herging.

Vor dieser Zeit wurde so viel zur Ader gelassen, dass die Barbierstuben wie Schlachthäuser aussahen und dass ein Polizeigesetz nöthig wurde, welches den Wundärzten, Badern und Schmieden untersagen musste, das von den Menschen und Pferden so häufig gelassene Blut, oder das von dem Schröpfen mit vielem Blute gefärbte, sogleich in Fäulniss übergehende warme Wasser bei Tage auf die Gassen zu schütten, und welches befahl, alles dieses in verdeckten Gefässen des Nachts zu beseitigen (S. Franks System der med. Polizei, 3. Bd. S. 490). Dabei wurde auch noch sonst wacker ausgeleert und gekühlt, und man durfte kaum erwarten, nach sechswöchentlicher Convalescenz von einer schweren Krankheit besser als mit einer Brühe aus Kalbsfüssen gelabt zu werden, und dazwischen wurde immer noch die Materia peccans durch öftere Abführmittel nach und nach hinweggeschafft. Diesem Unfuge, wie die Mode in ihrem Wechsel zu erkennen gab, wurde bald abgeholfen, die alten Practiker waren wie aus den Wolken gefallen und sahen sich einander wie Fremde in Israel an, da der Engländer Brown mit seiner neuen Lehre auftrat und durch Einführung seines Systems, eine neue ganz umgekehrte Heilart, welche der alten schnurstracks entgegen war, zu Markte getragen wurde; es traf gerade zu, was ich im Eingange von Roose bemerkt habe: die Secten der Humoral-Solidar-Pathologen und Brownia-

ner verfolgten einander mit Feuer und Schwert. — Viele Aerzte machten sich durch rasche Abänderung ihrer Grundsätze gar zu lächerlich und warfen einen gewaltigen Schatten auf ihre Wissenschaft, indem sie blindlings der Mode, Secte und Systemsucht folgten. —

Man liess nun gar nicht mehr zur Ader; alle Abführungs- und Ausleerungsmittel waren durch einen Browen'schen Bannfluch verpönt; die alten Matadore: Boerhave, Van Swieten, Stoll und Gerleb wurden verachtet und vergessen, waren jetzt alte Waare: Ladenhüter! —

„Als Brown's System (sagt F. Z. Wezel, Briefe über Brown's System der Heilkunde. Leipzig bei Weigel 1806. S. 2) die Wurzel zu schlagen begann, und ich sahe, wie so viele hirnlose Köpfe, nach dem gedankenlosen Streifzuge durch die Gegenden des oberflächlichen Wissens frech gemacht, durch die täuschende Einfachheit ihrer Lehre, die sie, wie natürlich, in wenigen Stunden begriffen hatten, an's Krankenbett rannten; hier von nichts als directer und indirecter Asthenie schwatzten, und sich überselig priesen, ausser Opium, Moschus und Aether, fast den ganzen Wust der Materia medica wegwerfen zu können; als ich ihr plumpes Hineintappen sah in das zart besaitete Instrument des Lebens, und sie so taub blieben für den Nothschrei der irregeführten untergehenden Natur, und so blind für ihre greiflichsten Winke, da dachte ich: hier kann die Wahrheit nimmer wohnen! — (Vergl. meine Abhandlung über Systemsucht, Mode und Sectengeist unter den Aerzten. Fulda 1823. S. 7 — 13.)

So ging es in dem gegenwärtigen Jahrhunderte fort wie vormals. Nebst den Naturphilosophen, gab es Jatromathematiker, Jatristen, Anhänger des galvanischen Systems, Brousaisten, Röschlaubianer, Marcusianer, Reilianer; Verehrer der Kilianischen Schule, der Curie'schen Begiessungen, Darwinisten, Hohmoeopathen und Hanemanniarer, Hydropathen etc. etc., und Systeme wuchsen wie Pilze, eines verdrängte das andere bis auf den heutigen Tag! —

Es würde mir wohl nicht schwer fallen, wenn ich meine Leser durch Weitschweifigkeit zu ermüden mir erlauben dürfte, in dem lezten Viertel des laufenden Jahrhunderts 25 Systeme der Heilkunde aufzuweisen. Auch die Chemiker zogen ihr altes ehrwürdiges Kleid aus, tauschten ihre alte, man hätte geglaubt, tief gewurzelte Sprache um, und machten dadurch beinahe ein Babylon!

Durch die neue Nomenclatur ist nicht allein nichts verbessert worden, sondern wohl eher noch Irrthum entstanden. Obgleich ein ehrwürdiger Hufeland und Andere denselben das Discite justitiam moniti nachdrücklich gepredigt haben, so sind sie doch so hart geblieben, wie ihre Metalle, die sie nur durch starkes Feuer zu schmelzen vermögen! —

Und — was hat die Arzneikunst bei allen diesen grossen Streitigkeiten, Bemühungen, Revolutionen, Wechseln von Systemen auf Systeme gewonnen? — Man hat den älteren Aerzten hie und da, wenn sie nicht mitten in diesen brausenden Gährungen unantastbare Eclectiker, und dem Grundsatze getreu blieben: prüfet alles und das Gute behaltet, die Köpfe verrückt, den Anfängern in der Arzneikunst ihre Laufbahn äusserst erschwert, und ihnen die grössten Hindernisse in den Weg gelegt, gediegene Practiker zu werden; die alte Erfahrung durch die Hyder der Abstraction und Speculation verschlungen, den Urtypus der Medicin fast verloren, und Hirngespinnste auf Hirngespinnste gebaut. —

In der neueren, und noch mehr in der neuesten Zeit, fängt man doch wieder an, sich zu bessern. Man erinnert sich wieder der beinahe vergessenen Sydenham, Boerhave, Friedrich Hofmann, Stahl, Haller, Stoll, Cullen etc., und sucht ihre Werke wieder aus den Bibliotheken hervor. Die Lanzetten der Wundärzte sind wenigstens nicht mehr, wie in der Brown'schen Zeit, verrostet. Es wird zur Ader gelassen, ausgeleert von oben und unten, und man kennt in Deutschland wieder entzündliche Constitution unter dessen Bewohnern! —

Aber kaum ist diese glückliche und heilbringende Bahn betreten, so möchte man auch, wenigstens in der neueren Zeit, wieder aus derselben heraustreten, und der goldenen Mittelstrasse entweichen; alles für entzündlich ansehen, für Arachnoitis, Meningitis, Encephalitis etc. etc. halten! —

Ein ganz auffallender Vorfall, welcher sich in meiner Praxis zugetragen hat, möge hier als Beweis des eben Gesagten dienen: Ein 46jähriger, graciler und schwächlicher Mann, welcher sich schon durch übermässige Dienstarbeiten sehr entkräftet hatte, bekam eine Lähmung des rechten Oberarms, welche vom anhaltenden Schreiben entstanden, und durch geistige Einreibungen bald verschwand. Einige Tage darnach verkältete sich derselbe auf einem Balle und wurde von einem rheumatischen Fieber befallen.

Digitized by Google

Dieses verschwand bald und verwandelte sich in einen bedeutenden Husten; welcher sich bei diesem schwächlichen Individuum in einen heftigen Reizhusten, dem des Keuchhusten ähnlich, verwandelte, und bald mit halbseitigem Kopfweh verbunden war. Die Anwendung der gewöhnlichen und auch nur bekannten, Brust- und reizmildernden Mittel waren fruchtlos; Blutegel hinter die Ohren, um die durch den Husten hervorgebrachte Congestion und das Kopfweh zu vertilgen, wirkten ebenfalls nichts; der schwache, elende Kranke verfiel in ein Nervenfieber, und kam in solche Gefahr des Lebens, dass nur die Summe der in dieser Krankheit indicirten Mittel: Valeriana, Serpentaria, Angelica, Arnica und endlich Moschus allein, vermögend waren, den vorher schon hinfälligen Kranken, einen würdigen Staatsdiener und Vater einer nicht unbedeutenden Familie, zu retten! In der Mitte des Verlaufes dieser Krankheit, wo Patient sehr gefährlich war, und zwischen Leben und Tod schwebte, verlangte man den Beirath eines zweiten Arztes, welcher ihn auch einigemal in früheren schweren Krankheiten behandelt und hergestellt hatte; derselbe war mit meiner zeitherigen Verfahrungsart ganz einverstanden, und, nachdem wir für den Kranken bis zum Ausgange der Krankheit zusammen indicirt hatten, reiste dieser wieder ab. Letzterer erfolgte auch wirklich, aber erst in der dritten Krankheitswoche, nachdem nach und nach Tinctura ambrae et moschi mit saturirten Infusen von Baldrian, Arnica, Angelica und virginischer Schlangenwurz verbraucht worden waren. Der Kranke trat in die völlige Reconvalescenz, war aber, wie natürlich, sehr entkräftet. In der Mitte derselben machte er einen bedeutenden Diätfehler, ass eine tüchtige Portion Boeuf a la mode, und man reichte ihm, weil er auf das Genossene grossen Durst hatte, ohne mein Wissen, aus guter Meinung, ein Glas voll vom ältesten und stärksten Johannisberger Wein, und da hierauf der Durst sich vermehrte, abermals ein Glas voll Rüdesheimer eilfter! Hiervon mächtig überreizt, verfiel er, wie natürlich, abermals in Fieber; bekam Stuhlverhaltung, aufgetriebenen und schmerzhaften Unterleib, und eine solche Eingenommenheit des Kopfes, dass man den dritten, ich weiss nicht zufällig oder absichtlich hinzugekommenen Arzt eilig zum Consilium bitten liess. Ich war eben von hier abwesend, bei meiner Ankunft zu Hause begab ich mich zu dem Kranken, fand ihn, wo ich ihn des Morgens bestens verlassen hatte, zu

Digitized by Google

meinem nicht geringen Staunen, in einem viel verschlimmerten Zustande; entdeckte aber auch bald die oben erwähnte Ursache. Der Herr Collega erschien, aber wie staunte ich — als mir derselbe erklärte: dass der ganze Zustand des Kranken eine wahre, aber leider schon in das letzte Stadium übergegangene Gehirnentzündung sei, und dass die ganze vorausgegangene Krankheit rein inflammatorisch gewesen sein müsse! — Meine Einwendung, dass die reizende Behandlung des Kranken und der gute Ausgang der Krankheit, seiner Ansicht geradezu widerspreche, und seiner Behauptung gemäss Patient durchaus an der Krankheit hätte sterben müssen! konnte ihn nicht von der Meinung abbringen, und er behauptete, wenigstens für diesen Augenblick, die consummirte Entzündung des Gehirns! —

Allein auch ich liess mich nicht irre machen; blieb bei meiner, den Ansichten des Herrn Mitarztes entgegengesetzten Behandlung, liess dem Kranken einige eröffnende Klystire setzen, um die Indigestion zu heben, und, nachdem dieselben gehörig gewirkt hatten, seinen wirklichen Weinrausch ausschlafen.

Am andern Morgen, bei der beiderseitigen Zusammenkunft, fanden wir ihn viel besser, als des Abends, allein der andere Arzt, strenger Anhänger der neueren Antiphlogistik, und, wie ich nachher erfahren habe, grosser Anbeter der Mennigiten etc., war von seiner Idee der Gehirnentzündung nicht abzubringen. Er schlug, weil er schon den Ausgang des entzündlichen Uebels prognosticirte, das Calomel mit Digitalis und ein grosses Vesicator auf den Kopf vor. Ich liess mich nun weiter nicht mit ihm ein, und erwartete ganz ruhig der Dinge, die da kommen würden! — — Sie kamen aber auch bald. Der Mitarzt reiste am nämlichen Tage nach unserer letzten Zusammenkunft ab; nachdem er allen Verwandten, Bekannten und Interessenten heimlich hinter mir her erzählt hatte, dass der Kranke unrecht behandelt, und in Kurzem eine Leiche sein werde und müsse. Auch dieses sprengte der Herr Doctor bei der Rückreise in seine Heimath aus, und erwartete mit jedem Posttage die Todesnachricht.

Eine Leiche wäre der Kranke sicher geworden, wenn das Calomel, welches nach des Herrn Doctors Rathe vorgeschlagen und angewendet worden war, fortgesetzt worden wäre; denn es erregte nicht allein bei dem schwachen Manne gleich Salivation im

Digitized by Google

hohen Grade und Durchfälle, nachdem in Allem nur einige Grane verbraucht worden waren, sondern brachten denselben auch wieder sehr tief herunter. Ich schritt sogleich zur nährend stärkenden Behandlung mit China, bittern und balsamischen Mitteln, guter Diät und Wein. Der Kranke erholte sich zusehends und so schnell, dass Jedermann darüber erstaunt war; der Herr Collega aber mit seiner Todesposaune in Verlegenheit gerathen musste.

Patient kam für diessmal, wegen des zum Legen des Zugpflasters geschornen Schädels, mit einem einstweiligen Kahlkopfe, mit stinkendem Zahnfleische und wackelnden Zähnen davon, welche seine Convalescenz ziemlich erschwerten und mir in Hinsicht der Heilung nicht wenig zu schaffen machten. Doch brachte ich ihn dahin, dass er bald den ersten Spaziergang im Garten machen konnte und bald nachher ganz hergestellt war. So weit kann Modelectüre, Systemsucht und Sectengeist betrügen! Dies wäre allenfalls noch zu verzeihen gewesen und unter dem errare humanum mit fortgegangen, hätte sich der Herr Doctor mit mehr Vorsicht benommen. Von diesem trifft wirklich zu, was der alte Jac. Richerand (in seinem Prologom. de insidiosa quarumdam febrium intermittentium, tum remittentium natura, et de illarum curatione variis experimentis illustrat. Edit Secunda. Leyden, 1807) von dem collegialischen Betragen der Aerzte sagt: Nemo nescit, qui eandem profidentur artem non sese mutuo diligere, sed medici omnium quos noverim (!) non modestissimi sunt. Non solum inter se benevolentia non conjunguntur, sed alii aliis ita invident, ut se invicem maledicto dente carpant, occulteque sodalium famam obscurare videntur, et praecipue illorum qui ingenio et eruditione excellunt. Revera pauci videntur medici qui collegas suos laudibus efferunt; et si aliis debita infirmare promerita nequeunt, Collega gloriae ividentes, nullo assensu aperte comprobato sed disperse se semper absurde respondent. In hac re medici a patronis distant, qui orationibus suis collegis contumeliose faciunt injurias, et qui statim a foro simul prandent. Medici contrario in consultationibus verbis officiosis se invicem ornant, et deliberatione facta, orationibus cruentis se lacerant. Faxit Deus in posterum, concordissime vivant Medici, et Freindii et Meadii sequantur exeplum! etc. etc. — —

Vor nichts muss ein junger Practiker so sehr auf der Hut sein, sagt der Baronet G. Blane (a. a. O. S. 67), als sich von

den prahlerischen Schulen und von den ausschliessenden Methoden der Secten oder beliebten Practiker verführen zu lassen.

Die Entstehungsart dieses Uebels im Geiste eines Anfängers lässt sich auf folgende Art denken: Bei seinem ersten Auftreten in einer medicinischen Schule, oder als Augenzeuge der Methode eines einzelnen Practikers, sieht er einen oder zwei wichtige Fälle, die glücklich durch eine besondere Behandlung geheilt werden, diess wird ihn für sein künftiges Leben nothwendig zu einem Anhänger derselben Methode machen, wenn nicht sein Geist durch die empfohlene Behutsamkeit verwahrt ist. So kann es einem Neulinge in der Praxis begegnen, dass er z. B. von einem typhösen Fieber eine oder zwei auffallende Kuren, entweder durch eigene Behandlung, oder durch die eines verehrten Lehres, durch den Gebrauch von kräftig stärkenden Mitteln glücklich gelingen sieht; ein Anderer hat in demselben Falle, das Leben wie er meint, durch zeitige Ausleerung der Gedärme und Aderlassen erhalten sehen; ein Dritter hat einen oder zwei Fälle gesehen, die fast ganz sich selbst überlassen, durch die freundschaftlichen Anstrengungen der Natur, den glücklichsten Ausgang hatten. Nun glaubt Jeder, vermöge der wenigen Beobachtungen, die er zu machen Gelegenheit hatte, dass seine Methode allgemein anwendbar sei, und nimmt sie bei seiner künftigen Praxis als eine Regel an. Nichts ist leichter einzusehen, als dass sie alle Drei Recht haben, was die einzelnen von ihnen beobachteten Fälle betrifft, und dass alle Drei irren in Hinsicht der allgemeinen Regeln der Praxis. Die stärkende Methode der ersten ist richtig berechnet für solche Constitutionen, wo die Principe des Lebens von Natur auf einem niederen Grade stehen, oder durch vorhergehende Erschöpfung geschwächt sind, und in einigen solchen Fällen ist die stärkende Behandlung in ihrer weitesten Ausdehnung zur Erhaltung des Lebens nöthig. Die zweite Behandlungsart ist richtig berechnet für solche Fälle, wo eine Menge abnormer Secretionen in den Eingeweiden des Unterleibes, eine allgemeine Plethora, ein zu starker Zufluss des Blutes nach dem Kopfe, oder anderen wichtigen Theilen, sich findet. Die dritte Methode passt für solche Constitutionen, die keine der oben angeführten Tendenzen haben, und wo die heilenden Kräfte der Natur hinreichen.

Dies alles muss der Practiker zu bemessen, zu unterscheiden und auszuführen lernen, wenn er ein Heilkünstler werden will,

Digitized by Google

und dieses alles lehrt nach und nach die Erfahrung in der Arzneikunst, welche sich ein Jeder möglichst eigen zu machen suchen muss. (Vergl. meine Abhandlung über Systemsucht u. s. w. §. 30 bis 41. Stolpertus ein junger Brownianer am Krankenbette. Manheim bei Schwan und Götz 1798. Mit dem Motto: Browns Lehre ist Schiesspulver, Kinder können sich und andere damit beschädigen. Wedekind, über den Werth der Heilkunde. Darmstadt bei Heyer und Leske 1812. Richerand, über medicinische Volksirrthümer. Aus dem Französischen übersetzt. Leipzig bei Knobloch 1811. Ueber Volksaberglauben u. s. w.).

IV. Fahren wir in der letzten Rubrik fort, und kommen auf die Segensprechungen, Sympathie und sympathetischen Kuren in der Arzneikunde, welche nicht allein in ältester und mittlerer Zeit, sondern heut zu Tage Gang und Gebe sind, und sogar von schwachsinnigen Aerzten, Wundärzten, namentlich aber Scharfrichtern und ihren Knechten täglich ausgeübt werden, an welcher besonders der Pöbel fiduciös hängt.

Der Volksaberglaube aller Nationen (sagt Ludwig Bechstein), ist ein wunderlicher Proteus, der in tausendfacher Gestaltung erscheint, und Polypengleich unvertilgbar immer wieder aufs Neue, und aus sich selbst heraussprossend, neue Köpfe und Glieder hervortreibt, wenn die alten abgefallen oder abgeschnitten scheinen. So wurzelt auch im deutschen Volke eine solche Fülle Aberglaubens als Rest aus heidnischem Alterthume, gemischt mit christlicher Symbolik und sonst alterthümlichen Bräuchen, dass dieses Gebiet zum kaum übersehbaren sich ausdehnt. Bevor noch Jakob Grimm mit seinem nicht genug anzuerkennenden und zu studierendem Buche: „Deutsche Mythologie“ auftrat, in welchem auch über diesen Gegenstand eine unendliche Stofffülle aufgehäuft ist, wurde derselbe in unserer Vereinssammlung zur Besprechung angeregt durch die kleine Schrift unseres verehrl. Mitgliedes Herrn Medicinalrath etc. Dr. Schneider in Fulda: Freimüthige Gedanken über Afterärzte, Sympathie und sympathetische Kuren. Fulda 1833 und hauptsächlich durch die dort aufgeführten Segenssprüche. Es kam zur Sprache, dass auch in unserer Gegend noch des Aberglaubens genug vorhanden sei, wir haben Wunderdoctoren, weise Frauen, Kartenschlägerinnen, und wer seine Jungendjahre zumal auf dem Dorfe verlebte, der weiss am besten, wie unser Landvolk noch am Glauben an alle mögliche Sympathieen und

Digitized by Google

Wunderdinge festhält. Das alte Henneberger Land war früher ohnedies wegen seiner Hexen verrufen: so sehr, dass eine Fürstin, deren Gemahl ein Theil dieses Landes zugefallen, sich scheute darin zu wohnen, und es auch in der That nicht betrat. Die zahlreichen Hexenacten in unsern vaterländischen Archiven geben Zeugniss genug von dem, was die schwarze Henne unter ihren dunkeln Flügeln ausbrütete, und die Chroniken führen bei weitem die Hexen nicht alle auf, welche verbrannt wurden. Unserm Dorfe Steinbach thun noch heut zu Tage seine Nachbarorte den Schimpf an, es Hexensteinbach zu nennen; Steinbach, Schweina, Jüchsen und Neubrunn waren die hauptsächlichsten Herde des Hexenwesens. Vom blinden Glauben und Aberglauben des Volks. Aus meinen Jugenderinnerungen, andeutend nur einiges Wenige.

Es wurde für sicher und gewiss angenommen, dass der Scharfrichter im Dorfe die Leute fest und stehend machen könne, sobald er eine gewisse Formel (drei solcher Formeln siehe bei Grimm D. M. S. CXLVI.) spreche; dafür wagte auch keiner von uns Knaben, seinem Garten ein Leid zuzufügen, wenn wir Streifzüge nach Kirschen und Haselnüssen vornahmen.

Pflaster für Wunden wurde nicht in der Stadt vom Apotheker geholt, sondern viele Städter kamen vielmehr und holten es vom Scharfrichter. Das hatte bessere Kraft.

An vielen Orten war es nicht geheuer. In Kornfeldern liess sich das Grille sehen, ein Gespenst, womit die Knaben einander Furcht einjagten, ohne sich selbst bewusst zu sein, was es eigentlich sei, und wie gestaltet es erscheine. Von Feuermännern auf der weitgedehnten Bergebene, vom wilden Jäger, von gebannten, in Säcken fortgetragenen Geistern, gab es in den Spinnstuben genug zu hören, nicht minder von angehextem Ungeziefer, ja in das Fleisch gezauberten Lumpen, Nägeln und Nadeln; ich weiss die Namen der Weiber noch, die geradezu als Hexen bezeichnet und genannt wurden, in deren Schornstein der Drache gefahren sein sollte, u. s. w. Jeder, der auf dem Dorfe wohnt, wird Aehnliches berichten können. Der Aberglaube ist so tief in das niedere Volksleben hineingewurzelt, dass nicht Lehre, nicht Predigt, selbst die Ueberzeugung nicht, dass er Unsinn sei, ihn hat austilgen können. Wenn der Hase über den Weg läuft, bedeutet es Unglück.

Wer ein Kind bespricht, muss stets leise hinzusetzen: „Gott

Digitized by Google

behüt es!“ und zumal in den Wochenstuben kommt tausenderlei abergläubischer Brauch vor. Das Buch „die gestriegelte Rockenphilosophie“ ist eine Fundgrube zur Kenntniss von dergleichen Brauche und Missbrauche. —

Schreiten wir nun zu den verschiedenen sympathetischen Segensformeln, die bei uns und leider allenthalben noch im Gange sind. Bei vielen Formeln kommt ein Streichen, Befühlen und Anhauchen der leidenden Theile vor. Kieser erklärt diese Art der sympathetischen Kuren durch den thierischen Magnetismus, und macht alte Weiber zu den eifrigsten Priesterinnen desselben. In den meisten Fällen mag wohl der Glaube grosse Dinge thun, und die Disharmonie des Körpers psychisch in Harmonie und Gesundheit wieder verwandeln. Die Seele regiert den Körper, und alles was auf sie einwirkt, muss im letztern reflectirt werden. Wir finden in diesen Segensprüchen überall den im Gemüthe des Menschen tief eingewurzelten und weitverbreiteten Glauben an die wunderbare Kraft des Wortes, des Geistigen, dem die niedern Elemente gehorchen müssen.

1) Segen gegen das Abnehmen.

Man geht stillschweigend, ohne irgend etwas zu reden, nach einem fliessenden Wasser, schöpft ein Glas voll, Strom abwärts und ja nicht aufwärts, und zwar vor Sonnenaufgang. Stillschweigend stellt man das Gefäss vor den Kranken, legt die beiden flachen Hände an die Schläfe desselben, fährt damit an den Wangen zum Kinn herab, und spricht im Stillen dazu folgende Worte: „Der Storch ohne Zunge, der Fuchs ohne Lunge, die Turteltaube ohne Galle das ist dein Abnehmen, dein Herzgespann, dein Heuchel, dein Meuchel, dein 77zigerlei Fieber lass ich ins fliessende Wasser fallen, im Namen Gottes des Vaters †, des Sohnes †, und des heiligen Geistes †, Amen. Bei den Worten: „lass ich ins fliessende Wasser fallen,“ macht man die Bewegung nach dem Stutze mit Wasser mit den Händen, als ob man alle genannte Uebel ins Wasser fallen lasse; jedesmal muss die Händebewegung dreimal geschehen und dreimal der ganze Spruch dazu gesagt werden. Nach vollendeter Handlung, unter welcher ebenfalls alles stillschweigend geschehen muss, geht man wieder stillschweigend mit dem Gefässe mit Wasser fort, und schüttet es ins fliessende Wasser. Wenn dieses geschehen ist, betet man

Digitized by Google

stillschweigend ein Vaterunser; spricht nicht eher wieder ein Wort, bis man das Gefäss wieder an seinen Ort gestellt hat, alsdann kann man erst Jemand einen guten Morgen bieten.

Die ganze Handlung muss im Abnehmen des Mondes geschehen, und dreimal wiederholt werden, entweder an einem Freitage oder Dienstage, Freitage und Dienstage.

2) Ein anderer Segen gegen das Abnehmen.

Vor Sonnenaufgang tritt man stillschweigend auf einen Kreuzweg und spricht im Stillen dreimal die Worte: „Kreuzweg, ich tret' dich, das Abnehmen hab' ich, ich hab's gehabt heute diesen Tag, du sollst es haben Jahr und Tag.“ Dann geht man stillschweigend auf einem andern Wege, als den man gekommen, wieder nach Hause und spricht vom Ausgange bis zur völligen Nachhausekunft kein Wort. Auch diese Handlung soll bei Abnehmen des Mondes geschehen, und dreimal an den oben benannten Tagen wiederholt werden.

3) Des berühmten Marbacher Männchens sympathetische Heilung der Gicht.

Da die Gicht bei uns, besonders aber bei den Bewohnern des Vogelsgebirges, im Frühlinge, Herbste und Winter häufig zu Hause ist, so hat sich in der sympathetischen Heilung dieser Krankheit ein gewöhnlicher Bauer, unter dem Namen: das Marbacher Männchen, seit langer Zeit bei dem Landmanne berühmt gemacht, und derselbe treibt sein Unwesen, obgleich ihm schon von geistlicher Seite Verbote geschehen und Strafen angedroht worden sind, noch bis auf den heutigen Tag. Ich habe seine Verfahrungsweise aus den Acten des Fuldaischen Domkapitels hennen gelernt, sie ist folgende:

Nach vorausgesetztem grossen Vertrauen auf Gott und die Fürbitte der heiligen Jungfrau Maria, zu deren Verehrung er mit dem Kranken sieben Vaterunser und eben so viele Ave betet, setzt derselbe den Kranken im Abnehmen des Mondes, vor Sonnenaufgang, auf einen Kreuzweg, bestreicht ihn mit beiden Händen sechsmal von Kopf bis zu Fuss auf den Kleidern, während welcher Zeit er das Gicht scharf anredet und ihm befiehlt in einen dürren Baumast zu fahren, worauf ihm dasselbe willfährig antworten muss, und es auch zu thun verspricht.

In den Dörfern des Vogelsgebirges tragen die Gichtkranken

eiserne Gichtringe, welche aus Nägeln, an welchen Menschen gehängt worden sind, geschmiedet sein müssen, am Ringfinger der rechten Hand! Das vornehmste sympathetische Mittel aber, um von den Schmerzen dieser peinigenden Krankheit befreit zu werden, sind die sogenannten Gichtbriefe, welche von Schäfern und anderen Abergläubigen im Riedeselischen, Schlitzischen und Fuldaischen geschrieben und in ungebleichter Leinwand mit leinenen Fäden ohne Knoten, als Amulette, auf der Brust getragen werden. Ich bin im Besitze eines solchen Briefes, dessen Inhalt ich hier mittheilen will:

4) Gichtbrief des Schäfers zu Hattershausen.

† Im Namen Gottes des Vaters und † Gottes des Sohnes und † Gottes des heiligen Geistes, Amen. Ich beschwöre dich Gicht † Gegicht und Gesicht, bei der heiligen Dreifaltigkeit und dem jüngsten Gericht, † Amen. Gehe Gicht ich gebiete dein †, dass der liebe Gott über mich N. N. und alle Sünder begehen liesse, dass das Gegicht und Gesicht über mich nicht könne schalten †, an meinem ganzen Leibe, es sei denn auch gleich am ganzen Haupte, den Ohren, an dem Hals, in den Schultern, in den Armen, in den Ellebogen, in den Händen, in den Fingern, an einer Lung und Leber und Eingeweiden meines Körpers. In dem Rücken, in den Hüften, in den Beinen, in den Knieen, in den Schienen, in den Kniekehlen, in den Waden, in den Knöcheln, in den Fersen, in den Fusssohlen, in den Zehen und in meinem ganzen Leibe. Ich beschwöre dich, dass das Gegicht und Gesicht an mir N. N., es sei dann auch gleich das laufend Gegicht, das anhaltend Gegicht, das oberhalb Gegicht, das zitternd Gegicht, das Abend-Gegicht, das werde Gegicht oder alle Gegicht und Gesicht, wie es mag genannt werden. Ich beschwöre dich Gegicht und Gesicht †, bei der Liebe die Gott zu seiner lieben Mutter hatte und sie wieder zu sich nahm. Da Jesus an die Marter dacht, da brannt Himmel und Erden, Sonn und Mond verlor ihren Schein, Pilatus sprach zu Jesus, hast du denn das Gegicht oder plagt dich das Gesicht? Nein sprach Jesus, das solle bei dir sein. Ein Mann oder eine Frau, jung oder alt, den soll das Gesicht nimmermehr wieder bestehen, ohne Jesu Christ. Ich armer Sünder (oder Sünderin) durch das bittere Leiden dein, du wollst mich N. N. ja doch heute das Gegicht und Gesicht erledigen, gleichwie du allen ge-

Digitized by Google

holfen hast, die an dich glauben, dass du sie gereinigt und gesund gemacht hast, das helfe deinen Gott, lieben Herrn und Macht. Jesus Nazarenus behüte mich N. N. doch vor dieser Krankheit das Gegicht und Gesicht und von allem Uebel. In Jahre Jesu Christi geschrieben.

5) Der Gichtbrief des Schäfers zu Zahmen

ist, einige Wortveränderungen ausgenommen, der nämliche; nur müssen beim Anhängen desselben mehrere Vaterunser und der Glaube gebetet werden, und wenn die Schmerzen nicht stehen, wird noch allerlei getrieben. Auch gibt er dabei einen schlechten Spiritus zum Einreiben in die Gelenke, um einige Batzen mehr zu verdienen.

6) Der Gichtbrief des Viehdoctors in Grossenlüder

ist diesen ebenfalls fast gleichlautend, nur liegt in diesem noch ein rundes Zettelchen mit Folgendem an:

SATOR	Sanctus Mateheus
AREPO	Sanctus Marcus
TENET	Sanctus Lucas
OPERA	Sanctus Joannes.
ROTAS	

Dann finden sich einige unleserliche fein geschriebene Zeilen.

Wer mehr über diesen Gegenstand lesen will, der nehme die bekannten Romanus-Büchlein und: Cornelii Agrippae a Nettesheim Opera. Lugduni per Beringos Fratres 1531; besonders dessen Ars notoria, quam Creator altissimus Salomoni revelavit. pag. 603—660, ein Werk, aus welchem ein gewisser geheimer Orden vieles entnommen hat. Dann P. J. Schneider über Arcanensucht und medicinische Geheimnisskrämerei etc. In Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 15. Bd. I. Hft. Seite 99—143, und ein neueres scandalöses Büchlein: Das Buch der Geheimnisse, Eine Sammlung von mehr als zweihundert, besonders magnetischen und sympathetischen Mitteln, wider Krankheiten, körperliche Mängel und Uebel, und zur Beförderung anderer nützlicher und wohlthätiger Zwecke.

7) Sympathieformel und Segen gegen die Geschwulst.

Es gingen drei reine Jungfrauen, die wollten einen Geschwulst

Digitized by Google

und Krankheit beschauen. Die eine sprach: es ist heiss, die andere sprach es ist nicht; die dritte sprach: ist es denn nicht; so komm unser lieber Herr Jesu Christ, im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Amen. (Auch bei Schneider a. a. O. S. 32.)

8) Wenn ein Mensch die Mundfäule hat.

Job ging über's Land, der hat den Stab in seiner Hand, da begegnete ihm Gott der Herr und sprach zu ihm: Job, warum trauerst du so sehr? „Er sprach: „Ach Gott, warum soll ich nicht trauern, mein Schlund und mein Mund will mir abfaulen.“ „Da sprach Gott zu Job: „Dort in jenem Thal, da fliesset ein Brunnen, der heilet dir (man blässt bei dem dreimaligen Sprechen dieser Formel Morgens und Abends bei den Worten „der heilet dir,“ dem Kinde dreimal in den Mund) deinen Schlund und deinen Mund. In Namen Gott des Vaters, u. s. w.

9) Des gegenwärtig im grössten sympathetischen Rufe stehenden Röckeshöfer Knechtes und seines ebenfalls sehr berühmten Lehrherrn, des Ochsenmüllers sympathetische Blutstillung, so allzeit gewiss ist.

(Gezogen aus den ihm von den Gendarmen abgenommenen Papieren und gedrucktem Romanus- und Colomanus-Büchlein.)

Schreibe die vier Hauptwasser der ganzen Welt, welche aus dem Paradiese fliessen, auf einen Zettel, nämlich Pisahn, Hohön, Hedekiel und Pheat, und aufgelegt im ersten Buch Moses des andern Kapitels, Vers 11. 12, 13, allda du es aufschlagen kannst, es hilft.

10) Eine andere ganz gewisse Blutstillung.

Wenn einem das Blut nicht gestehen will, oder eine Aderwunde ist, so lege den Brief darauf, so stehet das Blut von Stund an, wer es aber nicht glauben will, der schreibe die Buchstaben auf ein Messer, und steche ein unschuldig Thier, es wird nicht bluten, und wer dieses bei sich trägt, der kann vor allen seinen Feinden bestehen.

I. m. L. K. L. B. I. P. axv. ff. St. vas. I. P.

Q. unay Lit. dom. m. Per vobiam.

Und wenn eine Frau in Kindsnöthen liegt, oder sonst Herzleid hat, nehm sie den Brief zur ihr, wird gewiss nicht misslingen.

Digitized by Google

11) Das Blut beim Hauen, Stechen und Schneiden zu versprechen.

Ich steh auf Christi Grab, da stehen drei weisse Lilien. Die eine sprach, es ist Blut! die andere sprach: es ist gut!, die dritte sprach: Blut steh still! †††

12) Des berühmten langen Schmiedes zu Reusendorf sympathetischer Segen: das Blut zu stillen.

Roth ist die Wunde,
Glückselig ist die Stunde,
Da wo der liebe Jesus Christ,
Drin geboren worden ist.

Diese Worte müssen in einem Athmen dreimal leise über die Wunde gesprochen, und jedesmal auf letztere gehaucht werden.

13) Ein anderer Segen, wenn die Wunde schlimmer geworden, und Geschwulst und Brand zu befürchten ist. Von demselben.

Ueber unsers Herrn Gottes Bett,
Da stehen drei Rosen,
Die eine ist roth,
Die andere sieht wie Blot (Blut),
Die dritt hat ihren freien Will,
Soll Blut, Geschwulst und Brand still.

Ebenfalls dreimal, mit jedesmaligem Hauche über die Wunde in einem Athmen gesprochen, und dieselbe mit Läppchen bedeckt.

14) Segenspruch der weisen Frau S. gegen den Brand.

Du Brand,
Ich hab dich in meiner Hand,
Du sollst sterben,
Und ewig verderben. ††† Im Namen etc.

15) Ein anderer von derselben.

Weich aus Brand und ja nicht ein, du seiest kalt oder warm, so lass das Brennen sein; Gott behält dir dein Blut und dein Fleisch, dein Mark und Bein, alle Aederlein, sie seien gross oder klein; sie sollen in Gottes Namen für den kalt und warmen Brand verwahrt sein. ††† Im Namen Gottes etc.

Digitized by Google

16) Ein dritter Segen gegen den Brand.

Der Sohn Gottes und Maria gingen über ein baar Land, da begegnete ihnen der Rothlauf und kalte Brand, wo willst du hin? zu jenem Menschen und will ihm Herz und Glieder wägen und brechen. Das sollst du nicht thun, geh hin in jenen weiten Wald, da steht ein Hollerbusch, dem sollst du seine Glieder wägen und brechen. Alle Klöcklein haben geklungen, alle Engelein haben gesungen, alle heiligen Messen sind gelesen, das ist die wahre Buss gewesen.

17) Der Metzgerin zu Grossenlüder sympathetischer Segen gegen den sogenannten Dinger (Würmer) im Kopfe und überhaupt gegen das Kopfweh heftiger Art.

Nachdem mit einer Schnur oder einem Tuche der Kopf gemessen worden, spricht man: Haben dich berufen drei falsche Zeugen, so berufen dich wieder drei gute, die erste sei Gott der Vater, die zweite Gott der Sohn, die dritte Gott der heilige Geist, ††† die haben dich berufen dein Blut und Fleisch. Muss dreimal gesprochen werden.

18) Derselben Segen gegen den Wurm am Finger (Panaritium) oder das sogenannte böse Ding.

a) Wurm ich habe dich in meiner Hand, in meiner Gewalt, du sollst sterben und ewig verderben. Dreimal.

b) Du unleidiger Wurm, du wüthender Wurm, du rasender Wurm, du stechender Wurm, du sollst sterben, wie des Menschen Hand stirbt. Dreimal, mit dreimaligem Anhauchen des leidenden Theiles.

19) Niederhessischer Segen gegen den Gesichts-Ausschlag der Kinder, Haarwinden genannt.

Job sass auf der Mist,
Und lief wohl auf Herr Jesu Christ,
Wie hast du meiner vergessen,
Dass mich die Haarwingen fressen!
Schwarz, gelb und roth,
In drei Tagen ist sonst sein Tod.

Im Namen Gottes des Vaters, u. s. w. Das Kind muss auf eine Miste gelegt und dieser Segen vor Sonnenaufgang dreimal über dasselbe gesprochen werden.

Digitized by Google

Unter den hochberühmten sympathetischen Mitteln, stehet das

20) sympathetische Pulver

oben an.

Die Bereitung dieses, alle Wunden auf übernatürlichem Wege, ohne Schmerzen, bald und sicher heilenden Pulvers, ist nach den Schriftstellern verschieden, ich will hier die vornehmsten angeben.

Erste Bereitungsart dieses Pulvers.

Cyprischen Vitriol und Gummi Tragant zu gleichen Theilen dem Gewichte nach.

a. Bereitung.

Die hier benannten Ingredienzen werden jedes für sich fein pulverisirt, jedoch darf dazu kein Mörser von Metall genommen werden und es darf überhaupt das Pulver nie mit Metall in Berührung kommen. Während des Zeitraums, wo die Sonne im Zeichen des Löwens steht, geschieht dann die eigentliche Bereitung dieses Wunderpulvers auf folgende Art: 1) Man nimmt zwei flache Schachteln von Holz und schlägt solche mit Papier aus. Sie müssen so gross sein, dass das ganze Pulver, wenn es in eine oder beide Schachteln gethan wird, den Boden nur etwa drei viertel Zoll hoch bedeckt, und die Deckel müssen gut schliessen. In die eine bringt man den pulverisirten Vitriol, in die andere den Gummi Tragant. 2) Mit dem Eintritte der Sonne in das Zeichen des Löwen werden die Schachteln — offen — der Sonne ausgesetzt und zwar so, dass diese, grösserer Wirkung wegen, immer möglichst senkrecht auf den Boden der Schachtel fällt. Dabei wird das Pulver in jeder Schachtel mit hölzernen Stempeln (jedes mit einer besondern) oft umgerührt, um alle Theile der Sonnenwirkung desto vollständiger auszusetzen. Bei bedecktem Himmel werden die Schachteln verschlossen, bei Nacht und bei herannahenden Gewittern in einem trockenen Zimmer aufbewahrt. Stehen die Schachteln bei einem Gewitter im Freien offen, so ist das Pulver verdorben. Auf diese Art wird das Pulver behandelt, bis 8 Tage vorher, wo die Sonne in das Zeichen der Jungfrau tritt, alsdann mengt man den Vitriol nnd Gummi Tragant mittels der hölzernen Spatel durcheinander in einer der beiden Schachteln, unter fleissigem Umrühren, setzt es noch weiter der Sonne aus, bis sie in das Zeichen der Jungfrau tritt. 4) Das zum Gebrauche nun fertige Pulver wird in einer Glasflasche mit gläsernem Stöpsel aufbewahrt.

Digitized by Google

Ist das Pulver der Sonne gehörig ausgesetzt gewesen und sonst richtig behandelt, so muss es weiss geworden sein, im entgegengesetzten Falle sieht es grün aus, und man kann sich alsdann keine volle Wirkung davon versprechen.

b. Gebrauch.

Bei frischen Wunden bringt man etwas Blut, wo möglich von ersten, an einen Lappen, streut auf diesen etwas Pulver, wickelt den Lappen zusammen und bewahrt ihn an einem trockenen, warmen Orte auf, bis die Wunde geheilt ist. Bei älteren Wunden und Geschwüren wird mit dem ausfliessenden Eiter, Blut, Jauche u. s. w. auf ähnliche Art verfahren. Sollte der Lappen mit dem Blute zufällig feucht geworden sein, so wird derselbe ausgewaschen, getrocknet und darauf wieder frisch mit dem Wunderpulver bestreut. Der Lappen kann übrigens sowohl der Patient, wie ein Dritter aufbewahren.

c. Wirkung.

Nach dem Glauben der Sympathetiker (d. h. es muss ein fester und steifer Glaube sein) heilt dieses vorzugsweise das sympathetische genannte Pulver, alle Wunden der beschriebenen Art auf eine unglaubliche Weise, selbst die hartnäckigsten Krebsschäden! —

Nach ihrer Annahme kann man einen grossen, und für die Kranken, die damit behandelt werden, nachtheiligen Missbrauch machen; der Patient bekömmt nämlich von dem Augenblicke an die grössten Schmerzen, wenn der mit diesem Pulver bestreute blutige Lappen der Kälte, besonders der feuchten Kälte, der Nässe und Zugluft ausgesetzt wird, wodurch für sich unbedeutende Wunden gefährlich werden können.

Zweite Bereitungsart dieses Pulvers.

Man nimmt Ende Juli oder Anfang August, wo die Sonne im Löwen steht, so viel römischen Vitriol, als man will, lässt solchen in Wasser (am besten Regenwasser) zergehen, darauf filtrirt man die Masse durch Löschpapier und lässt sie im Feuer abrauchen. Den Morgen darauf findet man den krystallisirten Vitriol am Boden in grüner Farbe, dieser wird in die Sonne gesetzt, damit er trocken und weiss werde. Mit dieser Solution verfährt man so dreimal, damit die Eigenschaft des Vitriols desto natürlicher werde, und bleicht ihn an der Sonne. Dieses nennt man das einfache sympathetische Pulver. Will man übrigens das zusammengesetzte

Digitized by Google

haben, so thut man halb so viel von dem auf das subtilste pulverisirten Gummi Tragant dazu. Dieses Wunderpulver hebt man an einem trockenen Orte in einem Glase auf, weil die geringste Feuchtigkeit dasselbe wieder zu Vitriol macht. Man darf auch beim Präpariren desselben, den Vitriol nicht mit einem Messer anrühren.

Dieses Pulver streut man nicht auf die Wunde, sondern auf Leinwand, auf den Degen oder das Messer, an welchem Blut oder Eiter hängt. Die Wunde wird täglich mit einem reinen Tuche bedeckt, und bei der Herunternahme desselben, dieses jedesmal mit etwas sympathetischem Pulver bestreut, bis die vollkommene Heilung erfolgt. Die Tücher, mit Blut befleckten Messer, Degen oder Instrumente überhaupt, auf welche das Pulver gestreut ist, müssen an einem mässig warmen Orte aufgehoben werden; kommen sie in grosse Hitze oder Kälte, so entstehen in den Wunden heftige Schmerzen! —

Dieses Pulver soll auch die Zahn- oder sonstige Schmerzen an allen Gliedern stillen, und jede Wunde der Menschen und Thiere heilen, wenn auf obige Weise verfahren wird. (Anleitung zu den curiösen Wissenschaften. S. 481 ff.)

Dritte Bereitungsart dieses Pulvers.

Digby und Johann Junker (compendium Chirurgiae manualis absolutum. Francoforti 1691 p. 68) bereiten das sympathetische Pulver, welches nach ihnen nicht allein Blut stillt, sondern auch Wunden ohne Application eines Medicaments heilt, auf folgende Art: Sie nehmen guten cyprischen, römischen, ungarischen oder goslarischen Vitriol, reiben denselben auf Marmor zu einem Pulver, legen ihn auf ein einfaches mit Leisten versehenes Brett und verwahren es gegen Staub und Regen an einem von der Sonne stark beschienenen trockenen Orte. Die Zeit, dasselbe zu bereiten, ist bei grösster Hitze vom 13. Heumonat bis zum 13. August; wo die Sonne in die Jungfrau tritt.

Gleichen Rang mit dem sympathetischen Pulver, hat bei den Afterärzten:

21) Die sympathetische Waffensalbe.

Der Erfinder dieser Salbe soll der berühmte Theophrastus Paracelsus sein. Es gibt ebenfalls drei Arten, dieses berühmte Mittel zu bereiten.

Digitized by Google

A. Man nimmt 1 Loth Moos, das auf einer lange an der Luft gelegenen Hirnschaale gewachsen ist; 1 Loth Leinöl; 2 Loth Terpentin und armenischen Bolus. Dieses alles zusammen wird in einem Mörser gestossen und in einem langen engen Kruge verwahrt. Damit wird der Degen oder andere Waffen, womit einer verwundet worden, oder nur ein Holz, das mit dessen Blute benetzt wird, verbunden und der Kranke geheilt, obgleich er weit davon ist.

B. Sehnen von einem wilden Schweine, Bärenschmalz, jedes ein Pfund. Dieses koche man in rothem Weine, giesse es hernach auf kaltes Wasser, alsdann schöpfe man die Feuchtigkeit mit einem Löffel herunter und thue weiter hinzu: das Pulver von rothem Sandel, das Pulver von Blutstein, das Moos von der Hirnschaale eines schon lange aufgehenkten Menschen, jedes gleiche Theile, gesäuberte und in einem Topfe gedörrte Regenwürmer, so viel man mit einer Eierschaale fassen kann, gedörrte und gepulverte Froschaugen, so viel in eine Eierschaale geht. Wenn dieses geschehen, nehme man Natterwurz, Oddermennig, Eibischkraut, jedes ein halb Quentlein, und wenn dabei ein Bein gebrochen ist, so thue man noch die Wahlwurzel dazu und mache alles nach der Kunst zu einer Salbe, wenn die Sonne in die Waage fällt, welche Zeit gegen den 23. September zu sein pflegt. (Curiöse Wissenschaften S. 476.)

C. Nach Matthias Purmann (wahrhaftiger Feldscheerer, Breslau 1738, S. 341), besteht die Waffensalbe aus folgenden Mitteln: Schwein- und Bärenfett von jedem 4 Unzen, Mumie und Blutstein, eine Unze, Hirnschaalenmoos eine halbe Unze. Hieraus bereitet man nach den Regeln der Kunst eine Salbe. Hier ist zu erinnern (sagt er), dass das Moos auf eines justificirten Menschen Hirnschaale gewachsen sein muss; welches hernach zart pulverisirt und zu den andern Stücken gethan wird. Diese Wund- und Waffensalbe, sagt Paracelsus, als welcher sie erfunden, heilet die Wunden, sie seien gestochen, gehauen oder geschossen, und werden die Waffen, dadurch es geschehen, nur bestrichen, und ein rein Häderlein darauf gebunden, welches täglich wiederholt und an einem temperirten Orte gehalten wird. Auf die Wunden darf man nichts legen, als nur ein Tüchlein, und könnt ihr das Instrument, womit der Patient beschädigt worden, nicht bekommen, so fahret mit einem geschickten Holze in die Wunden, damit es blutig werde, als welches ebensoviel ist. Wer solches genau observirt, hat ein Mittel, auch abwesend die Patienten zu heilen, man habe

Digitized by Google

die Beschaffenheit des Schadens gleich gesehen oder nicht. Diese Waffensalbe ist es, womit die gewöhnlichen Sympathisten, Schäfer und Schinder die Stuhlbeine verbinden und in allerlei Entfernung Arm-, Bein- und Knochenbrüche aller Art heilen zu wollen sich unterstehen.

Hierher gehört auch die sympathetische Fieberkur aus der natürlichen Magie. Man nimmt ¼ Pfund Grünspan, ein Pfund gemeines Salz und eine Maas fliessendes Wasser, mischt alles wohl untereinander und kochet es in einem neuen, wohlverwahrten Topfe; so wird daraus ein Stein. Diesen theilt man in drei gleiche Theile, stösst davon einen Theil zu feinem und subtilen Pulver, giesset auf solches Pulver vom Urine des Kranken nach Belieben, thut es in ein Glas mit einem Halse und deckt es wohl zu, dass keine Luft dazu kommen kann. Wenn dieses geschehen, rührt man es neunmal in einem Glase wohl um und setzt es an einen sichern Ort, dass es nicht wieder bewegt werde. Hiernach erwählt man sich zwo Stunden, wozu die Vormittagsstunden besser sind, als die Nachmittagsstunden, und befiehlt dem Kranken, dass er sich zum Schwitzen geschickt mache, rührt hierauf vorgedachter Massen die Materie im Glase um, so wird bei dem Patienten ein starker Schweiss erfolgen; wenn dieses geschehen, so bereitet man auch den andern Theil des Steins mit dem Urine auf oben gemeldete Weise, rührt die Materie wohl um, bis wieder neun Tage verflossen sind, und fährt also fort, bis alle Theile des Steins verthan sind, so wird der Patient gesund! —

Ich dächte nun für meine Leser meine Aufgabe beinahe mit Segen aller Art gelöst zu haben und von Ihnen den Wunsch zu hören: Herr! halt ein mit deinem Segen!

Jedoch zum Schlusse noch den wunderbarsten, den es nur gibt:

22) Einen Stecken zu schneiden, dass man entfernt damit prügeln kann.

Merk wenn der Mond neu wird, an einem Dienstag, so gehe vor der Sonnen-Aufgang, tritt zu einem Stecken, wo du dir zuvor schon auserschen hast, stell' dich mit deinem Gesicht gegen den Sonnen-Aufgang und sprich diese Worte: Steck', ich greif' dich an, im Namen †††. Nimm dein Messer in die Hand und sprich wiederum: Steck', ich schneide dich, im Namen †††. dass du

Digitized by Google

mir sollest gehorsam sein, welchen ich prügeln will, wenn ich in seinem Namen antrete. Darnach schneide auf zwei Orte den Stecken etwas hinweg, damit du kannst diese Worte darauf schreiben, stechen oder schneiden: adya, odia, fadia, lege einen Knittel auf einen Scheerhaufen und nenne des Menschen Namen, welchen du prügeln willst, und schlage tapfer zu, so wirst du denselben so hart treffen, als wenn er selber darunter wäre, und doch viele Meilen Wegs von dem Orte ist. Vor den Scheerhaufen thuts auch die Schwelle unter der Thüre, so ein Schäfer von Birneck an demselbigen Edelmann die Probe gemacht!

Ist es wohl unrecht, wenn man Menschen, welche unsinnige Streiche machen, als Abergläubige, Betrüger und Selbstbetrogene betitelt, welche dümmer als Bileams Esel sind, von welchen Uze (Lyr. Gedichte I. Bd. S. 62) sagt:

Zwar sah ich selber nichts —
Auch Bileam sah nicht, was mit erstauntem Blicke
Sein Thier erleuchtet sah! —

Eheu, in quas feces temporum reservati sumus! Amen.

Nachdem ich nun bereits unsere Leser, namentlich aber Kunstverwandte, im Vorausgegangenen mit dem Unfuge der Pfuscherei und Aftermedicin zur Genüge bekannt gemacht habe; so bleibt mir zum Schlusse des Ganzen noch zu behandeln übrig:

Was haben die Behörden, besonders die Gerichtsärzte, zur Ausrottung der Afterärzte, Segensprecher, Sympathisten, Arcanenkrämer, überhaupt der Pfuscher in allen Zweigen der Heilkunde gethan, und was ist hiervon in gegenwärtiger neuer Zeit, hoher Weisheit, in dieser wichtigen Angelegenheit für die leidende Menschheit zu erwarten? —

Vom Geheimen Medicinalrathe Dr. Schneider in Fulda.

Recipe:

Unguentum pediculorum,
Oleum Philosophorum,

Digitized by Google

Fliegenpilse, Löwenzahn,
Schierling, Katzenbaldrian,
Sonnenthau und Siebenzeiten,
Nebst dem Röselein der Weiden,
Teufelsabbiss, Krötenklau,
Löwenfuss und Wiederau,
Katzenpföttlein, Wohlverleih,
Krummholzöl und Männertreu.
Doranth, Asper, Bibernell,
Rübzahlskraut und Pimpinell,
Schwaden, Katzenzahl und Quendel,
Isop, Hexenmehl, Lawendel,
Löffelkraut und Trippmadan,
Nach dem alten Schlendrian.
Quirrl und mische Alles fein,
Wenn der Brei wird fertig sein,
Sprich die Zauberformel drüber,
Heilet Krämpfe, Gicht und Fieber.

Die Medicinal-Ordnungen, Regierungs-Ausschreiben und andere landesherrliche Verbote, wenigstens von Europa, haben sich schon über ein Jahrhundert der Quacksalberei, Arznei- und Arkanenkrämerei, ausser den privilegirten Apotheken, dem Herumtragen der Medicamente durch Ungarn, Schachtelkrämer, Schwarzwälder, Königsseer und überhaupt Umgängler, kräftig widersetzt, und dieser medicinisch-polizeiliche Unfug *) ist fast in allen Handbüchern der Staatsarzneikunde und gerichtlichen Medicin zur Genüge als schädlich verhandelt und gereinigt; geistliche und weltliche Behörden haben die weisen Männer, Segensprecher, Harnpropheten, Sympathisten, und wie sie alle heissen, eingezogen und körperlich sowohl, wie durch Kirchenbusen u. s. w. bestraft; aber die Köpfe der Schlange von Lerna wachsen mit dem Abhauen immer wieder! —

*) Fulda allein hat vom Jahre 1727 bis auf gegenwärtige Zeit, ein Viertelhundert, theils altfuldaische, theils neukurhessische Verbote gegen Quacksalber aufzuweisen.

Digitized by Google

Der weltberühmte Pater Abraham a sancta Clara hat in seinem Narrenbuche diese Menschen mit dem ihm eigenen Witze und ungemeiner Erfahrung längst schon hinlänglich dargestellt, und, da dieser Unfug heutzutage fast immer noch so, wie zu Abrahams Zeiten, besteht, so glaube ich keine unnütze Mühe unternommen zu haben, wenn ich dessen wirklich classische Schilderung hier auszüglich mittheile:

Mala gallina, malum ovum.

„Hinter die Haupt- und Stocknarren sind auch zu zählen: Diejenigen hochgelehrten, scilicet hochstudirten Aerzte uud Aerztinnen, welche, ob sie schon die Medicin so wenig verstehen, als eine Kuh vom Harpfenschlagen, nichtsdestoweniger sich loser, ungewissenhafter Weise unterfangen, zum grössten Schaden des Patienten, den Urin zu beschauen, allerlei Medicamenta, Schmieralien, Pulver und Tränke ihnen zu verordnen, welche doch auf des Kranken und Nothleidenden Zustand sich schicken, wie ein Speck in einen Judenmagen, oder aber eine krumbe Sichel in eine Messerscheide. O wie viel finden sich dergleichen Fretter und Simpler, liederliche und nichtsnutzige Gesellen, Landläufer und Quacksalber, welche in dem ganzen Lande, in allen Städten und Dorfschaften, auf allen Märkten und Kirchweihen ihre Stände und Theater aufschlagen, als wollten sie mit etlichen Brettern eine Universität aufrichten, nnd solchen thun sie denen Bauern und gemeinen Leuten mit ihren grundlosen Predigen und Hervorstreichen ihres verdorbenen und versunkenen Mithridats das Geld aus dem Beutel locken. Da wird man zuweilen von einem solchen Land- und Leut-betrügerischen Narren hören, mit was gewichtigen Lügen er seine Arznei thut hervorstreichen. Einer zieht etliche Wurzeln heraus und betheuert hoch, dass er solche selbsten dreizehn Meilen hinter Syracus habe aus dem Meer-Gestatt ausgraben, und diese seind für das Sausen und Brausen der Ohren und für das verfallene Gehör. Ja sie seind so frei und keck und betheuern hoch, dass solche Wurzeln die Könige in Paphlagonien pflegen an ihren Ohren zu tragen, wodurch sie ein solches scharfes Gehör bekommen, dass sie ein altes Weib über dreissig Meilen husten hören. Ey so lüg. Ein Anderer zeigt ein Pulver (es ist nichts anderst, als ein zerriebener Weinstein) und schwört, dass er solches aus der neuen Welt durch die spanische Flotte habe bringen lassen, und es sei nichts anderes, als ein Aschen von dem verbrannten Vogel Phönix.

Ein Messerspitz voll von diesem Pulver in Wein oder Bier eingenommen, heile allen Schwindel im Kopf; so gar, dass Einer kann über einen Steg gehen, der nicht breiter ist, als ein Fiedelbogen. Ey so lüg. Mit dergleichen Predigten betrügen diese Narren nicht allein sehr viele einfältige Leute, sondern auch vornehme Standespersonen, welche zum öfteren ihr Leib und Leben dergleichen Landschliffeln und verlogenen Quacksalbern und Marktschreiern anvertrauen; sie erfahren aber nochmals, doch zu spät, wie sie von diesem Lumpengesind belogen und betrogen, und nicht allein um das Geld, sondern, was das meiste ist, um die edle Gesundheit gebracht worden u. s. w."

Ich schliesse mit den Worten:

Vult quisque esse medicus,
Tonsor, histrio, anus! —

Sehr ausführlich über diesen Gegenstand handelt:

D. Johann Valentin Müller, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Frankfurt a./M. Andrä, 1796. Bd. I. S. 32—78. Noch mehr: Bd. II. 4. Cap. Von Zauberei, Teufelsbesitzungen und Wunderkuren. S. 359—542. Tiedemann, disput. quae fuerit artium magicarum origo p. 24. seq. Sprengels Geschichte der Arzneikunde. Thl. 2. S. 289 ff. K. Eckartshausen, Aufschlüsse zur Magie. Thl. I. S. 37 und Thl. II. S. 12 ff. Frank's System der med. Polizei. Bd. IV. S. 539. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Bd. III. S. 184. Semler's Sammlung von Briefen über die Gassnerischen und Schröpfnerischen Geisterbeschwörungen. St. I. S. 60. Hauber, Biblioth. magica. St. I. Nro. 1. 4 ff. Leyser, Med. ad Pand. spec. 508, Med. VI., 608, Med. XVI. Eisenbart's Erzählungen von besondern Rechtshändeln. Thl. I. S. 515 ff. Zachiae Question. Med. legal. Lib. IX. Tit. III. Quest. III. Nro. 26 ff. A. Heister, Progr. quo infantes pro a diabolo suppositis habiti, rachiticos fuisse ostenditur. Helmst. 1725. Baldinger's Arzneien XI. S. Mead, Medicina sacra p. 41. Herodot's Geschichte Buch 4. C. 105. Gruner, Comment. de Daemoniacis p. 13. etc. etc.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

VII.

Leichenschau-Ordnung.

In Nr. XLI des Regierungs-Blattes von 18. Juli 1851 wurde nachfolgende Leichenschau-Ordnung von Grossherzogl. Ministerium des Innern erlassen:

Nachdem die Leichenschau-Ordnung vom Jahre 1822 mehrfache Abänderungen erlitten hat und neuerdings einer Revision unterworfen worden ist, bringen wir dieselbe mit Genehmigung des Grossherzogl. Staatsministeriums in der neuen Fassung zur öffentlichen Kenntniss und verordnen, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, wie folgt:

§ 1. Für eine jede Gemeinde ist ein eigener Leichenschauer zu bestellen. In Städten, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, wird das Leichenschaugeschäft unter zwei oder mehr Personen getheilt. In zerstreuten Zinken und langen Thälern sind je nach Bedürfniss zwei und mehr Leichenschauer zu ernennen. — In Militär- und Civilspitälern kann die vorgesetzte Behörde auch einem Angestellten der Anstalt die Leichenschau übertragen, welchem sodann alle dem Leichenschauer obliegenden Pflichten, auch die Ausfertigung der Sterb- und Leichenschauscheine, obliegen.

§ 2. Zum Leichenschauer kann jeder unbescholdene, des Lesens und Schreibens kundige Mann bestellt werden. — Wo eine Stelle frei wird, haben die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten eine geeignete Person vorzuschlagen, welche, wenn sie für tauglich befunden wird, von dem Amte und Physicat bestätigt wird. — Schullehrer können nicht Leichenschauer sein.

Digitized by Google

§ 3. Dem angehenden Leichenschauer ist, ehe er sein Amt antritt, durch das Physicat ein fasslicher mündlicher Unterricht über Dasjenige zu ertheilen, was ihm nach Maassgabe der Instruction zu wissen nothwendig ist. Derselbe ist sofort zu prüfen, und das Prüfungsresultat zu den Acten zu nehmen. — Der Leichenschauer erhält sodann die gedruckte Instruction, welche ihm seine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen bezeichnet und insbesondere sein Benehmen bei Vornahme der Leichenschau vorschreibt. — Auf diese Instruction ist er durch das Amt handgelübdlich zu verpflichten.

§ 4. Von dem erfolgten Tode eines Menschen ist der Leichenschauer durch die Angehörigen ungesäumt zu benachrichtigen. Ehe derselbe eingetroffen ist, darf der Leichnam weder in seiner Lage und Bedeckung, oder in seinem Anzuge verändert, noch gewaschen, mithin auch nicht, wo dies üblich ist, in ein Leichenhaus gebracht werden. — Auch die Frühgeburten hat der Leichenschauer zu besichtigen und ist er von solchen stets in Kenntniss zu setzen.

§ 5. Der Leichenschauer begibt sich nach erhaltener Anzeige, sei es bei Tag oder Nacht, sogleich in das Sterbhaus und erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausging, nach der Dauer derselben, nach den Personen, welche den Gestorbenen ärztlich behandelten, oder die ihm den Gebrauch der Arzneien anriethen, so wie auch nach etwa vorhandenen besonderen Umständen, welche sich vor und während der Krankheit und bei dem Tode ereigneten. Er besichtigt sofort den Leichnam genau und wenn er nichts bemerkt, was an dem vorhandenen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er an, wann der Todte aus dem Sterbebette genommen und was hinsichtlich der Behandlung desselben bis zur Beerdigung überhaupt beachtet werden soll. — Ist eine Person plötzlich, ohne vorhergegangene sichtliche Krankheit oder nach ungewöhnlich kurzer Dauer derselben verschieden, so ist die Aufmerksamkeit bei Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln. Findet der Leichenschauer Spuren von Vergiftung oder Verwundung, überhaupt Zeichen eines gewaltsam erfolgten Todes, so hat derselbe seine Beobachtung dem Ortsvorgesetzten mitzutheilen, welcher sofort die weiteren, von dem Gesetze vorgeschriebenen Wege einzuschlagen hat. Beides ist jedoch unter Wahrung des Geheimnisses zu vollziehen. — Ist auch nur der geringste Grund vorhanden, die Gewissheit des vorhandenen Todes

Digitized by Google

zu bezweifeln, so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruction näher angegebenen Hilfsmitteln zu machen und ist Alles hinwegzuräumen, was in irgend einer Weise entgegen wirken könnte. Zugleich ist in kürzester Frist ein Arzt herbeizurufen.

§ 6. Bei diesem ersten Besuche beantwortet der Leichenschauer schriftlich die auf dem Sterbschein (Tabelle Nr. I) befindlichen Fragen und bestimmt die muthmaassliche Beerdigungszeit des besichtigten Leichnams. -- Dieser Sterbschein wird sofort dem Pfarramte übergeben — In Orten, wo der behandelnde Arzt wohnt, ist der Sterbschein zuvor demselben einzuhändigen, welcher sofort die Art der Krankheit und seinen Namen in die betreffenden Rubriken einträgt. Diese Angaben benützt der Leichenschauer bei dem Eintrage in sein Register.

§ 7. Die Beerdigungszeit wird von dem Leichenschauer auf 48 Stunden nach erfolgtem Hinscheiden festgesetzt. Wenn das Ende der 48stündigen Frist zur späten Nachtzeit eintritt, so findet die Beerdigung erst am kommenden Morgen statt. — Diese Frist ist zu verlängern:

a. Wenn der eingetretene wirkliche Tod noch zweifelhaft ist. In diesem Falle muss ein Arzt herbeigerufen werden.

b. Wenn die Angehörigen ein Hinausschieben der Beerdigungszeit wünschen. Dieses Hinausschieben ist indessen nur dann zu gestatten, wenn weder der Tod durch ein ansteckendes Uebel herbeigeführt wurde, noch an dem Leichname erhebliche Fortschritte der Verwesung zu bemerken sind.

Umgekehrt kann die Beerdigungsfrist abgekürzt werden:

a. Wenn ein Kind mit den Zeichen der Fäulniss zur Welt gelangt. Die Beerdigung kann in diesem Falle schon nach Ablauf von 12 Stunden stattfinden, wenn ein bestätigendes Zeugniss des Arztes oder der Hebamme beigebracht wird.

b. Wenn der Raum, in welchem der Todte aufbewahrt wird, der Familie unentbehrlich ist, zumal wenn noch andere Kranke vorhanden sind. Ein ärztliches und im Falle der Noth ein pfarramtliches Zeugniss muss diess bestätigen.

c. Wenn der Tod durch Blattern oder eine andere ansteckende Krankheit herbeigeführt ist, falls ein ärztliches Zeugniss diess bestätigt.

Digitized by Google

d. Wenn die Fäulniss ungewöhnliche Fortschritte macht und dieser Umstand von ärztlicher oder pfarramtlicher Seite bezeugt wird.

In den unter b., c. und d. angeführten Fällen darf die Beerdigung nicht vor der dreissigsten Stunde nach erfolgtem Hinscheiden geschehen.

e. Wenn der Leichnam geöffnet worden ist, steht der sofortigen Beerdigung kein weiteres Hinderniss entgegen. Der Leichenschauer hat, dass diess geschehen ist, in dem Leichenschauschein und dem Leichenschauregister zu bemerken.

f. Dem Leichenschauer ist gestattet, dann die Beerdigungszeit, jedoch höchstens um zwei Stunden früher anzusetzen, wenn der Ablauf der 48stündigen Frist in den Anfang der Nacht fällt oder sonstige Umstände diese Abkürzung wünschenswerth machen.

§ 8. Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Leichenschauer zum zweiten Male in das Sterbhaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden sind und untersucht sodann den Todten nochmals genau. — Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den Leichenschauschein (Tabelle Nr. II.) aus, welcher sogleich dem betreffenden Pfarramte zugeschickt wird. — Ist der erfolgte Tod immer noch zweifelhaft, so ist die Beerdigung auf längere oder kürzere Zeit zu verschieben, das Pfarramt zu benachrichtigen und ein Arzt zu rufen.

§ 9. Das Oeffnen des Sarges vor der Einsenkung in die Erde ist nur dann zu gestatten, wenn die Anverwandten diess wünschen und unter jeder Bedingung zu versagen, wenn der Gestorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, oder entstellt ist, oder die Fäulniss bereits grosse Fortschritte gemacht hat. — Der Leichenschauer hat darauf zu sehen, dass die Särge der Israeliten in ihren Fugen gut verkittet sind und wenn dieses zur Erreichung des Zwecks nicht genügt, zu bestimmen, dass der Sarg mit einem gut schliessenden Uebersarge versehen wird.

§ 10 Bei Israeliten sind die betreffenden Leichenschauscheine der Ortspolizeibehörde zuzustellen, welche darüber zu wachen hat, dass die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden.

Digitized by Google

§ 11. Der Leichenschauer trägt sämmtliche ihm vorgekommenen Leichenbesichtigungen in das von ihm geführte Register (Tabelle III) ein und übersendet eine Abschrift hievon am Schlusse eines jeden Monats dem Physicate.

§ 12. Ohne die vorschriftmässig ausgefertigten Sterb- und Leichenschauscheine erhalten zu haben, ist dem Geistlichen nicht gestattet, einen Gestorbenen zu beerdigen. Auch darf derselbe ohne Bewilligung des Leichenschauers die festgesetzte Beerdigungsstunde nicht abändern.

§ 13. Das Pfarramt übersendet dem Physicate am Ende eines jeden Monats ein nach Tabelle IV ausgefertigtes Verzeichniss der Gestorbenen.

§ 14. Die monatlich einkommenden Register der Leichenschauer und Pfarrämter sind von dem Physicate genau zu durchgehen und die darin befindlichen Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen. — Von allem, was in dieser Beziehung zur Belehrung und Zurechtweisung oder durch Benehmen mit dem Amte geschah, ist jährlich, vor Ende Februars, ein umfassender Bericht an die Sanitätscommission zu erstatten. Diesem Berichte sind insbesondere specielle Verzeichnisse beizulegen:

a. Ueber diejenigen Fälle, in welchen die Beerdigungsfrist abgekürzt worden ist. Hiebei ist anzugeben, um wie viel die Beerdigung früher stattgefunden hat. Auch sind die ärztlichen etc. Erlaubnissscheine beizulegen.

b. Ueber die Fälle, in welchen die Leichenschau in anderer Beziehung für mangelhaft befunden worden ist, mit Anführung des Grundes.

c. Ueber die Fälle, in welchen Gestorbene durch unberechtigte Personen arzneilich behandelt worden sind, mit Angabe, was gegen letztere von Seiten des Physicats geschehen ist.

In diesen speciellen Verzeichnissen sind der Ort und die Nummer des pfarramtlichen Verzeichnisses der Gestorbenen jeweils anzugeben.

§ 15. Das Physicat übersendet der Sanitätscommission ferner jährlich eine aus den Leichenschauregistern (Tabelle III) und den pfarramtlichen Tabellen (Nr. IV) zusammengestellte, dem Formular V entsprechende, das ganze Jahr umfassende Liste, welche nach Ortschaften getrennt und nach der Zeitfolge des erfolgten

Digitized by Google

Todes geordnet ist. — Ehe diese Liste angelegt wird, haben die in dem Leichenschauregister genannten Aerzte, sofern diess nicht schon auf dem Sterbscheine geschehen ist, die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, eigenhäudig einzuzeichnen. — Die Leichenschauregister sind diesem Berichte beizulegen. Nach genommener Einsicht werden dieselben an das Physicat zurückgesendet und von diesem nach dreijährigem Aufbewahren vernichtet.

§ 16. Aus diesem speciellen Register der Gestorbenen und aus den pfarramtlichen Notizen werden von dem Physicate zuletzt die nach dem Formulare VI und VII eingerichteten Tabellen ortsweise ausgefüllt und dem Leichenschauberichte beigelegt.

§ 17. Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams und für Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins eine Vergütung von 24 Kreuzern. — Die nämliche Casse, welche bei Armen u. s. w. die Anschaffung des Sarges und die übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch die Leichenschaugebühr zu bezahlen.

§ 18. Die Ausstellung des Erlaubnissscheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeltlich zu geschehen. Geschieht jedoch behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniss die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen ausserhalb des Wohnorts des Arztes, so hat dieser nach der Medicinaltaxordnung seine Diäten nnd Gebühren anzurechnen.

§ 19. Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter, Physicate und Ortsvorgesetzten haben über den pünktlichen Vollzug der Leichenschau strenge zu wachen. — Uebertretungen sind nach Umständen mit Verweis, oder mit Geld- und Gefängnissstrafen ernstlich zu ahnden.

Carlsruhe, den 10. Juli 1851.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

vdt. Behaghel.

Digitized by Google

Tabelle I.
Sterbschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname, Alter des Gestorbenen.
2. Stand und Gewerbe des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstande.
4. Monat, Tag und Stunde des Todes.
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Muthmaassliche Beerdigungszeit.
7. Art der Krankheit oder sonstige Todesart.
8. Name des behandelnden Arztes.
9. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.

Tabelle II.
Leichenschauschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname und Alter des Verstorbenen.
2. Stand, Gewerbe oder Nahrungszweig des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstande.
4. Tag und Stunde des Todes.
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.
7. Gesehene Zeichen des wirklichen Todes.
8. Tag und Stunde der Beerdigung.
9. Art der Krankheit oder sonstige Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.
10. Dauer der Krankheit.
11. Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.
12. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.

Digitized by Google

Tabelle III.

Leichenschauregister.

Amt . . . . Gemeinde . . . . . .

Nr.	Tauf- und Geschlechtsname des Besichtigten.	Stand od. Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Tag, Monat und Stunde des Todes.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	Tag und Stunde der zweit. Leichenschau.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit od. sonstige Todesart, ob nach Angabe d. Arztes od. der Verwandt.	Dauer der Krankheit	Name u. Wohnort des Arztes, welcher den Gestorb. behdlt. hat.	Wahrgenom. Zeichen des wirklich. Todes.	Besondere Bemerkungen.

Tabelle IV.

Sterbregister.

Pfarramt . . . . Monat . . . .

Nr.	Geschlechtsname und Taufname. Bei Kindern, Angabe des Vaters oder bei unehelichen der Mutter.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Empfangs des Sterbscheins.	Tag und Stunde des Empfangs des Leichenschauscheins.	Bei Kindern bis zu 14 Jahren ob ehelich oder unehelich.	Hat der Verstorbene eine Armenunterstützng. von der Gemeinde genossen.

Tab. V.

Verzeichniss der Gestorbenen.

Amt . . . 18 . . . Gemeinde . . . .

Nr.	Zu- und Vorname des Gestorbenen.	Ledig, verheirathet, Wittw.-stand.	Erwerbszweig, Stand (bei Kindern ehelich oder unehelich).	Alter.	Tag und Stunde des erfolgten Todes.	Krankheit.	Dauer der Krankheit.	Name des Arztes.
1.	Vogel, Karl Wilhelm.	Verheir.	Schneider.	62 Jahre.	3. Jan. Morgens 10.	Pneumonie.	6 Tage.	Müller in Z.
2.	Blum, Ferdinand. Mutter: Dorothea Blum.	—	Unehelich.	5 Jahre.	5. Jan. Abends 4.	wurde überfahren u. starb an Berstung der Leber.	—	Gerichtl. Obduct. u. Section.
3.	Zimmermann, Emma.	Wittwe.	Deren † Ehemann Schuster.	34 Jahre.	6. Jan. Mittags 12.	Typhus.	17 Tage.	Müller in Z.
4.	Walz, Louise.	—	Tocht. d. Wagners Pet. Walz.	8 Jahre.	10. Jan. Nachts 2.	Masern, Brustentzg.	9 Tage.	Derselbe.
5.	Todtgeborner Knabe.	—	Vater Zimmermann Eberle.	—	10. Jan. Mittags 6.	5 Monate alte Frühgeburt.	—	—
6.	Müller, Karoline.	—	Vater Blechner Karl Müller.	5 Monate	12. Jan. Morgens 5.	Keuchhusten Brustentzg.	5 Woch.	Müller in Z.

Tab. VI. Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung im Physicate.

Gemeinde.	Einwohnerzahl. (Zählung von 18..)	Geboren.						Summe d. Geborn.	Todtgeboren.						Summe d. Todtgeb	Gestorben.			Getraute Paare.	Anzahl der Familien.
		Ehelich.			Unehelich.				Ehelich.			Unehelich.								
		Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.		Männl	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.		Männlich.	Weiblich.	Summe.		
Summe . .																				

Tabelle VII. Medicinische Tabelle des Physicates . . . .

Gemeinde.	Aerztliche Behandlung.		Im ersten Lebensjahr Gestorbene (ohne Todtgeborne).					Aus Gemeinde- und andern Mitteln erhaltene arme Gestorbene.	In Spitälern und Pfrundnerhäusern u. s. w. Gestorbene.	Selbstmörder.	Verunglückte.	Kindbett (bis 3 Wochen).	Blattern.	Masern.	Scharlach.	Keuchhusten.	Typhus.	Ruhr.	Plötzlich od. schnell Gestorb. (die Unglücksfälle u. Selbstmörder gehör. nicht hierher.
			Ehelich.		Unehelich.		Summe.												
	Ja.	Ohne.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.													
Summe . .																			

P. J. S.

Dienst-Nachrichten.

VIII.

Nach der im Frühjahre l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie, und Geburtshilfe haben Nachbenannte von Grossh. Sanitäts-Commission die Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Wilhelm Schuberg von Karlsruhe.
Gotthard Dischinger, Wund- und Hebarzt von Kirchhofen.
Gustav Bopp, Wund- und Hebarzt von Bruchsal.
Leopold Krumm, Militärwundarzt und Hebarzt in Karlsruhe.
Franz Stephani von Mannheim.
Adolf Tross von Mannheim.
Alois Wolf, Wund- und Hebarzt von Munzingen.
Friedrich Solwey, Wund- und Hebarzt von Karlsruhe.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Carl Bader von Freiburg.
Hermann Kast von Ueberlingen.
Wilhelm Müller von Ettenheim.
Wilhelm Schuberg von Karlsruhe.
Raphael von Weinzierl von Säckingen.
Ludwig Wild von Menzenschwand.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Wilhelm Schuberg von Karlsruhe.
Carl Bader von Freiburg.
Raphael von Weinzierl von Säckingen.
Andreas Weydung, pract. Arzt in Heidelberg.
Wilhelm Müller von Ettenheim.
Ludwig Wild von Menzenschwand.
August Braun, Militäroberarzt in Konstanz.

Digitized by Google

Das Amtsphysicat Salem wurde dem practischen Arzte *Haitz* zu Thiengen übertragen und derselbe zum Physicus ernannt. (Reg.-Blatt Nr. XXXIX vom 11. Juli 1851.)

Das erledigte Physicat Bretten wurde dem practischen Arzte *Thomann* in Schliengen,

das erledigte Amtschirurgat Birkendorf dem practischen Arzte *Bürkel* in Lichtenau, und

das erledigte Amtschirurgat Achern dem practischen Arzte *Heck* daselbst übertragen. (Reg.-Blatt Nr. XLVI vom 31. Juli 1851.)

Der practische Arzt Dr. *Wiggenhauser* zu Bodmann erhielt den Character als Medicinalrath.

Die Bad- und Assistenzarztstelle in Langenbrücken wurde dem pract. Arzte Dr. *Eimer* in Lahr übertragen. (Regierungs-Blatt vom 28. August 1851 Nr. LI.)

Das erledigte Physicat Blumenfeld wurde dem Amtschirurgen *Gustav Schmidt* allda, und

das erledigte Physicat Stühlingen dem pract. Arzte *Casimir Seeger* in Schönau, beide unter Ernennung als Physici, übertragen. (Reg.-Blatt Nr. LIII vom 9. September 1851.)

Dem *Nicolaus Schöninger* von Mühlhausen, wohnhaft zu Freiburg, wurde nach erstandener Staatsprüfung von Grossherzogl. Sanitäts-Commission die Licenz als Zahnarzt ertheilt. (Reg.-Blatt Nr. LIV vom 17. September 1851.)

P. J. S.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des Vereins badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde.

Der Verein hat in seiner am 13. August d. J. zu Badenweiler abgehaltenen Generalversammlung beschlossen, dass

1) Vorzügliche Abhandlungen aus dem Gebiete der gesammten Staatsarzneikunde, wenn sie zur Veröffentlichung in der vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde (Freiburg, Fr. Wagner'sche Buchhandlung) bestimmt werden, neben dem üblichen Honorare, noch mit einer silbernen Preismedaille gekrönt werden sollen.

a. Ueber die Preiswürdigkeit der Arbeiten entscheidet die jährliche Generalversammlung des Vereins auf Vortrag und Antrag des Vereinspräsidenten.

b. Die Medaille enthält auf der einen Seite das Vereinswappen mit der Umschrift: „Verein badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde;“ Die andere Seite dagegen enthält einen Lorbeerkranz mit der Umschrift: „Für staatsärztliches Verdienst“ und in der Mitte des Kranzes den Namen des Empfängers der Medaille, nebst Jahreszahl.

2) Stellt der Verein folgende Preisfrage:

Ist die Impfung mit der Kuhpocken-Lymphe auch gegen das Varioloid schützend?

Die Bearbeitung kann in deutscher oder in lateinischer Sprache geschehen.

Digitized by Google

Die Arbeiten müssen, mit deutlicher Wohnorts- und Namens-Angabe des Verfassers, bis 1. Juli 1852, franco an den Unterzeichneten eingeschickt werden.

Die Veröffentlichung geschieht unverweilt in unserer vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde und es erhält der Verfasser, wenn die Arbeit preiswürdig befunden wird, neben dem üblichen Honorare, die silberne Vereins-Medaille*).

Emmendingen, bei Freiburg im Breisgau am 1. October 1851.

Der Vereinspräsident.

Med.-Rath Dr. *J. H. Schürmayer.*

---

*) Die verehrlichen Redactionen der in- und ausländischen medicinischen Zeitschriften werden ersucht, obige Bekanntmachung in ihre Spalten aufzunehmen.

Dr. Schürmayer.

Digitized by Google

Nekrolog.

Baden ist um einen Ehrenmann in der edelsten Bedeutung ärmer geworden! Am 28. August d. J. Morgens frühe entschlummerte zu einem besseren Leben unser theuerer, unvergesslicher Freund Dr. Franz Hergt, Grossh. Badischer Medicinalrath, Mitglied der Grossh. Sanitäts-Commission und Physicus des Grossh. Landamts Karlsruhe. Er ward geboren am 12. April 1801 zu Zaisenhausen, Grossh. Bezirksamts Bretten, kam von da sehr frühe mit seinem Vater nach Bischofsheim an der Tauber, wo dieser eine Apotheke übernommen hatte. Hier hatte Hergt die schönste Gelegenheit, das Gymnasium zu besuchen, welches er im 16. Lebensjahre zum Stolze seiner Lehrer und zur Freude seiner Eltern absolvirte und sich von da auf die Hochschule zu Würzburg begab. Nach absolvirten philosophischen Studien wählte er die Medicin zu seiner Berufswissenschaft, deren Studium er mit solch' feuriger Liebe und solch' unermüdetem Eifer oblag, welche sich auch in seinen späteren so verschiedenartigen Berufsverhältnissen auf eine in der That glänzende Weise beurkundeten. Im Verlaufe seiner academischen Studien besuchte er auch während eines Jahres die Hörsäle Heidelbergs und kehrte von da

Digitized by Google

wieder zurück nach der von ihm liebgewonnenen Musenstadt Würzburg, wo er zum Doctor medicinae, chirurgiae et artis obstetriciae legitime promovirt ward und so die Weihe des Arztes in feierlicher Weise erhielt. Auf diesen beiden Hochschulen schloss sich Hergt aber an seine gefeierten Lehrer Schönlein, Textor, D'Outrepont, Tiedemann, Chelius, Conradi und Nägele so innig an, dass das reifere Mannesalter dieses ihn erhebende Verhältniss zu noch erfreulicheren Freundesbeziehungen erblühen liess.

Nachdem Hergt im Jahre 1823 die Staatsprüfung mit der Note: „vorzüglich befähigt“ bestanden hatte, kehrte er an seinen väterlichen Wohnort zurück, um jetzt seinem Berufe mit voller Seele und aus allen Kräften zu leben, und wirklich hatte sich sein Wirkungskreis bald auch in sehr erfreulicher Weise erweitert; denn Biedersinn, offenes, menschenfreundliches Benehmen und ungeheuchelte Humanität im Bunde mit unverdrossenem Fleisse und Eifer hatten ihm bald allgemeines Vertrauen, aufrichtige Liebe und Verehrung erworben, Tugenden, welche ihn bis zu seinem letzten Gange nimmer verliessen. Um diese Zeit löste er auch die doppelt schwierige Aufgabe, seinem sterbenden Vater Sohn und Arzt in der edelsten Bedeutung des Wortes zu sein!

Im Jahre 1827 ward ihm die Stelle als Bad- und Assistenzarzt in Langenbrücken übertragen, wo er mehrere Jahre hindurch sein practisches Talent als rationeller Heilarzt segensreich bewährte, aber auch mit gleicher Liebe und Ausdauer der Pflege und aus-

gedehntesten Bekanntschaft der Langenbrücker Schwefelquellen oblag; hatte er doch diesen Ort vor allen so unendlich liebgewonnen, weil er hier seine zweite von ihm zärtlichst geliebte Gattin fand, da ihm der Tod seine erste Lebensgefährtin nach kurzer Ehe entrissen. Mit dieser trefflichen Gattin zeugte Hergt acht hoffnungsvolle Kinder, die ihn während seines langen und qualvollen Siechthums gleich einem schützenden Engel mit musterhafter Liebe und gottvertrauender Hingebung rastlos gepflegt!

Als im Jahre 1831 die asiatische Cholera mit Entsetzen erregender Heftigkeit im Osten Europa's verheerend einherschritt und panischer Schrecken die Bevölkerung Süddeutschlands ergriff, da eilte Hergt bereitwillig und furchtlos, dem ehrenvollen Rufe der Staatsbehörde folgend, an Ort und Stelle, um diese verderbliche Seuche wie die zweckmässigen Maassregeln zu ihrer Verhütung und Beseitigung auf das Genaueste kennen zu lernen. Dass er dieser freudig übernommenen Verpflichtung auf die ehrenhafteste Weise und vollgültig entsprach, haben die rühmlichen Zeugnisse der Grossh. Badischen wie der Königl. Preuss. Behörden glänzend bekräftigt.

Im Jahre 1832 wurde Hergt in Anerkennung seiner Verdienste zum Physicus von Ettenheim ernannt, wo er in unermüdeter Wirksamkeit, stets nur wissenschaftliche Veredlung im Auge behaltend, bis zum Jahre 1839 verblieb und seinen Dienst mit musterhafter Ordnung versah.

Bei dem im Jahre 1835 in's Leben gerufenen Vereine vaterländischer Aerzte zur Förde-

rung der Staatsarzneikunde ward Hergt bei der ersten Generalversammlung desselben zum Secretär einstimmig erwählt und im nächsten Jahre nachher von den Unterzeichneten zum Mitredacteur der Annalen der Staatsarzneikunde ernannt, welches Amt er auch bis zu seinem Tode mit ausgezeichneter Sachkenntniss, Sorgfalt und der angestrengtesten Thätigkeit besorgte. Im Jahre 1839 wurde Hergt zum Director der vereinigten Strafanstalten zu Bruchsal berufen, welche wichtige Stelle ihm von Grossh. Justizministerium besonders seiner anerkannten Tüchtigkeit wegen übertragen wurde, welche er auch bis 1841 zur vollkommensten Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörden bekleidete.

Im Jahre 1841 ward Hergt als Physicus von Ueberlingen ernannt, wo er bis 1847 verblieb und dort zugleich auch mit dem ehrenvollen Amte des Medicinalreferenten am Grossh. Hofgerichte des Seekreises betraut ward, welchen Stellen er mit erneuter Thätigkeitsliebe, allseitiger Geschäftskenntniss, richtigem Tacte und unermüdetem Eifer neben ausgebreiteter Praxis freudig oblag.

Im Jahre 1844 erhielt Hergt den Character und Rang eines Medicinalrathes, indess er sich durch seine Geschicklichkeit, seinen Fleiss und Eifer, seine menschenfreundliche Gesinnung und durch seinen streng rechtlichen Wandel die ungetheilte Liebe seiner Amtsangehörigen in solchem Maasse erwarb, dass sie ihn 1848 zu ihrem Abgeordneten in die II. Kammer der Landstände ernannten, welches ihn in hohem Grade ehrende, seine ganze Kraft in Anspruch nehmende

Digitized by Google

Amt er mit musterhafter Treue und Ehrenhaftigkeit verwaltete, und auch in dieser Richtung dem Vaterlande mit ganzer Seele und aus allen Kräften nützlich zu sein sich bemühte.

Im Jahre 1849 wurde Hergt als Physicus des Grossh. Landamts Karlsruhe und zugleich als ordentliches Mitglied der Grossh. Sanitäts-Commission ernannt, welche ehrenvollen Stellen er bis zu seinem, leider so frühe erfolgten Tode ruhmvoll bekleidete.

Schon zu jener Zeit, als Hergt sich noch einer blühenden Gesundheit und voller männlicher Kraft zu erfreuen schien, entwickelte sich ein Leiden in ihm, welches leise aber in steigender Progression immer weiter um sich griff und so seinen Tod herbeiführte. Er wurde nämlich früher von profusen nächtlichen Schweissen und Gesichtsrose wiederholt befallen, welche letztere in grösseren Zwischenräumen auftrat und mit immer intensiveren Schmerzen in der Tiefe der Kieferhöhlen verbunden war. Seit 1847 hatte sich besonders eine Säfteentmischung bei ihm eingestellt, welche sich durch gelbliche Gesichtsfarbe, gestörte Verdauung, Abmagerung und häufiger wiederkehrende Nachtschweisse zu erkennen gab, wozu sich Kopfschmerzen und öfteres Nasenbluten durch die hinteren Choanen häufig gesellten. Im Jahre 1849 trat Schwerhörigkeit am linken Ohre mit gleichzeitiger Auschwellung einiger Halsdrüsen ein. Im Sommer 1850 bediente er sich einer Kur in Kreuznach mit scheinbar erfreulichem Erfolge. Im Herbste 1850 war er häufigen Erkältungen ausgesetzt, indem er oft in seinem

Digitized by Google

Berufe erhitzt und durchnässt in die Ständekammer kam. Namentlich trat er einmal zu Ende October v. J. ganz ermüdet und erhitzt in die Kammer ein und musste sich überdiess noch nach der Sitzung zu einem Kranken in einem der entlegensten Stadtviertel begeben, worauf er am anderen Tage von anhaltendem Frösteln und bedeutender Schwerhörigkeit an beiden Ohren befallen wurde, wozu sich nach einigen Tagen lebhafte Schmerzen im Hinterhaupte und in der ganzen linken Gesichtshälfte gesellten. Die äusserst heftigen Kopfschmerzen blieben vorherrschend, verminderten sich zwar periodisch, kehrten dann aber mit erneuter und verstärkter Wucht wieder zurück. Gleichzeitig bestanden übermässige Schweisse, anhaltendes Herzklopfen, kleiner und beschleunigter Puls. Jetzt folgte heftige Entzündung der Schleimhaut der Nase und des Schlundes. Zu Anfange dieses Jahres wich der linke Augapfel nach innen, es folgten Erscheinungen von Lähmung der rechten Gesichtshälfte, später solche an den verschiedenen Theilen, welche von den zwischen dem Keilbeine und Felsenbeine verlaufenden Nerven Zweige erhalten, womit sich noch Schlingbeschwerden verbanden und der Geschmackssinn völlig zernichtet wurde, während der Geruchssinn noch ungestört blieb, die rechte Gesichtshälfte unempfindlich ward und die Abmagerung immer mehr fortschritt, bis er in den letzten 14 Tagen, welche er im Kreise seiner Herzensfreunde in Illenau verlebte, das Bett nicht mehr verlassen konnte, jedoch im Geiste bis zu dem Augenblicke völlig ungetrübt blieb, als der Engel des Todes ihm den Scheidekuss auf seine Lippen drückte und ihn

sanft in die ewigen Wohnungen des Friedens geleitete!

Die Necroscopie lieferte merkwürdige Aufschlüsse. Es wurde nämlich in den Keilbeinhöhlen ein Faserkrebs aufgefunden, welcher durch das zerstörte Siebbein in die Nasenhöhle mit zwei freien Enden hineinragte; das Keilbein war sehr aufgetrieben, erweicht, von Blut, Eiter und Krebsmasse infiltrirt. In gleichem Zustande befanden sich die Gelenkfortsätze des Hinterhauptbeins. Zwischen dem Keilbeine und den sonst nicht krankhaft abgeänderten Felsenbeinen war eine Eitermasse gelagert, die benachbarten Nerven waren erweicht, die harte Hirnhaut an vielen Stellen mit dem Schädelgewölbe verwachsen, jene der Grundfläche des Schädels verdickt und an vielen Stellen missfarbig, die Aussenfläche der Varolsbrücke und des verlängerten Markes, wo beide die kranken Theile berührten, erweicht, dessgleichen auch ein Theil des kleinen Gehirns an den Berührungsstellen mit den kranken Knochen. Das Grosshirn war ungemein entwickelt. Zwischen Schleimhaut und Knochen des oberen und hinteren Daches der Nasengänge ebenfalls eine mit der oben erwähnten nicht in Verbindung stehende, bedeutende, dicke Lage carcinomatiöser Masse abgelagert, welche an einigen Stellen mit der entsprechenden Schleimbaut bereits in Verjauchung übergegangen war.

Hergt war als Mensch, Arzt, Bürger und Medicinalbeamter eine edle, über alles Lob erhabene Persönlichkeit, eine glückliche Mischung ausgezeichneter und umfassender Wissenschaftlichkeit, practischen

Talents und unbeugsamer Charakterfestigkeit, dessen Handlungen stets nur durch ein feines Ehrgefühl geleitet wurden. Als Gatte und Familienvater war er seiner liebenswürdigen Familie stets mit voller, inniger, feuriger Liebe zugethan und nur für ihr Glück und ihre Zufriedenheit eifrigst bedacht. Mit einem reichen Schatze vielseitiger gründlicher Kenntnisse ausgerüstet, welche er selbst in späteren Jahren noch durch den Besuch von Wien und Paris zu erweitern suchte, hatte er es sich zur Aufgabe seines Lebens gemacht, durch unermüdete Pflege des Wissens und Könnens sich eine tiefe und allseitige Bildung zu verschaffen, um so jeder Sphäre seines Standes genügen zu können. Und wahrlich! er hat es vollgültig bewiesen in Wort und in der That. Denn mit den verschiedenartigsten Berufsämtern betraut, hat er seine Aufgabe stets in einer Weise gelöst, die ihm allseitige volle Anerkennung und ungeheuchelten Dank erwarb, wie er denn auch von zahlreichen gelehrten Gesellschaften des Auslandes zu ihrem Mitgliede ernannt ward.

Hergt hat sich endlich in der literarischen Welt einen bleibenden ehrenvollen Ruf durch seine nachbenannten Schriften und Abhandlungen erworben. Hieher gehören, neben mehreren von ihm veröffentlichten interessanten Beiträgen in verschiedenen Zeitschriften für practische Medicin, seine werthvolle Abhandlung über die Wirksamkeit des salzsauern Eisens gegen Magenerweichung, besonders aber noch folgende Schriften und Abhandlungen:

1) Berichte über Cholera morbus etc. von Dr. Franz

Hergt und C. Sommerschu 1832, — in welcher Schrift er sich gegen Quarantaine und für eine zweckmässige Prophylaxis mit überzeugenden Gründen aussprach.

2) Die Schwefelquellen und Bäder in Langenbrücken. 1836.

3) Zur Lehre von den Schädelbrüchen Neugeborner, in unseren Annalen der Staatsarzneikunde 1837, 2. Heft, pag. 465.

4) Ueber die Selbstverbrennung des menschlichen Körpers. Ebenda 1837, p. 473.

5) Amtlicher Bericht über die Thätigkeit des staatsärztlichen Vereins. Ebenda 1838, p. 1.

6) Ueber die Schutzmaassregeln gegen ansteckende Krankheiten. Ebenda 1838, pag. 122.

7) Wie lange ist ein Kind in strafrechtlicher Beziehung als ein neugeborenes zu betrachten? Ebenda 1839, pag. 15.

8) Beiträge zur gerichtsärztlichen Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Ebenda 1843, p. 282.

9) Zur Würdigung des Isolirungssystems mit Beziehung auf die Einführung desselben in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal. Ebenda 1845 pag. 225, in welcher Abhandlung Hergt aus tiefster Ueberzeugung die Ansicht vertheidigt, dass von dem Zellensysteme kein Heil zu erwarten wäre, welcher Ansicht er bis zu seinem Tode treu blieb, wie er denn auch seit seinem Scheiden aus Bruchsal eine besondere Vorliebe für das Gefängnisswesen fortan beurkundete und dessen Fortschritte unausgesetzt verfolgte.

Digitized by Google

10) Ueber die Bedeutung des Bruches und der Verrenkung der obersten Halswirbel kei Erhenkten, als Unterscheidungsmerkmal stattgehabten Mords oder Selbstmords in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Ebenda 1845 p. 735.

11) Vergiftung durch Kohlendunst. Ebenda 1845, p. 735.

12) Ist die Verbindung der Gymnastik (des Turnens) mit dem Schulunterrichte zweckmässig? Ebenda 1846 p. 203.

13) In gleicher Weise zeugt eine Menge gut gehaltener, streng unparteiischer, kritischer Anzeigen in den Jahrgängen unserer staatsärztlichen Zeitschrift von 1840, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847 und 1849 für seine in der That preiswürdige Thätigkeit, wobei ihm seine umfassende Kenntniss der ausländischen Literatur und seine gründliche Fachbildung besonders hilfreich zur Seite standen, wie er denn auch mehrere Jahre hindurch die Berichte über die Leistungen der gerichtlichen Medicin in Canstatt's Jahrbüchern in geistreicher Auffassung und lichtvoller Darstellung erstattete.

Aus dem Mitgetheilten erhellt, dass Hergt das Gebiet der Staatsarzneikunde mit ganz besonderer Vorliebe cultivirte, hierin neben seiner ausgezeichneten Thätigkeit für den staatsärztlichen Verein eine durch klaren Verstand und präcise Darstellungsweise vorzüglich practische Richtung verfolgte, und dies zwar mit solcher Liebe und unerschütterlichen Ausdauer, welche ihn das warme Interesse an

dieser Doctrin selbst in den schmerzenreichsten Tagen seiner langen Krankheit nicht vergessen liess. Auch war gerade seine vorzügliche Persönlichkeit im Stande, die vielerlei inneren und äusseren Schwierigkeiten, welche sich unserem staatsärztlichen Vereine in seinem inneren und äusseren Auftreten entgegenstellten, mit richtigem Tacte zu beseitigen, wie er denn auch, als Mitglied der Grossh. Sanitäts-Commission, stets darauf bedacht war, die Interessen seines Standes zu wahren und zu pflegen, da er ja aus reicher Erfahrung wusste, was wesentlich ihm Noth thut.

Solch ein reiches, thatkräftiges, nur der Wissenschaft und der leidenden Menschheit geweihtes, in unerschütterlicher Pflichttreue und Ehrenhaftigkeit vollbrachtes Leben hat sich den gerechten Dank der Mit- und Nachwelt, die ungeheuchelte Verehrung und dadurch ein Monumentum aere perennius gesichert! Hergt's gesegnetes Andenken wird nimmer erlöschen! Leicht sei und bleibe ihm die mütterliche Erde!

Offenburg und Emmendingen, im September 1851.

Dr. *P. J. Schneider*
und
Dr. *J. H. Schürmayer.*

Inhalt.

Gerichtliche Medicin.

Seite

I. Ueber die Unzweckmässigkeit der Pönitentiarsysteme überhaupt und im Besonderen für Schleswig-Holstein. Von Hrn. Dr. *Müller*, pract. Arzte in Ploen in Holstein 5

II. Ueber die Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte. Von Hrn. *S. A. J. Schneider*, pract. Arzte, Oberwund- und Hebarzte in Appenweier 69

III. Zur Diagnostik der Blut- und Saamenflecken in gerichtlichen Fällen. Von Hrn. Dr *Bernhard Ritter* in Rottenburg am Neckar, im Königreiche Württemberg . . 80

IV. Ueber die Zurechnungsfähigkeit Epileptischer. Von Hrn. Dr. *C. M. Brosius jun.* in Burgsteinfurt . . . 119

V. Staatsärztliche Miscellen. . . 139

VI. Medicinische Aphorismen

von Dr. *J. Schneider*, Geheimen Medicinalrathe in Fulda 151

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

VII. Leichenschau-Ordnung 179

VIII. Dienst-Nachrichten . . 189

Bekanntmachung

des Vereins badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde 191

Nekrolog 193

Digitized by Google

Nº 2

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Siebenhaar,
Martini.

Jahrgang 1851.

Neue Folge.

Zehnter Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1851.

Digitized by Google

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Schürmayer*.

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

IX.

Ueber den Einfluss der isolirten Haft auf die Erzeugung von Seelenstörungen.*)

Von

Herrn Dr. Diez,

Amtsphysicus in Wiesloch, weiland Director der Strafanstalt in Bruchsal.

Zuvörderst muss ich Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, dass ich auf dieser Rednerbühne und vor dieser Versammlung einen Gegenstand zur Sprache bringe, der zunächst meinem frühern Berufe, dem Gefängnisswesen angehört. Allein Sie werden mir diese nicht versagen, wenn Sie bedenken, dass die Frage, wie Wohnung, Kost, Beschäftigung, kurz die ganze Lebensweise der Gefangenen in den Strafanstalten einzurichten seien, damit diese gesund erhalten, und den nachtheiligen Einflüssen, die jede längere Gefangenschaft auf leibliches und geistiges Wohlsein ausübt, möglichst entgegen gearbeitet werden könne, mit jener über die gesundheitsgemässe Einrichtung der Spitäler, Kasernen, Schulen, Fabriken und ähnlichen

*) Vortrag bei der Versammlung des Vereins badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde am 13. August 1851 zu Badenweiler.

Digitized by Google

Anstalten nahe verwandt ist, und so gut wie diese in das Gebiet der medicinischen Polizei gehört.

Eine der wichtigsten und dringendsten Fragen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens ist die über das Getrenntsein der Gefangenen von einander, oder ihr Zusammenleben mit oder ohne Stillschweigen — oder, wie man sich gewöhnlich ausdrückt — über das System, und es sind da eine unbedingte und unbeschränkte Gemeinschaft der Sträflinge untereinander heutzutage wohl Niemand mehr in Schutz nehmen wird, vorzüglich drei Systeme, welche einander den Vorzug streitig machen, nämlich:

1) Zusammenleben der Gefangenen in einzelnen kleinen nach Alter, Art des Verbrechens, Grad der moralischen Verdorbenheit, Betragen in der Strafanstalt u. dgl. gesonderten Gruppen oder Abtheilungen — das Classificationssystem.
2) Gemeinschaftliches Arbeiten unter dem Gesetze absoluten Stillschweigens, und Schlafen in gesonderten Schlafzellen — das Schweig- oder Auburn'sche System.
3) Arbeiten und Schlafen in gesonderten Zellen, absolute Absonderung der Gefangenen von einander — das Isolir- oder Pennsylvanische System.

Die Entscheidung darüber, welchem dieser Systeme der Vorzug gebühre, ist um so wichtiger und folgenreicher, als durch das System auch Form, Eintheilung, Einrichtung der Strafanstaltsgebäude wesentlich bedingt ist, und also, wenn man sich einmal für ein System entschieden hat, der Uebergang zu einem andern sehr schwierig, ja fast unmöglich ist, weil ein für das eine System zweckmässig hergestelltes Gebäude auch mit dem grössten Kostenaufwande sich nie für ein anderes ebenfalls zweckmässig einrichten lässt.

Es ist nicht meine Absicht, hier den Streit über den Vorzug des einen oder andern Systemes, der seit Jahren mit grosser Lebhaftigkeit, und zuweilen mit mehr Leiden-

Digitized by Google

schaft, als Gründen geführt worden, und schon ganzen Bibliotheken das Dasein gegeben hat, wieder aufzunehmen, und ich will nur kurz bemerken, dass in der neuesten Zeit die öffentliche Meinung der Sachverständigen sich zumeist dem Pennsylvanischen Systeme, der vollständigen Absonderung der Gefangenen von einander zugewendet hat, wie denn auch in unserm Lande diesem Systeme bei dem Baue des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal der Vorzug gegeben wurde. Dessen ungeachtet ist der Streit noch lange nicht für entschieden anzusehen, und es stehen dem Pennsylvanischen Systeme noch einige gewichtige Einwürfe und bedeutende Autoritäten entgegen, und es muss künftigen weiteren Erfahrungen erst eine endgültige Entscheidung vorbehalten bleiben. Hiezu nun einen kleinen Beitrag aus meinen, freilich nur zwei Jahre umfassenden Erfahrungen als Vorsteher der Bruchsaler Anstalt zu liefern, ist die Absicht gegenwärtigen Vortrages.

Einer der wichtigsten Einwürfe nämlich, die dem Systeme der vollständigen Absonderung gemacht werden, ist der, dass durch die durch dasselbe bedingte Einsamkeit die Seelenkräfte der Gefangenen zerstört, und absolute Unfähigkeit zum fernern Leben in der bürgerlichen Gesellschaft, Geistesschwäche, Blödsinn und Wahnsinn erzeugt werden. Um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Einwurfes zu untersuchen, wollen wir zunächst ein Bild von der Art und Weise der Einsamkeit der isolirten Gefangenen geben, sodann untersuchen, in wie weit und auf welchem Wege diese Einsamkeit die Seelenkräfte zerrütten kann, und sodann unsere in Bruchsal gemachten Erfahrungen anreihen.

Das Wort Einsamkeit lässt verschiedene Deutungen zu; anders ist die Einsamkeit eines Robinson auf seiner Felseninsel, anders jene des Anachoreten in seiner Klause, anders wieder jene des Karthäusers in seinem Kloster, anders endlich jene, in die der Denker oder der Misanthrop sich zurückziehen. Bezüglich auf die Einsamkeit der Ge-

Digitized by Google

fangenen in der isolirten Haft begeht man gewöhnlich den Irrthum, dass man dieselbe für zu absolut hält, und glaubt, dass diese Einsamkeit Zweck und Absicht des Sytsemes sei, während dieses doch nur eine vollständige Aufhebung alles Verkehrs und aller geselligen Beziehungen zwischen Verbrechen und Verbrecher, nicht aber auch jenes zwischen diesem und unbescholtenen rechtlichen Personen verlangt, und vielmehr diesen letzteren begünstigt und verlangt.

In der Bruchsaler Strafanstalt weiss der Gefangene, dass links und rechts, unter ihm und über ihm andere Gefangene wohnen, er hört das Geräusch ihrer Webstühle und anderweitigen Arbeitsgeräthe, den Schall ihrer Tritte, wenn sie an seiner Thüre vorbeigehen, er verlässt seine Zelle täglich einmal, um seinen Nachttopf zu entleeren, zweimal, um auf eine halbe Stunde in den Spazierhof zu gehen, überdiess noch wöchentlich fünfmal, um in die Kirche und viermal, um in die Schule zu gehen, wobei er jedesmal eine Reihe seiner Mitgefangenen, freilich mit verhülltem Gesichte, vor sich hergehen sieht; er sieht seinen Aufseher Morgens, wenn er ihm das Bett an die Wand anschliesst; dreimal des Tages, wenn er ihm das Essen bringt; Abends beim Herablassen des Bettes, ein oder mehrmal, wenn er ihm Arbeitsstoffe oder Geräthe bringt, nach seiner Arbeit sieht oder die fertige Arbeit abholt, ausserdem sieht er denselben und mehrere andere Aufseher, so oft er zu den angegebenen Zwecken seine Zelle verlässt, sodann erhält er wöchentlich vom Vorsteher der Anstalt, dem Arzte, dem Geistlichen seiner Confession, dem Lehrer seiner Classe je zwei Besuche, vom Rechnungsbeamten und seinem Gehilfen je einen.

Ueberdiess hat er einen Glockenzug in seiner Zelle, mittels dessen er, bei jedem eintretenden Bedürfnisse, augenblicklich einen Aufseher herbeirufen kann. Er hat ferner für die Werktage und Arbeitsstunden seine angemessene Beschäftigung; für die Sonn- und Feiertage und Ruhestunden ausser Bibel und Gesangbuch noch ein

Digitized by Google

anderes belehrendes und unterhaltendes Buch, das wöchentlich aus einer reichhaltigen Bibliothek mit einem anderen vertauscht wird, Schreib- und Zeichenmaterial, er darf namentlich einmal von einem oder mehreren unbescholtenen Verwandten oder Bekannten einen Besuch erhalten, und monatlich zwei Briefe schreiben und eben so viele erhalten.

Eine Einsamkeit nun, die durch das Bewusstsein und das beständige Geräusch benachbarter Menschen und die gegebene Möglichkeit jeden Augenblick durch die Glocke Jemanden herbeizurufen, das Gefühl des Alleinseins gar nicht aufkommen lässt, die in den 15 Stunden des Wachens wenigstens zwölfmal durch Besuch oder Verlassen der Zelle unterbrochen ist, die dem Gefangenen einen ziemlich frequenten mündlichen und schriftlichen Verkehr mit seiner Familie und anderen Befreundeten gestattet, und die so viele Mittel zu körperlicher und geistiger Beschäftigung und Zerstreuung gewährt, verdient wohl kaum noch den Namen der Einsamkeit, und kann unmöglich all die furchtbaren Folgen auf die geistige und körperliche Gesundheit der ihr unterworfenen Gefangenen haben, die einzelne hitzige, mit mehr Phantasie als Sachkenntniss und Beobachtungsgabe ausgestattete Gegner des Pennsylvanischen Systems von ihr befürchten, oder wohl selbst gesehen haben wollen.

Indess lässt sich bei alledem nicht läugnen, dass die Lage eines dergestalt isolirten Gefangenen immer noch eine ganz andere ist, als jene eines in gemeinschaftlicher Haft lebenden, der durch den beständigen Anblick einer Anzahl Mitgefangenen und ihres Thuns und Treibens, und selbst durch das Bestreben, dem etwa bestehenden Gebote des Stillschweigens entgegen, einen heimlichen Verkehr mit denselben einzuleiten und zu unterhalten, fortwährend zerstreut und in Spannung erhalten wird; dass also die isolirte Haft immer noch Elemente enthält, vermittelst deren sie anders, und vielleicht in mancher Beziehung

schädlicher auf die Seelenkräfte der ihr Unterworfenen wirken muss, als die gemeinsame Haft, sei es mit oder ohne Classenabtheilung, mit oder ohne Stillschweigen.

Als solche Elemente bezeichnen wir:

1) Lange Weile. Es ist zwar, wie bereits angegeben, im Allgemeinen hinreichend für körperliche und geistige Beschäftigung der Gefangenen gesorgt, allein nicht alle sind auch in der Lage, von den dargebotenen Zerstreuungsmitteln den erwünschten Gebrauch zu machen. Für solche, die nicht schreiben und lesen können, ist zwar allerdings Gelegenheit gegeben, solches zu lernen, allein gerade bei diesen sind die Fähigkeiten häufig so gering, dass eine lange Zeit darüber hingeht, ja in einzelnen Fällen ist es gar nicht möglich mit aller Mühe sie so weit zu bringen, dass sie flüchtig lesen und das Gelesene verstehen lernen, und also in den Stand gesetzt wären, durch Lectüre sich Unterhaltung und Zerstreuung für die arbeitsfreien Zeiten zu verschaffen. Für solche Gefangene sind die Ruhestunden an Arbeitstagen — über das Frühstück und Nachtessen je eine halbe und über Mittag eine ganze Stunde — und die Sonn- und Feiertage eine wahre Qual; um so mehr, als bei solchen Individuen Phantasie und Geist gewöhnlich stumpf und träge und gewöhnt sind, alle ihre Anregungen und alle Nahrung nur von aussen zu erhalten.

Aehnlich ist die Lage einer anderen Classe von Gefangenen. Man trifft unter allen Classen der bürgerlichen Gesellschaft einzelne Individuen von eminent geselligen Neigungen, von besonders mittheilsamem Charakter, deren Umgang, Sprechen und sich mit Andern unterhalten, zum unabweislichen Bedürfnisse geworden ist. Für diese bietet die wenigen und kurzen Besuche, die sie in der Zelle erhalten, nicht hinreichende Gelegenheit dar, ihrer Neigung zum Sprechen und mitzutheilen nachzukommen. Man hat deshalb den in Nordamerika und England gemachten Erfahrungen über die Einflüsse der einsamen Haft auf die

Digitized by Google

Gemüthsstimmung der Gefangenen die Anwendbarkeit auf andere Völker abgesprochen, weil der trockene und schweigsame Angloamerikaner und Britte eine Lage, in der er eine sparsame Gelegenheit hat, sich Andern mitzutheilen, viel leichter ertragen könne, als der gesellige und redselige Franzose und der gemüthliche Deutsche. Wenn nun auch dieser Einwurf nicht so gewichtig ist, als Manche glauben, und insbesondere durch die Erfahrung entkräftet worden ist, dass die ziemlich zahlreichen Deutschen in den nordamerikanischen Gefängnissen die abgesonderte Haft eben so gut, als die Eingebornen ertragen, so bleibt doch immer richtig, dass Redselige und Mittheilsame — seien es nun Nationen oder Individuen — in der isolirten Haft leichter und mehr lange Weile fühlen werden, als andere.

Endlich ist hier noch der Arbeitsunfähigen, Blinden, Schwerhörenden und ähnlicher Gefangenen zu gedenken, die durch irgend ein Gebrechen gehindert sind, durch Arbeit, Lectüre oder Gespräch mit ihren Besuchern sich zu zerstreuen, und die also in der isolirten Haft nothwendig lange Weile fühlen müssen.

Dass aber die lange Weile, und insbesondere der rasche Uebergang aus einem beschäftigten und aufgeregten Zustande leicht störend auf die Seelenfähigkeiten einwirken, und entweder eine bis zur Narrheit und Tollheit gesteigerte Aufgeregtheit, oder aber — insbesondere bei allmähliger langsamer und lange fortgesetzter Einwirkung — eine allgemeine Abspannung und Herabsetzung der Geisteskräfte bis zum Blödsinne erzeugen könne, ist ein nicht zu läugnender Erfahrungssatz.

2) Exaltirtes geistiges Leben. Wie es Individuen gibt, deren inneres Leben so arm und leer ist, dass es gewissermassen nur durch Zufuhr bestehen kann, und ohne solche stocken und stille stehen muss, so gibt es auf der andern Seite auch solche, deren inneres Leben so reich und glühend ist, dass es einer beständigen Ab-

Digitized by Google

leitung nach aussen bedarf, wenn es sich nicht in sich selber aufreiben soll. Für Menschen mit beweglichem Temperamente, reger Phantasie, glühenden Leidenschaften, energischer Thatkraft und Thatenlust ist die Zelle ein zu enger Spielraum; weder angestrengte körperliche Arbeit, wozu solche Menschen ohnediess selten geneigt sind, noch Lectüre, noch der sparsame Verkehr mit den Besuchenden gewährt ihnen hinreichende Zerstreuung, einen genügenden Abzugskanal für die innen gährenden Kräfte und Säfte; die Mittel, durch welche im freien Zustande gewöhnlich das Gleichgewicht erhalten wird, wie zahlreiche lebhafte Gesellschaften, ermüdende Spaziergänge, das Anzetteln und Ausführen weitaussehender Pläne, und selbst manchmal Excesse und Ausschweifungen fehlen, und die Seelenstörungen, denen solche — allerdings seltene — Naturen auch unter günstigeren Verhältnissen leicht unterliegen, treten hier um so leichter und eher auf.

3) Das Gefühl grösserer Abhängigkeit. Wo eine Mehrzahl von Gefangenen in gemeinsamem Raume beisammen sind, bildet sich unter ihnen der Aufsicht und Verwaltung gegenüber stets eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen, ein Haften und Einstehen Aller für Einen aus, so sehr sie auch in allem Andern unter sich stets uneinig sind. Diess verleiht ihnen ein Bewusstsein der physischen Uebermacht, ein Gefühl von Trotz und Unabhängigkeit, das sie nicht selten zu Ungehorsam und Excessen verleitet. Ganz anders verhält es sich bei der abgesonderten Haft; hier steht jeder einzeln für sich, nicht als Theil einer Gesammtheit, nicht gehoben und getragen durch Aufmunterung und Beifall zahlreicher Genossen, den Beamten der Anstalt gegenüber, er fühlt, dass er ihnen ganz dahin gegeben, von ihnen ganz und gar abhängig ist. Daraus erklärt es sich, warum Gefangene, die in gemeinsamer Haft sich vielfältig trotzig, ungehorsam und meuterisch betragen haben, sich fast immer ruhig, gehorsam und geschmeidig zeigen, wenn sie der Einzelhaft unter-

Digitized by Google

worfen werden. Dieses Gefühl der Hilflosigkeit ist nun zwar ein mächtiger Hebel der Disciplin und selbst eine fast unerlässliche Bedingung für eine wirkliche und dauernde Besserung, allein zugleich auch, besonders für heftige, trotzige Gemüther ein sehr bitteres und niederschlagendes; und dieses um so mehr, je mehr der Gefangene, sei es mit Recht oder mit Unrecht, Misstrauen gegen die Humanität und Gerechtigkeitsliebe der Aufseher und Gefängnissbeamten hegt. Eine lange und anhaltende Einwirkung eines solchen, wie jedes andern deprimirenden Affectes kann aber leicht zerstörend auf die geistige wie leibliche Gesundheit einwirken.

4) Heimweh. Wie zerstörend das Heimweh auf das Gemüth und die Gesundheit des Menschen wirkt, ist bekannt. Die Sehnsucht nach der Heimath, nach Eltern, Gatten, Kindern und Geschwistern ist gewöhnlich um so grösser, und artet um so leichter in eigentliches Heimweh aus, je ungünstiger die Lage des betreffenden Individuums ist, je grösser der Contrast zwischen der frühern Lebensweise und den früheren Lebensverhältnissen und den gegenwärtigen, je rascher der Uebergang von jenen zu diesen erfolgt ist, und je mehr endlich ihn zärtliche Bande an Heimath und Familie fesseln. Es gibt nun allerdings viele Verbrecher, die keine Heimath haben, die überall zu Hause sind, ja denen endlich nach langem oder oft wiederholtem Aufenthalte in der Strafanstalt diese zur wahren Heimath geworden ist, in der sie sich wohler und behaglicher fühlen als in der Freiheit. Allein diese bilden doch immer nur eine kleine Minderheit, während die Mehrzahl aus glücklichen Familienverhältnissen oft plötzlich herausgerissen, den Unterschied zwischen dem frühern und gegenwärtigen Zustande tief und schmerzlich empfindet; und selbst bei dem verwilderten, tief gesunkenen Verbrecher findet man manchmal eine innige, rührende Anhänglichkeit an die Seinigen, insbesondere an Kinder, und sogar nicht selten eine mit dem eigenen Lebens-

Digitized by Google

wandel sonderbar contrastirende Sorgfalt für ihre gute Erziehung. Sitzt der Verbrecher nun in Gemeinschaft mit andern, so vermisst er weniger die Gesellsehaft seiner Angehörigen; so bieten ihm die täglichen Vorkommnisse im gemeinschaftlichen Saale zahlreiche Zerstreuungen dar, und selbst die Nothwendigkeit, solche bessere Gefühle zu verbergen, wenn er sich nicht dem Hohne der schlechteren seiner Mitgefangenen aussetzen will; selbst die, beim Zusammenleben einer grösseren Anzahl von Verbrechern beinahe unausbleibliche Verschlechterung und Verhärtung schützt ihn vor den Qualen des Heimwehes und hält seine geistige Kraft aufrecht. Anders in der Einförmigkeit und Einsamkeit des Lebens in der Zelle. Hier gibt es keine Ablenkung und Zerstreuung, keinen Hohn der Genossen, keine Abhärtung und Verschlechterung, vielmehr arbeitet die ganze Einrichtung, die ganze Disciplin darauf hin, eben jenen sanfteren und besseren Gefühlen, in denen das Heimweh wurzelt, die Oberhand zu verschaffen, und sie zu erwecken, wo sie eingeschlummert oder nie vorhanden gewesen sind.

5) Reue. Jede Strafe bezweckt Reue bei dem Bestraften zu erwecken; denn selbst die alte Abschreckungstheorie wollte ja den Bestraften von neuen Verbrechen abhalten, und musste also suchen, Reue und den Vorsatz der Besserung in demselben zu erwecken. Seit man aber zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass es sowohl Gebot der Klugheit, als moralische Verpflichtung für die Staatsverwaltung ist, dahin zu wirken, dass der Verbrecher durch den Aufenthalt in den Strafgefängnissen nicht nur nicht moralisch verschlechtert und für die bürgerliche Gesellschaft gefährlicher werde, als er vorher gewesen, sondern dass ihm die Strafe zugleich zur Besserung diene, seitdem die Strafanstalten also zugleich moralische Erziehungs-Anstalten geworden sind, muss ein Hauptaugenmerk der Gesammtdisciplin darauf gerichtet sein, bei den ihre Strafe erleidenden Verbrechern eine ernste und gründliche Reue

Digitized by Google

zu erwecken, und jene Anstalt, welcher durch ihre Einrichtungen ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Strafzweckes dieses am besten gelingt, muss caeteris paribus auch unbezweifelt für die beste angesehen werden. Nun ist es aber selbst von den allermeisten Gegnern der isolirten Haft entweder ausdrücklich oder wenigstens thatsächlich zugestanden, dass diese hiezu am geeignetsten sei, weshalb auch Viele, die die absolute Absonderung der Strafgefangenen als allgemeine Maassregel entschieden verwerfen, doch für die Verdorbensten und Unbeugsamsten, während der ganzen Strafzeit, oder für Alle im Anfange der Haft, auf kürzere oder längere Zeit, die Isolirung gestatten und empfehlen. Wenn aber die abgesonderte Haft am meisten geeignet ist, wahre und innige Reue zu erwecken, und wenn — was ebenfalls nicht bestritten werden kann — eine solche ernstliche Reue über verübte Verbrechen unter die bekanntesten und wirksamsten Ursachen der Seelenstörungen gehört, so müssen auch von dieser Seite die dem Pennsylvanischen Systeme der einsamen Haft unterworfenen Sträflinge Seelenstörungen mehr ausgesetzt sein, als die in Gemeinschaft lebenden, wo eine ernstliche Reue nicht leicht aufkommen kann.

6) Onanie*). Es ist nicht nur im Allgemeinen behauptet worden, dass das Alleinesein der Gefangenen bei dem Absonderungssysteme die Neigung zu diesem in den Strafanstalten eben so häufigen, als verderblichen Laster steigere und vermehrte Gelegenheit demselben zu fröhnen darbiete, sondern es ist auch insbesondere die Mehrzahl der in der Mutteranstalt dieses Systems, zu Chernysill bei Philadelphia, beobachteten ziemlich zahlreichen Seelen-

---

*) Der Vollständigkeit und Gleichförmigkeit wegen, führen wir diesen Gegenstand, der in einem öffentlichen Vortrage vor einem gemischten Publikum aus nahe liegenden Gründen nur angedeutet werden konnte, hier etwas weiter aus.

Digitized by Google

störungen als Folgen dieses Lasters bezeichnet werden*). Dagegen ist von der andern Seite eingewendet worden, dass dafür bei der vollständigen Absonderung andere nicht minder häufig in Strafanstalten vorkommende und nicht minder verderblich wirkende Formen von widernatürlicher Geschlechtsbefriedigung unmöglich gemacht werden, dass mit dem Aufheben aller Gesellschaft der Gefangenen untereinander auch zahlreiche unsittliche Gespräche, Gebärden u. dgl., die zu onanitischen Befriedigungen reizen, wegfallen; dass die in allen Pennsylvanischen Anstalten bestehende Einrichtung, dass der Gefangene jeden Augenblick beobachtet werden kann, ohne zu wissen, dass er beobachtet wird, die Sträflinge abhalten müsse, bei Tag diesem Laster sich zu ergeben, bei der Nacht dagegen weder der gemeinschaftliche Schlafsaal des alten Systems unbeschränkter Gemeinschaft, noch die Schlafzelle des Schweigsystemes in dieser Beziehung einen Vorzug vor der Zelle des Absonderungssystemes darbiete, ein diesem Laster einmal Ergebener aber die Nacht hindurch hinreichende Zeit und Gelegenheit finde, sich durch dasselbe eben so vollständig und schnell körperlich und geistig zu Grunde zu richten, als wenn er auch noch den Tag über Gelegenheit hätte, sich demselben zu überlassen. Ausserdem wird von den Beamten der Straf- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher in der Strasse La Roquette in Paris behauptet, dass seit der Einführung der abgesonderten Haft in derselben dieses Laster sich nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar wesentlich vermindert habe. Es ist also jedenfalls als noch nicht erwiesen anzusehen, dass das System der abgesonderten Haft geeignet ist, auf diesem Wege schädlicher auf die geistige Gesundheit der Gefangenen einzuwirken, als die anderen Systeme.

*) Dr. Darnach, Arzt der genannten Anstalt, schreibt unter 21 bei weissen Sträflingen beobachteten Seelenstörungen 3, und unter 23 bei Negern beobachteten 22 der Onanie zu.

Digitized by Google

und bei dem Umstande, dass es selten gelingt, durch Ueberraschung oder Geständnisse sich Gewissheit zu verschaffen, ob ein Gefangener und in welchem Grade der Onanie ergeben ist, und dass daraus, dass ein derselben ergebener seelengestört wird, noch keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden kann, dass sie überhaupt, oder dass sie wenigstens die einzige und hinreichende Ursache dazu ist, wird es stets schwer sein, diesen Beweis zu liefern.

Wenn nach dem bisher Gesagten nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die isolirte Haft in manchen einzelnen Beziehungen schädlicher auf die geistige Gesundheit der Verhafteten einwirkt, als die gemeinschaftliche, so darf aber auf der andern Seite auch nicht übersehen werden, dass auch die anderen Systeme wieder ihnen allein eigenthümliche schädliche Einwirkungen der Art enthalten, dass es Ursachen von Seelenstörungen gibt, die nur bei dem Systeme der gemeinschaftlichen Haft und des Stillschweigens, nicht aber bei dem Absonderungssysteme vorkommen.

Als solche sind zu bezeichnen:

1) Der Krieg Aller gegen Alle. Wenn auch dem Aufsichts- und Verwaltungspersonale gegenüber die Sträflinge in gemeinschaftlicher Haft fast immer gemeinschaftliche Sache machen, und einer für alle und alle für einen einstehen, so leben sie dennoch unter sich selber in unausgesetzter Fehde, und alle die hässlichen Leidenschaften und Thaten, die das gesellige Leben ausserhalb der Strafanstalt vergiften und schon manchen zu Wahnsinn und Verzweiflung gebracht haben, treten in derselben in ihrer hässlichsten Gestalt auf. Hochmuth, Eitelkeit, Neid, Eifersucht, Bosheit und Verläumdung, Geiz und Habsucht treten auf dem engen Schauplatze, der ihnen in den Strafanstalten angewiesen ist, nur um so energischer auf, und untergraben die Seelenruhe derer die damit erfüllt sind, wie derer gegen die sie sich richten, und dieses um so mehr, je weniger in der Strafanstalt bessere gesellige Genüsse,

Digitized by Google

ein Zurückziehen in die Einsamkeit oder an ein geliebtes vertrautes Herz, Schutz und Zerstreuung zu bieten vermögen.

Am schlimmsten kommen dabei immer solche Gefangene weg, die durch bessere Bildung oder geringe moralische Verdorbenheit sich auszeichnen, und es verschmähen, mit den andern gemeinschaftliche Sache zu machen. Auf diese wirft sich der ganze Schwarm wie die Waldvögel auf eine Eule, wenn sie sich bei Tage blicken lässt, und chicaniren ihn auf alle erdenkliche Weise so lange, bis auch er in den allgemeinen Kampf untertaucht. Alsdann aber, wenn ein solcher Gefangener sich so weit erniedrigt, gewissermassen dem Gemeinwesen sich angeschlossen hat, so erringt er auch, sobald er nur will, leicht ein entschiedenes Uebergewicht über seine Genossen und wird zum Führer und Leiter derselben. Es sind nicht die Verruchtesten, Verhärtetsten, denen sich die andern freiwillig unterordnen, sondern die Gewandtesten, Mundfertigsten und Gebildeten.

Merkwürdigerweise blieben die zahlreichen politischen Sträflinge, welche die Ereignisse der letzten Jahre in unsere Strafanstalten gebracht haben, und die meist den gebildeteren Ständen angehörten, von diesem Loose befreit. Ungeachtet sie grösstentheils mit grossen Ansprüchen und vieler Vornehmthuerei auftraten, und eine souveräne Verachtung gegen ihre Mitgefangenen zur Schau trugen, blieben sie dennoch grösstentheils ungeneckt; sei es nun, dass die gemeinen Verbrecher in ihrer Mehrzahl die politische Meinung jener theilten, und sie als Märtyrer einer Sache betrachteten, die auch ihre Sache war; oder sei es, dass sie in ihrem Gewissen den Unterschied erkannten zwischen ihren eigenen aus gemeinen Motiven hervorgegangenen Verbrechen, und den politischen, denen wenigstens möglicherweise auch achtungswerthe uneigennützige Motive zu Grunde liegen können.

2) Das Gebot des Stillschweigens. Man hat es

Digitized by Google

unnatürlich und grausam genannt, den Verbrecher allein in eine Zelle zu versetzen, und ihm allen Umgang mit andern Verbrechern zu entziehen. Allein es ist gewiss noch weit unnatürlicher und grausamer, ihn in eine grosse Versammlung zu versetzen, ihm aber allen geselligen Verkehr nicht nur durch Reden, sondern auch durch Schrift, Blicke, Geberden u. s. w. bei schwerer Strafe zu verbieten, und einen Wächter ihm zur Seite zu stellen, der ihn genau beobachtet, und jeden Versuch, der angebornen und untilgbaren Neigung zur geselligen Mittheilung nachgebend, jenes Verbot zu übertreten, entweder unmittelbar mit der Peitsche in der Hand bestraft, oder zur Bestrafung durch die höheren Beamten der Anstalt anzeigt. Wollen wir einen Kranken die Hungerkur durchmachen lassen, so werden wir sein Bette nicht mit leckern Speisen umstellen, deren Genuss wir ihm strengstens verboten haben. Diese Unnatürlichkeit seiner Lage fühlt nun der dem Schweigsysteme unterworfene Gefangene recht wohl, ja er fühlt sie noch härter und schwerer, als sie wirklich ist, da er in der Regel nicht Einsicht genug besitzt, um die moralische Verderblichkeit des Umganges mit anderen Gefangenen, und also den Grund und Zweck des Gebotes des Stillschweigens einzusehen, und dieses für eine blosse zwecklose Quälerei ansieht. Er hegt also stets eine gehässige, feindselige Gesinnung sowohl gegen seine Aufseher, als gegen die ganze Einrichtung der Anstalt und ihre Leiter; und schon aus Trotz, noch mehr aber getrieben durch das natürliche Bedürfniss zur Mittheilung, dessen Befriedigung ihm hier so nahe gerückt ist, bietet er alle Aufmerksamkeit und allen Scharfsinn auf, um das Verbot der Mittheilung ungestraft übertreten und mit seinen Mitgefangenen verkehren zu können. Die fortwährend genährte Erbitterung, die beständig unterhaltene Spannung aller Seelenkräfte, und dazu noch die ununterbrochene Furcht vor Strafe im Falle der Entdeckung können aber nicht anders, als nachtheilig auf das Seelen-

Digitized by Google

leben einwirken, und sind gewiss als die Hauptursache der in den, dem Schweigsysteme unterworfenen Anstalten ziemlich häufig vorkommenden Seelenstörungen anzusehen.

3) Mangelhafter Verkehr mit den Beamten der Anstalt. Schon die Stellung der Aufseher gegen die Gefangenen ist bei der gemeinschaftlichen Haft eine ganz andere, als bei dem Absonderungssysteme. Hier ist es dem Aufseher zur Pflicht gemacht, so viel es ihm die Zeit gestattet, freundlichen Verkehr mit den Gefangenen zu unterhalten, dort muss ihnen solches durchaus untersagt werden. Denn, abgesehen davon, dass, wo mehrere Gefangene vereiniget sind, der Aufseher stets seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, dass kein unerlaubter Verkehr unter denselben und keine anderweitigen Unregelmässigkeiten vorfallen, er dieses aber nicht thun kann, während er mit einem Gefangenen sich unterhält, und abgesehen davon, dass schon die gegenseitige Stimmung zwischen Aufseher und Gefangenen, besonders unter dem Schweigsysteme meistens eine gereizte, zu freundlichem Verkehre wenig geeignete ist, so lässt sich auch eine gleichmässige Vertheilung dieses Verkehres nie erwarten. Auch der beste unpartheieste Aufseher wird mit einzelnen Gefangenen, die ihm, weil sie gebildeter sind, sich anständiger betragen, ihm besser zu schmeicheln wissen, oder aus irgend einem andern Grunde, ihm besser zusagen, öfter, lieber und freundlicher sich unterhalten, als mit andern, bei denen dieses weniger der Fall ist. Bei der neidischen und gehässigen Stimmung der Gefangenen untereinander, und ihrem feindseligen Misstrauen gegen die Verwaltung und ihre Organe gibt aber solches stets Veranlassung zu Klagen und Recriminationen, zu Streithändeln unter den Gefangenen und vielfachen anderweitigen Unordnungen; die Aufseher büssen den Ruf, und wohl auch das eigene Bewusstsein der strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit ein, und damit alle Haltung und Wirksamkeit. Solches zu verhüten, gibt es aber kein

anderes Mittel, als eben den Verkehr zwischen Aufseher und Gefangenen auf das Nothwendigste zu beschränken, und alle darüber hinausgehenden Gespräche absolut zu verbieten. Aehnlich verhält es sich auch mit den Besuchen der Geistlichen und übrigen höheren Beamten der Strafanstalten; auch sie geben zu Neid, Argwohn und Gehässigkeit unter den Gefangenen Veranlassung; sodann lässt sich im gemeinschaftlichen Arbeits-, Speise oder Schlafsaale, unter den Augen und Ohren zahlreicher Zuhörer schon an sich kein vertrauliches, auf die geistigen, gemüthlichen und sittlichen Bedürfnisse eines Einzelnen eingehendes Zwiegespräch einleiten; der Gefangene gibt sich hier nicht so offen, wie unter vier Augen, und auch der Beamte ist durch mancherlei Rücksichten auf die weiteren Zuhörer gehemmt und beschränkt. Lässt ein Gefangener sich zu einem Beamten anmelden, oder dieser unangemeldet einen solchen vorrufen, um unter vier Augen mit ihm Rücksprache zu nehmen — uud solches geschieht doch immer nur auf besondere Veranlassung — so findet auch dieses Zwiegespräch immer nur mit Wissen des ganzen Saales statt, und gibt zu Argwohn und Verdacht um so mehr Veranlassung, als nur das Stattfinden des Gespräches aber nicht sein Inhalt den übrigen bekannt ist. Kommt der Gefangene in den Saal zurück, und zeigt etwa einige Spuren von Insichgehen und Rührung, so wird er verspottet und verhöhnt; hat das Zwiegespräch keine günstige Wirkung auf ihn gehabt, so spottet er selber darüber, und das Bewusstsein, dass dieses erfolgen wird, macht sowohl den Sträfling als den Beamten zurückhaltender und befangener.

Es ist also die gemeinsame Haft in keinerlei Weise geeignet, jenen offenen zutraulichen Verkehr zwischen den Gefangenen und Gefängnissbeamten, wie solchen die abgesonderte Haft beinahe von selber herbeiführt, zu erzeugen. Die Mehrzahl der Gefangenen, und häufig gerade die Besten und Besserungsfähigsten, die sich nicht vordrängen, blei-

Digitized by Google

ben den Gefängnissbeamten fremd und verschwinden gewissermassen in der Masse, ihre Reue bleibt ohne Aufrichtung, ihre geistigen und sittlichen Kämpfe und Schmerzen ohne Trost und Beruhigung, die ersten Spuren eintretender Seelenstörungen ohne Beachtungund ohne geistige und leibliche Heilmittel; und so verfällt unter der gemeinschaftlichen Haft mancher unrettbar dem Wahnsinne, der bei isolirter Haft, wo die ersten Anfänge und schon die entfernten Ursachen wahrgenommen worden wären, hätte gerettet werden können.

Aus dem Gesagten geht also zur Genüge hervor, dass allerdings die einsame Haft gewisse Verhältnisse bedingt, die als Ursache von Seelenstörungen wirken können, dass es also unter denen, dieser Haftart Unterworfenen, Seelenstörungen gibt, die dem Systeme zugeschrieben werden müssen. Auf der andern Seite ist es aber eben so gewiss, dass auch die gemeinsame Haft ihr eigenthümlich angehörige, bei isolirter Haft nicht vorkommende Ursachen von Seelenstörungen enthält. Es kann also nur die Frage sein, welche von diesen beiden Reihen von Ursachen die wirksamere ist, unter welcher Form von Haft also bei sonst möglichst gleichen Verhältnissen die meisten Seelenstörungen vorkommen, und diese Frage kann nur auf statistischem Wege ihre genügende Lösung finden, und zwar erst in späterer Zukunft, da es bis jetzt, und insbesondere für Deutschland, wo die Bruchsaler Anstalt noch heute die einzige ist, wo das Isolirungssystem durchgängig und consequent gehandhabt wird, an hinreichendem Materiale fehlt, um sichere auf die unwidersprechliche Gewalt der Zahlen gegründete Schlüsse daraus ziehen zu können. Es ist also zunächst Aufgabe Aller, die sich um die Sache ernstlich interesiren, dem Statistiker dieses Material an die Hand zu geben.

Bevor wir aber unseren, überhaupt nur bescheidenen Antheil an der Lösung dieser Aufgabe geben, müssen wir noch bemerken, dass die in Bruchsal gemachten Erfah-

rungen nicht durchaus rein und beweisend sind, weil sie unter theilweise sehr ungünstigen Verhältnissen gemacht worden sind.

Denn:

1) War die Sache für Baden eine ganz neue, wodurch es denn geschah, dass in Bau und Einrichtung zahlreiche, theils unheilbare und immer noch nachwirkende Missgriffe gemacht wurden, und dass überhaupt ein sicheres und ruhiges Zusammenwirken und Ineinandergreifen der verschiedenen Kräfte erst nach und nach erreicht werden musste und noch muss.

2) War die Wahl des Dienstpersonales zum grossen Theil eine sehr unglückliche, so dass nahezu drei Viertheile des niederen Dienstpersonales innerhalb der ersten zwei Jahre sich als unbrauchbar erwies und entlassen werden musste. Insbesondere beging man den Fehler, dass man eine grosse Anzahl von, in das Treiben des Systemes gemeinsamer Haft einexercirter und eingelebter alter Aufseher, die sich in das neue System nicht zu finden wussten, verwendet hat.

3) War der Bezug der Anstalt ein verfrühter, so dass die Gefangenen den grössten und wesentlichsten Theil der Einrichtungen, die zur Erleichterung des Alleineseins erforderlich uud unentbehrlich sind, Wochen und Monate lang entbehren mussten. Es fehlte in der ersten Zeit an Stoffen und Geräthschaften zu zweckmässiger Beschäftigung, die Spazierhöfe zum Ergehen der Gefangenen in freier Luft, die Locale für Gottesdienst und Schulunterricht, die Glockenzüge in den Zellen wurden erst 3 bis 6 Monate nach dem Bezuge der Anstalt fertig. *)

---

*) Eine ausführliche Darstellung der zahlreichen Missgriffe, die bei dem Baue, der Einrichtung und Leitung des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal begangen wurden und täglich noch begangen werden, behalte ich mir auf eine andere Gelegenheit vor; zum Frommen anderer Staatsverwaltungen, da ich überzeugt bin, dass früher oder später das System einsamer Haft

Digitized by Google

4) Die Anstallt wurde von sehr vielen Individuen bevölkert, welche schon längere oder kürzere Zeit in Anstalten mit gemeinsamer Haft zugebracht hatten, und bereits einen zerrütteten Zustand des Körpers und der Seele mit in die einsame Zelle gebracht haben, so dass bei diesem oder jenem vielleicht nur in der Einzelzelle zum Ausbruche kam, was durch die gemeinsame Haft längst vorbereitet gewesen.

5) Fiel die Revolution des Jahres 1849 in das erste Jahr des Bestehens der Bruchsaler Anstalt; Zeiten politischer Aufregung haben sich aber immer und überall besonders fruchtbar an Seelenstörungen erwiesen, und jenes heillose Ereigniss in unserem Lande hat auch ausserhalb der Strafanstalten diese Wirkung gezeigt; die Bewohner des Bruchsaler Zellengefängnisses aber sind von demselben besonders berührt worden. Schon am Abend des 13. Mai wurden von einem wüthenden und betrunkenen Haufen die noch nicht ganz fertigen Thore gewaltsam eingesprengt, und 28 sogenannte politische Gefangene mit grossem Lärmen und Geschrei gewaltsam befreit, und dadurch eine allgemeine Aufregung unter sämmtlichen Gefangenen, verbunden mit der Hoffnung auf baldige Beendigung ihrer Haft, sei es durch weitere Gewaltthat, sei es durch die Macht der Ereignisse oder durch eine allgemeine Amnestie hervorgerufen; später wurde Bruchsal ein Waffen- und Sammelplatz, und es tönte kriegerische Musik und Trommelschlag und zur Zeit der Entscheidung der Kanonendonner, und zum Theil selbst das Kleingewehrfeuer von Waghäusel, Wiesenthal, Ubstadt und Durlach herein in die Stille der Zellen. Wenn man sich nun die Lage eines solchen Gefangenen vorstellt; eingeschlossen in die enge Zelle, mit dem Bewusstsein, dass draussen grosse

---

auch in Deutschland sich allgemeine Geltung verschaffen wird, und das errando discimus hier ganz besonders gilt.

Digitized by Google

und ungewöhnliche Dinge vorgehen, erfüllt mit ungestümen Hoffnungen auf Erlösung, mit Besorgnissen um Hof und Gut, um Leben und Gesundheit der Seinigen, mit Angst um den eigenen Leib und die eigene Sicherheit, so wird man es leicht erklärlich finden, dass einer oder der andere darüber entweder sogleich den Verstand verlor, oder wenigstens den Keim zu späterer Verstandeszerrüttung empfing.

Die bisher aufgezählten Umstände sind von der Art, dass auch eine verhältnissmässig etwas grössere Anzahl vorgekommener Seelenstörungen sich erklärlich machen, und nicht geradezu dem Systeme zu Last legen lassen.

Aber es gibt

6) noch eine weitere Eigenthümlichkeit der Bruchsaler Anstalt von entgegengesetzter Wirkung. Die Anstalt besteht nämlich erst seit 2 Jahren, und vorher existirte keine Strafanstalt mit abgesonderter Haft in der Nähe; sämmtliche Gefangene haben also auch bis jetzt höchstens 2 Jahre in einsamer Haft gelebt; und selbst wenn kein einziger darin wahnsinnig geworden wäre, so wäre damit noch nicht alles bewiesen, da es viele gibt, die zwar zugeben, dass eine kurze isolirte Haft von einem oder zwei Jahren recht gut ertragen werden kann, eine längere aber unfehlbar das geistige Leben beeinträchtigen müsse. Diesen gegenüber sind die in Bruchsal gemachten Erfahrungen bis jetzt noch ohne Werth und Bedeutung.

Gehen wir nun zu diesen Erfahrungen über, so ergeben sich in zwei Jahren bei einer täglichen durchschnittlichen Bevölkerung von 360 Gefangenen 13 Fälle von Seelenstörungen, also auf 100 Gefangene jährlich 1,80 Seelengestörte.

Eine genauere Beleuchtung der beobachteten Fälle lässt aber diese, an sich schon sehr günstige Zahl noch günstiger erscheinen, denn:

Einerseits befinden sich darunter 4 Individuen, die nicht erst in der Strafanstalt seelengestört wurden, son-

Digitized by Google

dern dieselbe bereits in diesem Zustande betraten. Es sind die folgenden:

1) R. Sch., ein Schweizer, wegen Diebstahl zu einer kurzen Strafe verurtheilt; derselbe war schon bei seinem Eintritte in die Anstalt niedergeschlagen und tiefsinnig und von dem heftigsten Heimweh geplagt; dieser Zustand machte rasche Fortschritte und ging schon in den ersten Wochen seines Aufenthaltes in complete Melancholie über. Er wurde in die Irrenanstalt verbracht.

2) F. S., war wegen Wilderei und Theilnahme an Tödtung eines Jagdhüters zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, nachdem er früher schon einmal wegen Wilderei eine Zuchthausstrafe erstanden hatte. Während der Untersuchung zeigten sich Symptome von Geistesverwirrung, die nach langen und künstlichen Experimenten und Untersuchungen vom Untersuchungsrichter und Untergerichtsarzte für Simulation erklärt wurden, worauf er dann verurtheilt und in die Strafanstalt abgeführt wurde. Hier aber mussten wir uns, bei aller Achtung von der entgegengesetzten Ansicht der Richter und Gerichtsärzte, bald überzeugen, dass keine Simulation, sondern traurige Wahrheit vorliege. Er wurde urlaubsweise in seine Heimath entlassen, wo sich seine Schwestern erbaten, ihn in Obhut und Pflege zu nehmen.

3) J. Schl., hatte schon wiederholte Zuchthausstrafe wegen Diebstahl erstanden, und wurde etwa 2 Jahre vor seiner Einlieferung in das neue Männerzuchthaus aus dem alten Zuchthause in Bruchsal, weil er dort schon unverkennbare Spuren von Verrücktheit gezeigt, begnadigt entlassen, aber wegen neuen zahlreichen und gefährlichen Diebstählen mit einer grossen Anzahl Genossen von neuem eingeliefert. Er hatte sich wegen seines verrückten Treibens bei seinen früheren Straferstehungen in gemeinsamer Haft bei seinen Mitgefangenen den Beinamen des „Hirnwüthenden“ erworben, unter dem er überall bekannt war. Er bietet ein äusserst interessantes Gemisch von Dummheit, Bosheit und

Narrheit dar. Da er störend auf die Ordnung des Hauses wirkte, wurde er in gemeinsame Haft zurückgebracht, wohin er übrigens noch weniger passt, als in die isolirte.

4) J. B., ebenfalls ein wiederholt mit Zuchthaus bestrafter rückfälliger Dieb, noch jung, aber auch körperlich bedeutend herabgekommen. Er befand sich während dem Ausbruche der Revolution im Jahre 1849 in Untersuchungshaft, und scheint hier etwas von Verkündigung des Standrechtes gehört zu haben, worauf sich bei ihm die fixe Idee ausbildete, dass er, dieses Standrechtes wegen, nicht mit Zuchthaus gestraft, sondern erschossen werden müsse. Mit dieser Idee ward er, nur 3 Tage vor dem Einrücken der Preussen in Bruchsal in die Strafanstalt eingeliefert, und ein unglücklicher Zufall wollte noch, dass bei diesem Einrücken auf die Strafanstalt, hinter deren kastellartigen Mauern ein Hinterhalt des Feindes vermuthet wurde, einige Kartätschenschüsse gelöst wurden, und eine Kugel, die hievon das Innere der Anstalt erreichte, gerade in seine Zelle einschlug, und von der Decke zurückprallend, sein Bett traf. Da er sich wiederholt mit dem grössten Aufwande physischer Kraft und Scharfsinnes in seiner Zelle verbarrikadirte, wurde er in gemeinsame Haft zurückgebracht, wo sich seine fixe Idee allmählig verlor.

Anderseits befanden sich mehrere bereits längere Zeit und theilweise wiederholt in gemeinsamer Haft, und da auch diese zahlreiche Veranlassungen zu Seelenstörungen darbietet, so lässt sich nicht mit Sicherheit behaupten, ob, oder in wie weit die einsame Haft Ursache ihrer Geisteskrankheit war. Ausser den 4 bereits oben genannten, bezeichnen wir nachfolgende 2:

1) J. T., wegen Versuchs der Nothzucht und des Raubes zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, von der er über 2 Jahre in gemeinsamer Haft erstanden hatte, als er in das neue Männerzuchthaus übersiedelt wurde. Er zeigte sich hier, wie in gemeinsamer Haft und wie früher im bürgerlichen Leben als einen sehr geistesbe-

schränkten, gutmüthigen stillen, und zufriedenen Menschen (sein Verbrechen hatte er in der Trunkenheit verübt). Nachdem er etwa ein Jahr in einsamer Haft zugebracht, zeigten sich langsam und anfangs von wirklichem, tiefem religiösen Gefühle keine zu unterscheidende Spuren einer religiösen Melancholie. Er wurde in gemeinsame Haft zurückgebracht und später begnadigt, und soll gegenwärtig ohne irgend eine regelmässige Kur wieder hergestellt sein.

2) J. G., hatte in der Trunkenheit auf dem Rückwege von einem gemeinschaftlich besuchten Jahrmarkte mit seinem Bruder Streit bekommen und ihn erschlagen, weshalb er eine langjährige Zuchthausstrafe zu erstehen hat. Von diesen erstund er ungefähr 3 Jahre in gemeinsamer Haft, wo sein Betragen nichts Auffallendes darbot. Nachdem er aber einige Monate in isolirter Haft zugebracht, fing er an allerlei närrisches Zeug zu treiben und seine Entlassung zu fordern, weil er begnadigt worden sei; sein Zustand steigerte sich bis zur Tobsucht, es kehrte aber bald Ruhe zurück, und da er sich zur Aufnahme in die Irrenanstalt nicht eignet, in seiner Heimath kein Unterkommen für ihn auszumitteln war, und wegen dem verhältnissmässig kleinen Theil, den er an seiner Strafe, im Vergleiche zur Schwere seines Verbrechens erstanden hatte, eine Begnadigung von Grossh. Justizministerium nicht beantragt werden wollte, blieb er in der Strafanstalt wo er bis auf zurückbleibende Gehörstäuschungen wieder hergestellt wurde.

Endlich befindet sich auch eine Anzahl solcher Individuen darunter, die nicht eigentlich seelengestört, nur gewisse Eigenthümlichkeiten und Sonberbarkeiten, einzelne fixe Ideen hatten, welche vielleicht nur durch die bei der Einzelhaft mögliche besonders genaue Bekanntschaft mit jedem Einzelnen zu Tage traten und bei gemeinschaftlicher Haft leicht völlig hätten übersehen werden können. Als solche sind zu bezeichnen:

1) A. S., wegen Strassenraub verurtheilt, war in ge-

Digitized by Google

meinschaftlicher Haft tückisch, boshaft, schadenfroh, später in abgesonderter mürrisch, ungehorsam, einigemale bis zur Widersetzlichkeit und einem an Tobsucht grenzenden Betragen. Plötzlich machte er einen Versuch zum Selbstmorde durch Vergiftung mittels Farbstoffen, mit denen er beschäftigt war. Da diese von nicht sehr giftiger Beschaffenheit waren, wurde er gerettet, und gab sodann als Veranlassung zum Selbstmorde an, er habe geglaubt, einen seiner Brüder, die einzige Stütze seiner armen Mutter in einem von ferne gesehenen Mitgefangenen zu erkennen. Als aber später dieser Bruder, der sich damals, als er ihn zu sehen geglaubt, nicht in der Strafanstalt befunden, in Folge der Revolution standgerichtlich erschossen wurde, und er trotz aller Vorsicht dieses ihm zu verbergen, es dennoch erfuhr, machte es keinen besondern Eindruck auf ihn. Später stellte es sich heraus, dass er von einem schlechten Aufseher heimlich gehetzt und gereizt war, und nachdem dieser entfernt worden, betrug er sich ununterbrochen vernünftig und anständig.

2) J. B., ein Mann von schon etwas angerückterem Alter, wegen Brandstiftung zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und in Einzelhaft verbracht, ohne dass er vorher gemeinsame Haft erstanden. Bald nach seiner Einlieferung zeigte er verschiedene Sonderbarkeiten in seinen Reden und seinem Betragen, die auf Sinnestäuschungen und fixe Ideen schliessen liessen, war aber dabei immer sehr verschlossen, so dass man keine vollständige Einsicht in seinen Seelenzustand gewann. Er wurde in gemeinsame Haft verbracht. Später soll er in die Einzelhaft zurückgebracht worden sein, und dort 8 Tage nach einem vereitelten Selbstmordversuche sich wirklich erhängt haben.

3) F. Z., ein baierischer Soldat, der bei der Besetzung des Landes im Jahre 1848 einem württembergischen Offiziere in Donaueschingen zwei Pferde entwendet, und dieselben in der Schweiz verkauft hatte, wesshalb er zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Er betrug sich

Digitized by Google

ruhig und arbeitete fleissig, nach und nach aber gab er in vertraulichen Augenblicken zu verstehen, er wisse wohl, dass er als Pferdedieb gehängt werden müsse, und bat, damit nicht länger zu zögern, da es doch einmal sein müsse. Er wurde in gemeinsame Haft verbracht, wo sich seine fixe Idee entweder wirklich verlor, oder nicht mehr von ihm geäussert worden ist.

4) A. B., der uneheliche Sohn einer adelichen Dame, die später im Auslande eine gute Parthie machte und sich um diesen Sohn wenig mehr kümmerte; er hatte ein Handwerk tüchtig erlernt und sich als Meister etablirt, ward aber wegen dritten Diebstahls ins Zuchthaus gebracht. Hier machte er zweimal ohne vollständigen Erfolg die Operation der Hydrocele mittels Incision durch, nachdem er früher schon wiederholt erfolglos durch Punction operirt worden war. Nach der zweiten Operation, nachdem er lange Zeit unbeschäftigt im Bette gelegen, zeigten sich allerlei verkehrte Ansichten und Reden, wobei er aber, als seine Operationswunde geheilt war, arbeitete, sich ruhig und angemessen betrug, und dabei in vernünftiger Weise überlegte, wie er sich nach seiner Entlassung eine zweckmässige Existenz erwerben wolle. Er ward begnadigt und nach seiner Entlassung wurde keinerlei Störung seines Seelenvermögens mehr wahrgenommen.

4) C. B., ein Bäcker, der wegen Theilnahme am Falschmünzen verurtheilt war. Er hatte längere Zeit in dem Freiburger Zuchthause in gemeinsamer Haft zugebracht und wurde dort als Krankenwärter verwendet. Nachdem er auch in abgesonderter Haft längere Zeit mit ruhigem, geordnetem Betragen zugebracht, fing er an, die Idee zu äussern, dass er begnadigt sei, und von der Verwaltung willkürlich und widerrechtlich noch in der Strafanstalt zurückbehalten werde, wobei er sich aber fortwährend ruhig und gelassen betrug, und keinerlei anderweitige Zeichen gestörten Seelenlebens zu erkennen gab. Sein Zustand blieb bis zu seiner Entlassung derselbe.

Digitized by Google

Wenn nun jene, die die Anstalt bereits mit einer Seelenstörung behaftet betraten, jene, die längere Zeit in gemeinsamer Haft zugebracht, und endlich jene, die nicht eigentlich seelengestört waren, in Abzug gebracht werden, so bleiben nur noch zwei übrig, die rein unter dem Regime der einsamen Haft wirklich wahnsinnig geworden, oder, wenn man die früher in anderen Strafanstalten verwahrten, aber erst in der Isolirung wahnsinnig gewordenen noch mit in Rechnung bringen, also die Einflüsse der gemeinsamen Haft auf Erzeugung von Seelenstörungen gar nicht in Anschlag bringen will, so steigert sich die Zahl auf 4, also auf jährliche 0,55 Procent.

Erwägt man nun, dass die verhältnissmässige Zahl der Seelengestörten in allen Anstalten, die dem Systeme gemeinsamer Haft unterworfen sind, soweit officielle Nachrichten bekannt geworden sind, weit grösser ist, dass sie z. B. in den französischen Centralstrafanstalten, durchschnittlich für alle, 3 auf 100, in jener zu Foutevrault sogar 9,28 und in der zu Vonnes 10,44 auf 100, in den vorzüglich eingerichteten und geleiteten Anstalten zu Lausanne und Genf, 2,49 beziehungsweise 6,49 auf 100 beträgt; erwägt man ferner, dass in der Mutteranstalt des Systemes der einsamen Haft in Philadelphia 6,61 Wahnsinnsfälle auf 100 Gefangene kommen, so ist nicht nur durch die Erfahrungen in Bruchsal eine neue Bestätigung des durch die Erfahrung längst nachgewiesenen, aber dessen ungeachtet immer wieder in Abrede gestellten Satzes geliefert, dass die einsame Haft nicht verderblicher auf die Seelenkräfte der ihr Unterworfenen wirke, als jede andere Art der Strafhaft, sondern insbesondere auch dargethan, dass dieses für den deutschen Volksstamm ebensogut, als für den angloamerikanischen gelte.

Fallen die Erfahrungen der nächsten Jahre, woran ich nicht zweifle, ebenso günstig, oder, da manche der oben bezeichneten mit der ersten Einrichtung und dem Bezuge der Bruchsaler Anstalt verbundene Uebelstände

Digitized by Google

nunmehr gehoben sind, noch günstiger aus*) und ist damit der Beweis geliefert, dass hier wie anderwärts auch eine längere abgesonderte Haft ohne besonders schädliche Wirkung auf die Seelenfähigkeiten ertragen werden kann, da die Mehrzahl der Seelenstörungen in den ersten Monaten der einsamen Haft ausbrechen**), so dürfte der Einwurf gegen das System der gesonderten Haft, dass es die Geisteskräfte der Gefangenen zerstöre, auch für Deutschland beseitigt sein, und von dieser Seite seiner Einführung nichts mehr im Wege stehen.

*) Wir glauben die Erwartung aussprechen zu dürfen, dass die gegenwärtige Verwaltung des Bruchsaler Männerzuchthauses ihre, für die Zukunft des Isolirungssystems so wichtigen Erfahrungen, mögen sie günstig oder ungünstig ausfallen, der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werde.

**) In Philadelphia war die mittlere Dauer der Verhaftung beim Ausbruche der Seelenstörung für die weisse Bevölkerung 9 Monate, für die Neger 12½ Monate. (Varrentrapp de l'imprisonement individuel sous le rapport sanitaire. Paris 1844.)

Digitized by Google

X.

Beobachtungen über verschiedene Zustände der Lungen bei ertränkten und auf andere Weise getödteten Thieren; ein Beitrag zu der Lehre vom Wassertode.

Von

Herrn Dr. Aug. Timol. Wistrand,

Königl. Schwedischer Regimentsarzt zu Upsala.

Die Lehre vom Tode des Ertrinkens ist noch sehr unvollkommen, obgleich unzählige Versuche und Untersuchungen an Thieren und Menschen in dieser Beziehung angestellt worden sind, und trotz einer Menge Abhandlungen und Schriften darüber. Während einige auf Versuche an Thieren gestützt, behaupteten, dass der Mensch, nachdem er irgendwie unter die Oberfläche des Wassers gelangt ist, noch bis zum Tode zu athmen fortfahre, obgleich er nur Wasser statt Luft in die Lungen einzieht (z. B. Albert), behaupten andere dagegen, theils auf theoretische Gründe, theils auch auf Beobachtungen an ertrunkenen Thieren und Versuchen gestützt, dass so lange Bewusstsein und willkürliche Bewegungen noch vorhanden sind, die Athembewegungen beim Ertrinkungstode unterdrückt werden, weil der Kehldeckel den Eingang zum Luftrohre so verschliesst, dass kein Wasser in die Luftwege eindringen kann, wenn auch die heftigsten Bewegungen zum Einathmen gemacht werden (z. B.

Digitized by Google

Fuchs) und dass der Wassertod also nichts anderes, als Tod durch Erstickung, d. h. Tod durch Mangel an Luft wäre.

Ich habe an etwa hundert Thieren, meistens an jungen Hunden und Katzen, vergleichende Versuche über den Zustand der Lungen bei verschiedenen Todesarten, besonders Ertränkungs- und Erwürgungstod angestellt. Die dabei gemachten Beobachtungen habe ich in tabellarischer Form aufgestellt, und füge einige Bemerkungen darüber bei.

Als Einleitung und Veranlassung zu meinen Versuchen will ich einiges über die von verschiedenen Aerzten schon früher angestellten, mir bekannten Versuche und Beobachtungen über Ertränkungstod erinnern.

Becker (Paradoxum med. leg. de submersorum morte sine aqua 1704; in Valentini novellae p. 299) zeigte durch Versuche an Thieren, dass nicht immer Wasser in den Lungen ertränkter Thiere zu finden ist. Wepser, Conrad, und Waldschmidt fanden auch kein Wasser bei von ihnen ertränkten Thieren. Bohn, Senac, Leonhardi, Lithe und Petit u. m. a. stimmen damit überein. Haller (Physiol. L. III. S. IV) und Evers (diss. Götting. 1753) zogen aus einer Menge an Katzen angestellten Versuchen den Schluss, dass Thiere beim Ertrinken Wasser in die Lungen einziehen, das mit der Luft Schaum bildet. Faissole und Champeaux (Exp. et obs. sur la cause de la mort des noyés 1768) fanden auch bei ihren Versuchen Wasser in den Luftwegen, und legen darauf Gewicht, als Zeichen des Ertrinkungstodes. Louis (Mem. sur les noyés 1770) fand auch, dass Wasser im Luftrohre eindringe, und um dieses unzweifelhaft darzulegen, braucht er bei seinen Experimenten gefärbte Flüssigkeit, die er bis zu den letzten Verzweigungen der Bronchien eingezogen fand. Goodwyn (Experimental inquiry into the effects of submersion etc. 1788) ertränkte drei Thiere in Quecksilber und fand 3—5 Drachmen dieser Metalle in den Lungen ausgebreitet. Biollet (Devergie méd. lég.

Digitized by Google

T. I. p. 406) fand immer 2—4 Unzen Oel in den Lungen, der in dieser Flüssigkeit ertränkten Thiere. Orfila (Leçon I. 444 und 554) nimmt als Resultat seiner Experimente als gewiss an, dass beim Ertrinken Wasser in die Luftwege und bis zu ihren letzten Verzweigungen eindringe. Devergie glaubt, dass man aus den bei ertränkten Thieren gefundenen Phänomenen, nicht auf Menschen schliessen darf. Blumhardt (Gaz. méd. Avril 1835) hat durch eine Beobachtung, wo bei einem in einem Bache nur mit dem Kopfe abwärts in dem kaum einen Fuss tiefen Wasser liegenden Manne, Gries und Sand im Luftrohre und den Bronchien gefunden wurde, unzweifelhaft gezeigt, dass Flüssigkeit auch bei ertrinkenden Menschen in die Luftwege eindringen kann. Dasselbe beweist auch eine Beobachtung von Krombholtz (Auswahl ger. med. Werke. Heft 2. 1. Cas.), wo bei einem in einer Strassenrinne todtgefundenen Manne, Strassenunreinlichkeit im Luftrohre gefunden wurde. Albert (Henke's Zeitschr. Bd. 26), der in gradirten Gefässen Ertränkungsversuche an verschiedenen Thieren angestellt hat, fand dabei, dass die Wasserfläche bei jedem Respirationsversuche des Thieres merkbar einsank, und nach dem Tode des Thieres mehrere Grade (℥j) niedriger stand, obgleich die äussere Fläche des Thieres vor dem Niedertauchen durchgefeuchtet wurde.

Gegen alle diese Beobachtungen behauptet C. F. Fuchs (Kurhess. Ztschr. II. 2.), dass so lange Bewusstsein und willkürliche Bewegungen noch vorhanden sind, kein Wasser in die Luftwege bei Ertrinkenden eindringen kann, weil der Kehldeckel einen unüberwindlichen Widerstand gegen das eindringende Wasser leistet. Erst nach dem Tode dringe das Wasser ein, wenn der Leichnam nicht mit dem Kopfe abwärts liegt; Sand und Gries dringen auf dieselbe Weise ein, und sind daher kein Beweis des Ertrinkens. —

Digitized by Google

Meine Versuche über Ertrinkungstod wurden meistentheils an jungen Hunden und Katzen angestellt. In ein gewöhnliches grosses, zu $^2/_3$ mit Flüssigkeit gefülltes Trinkglas, wurde das Thierlein, mit dem Kopfe abwärts gerichtet, niedergetaucht, und bis dass alle Zuckungen aufgehört hatten und der Körper durchaus still und leblos war, fest gehalten, wornach es noch während einiger Zeit in der Flüssigkeit zurückgelassen wurde. Eine Veränderung seiner Lage während des Todeskampfes wurde also unmöglich, und weil Nase und Mund ganz dicht an dem Boden des Gefässes standen, so wurde auch eine Respiration in der Wasserfläche unmöglich.

Nachdem das todte Thier herausgenommen wurde, hielt ich es einige Zeit in derselben Stellung über das Gefäss, damit alles überflüssige Wasser, folglich auch aus den Luftwegen abfliessen möchte.

Von den Ertränkten wurden 40 in Wasser, 20 in schwarzer Flüssigkeit (Tintenwasser) und 20 in mit Rus geschwärztem Oele ertränkt.

Bei allen Thieren, womit ich Experimente angestellt habe, wurden Anstrengungen zur Respiration während des Todeskampfes wahrgenommen, die geköpften nur ausgenommen, wie auch Harn und Kothabgang. Bei dem Ertränken stiegen bei jeder Exspirationsbewegung Luftbläschen zur Wasserfläche herauf, und zuletzt kam nur feiner Schaum, der auch an den Lippen zum Theil sitzen blieb. Bei einer Katze (exp. 20) hörte ich deutlich Schrei unter dem Wasser. Der Todeskampf dauerte sowohl bei den Ertränkten, als Erhängten und Erdrosselten, beinahe gleiche Zeit, die in Oel Ertränkten nur ausgenommen, denn diese starben viel schneller, als die in Wasser und schwarzer Flüssigkeit Ertränkten.

Wenn der Körper nur wenige Stunden nach dem Tode untersucht wurde, waren die Glieder noch weich, der Mund offen, die Zunge heraushängend oder zwischen den Kinnladen hervorgestreckt. In den Fällen aber, wo der

Digitized by Google

Nr.	Thiergattung	Alter	Todesart	
24	2 Katzen	1 Woche	in geschwärztem Oel ertränkt	schei el
25	3 Hunde	3 Tage	dto.	
26	1 Hund	dto.	dto.	der den und
27	1 dto.	1 Woche	dto.	
28	3 dto.	dto.	in schwarzer mit Oel vermischter Flüssigkeit ertr.	
29	1 Katze	2 Tage	enthauptet; gleichdarnach wurde d. Körper in schwarze Flüssigkeit eingetaucht	
30	6 dto.	2—3 Tage	in schwarze Flüssigk. etwa 1 Min. niedergetaucht und noch lebend herausgenom. gleichdarnach enthauptet	
31	2 Hunde	2 Tage	dto.	b
32	1 Katze	3 Tage	in schwarze Flüssigk. niedergetaucht, lebend heraus genommen u. gleich darnach erdrosselt	
33	6 dto.	dto.	erdrosselt	star mit wei abg
34	2 dto.	dto.	dto.	kan We nac
35	3 Katzen	2 Monate	dto.	

Google

Iuhalt des Magens	Harnblase	Resultat der in den Lungen gemachten Einspritzung
n wenig schwarzes auf dem Milchgerinnel		
		durch Einspritzung mit schwarzer Flüssigkeit werden sie durchaus schwarz
		durch Einspritzung mit schwarzer Flüssigk. durchaus schwarz
		durch Einspritzung mit schwarzer Flüssigk. durchaus schwarz

Körper nicht eher, als nach 24 Stunden oder später untersucht wurde, war die Leichenstarre mit zugeschlossenem Munde und zwischen den Kinnladen eingeklemmter oder hervorgestreckter Zunge deutlich wahrzunehmen.

Bei 54 Ertränkten fand ich im Luftrohre dünne schaumige Flüssigkeit; bei 1 zähen schaumigen Schleim (Exp. 13); bei 20 dünne Flüssigkeit ohne Schaum; bei 3 war das Luftrohr leer.

Bei 16 Erdrosselten und Erhängten fand ich das Luftrohr leer; bei 6 dünnen schaumigen Schleim und bei 3 floss beim Herumkehren der Lungen mehrere Löffel voll rothe, dünne, schaumige Flüssigkeit (Exp. 36) heraus.

Die Farbe der Lungen war bei den im Wasser Ertränkten hellroth, oder mässig hellroth mit dunklen Striemen, wenig verschieden von den Lungen der Erhängten und Erwürgten, doch viel dunkler als Lungen von Geköpften.

Bei den in schwarzer Flüssigkeit Ertränkten (Exp. 15—22) fand ich das Luftrohr voll von schwarzem Schaum; die Lungen waren total geschwärzt bei 3 (Exp. 17 und 20) und schwarzfleckig bei 17.

Um das erhaltene Resultat zu controlliren, wurden einige Thiere etwa eine Minute in schwarze Flüssigkeit niedergetaucht und noch lebend heraufgenommen (Exp. 30), wornach sie, durch Abschneiden des Rückenmarks getödtet wurden. Auch bei diesen fand ich, wie in den vorhergehenden Versuchen, die Lungen schwarzfleckig von der eingeathmeten schwarzen Flüssigkeit.

Bei den in geschwärztem Oele Ertränkten (Exp. 23—28) fand ich im Luftrohre eine beträchtliche Menge der gebrauchten Flüssigkeit und die Lungen waren gleichfalls schwarzfleckig.

Was die Textur und Consistenz der Lungen betrifft, so waren sie bei ertränkten Thieren, obgleich die Lungen hier Luft verloren haben mochten, überhaupt mehr erweitert und voluminös, und füllten die Brusthöhle genauer als bei den Erdrosselten und Erhängten und viel

Digitized by Google

voluminöser als bei den Geköpften aus. Dies gilt doch am meisten für die in Wasser und schwarze Flüssigkeit ertränkten Thiere und am wenigsten für die in Oel ertränkten.

Beim Zerschneiden der Lungen der in Wasser ertränkten Thiere fand ich sie überhaupt reicher an Flüssigkeit (grössere Quantität und dünnere Qualität der herausfliessenden Flüssigkeit), als in den Lungen der erhängten und erdrosselten. Aus den Lungen der geköpften floss beinahe keine Flüssigkeit heraus. Die Lungen der in Oel ertränkten zeigte ebenfalls deutliche Oelpartikeln unter das herausfliessende Blut gemengt.

Der Magen zeigte nur in wenigen Fällen Spuren der Ertränkungsflüssigkeit.

Die Harnblase war, ungeachtet dass beim Todeskampfe Harn reichlich abging, bei manchen Thieren urinhaltig. —

Bei einigen der getödteten Thiere wurden die Lungen, nachdem sie aus der Brusthöhle herausgenommen waren, mit gefärbter Flüssigkeit eingespritzt. Durch Einspritzung mit schwarzer Flüssigkeit (Tintenwasser) wurden dabei die Lungen durchaus schwarz, bei 38, schwarzfleckig bei 3. Durch Einspritzung mit schwarzem Oele (Exp. 6 und 16) wurden die Lungen ebenfalls durchaus schwarz, bei 2. — Nach Einspritzung mit in Wasser aufgeschlemmter Curcuma, fand ich in den Lungen Curcumapartikeln überall ausgebreitet (Exp. 19).

Zwanzig auf verschiedene Weise getödtete Thiere wurden während ein bis mehrere Tage in bald schwarze, bald gelbe Flüssigkeit gelassen, aber bei keinem einzigen fand ich, dass sich die gefärbte Flüssigkeit bis zum Luftrohre oder Lungen hereingedrängt hatte, obgleich die Mundhöhle und der Schlund immer gefärbt waren.

XI.

Verführung eines siebenjährigen Mädchens zur Wollust. Untersucht und begutachtet

von

Herrn Dr. Krügelstein,

Medicinalrath in Ohrdruff.

Bei der hiesigen Kanzlei zeigte der Schuhmacher G. am 11. September 1846 an, dass sein 17 Jahre alter Lehrbursche Gr. gestern Abend mit seiner siebenjährigen Tochter Unzucht getrieben, sich aber dann flüchtig gemacht habe.

Ich wurde darauf von der Behörde ersucht, das Kind zu untersuchen, und insbesondere folgende Fragen zu begutachten:

Ob und welche Spuren von einmaliger oder mehrmaliger Benutzung des Kindes zur Befriedigung des männlichen Geschlechtstriebes sich an dem Kinde vorfänden? Ob hiernach wirkliche fleischliche Vermischung, Eindringen des männlichen Gliedes, als erfolgt oder bloss versucht anzunehmen und ob und welchen Nachtheil hieraus für die Gesundheit des Kindes eingetreten oder zu besorgen sei?

Nach der mit dem Stadtchirurgus vorgenommenen Untersuchung des Kindes erstattete ich folgenden Bericht:

Auf Requisition der fürstlich Hohenlohischen und gräflich Gleichischen Kanzlei allhier, haben wir am heutigen Morgen die Tochter des Schuhmacher G., Ernestine, 7 Jahre alt, welche nach der von dem Vater diesen Morgen ge-

Digitized by Google

machten Anzeige, gestern Nachmittag von seinem Lehrburschen stuprirt worden ist, untersucht und Folgendes gefunden:

Das Kind ist für sein Alter gehörig gewachsen und stark, sieht auch nicht verfallen oder krankhaft aus, ausser dass es blaue Ringe um die Augen hat; auch klagt es über keine Zufälle, die sonst mit solchen, an Kindern verübten Excessen verbunden sind. Es klagt über keine Schmerzen beim Ausspreitzen der Schenkel oder beim Gehen und leidet auch nicht an Harn- oder Stuhlbeschwerden, es leidet nicht an Krämpfen oder Nervenzufällen; auch fanden wir weder an dem Körper noch den Schenkeln des Kindes Spuren von harten gewaltthätigen Angriffen oder von einer von demselben geleisteten Gegenwehr.

An den Genitalien des Kindes aber bemerkten wir, dass die labia majora vulvae etwas angelaufen und der introitus vaginae etwas geröthet war, doch waren die Vorderlefzen nicht geschwollen oder mehr geröthet, auch äusserte dasselbe bei dem Befühlen dieser Theile keine Schmerzen. Die Vagina war indessen mehr erweitert, als sie in diesem kindlichen Alter zu sein pflegt, so dass solche das erste Glied des Zeigefingers, wiewohl unter Schmerzensäusserungen des Kindes einliess. Das Hymen war zerrissen und an dessen Statt sah man die carnuculae myrtiformes. In dem Hemde des Kindes sah man an der hintern innern Fläche desselben, an der Stelle, welche das Gesäss bedeckt, deutlich einen von ergossenem männlichen Saamen herrührenden trockenen Flecken.

Das zerrissene Hymen deutet übrigens auf ein tieferes Eindringen eines festen Körpers in die Mutterscheide; ob aber dieses Eindringen schon mehrmal, oder nur einmal geschehen sei, lässt sich zwar mit voller Gewissheit nicht angeben; doch glauben wir Ersteres um so mehr annehmen zu können, als wenn das gestrige Stuprum das erste und einzige gewesen wäre, sich wohl mehr Zeichen der Aufreizung und einer noch neueren Verletzung gefunden haben

Digitized by Google

würden, wobei jedoch auch auf die Stärke des eindringenden Körpers, bezüglich des penis Rücksicht genommen werden musste.

Dass sich aber an den Genitalien des Mädchens keine deutlichen Spuren der erlittenen Gewalt von der Immisio penis in vaginam, als eine grössere Geschwulst und Aufreizung derselben, sowie Entzündung und Schmerzen finden, rührt ohne Zweifel davon her, dass der Bursche den coitus mit dem Kinde, nach der Aussage des leztern, schon längere Zeit und fast täglich exercirt hat, wodurch die Geschlechtstheile desselben allmählig sind erweitert worden. Seit wie langer Zeit und wie oft es wohl geschehen, konnte von dem Kinde nicht angegeben werden, das keinen Begriff von der Bedeutung der mit demselben vorgenommenen Handlung hat, und solche wohl für eine Spielerei und Muthwillen hält und bloss sagt, dass das Drücken des Burschen ihr Schmerzen im Leibe verursacht habe.

Da neben den an den Genitalien entstehenden örtlichen Folgen solcher Gewaltthätigkeiten auch meist das Nervensystem sehr angegriffen wird, und dann leicht Neigung zu Krämpfen und Ohnmachten, so wie Mangel an Appetit, Abmagerung und Hinfälligkeit des Körpers zu entstehen pflegt; von allen diesen Zufällen aber bei diesem Kinde noch nichts zu bemerken ist, so hoffen wir auch, dass aus diesen Misshandlungen des Kindes fernerhin keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit desselben entstehen werden. O. d. 11. Sptbr. 1846.

D. Kr.

O.

Zu diesem Verständnisse des Vorganges muss ich aber bemerken, dass der Lehrbursche täglich, gegen Abend, das für den künftigen Tag nöthige Brennholz, aus einem von dem Wohnhause sehr entfernt liegenden Holzstalle beitragen musste, bei welcher Gelegenheit ihn dann das Kind gewöhnlich begleitete. Diese Anhänglichkeit des

Digitized by Google

Kindes an den Burschen kam aber den Eltern nicht auffällig vor, so dass die Mutter bei ihrer Vernehmung zu erkennen gab, dass sie bis zu jenem Abende nichts von einem verdächtigen Verhältnisse wahrgenommen habe.

An jenem Abende aber sei sie zufällig Abends 6 Uhr in den Holzstall gekommen und habe beim Eintreten in denselben gesehen, dass der Lehrbursche mit dem Mädchen auf einem Haufen Stroh liege. Das Kind lag auf dem Rücken, war aber nicht entblösst. Vor dem Kinde habe der Bursche gelegen, jedoch nicht auf dem Mädchen; er habe auch seine Geschlechtstheile nicht entblösst gehabt, jedoch habe er den Hosenlatz zugemacht und mit den Händen im Stroh herumgesucht.

Auf ihre Frage, was er hier mache, habe er ängstlich geantwortet: Ich suche eine Maus! das Kind aber, welches bei dem Eintritte der Mutter ruhig war, stand sogleich auf, lief derselben entgegen, und fing an zu weinen. Auf die Frage der Mutter, warum es denn weine, antwortete dasselbe: G. macht Dummheiten mit mir.

Auf genaueres Befragen erzählte hierauf das Mädchen, der Lehrbursche habe ihr vor einiger Zeit gesagt, sie möge, so oft er Holz hole, mit ihm gehen, er wolle ihr auch jedesmal einen Pfennig geben. Dieses habe sie auch vielmal gethan und der Bursche habe sie jedesmal hingelegt und ihr den Bille in ihr Herz, woraus sie pisse, hineingesteckt, was ihr allemal wehe gethan habe, und so habe er es auch heute gemacht. Bei der nähern Untersuchung fand die Mutter in dem Hemde des Kindes, wo dasselbe den Hintern bedeckt, noch nassen männlichen Saamen; die Geschlechtstheile des Kindes aber untersuchte die Mutter nicht. — Nach der Erzählung hat sich das Mädchen in der Güte zu diesen Handlungen verleiten lassen, und ist dazu nicht mit Gewalt gezwungen worden, indessen hat doch der Thäter es dem Kinde verboten, von diesen Vorgängen etwas seinen Eltern zu sagen.

Bei der Vernehmung des Kindes selbst gab dasselbe

auf die Frage des Richters, was es mit Grebh. im Holzstalle gemacht habe, zur Antwort: Er hat mich gevögelt; er legte mich auf das Stroh, hob mir mein Hemde auf und steckte seine Bille zwischen meine Beine, wo ich einen Pisch mache. Er drückte seine Bille hinein, dass es mir wehe that; es ging aber nur ein Stückchen hinein, und er pischte hinein. Er habe es schon vielmal so mit ihr gemacht, seit Weihnachten, wo der Christbaum brannte. Sie habe sich aber niemals gewehrt, wenn Gr. solche Sachen mit ihr habe machen wollen, auch habe der Bursche ihr verboten, es den Eltern zu sagen, und ob ihr gleich das Drücken Schmerzen verursacht habe, so habe sie es doch nicht gesagt, weil ihr der Bursche einen Pfennig versprochen und auch einmal einen gegeben habe.

Bei der Vernehmung des indessen zur Haft gebrachten Lehrburschen gab derselbe Folgendes an:

Nach Weihnachten habe er das Kind mit in den Holzstall genommen; er habe es auf den Rücken gelegt, es aufgedeckt und versucht, die Spitze seines steifen männlichen Gliedes in die Geschlechtstheile desselben zu bringen; es sei aber nicht eingedrungen; geschrieen habe das Kind nicht dabei. Dieses habe er mehrmal, wenn ihn das Mädchen in den Holzstall begleitet und jedesmal mit freier Zustimmung desselben gethan. In manchen Zeiten sei es die Woche mehrmal geschehen. Erst in diesem Frühjahre hätten sich die Geschlechtstheile des Kindes etwas erweitert, so dass er mit einem ganz kleinen Stückchen seines steifen Gliedes einzudringen vermochte; zuweilen, aber nicht immer, sei aus demselben etwas klebrige Feuchtigkeit heraus gekommen.

Der Bursche wurde darauf zur Zuchthausstrafe und einer körperlichen Züchtigung verurtheilt, letztere aber unterblieb, weil ich denselben dazu für zu schwächlich hielt; denn er war sogar bei seiner Vernehmung in Ohnmacht gesunken. Da er auch das Aussehen eines Onanisten hatte, so trug ich darauf an, dass er in der Strafanstalt

Digitized by Google

streng zur Arbeit angehalten werden möge, um ihn recht zu ermüden und ihn auf diese Weise, wenn es möglich sei, von seinem Laster zu entwöhnen.

Da die Untersuchung eilte und das Geständniss des Thäters bald nachfolgte, so war auch die Untersuchung des im Hemde des Mädchens befindlichen Fleckens nicht nöthig.

In den meisten Fällen, wo es darauf ankommt, es festzustellen, ob ein Flecken in einem Kleidungsstücke von männlichem Saamen oder einer andern Feuchtigkeit herrühre, wird wohl die genaue Beobachtung der in die Augen fallenden Unterscheidungszeichen des Saamens von den Flüssigkeiten ausreichen.

Nach Schmalz gerichtsärztlicher Diagnostik pag. 331 sind Saamenflecken auf Linnen graulich, zuweilen etwas ins gelbliche spielend, mehr oder weniger ausgedehnt, rund oder unregelmässig gestaltet, dünn, an den Rändern dunkler als in der Mitte, übrigens gleichfarbig, die Leinewand durchdringend, ohne eine mehlige, ausreibbare Ablagerung zu bilden: oft entdeckt man sie erst, wenn man die dadurch etwas steif gewordene Leinewand gegen das Licht hält. Im trockenen Zustande sind solche Flecken geruchlos, lederartig, auf der Hauptseite rauh. In Wasser getaucht werden sie durchgängig feucht (nicht so fett u. dgl.), weich, klebrig und geben, zwischen den Fingern gedrückt, einen geringen Saamengeruch von sich; war das Wasser heiss, so riecht die befleckte Stelle nach Lauge. Mit Vorsicht am Feuer stark getrocknet nehmen sie, ohne Fettgeruch, eine falbe oder hellgelbe Farbe an (was bei Fett — Schleim und ähnlichen Flecken nie geschieht), die sich durch Befeuchtung mit destillirtem Wasser wieder verliert. Einige Stunden in destillirtem Wasser macerirt und von Zeit zu Zeit mit einem gläsernen Stäbchen gedrückt, verlieren die Flecken ihre Farbe und etwas an Stärke und Gewicht, indem ein Theil des Saamens in das Wasser übergeht (ein anderer Theil bleibt in der Wäsche,

Digitized by Google

wodurch sie nachher wieder steif wird); das Wasser wird schleimig, nach Saamen riechend, trübe, milchweiss, faserig oder flockig, geht langsam durch das Filtrum und wird schwer klar. Wird die filtrirte Flüssigkeit bei gelinder Wärme durch Abdampfen concentrirt, wobei sich der Saamengeruch entwickelt, so reagirt sie kalisch, färbt das geröthete Lackmuspapier blau und hat das klebrige Ansehen einer Gummiauflösung, gerinnt aber nicht, obgleich sie einige gelatinöse Flocken absetzt; bis zur Trockenheit abgedampft, hinterlässt sie eine glutinöse, gelbe oder gelbliche Substanz, welche beim Erkalten halb durchsichtig ist und wie getrockneter Schleim schimmert oder glänzt. Wird dieser Rückstand einige Minuten mit destillirtem kalten Wasser geschüttelt, so sondert er sich in zwei Theile. Der eine Theil ist klebrig, glutinös, graugelblich, hängt sich an die Finger wie Vogelleim und lässt sich in Kalilauge, nicht aber in Wasser, auflösen. Der andere Theil löst sich in Wasser auf und gibt eine farblose oder gelbliche, durchscheinende Flüssigkeit welche filtrirt, durch reine Salpetersäure nicht getrübt und nicht gefällt wird, sondern, wenn sie farblos war, gegen das Licht gehalten, eine leichte gelbliche Färbung zeigt; Chlor, Alcohol, Bleiessig, Sublimat trüben sie mehr oder weniger, und fällen daraus weisse Flocken. Galläpfeltinctur gibt einen graulich weissen, schmutzigen Niederschlag, der bei Erhitzung verschwindet und beim Erkalten wieder erscheint. Alcohol löst nur wenig auf, und zugesetztes Wasser ergänzt keine Fällung. Auf ähnliche Weise verhalten sich die Saamenflecken auf baumwollenen, wollenen und seidenen Zeugen.

Von dem Safte der Prostata unterscheidet sich der Saamen dadurch, dass ersterer keine Saamenthierchen enthält, und im gesunden Zustande schleimig, wasserklar, weiss, mild, geruchlos oder nach spanischen Kastanien riechend ist, durch krankhafte Umänderungen aber vielfarbig und stinkend wird.

Digitized by Google

Den Saamenflecken am ähnlichsten sind die Flecken von dickem Speichel, der mehrmal auf eine und dieselbe Stelle ausgeworfen worden ist. Solche Flecken machen Leinewand steif, wie mit Stärke gesteift, sie sind von gleicher Farbe, aber feiner gelb als die Saamenflecken, sie haben getrocknet auch einen ähnlichen Geruch, wie Saamen; aber in der durch Maceration geronnenen Flüssigkeit zeigen sich keine Flocken. Speichelflecken auf weisser Leinewand werden nicht durch Feuer gelb gefärbt, und verbreiten nach der Auflösung keinen Saamengeruch; die macerirte Flüssigkeit setzt keine Flocken ab, und verwandelt sich bei dem Abdampfen in eine gummöse Masse, und wenn man diese in destillirtem Wasser auflöst, so bringt weder Salpetersäure noch Alcohol oder Galläpfeltinktur einen Niederschlag hervor.

Nach Devergie*) coagulirt in allen Auflösungen von Excretionsstoffen eine gewisse Quantität von Eiweissstoff, in Gestalt von Flocken, was aber bei männlichem Saamen nicht der Fall sei und ein wesentliches Unterscheidungszeichen abgebe (?); dieses Zeichen finden wir aber auch beim Speichel.

Man wird freilich, um mit Gewissheit den Saamen von anderen Feuchtigkeiten zu unterscheiden, mehrere Methoden einschlagen müssen, sowohl die chemische, als die microscopische.

Mende**) gibt nach Orfila folgende Unterscheidungszeichen des Saamens von anderen Flecken an:

Mit Saamen beflecktes Linnen nimmt, gegen das Feuer gehalten, eine schöne strohgelbe Farbe an, welche Fett, Schleim u. dgl. nicht haben. Einige Stunden in kaltem Wasser eingeweicht, verlieren die Flecken ihre Steifheit, werden feucht und klebrig, entfärben sich und bekommen

*) Devergie Médécine légal. Tom. II. p. 188. 1837.

**) Mende, Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshilfe und gerichtlicher Medicin 1828. p. 251.

Digitized by Google

den eigenthümlichen Saamengeruch wieder, die Flüssigkeit ist milchweiss und flockig und zeigt, wenn sie filtrirt, bei mässiger Wärme abgedämpft und concentrirt wird, folgende Eigenschaften:

1) Sie färbt durch Säuren geröthet, das Lackmuspapier wieder blau.

2) Sie hat das klebrige Ansehen einer Gummiauflösung, gerinnt aber nicht, ob sie gleich einige glutinöse Flocken hat.

3) Zur Trockenheit abgedampft, lässt sie einen halbdurchsichtigen Rückstand, dem vertrockneten Schleime ähnlich, schwimmend und von strohgelber Farbe, bei höherer Temperatur, wie stickstoffhaltige Materie sich zersetzt und einige Minuten mit destillirtem Wasser geschüttelt sich in zwei Theile theilt, in einen klebrigen, in Wasser unauflöslichen Theil von graugelber Farbe, der an den Fingern hängen bleibt, mit Kali verbunden aber löslich wird und in einen, in Wasser auflöslichen Theil.

4) Die wässerige Lösung ist in Wasser blassgelb oder farblos, durchsichtig und präcipitirt durch Chlor, essigsaures Blei und Sublimat in weissen uud durch die alcoholische Tinctur und die wässerige Tinctur der Galläpfel, in weissgrauen Flocken, durch Salpetersäure wird sie gelb gefärbt, ohne getrübt zu werden.

5) Alcohol von 38 Graden zieht während eines ganzen Tages nichts von dem Saamen aus der Leinwand, obgleich er ein wenig Materie aufgelöst hat, indem er zur Trockenheit abgedampft, einen kleinen Rückstand bildet.

Auch durch die Schwefelsäure kann man den specifischen Geruch des Saamens herstellen und dadurch denselben von anderen Flüssigkeiten, wie Speichel, Schweiss, Thränen, Milch u. dgl. unterscheiden Es ist dieselbe Methode, durch welche man das Blut der Menschen, von dem der anderen Thiere unterscheidet, indem sich der eigenthümliche Geruch des Menschenblutes entwickelt. Man vermischt nämlich den durch Wasser aufgeweichten Saamen

Digitized by Google

mit einem Drittheil oder der Hälfte Schwefelsäure, rührt die Mischung mit einer Glasröhre um, verjagt durch schnelles Blasen die zuerst sich bildende schwefelsaure Atmosphäre, worauf sich der specifische Saamengeruch entwickelt.*)

Da indessen diese Methode, die Saamenflecken von anderen Flecken zu unterscheiden, nicht ausreichend erschien, so kam Bayard**) auf den Gedanken, die Saamenthierchen durch Hilfe des Microscopes in den Saamenflecken zu entdecken.

Er befolgt zu diesem Zwecke folgende Methode:

Man schneidet mit der Scheere einen Theil der muthmasslichen Saamenflecken aus der Linnen oder anderen Geweben heraus, ohne dieses zu zerkrümpeln, bringt es in ein Glas und lässt es in demselben 24 Stunden lang mit destillirtem Wasser maceriren. Nach Verlauf der angegebenen Zeit filtrit man die erste Flüssigkeit. Nun bringt man das befleckte und bereits macerirte Gewebe auf eine Porzellanschale, übergiesst es mit destillirtem Wasser und erwärmt es mit der Weingeistlampe bis die Flüssigkeit eine Temperatur von 60—70° C. angenommen hat und filtrirt dann. Endlich behandelt man das Gewebe mit Wasser, das mit Alcohol oder Ammonium vermischt ist und filtrit die verdünnte Flüssigkeit. Ist die Filtration beendigt, so schneidet man das Filtrirpapier einen Zoll vom Ende ab und stürzt es auf ein Uhrenglas um, begiesst das so umgestürzte Filter mit Alcohol- oder Amoniumhaltigem Wasser, das den Schleim auflöst und das abgesetzte gänzlich ablöst. Ist Fettigkeit damit vermischt, so wendet man einige Tropfen ätherhaltiges Wasser an Die microscopische Betrachtung des Glases lässt nun die Saamenthierchen erkennen; sie sind ganz, haben ihren Schwanz nicht verloren und sind vom Schleim gesondert. Nach dieser Unter-

*) Siebenhaar, Encyclopaedie 2. B. pag. 385.

**) Bayard, in Annales d'Hygiène publique. 1830 Nr. 43.

suchungsmethode erhielt der Verfasser in 11 gerichtlichen Fällen zuverlässige Resultate, wogegen die chemische Untersuchung weniger sichere Resultate lieferte. Man theilt die erhaltene Flüssigkeit in mehrere Portionen und behandelt das mit Wasser, das $\frac{1}{10}$ Alcohol oder $\frac{1}{10}$ Soda oder Kali oder $\frac{1}{10}$ Amoniumflüssigkeit enthält; nach wenigen Minuten bildet sich auf dem Boden jeder Schale ein Satz; von diesem muss man mittels eines Saugrohrs einige Tropfen herausnehmen und sie zwischen 2 Glasplättchen auf den Objectivträger des Microscopes bringen, indem man eine 350—600 fache Vergrösserung anwendet. Man wird sehen, dass zwischen den Glasplatten Flecken von fettem Anfassen vorhanden sind. Diese Flecken muss man aufmerksam betrachten, man wird darin Saamenthierchen finden, übrigens wird man auch an den übrigen Punkten der Glasplättchen eine Menge Körperchen in der Flüssigkeit suspendirt finden, vielleicht selbst einige freie Saamenthierchen. Man kann einige Tropfen von der auf die angegebene Weise erhaltenen Flüssigkeit auf eine Glasplatte bringen und sie abdampfen; nach vollständiger Eintrocknung erkennt man, wenn man den Absatz, der sich gebildet hat, mit dem Microscop untersucht, mit Leichtigkeit die Saamenthierchen. Operirt man so mit einer einzigen Glasplatte, so sind die Gegenstände, die man betrachtet, viel heller erleuchtet, was sehr vortheilhaft ist, wenn man die camera lucida zum Zeichnen anwendet. Als Hauptergebniss seiner microscopischen Untersuchungen über Zoospermen bezeichnet der Verfasser folgende:

1) Die Saamenthierchen bleiben am Leben und bewegen sich, so lange der Schleim, in dem sie schwimmen, flüssig und lau ist; Bayard sah sie so Stunden lang leben; sobald der Schleim fest geworden ist, sterben die Thierchen und sind gefangen.

2) Der vertrocknete Schleim quillt im kalten destillirten und gemeinen Wasser auf, er löst sich etwas auf, wenn man die Macerationsflüssigkeit etwas erwärmt und

sieht unter dem Microscope die durch ihren langen Schweif sich characterisirenden Saamenthierchen.

3) Der vertrocknete Saame löst sich im Speichel auf, ebenso im Urine und die Thierchen erleiden gar keine Veränderung.

4) Der vertrocknete Saame löst sich in Blut oder Milch nur dann auf, wenn man diese Flüssigkeiten mit destillirtem Wasser etwas verdünnt hat.

5) Alcohol-, Soda- und Kaliauflösung und Amoniacflüssigkeit lösen in concentrirtem Zustande den spermatischen Schleim nicht auf und zerstören die Saamenthierchen, dagegen sind sie im verdünnten Zustande sehr gute Lösungsmittel.

6) Um die Flecken von auf Leinewand vertrocknetem Saamen mittels des Microscops erkennen zu können, muss man sich in Acht nehmen, die zur Maceration bestimmten Lappen nicht zu zerkrümpeln u. s. w. Filtrirt man die Macerationsflüssigkeiten und untersucht die auf den Filtern zurückgebliebenen Sätze, so constatirt man die Gegenwart der von Schleim isolirten und vollkommen erhaltenen Saamenthierchen.

7) Im Vaginalschleime, der nach dem Coitus zwischen Glasplatten gesammelt, oder auf Leinewand vertrocknet ist, lässt sich die Gegenwart der Saamenthierchen leicht constatiren.

8) Bei Frauen, die an keinem krankhaften Ausflusse aus den Geburtstheilen leiden, konnte der Verfasser immer auf Glasplatten, mit denen er die Wandungen der Vagina abgewischt hatte, 8 und 10, ja 12 Stunden nach dem Coitus, noch Saamenthierchen finden.

9) Auf Leinewand, auf der seit 2 Monaten, ja fast 3 Jahre Saamenfeuchtigkeit vertrocknet war, fand er noch ganz wohl erhaltene Saamenthierchen.

10) Der Stoff, aus dem die mit Saamen beschmutzten Gewebe bestehen, sowie die Farbe, thun der microscopischen Untersuchung und der Constatirung der Thierchen kei-

Digitized by Google

nen Eintrag; man findet sie aber so gut auf leinenen und baumwollenen, als auf wollenen und seidenen Geweben.

11) Die microscopische Untersuchung lässt die sehr verschiedenen Eigenschaften der Fasern von Flachs, Hanf, Baumwolle, Wolle und Seide erkennen.

Man scheint auf diese microscopische Untersuchung auch mehr Werth zu legen, als sie verdient und, Devergie l. c. spricht ihr sogar allen Werth ab, indem die Saamenthierchen durch das Eintrocknen ihre Gestalt verändern, dass man sie nicht wieder erkennen kann; auch wird es mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein, sie aus gröbern Geweben von Linnen oder Wolle herauszuspülen.

Auch Bergmann*) erkennt die Schwierigkeiten, die sich dieser Methode entgegenstellen, besonders weil gute Microscope nicht so allgemein sind, dass man schnell und überall von demselben Gebrauch machen könnte. Selbst tüchtige Beobachter hätten vergebens gesucht, die Saamenthierchen aus deren Gewebe zu lösen oder sie in dem Wasser zur microscopischen Anschauung zu bringen, ob sie gleich wussten, dass es wirkliche Saamenflecken waren. Die Saamenthierchen kleben so fest in dem Gewebe, dass sie daraus nicht zu erlangen sind. Auch sind dieselben vielleicht nicht in jedem Saamen vorhanden, wie z. B. bei jungen Mannspersonen, die noch nicht völlig reif sind, sowie in dem vorliegenden Falle, wo von dem Lehrburschen nicht bei jedem Beischlafe, sondern nur zuweilen eine klebrige Feuchtigkeit abging. Bergmann l. c. p. 245 untersuchte den Saamen eines jungen Mannes, der niemals Erectionen, wohl aber häufig Saamenergiessungen hatte. Die Sparmatozoen waren in diesem Saamen so selten, dass er erst nach langem Suchen einige derselben fand. Dagegen versichert Davy**) in 20 Fällen, wo er den Saamen von männlichen Leichen untersuchte, die Saamenthierchen in 18 Fällen aufgefunden zu haben.

---

*) Bergmann, Medicina forensis für Juristen p. 375.

**) Froriep, neue Notizen VII. B. Nr. 144 p. 138.

Es dürfte also die Abwesenheit von Saamenthierchen, oder wenn solche durch das Microscop nicht zu entdecken wären, noch keinen Beweis abgeben, dass ein in Frage stehender Flecken nicht von männlichem Saamen herrühre.

Der Fall kommt aber nicht selten vor, dass bei angeblicher Nothzucht Flecken im Hemde und anderen Kleidungsstücken, die von anderen Feuchtigkeiten herrühren, für Saamenflecken ausgegeben werden und einen solchen Fall hat Dr. Prollius in den Annalen der Staatarzneikunde VI. B. p. 705, veröffentlicht und durch die chemische Untersuchung dargethan, dass der angebliche Saamenfleck nicht von solchem herrühre.

Dem genannten Arzte wurde nämlich von der Gerichtsbehörde ein Hemd zugeschickt, um zu untersuchen, ob die in demselben befindlichen Flecken von männlichem Saamen herrührten?

Das Hemd, seiner Grösse nach einem 12jährigen Mädchen angehörig, bestand aus alter sehr dünner, hie und da mit Löchern versehenen Leinewand, das grösstentheils, namentlich gegen die unteren Parthieen, sehr schmutzig war. An dem vordern untern Theile des Hemdes fanden sich fünf, in Zwischenräumen von 1—2 Zollen von einander entfernte, trockene, gelblichgraue, rundliche, zum Theil mehr längliche Flecken, von verschiedener Grösse, im längsten Durchmesser von 2—6 Linien haltend.

Nur ein und zwar der grösste Fleck, welcher mehr von dem Mittelpunkte der sämmtlichen Flecken entfernt, nach dem Seitenrande des Gewandes hin befindlich, und in dessen Umgebung das Linnen selbst von etwas reinerer Beschaffenheit war, liess sich deutlich erkennen; die übrigen Flecken dagegen, an einer mehr schmutzigen Gegend des Gewandes sich befindend, waren nur mit Mühe aufzufinden.

Die Flecken waren zum Theil auf der rechten, äussern Seite des Hemdes etwas deutlicher sichtbar, als auf der linken innern Seite.

Digitized by Google

Die grösseren Flecken schienen, so weit solches bei der losen Beschaffenheit des Linnens überhaupt möglich war, ein wenig steif zu sein.

Die vordere untere Parthie des Hemdes liess einen urinartigen Geruch wahrnehmen; an den beschriebenen einzelnen Flecken war ein besonderer Geruch nicht zu bemerken.

Hierauf wurden die einzelnen Flecken mit einer möglichst geringen Menge Leinewand aus dem Hemde herausgeschnitten und in 2 Unzen destillirten Wassers gelegt und nach 24 Stunden weiter untersucht.

In dem Wasser haben die Leinewandstücken meist ihre schmutzige Beschaffenheit, sowie die an denselben befindlich gewesenen Flecken, grösstentheils ihre Farbe verloren, so dass einige der nur mit Mühe sichtbar gewesenen Flecken gar nicht mehr sichtbar und die anderen nur schwer zn entdecken waren; soweit dieselben noch sichtbar waren, waren sie feucht und durchaus nicht mehr steif, dieselben entwickelten keinen amoniacalischen oder thierischen Saamengeruch.

Das Wasser, in welchem die Flecken gelegen hatten, hatte keine sehr sichtbare Veränderung erlitten, war kaum ein wenig trübe und nicht flockig geworden. Einen Geruch entwickelte dieses Wasser nicht.

Dieses Wasser reagirte weder sauer, noch alcalisch, indem das blaue und gelbe, auch das rothe Prüfungspapier, sowie auch das Rhabarberpapier davon nicht verändert wurde.

Chlorgas, durch das Wasser strömend, brachte in demselben keinen Niederschlag hervor. Ebeusowenig Alcohol.

Auch durch das Zutröpfeln von Sublimat und Galläpfeltinctur entstand kein Niederschlag.

Aber auf essigsaures Blei erfolgte ein reichlicher, bläulichweisser Niederschlag, der aber nicht flockig war, und sich in Salpetersäure schnell und ohne Rückstand wieder auflöste.

Digitized by Google

Eine halbe Unze dieses Wassers, bei gelinder Wärme bis auf anderthalb Drachmen abgedampft, war ganz hell und klar, verhielt sich übrigens in allen Stücken, wie das nicht abgedampfte Wasser.

Eine andere halbe Unze, bis zur Trockenheit abgeraucht, hinterliess einen sehr geringen, nicht wägbaren Rückstand, welcher von hellgelber Farbe und etwas zähe war, sich in Wasser und Kali nicht löste.

Die Auflösung dieses Rückstandes in Wasser war hell und klar und verhielt sich überall wie das Wasser, in welchem die Flecken eingeweicht worden waren.

Da aber solche in Wasser geweichte Saamenflecken dem Wasser ein trübes milchiges und flockiges Ansehen geben, wobei der eigenthümliche Saamengeruch entsteht und die Flüssigkeit alcalisch reagirt; insbesondere aber Chlor, Alcohol, Sublimat und essigsaures Blei, eigenthümliche, weisse, flockige, durch Salpetersäure sich wieder auflösende Niederschläge, Galläpfeltinktur dagegen einen weissgrau gefärbten Niederschlag bilden, dieses alles aber bei den untersuchten Flecken nicht der Fall war, so können dieselben auch von männlichem Saamen nicht herrühren.

Digitized by Google

XII.

Obductionsbericht nebst Gutachten, betreffend die Todesart des 17jährigen J*** H*** V*** zu E***.

Von

Hrn. Dr. Brosius,

Königl. Preuss. Kreisphysicus zu Burgsteinfurt in Westfalen.

Unter dem 1. März a. c. wurde der Verfasser von dem Königlichen Kreisgerichte hier requirirt, am 5. desselben Monats die Leiche des Rubrikaten, welcher schon am 11. Februar Abends 9 Uhr plötzlich gestorben sein sollte, und am 15. (also schon vor drei Wochen) beerdigt worden war, zu obduciren.

Es hatte sich nämlich immer mehr und mehr das Gerücht verbreitet, V. sei nicht eines natürlichen Todes gestorben, und zwar, es haben am Abende die Eltern dem Sohne einen Strick um den Hals gelegt, und ihn dann so geprügelt, dass er zusammengestürzt, von den Eltern aber die Nacht über auf der Tenne liegen gelassen und am Morgen todt gefunden worden sei.

Dieses Gerücht wurde durch die Umstände gerechtfertigt, dass die Eheleute V. nicht, wie doch gebräuchlich, die Nachbarn gleich nach dem Ableben des Sohnes zum Gebete gerufen, sondern erst Nachmittags zum Auskleiden der Leiche; dass hierbei nun einige der Frauen an der rechten Seite des Halses der Leiche, „einen Streif“, welcher durch die Haut ging, und aus welchem Blut und

Digitized by Google

Wasser zu quellen geschienen, entdeckt haben wollten, so wie auch einen rothen Fleck an der linken Seite des Kopfs, und noch, dass das linke Ohr roth gewesen sei; ferner und endlich, dass auch ein gewisser C*** K*** jenen rothen Fleck nachher gesehen habe, der aber jetzt mit etwas weissem — etwa Mehl oder Kreide — bestreut gewesen, um (nach der Meinung der Leute) denselben zu verstecken.

Nachdem nun, wie gesagt am 5. früh Vormittag der Sarg des J*** V*** ausgegraben und mit der Leiche in das von dem Herrn Amtmann angewiesene Obductions-Local — nämlich in die hierzu gut geeignete Wachtstube — gebracht, und nach abgehobenem Sargdeckel die Identität der Leiche völlig ausser Zweifel gesetzt worden war, wurde uns dieselbe von der Gerichtsdeputation zu unserem Zwecke überwiesen.

Sie war nur mit einem weissleinenen Todtenhemde bekleidet, welches mit blauen Bändern verziert war, und hatte eine Krone von Flittergold auf dem Kopfe, welche aber jetzt (höchst wahrscheinlich durch den Transport des Sarges) über das Gesicht herabgeglitscht war.

I. Aeussere Besichtigung.

1) Das Geschlecht war männlich.

2) Grösse 5 Fuss 3 Zoll.

3) Alter beiläufig 17 bis 18 Jahre.

4) Körperbeschaffenheit gut genährt und muskelkräftig.

5) Die Gesichtsfarbe hatte noch einen röthlichen Schimmer.

6) Die Miene war ganz ruhig, sogar sanft.

7) Leichenstarre war eigentlich nicht vorhanden; Arme und Beine vielmehr in den Gelenken biegsam.

8) Fäulniss war merkwürdiger Weise, wenigstens äusserlich, nicht vorhanden; nicht der geringste Leichengeruch belästigte die Umstehenden.

9) Besondere Abnormitäten waren nicht vorhanden.

10) Die Haare, dunkelbraun, von etwa $^1/_2$ Fuss Länge, sassen allenthalben an den Kopfbedeckungen gehörig fest.

11) Die Augen waren sanft geschlossen, die blaue Hornhaut welk, die Augäpfel ganz in die Augengruben zurückgezogen.

Digitized by Google

12) An den Ohren war nichts zu bemerken, als dass das linke röther als das rechte war.

13) An der Nasenspitze war die Haut (epidermis), wahrscheinlich durch die herabgesunkene Krone, ein wenig abgestossen.

14) Die Lippen waren ein wenig von einander stehend, so dass die oberen Schneidezähne sichtbar waren. Diese erschienen übrigens weiss und gesund.

15) Die untere Kinnlade war unbeweglich.

16) Die Zunge war nicht sichtbar.

17) Fremde Körper in den Ohren und in der Nase wären nicht vorhanden.

18) Auf dem linken Wangenbeine befand sich eine leichte, seichte Schramme, etwa von der Grösse eines 5 Silbergroschenstückes, aber unregelmässig, dieselbe war mit einer weissen Substanz leicht überdeckt, welche mit dem Schwamme abgewaschen, die benannte Schramme deutlich sehen liess.

19) Rings um den Hals ging eine flache Furche, welche an einigen Stellen breiter als an anderen, unter dem linken Ohre aber in einem stumpfen Winkel nach oben laufend, einen starken Zoll breit war. Auch unter dem Kinne, am Rande der Unterkinnlade, war diese Furche breiter als an anderen Stellen. Die Furche lief übrigens bis in den Nacken. Sie war stellenweise roth, stellenweise blau. Bei vielen Einschnitten, welche an mehreren Stellen in dieselbe gemacht wurden, zeigte sich übrigens kein in's Zellgewebe ergossenes Blut. Dieselbe fühlte sich fester beim Fingerdrucke, als andere untadelhafte Hautstellen.

20) An der Brust war durchaus nichts Abnormes wahrzunehmen.

21) Am Unterleibe ebenfalls nicht, nicht einmal Todtenflecken; derselbe war auch nicht aufgetrieben.

22) Die Rückenfläche war bläulichroth, aber nur in Folge des Aufliegens.

23) Am After zeigte sich ein wenig ausgetretener Koth.

24) Die Geschlechtstheile waren unverletzt; der Hodensack und das Glied nur etwas blau.

25) An den Extremitäten befanden sich keine Verletzungen die Finger mit den Daumen waren in die Handflächen hinein flectirt.

26) In den Achselhöhlen wurde nichts Bemerkenswerthes aufgefunden.

II. Innere Besichtigung.

A. Kopfhöhle.

27) An den allgemeinen Kopfbedeckungen, an deren äussern so wenig als innern Oberfläche, war etwas Abnormes wahrzuneh-

Digitized by Google

men; sie waren nicht blutig, und auch kein Blut zwischen denselben und dem Schädel ausgetreten.

28) Die Knochenhaut des Schädels (pericranium) war blass, wie gewöhnlich.

29) Beim Durchsägen des Schädels wurde nichts Bemerkenswerthes wahrgenommen; die abgenommene Schädeldecke selbst war völlig normal beschaffen.

30) Die harte Hirnhaut erschien bläulichroth, sämmtliche darüber laufende Blutgefässe waren ziemlich gefüllt.

31) An der Spinnewebenhaut, sowie an der weichen Hirnhaut war nichts Abnormes zu entdecken; der letztern Blutgefässe aber waren sehr blutreich.

32) Das grosse Gehirn war strotzend und fest anzufühlen.

33) Der sichelförmige Fortsatz war nach hinten zu, unter dem Hinterhauptsbein, mit dem Gehirne in einer Strecke von etwa einem halben Zolle leicht verwachsen; übrigens war der Blutleiter selbst leer.

34) Die Seitenventrikel des Gehirns waren leer.

35) Die Adergeflechte aber ziemlich mit Blut erfüllt.

36) Das kleine Gehirn war völlig gesund, nur einzelne Adern desselben stark mit Blut gefüllt.

37) An dem Gehirnknoten war nichts Normwidriges zu bemerken.

38) An dem verlängerten Rückenmarke ebenfalls nicht.

39) Die, die Grundfläche des Schädels auskleidende harte Hirnhaut erschien bläulichroth, und die Gefässe waren sehr blutreich.

40) Die Basis des Gehirns selbst war ebenfalls mit vielen von Blut strotzenden Gefässen überlaufen.

41) Die Blutleiter in der Schädelgrundfläche waren sämmtlich mit flüssigem Blute angefüllt.

B. Brusthöhle.

42) An den weichen Bedeckungen der Brust wurde beim Abpräpariren derselben durchaus nichts Regelwidriges wahrgenommen.

43) Die Lungen erschienen nach Lage und Farbe gesundheitsgemäss.

44) Von der Thymus-Drüse war nur noch ein kleiner Rest zu bemerken.

45) Am Herzbeutel war äusserlich nichts Krankhaftes zu bemerken. Es fand sich aber bei Eröffnung desselben eine Quantität wässeriger Feuchtigkeit von etwa zwei Unzen Gewicht.

46) Das Herz war in seiner Substanz durchaus normal be-

Digitized by Google

schaffen; die linke Herzkammer war völlig blutleer, die rechte ıber mit schwarzem flüssigen Blute angefüllt.

47) Die grossen Blutgefässe waren sämmtlich mit dunkelm lüssigen Blute angefüllt.

48) Der Kehlkopf, — welcher nun nach vollendeter Untersuchung ler Brusthöhle untersucht wurde, — fand sich völlig unverletzt, keiıer seiner Knorpel war gebrochen; die Muskeln des Kehlkopfs ıber waren dunkelroth gefärbt.

49) Die aufgeschlitzte Luftröhre bot durchaus nichts Auffallenles dar.

50) Der Schlundkopf war ebenfalls völlig normal beschaffen.

51) An und in der Speiseröhre war nichts Regelwidriges zu bemerken.

52) Die grossen Blutgefässe am Halse boten nichts Auffallendes dar; insbesondere waren die Kopfschlagadern von Blut völlig leer.

53) An den bedeutenderen Nervenstämmen des Halses war ebenfalls nichts Krankhaftes aufzufinden.

54) Die Halswirbel waren nicht verrenkt und überhaupt völlig unverletzt.

C. Bauchhöhle.

55) Die weichen Bedeckungen zeigten sich an der innern Oberfläche etwas grünlich, in Folge der Fäulniss.

56) An der Lage und Farbe der Eingeweide aber war nichts auszusetzen.

57) Das Netz war völlig normal beschaffen.

58) Der Magen war von gesunder Beschaffenheit; sein Inhalt zeigte noch Reste von genossenen Kartoffeln.

59) Die Gedärme waren röther als gewöhnlich, übrigens aber von normaler Beschaffenheit.

60) Die Leber erschien musterhaft gesund.

61) Die Milz ebenfalls.

62) Die Bauchspeicheldrüse desgleichen.

63) Die Nieren und die Harnleiter boten ebenfalls nichts Regelwidriges dar.

64) Die Harnblase war von normaler Beschaffenheit und völlig leer.

65) Die grossen Blutgefässe, die Aorta sowohl wie die aufsteigende Hohlvene waren völlig blutleer, übrigens aber an denselben nichts Krankhaftes zu bemerken.

Hiermit wurde die Obduction geschlossen.

Digitized by Google

Gutachten.

Wir hätten nunmehr die Obliegenheit, unser in termino den 5. März abgegebenes Gutachten: „dass Denatus sich eigenhändig durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht habe“ (bei welcher Meinung wir auch jetzt noch nach reiflicher Erwägung aller Umstände der über diesen Fall gepflogenen Verhandlungen, beharren), gehörig zu begründen. Die Aufgabe für uns ist demnach eine doppelte, nämlich zu beweisen:

I. dass der J*** H*** V*** überhaupt am Stricke und durch den Strick ums Leben gekommen, und

II. dass er Selbstmörder sei.

Wir müssen der ersten Frage, welche sich, wie vorsehen, auf das „Wie oder Wodurch“, d. h. auf die Veranlassung des Todes bezieht: die Frage „woran“ ist er gestorben, oder die Ermittelung der eigentlichen Todesursache vorausschicken. Wir hatten an dem verstorbenen V*** im Allgemeinen ein durchaus gesundes Individuum vor uns, indessen fanden sich doch auch zeitliche Abweichungen vom Normalzustande, die sich theils und vorzüglich auf das Gehirn, seine Häute und Blutgefässe, theils auf das Blutgefässsystem der Brust beziehen: die harte Hirnhaut war bläulichroth und ihre Blutgefässe waren ungewöhnlich gefüllt (Nr. 30 und 39 des Obductionsprotocolls), die weiche Hirnhaut war sehr blutreich (31), das grosse Gehirn war strotzend und fest anzufühlen, gewiss in Folge der starken Füllung der Blutgefässe der Gehirnsubstanz (Nr. 32), die Adergeflechte auch ziemlich mit Blut gefüllt (35), einzelne Adern des kleinen Gehirns stark mit Blut angefüllt (36), auch die Grundfläche des Gehirns war mit vielen von Blut strotzenden Gefässen überlaufen (40) und die Blutleiter in der Schädelgrundfläche endlich waren sämmtlich mit flüssigem Blute angefüllt (41). Dass diese pathologischen Momente in ihrem Complexe einen Blutschlagfluss constituiren, wird Keiner, der sich

eichen am Blutschlagflusse Gestorbener geöffnet hat, in brede stellen.

Nun ad I. Dass diese den Schlagfluss bedingende Blut-lle im Gehirne durch eine äussere gewaltsame Zusam-enschnürung des Halses, wodurch der Rückfluss des lutes aus dem Gehirne gehindert worden, müsse veranlasst orden sein, darauf mussten unwillkürlich unsere Ge-ınken beim Anblicke jener um den Hals gehenden Rinne Nr. 19) geleitet werden, sowie dass diese durch irgend n Würgband müsse verursacht worden sein; denn dass er nicht etwa einem schon Todten der Hals zusammen-ıschnürt worden sei, das beweist — ganz abgesehen ›n der gänzlichen Abwesenheit aller Merkmale einer an-rn Todesart — die Beschaffenheit dieser Strangrinne lbst, denn sie war stellenweise roth, stellenweise blau, h. abwechselnd roth und blau, und diese Farbe der Haut Tode beweist, dass bei der Einwirkung des Würgbandes utcirculation stattgefunden habe, und Blutcirculation setzt ıbestreitbar Leben voraus. So kann man wohl, wie häufige ersuche bewiesen haben und noch täglich beweisen können, rch das Zusammendrehen eines Strickes um den Hals ei-s Todten, eine Vertiefung in der Haut — eine Furche — rvorbringen, aber immer wird dieselbe die Farbe der üb-gen Haut behalten, und niemals roth oder blau werden und ıch niemals fester, härter werden, als andere nicht ge-ückte Hautstellen. Zwar fanden sich unter den, in die nne hin und wieder gemachten Einschnitten keine Schich-n von ausgetretenem Blute im Zellgewebe; dieses Blut aber ein nur untergeordnetes Kriterium des Erhenkens ler Erdrosselns und bei weitem nicht in allen Fällen rhanden. Dafür waren aber die Muskeln des Kehlkopfes 8) dunkelroth, also ihre Gefässe mit Blut gefüllt. Nun tsteht natürlich noch die Frage, ob denn im vorliegen-n Falle eine Strangulation ohne Erhenken stattgefunden be, oder ob der V*** wirklich erhenkt worden sei. ir finden sie leicht zu beantworten. Denn wenn auch

nicht die ganz übereinstimmenden Aussagen des Vaters, der Mutter und der Schwester des Denati vorlägen, dass sie Denatum nicht weit vom Hause an dem Aste einer Birke erhenkt gefunden (fol. Act. 34), so würde doch der Tod durch Erhenken ebenfalls aus der Beschaffenheit der Strangrinne um den Hals leicht zu beweisen sein. Diese war nämlich unregelmässig, an einigen Stellen breiter, als an anderen; wäre aber der Strick um den Hals geschlungen und auf irgend eine Art, an irgend einem Punkte zugedreht, d. h. der Mensch wirklich strangulirt worden, so würde, da wir doch annehmen können, dass ein solches Würgband allenthalben gleich dick sei, die Rinne ebenfalls überall gleiche Breite bekommen haben; das Breitersein derselben aber an einigen Stellen, vorzüglich in der Gegend unter dem Kinne, beweist schon so ziemlich, dass durch den Zug des am Stricke hangenden schweren Körpers die Haut an den Stellen, wo der Strick am meisten drückte, hinaufgezwängt und an eben diesen Stellen mehr in die Breite gezerrt wurde. Den vollen Beweis aber, dass der Körper am Stricke gehangen habe, gibt die Beschaffenheit der Strangrinne unter dem linken Ohre, woselbst sie nämlich (vom Nacken und der Vorderseite des Halses herkommend) in einem stumpfen Winkel aufwärts verlief. Hier war ganz augenscheinlich die Schlinge oder der Knoten des Strickes, von wo aus derselbe über das linke Ohr weg (und dasselbe drückend und röthend, Nr. 12), nach dem Birkenaste hinauf ging. Höchstwahrscheinlich wurde nun die linke Wange entweder an der Birke beim Herabsinken des Erhenkten gestreift, oder auch von dem Stricke selbst bei der anfänglichen Schwankung des baumelnden Körpers gerieben, wodurch dann die sub. Nr. 18 beschriebene Excoriation über dem Wangenbeine entstand. Bedeutungsvoller ist die Frage ad II.: Ist der J. H. V*** Selbstmörder, oder ist er durch fremde Hände an den Strang gekommen?

Wenn [illegible] sehr schwer aus-

führbares Unternehmen wäre, einen erwachsenen lebenden Menschen, vorzüglich einen so kräftigen jungen Burschen, wie Denatus gewesen (Nr. 2, 3, 4), gegen seinen Willen zu erhenken, zo würde doch eine solche Mordthat nicht ohne grosse Uebermacht, nicht ohne vielhändige Bewältigung unternommen werden können, und alsdann würden auch zuversichtlich mancherlei Spuren des Angriffes und der Gegenwehr am Körper, an den Kleidungsstücken und in der Umgebung des Erhenkten hinterblieben sein. Dergleichen Spuren aber haben sich aus den sehr ausführlich und streng geführten Verhandlungen ganz und gar nicht ergeben. Man hat zwar an dem Morgen, wo das Unglück entdeckt wurde, auf dem Hofe der Eheleute V*** ein Geschrei gehört (fol. Act. 53), allein dies war der Schmerzensausruf der Eltern, als sie den Sohn am Baume hangen sahen. Die Kleidungsstücke, welche Denatus angehabt, waren, nach der einstimmigen Aussage der Frauen, welche den Todten umgekleidet haben, und anderer Zeugen, auf keine Weise zerrissen noch beschmutzt. Am Körper selbst waren, ausser der Marke um den Hals und der Schramme an der Wange (welche aber schon im Vorigen ihre befriedigende Erklärung gefunden haben), keine anderweiten Merkmale einer verübten Gewaltthätigkeit zu entdecken, wie etwa gequetschte, gekratzte Hautstellen, oder Male zusammengebundener Hände und Füsse etc. Auch waren keine Kopfhaare ausgerauft (Nr. 10). Wollte noch Jemand den Einwand machen, der junge Mensch könne ja im Schlafe beschlichen, erdrosselt und alsdann hinaus getragen oder geschleift, und an der Birke, deren Ast, woran die Leiche hing, ja nur 6½ Fuss von der Erde sich befand (fol. Act. 34), aufgeknüpft worden sein, so antworten wir diesem, dass wir ja schon im Vorigen bewiesen haben, dass der V*** nicht durch Straugulation, sondern durch Erhenken umgekommen sei; und fügen den angeführten Beweisgründen noch den hinzu, dass bei einer Strangulation durch

Digitized by Google

fremde Hand die Strangrinne auch viel tiefer sich gestaltet haben würde, als es der Fall gewesen (Nr. 19), weil das Würgband bei der Strangulation nur concentrisch in die Weichtheile des Halses eingreift, während dasselbe beim Erhenken auch nach oben, die Haut dehnend, wirkt. Und wäre der Körper hinaus nach der Birke geschleift worden, so würden jedenfalls die Kleidungsstücke des Unglücklichen sehr beschmutzt gewesen sein, weil vom 11. auf den 12. Februar schlechtes Wetter war, und ohnedies die hiesigen Bauernhöfe immer kothig sind. Wir würden aber zufriedener sein, wenn wir, ohne alles und jedes Raisonnement und mit Hintansetzung aller negativen Beweise, im Stande wären, ganz allein aus positiven Merkmalen an der Leiche selbst den Selbstmord durch den Strang in unserem Falle zu beweisen: Medizinalrath Klein (s. Hufeland's Journ. 1816. Eilftes Stück, S. 21 u. f.), so auch Hofrath Hinze (dasselbe Journ. 1819 zweites St. S. 79 u. f.), welche beiden Gerichtsärzte leicht unter allen die meisten erhenkten Selbstmörder nntersucht haben mögen, sagen: Bei Selbstmördern durch den Strang fehlten meistens alle äusseren Zeichen der Erstickung, wie solche in den Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aufgeführt würden. Dagegen fanden sie: Blasse Gesichtsfarbe, vollkommen und sanft geschlossene Augen, unentstellte Gesichtszüge, welche eine ruhige Ergebung, einen Tod ohne Kampf aussprechen, einen geschlossenen bleichen Mund, farblose Ohren, schwache, oft gar nicht mit Blut unterlaufene Vertiefung am Halse, schlaff herabhängende Arme, fast natürlich geschlossene Hände. Wer erkennt nicht in diesem Bilde den wahren Abdruck von dem unseres Todten? (Vergl. nach folgender Reihe Nr. 5, 11, 6, 14/15, 12, 19, 7, 25, des Obductionsprotocolls.) Nur ein röthlicher Schimmer war noch eben auf dem blassen Gesichte zu erkennen, und das linke Ohr war noch ein wenig roth geblieben in Folge der Rei-

Digitized by Google

bung des Strickes. Ferner behaupten fast alle Gerichtsärzte, dass die Selbstmörder durch den Strang an Stick- und Schlagfluss zugleich stürben; und dieses behauptet auch Hinze unbedingt. Wenngleich er mit Klein darin übereinstimmt, dass meistens die äusseren Zeichen der Erstickung fehlen, so verhalte sich dieses, sagt er, nicht also mit den inneren Erscheinungen des Erstickungstodes, und immer habe er wenigstens in dem grossen Venensacke, dem vordern (rechten) Herzen und in den grossen Gefässen, wenigstens relativ, eine grössere Quantität Blut als im hintern (linken) Herzen gefunden, welches nun wieder schlagend mit unserem Befunde sub. Nr. 46, 47 übereinstimmt. Es kann hierbei keinen Unterschied machen, dass die Zeichen des Schlagflusses in unserm Falle gehäufter auftraten und prädominirten, denn wir glauben, dass nur die Zeitfolge, in welcher die eine oder die andere Todesart eintritt, Einfluss auf das mehr oder minder Hervorstechende der characteristischen Symptome haben kann.

Aber wie sollte denn dieser gesunde, in nicht eben schlechten Verhältnissen stehende junge Mensch, welcher von Niemanden etwas zu erdulden hatte, von seinen Eltern, wiewohl immer ernstlich zur Arbeit angehalten, aber nicht misshandelt wurde (wie aus den Akten erhellt), zum Selbstmorde getrieben worden sein? Diese Frage, immer noch voll Zweifel, könnte man aufwerfen, und sie ist aufgeworfen worden. Wir wollen versuchen, sie zu beantworten, und wir können es, weil wir auch hier von dem Obductionsbefunde und von den übrigen Verhandlungen nicht ganz im Stiche gelassen werden. Wir konnten zwar, in sofern uns die gesunde Beschaffenheit sämmtlicher Organe an und für sich dazu berechtigte, den jungen V*** für einen völlig gesunden Menschen erklären; indessen lieferte doch der Obductionsbefund ein Paar pathalogisch-anatomische Abweichungen, nämlich die halbzolllange Verwachsung des sinus longitudinalis mit der

Digitized by Google

Gehirnsubstanz Nr. 33, und die zweiunzige Wasseransammlung im Herzbeutel Nr. 45, welche, wiewohl sie fast ausser dem Bereiche der sie betreffenden Organe, nämlich des Gehirns und des Herzens, zu liegen scheinen, dieselben dennoch feindlich berühren konnten. Wer kann es wissen, wie sehr das Gehirn bei seinem immerwährenden Auf- und Niederwögen, d. h. bei seinen mit den Herzschlägen synchronisch gehenden Pulsationen, und bei dem ewig gleichmässigen Durchströmen des Blutes durch den Sinus, an jener angewachsenen Stelle gezerrt, gereizt werden konnte, ohne dass gerade Symptome dieser Reizung in die äussere Erscheinung zu treten brauchten. Ein völlig indifferentes Verhalten dieser Verwachsung zum Gehirne aber sind wir nicht berechtiget anzunehmen, denn wir finden Beispiele die Menge bei Schriftstellern aufgezeichnet, wo solche und ähnliche Gehirnreize, auf das Ge- Gemüth sich fortpflanzend, endlich zum Selbstmorde führten. Wer kann es wissen, wie sehr auf gleiche Weise das Herz durch das angesammelte Wasser in seiner freien Wirksamkeit behindert wurde, und es musste behindert werden, denn der Herzbeutel umschliesst im Leben das Herz ganz, und lässt keinen Zwischenraum für eine fremde, krankhafte Flüssigkeit. Gewiss ist es, dass das volle Gesundheitsgefühl — das Boerhave'sche oblectamentum Sanitatis — bei solchen Menschen, und wenn sie auch nicht klagen, getrübt ist; und warum sollten denn nicht die, den zwei erwähnten krankhaften Zuständen entspriessenden, widrigen Empfindungen, in ihrer Zusammenwirkung, beim V*** allgemach einen Lebensüberdruss in den Hintergrund seines Gemüthes gelegt haben können? Die Geschichte sowohl, wie die medicinische und medicinisch-forensische Kasuistik liefern hiervon Beispiele genug, man lese nur Dr. F. B. Osiander über den Selbstmord, seine Arten, Ursachen etc. Hannover 1813.

Dem Lebensüberdrusse gesellt sich aber, wie bekannt, leicht der, im ersten Anfange vielleicht nicht einmal zum

klaren Bewusstsein kommende, dunkle Vorsatz bei, freiwillig aus dem Leben zu scheiden; und ist dieses geschehen, so bedarf es auch nur irgend eines Anstosses von Aussen, ja oft nur einer ganz geringfügigen Ursache, um den in halbem Schlummer liegenden Vorsatz zu erwecken und rasch zur wirklichen That zu steigern. Eine solche Gelegenheitsursache finden wir nun auch wirklich in den Acten: Der Vater hatte den Sohn oft an grössern Fleiss beim Weben ermahnt, auch am Abende vor seinem Tode ernstlich, und dabei sein Ehrgefühl durch den Vergleich mit den weit mehr beschickenden jüngeren Mädchen touchirt (fol. Act. 8); da verliess er (der Vater) die Webekammer mit den Worten: „Wenn der da (sein Sohn) nicht bis Morgen das Stück vom Webestuhl abgemacht hat, dann will ich mal sehen" (fol. Act. 48). Dass der junge V. durch diese Aeusserung aufgeregt wurde, liegt in seiner etwas trotzig scheinenden Gegenäusserung nach der Entfernung seines Vaters: „Dann mag ich wohl weben, wenn es auch 12 Uhr wird." Es mochte auch wohl Furcht vor Züchtigung mit unterspielen, weil er wohl einsehen mochte, dass er nicht im Stande sei, das Stück heute Abend noch abzuweben: kurz, er rief seiner Schwester, die sich mittlerweile schon zu Bette begeben hatte, zu, sie solle ihm ein Band geben: Zu welchem Zwecke?! Die Schwester hatte ihm kein Band zu geben, und — er drehete sich selber eins (fol. Act. 9). Wem nun doch jene Drohung, bei schon beleidigtem Ehrgefühle, als eine gar zu unbedeutende Gelegenheitsursache zum Selbstmorde bedünkt, den verweisen wir auf des alten Gruners „Dissertatio de suicidii notis in foro fere dubiis. Jenae 1793. 4." (welcher Osiander zum zweiten Kapitel seines Buches [s. oben] das Motto entnommen hat: „Ex frivolis causis mors arcessitur, fugiens citatur,") und er wird darin solche frivole, d. h. nichtswürdige, nicht der Rede werthe, Bagatellursachen der Selbstentleibung finden, dass eine ernstliche Drohung eines Vaters, an seinen schon gekränkten Sohn gerichtet, ihm dagegen noch als eine wichtige erscheinen wird.

Digitized by Google

Medicinische Polizei.

XIII.

Bemerkungen über zeitgemässe und nothwendige Reformen im ärztlichen Unterrichtswesen.

Sind wir weit entfernt, der Medicin, als einem umfangreichen Theile der allgemeinen Naturwissenschaft, ihren absoluten Werth beeinträchtigen zu wollen, so können wir doch nicht umhin, sobald wir dieselbe als Heilkunst und vom staatsärztlichen, also einem rein practischen Standpuncte aus betrachten, den Grundsatz als eine nothwendige Forderung voran zu stellen: die Bürger eines Staates sind nicht wegen der Heilkunst, sondern diese ist wegen ihnen da. Die Staatsarzneikunst, in der Eigenschaft als medicinische Polizei, welche die naturgemässe Aufgabe und rechtliche Verpflichtung hat, das öffentliche Gesundheitswohl in der bürgerlichen Gesellschaft wahrzunehmen und darauf hinzuwirken, dass alle Einflüsse, die das physische Wohl der Einwohner eines Staates gefährden, oder wirklich beeinträchtigen, entfernt werden: muss gegen allen Zweifel berufen sein, das ärztliche Unterrichtswesen nicht blos zu überwachen und in seinen Erfolgen zu prüfen, sondern auch die nöthig scheinenden Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.

Digitized by Google

Um aber bei dieser Aufgabe und Competenz der Staatsarzneikunde nicht auf einen idealen oder illusorischen Standpunct zu gerathen, von dem aus die Beurtheilung des Thatsächlichen und Practischen zu geschehen hätte, um also überhaupt einen richtigen und partheilosen Stand- und Vergleichungspunct zu gewinnen, wird vor Allem eine treue, nüchterne und vorurtheilslose Beobachtung des ärztlichen Wirkens durch eine erhebliche Zahl von Jahren und an verschiedenen Orten vorausgesetzt; es wird Forderung, dass der Beurtheilende seinem Objecte die nöthige Aufmerksamkeit zugewendet habe und auch in der Lage war, dieses thun zu können. Der Verfasser glaubt diese Voraussetzungen für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, er fühlt sich berufen, hier ein Wort mitzusprechen und thut es, ohne seinen Namen zur Schau zu tragen, auf gewissenhafte Ueberzeugung hin, aus Pflichtgefühl, jedem eigennützigen Motive fern stehend. Er wird sein Urtheil sine studio et ira, aber rücksichtslos und in der alleinigen Absicht des Guten aussprechen.

I.

Brillenlose Ansichten über den practischen Werth der Heilkunst überhaupt.

Wer von der Universität kommt, ist in der Regel von dem glücklichen oder, wenn man lieber will, unglücklichen Wahne befangen, in den Vorräthen der Apotheke und in den Etuis der Instrumentensammlungen liege die Heilkraft gegen alle Krankheiten, es komme nur darauf an, das rechte Mittel zu finden und richtig in Anwendung zu setzen. Der glückliche Wahn schwindet aber bei dem fähigen Verstandesmenschen immer mehr, ja man könnte fast sagen, in dem Verhältnisse, als seine Erfahrung grösser wird, und bald sucht man dann den unglücklichen Ausgang so vieler Krankheiten nicht mehr in der mangelhaften subjectiven Anwendung der Kunst, sondern in der Unzulä-

Digitized by Google

lichkeit der Heilmittel und in dem Wuste von Täuschungen, womit die Heilkunst durch die unglücklichen Versuche und Bestrebungen der Mehrzahl ihrer Cultivirer umgeben wird. Die mitgebrachten oder später noch zu Eigenthum verschafften schönen Träume von Systemen und Theorieen lösen sich in Nebelflecke auf, und was den angehenden Arzt schon gleich hätte stutzig machen sollen: die Heerschaaren von Arzneimitteln, — drängen jezt in nakter Erfahrungsanschauung zu der Ueberzeugung, dass die Krankheiten, hätte man sie in der langen Zeit von zwei Jahrtausenden alle heilen gelernt, nicht den Aufwand an Mitteln erfordern würden, wie er uns zur Auswahl in einer fast nicht mehr zu übersehenden Zahl vor Augen liegt und stündlich und täglich noch grösser zu werden droht. Hieran reiht sich dann noch die Betrachtung des Heeres von Afterärzten, Pfuschern, Quacksalbern, Sympathetikern, Segensprechern und andern Wunderdoctoren, die zahllosen Ankündigungen und Anpreisungen von Geheim- und andern Mitteln und die Unzahl von Büchern, die über Heilung der Krankheiten des Menschengeschlechts handeln, — was wohl alles nicht, wenigstens nicht so vorhanden wäre, wenn die legitimen Priester des Aesculaps mit ihrer Kunst befriedigen könnten. — Was bleibt für den denkenden Practiker, wenn er nach drei oder vier Jahrzehnten mit dem Schatze von Arzneimitteln Abrechnung hält, was bleibt, frage ich, dem Arzte Bewährtes in seinem Arzneischatze? Dieses Verhältniss beruht übrigens auf gutem Grunde; denn gerade diejenigen Krankheiten, welche für den Menschen die verderblichsten sind und die Reihen am Auffallendsten lichten, bewähren sich gegen die bisher bekannten Heilmittel und Heilmethoden am unartigsten, d. h. sie verlaufen trotz Heilmittel und Methoden zu ihrem sichern Ende, — dem Tode. Und wenn endlich der Arzt die, gerade bei solchen verderblichen Krankheiten in reicher Anzahl als wirksam empfohlenen Mittel, fruchtlos durchprobirt hat, macht er zuletzt

den müssigen Zuschauer, verordnet etwa quod aliquid fecisse videatur, Indifferentes oder Diätetisches. Denn was vermag z. B. unsere Kunst, gleichviel in welches System oder in welche Methode sie sich hüllt, in die s. g. Alläopathie, Homöopathie, Specificität, Rademacher'sche Erfahrungsheillehre, Hydrotherapie u. s. w., wenigstens zur Zeit, gegen die carcinomatosen, tuberculosen und die proteusartigen schlimmen scrophulösen Krankheitsformen? Auf welchen schwachen Stützen steht unsere Kunst bei Abdominaltyphus und Cholera? Der angehende Practiker glaubt meistens, jede Krankheit durch sein Handeln bezwungen zu haben, die nicht mit dem Tode geendet hat. Später ändert sich die Ansicht für den Redlichen und der Belehrung Fähigen, und wenn man die Augen recht aufmacht, so wird man einsehen müssen, dass vielleicht achtzig Procent der acuten Krankheiten, wo nicht mehr, ohne alles Zuthun der Kunst, in Genesung übergehen kann und dass sich das Verhältniss der übrigen 20 Procente in manchen Fällen noch günstiger gestalten würde, wenn auch da die Kunst, freilich oft, wie sie eben gerade zu haben ist, passiv geblieben wäre. Der erfahrene und denkende Practiker muss zu der Ansicht gelangen, dass das Gebiet der wirklich durch die Kunst heilbaren Krankheiten, ein sehr enge begränztes und kleines sei, und dass es hier weniger eines grossen Aufwandes an Heilmitteln, als eines richtigen Blickes und einer guten Beurtheilungsgabe bedürfe. Er muss endlich zu der Ansicht gelangen, dass er in seiner Kunst weit vorgerückt und das Mögliche in der Heilmeisterschaft erreicht habe, wenn er weiss, wo alles ärztliche Handeln fruchtlos oder verderblich sein werde, oder wenn es ihm gelingt, den Verlauf der heilbaren und der durch die sogenannte Heilkraft der Natur selbst heilenden Krankheiten zu coupiren. Dies gilt wenigstens der s. g. innern Heilkunst und zum Theil auch der Chirurgie, obgleich leztere auf einen unverhältnissmässig günstigern Wirkungserfolg Anspruch zu machen berech-

Digitized by Google

tigt ist. Wer aber sich von dem Vorurtheile, oder, ich möchte lieber sagen, von dem Wahne, nicht losreissen kann, dass die Früchte der Heilkunst in Bezug auf das Mortalitätsverhältniss im Allgemeinen so günstig lauten, der stelle Vergleichungen der Mortalität zwischen heilkünstlerisch besorgten und sich selbst überlassenen Kranken an, und er wird von der Macht der Zahlen seine bessere Belehrung empfangen. Nicht jede Krankheit führt zum Tode, und wenn selbst das Leben gefährdet erscheint, so ist doch am Ende das Urtheil sehr schwer oder meist auch ganz unmöglich, ob die Krankheit, sich selbst überlassen, im concreten Falle nicht dennoch und eben so schnell, in Gesundheit übergegangen wäre? Das Publicum und mit ihm ein grosser Theil der Aerzte urtheilen da freilich anders, post hoc erga propter hoc! In dieser Art zu urtheilen liegt auch die ergiebigste Quelle unseres Arzneischatzes, daher rührt die Ueberfluthung unserer s. g. practischen Materia medica mit Mitteln, die, wenn man sie genau nach den Vorschriften und Kriterien des Erfinders — dies ist wohl oft die passendste Bezeichnung — anwendet, zum grossen Theile und im günstigeren Falle nichts zu wünschen übrig lassen, als die Heilwirkung!

Das Bild, welches wir hier entwerfen, ist fürwahr ein trübes, aber gestehen wir es redlich ein, — es ist ein wahres, und alle Versuche, es in ein günstigeres Licht zu setzen, werden an den täglich sich vor unseren illusionsfreien Augen entwickelnden Thatsachen zu nichte werden, zumal wenn zum Kampffelde das Gebiet der s. g. chronischen Krankheiten, was man nicht ganz mit Unrecht ein „Schandfleck der Aerzte" genannt hat, gewählt wird. —

Verliert die Heilkunst in ihrem practischen und von jeher überschätzten Werthe, wenn wir mit kaltem Verstande ihre Ergebnisse einer strengen Prüfung unterwerfen, verliert sie schon an sich und desshalb selbst in den Fällen, wo sie von den hervorragendsten Meistern geübt

Digitized by Google

wird; wie ungünstiger muss sich noch dieses Verhältniss gestalten, wenn die handelnden Personen Aerzte von geringem Wissen und beschränktem geistigen Vermögen sind? Und leider muss man von den Aerzten auch sagen: multi sunt vocati, pauci electi. Unter hundert mit der Heilkunst sich Befassenden ist vielleicht im Durchschnitte kaum Einer, der Anspruch auf den Namen eines Meisters machen kann. Wie selten im Leben vereinigt sich gründliches Wissen, Beobachtungsgabe und Scharfsinn mit dem, was man practisches Talent nennt, und wie oft geht eine solche glückliche Combination der psychischen Bedingungen im moralischen Verfalle des Menschen oder durch die Ungunst der äusseren Umstände unter, ehe sie nur zur practischen Entwickelung und zur thatkräftigen Aeusserung im entsprechenden Berufsfache gelangen kann!

Trotz diesen Flecken der Unvollkommenheit, die wir an unserer Kunst als aufrichtige Priester derselben im wohlverstandenen Interesse der Heilkunst selbst und im Interesse des wahren physischen Heiles der Menschheit und unserer eigenen Ehre ans Licht tragen müssen, steht die Heilkunst immer noch als eine höchst wohlthätige und für das bürgerliche Leben wichtige und erfolgreiche Kunst da. Abgesehen von den Fällen, wo der Verlauf der Krankheit durch richtiges Eingreifen der Kunst abgekürzt werden kann, sind es der Vorkommnisse nicht wenige, wo heilbare und unheilbare schmerzhafte Leiden für die Kranken erträglich zu machen sind und wie durch zweckmässige Diät und Lebensordnung das Leben in einer für Familie und öffentliche Zwecke nützlichen Dauer noch länger zu erhalten ist. Die augenscheinlichen Heilungen verderblicher krankhafter Zustände und Lebensrettungen durch die chirurgische oder geburtshilfliche Kunst, bedürfen hier keiner weitern Begründung, sie sind selbst dem Laien als offenkundige und unbestrittene Thatsachen bekannt. Nicht weniger wichtig und nützlich, ja unentbehrlich werden uns die heilkundigen Kenntnisse für die

Digitized by Google

Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Administration im Staate.

Diesen practischen Werth und diese Würde erringt aber die Heilkunst als solche nicht in der Form oder im Separatismus eines Systems oder einer Methode, sondern ihr practischer Werth in abstracto ist das Ergebniss aller Systeme, oder, vielleicht richtiger gesagt, aller Methoden, deren jede wieder in abstracto unvollständig, lückenhaft oder hinkend, im concreten Falle zur Erreichung des Heilzweckes, gegenüber einer andern Methode, aber allein wirksam oder vortheilhaft sein kann. So kann z. B. die Anwendung der Heilmittel nach dem Grundsatze des Similia similibus, vor dem des Contraria contrariis im einzelnen Falle den Vorzug haben, weil die Erfahrungsgründe zu Gunsten des einen oder andern sprechen. So wie es eine nicht widerlegbare Thatsache der Erfahrung ist, dass die Heilkunst die Summe ihres practischen Werthes nur in der Totalität aller ihrer Methoden (Verschiedenheit in der Art der Anwendung und Wahl der Heilmittel nach verschiedenen Principien) besitzt, so ist es auch wieder eine analoge Wahrheit, deren man sich bereits in täglicher Beobachtung versichern kann, dass der mit den erforderlichen übrigen Bedingungen und Fähigkeiten ausgerüstete Eklectiker, auch der glücklichste Practiker ist, mag er dabei auch vorherrschend einem Systeme oder einer Methode huldigen. An dem schroffsten und engherzigsten Systemreiter lässt sich vielleicht, wenn man sein ganzes Handeln in praxi verfolgen und sehen könnte, immer noch etwas Eklectisches entdecken. Noth und Verlegenheit bei der Unvollkommenheit aller Heilsysteme drängen unwillkürlich jeden gewissenhaften Practiker in grösserem oder kleinerem Umfange zum Eklecticismus und wie eben bemerkt, können selbst die Systematiker der Versuchung eklectischer Rhazia's nicht widerstehen.

Sobald wir in der practischen Medicin zu dem Puncte „System“ oder „Methode“ kommen, haben wir leider die

Digitized by Google

Klippe vor uns, die zu den Lücken und Schwächen, welche uns die Kunst an sich schon fühlen lässt und wahrscheinlich für immer fühlen lassen wird, noch die Calamitäten vermehrt und sowohl die mögliche Zahl der günstigen Heilerfolge vermindert, als das Vertrauen auf das monarchisch-conservative Princip der Heilkunst selbst erschüttert. Anstatt von dem Dissidenten oder Opponenten Etwas lernen zu wollen, indem man namentlich die Schärfe seiner Waffe, die er uns entgegenhält, vorurtheilslos prüft und die practischen Resultate, welche aus dem Systeme hervorgehen, unbefangen würdigt, wird in der Regel ein Vertilgungskrieg der leidenschaftlichsten und gehässigsten Art geführt und damit der lebenden Generation und der Wissenschaft selbst, oft lange, die beste Frucht vorenthalten. So war es leider schon im Alterthume und brandmarkt nicht weniger die Neuzeit, wie ein Blick auf den Kampf zwischen Homöopathie und Allöopathie recht augenfällig wieder darthut. Die Aerzte fordern vom Laienthume, dem gebildeten und ungebildeten, Achtung gegen ihre Kunst und Wissenschaft und verwirken in der That dieses Recht, das sie sonst leicht und mit dem besten Erfolge geltend machen könnten, so sehr durch ihre Scandale, dass man sich wundern muss, wie es nur noch möglich ist, dass unsere Kunst noch so viel Ansehen und Würde behaupten kann!

Es sei mir gestattet, bevor ich meinen Gegenstand weiter verfolge, noch einige Blicke auf zwei Heilsysteme unserer Zeit zu werfen, die mit reformatorischer Macht in die Gestaltung der Heilkunst unserer Gegenwart und der Zukunft eingreifen, und die nur noch von der Leidenschaft, dem Fanatismus, der bequemen Ignoranz oder dem Eitelkeits-Dunkel für einige Zeit vornehm ignorirt werden können; ich meine die Homöopathie und die s. g. specifische Heilkunst nach den Principien von Paracelsus und Rademacher.

Es kommt gar nicht darauf an, ob man der Ansicht

sein will: „est aliquid Homoeopathia" oder ob man dafür hält, sie sei in ihrem therapeutischen Wirken gar nichts; es ist auch ganz gleichgültig, ob man den Grundsatz Similia similibus für eine Täuschung ansieht, oder für eine Wahrheit; aus der nicht abzuläugnenden Thatsache, dass die homöopathische Heilmethode von einer bedeutend grossen Zahl von Aerzten ausgeübt wird, worunter Männer von gründlich wissenschaftlicher Bildung, eminentem Talente und redlicher Absicht sich befinden, führt für den unbefangenen Beobachter zu dem Dilemma: entweder ist das homöopathische Heilverfahren etwas Wahres, oder es ist eine Täuschung. Ist das erstere der Fall, so verdient die Sache die volle Aufmerksamkeit der Wissenschaft und ihrer Forscher; beruht es aber auf Illusion, so geht aus den thatsächlichen und ebenfalls nicht mehr abzuläugnenden Erfolgen der homöopathischen Behandlung die Naturheilung zur Evidenz und wahrlich nicht zum Vortheile der bisherigen Therapeutik hervor.

Vor mehr als einem Viertelsjahrhundert bewirkten die unglücklichen Erfolge sonst bewährter Meister der Kunst, die sich meiner Beobachtung gerade bei denjenigen Krankheiten darboten, welche am meisten Opfer forderten, bei mir, als angehendem Arzte, einerseits ein niederschlagendes Gefühl, anderseits aber weckten sie in mir das Bestreben, zu prüfen, wie weit denn überhaupt die Tragweite unserer bisherigen Heilkunst in abstracto et concreto gehe. Ich darf wohl versichern, dass bei einem durchaus wahrheitgemässen Streben im Gebiete der Heilkunst, mich kein System und keine Methode, wie sinnig oder unsinnig sie beim ersten Anblicke in die Augen fallen mochten, mit Vorurtheil erfüllte. Bei der einmal gewonnenen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit und Unsicherheit der Kunst, selbst wenn sie sich in den fähigsten Händen befand, wurde mir jede Erscheinung auf dem Gebiete der Therapeutik, die von einem neuen, bewussten oder unbewussten, Gesichtspunkte ausging, Anregung zur Prüfung,

Digitized by Google

um selbst zu erfahren, was Wahres und namentlich practisch Erfolgreiches darin enthalten sei. Die Homöopathie mit ihrem ersten Auftreten fast in abentheuerlicher Form, und wie sehr sie von dem Anatheme der herrschenden systematischen Kunst und selbst der staatspolizeilichen Macht belegt war, vermochte mich nicht abzuhalten, in eine gründliche Prüfung derselben nach ihren Erfolgen am Krankenbette und nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte einzugehen. Abgesehen von manchen andern, waren aber schon vor etwa zwanzig Jahren zwei Resultate für mich der Lohn und, ich darf wohl sagen, der befriedigende Lohn vieler mühesamer und zeitraubender Forschungen und Beobachtungen, die Ueberzeugung nämlich: 1) dass unsere bisherige Kenntniss der Kräfte der Arzneimittel auf ganz unsicheren Stützen beruhe und grösstentheils das Product von Täuschungen oder willkürlicher Behauptungen und Mystificationen aller Art sei, dass ferner der einzige Weg, welchen eine wissenschaftliche Erfahrungsheillehre gehen könne, lediglich auf dem Experimente der Arzneikraft am gesunden und kranken Körper beruhen müsse, wesshalb es unerlässliche Bedingung wird, die Arzneikörper zuerst am gesunden und dann erst am kranken Körper nach ihren Wirkungen zu beobachten. 2) Ehe man aber im Stande ist, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob ein Arzneistoff heilend wirke, d. h. die Bedingungen des Krankwerdens und Krankseins so abzuändern vermöge, dass Gesundheit die Folge ist, — muss man zuerst durch Beobachtung ermittelt haben, wie weit die Natur bei den verschiedenen Erkrankungen des menschlichen Körpers selbstheilend wirke *).

Diese Grundsätze, welche mit mir Viele anerkennen, wer kann ihre Wahrheit widerlegen, wer vermag ihre

*) Es ist in meinen Augen ein hervorragendes Verdienst der „Zeitschrift für Erfahrungsheilkunst. Von Dr. Bernhardi. Berlin, Hirschwald.“ Dass sie der Genesungslehre ein vorzügliches Augenmerk zuwendet.

Digitized by Google

Bedeutung für die jetzige und künftige Gestaltung der Heilkunst abzuläugnen?

Hahnemann gebührt das Verdienst, wieder die von den Dogmatikern eingeführte und auch von den neueren erfahrungswissenschaftlichen Reformern eingehaltene Gewohnheit, den Umbau der Medicin nicht mit einer auf Physiologie gestützten Pathologie, sondern mit einer von der Physiologie ausgehenden Arzneiwirkungslehre begonnen und mit anerkennungswerthem Fleisse und Aufopferung eingeleitet zu haben, — eine Thatsache, die allein hinreicht, der reformatorischen Bedeutung Hahnemann's Anerkennung zu verschaffen und ihm manche Missgriffe und Verirrungen zu gut zu halten. Es ist mir in der That räthselhaft, wie man dieses in Hahnemann so lange verkennen konnte, und leider jetzt noch verkennt, wo die Wirkungen seines reformatorischen Eingreifens bereits als fertige Thatsachen schon vor unseren Augen liegen. Wenn die Arzneiwirkungslehre nach ihrer materiellen Seite folgestandhaft nichts Anderes darstellen kann, als die Kenntniss der Veränderungen, welche unter dem Einflusse bestimmter Agentien — Arzneien — in der Mischung, im Baue und in den Verrichtungen des gesunden Organismus erfolgen, so wird das Streben der Wissenschaft hier lediglich auf ein Erkennen der Gesetze gerichtet sein müssen, nach welchen jene Veränderungen erfolgen, und als Endziel stellt sich heraus, eine erfahrungswissenschaftliche Arzneiwirkungstheorie als Einheit dieser Gesetze. Das Studium der homöopathischen Literatur ist hiebei nicht bloss fruchtbringend, sondern enthält wirklich ein reiches Material, welches freilich erst von mancher Schlacke gereinigt werden muss, ehe es brauchbar wird. Treffend bemerkt ein geistreicher Beurtheiler der Homöopathie*): In einer unverzeihlichen Weise versäumt man, die

*) Löffler, in der Zeitschrift für Erfahrungsheilkunst. B. Hft. 2. S. 50.

Digitized by Google

gehenden Aerzte auf das Studium der ersten reformatorischen Arbeiten Hahnemanns hinzuweisen, indem man sich begnügt, die Homöopathie nach einer einzigen Quelle — dem berüchtigten Organon — lächerlich zu machen. Man wählt damit das Schlechteste, was Hahnemann geliefert hat — schlecht darum, weil es das Gute in einer sehr schlechten Schaale fast unkenntlich macht. Man wählt es, weil man selbst kaum mehr von der Homöopathie und namentlich von ihrer allerersten Periode kennt. Selbst die eigenen Schüler Hahnemanns haben oft genug vergessen, dass eine solche existirt. Die Folge ist, dass man die einzelnen Stücke, welche jetzt unter dem Namen „Homöopathie“ zusammengefasst werden, nicht zu sondern weiss, entweder Alles verwirft, oder Alles preist.“

„Man hat sich viel Mühe gegeben, nachzuweisen, dass Hahnemann seine Ideen aus älteren Werken, z. B. denen des Paracelsus, entlehnt habe. Ich möchte wohl wissen, wer heute noch sich rühmen kann, Grundideen in die Wissenschaft gebracht zu haben, ohne allen Anhalt und Anstoss aus früherer Zeit, vorausgesetzt, dass er ein gesundes Gehirn im Kopfe habe. In dieser Weise könnte man auch den Vertretern der neuern Pathologie, der „physiologischen Medicin“ vorwerfen, ihr Verdienst sei gar nicht so bedeutend, da ja Alles, was sie über die Richtigkeit des Formalismus in der Krankheitslehre gesagt haben, ja der ganze negative gegen den Dogmatismus gerichtete Theil ihrer Reform vollständig und scharfsinnig genug auch in den ersten reformatorischen Arbeiten Hahnemanns enthalten ist. Es ist stets verdienstlich, der Wahrheit das Wort zu reden und die Hindernisse ihres Durchdringens zu bekämpfen, so lange sie thatsächlich noch verkannt wird; und wenn es gerühmt werden muss, dass Der und Jener bereits die Idee zu einem Unternehmen, das er selbst unausgeführt liess, gehabt habe, so wird dadurch doch wahrlich das Verdienst Dessen nicht geringer, der den Entwurf durch die That belebt.“

Digitized by Google

„Die Kenntniss der Entwickelungsgeschichte der Homöopathie sollte keinem wissenschaftlichen Arzte fehlen. Die Homöopathie ist kein medicinisches System; sie besteht aus einzelnen Stücken, die in verschiedenen Zeiten an einander gefugt, eine Sonderung zulassen, ja für den Kritiker fordern. Sie heissen: Arzneiwirkungslehre — Heilmittelfindungssatz „Similia similibus" — Gabenlehre, Arzneiwirkungstheorie."

Die dogmatische Pathologie hat Hahnemann in ihrer Nichtigkeit ebenso erkannt, wie die heutigen erfahrungswissenschaftlichen Pathologen; er verwarf wie diese, alle so oder so benannten „Krankheiten;" er blieb aber bei der Negation stehen, er begnügte sich, die Krankheitszufälle als Einzelerscheinungen aufzufassen, neben einander zu stellen ohne jeden Versuch, den innern Zusammenhang derselben zu erkennen; seine Skepsis führte ihn auf den roh-empirischen Standpunkt zurück; er blieb auf ihm stehen, weil die medicinische Theorie seiner Zeit ihm keinen Halt bot, sich über denselben zu erheben. Ihm stand ja noch nicht eine erfahrungswissenschaftliche Pathologie, wie wir sie heute besitzen, zur Seite. Das Symptom galt auf diesem Standpunkte des absoluten Skepticismus als das Einzige für den Arzt Erkennbare, die Auffassung desselben als einziger Zweck der Diagnose."

„Es ist dem menschlichen Geiste unmöglich, sich für die Dauer der Ursächlichkeit zu entziehen. Auch Hahnemann wurde später zu ihr gedrängt, selbst von Aussen, da es galt, den Gegnern, welche das Similia similibus nicht anerkennen wollten, eine plausible Erklärung des „Wie" der Arzneiwirkung — Arzneiwirkungstheorie — zu geben. Hiezu musste irgend eine pathologische Theorie geltend gemacht werden. Dieser ganze nachträglich erdachte Behang des „Similia similibus," der ein Hauptstück des Organon ausmacht, ist im Geiste der Zeit durchaus dynamisch-mystisch ausgefallen; es ist somit

für uns ganz ohne Belang. Aber man darf nicht glauben, dass seine Haltlosigkeit nachweisen und die „Narrheit im Similia similibus“ beweisen, eins sei. Es kann etwas doch wahr sein, wie schlecht oder wie irrig es auch gedeutet werde. Die Grundlosigkeit des homöopathischen Heilsatzes darzuthun, muss man auf den Standpunkt sich stellen, von welchem aus er gefunden wurde.“

„Hahnemann fand beim Studium der ältern therapeutischen Casuistik, dass einzelne Arzneien, deren Heilkräftigkeit gegen gewisse (Krankheitsformen) Zufallsgruppen einstimmig von den besten Beobachtern gepriessen wurde, in den Toxicologien mit vielen ähnlichen Zufällen verzeichnet standen. Ihm waren die Zufälle das einzige am Kranken Erkennbare nicht bloss, sondern auch das einzig Erkennungswerthe; ihm als absoluten Skeptiker konnten die Regeln der erfahrungswissenschaftlichen Forschung, welche das Aufstellen allgemeiner Sätze von einzelnen Beobachtungen aus verbieten, nicht geläufig sein — der Heilsatz — willst du einen Kranken heilen, so reiche ihm ein Mittel, welches denen an ihm wahrgenommenen Zufällen ähnliche beim Gesunden bewirkt — war fertig.“

„Es gibt keinen Krankheitsvorgang, der nicht ein oder das andere Symptom hervorriefe, was auch bei andern vorkommt; ja grosse Zufallsgruppen — Angina, Lungenentzündung, Ruhr — kommen mit bisweilen kaum merkbaren Verschiedenheiten in den verschiedenartigsten Krankheitsprocessen vor. Dieselbe Formähnlichkeit findet sich zwischen den Arzneikrankheiten. Das „Similia similibus“ Hahnemanns in seiner roh-empirischen Fassung, in seiner rein sinnlichen Beziehung zu den Symptomen ist für die Erfahrungswissenschaft unbrauchbar, weil die Wandelbarkeit der Zufälle eine unbegränzte und die Aehnlichkeit eine höchst wandelbare ist; es ist und bleibt daher — ganz abgesehen von der Dose — ein Zufall, wenn eine darnach bestimmte Wahl des Heil-

Digitized by Google

mittels sich als richtig erweist. Die Menge der sich ähnlichen Zufälle ändert daran eben so wenig, als die Menge von Zufällen, die man unter einem Krankheitsnamen zusammenfasst, diese „Krankheit" wesentlicher macht."

„Zu seinem Satze gelangt, gab Hahnemann alle gegnerischen Heilversuche am Krankenbette auf; er reichte einfache Arzneien mit Vorsicht; die Erfolge mussten — das sehen wir jetzt wohl ein — günstiger ausfallen; aber die Wirksamkeit der gereichten Arznei richtig zu schätzen, fehlte ihm eine Genesungslehre. Er fand daher in den Erfolgen am Krankenbette nur Bestätigungen seines Satzes. Der Dogmatiker seinen zeitgenössischen Dogmatikern gegenüber war fertig. Kein Heilmittel, keine Heilmethode konnte und durfte nun mehr anders als nach dem „Similia similibus" wirken; es wurde Alles verworfen, was sich darauf nicht zurückführen lassen wollte. Die Zeitgenossen, selbst Dogmatiker, fanden in diesem Vorgange nicht bloss eine Verblendung, die Sinnlosigkeit des Dogma selbst schien ihnen damit allem Zweifel entrückt. Das Letztere war ein Irrthum, der freilich nur erkennbar ist, wenn man sich auf den streng erfahrungswissenschaftlichen Standpunkt stellt."

„Dieses „Similia similibus" erhält einen Sinn, wenn es vom erfahrungswissenschaftlichen Standpunkte eine anatomisch-physiologische Fassung bekommt, den Sinn nämlich eines vorläufigen Heilmittelfindungsgesetzes."

„Die unmittelbare und für die Wissenschaft unendlich wichtige Folge des Dogma war die Nothwendigkeit, die Wirkung der Arzneien auf den gesunden Organismus zu studieren. Man hann alle übrigen Stücke der Homöopathie fallen lassen, die Wichtigkeit dieser Folge für die Wissenschaft ist unantastbar. Man hat in neuerer Zeit viel über die Unsicherheit der Heilmittellehre und über die Unlauterkeit ihrer Quellen gesprochen. Niemand hat was Besseres oder auch nur Mehr darüber gesagt, als Hahnemann

Digitized by Google

selbst *). Viele aber haben unbeherzigt gelassen, was schon vor 50 Jahren gesagt ist und haben deshalb ihre Zeit mit durchaus fruchtlosen Forschungen verloren, wie z. B. mit jener noch in neuester Zeit geübten Zumischung von Arzneien zu aus der Ader gelassenem Blute, die doch für die Arzneiwirkungslehre absolut nichts ergeben können."

„Hier blieb nun Hahnemann aber nicht, wie Viele von Denen, welche seine Kritik der materia medica wiederholt haben, bei der Negation stehen. Er hat seinen eigenen Leib hergegeben, um die Haller'sche Idee zu verwirklichen **), er hat Andere dazu bewogen, seinem Beispiele zu folgen. Wir sehen die Ergebnisse niedergelegt, zuerst in seinen Fragmenta de viribus medicam. positivis sive in sano C. H. observ. Vol. 2. Lips. 1805, und später noch in grösserem Umfange in den 6 Bänden der „Reinen Arzneimittellehre". 1811—1821. — Was finden wir darin? Arzneisymptomaufzählungen, eine Arzneipathologie vom symptomatologischen Standpunkte, eine roh-empirische Arzneikrankheitslehre. Kann das auffallen? Hat nicht die eigentlcihe Pathologie mit demselben Standpunkte begonnen? Muss nicht auch die Arzneipathologie mit der Auffassung der Zufälle beginnen? Ist's nicht besser, dass Hahnemann sich begnügt hat, bloss die Beobachtungen zu geben, als Scheinerfahrung durch Benennung von „Arzneikrankheiten," durch Erdichtung von causae proximae für Arzneikrankheitsformen zu geben? Hier ist Hahnemann consequent geblieben; er hatte die alte Pathologie mit ihrem Formalismus und ihrem Dogmatismus; er hat seine Arzneipathologie davon auch rein erhalten."

Man kann von dem Arzte fordern, dass er wisse, ob er geheilt habe. Das wichtigste Hilfsmittel zur Prüfung

*) Vgl. Hufelands Journal. Jahrg. 1796. II. 3.

**) Haller, Pharmacopoea helvetica. Basiliae, 1771. Praefatio. pag. 12.

Digitized by Google

der Tragweite der Heilmittel ist aber die Kenntniss von dem sg. natürlichen Verlaufe der Krankheiten, — die Genesungslehre. Man hat ihr bei den Bestrebungen lediglich durch Arzneimittel, welche von den gerade herrschenden Systemen geboten waren, zu heilen, begreiflich nicht die gebührende Aufmerksamkeit und Bearbeitung zugewendet. Diese mangelhafte Kenntniss des natürlichen — arzneilosen? — Verlaufes der Krankheiten ist daher auch als die Ursache anzuklagen, dass keine Verständigung über den Vorzug der einen oder andern Behandlungsweise zwischen den verschiedenen medicinischen Schulen zu Stande kommt. Wenn die Genesungslehre und die mit ihr verwandte und darauf basirende methodus exspectativa in neuerer Zeit nicht allein die Aufmerksamkeit denkender Aerzte auf sich zog, sondern auch einer wissenschaftlichen Pflege sich erfreut, so muss dies nach meiner Ansicht schon als eine Frucht der Reformen angesehen werden, zu denen Hahnemann den Grund legte.

Die von Rademacher begründete Erfahrungsheillehre geht von dem Grundsatze aus, dass die empirische Methode der Forschung mit ihrem mächtigsten Hebel, dem Experimente, allein geeignet sei, die Vervollkommnung der heilenden Kunst wahrhaftig zu fördern. Mit der Homöopathie und der neueren Pathologie verwirft sie die nosologische Form als Heilobject, während aber in der Homöopathik die Wahl des Heilmittels durch die Uebereinstimmung der Characteristik zwischen Heilmittel und Krankheit, ausgedrückt in dem Symptomenbilde der Arznei- und der Krankheitswirkung, geschieht, suchen Rademacher und mit ihm die Anhänger der Erfahrungsheillehre, durch Ermittelung der Symptome und durch Berücksichtigung ihrer Bedeutung, den organischen Herd des Krankseins in concreto oder mit anderen Worten, den ursprünglich leidenden — urleidenden — Theil des Organismus zu ermitteln. Wie einflussreich hiebei Physiologie und Pathologie wirken, ist klar, indem der

Digitized by Google

Arzt genöthigt wird, die gefundenen Symptome, je nach ihren organischen Substraten — anatomisch-physiologisch — in Gruppen zu ordnen und unter den betheiligten organischen Substraten dasjenige aufzufinden bestrebt sein muss, welches den Herd, als Ausgangspunkt für die Affection, aller übrigen bildet. Wie schon die ältere Pathologie hier Allgemeinleiden und örtliche Leiden unterschied, die neuere Pathologie dieser Sonderung nur eine bestimmtere Fassung gab, indem sie den Leiden einzelner Organe die Veränderungen des Blutes gegenüberstellt, so hat auch Rademacher, dieser pathologischen Anschauung entsprechend, die Heilmittel in Organ- und Allgemeinmittel — Universalia — unterschieden. Erstere bringt er in Anwendung, wenn der Herd des Krankseins in einem Organe, letztere, wenn ein Urleiden des Gesammtorganismus — ein Ergriffensein des Urgewebes, ein Blutleiden — als die Quelle des Krankseins zu vermuthen ist. Zur Kenntniss der Arzneikräfte und ihrer Beziehung zum Gesammtorganismus — Blutleiden — und der einzelnen Organe gelangt die Erfahrungsheillehre durch Beobachtung und Experiment, insbesondere aber auch durch Prüfung der Arzneikörper am gesunden Körper.

Eine specielle Auseinandersetzung der Erfahrungsheillehre wie sie durch Rademacher*) begründet worden und durch eine eigene Zeitschrift**) seit 1847 weiter entwickelt wird, hier geben zu wollen, kann so wenig meine Absicht sein, als mich in eine Kritik dieser Lehre einzulassen; nur so viel muss ich mir zu bemerken erlauben, dass es den Vertretern des Dogmatismus, gegen

---

*) Vergl. dessen Werk: Rechtfertigung der von den Gelehrten misskannten, verstandesrechten Erfahrungsheillehre etc. 3. Ausgabe. Berlin 1848

**) Zeitschrift für Erfahrungsheilkunst. Herausgegeben von Dr. Bernhardi und Dr. Löffler. Berlin, Hirschwald.

Digitized by Google

den Rademacher den Vernichtungskampf eröffnet hat, wohl nicht gelingen wird, den nach allen Seiten gewaffneten und mit der Macht des thatsächlichen Erfolgs hereinstürmenden Feind, durch Schimpfen oder Ignoriren aus dem Felde zu schlagen. Die reformatorischen Wellenschläge Rademachers werden wie die Hahnemanns, ihre nicht zu brechende Macht auf die Gestaltung der Therapeutik entfalten, und der Widerstand, den blosse Schulmeinungen, wie sehr sie auch zur Zeit noch durch Autorität und Gewohnheit geschützt sein mögen, ausüben, können nicht hindern, dass einem der tiefstdenkenden practischen Aerzte unseres Jahrhunderts, dass in nicht weiter Zukunft Rademachern seine bedeutenden Forschungen mit ihren weit reichenden Ergebnissen, die er in einer langjährigen und grossen Praxis frei von jedem dogmatischen Hemmschuh auf den Gebieten der Heilmittellehre und Therapie gemacht und prunklos in seinem angeführten Werke niedergelegt hat, die gebührende Anerkennung werde zu Theil werden. Mit der richtigsten anatomisch-pathologischen Diagnose vermögen wir keinen Kranken zu heilen; Rademacher aber hat einen Weg zu einer Fundgrube von Heilmitteln eröffnet, welche zwar nicht wie das Gold in Californien zu finden sein, wohl aber von den, nach Vervollkommnung der practischen Heilkunst redlich und eifrig strebenden Männern der Wissenschaft werden aufgesucht und zu Tage gefördert werden. „Medicina ars experimentalis!“ —

II.

Vorbereitungs-Studien.

Die sg. Gymnasialbildung, wie sie bisher als allgemeines Vorbereitungsstudium für die sämmtlichen Gelehrten-Fächer bestand, ist wohl beizubehalten, doch sind wir dabei der Ansicht, dass verhältnissmässig mehr Zeit und Sorgfalt auf lebende Sprachen verwendet werde; sollten

Digitized by Google

dabei die todten Sprachen, wie namentlich die griechische auch etwas mehr in den Hintergrund treten müssen. Der practische Gewinn, den der Arzt aus den lebenden Sprachen, wie aus der französischen, englischen und italienischen zieht, ist im Allgemeinen unstreitig weit grösser, als derjenige, den die todten Sprachen resultiren, was auch immer die gelehrten Schulmeister dagegen einwenden mögen. Auch das gründliche Studium der lebenden Sprachen übt den nöthigen Einfluss auf die formelle und logische Geistesbildung, und was das Materielle der alten Sprachen anbelangt, so werden es diejenigen nach Vollendung der Gymnasialbildung weiter zu erwerben suchen, die besonderes Talent, Lust und Beruf dazu fühlen, oder das Studium der Philologie und verwandter Fächer zum Berufsfache machen wollen; es werden aber auch diesen die besseren Kenntnisse der lebenden Sprachen, und besonders, wenn sie diese Sprachen zu sprechen vermögen, nicht zum Nachtheile, wohl aber zum grossen Vortheile dienen.

Damit aber das ärztliche Studium schon in der Vorbildung unterstützt werden könne, wird es unerlässlich, eine Einrichtung, die lediglich eine Schöpfung der neueren und auch hier experimentirenden Zeit ist, fallen zu lassen, eine Einrichtung, wie sie im Grossherzogthum Baden wenigstens besteht, wodurch die Studierenden mit der philosophischen Bildung auf die sg. Lyceen verwiesen oder vielmehr dahin gebannt sind. Als man diesen unglücklichen Gedanken ins Werk setzte, hat man wohl schwerlich die Aerzte gefragt, ob die projectirte Einrichtung den Anforderungen des medicinischen Studiums und der ärztlichen Bildung nicht hinderlich sei, denn die Leitung des Studienwesens geschieht in Baden unbegreiflicher Weise vorherrschend aus Schulmännern oder Philologen, als ob diese richtig ermessen könnten, welches zu allen Zeiten die Bedürfnisse der medicinischen Bildung seien. Es liegt schon in der Natur der Sache, dass das Studienwesen durch den Einfluss aller Facultäten geleitet werden

Digitized by Google

müsse, wenn alle Bedürfnisse richtig erkannt und die zweckentsprechenden und übereinstimmenden Mittel und Einrichtungen getroffen werden sollen.

Ich kann hier die Gründe, welche überhaupt gegen die philosophische Bildung der Studierenden auf den Lyceen geltend gemacht wurden, als bekannt übergehen und berühre nur positive und im Interesse des medicinischen Studiums gelegene Gründe, welche die Verweisung des philosophischen Studiums auf die Universität fordern, wobei ich das Gewicht, was man für die berührte Einrichtung in die Waagschale legte, nicht übersehe, nämlich das sittliche Moment. Allerdings sind Leute, die noch so jugendlich die Universität beziehen, der Verführung zu allerlei Ab- und Ausschweifung und anderen Nachtheilen mehr ausgesetzt; ich bin aber der Ansicht, dass sich auch auf der Universität hiergegen Schranken und vielleicht noch besser ziehen lassen, als in den letzten Jahren des Aufenthalts auf einem Lyceum in einer Universitätsstadt. Eine strengere Disciplin und die Wiederherstellung der Semestralprüfungen, werden schon Befriedigendes erzielen. Der Umstand, dass einige Städte, namentlich die Residenzstadt Karlsruhe durch Aufhebung der Lyceen beeinträchtigt würden, mag bisher ein geheimer Grund für die Erhaltung der Institution gewesen sein, und wenn ich gleichwohl die Mächtigkeit dieses Umstandes nicht verkenne, so hoffe ich aber doch, er werde von den Forderungen des Rechts und der Wahrheit siegreich überwunden werden.

Das ärztliche Studium ist gegen das der übrigen Berufsfächer bei weitem das Umfangreichste, es erfordert desshalb bereits mehr Zeit, als die übrigen, und doch bleibt für die practische Vorbildung, was ja für den practischen Arzt die Hauptsache ist, immer nur eine zu kurze Zeit. Diesem Uebelstande wirksam zu begegnen, ist nur durch Uebertragung des philosophischen Cursus an die Universität möglich, indem man dann damit einige naturwissenschaftliche Fächer verbinden kann, welche bei der

Digitized by Google

bisherigen Einrichtung erst beim Beginn des eigentlichen medicinischen Studiums gehört werden konnten. Hierher gehören allgemeine und specielle Botanik, Zoologie, Chemie, Mineralogie, Geognosie und vielleicht allgemeine Anatomie und Osteologie. Dass man in Baden den Abiturienden des Lyceums bisher auch noch auferlegte, während den ersten drei Semestern auf der Universität, je ein Philosophicum von wenigstens 4 Stunden wöchentlich, zu hören, konnte für die Mediciner wahrlich nur höchst störend werden, wenn sie der Auflage getreulich nachkommen wollten. Die Sache wurde aber, wie man verständigerweise gleich von vorne herein hätte ermessen können, zur leeren Form und zu einer Art von kleiner Beisteuer für die Professoren der Philosophie, die ausserdem leere Hörsäle oder auch kleine Zuhörerlisten hätten. Neben den eigentlichen Fächern des philosophischen Cursus ist der fortdauernde Unterricht in den lebenden fremden Sprachen und in einer Weise nothwendig, dass man diese Sprachen sprechen lernen kann. —

Wie ich bereits angedeutet habe, so darf jetzt eine strengere Disciplin nicht fehlen. Sie hat sich vorzugsweise auf den fleissigen Collegienbesuch auszudehnen und zwar in der Art, dass die Promotion in den nächsten Semestern auch von dem Fleisse des Schülers abhängig gemacht wird. Nicht minder liegt für den gedeihlichen Fortschritt eine Unterstützung und Burgschaft in der Herstellung öffentlicher Semestralprüfungen, wobei ich jedoch voraussetze, dass sie nicht bloss einem modernen Formalismus huldigen. Sie sollen wirkliche Prufungen der Fähigkeit und des Fortschrittes der Schüler sein, stets in Gegenwart eines besondern, von Staatswegen aufgestellten Prüfungscommissärs abgehalten werden und so wie die Art des Fleisses im Collegienbesuche, entscheidend auf die Weiterbeförderung im Curse einwirken; eben so soll dies der Fall mit der Prüfung und ihren Ergebnissen sein.

Die Jugend muss sowohl nützliche Beschäftigung haben,

Digitized by Google

als dazu angehalten werden; dem eigenen Antriebe und der eigenen Einsicht darf in der Regel nicht zu viel überlassen werden. Das Maass der Beschäftigung und des dabei bestehenden Zwanges wird in der angedeutenden Weise für den, der überhaupt zum „Studieren“ fähig und geeigenschaftet ist, dereinst den Beruf zum öffentlichen Wohl zu üben, angemessen sein; man wird hier so wenig, als bei der bisherigen Lyceums-Einrichtung verhüten können, dass einzelne Schaafe unter der Heerde verderben. Unbegreiflich ist es mir aber immer, wie man bisher auf der einen Seite von Errichtung von Schutzanstalten gegen das sittliche Verderben sprechen kann, während man auf der andern Seite dem Feinde gewähren lässt. Ich weise auf das übliche Universitätsleben hin. Die Universitäten scheinen oft mehr den Einwohnern solcher Städte in pecuniärer Hinsicht Nutzen bringen zu sollen und werden als Finanzquellen einer Gegend oder eines Landes angesehen, daher wird auch die sogenannte „academische Freiheit“ durch Thun und Lassen, aber zum häufigen Verderben des Studierenden und zur Betrübniss dessen Eltern oder Verwandten, gepflegt. Man denke einmal ernstlich an Verbesserungen dieser Uebelstände, setze ihnen wenigstens durch andere Anforderungen, die man von Seiten des Unterrichts und des Staates an den Studierenden macht, ein Gegengewicht. Dass man die Studierendeu länger an das Lyceum bannt, erreicht, wie wir uns zur Genüge überzeugen können, den Zweck nicht; denn einmal geschehen schon auf der Lycealanstalt nicht zu hindernde Excesse, fürs zweite aber fällt der erste Genuss der academischen Freiheit dann mit dem Eintritte ins Berufsfach-Studium zusammen und da werden dann zum unverbesserlichen Nachtheil, des medicinischen Studiums wenigstens, wo eifriges Studium der Naturwissenschaften, der Anatomie und Physiologie, die Grundveste für das ganze folgende Gebäude bilden sollen, die Kneipen- und Haubodenluft geathmet und alle die glücklichen Bescheerungen der

„Fuchsenzeit“ genossen. Ich kann nicht einsehen, dass es nachtheiliger sein soll, den Besuch der Universität früher und beziehungsweise gleich mit dem Studium der Philosophie anzutreten. Es ist doch gewiss anzunehmen, dass die Versuchung beim Eintritte in's Berufsstudium auf Abwege zu fallen, nicht so gross sein wird, wenn man schon zwei Jahre vorher auf der Universität zugebracht hat. —

III.

Das Staatsexamen.

Dass der Staat das Recht der Autorisation zur Ausübung der Kunst habe, muss eingeräumt werden. Dies bedingt aber für ihn als nothwenige Folge die Pflicht, Kenntniss von der Befähigung der Candidaten zu nehmen, bevor man ihnen die Erlaubniss zur Ausübung der Kunst gibt. Dieser Akt ist aber von grossen Schwierigkeiten begleitet und man wird in gar vielen Fällen ungenügender Aufklärung oder Täuschung unterworfen sein. Und doch ist die Kenntniss von der zureichenden Befähigung der Licenzianden von dem wichtigsten Einflusse für das öffentliche Gesundheitswohl! Liegen hiernach schon Gefährdungen auf der objectiven Seite solcher Prüfungen, so ist nicht minder die subjective vielen Bedenklichkeiten unterworfen. **Wer** prüft, **wer** urtheilt? Es ist unvermeidlich, dass nicht gegen Wissen und Willen der Prüfenden oft, ja recht oft, an dem Candidaten oder an dem öffentlichen Gesundheitswohle ein Unrecht begangen wird.

Ein Hauptgrund der Unzweckmässigkeit und Schädlichkeit der medicinischen Staatsprüfungen liegt aber in dem Umstande, dass eine grosse Zahl der Candidaten das Studieren aufsparen, bis sie absolvirt sind, d. h. über die vorgeschriebenen Vorlesungen Frequentationsscheine haben, welche sie sich in einer befriedigenden Form in der Regel zu verschaffen wissen, wenn sie die Collegien auch

Digitized by Google

gar nicht oder sehr unfleissig besucht haben. Nun wird sich zum Staatsexamen vorbereitet; Dinge, von denen man bisher kaum den Namen gewusst hat, werden schnell memorirt (aufs richtige Begreifen kommt es natürlich für den Zweck des Examens nicht an), alles wird bunt durcheinander dem Kopfe, wie einem zu mästenden Thiere, einverleibt; was man nicht behalten oder begreifen kann, bisweilen auch nicht begreifen mag, wird einem gut eingerichteten Spickzettel anvertraut u. dgl. mehr, und so gehts endlich bei gar Vielen auf gut Glück hin, ins Staatsexamen! Mancher kommt dennoch recht gut durch; Manche finden auch noch nach dem Staatsexamen eine nachhaltige Anregung zum tiefern Studium und zur Nachholung des Versäumten, die Meisten aber der so durch das Examen Gekommenen sehen sich den Weg zum „Brode" errungen, bleiben stehen und doctern, Gott mags wissen, trotz der medicinalpolizeilichen Aufsicht, einerseits Hunderte ins Grab und anderseits wissen sie in vielen heilbaren Fällen keinen Rath; sie sind mit einem Worte ein öffentliches Unglück.

Die Staatsprüfungen sind eine nothwendige Folge der jetzigen Art der Einrichtung des Unterrichts und Studiums auf der Universität und erfüllen so wenig als dieser in befriedigendem Umfange den unterstellten Zweck. Räumt man dem Staatsexamen die Macht ein, vermöge deren man die Kenntnisse und Fähigkeiten so richtig prüfen und erspähen kann, wie mit einem Thermometer die Temperatur der Luft, so ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte und Grunde man den Studierenden den Besuch der Universität oder gewisser Collegien auferlegt. Es kann ja dem Staate gleichgiltig sein, wo und wie der Candidat seine Kenntnisse sich verschafft hat, wenn er sie nur besitzt. Aber gerade in der Anordnung, womit man den Studierenden auferlegt, so oder so viel Jahre und diese und jene Collegien zu hören, stellt man hier die Unzulänglichkeit und folglich für die Unzweckmässigkeit der Staatsprüfungen

Digitized by Google

las selbstredende Zeugniss aus. Die Ansichten mögen larüber verschieden sein, die practischen Erfolge und die 'hatsachen sprechen aber für den unbefangenen Beobacher, der sich die Mühe einer genauern Untersuchung geben vill, zu Gunsten unserer Ansicht, welche uns zu dem 'orschlage der

IV.

Wiedereinführung der Semestralprüfungen

ıuf den Universitäten drängt. Es müssen diese den Zweck ıaben: 1) Das Studium der Medicin nach einem vernünfig-practischen Plane auszuführen, 2) den Eifer und Fleiss les Studierenden mehr anzuregen und 3) die möglichst ımfangreiche Gelegenheit darbieten, von den Fähigkeiten ınd Kenntnissen der Candidaten die erforderliche Einsicht :u erhalten. Von der Art der Einrichtung dieser Seme-:tralprüfung, die nebenbei ein Gegengewicht für den Missɔrauch der s. g. academischen Freiheit bildet, wird die Möglichkeit der Erreichung der vorgesteckten Zwecke ıbhängen.

Schon Rust*), der Mann mit dem eminenten pracischen Scharfblicke, sagte: „Das Studium der Heilkunde st ein von der allgemein gelehrten Bildung so ganz ver-;chiedener Gegenstand, dass es sich nicht füglich ınter allgemeine Studiennormen begreifen lässt, vielmehr seine besondere Cultur, Leitung und Aufsicht :rheischt. Wenn bei anderen Berufsstudien, den juristischen, heologischen etc., es weniger darauf ankommt, welchen Grad practischer Brauchbarkeit die Studierenden von der Universität mitbringen, als vielmehr darauf, welche Summe heoretischer Kenntnisse und geistiger Bildung sie daselbst ɔrlangt haben, um sich im practischen Leben selbst erst :u brauchbaren und einsichtigen Geschäftsleuten ausbilden

*) Die Medicinalverfassung Preussens. S. 35.

Digitized by Google

zu können, so verhält sich dieses beim Studium der Medicin ganz anders. Der junge Arzt tritt, wenn er sein Studium vollendet hat, in der Regel nicht in einen Geschäftskreis, der von höher befähigten Fachgenossen beaufsichtigt und geleitet wird, wo eben unter dieser Leitung der junge Mann seine practische Ausbildung erst erhält, und solche um so leichter erreichen kann, jemehr ihn positive Vorschriften oder Dogmen bei seinem Handeln leiten; sondern er bleibt sich mehr selbst und seinem eigenen Urtheile überlassen und muss demnach auch einen hinreichenden, bis auf eine gewisse Stufe vollendeten Grad practischer Gediegenheit während seines Studiums selbst schon erlangt haben, eine Aufgabe, die ohne schwere Versündigung an der Menschheit bei der Leitung des ärztlichen Studiums nicht ungelöst bleiben darf, und mit der sich eine unbedingte Freiheit zu studieren, wie, wann und was man will, nicht ganz verträgt.“ Es ist in der Natur der Sache gegründet, dass man beim Studium der Medicin nur von Stufe zu Stufe ansteigen, dass man Späteres erst verdauen kann, wenn man sich das Vorhergehende zuvor angeeignet hat. Die Semestralprüfungen müssen daher nach einem bestimmten Plane angeordnet und in der Weise vollzogen werden, dass der Candidat nicht eher zu anderen folgenden Prüfungen zugelassen wird, bis er in den vorhergehenden bestanden ist. Diese Bestimmung macht es allein schon dem Candidaten zur unvermeidlichen Nothwendigkeit, die Collegien der einzelnen Fächer fleissig zu hören und nicht blos zu studieren, sondern sie rechtzeitig und im Geiste eines nützlichen Planes zu studieren und so auch die massenhafte Anhäufung der Restanda am Schlusse der academischen Laufbahn zu verhüten. Wenn die theoretischen und propädeutischen Fächer mit Nutzen durchlaufen sind, so wird der Haupttheil des medicinischen Unterrichts auf der Universität, die practische Vorbildung allein mit Erfolg möglich. Der Candidat, welcher kein Staatsexamen in der gegenwärtigen Gestalt vor sich hat,

Digitized by Google

braucht auch nicht den ganzen Wagen der propädeutischen Fächer bis ins Kleinliche mit sich fortwährend nachzuschleppen, er ist nicht immer mit einer gewissen Aengstlichkeit, die vorzüglich der Entwickelung von Selbstvertrauen und Selbstständigkeit hindernd in den Weg tritt, umgeben, sondern vermag sich freier und darum auch glücklicher und erfolgreicher auf dem practischen Gebiete zu bewegen.

Dass es leichter und sicherer ist, von der Befähigung eines Candidaten Kenntniss zu erhalten, wenn man öfter Gelegenheit hat, denselben zu prüfen und zwar in jedem der einzelnen Fächer noch besonders zu prüfen, wer könnte hiegegen mit haltbaren Gründen Einwendungen machen! Ich bin dabei übrigens keineswegs der Ansicht, diese Prüfungen ausschliesslich in die Hände der Professoren zu legen. Es sind diese zwar am besten in der Lage, eine gute Prüfung vorzunehmen, aber über den Umfang derselben muss der Staat in der Person eines oder mehrerer Prüfungscommissäre, die den Prüfungen anzuwohnen haben, entscheiden. Ebenso kann das Urtheil über das genügende oder ungenügende Prüfungsergebniss nur der obersten technischen Staatsbehörde zustehen, wenn sie in einzelnen Fällen auch keinen Anstand nehmen wird, die gutachtliche Ansicht des Lehrers zu hören. Ich will jetzt in die einzelnen nothwendigen Bestimmungen über die Art der Vornahme dieser Prüfungen nicht eingehen, indem sich dieselben leicht den sämmtlichen Verhältnissen anpassend machen lassen, nur das sei mir noch zu bemerken gestattet, dass nach vollendeten Studien, anstatt des nun bisherigen Staatsexamens, die Promotionen — Verleihung der academischen Doctorwürde, — eingeführt werde und dass mit dieser auch die Bedingung zur Ausübung der Heilkunst verbunden sei. Unter dem mancherlei Practischen, was in dieser Anordnung liegt, will ich nur den Punkt hervorheben, dass nicht mehr, wie bei den Staatsprüfungen, die Verantwortlichkeit über die Wirksamkeit des Heilper-

Digitized by Google

sonals, allein auf die Staatsbehörde fällt, sondern dass auch die Unterrichtsanstalten, d. h. die Universitäten diese Verantwortlichkeit theilen und mittragen.

Diese Art der Einrichtung der Prüfungen schliesst aber noch einen weitern und sehr hoch anzuschlagenden Werth in sich. Es wird dadurch ein genaueres Zusammenwirken zwischen Staats- und Unterrichtsbehörden erzweckt und der Weg ermöglicht, über die Pflichterfüllung und Fähigkeit manches Lehrers richtige Kenntniss von Staatswegen und resp. von Seiten der obersten Aufsichtsbehörde zu erlangen. Es kann dann nicht mehr leicht vorkommen, dass ein Lehrer von der Lehrfreiheit hypertrophisch begeistert, den grössten Theil des Semesters mit Nichtlesen zubringt, oder dass die Lehrer den Gegenstand ihres Vortrages gar nicht zu Ende bringen, dass sie vielmehr eine richtigere Vertheilung der Zeit für die einzelnen Materien einhalten und Manche sich mehr aufs eigentliche Lehren einlassen müssen, als auf das Paradieren mit neuen Entdeckungen, oder phantastischen Illustrationen u. s. w. Man wird wenigstens von Seiten der Aufsichtsbehörde einen grössern Einfluss dahin üben können, dass der Lehrer seinem eigentlichen Berufe und der damit übernommenen Pflichten mehr nachkommen müsse. Was man etwa von einigen Seiten hiergegen, vielleicht befangen von Hochmuth und dem egoistischen Dünkel, dass der Lehrer nicht wegen den Schülern, sondern diese wegen jenem da seien, einwenden, oder in leidenschaftlichem Ausbruche über die zugedachte vermeintliche Geringschätzung einwenden mag, die Thatsachen lassen sich nicht hinwegdemonstriren. Man berücksichtige endlich auch, dass die Eltern, welche ihre Söhne öffentlichen Unterrichtsanstalten anvertrauen und damit zu nicht unbedeutenden Geldopfern genöthigt sind, ein natürliches und sittliches Recht auf eine Gewähr haben, dass ihre Hoffnungen und ihr Vertrauen nicht getauscht werden, ja dass sie allein durch die zweckmässige Einrichtung solcher Semestralprufungen

diese Gewähr erhalten und in die Lage gesetzt werden, von den Fähigkeiten und den Fortschritten ihrer Söhne rechtzeitige Kenntniss erlangen zu können. Leider hat man das sittliche Moment bei unseren höheren Unterrichtsanstalten zu sehr in den Hintergrund gestellt und einem Dogmatismus des Rechts practische Lebensforderungen geopfert. Die Folgen konnten nicht ausbleiben und werden sich trotz allen Polizeianstalten, mit denen man ihnen im Volks- und Staatsleben durch die Gewalt der Umstände genöthigt, entgegen treten will, noch greller und betrübender thatsächlich machen. Man kann mit der abstracten Rechtsidee wohl einen Staat zusammenkleben, ihn aber erhalten, dazu gehört noch etwas Anderes.

V.

Collegiengelder und Privatdocenten.

Ueber die Rechtmässigkeit der Einführung der Collegiengelder, — eine Steuer, von der man früher nichts wusste — wollen wir hier keine Untersuchung anstellen, wir beschränken uns lediglich auf die Frage ihrer Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit. Keine Besteuerung bewährt sich in der Ausführung ungerechter und drückender, als diese. Der Arme kann sie per se nicht bezahlen, er wird daher dispensirt. Gibt es aber auf der Welt nur Arme und Reiche? Diejenige Classe, welche zwischen Arm und Reich steht und vielleicht die grössere ist, hat die ganze Härte dieser Einrichtung zu tragen; sie absorbirt dem Studierenden dieser Classe Mittel, welche er zu seiner bessern Ausbildung sehr oft nöthig hat und hierdurch verliert, zumal die Grösse dieser Collegiengelder sich in der Neuzeit bedeutend gesteigert hat.

Ich bin nicht der Ansicht, dass man die Universitätsprofessoren gering salarire, die Wichtigkeit und Schwierigkeit ihres Berufes, was zugleich die hohe Ehre und Bedeutung des Standes im Staate in sich schliesst, fordert

Digitized by Google

schon, dass ihnen die Besoldung mit Municenz ausgestattet werde. Der ordentliche Professor — und andere Professoren sollte es gar nicht mehr geben — erhalte vom Staate und beziehungsweise von der Universität seine ausschliessliche Bezahlung für seine Leistungen und keine Collegiengelder. Man erhöhe diese bei vorzüglicher Würdigkeit des Lehrers, indem man 2 oder 3 Classen bildet, durch Promovirung in eine weitere Classe; nöthigenfalls verleihe man für einzelne practische Fächer noch Functionsgehalte.

Es ist dies eine der wichtigsten und erfolgreichsten Anforderungen, die wir im Interesse des Unterrichts in der Heilkunst stellen und die Gewährung dieser Einrichtung macht es möglich, den Studierenden aufzulegen, dass sie die vorgeschriebenen Fächer bei den ordentlichen Lehrern hören müssen. Die Privatdocentschaft erhält aber gerade dann durch diese Bestimmung ihre naturgemässe Stellung und Wirksamkeit, welche immerhin noch eine grosse und nützliche bleiben wird. Es werden die Privatdocenten die Gehilfen (Assistenten) der betreffenden Fächer und die Repetitoren, nebstdem, dass sie einzelne Theile eines an sich schon umfangreichen Faches in besonderen Vorlesungen erläutern und dociren können. Für solche Vorlesungen sind dann die Collegiengelder am Platze. Die Zahl der Privatdocenten wird sich bei diesen Einrichtungen an den Universitäten dann freilich vermindern, aber gewiss nicht zum Nachtheile des Unterrichts und selbst nicht zum Nachtheile der Privatdocentschaft. Fähige und bewährte Docenten kann man immerhin noch durch Gehalte unterstützen.

VI.

Unterrichtszeit und Unterrichtsgegenstände.

Indem einige Fächer, wie oben angedeutet worden, in das zweite Jahr des philosophischen Curses fallen und andere

Digitized by Google

für den practischen Theil des Unterrichts mehr Zeit gewonnen und man wird in der Lage sein, mit acht Semestern nicht bloss das ganze Studium der Heilkunst absolviren, sondern auch zugleich das jetzt vorzuschreibende Doctorexamen bestehen und damit die Licentia practicandi erwerben zu können. Viele und jedenfalls Mehrere als bisher, sind nun in der Lage, ihre Kenntnisse und weitere Ausbildung sich noch durch das für Aerzte so nothwendige und fruchtbare Reisen, womit der Besuch grösserer Anstalten und Hospitäler verbunden ist, zu vermehren. Bei der bestehenden Einrichtung im Badischen wird dieser Schlussact ärztlicher Ausbildung sehr erschwert, indem acht Semester für das Studium vorgeschrieben sind, und bei weitem die Meisten dann noch für das Staatsexamen 1 — 2 Semester Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen müssen. Ist dann endlich die noch mit vielen Kosten verbundene Staatsprüfung bestanden, so haben wohl nur noch Wenige Lust oder Mittel, auf Reisen zu gehen. —

Die Einrichtung lässt sich füglich treffen, dass mit dem fünften Semester specielle Pathologie und Therapie, chirurgische Nosologie, theoretische Geburtshilfe, practische Operationslehre gehört und nebenbei die Kliniken, ohne auch selbst darin zu practiciren, besucht werden können; schon im vierten Semester ist allgemeine Pathologie und Therapie und Arzneimittellehre zu hören. Der Candidat der Medicin kann die Kliniken nicht frühe genug besuchen, und es ist ein grosses Vorurtheil derjenigen, die da meinen, der Candidat solle nicht eher in die Klinik, bis er ja mit der Theorie bis über die Ohren hinaus vollgestopft sei. Es kommt mir das gerade vor, wie der gute Rath: nicht ins Wasser zu gehen, bis man das Schwimmen gelernt hat. Das Sehen ist mehr, denn das Hören. Alles, was man in der Klinik sieht, prägt sich nicht nur tief, ja gerade zu dieser Zeit des Lebens, am tiefsten in das Gedächtniss ein und regt zum Nachdenken an.

Das practische Talent insbesondere kann nicht zu frühe

Digitized by Google

angeregt werden und Alles, was man jetzt noch vom Catheder herab hört, gewinnt mehr Interesse, der Schüler sucht jetzt Alles, was er da hört, auf das zu beziehen, und damit zu vergleichen, was er gesehen hat.

Man muss es als eine höchst nachtheilige Lücke im practischen Unterrichte ansehen, dass die Lehrer hier nur ihr System geltend zu machen suchen; meist wird alles Uebrige, was nicht in dieses System passt, engherzig und egoistisch verworfen. Das liegt nun freilich in der menschlichen Natur, aber der ächte Wahrheitsfreund und Lehrer wird, wenn er, was ihm nicht zu verargen ist, sein System oder seine Methode als die beste erläutert und angepriessen hat, doch in historischer Beziehung wenigstens die übrigen thatsächlichen Anschauungs- und Verfahrungsweisen berücksichtigen. Der Dünkel des Alleinwissens wird hier freilich nur Wenigen gestatten, dass sie sich mit den Ergebnissen z. B. der specifischen Heilkunst gründlich und so vertraut machen, dass sie ihren Schülern wenigstens das Thatsächliche mittheilen könnten. Der Nutzen hievon bestände nicht bloss darin, dass den Schülern der unheilvolle Glaube an ein alleinseligmachendes medicinisches Heilsystem erschüttert und dadurch der verderbliche Weg zum Dogmatismus gleich von vorne herein erschwert, wenigstens nicht begünstigt würde, sondern auch in dem Einflusse auf die Förderung der Wissenschaft selbst. Hätten z. B. unsere Kliniker es nicht längst unter der Würde gehalten, vorurtheilsfrei die Ergebnisse der homöopathischen Behandlung der Lungenentzündung zu prüfen, es wäre sicher nicht bis zum Jahre 1848 gegangen, um von Dietel*) zu hören, dass bei der homöopathischen Behandlung der Pneumanie 7 . 4, bei der exspectativen ebenfalls 7 . 4 und bei der Behandlung durch Aderlässe 20 . 4 Procent der Behandelten sterbe, dass mithin die

*) Vgl. dessen Schrift: Der Aderlass in der Lungenentzündung, Wien, 1848.

Digitized by Google

Aderlässe, wenn nicht ein schädliches, doch höchst zweifelhaftes Mittel seien. Ich zweifle, ob man in Wien ohne die Ergebnisse der Fleischmann'schen homöopathischen Klinik jetzt schon zu so gründlichen und trefflichen Untersuchungen über den Aderlass in der Pneumonie, wie sie Dietel anstellte, veranlasst worden wäre.

Einige specielle Bemerkungen halten wir noch in Bezug auf einzelne Fächer für nöthig.

a) Anatomie.

Was den so höchst wichtigen Theil der topographischen und beschreibenden Anatomie betrifft, so kann man sich diese nur durch Präparirübung so recht erwerben. Hierin geschieht aber viel zu wenig. Die enorme Besteuerung der Präparirübungen macht es vielen Studierenden unmöglich, zwei Wintersemester sich damit zu befassen und dann bleibt nach der jetzigen Einrichtung nicht Zeit genug für das Präpariren, was nur dadurch befördert wird, dass nach unserm Vorschlage einige der propädeutischen Fächer quasi in die philosophische Facultät verwiesen werden. Ein weiterer Uebelstand tritt — nicht überall — durch Mangel an Leichen ein. Jeder Schüler muss alle Theile des menschlichen Körpers und zwar wiederholt durchpräpariren, wenn er aus diesen Uebungen den Nutzen ziehen soll, den sie zu verschaffen im Stande sind.

Die Bestrebungen der Neuzeit, den nosologischen Formen ein anatomisches Substrat zu verschaffen, hat begreiflicherweise die Forschungen und die Bedeutung der Anatomie gesteigert, namentlich ist es die pathologische Anatomie, die sich dadurch einer vorzüglichen Aufmerksamkeit und Cultivirung zu erfreuen hatte. Wenn man in der Forschung hier weit gehen kann, so folgt doch noch nicht daraus, beim Unterrichte der Studierenden so weit gehen zu müssen, dass man sie in alle Einzelheiten der Gegenwart führt und so ein Collegium über pathologische Anatomie mit einer grossen wöchent-

Digitized by Google

lichen Stundenzahl auf zwei Semester ausdehnt. Ohne den wahren Werth der pathologischen Anatomie schmälern zu wollen, ist diese Behandlung beim Unterrichte so recht geeignet, die roh-empirische Strasse des Schülers anzubahnen, der dann in seiner künftigen Praxis in den Producten der Krankheit, diese als Heilobject sucht. Oder aber es verirrt sich die Methode zu einem der Wissenschaft und der practischen Wirksamkeit schädlichen Dogmatismus. Es ist unmöglich, Pathologie zu lehren, ohne die pathologische Anatomie dabei sorgfältig zu benützen; wird aber noch ein besonderes Collegium der pathologischen Anatomie in so grosser Ausdehnung gelesen, so sind jedenfalls unnütze und zeitraubende Wiederholungen unvermeidlich. Ueberhaupt ist das Breite und Weite im Unterrichte nicht nur nicht nützlich, sondern häufig sogar schädlich und es ist dieses „Breitschlagen“ meist Ursache, dass so viele Lehrer nicht fertig werden, und die Schüler dann mit diesem Reste doch gänzlich auf das Buch verwiesen sind. Durch das zu grosse Theilen und Zersplittern der Anatomie und das Losreissen von der Pathologie, ist dadurch wohl Heil für die Wissenschaft und den Unterricht zu erwarten? Ueberhaupt ist die Zersplitterungs- und Trennungstendenz, die man auch bei den übrigen Fächern mehr oder weniger wahrnimmt, wohl nur zu tadeln.

b) Materia medica.

Die Arzneimittellehre, wie sie gewöhnlich behandelt wird, ist eine Unzahl von Arzneistoffen, die man nach willkürlichen oder hypothetischen Ansichten und Grundsätzen zusammengestellt und vermeintlich geordnet hat. Wie die Lage der Heilkunst sich jetzt schon verhält, so kann eine, von der bisherigen ganz verschiedene Behandlung der Arzneimittellehre nicht ausbleiben. Wenn ein Schüler den Wust von Arzneien sollte kennen lernen, namentlich nach den Krankheitsformen, worin jedes Mit-

Digitized by Google

tel schon Anwendung fand, und nach den verschiedenen Kräften, die man jedem Mittel erfunden hat, die ganze Universitätszeit würde nicht hinreichen. Die Arzneimittellehre sollte immer von dem Lehrer der speciellen Pathologie und Therapie vorgetragen werden. Das Uebrige mag dereinst der Practikant in den vorhandenen Lehr- und Handbüchern über Materia medica selbst nachlesen oder nachstudieren, je nachdem das Bedürfniss ihn hiezu auffordert. Die bisherige Art des Unterrichts in der Arzneimittellehre schadet gewiss mehr, als sie nützt, und lässt den Schüler vor vielen Bäumen den Wald nicht mehr sehen.

c) Psychologie und Psychiatrik.

Es sind diess auf den meisten Universitäten nicht genug berücksichtigte Gegenstände; namentlich trifft dieser Vorwurf die badischen Hochschulen. Weil wir auf das Studium und den Unterricht in der Psychologie und Psychiatrik bei Gelegenheit einer besonderen Abhandlung, die wir demnächst dieser Zeitschrift übergeben werden, in ausführlicher Darstellung zurückkommen müssen, so enthalten wir uns für jetzt jeder weiteren Bemerkung.

d) Staatsarzneikunde.

Welches Interesse meist die Regierungen und die Facultäten selbst am Unterrichte in diesem wichtigen Fache nehmen, erläutert und beweist am besten die Thatsache, dass das Unterrichten hier den Privatdocenten überlassen wird, die es gerne zur Eröffnung ihrer Cariere an der Universität ergreifen, oder weil in der Regel sonst Alles schon besetzt ist, sich noch in diese einzige Lücke hineindrängen. Wollte es etwa dann doch nicht gehen, dass man Zuhörer bekommt, so schreitet man zu dem bei der jetzigen Einrichtung an den Universitäten wohl möglichen Mittel des Absteigerns im Collegiengelde, oder, was noch schlimmer ist, des Erleichterns im Collegienbesuche, so dass man auch Frequenzzeugnisse solchen ausstellt, die

das Collegium gar nicht besuchen. Sind solche Collegien freilich auch nicht des Hörens werth und vielleicht für den besseren Studenten einem Zeitverluste gleich zu achten, so liegt doch in der ganzen geringschätzenden Art und Weise, wie man diesen Unterricht betreibt und betreiben lässt, das Nachtheilige in dem Eindrucke, der dadurch auf den Schüler gemacht wird. Sieht er, dass Regierung und die Universität selbst durch die ganze Handhabung des Unterrichts in diesem Fache eine Geringschätzung und Werthlosigkeit ausdrücken, wie soll man hoffen und erwarten, dass die künftigen Staatsmänner, Richter und Verwaltungsbeamte selbst einen anderen Werth darauf legen würden. Was soll man aber von den Aerzten selbst erwarten? Werden sie sich nach den Universitätsjahren angeregt fühlen, das Versäumte nachzuholen, oder sich überhaupt nur um das obscure Fach bekümmern? Werden sie dann später vom Staate als Staats- oder Gerichtsärzte angestellt, was ist von den meisten für eine Wirksamkeit zu erwarten? Wenn die gerichtliche Medicin in so manchen Fällen nicht mit den practischen Erfolgen begleitet ist, mit denen sie begleitet sein könnte, so sind in der That nur die schlechten Institutionen Schuld.

Die Staatsarzneikunde muss auf der Universität in drei Collegien vorgetragen werden: 1) als gerichtliche Medicin, 2) als gerichtliche Psychologie und 3) als medicinische Polizei mit Einschluss der Medicinalgesetzgebung und Medicinalordnung. Die Fähigkeit zum Unterrichte hierin setzt eine wissenschaftlich-practische Durchbildung im ganzen Gebiete der Heilwissenschaft überhaupt und im Fache der Staatsarzneikunde noch insbesondere voraus. Es liegt dies schon im Begriffe und in der Aufgabe der Staatsarzneikunde. Wie kann man aber diese Voraussetzungen bei Privatdocenten machen, die weder der Zeit noch den Umständen nach in der Lage waren, die erforderliche allgemeine wissenschaftlich practische Bildung sich zu erwerben, geschweige eine practische Anschauung vom

Digitized by Google

Fache selbst haben; von Kenntnissen in der Gesetzgebung des In- und Auslandes kann dann schon gar keine Rede sein. Da endlich der Unterricht die practische Bildung des Schülers ausschliesslich im Auge hat, was kann man von Lehrern erwarten, die vielleicht noch nie einen gerichtlichen oder polizeilichen Fall selbstständig bearbeitet, vielleicht nicht einmal gesehen haben? Nirgends kann und wird die gepriesene Lehrfreiheit unglücklichere Geschäfte machen und sich selbst brandmarken, als gerade beim staatsärztlichen Unterrichte. Man gebe den klinischen Unterricht in die Hände eines gerade dem Hörsaale entgangenen Licentiaten, der Erfolg kann verhältnissmässig nicht so unglücklich sein; der noch aller practischen Bildung baare Kliniker hat, wenn er anders das erforderliche Talent besitzt, wenigstens die Gelegenheit, sich practisch immer mehr auszubilden und zu vervollkommnen; dem Docenten der Staatsarzneikunde fehlt aber diese Gelegenheit und er wird, wenn es gut geht, ein lobenswerther Doctrinär werden können. Dahin kommt es aber wohl nicht leicht, weil das Fach zum Unterrichte nicht aus Liebe und angeborner Neigung ergriffen, sondern nur so lange als Nothhelfer benützt wird, bis man in ein anderes als Docent oder Lehrer eintreten kann.

Abhilfe dieses Uebelstandes, den man eine wirkliche Anomalie nennen muss, lässt sich nur dadurch erzielen, dass man 1) den Unterricht mit der staatsärztlichen Stelle der Universitätsstadt verbindet und denselben so einem befähigten Manne überträgt. 2) Dass man das Lehren, wie wir es oben für die übrigen Fächer gefordert haben, ausschliesslich nur dem so aufgestellten Lehrer einräumt, und Privatdocenten daher nur als Repetitoren oder Assistenten erscheinen können. Wir sind überhaupt der Ansicht, dass man zum Dociren practischer Fächer auch bei der jetzigen Universitätseinrichtung, nicht Jeden zulassen oder das Nachtheilige dieser Art von Lehrfreiheit dadurch abhalten sollte, dass man nur von besonders autorisirten

Digitized by Google

Lehrern ausgestellte Zeugnisse als giltig und zureichend für die Zulassung zum Staatsexamen annimmt. Nothwendig wird es endlich, dass man auch den Juristen auferlegt, das staatsärztliche Collegium zu hören.

e) Thierheilkunde.

Man vermisst diesen Unterricht an den Universitäten. Wir fordern hier keinen eigentlichen thierärztlichen Unterricht, wodurch Thierärzte gebildet werden sollen, indem sich hierzu nicht überall die nöthigen Einrichtungen treffen und die erforderlichen Hilfsmittel verschaffen lassen; aber ein thierärztliches Collegium für Aerzte, welches letztere mit den Krankheiten der Hausthiere, ihrer Behandlung, sowie mit der Zucht, Wartung und Pflege dieser Thiere im Allgemeinen bekannt macht und die Grundsätze der thierärztlichen Polizei, auch die der gerichtlichen Thierheilkunde enthält, vorträgt und erläutert, erachten wir für ein grosses Bedürfniss. In Baden ist den Medicinern der Besuch solcher Vorlesungen sogar auferlegt und wird Bedingung für Berücksichtigung bei Staatsanstellung. Unbegreiflicherweise wird aber an beiden Universitäten über Thierarzneikunde gar nicht gelesen. Zweckmässig kann, wenn es die persönlichen Verhältnisse gestatten, dieses Collegium dem Lehrer der Staatsarzneikunde übertragen werden.

Diese Bemerkungen glaubten wir der Sache, welcher wir dienen, schuldig zu sein. Es ist noch Vieles zu sagen; wir haben uns vor der Hand aber absichtlich auf das Dargestellte beschränken wollen, zumal wir von der betrübenden Ueberzeugung durchdrungen sind, dass das Gesagte, wie sehr es auch an sich begründet sein oder bei einem Theile Derjenigen, denen die oberste Leitung des Unterrichts anvertraut ist, vielleicht Anklang finden mag, als eine Stimme in der Wüste verhallen wird. Die Umstände vermögen in der Regel mehr, als der Wille des Menschen; die Gewalt der ersteren ist so häufig eine Macht, vor der sich jede Intelligenz und Nichtintelligenz dann beugt. Ob diese Umstände uns schon so nahe stehen, dass die vorgetragenen reformatorischen Bestrebungen darin eine Unterstützung zu hoffen haben, glauben wir bezweifeln zu müssen. —

Digitized by Google

XIV.

Reflexionen über die Natur des thierischen Magnetismus und sein Verhältniss zur Medicinalpolizei.

Es ist über den thierischen Magnetismus so viel geschrieben und geurtheilt worden, dass man wohl Bedenken tragen muss, die Zahl der Meinungen darüber zu vermehren. Eine Meinung aber darf man doch ohne Scheu geltend machen, die nämlich: dass es Forderung der Wissenschaft sei, den Gegenstand von dem Gewande zu befreien, das ihm von der speculativen Philosophie und der Mystik umgehangen wurde, — dass es eine pflichthafte Forderung der Wissenschaft sei, den Massstab exacter Naturforschung an ein Thema zu legen, das ohne Widerrede zum grossen Theile Product der Phantasie, ein Gemisch von Wahrheit und Lüge ist und zu vielen und verschiedenen Hypothesen, von denen manche wirklich geistreich zu nennen sind, Anlass gegeben hat. Nur mittels einer nüchternen und strengen Naturforschung wird es uns gelingen, in das wahre Verhältniss der Sache einen kundigen Blick zu werfen und so gewissermassen uns erklärlich machen zu können, wie es komme, dass die Ansichten sich so schroff entgegenstehen. Wenn man von der Medicinalpolizei, wie schon so oft geschehen, verlangt, dass sie gegen den Missbrauch, welcher mit dem Magnetismus in heilkünstlerischer Hinsicht getrieben werde, einschreite, so muss vorerst der wahre Thatbestand davon ermittelt und constatirt sein. —

Digitized by Google

Die Summen der Thätigkeitsäusserungen der Seele lassen sich nach gewissen Characteren oder Richtungen in zwei verschiedene Gruppen zusammenstellen und man hat die eine als Tagleben und die andere als Nachtleben bezeichnet. Lässt sich gegen diese Eintheilung auch Manches mit gutem Grunde einwenden, so ist die Bezeichnung doch eine verständliche und selbst mit Gründen der Wissenschaft zu rechtfertigende. Beide Richtungen scheinen nach eigenen psychischen Gesetzen sich zu entwickeln. Als Zustände des Nachtlebens hat man angenommen: den Schlaf, den Traum, das Versehen, das Schlafwandeln, den thierischen Magnetismus, das Doppeltsehen, das zweite Gesicht, die Ahnungen, die Geistererscheinungen und die sympathetischen Kuren. Hieran dürften sich consequenterweise verwandtschaftlich die Katalepsie und der Veitstanz anreihen lassen. Letzterer hat allerdings die gröste Aehnlichkeit mit somnambulen Zuständen; bildet aber doch gegen diese darin einen Gegensatz, dass er meist im wachen Zustande sich ereignet. Auch in Hinsicht des Lebensalters, den Entwickelungsjahren, stimmt er mit dem Somnambulismus überein, ist nur heftiger als dieser und krampfhafter, dauert meist kürzer und lässt, wenn er länger gedauert, eine grössere Erschöpfung zurück.

Im entferntesten Verwandtschaftsverhältnisse scheinen hiemit zu stehen: der Enthusiasmus, die Liebeswuth, eine gewisse Art von Kriegsmuth, Rachegefühl, die Tanzwuth, das Entlaufen im panischen Schrecken, Bewegungen in leidenschaftlichen Zuständen, endlich sogar gewisse Unarten der Kinder.

Der psychologische Character des Somnambulismus, des thierischen Magnetismus überhaupt, ist ein Traumleben, und alle Aeusserungen desselben, so weit sie uns sinnlich wahrnehmbar sind, müssen nothwendig auf Traumvorstellungen beruhen. Letztere können nur durch die verschiedenen Thätigkeiten der einzelnen Seelenvermögen, je

Digitized by Google

nach dem sie einzeln oder in Combinationen, einseitig oder mehrseitig thätig sind, bedingt werden. So nehmen wir Traumvorstellungen wahr, welche lediglich dem Gebiete der Sinnessphären, dann wieder solche, die dem höheren Seelenvermögen angehören. Besteht ein gesunder Zustand des Nervensystems, so finden wir an diesem Traumleben nichts Auffallendes; werden aber einzelne Provinzen des Nervenlebens in eine abweichende oder abnorme Thätigkeit versetzt, so ist der Einfluss auf Schlafen und Wachen und folglich auf das Nachtleben der Seele unverkennbar. Solches finden wir z. B. beim Delirium potatorum, bei den Delirien des nervösen Fiebers, bei den Träumen der Hysterischen und Hypochondrer, so bringen die verschiedenen Narcotica und Spirituosa, freilich mit Rücksicht auf Temperament, eigenthümliche Träumereien hervor Das peripherische Nervensystem nimmt an den Zuständen der Organe Theil, in die es sich versenkt. Die Verstimmungen in diesen Nervenparthieen reflectiren sich in symbolischen Träumen. So bringen z. B. Herzaffectionen schreckhafte oder auch mutherregende Bilder und Begebenheiten hervor; das Gefühl des Eckels beschäftigt die Traumphantasie mit unangenehmen Gegenständen; die Affection der Lungen versetzt uns träumend oft in Verhältnisse, welche uns Beängstigung und Beklemmung erregen.

Von besonderer Wichtigkeit für das Zustandekommen somnambuler Zustände sind die Träume, wobei die höheren Seelenvermögen betheiligt sind, die Associationsträume und die eigentlich vollendeten Träume. Während bei den, der Sinnessphäre angehörenden Träumen, die sinnlichen Anschauungen des Traumes auftauchen, in ihrem Verlaufe aber häufig ohne alle wechselseitige Beziehung in der mannigfaltigsten Nacheinanderfolge vergehen, verlaufen Associationsträume nach Beziehungen der Aehnlichkeit und des Gegensatzes, ohne aber irgend einen innern Verstand und zweckmässige Beziehlichkeit zu zeigen. Bei den vollendeten Träumen ist das Gesetz der Causalität herrschend

Digitized by Google

und sie zeigen einen pragmatischen Zusammenhang, entsprechen daher mehr oder weniger der Wirklichkeit und sind eben desshalb auch von vollkommenerer Täuschung begleitet. In der Sphäre dieser Träume sind alle Seelenvermögen, theils mit vollendeter Einzelheit, theils in verschiedenen Combinationen repräsentirt; sie nehmen mehr oder weniger den ganzen Menschen in Anspruch, ihre Kraft ruft das ganze Subject zur Reaction, welches dadurch ihre Objectivität anerkennt, und selbst mitthätig wird, und so die ethische Seite der Traumwelt in Gefühlen, Affecten, Leidenschaften, Willensbestimmungen, nach dem Maassstabe des individuellen Temperaments, Naturells und Characters sich eröffnet. Hier gestalten sich die Träume in epischer und dramatischer Form. Wir werden mithandelnde Personen und zugleich die bewusstlosen Dichter dieser phantastischen Welt, jedoch nicht als gleichgiltige Zuschauer, wir fühlen und handeln mit, — und hier ist es, wo die Erscheinungen des Somnambulismus am öftersten zu Stande kommen, — hier ist dasjenige Gebiet, das dem psychologischen Traumforscher die reichste Ausbeute gewähren dürfte. Sie bietet ihm eine ganze subjective Welt dar, in der ihm sein eigenes und das Leben Anderer in treuer Reflexion sich wieder spiegelt. Es finden sich aber immer hiebei zwei Hauptmotoren der Traumphänomene, einerseits die Objectenwelt mit ihren Eindrücken und nachhaltigen Einwirkungen, wovon die Träume die abklingenden und abdämmernden Nachwirkungen sind, andererseits die gesammte angeborene und erworbene Subjectivität, das Gemüth mit seinen Temperamenten, Stimmungen, Affecten, Leidenschaften und der ganze innere Organismus der Willensthätigkeiten, die Instinkte, Trieb- und Willensanlagen sowohl, als der bereits erlebten, vielfach geübten und zur Wiederholung schlagfertigen Willensgewohnheiten und Willensentschlüsse.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die objectiven Mächte, die eigentlich dem wahren Leben angehören, und

Digitized by Google

für dieses den wesentlichen Character geben, im Träumen weniger und seltener thätig sind. Der Schlaf hat schon für sich die Bestimmung, sie durch die Obnubilation der Sinne von dem subjectiven Gebiete abzuhalten. Es ist aber auch die Bestimmung des Schlafes, sich gegen die subjectiven Mächte zur Wehr zu setzen, um den stillen Frieden zu erhalten, der zur Restauration des leiblichen und geistigen Organismus erforderlich ist. So weit dieses dem Schlafe gelingt, hält er im gleichen Grade die äussere sowohl, als die innere Einwirkung ab. Lässt er in seiner Strenge gegen die objectiven Mächte nach, oder wenn die Einwirkung dieser gesteigert ist, so erfolgen Erwachungsträume und endlich volles Erwachen; weicht die Kraft des Schlafes den subjectiven Mächten, so erfolgt in verschiedenen Graden die Vertiefung in das Schlafwachen, in welcher das subjective Princip das alleinherrschende wird. Dieses Schlafwachen auf niederem Grade ist das normale Traumleben, auf höherem Grade gibt es die verschiedenen Zustände, die man mit Somnambulismus und magnetischen Wachen bezeichnet hat und kann endlich in die krankhaften Affectionen des Deliriums und Wahnsinns übergehen.

Welcher Ansicht man immerhin über die Natur des Somnambulismus oder animalen Magnetismus huldigen mag, die Erscheinungen desselben lassen sich, ihrem grössten Theile nach, auf die berührten verschiedenen Formen des Traumes zurückführen. Jedoch kommen auch manche Phänomene darin vor, die, wenn es gelänge, sie vollkommen objectiv und richtig zu constatiren, uns ein neues, von den vorhandenen verschiedenes, ihnen zum Theil widersprechendes Reich von Naturgesetzen zu offenbaren versprechen. Dem strengen Naturforscher kann nun freilich die bisherige Art der Offenbarung nicht genügen, er kann sie nicht in seine Gewalt bringen, nicht handhaben, wie das physikalische und physiologische Experiment. Die meisten dieser Männer müssen daher die ganze Sache

Digitized by Google

verwerfen, und es darf nicht auffallen, wenn sie der Lüg
der Leiehtgläubigkeit und des Selbstbetruges die gan
Sippschaft der Magnetisirten und Magnetiseurs zeichn
und es um so unnachsichtiger, je empirischer sie s
je weniger sie vermögen, sich in metaphysischer Gedank
weise zu bewegen. Dagegen steht eine andere, w
weniger zahlreiche Partei, die mit einem, oft religiö
Glauben Alles für wahr hält, was irgend wann und irg
wo, aus den mystischen Höhlen des animalen Magnetis
es mochte Traum, Vision oder handgreifliche Lüge
geoffenbart worden. Diese Partei, mit Hilfe einiger
deten hyperphysischen Phantasten, hat nun alle die v
schiedenartigsten wahren oder falschen Phänomene
animalischen Magnetismus in ein ziemlich consequ
System gebracht, was dem unbefangenen Prüfer auf
ersten Anblick immerhin als eine Art von Mythe ersch
muss, wie ganz richtig einer unserer ausgezeichn
Physiologen es bezeichnet hat.

Was nun die Wahrheit der Thatsachen des Magn
mus betrifft, so sind diejenigen wohl gegen allen Zw
constatirt und auch von der strengsten Kritik anerka
die sich in der Form des gewöhnlichen oder spont
Somnambulismus, — des Schlafwandelns — darstell
macht haben, und die man als eine Form des seel
Nachtlebens und der magnetischen Vision gelten la
muss. Strenge geprüft, gehört das Nachtwandeln, w
es gleich oft nur nach materiellen Höhen, und nicht
den Höhen der geistigen Welt strebt, in das Gebiet
thierischen Magnetismus.

Soweit wir den Somnambulismus beurtheilen kön
ist das Vorstellungsleben des spontanen Nachtwand
völlig mit dem des Träumenden und zwar im Gebiete
Sinnes- und Associationsträume zu vergleichen. Die
der Ideen, welche ihn beschäftigen, und ihre Verknüpf
bietet dieselben Eigenthümlichkeiten dar.

Es gibt — wie *Bergmann* richtig bemerkt — Na

Digitized by Google

wandler, die in einzelnen Geschäften des Tages fortfahren, dann wieder andere, welche im Nachtwandeln Handlungen verrichten, welche sie im Wachen nie gethan haben würden. Die erstere Art der Beschäftigung scheint bei dem Nachtwandler fast häufiger zu sein, als bei den gewöhnlich Träumenden. Viele Nachtwandler sind sich bewusst, sich in ihrem Hause zu befinden, und ihre Handlungen sind genau dem Zustande der häuslichen Einrichtungen angemessen, wie sie dieselben im Wachen gesehen haben. Andere haben diese Vorstellungen weniger deutlich, so dass ihre Handlungen unpassend werden, wie z. B., wenn Einer versucht, nachdem er das Bett verlassen hat, sich in einer Schublade wieder schlafen zu legen. Andere klettern auf Dächer, verlassen das Haus u. s. w. Auch kommen hier Handlungen, wie im Traume Gedanken vor, welche ausserhalb des Characters des Nachtwandlers liegen. Derselbe durchsticht vielleicht mit einem Degen das Bett eines Freundes, indem er von irgend einer, ohne Rücksichten sich geltend machenden, Aufregung getrieben wird. Ueberall zeigt sich hier als durchgreifende Characteristik: Einseitigkeit der Gedankenrichtung. Der Nachtwandler setzt eine Arbeit fort, spricht für sich laut, und wenn Gegenwärtige dazwischen reden, so hört er das, falls es in den Kreis der Vorstellungen gehört, mit welchen er sich beschäftigt. —

Auf diesen Eigenthümlichkeiten der Vorstellungsentwickelungen beruhen denn auch durchaus die Eigenthümlichkeiten und das anscheinend Wunderbare in den Handlungen der Schlafwandler.

Dass ein Traum in Handlung übergeht, kann aber an sich nicht wunderbar scheinen, da ein gewisser Grad des Thätigwerdens der Träume etwas sehr Gewöhnliches ist. Man sieht ja das Gesicht der Träumenden verschiedenen Ausdruck annehmen, je nachdem die Gegenstände des Traumes beschaffen sind. Man hört sie mehr oder weniger zusammenhängend sprechen. Der Träumende

Digitized by Google

bewegt die Beine, schlägt mit den Händen um sich u. s. w. Sogar am Hunde erkennen wir ja am leisen Bellen und am Zucken der Gliedmassen den Traum. Es ist nur ein gradweiser Unterschied, nur ein Schritt weiter, wenn die geträumten Handlungen vollständiger ausgeführt werden. Auch fehlen die verschiedensten Stufen des Nachtwandelns nicht, so dass alle Uebergänge vom gewöhnlichsten Traum bis zum völligsten Nachtwandeln vorhanden sind.

Wenn nun aber ein Traum in Handlung übergeht, so müsste man fast von vorne herein nach den angedeuteten Eigenthümlichkeiten des Traumlebens solche Handlungen erwarten, als wir sie von den Nachtwandlern vollziehen sehen. Fahren dieselben z. B. in Geschäften des Tages fort, so sind sie doch schlafend für Alles, womit sich ihr Traum nicht beschäftigt, während sie wahrnehmen können, was sich darauf bezieht. Dringt man ihnen Gegenstände zu sehr auf, welche ihrem augenblicklichen Vorstellungskreise fremd sind, so werden sie davon erwachen. So werden Nachtwandler gewiss leicht erwachen, wenn sie in kaltes Wasser treten, welches man, o h n e d a s s s i e e s w i s s e n, vor ihr Bett gestellt; dagegen werden sie nicht erwachen, selbst wenn sie durch Wasser gehen, insoferne das Vorhandensein des Wassers in der Reihe der Traumvorstellungen schon enthalten ist. Man hat desshalb aus dem Hindurchschwimmen eines Nachtwandlers durch einen Fluss ganz unrichtig die Folgerung gezogen, dass kaltes Wasser nicht geeignet sei, Nachtwandler zu wecken. Wenn der Nachtwandler im Dunkeln bekannte Wege sicher zu finden weiss, so ist das nichts Anderes, als was man auch im Wachen vermag, wenn man zerstreut ist und sich einem gewissen Instinkte überlässt. Wenn derselbe gewisse Arbeiten gut zu machen im Stande ist, so rührt das von der einseitig dahin gerichteten Aufmerksamkeit her. Wenn derselbe ohne Gefahr Wege geht, welche er im wachenden Zustande zu betreten nicht wagen würde, so rührt auch das nur von der einseitigen

der Vorstellungsentwickelung her. Er hat, ähnlich dem Seiltänzer, der mit verdeckten Augen auf dem Seile geht, nur den Weg im Sinne, welchen er gehen will, ohne an den Abgrund daneben zu denken. Darin liegt das ganze Räthsel. Wer im Stande ist, diesen Gedanken zu beseitigen, wird auch im wachenden Zustande keine schwindelnden Pfade zu vermeiden nöthig haben. Nur in solcher Weise ist der Nachtwandler zu Dingen fähig, welche er im Wachen nicht vermag. Es ist deshalb eine ganz unrichtige Ansicht, wenn man glaubt, dass Nachtwandler mit verschlossenen Augen sehen und auf diese Weise sollen lesen können, oder dass sie Sprachen im Schlafe verstehen sollen, die sie im Wachen nicht kennen. Die hierauf bezüglichen Behauptungen entbehren alle der thatsächlichen Grundlage und sind Producte der Phantasie oder des Irrthums. —

Schwieriger und dunkler wird schon der Pfad, auf dem wir zur wissenschaftlichen Erkenntniss des animalischen Magnetismus, auch Mesmerismus genannt, zu wandeln uns vornehmen.

Wenn wir mit dem spontanen Somnambulismus den magnetischen vergleichen, so können wir zwischen beiden hervorragende Aehnlichkeiten nicht verkennen, und diese mehren sich, wenn wir solche Fälle von spontanem Somnambulismus aufsuchen, die sich mit unzweifelhaften Krankheitserscheinungen verbinden. Schon der sehr lebhafte Traum ist häufig mehr oder weniger pathologisch. So zeigt sich auch im Schlafwandel gar oft einiges Krankhafte. Schon die besondere Tiefe dieses Schlafzustandes muss als krankhafte Erscheinung angesehen werden. Nebstdem ist nicht zu übersehen, wie bei manchen Nervenkrankheiten sich Nachtwandeln einstellt bei Personen, welche sonst keine Spuren hievon zeigen. So zeigt sich uns ein ganz natürlicher Uebergang von dem gewöhnlichen durch den krankhaften Traum zum Somnambulismus mit krankhaften Erscheinungen. Und von diesem finden

Digitized by Google

wir nicht mehr bedeutend abweichend den sg. magne-
tischen Zustand, wo ebenfalls ein Verfolgen bestimm
Vorstellungen und ein Wahrnehmen von Gegenstän
die sich darauf beziehen, vorkommt, während gewöhnl
ein gleichzeitiges Verschlossensein gegen andere, de
Sinnen sich darbietenden Objecte, besteht.

Gehen wir etwas näher in dieses Verhältniss zwische
gesundem und krankhaftem Traume und die Ueberg
zum magnetischen Schlafe ein.

Wenn auch der Traum sein sinnliches Material n
anderswo her, als aus dem wachen Leben nehmen k
so leidet doch dadurch die Freiheit des innern Sub
mit allen seinen geistigen Anlagen noch keine erwe
bare völlige und unbedingte Beschränkung. Die Fr
gebungen des Traumes sind z. B. dem poetischen
jedem andern Kunsttalente freigegeben, gerade wie
im wachen Zustande der Fall ist. Wie einem Tart
die originelle Teufelssonate im Traume gelingen k
so mögen manchem Maler die originellsten Physiogno
Gruppirungen menschlicher und Thiergestalten u. s. w.
Traume zugekommen sein. Benvenuto Cellini,
im Kerker in der Engelsburg die schönsten Visionen
worden sind, mag hier als besonderes Beispiel die
Manchen Dichter hat die Muse im Traume besucht
ihm die grossartigsten poetischen Fictionen einge
Auch von wissenschaftlich Strebenden und Meistern
der Beispiele genug bekannt, die beweisen, dass
die intellectuelle Anschauung im Traume kräftig wirk
sein könne. Gewiss — sagt Purkinje — wird man
angeborene Talent, dem die äusseren Glücksumstände
Entwickelung versagten, nach den Mühen des Tage
der Stille der Nachtruhe von Träumen beglückt sein,
ihm gestatten, seines eigentlichsten Wesens wieder
zu werden, und oft mag die Seele um desto thätiger
ihrer Entwickelung im Schlafe und im Traume arbeite
je weniger günstig ihm die äusseren Verhältnisse war

Digitized by Google

Aber auch im Allgemeinen hat es seine Giltigkeit, dass die Seele im Traume und auch im tiefsten Schlafe für ihr eigenes Heil und für ihre Perfection thätig ist. Auf unbewusste organische Weise erfolgt materielle Reproduction und Verjüngung der Nervensubstanz. Mit den im Gedächtnissorgane im gebundenen Zustande aufbewahrten sensitiven Eindrücken und anderen Sollicitationen des Sensoriums und Motoriums mögen auch vielfältige uns unbekannte Umwandlungen vor sich gehen, die man mit den materiellen Processen der Assimilation bei der Ernährung vergleichen könnte. Wir finden oft Morgens beim Erwachen Manches frisch im Gedächtnisse und leicht zur Erinnerung zu bringen, was am Abend nur matte Spuren zeigte und dem Erinnern kaum zu Gebote stand.

Aehnlich sind die Processe des krankhaften Träumens denen des gesunden, weil die Gesetze, von denen überhaupt die Möglichkeit des Traumes abhängt, dieselben sind für den gesunden wie für den kranken Schlaf; — die Formen werden sich aber verschieden modificiren. Gerade so verhält es sich bei dem Somnambulismus, der als Product eines eigenthümlich krankhaften Schlafes verschiedene Formen wahrnehmen und unterscheiden lässt, je nachdem sich hiebei die psychischen Thätigkeiten verhalten und den somnambulen Handlungen nach Verschiedenheit der Bewegungen, Zwecke, Objecte, nach der grösseren oder geringeren Beschränktheit oder Freiheit einen bestimmten Character aufdrücken.

Lässt sich zwischen Traum und Somnambulismus und zwischen diesen und dem thierischen oder Seelenmagnetismus ein allgemeiner übereinstimmender Character im Wesentlichen der Erscheinungen nicht verkennen, so unterscheidet sich nach den bisherigen Beobachtungen der Seelenmagnetismus von dem gewöhnlichen Schlafwandeln doch darin sehr auffallend, dass er meist nur bei weiblichen und sehr sensibeln Individuen vorkommt, dass er durch nervenkräftigere männliche Organismen

Digitized by Google

erregbar, und dass dabei das nach der Aussenwelt gerichtete Bewegungsleben bis auf die Sprache und das Mienenspiel beinahe ganz unterdrückt, dagegen die subjective Thätigkeit als sogenannte Vision um so thätiger ist. Nach einer Menge uns vorliegenden Thatsachen, welche als solche hinsichtlich der Realität die Kritik aushalten, **scheint** sich ein eigener unmittelbarer Sinn für die Auffassung der Aussendinge zu entwickeln, welcher der gewöhnlichen Sinne nicht mehr bedarf, jedoch von der Art ist, dass mit einzelnen Personen der Umgebung durch besondern Rapport, der mit einer nervösen Wechselwirkung zu vergleichen ist, Verständigung statthaben kann. Ausser der räumlichen Sinnesform soll sich bei der Magnetisirten ein eigener Zeitsinn entwickeln und damit die Möglichkeit eines Vorwärtsblickes in zukünftige Momente organischer und socialer Reihen von Ereignissen. Endlich **soll** sich bei ihnen eine eigene Psychognose finden, eine unmittelbare Anschauung des subjectiven Gebietes äusserer Personen und ein von diesen ausgehender Einfluss auf die Bestimmbarkeit der eigenen Subjectivität. Auf diesen Wegen veränderter Sinnesform finden wir dann die Magnetisirte zuerst in einem eigenthümlichen, von dem gewöhnlichen wenig unterscheidbaren Schlafzustande, der häufig in eigenen, von denen des normalen Schlafes abweichenden Perioden, wiederkehrt, ferner in Träumen, die nur durch Mienen oder durch Reden sich äussern; weiterhin zeigt sich ein dem unsern ähnlicher beschänkter Verkehr mit der umgebenden Gegenwart, doch soll häufig hier schon ein Durchbrechen der normalen Sinnesgränzen vorkommen. Verschlossene Briefe z. B., auf die Herzgrube gelegt, **sollen** gelesen, herannahende Personen, meist Verwandte oder sympathisch verbundene Individuen, **sollen** aus der Ferne, selbst durch Mauern erkannt und ihre Ankunft angekündigt werden. Eine andere bei vorkommende Anschauungsform soll das Vertiefen des magnetischen Sinnes in den eigenen leiblichen Organismus

mus sein, eine Durchschauung der organischen Systeme der Nerven, Gefässe der Eingeweide, welche nach ihrer gesunden Klarheit oder krankhaften Trübung erkannt werden. Auch auf andere Individuen soll diese organische Durchschauung hinüberreichen und es wird so die Diagnose ihrer krankhaften Zustände gebildet, wo denn freilich grösstentheils bei solchen Offenbarungen die diagnostischen Kenntnisse des behandelnden ärztlichen Magnetiseurs massgebend zu sein pflegen.

An derartige magnetische Durchschauungen knüpft sich zunächst die magnetische Prognose, die Vorhersagung von Krisen, von glücklichen oder unglücklichen Ausgängen, die Angabe der Behandlungsmethode, die Bestimmung der Arzneimittel entweder für die eigene Krankheit, oder für die magnetisch erforschte Krankheit anderer Individuen. In den folgenden Graden breitet sich die Anschauung immer weiter im objectiven Raume und in der Zeit aus, bis sie alle irdischen Gränzen übersteigt, und mit freiester Vision in den Sternen sich ergeht; auf der andern Seite dringt sie gegen die Zukunft und prophezeit welthistorische Ereignisse.

Eine ganz eigenthümliche Anschauungsweise, welche man die psychische nennen könnte, eröffnet sich nicht selten durch den magnetischen Rapport zwischen dem Magnetiseur und der Magnetisirten. Ihre Seele identificirt sich mit der Seele des Magnetiseurs, seine Vorstellungen, Sinnesempfindungen und Anschauungen werden die ihrigen, sein Wille bestimmt unmittelbar den ihrigen, sie hat Antheil an seinen Gefühlen und Gemüthsregungen. Es ist, wie wenn sie zugleich in ihrem Leibe und in dem des Magnetiseurs Platz genommen hätte. Bei den überirdischen Visionen stellt sich in der Regel auch ein Führer ein, entweder aus der Zahl verstorbener befreundeter Personen, oder irgend einer der seeligen Geister. — Characteristisch für alle solche Visionen ist der feste Glaube an ihre Realität sowohl von Seiten der Visionärin, als

Digitized by Google

auch meist der nächsten Umgebung, wovon selbst der Magnetiseur nicht ausgeschlossen ist.

Es ist dies das Wesentlichere der Wunder des Magnetismus, und es hat sich unsere Zeit vielfach bemüht das in den magnetischen Erzählungen enthaltene Material ohne kritische Sichtung dessen, was der Dichtung und was der Wahrheit angehört, zu einer eigenen Art von Mythos zu construiren, der wohl noch immer in der Fortbildung begriffen ist, und, wenn die bisherigen Anläufe, welche der Begriff von Magnetismus genommen hat, consequent weiter verfolgt werden, so werden wir dichtend und speculirend in Bälde beiläufig dort anlangen, wo schon Swedenborg mit festem Glauben seinen Sitz hatte, in *der unvermittelten Schauung* aller Weltgeister, ihrer Zustände, Vorstellungsarten, Naturumgebungen, auf allen näheren und entfernteren Weltkörpern. Es würde nur noch fehlen, eine Willensmacht zu besitzen, die wunderthätig auf die Natur und auf andere endliche Geister bezaubernd einwirkt.

Wie sehr wir von Seiten der psychischen Naturforschung diesem Streben und seinen Resultaten einerseits einen vernünftigen und physischen Skepticismus entgegenzuhalten verpflichtet sind, so darf uns dies anderseits nicht so sehr überraschen, denn es liegt in der unendlichen Expansibilität des menschlichen Geistes, dass er gar zu gerne über die Gränzen hinausstrebt, die ihm durch seine practisch-moralische endliche Natur vorgeschrieben sind. Zu diesen Gränzen gehören denn auch die Sinne mit ihrer vielfältigen Bedingtheit. Er will sich dieser entledigen und in die Dinge seiner Objectenwelt unmittelbar eindringen, und wie nahe liegt die Verführung zu dem Glauben, das es ihm in der magnetischen Vision gelungen sei! Nur einen Schritt noch weiter und er wähnt selbst das Mysterium der subjectiven Individualitäten penetriren, die Geister in ihrer geheimsten Gedankenwerkstätte erspähen zu können! Und dann soll auch die materielle Natur ins Unbegränzte hinaus nirgends einen Widerstand

Digitized by Google

setzen der freiesten geistigen Anschauung; es soll mit anderen Worten die realisirte Unsterblichkeit, das überirdische Leben, das wir erst nach dem zeitlichen Tode zu erwarten haben, für uns anschaulich werden! —

Liegen nun diese Bestrebungen in der Natur des menschlichen Geistes, so folgt aber noch keineswegs daraus, dass der thierische Magnetismus das Mittel und der Weg sei, durch den der menschliche Forschungsgeist in seinen Ahndungen und Bestrebungen befriedigt werden könne. Aufgabe für die Naturforschung und die Wissenschaft bleibt es aber, auf den Grund der glaubwürdigen und geprüften Thatsachen in eine parteilose Untersuchung darüber einzugehen, ob und in wie weit bei einem gesunden Zustande und bei krankhafter Störung der psychischen Organe, noch eine sinnliche und übersinnliche Wahrnehmung möglich sei?

Die Erledigung dieser Frage setzt die einer weiteren Vorfrage voraus, ob nämlich der thierische Magnetismus, wie er sich bis dahin uns nach geprüften und glaubwürdigen Thatsachen historisch dargestellt hat, ins Bereich der gesunden oder kranken Zustände zu ziehen sei, und wird verschieden ausfallen, je nachdem man einen Begriff von Krankheit festhält. Soll man sich hier nicht in unpractische Deductionen verirren, so bleibt nichts übrig, als die Entscheidung dem gesunden Menschenverstande anheim zu geben und dieser wird dahin urtheilen müssen, dass bei dem magnetischen Zustande, wenn nicht durchgängig, doch immerhin wesentlich krankhafte Thätigkeiten bestehen und ursachlich wirken, der Zustand selbst also doch nicht für einen gesunden im Allgemeinen erklärt werden könne.

Schon die Möglichkeit, durch ein anderes Individuum in den Zustand des Schlafes versetzt werden zu können, setzt einen gesteigerten Perceptionszustand des Gefühlvermögens voraus, denn nur durch dieses Vermögen kann der magnetische Schlaf vermittelt werden. Diese Steige-

Digitized by Google

rung ist aber eine so bedeutend erhöhte, sie zeigt gegenüber der normalen eine solche bedeutende Differenz, dass man den Zustand nur für einen abnormen oder krankhaften erklären kann, wenn man zwischen Gesundheit und Krankheit nicht noch einen dritten Zustand eigenthümlicher Art schaffen will.

Die höheren und niederen Seelenvermögen selbst scheinen mir aber bei Somnambulen nicht gestört, oder in einem krankhaften Zustande sich zu befinden, ich muss vielmehr annehmen, dass das Gefühlsvermögen allein in einer eigenthümlich abnormen Stimmung befangen und dadurch die Hauptursache der magnetischen Vorstellungen und Visionen ist, indem die abnormen oder eigenthümlichen Gefühle, bei der in tiefen Schlaf versetzten Seele ihnen entsprechende Vorstellungen und in weiterer Potenzirung die Visionen veranlassen. Wie weit und verändert bei diesen Gefühlseinflüssen die Seelenelemente in Thätigkeit versetzt werden, lässt sich nicht bestimmen, ebensowenig die Grösse der Zerfallenheit und Lockerung der Seelenelemente, analog dem gesunden Schlafe, wo jedes Element gleichsam in seiner monadischen Bewusstheit einzeln verharrt, weil die das Wachen bedingende und Alles einende Thätigkeit der Seele zu feiern scheint. Bei einer so bedeutend gesteigerten Gefühlsthätigkeit kann es wohl nicht anders sein, als dass die Gefühle selbst in materieller Hinsicht auch eine grosse Mannigfaltigkeit erlangen und je nachdem es der Zufall will, in bunte Mischung übergehen können, daher in weiterer Entwickelung die Visionen bald wahre, bald falsche, bald gemischte sein werden.

Wollen wir die Thatsachen nun anerkennen, die uns zu dem Schlusse oder der Ansicht drängen, dass durch Vermittelung des Gefühlvermögens, ohne dass eine Sinneswahrnehmung statthatte, eine objective Erkenntniss jedoch nur mittelbar und in einer beschränkten Richtung möglich sei, so sind wir, durch physiologische Gründe

Digitized by Google

wenigstens nicht berechtigt, die letztere Möglichkeit abzuläugnen, wir müssten denn sonst auch geradezu die Thatsachen der Sympathieen und Antipathieen, als analogen Zuständen, abläugnen. Aber das sind wir berechtigt zu negiren, dass unmittelbare sinnliche Wahrnehmungen bei verschlossenen Sinnen statthaben. Gesichtsbilder und Gesichtsvorstellungen könnten nur als mögliche Folge eines äussern Eindruckes zugegeben werden, dass z. B. ein anderer Sinn, das Gehör oder das Getaste in hyperästhesischer Steigerung Eindrücke empfinge, die nach den entsprechenden Centraltheilen des Nervensystems geleitet, durch secundäre oder tertiäre Reflexactionen, auf das Gesichtsnervensystem so influirten, dass entsprechende Vorstellungen entständen. Dass diese Vorstellungen aber ganz der primären Realität — dem äusseren Gegenstande — entsprechen müssten, lässt sich nach den uns zur Zeit wenigstens bekannten Gesetzen, nicht behaupten.

Wie auffallend, wie sinnreich, wie wahrscheinlich und befriedigend auch manche der Visionen sein mögen, fassen wir Alles, was wir durch Vermittelung des magnetischen Träumens wissen, zusammen, so können wir z. B. nicht behaupten, dadurch eine tiefere Kenntniss unserer eigenen inneren Natur oder der Tiefen der Erde, oder der übersinnlichen Welt und dessen Geisterreiche erhalten zu haben. Hätte dieses angeblich tiefere Schauen in die Geheimnisse des Lebens einen wirklichen Grund, so wäre die microscopische Anatomie nicht zu den glänzenden Entdeckungen gekommen, die uns fürwahr eine Stufe näher den Geheimnissen der Natur zugeführt haben. Hätten wir für unsere Nervenphysiologie nur das, was uns die magnetische Sehkraft zu geben vermag, wahrlich der schönste und interessanteste Theil der gesammten menschlichen Naturwissenschaft läge im Argen. Der thierische Magnetismus kann uns bis auf den heutigen Tag keinen Aufschluss darüber geben, was den innern Kern unserer Erde bilde, wohl aber hat uns die Naturforschung dies wahrschein-

lich gemacht. Halten wir diesem zur Seite noch die Mas
von unwiderlegbaren Irrthümern, die sich in den magne-
tischen Visionen über sinnliche und irdische Dinge kund-
gegeben haben, so wird man um so weniger Vertrau
für die Sehergabe gewinnen, mittels deren Gegenstä
oder Verhältnisse der überirdischen Welt untrüglich wah-
genommen werden sollen.

Es gibt ein redliches Streben im Gebiete der Natur-
wissenschaften, das Forschen auch über die Gränze
sinnlichen Welt hinaus zu erweitern, und so das jed
Menschen innewohnende Ahndungsvermögen durch Gru
wissenschaftlicher Erkenntniss zu befriedigen. Es ist
keine Folge der Ungläubigkeit der Aerzte und Na
forscher, was man ihnen so gerne anschuldigt, oder
Materialismus, der ihnen anhängen soll. Man verk
uns, und ich kann nicht umhin, bei diesem Anlasse
erklären, wie gerade wir Aerzte durch unsern Beruf
lich in die Lage versetzt werden, die Unhaltbarkeit
Materialismus zu prüfen und zu erkennen, dass man
der Unmöglichkeit, das Sein eines vom Körper versch
denen geistigen Wesens verstandesrecht zu beweisen,
und gar nicht das Nichtsein eines solchen Wesens folg
dürfe. Solche Begriffsverwirrung kann wohl in dem K
eines Philosophen zu Stande kommen, wie sie dies a
in dem Kopfe eines Arztes sollte, ist unbegreiflich.
stossen ja bei Uebung der Heilkunst auf so manche
scheinungen, welche wir nicht verstandesrecht erkl
können, und deren Wirklichkeit wir doch glauben m
weil wir sie sehen; also meine ich, — sollten wir A
doch wohl am ersten begreifen, dass das Nichtsein
Sache, und die Unmöglichkeit, das Sein verstandh
erklären oder zu beweisen, zwei ganz verschiedene D
sind. — Ich wiederhole, es gibt ein ganz red
Streben der Naturforschung für übersinnliche Dinge,
dessen Erfolglosigkeit wir nicht die Negation einer S
bauen, die als eine Thatsache des Bewusstseins —

Digitized by Google

neine die Ahndung einer übersinnlichen Welt — die ganze ieschichte der Menschheit durchzieht; der redliche Forscher erliert vielmehr seinen Muth nicht und gibt die Hoffnung icht auf, seine rastlosen Bestrebungen endlich doch noch iit einem menschenmöglichen Erfolge gekrönt zu sehen, hnlich dem unsterblichen Entdecker Amerikas, der aus en Schwierigkeiten, die sich der Realisirung seiner Idee ntgegensetzten, nicht die Folgerung zog: „es gibt kein berseeischer Welttheil."

Soll und kann aber die Naturforschung den thierischen agnetismus nach seiner gegenwärtigen Entwickelung und orm als ein Mittel und Weg benützen, um lichte Erenntniss über die inneren und höheren Naturverhältnisse ı gewinnen? Gewiss nicht; denn das dargebotene Mittel lbst können wir, abgesehen von dem ihm anklebenden nd angedichteten Wunderbaren, immerhin nur als eine ichtige, der Aufklärung bedürfende Thatsache, und da-r für jetzt noch als eine unbekannte Grösse ansehen, er die wir vielleicht allein durch die fortgesetzten For-hungen im Gebiete der Nervenphysiologie die gewünschte ıfklärung und specielle Kenntniss erlangen können. Es rd darum auch besondere Pflicht der Physiologie und ychologie, ihren stets sich erweiternden Umfang als üfstein an die reinen und wahren Thatsachen des Magnetis-ıs — aber auch nur an diese — zu legen, so wie es ht minder eine Aufgabe ärztlich-naturwissenschaftlicher d staatsärztlicher Societäten sein muss, anstatt eine rnehme Kritik zu üben und Anatheme, auf Gründe der eculation hin, auszusprechen, dem Beispiele der Academie Medicin zu Paris zu folgen, welche sich durch Prü-g einer grossen Menge von vorgeblich Hellsehenden nicht geringes Verdienst erworben hat. Obgleich bei ser Prüfung mit der strengsten Unparteilichkeit ver-ren worden, so ist es doch nicht gelungen, auch nur n Fall des Hellsehens, d. h. der Fähigkeit der Wahr-mung ausserhalb dem natürlichen Bereiche der Sinnes-kzeuge, zu constatiren; vielmehr wurden eine Menge artiger Fälle, die ganz besonderes Aufsehen erregt ten und als Hauptstützen der Lehre vom Hellsehen ten, als Betrügereien entlarvt und nachgewiesen. Diese ühmte gelehrte Körperschaft sah sich daher veranlasst, ı Jahre 1837 an, durch drei Jahre hindurch einen is von 3000 Franken für denjenigen auszusetzen, welcher

Digitized by Google

durch ein Brett hindurch würde lesen können. Für einen Clairvoyant muss diese Aufgabe leicht zu erfüllen sein. Viele haben sich um diesen Preis beworben, unseres Wissens hat aber keiner der Preisbewerber die Aufgabe gelöst. — Wir wünschen, dass auch der Badische staatsärztliche Verein auf eine solche Preisstellung eingehen möchte, und die etwa sich anmeldenden Bewerbungen durch besonders befähigte Männer gründlich untersuchen und das Resultat veröffentlichen liesse.

Ohne auf die bereits vorliegenden Erfahrungen gründen zu wollen, lässt sich a priori, vom wissenschaftlichen und resp. physiologischen Standpunkte aus, die Möglichkeit darthun, dass der thierische Magnetismus für gewisse krankhafte und wie ätherisch im Nervensysteme wurzelnde Zustände, Beruhigungsmittel werden könne. Die Art dieser Krankheitszustände ist aber eine sehr beschränkte und begränzte und es ist daher ein an sich, als wie in seinen Erfolgen unglücklicher Gedanke, diesem Heil-, oder richtiger gesagt, Beruhigungsmittel eine so weite Ausdehnung zu geben, wie wir dies selbst von Männern thun sahen, denen wir gerade keine eigennützige Absicht unterstellen können. Beklagenswerth und der strengsten policeilichen Verfolgung würdig ist aber der Missbrauch und die Charlatanerie, welche leider immer noch in höheren und niederen Ständen als plumpe Betrügerei mit der Magnetisirkunst getrieben wird. Zu solchem Betruge und Betrogenwerden ist freilich nur unsere so erleuchtet sein wollende Zeit fähig! —

Unstreitig sind von allen magnetischen Actionen, das Fernsehen und das Vorhersehen diejenigen, welche am meisten unsere Neugierde und unser Interesse in Anspruch nehmen, und auffallend ist es, dass gerade bei frommen Personen und Leuten des geistlichen Standes besondere Neigung gefunden wird, den Somnambulismus in dieser Richtung mit einer grossen Befriedigung in Schutz zu nehmen. Meinem Erachten nach muss aber gerade vom Standpunkte der heiligen Schrift aus, die strengste Kritik gegen diese Art des Magnetismus auftreten, weil die göttliche Offenbarung nicht als ein Bruchstück anzusehen ist, das noch der Vollendung oder Ergänzung zu harren hätte, sondern als ein, in Bezug auf den ganzen Welt- und Schöpfungsplan vollendetes Ganzes, worin uns für unsere Erkenntniss für das Ueberirdische und das Zu-

Digitized by Google

künftige so viel zugesichert ist, als uns zu wissen noth thut und wir als endliche Geister zu ertragen vermögen. Wenn die innere und äussere geistige Macht der Schrift nicht zum Gläubigen zu bilden vermag, wird man die Hilfe der Wunder des Magnetismus herbeirufen wollen?!

Es ist denkbar und folglich möglich, dass in der Geschichte der Menschheit eine Zeit hereinbrechen könnte, wo das hyperphysische Streben des Magnetismus so allgemein würde, dass man aufhörte, die Visionen für abnorme Zustände zu halten, sie vielmehr unter die normalen versetzte. Müsste dann nicht ein eigenthümliches Gedankensystem — Dogma — daraus hervorgehen und auch ein darauf basirender Glaube eine besondere Art religiösen Cultus hervorrufen?! Wenn derselbe aber dann mit dem legitimen Cultus in Conflict geräth, wird man dann nicht mit Irrthum und Verdammniss belegen, was man zuvor im vermeintlichen eigenen Interesse gepflegt und geschützt hatte? —

Eine oder die andere Thatsache der magnetischen Productionen mag uns in der Form, wie sie gerade vorliegt, und bevor sie durch die Hand der Kritik gegangen ist, als eine Art Wunder vorkommen, sie mag unser Erstaunen hervorrufen; sie ist deswegen noch kein Wunder. Wie manches Ereigniss, was unsere Voreltern in das Reich des Wunders verlegten, erkennen wir jetzt als naturgemässe Nothwendigkeit und wundern uns, wie man sich früher in das Wunderbare verirren konnte!

Wenn ich gleich zugebe, dass wir zur Zeit nicht im Stande sind, die Gesetze darzulegen, auf denen die wahren und wirklichen Erscheinungen des thierischen Magnetismus beruhen, so bin ich doch weit entfernt, ihn der Mystik zu überlassen. Seine Gesetze können nicht mehr verhüllt, können uns nicht weiter verschlossen sein, als die Gesetze des Lebens überhaupt, und die Erscheinungen des Magnetismus haben gerade so viel Anspruch auf das Wunderbare und Hyperphysische, als diejenigen, worauf die ganze Thätigkeit unserers Nerven- oder irgend eines andern Systems des Organismus beruht. Wollen wir in das Geheimnissvolle des Naturreiches eindringen, wollen wir Licht der Erkenntniss aus den tiefsten Tiefen der Natur gewinnen, so werden unsere Bestrebungen nur dann Aussicht auf reellen Gewinn haben, wenn wir den physischen Standpunkt nicht verlassen, wenn wir nur

Digitized by Google

von einer Stufe zur andern steigen und uns nicht in kühnem Träumerfluge über die irdischen Sphären hinweg in das Nacht- und Nebelreich der Gespenster verirren. Unsicherheit und Unbestimmtheit, der wir überall begegnen, wenn wir mit unserm Wissen an die Gränzen unserer irdischen Existenz gelangen, darf uns nirgend, wohin wir unsern Forschungsgeist richten mögen, muthlos machen, der mystische Nebel, welcher hier unser menschliches Dasein wie undurchdringlich umlagert, kann nur allmählig in langer Folge der Generationen, in consequenter gemeinsamer Forschung und glücklichen Offenbarungen der höhern Natur und des Genies zu immer hellerer Klarheit gelüftet werden. Stossen wir weniger, als beim thierischen Magnetismus, an solche Gränzen des Wissens, z. B. bei Erforschung der Bedingungen der ursprünglichen und fortpflanzlichen Zeugung (Genesis), deshalb auch jene nicht mit Unrecht den Namen generatio aequivoca tragen musste, — bei den Verhältnissen der s. g. unorganischen Grundstoffe zu ihrem organischen Verbande, bei der Vereinigung und Wechselwirkung des Geistes und der Materie, der Seele und des Leibes, bei den Erscheinungen des Wachens und Schlafens überhaupt, bei den Offenbarungen der äusseren Sinne, bei Erforschung der psychischen Functionen, bei den Mysterien des Geschlechtslebens, beim Erkranken des Leibes und der Seele, beim Tode, bei den Sympathieen und Antipathieen menschlicher Individuen in weiteren und engeren gesellschaftlichen Verbänden, bei den Begebenheiten der Geschichte, in welchen das höhere Wesen der Menschheit zur Entwickelung kommt. Es ist aber, wie einer unserer geistreichsten Physiologen richtig bemerkt, wie wenn durch eine überirdische Macht dem menschlichen Geiste eine Schranke gesetzt wäre, wodurch er an die Bedingungen des irdischen Daseins gebunden, innerhalb dieser dasjenige zu vollführen gedrungen ist, was die Natur unseres Weltkörpers von ihm zu fordern hat. —

Digitized by Google

XV.

Der practische Arzt und seine Pflichten gegen die Armen.

Von

Herrn Dr. Erhardt,

practischem Arzte, Wund- und Hebarzte in Breisach.

In dem Entwurfe der Medicinalordnung für das Grossherzogthum Baden vom Jahre 1850 heisst es:

„Notorisch Arme müssen von dem Amtsarzte und vom Amtswundarzte in ihrem Wohnorte unentgeldlich behandelt werden; wenn daher der practische Arzt diejenigen, welche sich an ihn wenden, nicht ebenfalls unentgeldlich behandeln will, so kann er sie an diese Beamte weisen. Wohnt er hingegen in einem Orte, in welchem solche besoldete Sanitätsbeamte sich nicht befinden, so hat er für die Behandlung notorischarmer Kranken die taxordnungsmässigen Gebühren aus der Gemeindekasse anzusprechen etc.“

Diese Sätze geben nun zu den hier folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Vom Standpunke der Menschlichkeit, vom Standpunkte der christlichen Moral betrachtet, ist es Pflicht eines jeden Arztes, jeden Kranken ohne Unterschied zu behandeln, es soll ihm gleich seyn, ob der Kranke arm oder reich, ob seine Bemühungen belohnt werden oder nicht. Unser schöner Beruf hat hier ein weites [illegible] Wohlthätigkeit, und der Arzt gibt auf seine Weise im [illegible] Almosen, durch Erhaltung eines Familienvaters, der [illegible] als von den Menschen gesehen wird.

[illegible] §§ der Medicinalordnung steht dem prac[illegible] Recht zu, notorisch Arme an den Physicus oder [illegible] zu weisen; hieraus folgt, dass der noto[illegible] Falle bei der Wahl seines Arztes be-

schränkt ist. Wenn man nun weiss, was es heisst, Vertrauen zu einem Arzte haben, und wie der, der das Vertrauen besitzt schon durch sein Erscheinen am Krankenbette manche Schmerzen mildert, manchen Kummer und manche Angst verscheucht, so gehört ein hoher Grad von Härte dazu, wenn man in einem solchen Falle von seinem Rechte Gebrauch machen wollte und notorisch Arme gerade desshalb, weil man nicht bezahlt wird, abzuweisen. Als Menschenfreund wird man einen solchen Kranken übernehmen müssen.

Bei leichteren Fällen wird dieses auch, wie ich hoffe, von allen practischen Aerzten unseres Landes geschehen; nun kommen aber andere Fälle vor, welche ich hier auseinanderzusetzen nicht unterlassen darf. Wir wollen folgenden Fall setzen: In einem Amtsstädtchen befinden sich 3 Aerzte, ein Physicus, ein Amtswundarzt und ein practischer Arzt; der Physicus ist, wie es noch viele im Lande gibt, nicht examinirter Hebarzt, der Amtschirurg abwesend, oder krank, oder besitzt eben das Vertrauen nicht, es kommt ein schwerer Geburtsfall bei einer armen Frau vor, eine schwierige Wendung, die placenta praevia zu entfernen, oder die Zange ist anzulegen, oder gar eine Perforation ist vorzunehmen; man wendet sich vertrauensvoll an den practischen Arzt, und als Mensch, der seine Pflichten kennt, wird und muss er sich der schwierigen Arbeit unterziehen; er hat die Freude und das Bewusstsein, nachdem er, man kann wohl sagen im Schweisse seines Angesichtes, die halbe Nacht gearbeitet hat, ein ja zwei Menschenleben erhalten zu haben, und hiefür belohnt ihn nur Gott und ein dankbarer Blick der Entbundenen!

Oder ein anderer Fall:

Der practische Arzt hat als Operateur einen Namen; ein notorisch Armer wendet sich an ihn und bittet von ihm operirt zu werden; die Operation an und für sich nimmt wenig Zeit in Anspruch und wird wohl nicht von der Hand gewiesen werden, weil fast jeder Operateur gerne, oft nur zu gerne operirt. Nun erfordert aber die Nachbehandlung viele Besuche, die wochenlang dauern können, und es wäre gewissenlos, wenn man das einmal Unternommene nicht auch zu Ende zu führen gesonnen wäre; es wird also hier viel Mühe und Zeit erfordert; ist der Kranke in loco und notorisch arm, so hat man abermals kein Recht etwas anzusprechen.

Oder einen dritten Fall aus der inneren Heilkunde: ein noto-

Digitized by Google

einer Armen erkrankt am Nervenfieber, des engen Raumes und des Mangels an allen Bequemlichkeiten wegen werden mehrere der Familie ebenfalls krank, und wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, wenn Eines aufsteht, so legt sich das Andere, so dass die ärztlichen Besuche oft zweimal täglich mehrere Wochen hindurch erforderlich sind. Man wird es nicht über sich gewinnen können, die einmal übernommenen Kranken, weil sie notorisch arm sind, in ihren acuten Krankheiten dem Schicksale zu überlassen und so wird man die Familie besuchen, bis der Feind, wenn auch vielleicht mit Verlust von einem oder mehreren Gliedern, aus dem Felde geschlagen ist.

Dieses die eine Seite.

Gehen wir jetzt auf die andere Seite und stellen uns in die Lage des Amtsarztes, so ist er gesetzlicher Armenarzt, er hat die Verpflichtung als Staatsdiener, und als vom Staate besoldeter Arzt, die notorisch Armen in loco unentgeltlich zu behandeln, an ihn dürfen sie sich wenden, er darf sie nicht abweisen, an ihn müssen sie sich wenden, wenn sie anderwärts abgewiesen wurden.

Wenn es einerseits schon traurig ist, in die Klasse notorisch Armer zu gehören, so wird dieses Loos noch trauriger in Krankheiten, wenn man nicht das Recht hat, den Arzt zu wählen. Der Staat musste dafür sorgen, und hat es durch obige Verordnung gethan, dass dem Armen ein Arzt kommen muss, dieses Kommenmüssen kann aber bei einer zahlreichen Bevölkerung einer Stadt und in Orten, wo es der notorisch Armen sehr viele gibt, zu einer grossen Last werden. Es ist bekannt, dass der Amtsgeschäfte nicht wenige sind, dass jeder Physicus durchschnittlich täglich 2 bis 3 Stunden mit Berichterstattungen, Gutachten, Entwürfen zu Tabellen und anderen schriftlichen Arbeiten beschäftigt ist; der gewissenhafte Amtsarzt wird daher zuerst seinen Dienstobliegenheiten nachkommen, seine Berichte ausfertigen und die notorisch Armen besuchen, ehe er an die Privatpraxis denken kann; auf diese Weise kann ihm die Armenpraxis sehr beschwerlich und zeitraubend werden.

Vermöge seiner geringen Besoldung vom Staate ist er aber auch nothwendig auf Privatpraxis angewiesen, und so wird in vielen Fällen eine sehr derbe Gesundheit erforderlich sein, um diesem Allem Genüge leisten zu können. Es wird ihm daher von

Digitized by Google

grosser Erleichterung sein, wenn ihm der practische Arzt einen Theil der Armenpraxis abnimmt.

An manchen Orten hat man Uebereinkünfte, aversa mit den Aerzten getroffen, Kraft welcher sie sich verbindlich machen, gegen eine gewisse jährliche Summe, die entweder aus der Gemeindekasse oder aus einer wohlthätigen Stiftung verabfolgt wird, die notorisch Armen des Ortes zu besorgen. Wenn auch das Passende eines solchen Vertrages nicht ganz verworfen werden kann, so stehen einem solchen doch wieder Dinge entgegen, die ich hier kurz anführen muss.

Die Verträge werden entweder mit einem Arzte abgeschlossen, der selbst im Orte wohnt, oder mit einem Artzte, der seinen Wohnsitz anderswo hat. Die Vertragssummen sind häufig sehr niedrig, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass einzelne grosse reiche Gemeinden ein jährliches Aversum bis zu 400 fl. auswerfen; ein solches Aversum hat aber nicht selten den Nachtheil, dass der so gebundene Arzt von den Ortsvorständen mehr oder weniger abhängig ist, es gibt hundert kleine Reibereien, wie dies wohl jeder Arzt, der ein solches Aversum in einem Dorfe bezogen hat, bezeugen können wird; andererseits fehlt es nicht an brutalen Zumuthungen der Armen selbst; „die Gemeinde zahlt ihn ja, er muss gleich kommen, oder ich beklage mich beim Bürgermeister etc.“ hört man nicht selten, so dass auch dadurch die Stelllung des Arztes, der als wissenschaftlich gebildeter Mann dastehen soll, eine sehr gedrückte sein wird.

Schon mehrfach wurden diese Vertragsverhältnisse bei ärztlichen Zusammenkünften zur Sprache gebracht und als nicht wünschenswerth verworfen; ein gesetzlicher Zwang, oder Aufheben und Verbieten derselben wird wohl nicht statthaft sein, wesshalb diese Verhältnisse noch fortdauern werden, bis alle Aerzte sich von selbst verpflichten, keine Aversa mehr anzunehmen.

Ich habe nun in obigen Zeilen die Stellung der practischen Aerzte gegenüber den notorisch Armen nach eigenem Gutdünken auseinandergesetzt, und wünsche dass dieser kleine Aufsatz Veranlassung geben möchte, bei der nächsten Generalversammlung der Mitglieder unseres Vereins für Staatsarzneikunde besprochen zu werden, um darnach bei einer hohen Regierung die geeignet scheinenden Schritte zu thun.

Digitized by Google

XVI.

Ueber das civilrechtliche Verhältniss der practischen Aerzte im Grossherzogthum Baden hinsichtlich ihrer Forderungen.

Von

Dr. J. H. Schürmayer,

Grossh. badischem Medicinalrathe etc. in Emmendingen.

Es gibt gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft keinen Stand, der so viel Eigenthümliches in seiner Stellung und in seinen Verhältnissen darböte, als gerade der ärztliche, und von allem diesen Eigenthümlichen ist das Hervorragenste, dass man von Seiten des Publicums in Leistung und Aufopferung immer fast mehr als das Mögliche fordert, und bereits bei jedem Anlasse, den Arzt auf die Folterbank der Moralität, der Religion und des Gewissens spannt, um so gar noch dasjenige von ihm heraus zu pressen, was ein vernünftiges Recht ihm als frei verfügbares Eigenthum zuerkennt und übrig lässt. Diese Anforderungen bleiben aber nicht bloss im Publicum als Sitte und Gewohnheit, sie nehmen nicht bloss die Form einer socialen Convention an, — sie erstrecken sich weiter, indem sie sogar zu einem Bestandtheil der positiven Gesetzgebung gemacht werden. Und was die Administrativ-Justiz und die Polizei nicht zu erreichen vermögen, vollendet die Strafgesetzgebung darin, dass sie den Arzt für die Folgen seines künstlerischen Handelns noch verantwortlich macht.

Wenn man so mit ruhigem Blicke alle die Pflichten

Digitized by Google

und Verpflichtungen überschaut, welche dem Arzte im Staate bei der Ausübung seiner Kunst dem Publicum gegenüber auferlegt werden, so sollte man von vornherein glauben, es müssten ihm hieraus auch entsprechende Rechte erwachsen. Dem ist aber nicht so; von allem dem Eigenthümlichen, was als Nothwendigkeit und als Thatsache der ärztliche Stand und Beruf in sich begreift, will die Gesetzgebung keine, oder nur eine sehr beschränkte Kenntniss nehmen, so dass dann der Arzt eigentlich nicht viel besser daran ist, als ein Gewerbetreibender überhaupt.

In meinem Handbuche der medicinischen Polizei (Erlangen, 1848) habe ich in §. 352 aus Grundsätzen des Rechtsstaates behauptet: „Es kann nicht genügen, dass bloss Heildiener gebildet werden und vorhanden seien, das Publicum muss sie in vorkommenden Fällen auch benützen können, wobei zweierlei in Berücksichtigung tritt: a) dass die Heildiener überall gehörig vertheilt sind und b) dass die vom Kranken für die ärztliche Hilfe zu leistende Entschädigung in einem solchen Verhältnisse zu den Vermögensverhältnissen des Kranken oder Desjenigen steht, der zur Entschädigung verpflichtet ist, dass dadurch kein Erschwerungsgrund gegeben ist.“ Wir fassen hier nur den zweiten Punct, den der Entschädigung, ins Auge, der auch wieder das eigenthümliche und in der Stellung des Arztes Gelegene ausdrückt, dass für den Arzt nicht einmal eine feste Entschädigung seiner Kunst möglich ist, und dass er sich nicht auf den Standpunct der übrigen Künstler zu schwingen vermöge, die ihr Kunstwerk nach Belieben schätzen und eine beliebige Summe dafür fordern können. Es führt aber dieses eigenthümliche Verhältniss zu der Nothwendigkeit der Aufstellung einer Medicinaltaxordnung, bei der wir nach dem bisherigen Verfahren das auszustellen haben, dass bei ihrer Feststellung die einzelnen Glieder der ärztlichen Corporation nicht gehört werden.

Ist dies in formeller und materieller Beziehung schon ein Uebelstand zu nennen, so wird derselbe aber noch

Digitized by Google

grösser durch die Anordnung selbst, indem es bei der grossen Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse der die ärztliche Hilfe Suchenden, eine nicht zu lösende Aufgabe ist, eine dem Rechte und der Billigkeit streng entsprechende Taxordnung zu machen, die sich leicht und sicher anwenden und ausführen liesse. Wird deshalb der Arzt schon durch die Einrichtung selbst in seinem finanziellen Kunsterwerbe unvermeidlich beeinträchtigt, so ist es doch mindestens eine heilige Pflicht der Staatsverwaltung, im Gesetze solche Bestimmungen zu treffen, dass ihm wenigstens der beschränkte Ersatz für das Abtreten seines Eigenthums (die Kunst ist für den Arzt eben so gut ein materielles Besitzthum, als einem Oekonomen sein Feld) so viel als möglich gesichert sei.

In wie weit die Civilgesetzgebung anderer Länder dieser gerechten Anforderung, die der ärztliche Stand an den Staat machen kann, Rechnung getragen hat, wollen wir hier nicht weiter untersuchen, dass es aber bei uns in Baden nicht der Fall ist, beweisen die Landrechtssätze 2101 und 2272 *). Ersterer besagt:

„Nachstehende Forderungen haben ein Vorzugsrecht auf die gesammte fahrende Habe, das nach der Ordnung der Benennung auszuüben ist. 1) — . . 2) — . . 3) Alle und jede Kosten der **letzten** Krankheit, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniss des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen.“

Im L. R. S. 2272 heist es: „Die Klagen der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Verrichtungen und Arzneien, werden in Jahresfrist versessen.“

Hiezu kommt noch, dass in rechtlicher Beziehung unter letzter Krankheit diejenige verstanden wird, an welcher der Schuldner gestorben ist.

Eine vieljährige Erfahrung liess die Aerzte und Apo-

*) Als Landrecht ist in Baden der Code Napoleon eingeführt.

theker in Baden die Nachtheile dieser gesetzlichen Bestimmungen fühlen und es wurden desshalb wiederholt Schritte zur Abänderung gethan, die aber bisher keinen Erfolg hatten. Der badische staatsärztliche Verein glaubte sich daher nach der Aufgabe, die er sich neben Erstrebung wissenschaftlicher Zwecke steckte, abermal veranlasst, den Gegenstand in den Kreis seiner Berathung zu ziehen und die Folge davon war, dass das Vereinspräsidium durch Beschluss der am 13. August 1851 abgehaltenen Generalversammlung ermächtigt und beauftragt wurde, im Namen des Vereins eine geeignete Petition dem grossherzoglichen Staatsministerium und sofort auch den landständischen Kammern zu übergeben. Da der Inhalt derselben auch die Leser dieser Zeitschrift im weiteren Kreise interessiren dürfte, so theile ich dieselbe hier wortgetreu mit.

Grossherzogliches Staatsministerium!

Bitte des Vereins badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde

um

gesetzliche Abänderung der L. R. Sätze 2272 und 2101.

Der Verein badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde hat in seiner allgemeinen Versammlung am 13. August d. J. in Badenweiler beschlossen, grossherzoglicher hoher Staatsregierung so wie den hohen Kammern der Ständeversammlung wiederholt die den Stand der Aerzte und Apotheker in Ansehen und Einkommen bedrückenden Verhältnisse darzulegen, welche aus den so kurzen gesetzlichen Verjährungsfristen, besonders bei Ganten für ihn hervorgehen, so wie das kaum mehr als Täuschende des Vorzugsrechts bei letzteren, welches durch die Auslegung des L. R. S. 2101 entspringt.

Digitized by Google

Die Bestimmung der kurzen Verjährung der Arzt- und Apothekerforderungen bei Abfassung des Code Napoleon hat offenbar ihren Grund darin, dass in Frankreich, wo solche schon in mehreren Provinzen als Gewohnheitsrecht bestanden, damals (und zum Theil noch jetzt) in den Begriff Arzt und Apotheker nicht nur die zu diesen Fächern wissenschaftlich Gebildeten, sondern auch der ganze Tross handwerksmässiger Uebungsmenschen, Marktschreier und Quacksalber eingeschlossen waren, vor deren letzteren gewinnsüchtigen Strebungen die niedere Bevölkerung geschützt werden musste, während die Klasse der wissenschaftlich gebildeten Aerzte es vorzugsweise nur mit der höheren gebildeten Bevölkerung zu thun hatte, die so freigebig bezahlte, dass die wenig Bemittelten unentgeldlich nebenbei behandelt werden konnten.

Bei Einführung des Code Napoleon als badisches Landrecht traf dieses Gesetz aber diesseits einen wissenschaftlich gebildeten ehrenhaften Stand, dem die Ausübung der Heilkunde und der Apothekerkunst, gemäss wohlgeordneter Staatseinrichtung, allein zustand. Man sah es voraus, dass das Zartgefühl desselben durch das neue Gesetz in Widerstreit mit der Sorge für das eigene Familienwohl gerathen werde (siehe Brauers Erläuterungen Bd. 4. S. 336), tröstete ihn aber damit, dass das Verletzende des vor Ablauf der Verjährungsfrist nöthig werdenden Mahnens oder des Verbriefens des Forderungsrechts, nicht auf den Arzt, der in Jedermanns Auge durch das Gesetz entschuldigt sei, sondern auf das Gesetz selbst fallen werde, welches dadurch den Aerzten und Apothekern recht nützlich hätte werden müssen.

Allein dieser Trost erwies sich als Täuschung, Sitte und Lebensansicht des Volkes wie des heilkundigen Standes waren mächtiger, als dass sie durch ein vom Auslande hereingebrachtes, auferlegtes Gesetz so schnell hätten geändert werden können.

Der Deutsche verlangt Glauben an seine Treue und

Digitized by Google

Redlichkeit und ist durch jede Kundgebung eines Zweifels an solchen verletzt und kein Edelgesinnter begeht so leicht eine Verletzung dieser Gefühle. In stärkere Wirksamkeit treten diese Rücksichten bei dem Arzte, er ist dem Kranken und seiner Familie gegenüber der Mann des Vertrauens, der Helfer in Noth; dieses Verhältniss weckt freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Theilen. Die gegenseitigen Ansprüche auf Vertrauen werden gesteigert. Wenn der Kranke dem Arzte Leben und Gesundheit anvertraut, so muss letzterer auch mit einem Vertrauen entgegen kommen, wenigstens mit dem, dass der Kranke ihm seine Mühe nicht mit einem Schurkenstreich lohnen werde. Viele Familien kommen gerade durch Krankheitsfälle in die Lage, nicht bald bezahlen zu können, der Arzt muss oft auch in dieser Noth Hilfe ermitteln; wie stünde es ihm an, alsbald Zahlung zu verlangen oder seine Forderung verbriefen zu lassen?

So geschah es, dass in einem Menschenalter die fraglichen Gesetzesbestimmungen vom Arzte wie vom Kranken unbeachtet blieben, so lange nicht, wie bei Ganten, ein Anwalt zwischen beide trat, der davon Gebrauch machte.

Erst als zu dem ausländischen Gesetze auch eine Processordnung kam, welche bei den Gerichten die häufigere Mitwirkung von Anwälten nöhtig machte und ein Theil des Volkes in dieser Schule die Vortheile des unbedingten Verneinens kennen lernte und die Scheu ablegte, Einreden geltend zu machen, die wider Ehre und Gewissen sind, wurde dieses Gesetz für den ärztlichen und Apotheker-Stand gefährlich.

Allein nicht nur gegen unsere Sitten und Lebensansichten verstösst das fragliche Verjährungsgesetz, sondern auch gegen unsere gegebenen Staatseinrichtungen im Medicinalwesen. Dieselben verlangen in Artikel 15 des Licenzscheines von einem Arzte: „er solle bei Nacht wie bei Tag unverdrossen und unaufgehalten dem Armen wie dem Reichen, sobald er verlangt wird, zu Hilfe eilen, selbst

den Vermöglichen nicht übernehmen, bei weniger Bemittelten Billigkeit und Nachsicht eintreten lassen und dem Armen unentgeltlich dienen. Wenn ein civilisirtes christliches Volk eine solche Bestimmung als eine schöne Blüthe der Humanität begrüssen und achten muss, und wenn wir darin fortwährend ein ehrendes Denkmal der Weisheit und des landesväterlichen Herzens eines der grössten und besten Fürsten, erblicken, so ist es gegen alle Widerrede eine schlechte Uebereinstimmung der Gesetze, wenn dem Arzte auf der einen Seite als Bedingung seiner Licenz Billigkeit und Nachsicht zur Pflicht gemacht wird, die Uebung dieser Pflicht aber auf der andern Seite mit dem kränkendsten Verdacht und mit Verlusten bedroht wird.

Derselbe Vorwurf trifft dieses Gesetz in Bezug auf die Apotheker, insbesondere in Hinsicht der dem Apotheker durch die Apothekerordnung §. 54 auferlegten Verpflichtungen.

Eine weise Gesetzgebung macht nur in dem Falle den Sitten und Lebensansichten eines Volkes widersprechende Gesetze, wenn dieselben schlecht sind und umgewandelt werden sollen. Hier ist es umgekehrt, die vorhandene Sitte war gut, auf Vertrauen und Ehrenhaftigkeit gegründet und hat noch lange nachgehalten; wenn es aber dem Gesetze gelingen wird, den Stand zu der Stufe herabzudrücken, die von ihm vorausgesetzt wird, und der er sich in dem Mutterlande des Gesetzes so häufig nähert, dann wird man das volle Unheil desselben zu spät anerkennen!

Die Bestimmung des L. R. S. 2101, Ziffer 3, durch welche bei Ganten für die Kosten der letzten Krankheit ein Vorzugsrecht auf die fahrende Habe eingeräumt ist, hat in unserem Gerichtsgebrauche eine wahrhaft abentheuerlich erscheinende Auslegung erhalten, indem nur die Krankheit für die letzte angenommen wird, welche mit dem Tod geendet hat.

Es kann doch keine andere Absicht diesem Gesetze zu [illegible]legen, als die, dass einer herabgekommenen Fa-

Digitized by Google

mühe noch Hilfe in Krankheit geleistet werde, indem die Hilfeleistenden Aussicht auf vorzugsweise Befriedigung ihrer Forderung haben. Die erwähnte Auslegung vernichtet aber zum grössten Theile die Absicht des Gesetzes, denn der Theil der Hilfeleistenden, der nicht wie der Arzt zu Hilfe eilen, oder wie der Apotheker borgen muss, wird seine Leistungen bleiben lassen, wenn er voraussieht, dass er im Falle der Genesung des Kranken mit seiner Forderung in die 5te Klasse der Gläubiger kommt.

Gegen Arzt und Apotheker aber ist diese Einrichtung wieder eine offenbare Ungerechtigkeit, da sie ihre Hilfe nicht verweigern dürfen und resp. borgen müssen, und weil sie mit ihren Forderungen an mässige Taxen gebunden sind, so auch nicht wie andere Gläubiger durch erhöhte Forderung schlechte Zahler zurückscheuchen oder wenigstens den Ausfall bei dem Einen durch höhere Zahlung von dem Andern decken können.

Indem wir hiernach die nachtheilige Wirkung und die Ungerechtigkeit der erwähnten Gesetzesbestimmungen angethan zu haben glauben, bitten wir grossherzogliches Staatsministerium, hochgeneigtest dahin wirken zu wollen, dass im Wege der Gesetzgebung die im L. R. S. 2272 bestimmte Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre erweitert werde, mit gleichzeitiger Ausdehnung des Vorzugsrechts bei Ganten nach L. R. S. 2101 auf die unverjährten ärztlichen und Arzneiforderungen.

Emmendingen, am 21. Nov. 1851.

Im Namen und aus Auftrag des Vereins
Der Präsident:
Medicinalrath Dr. Schürmayer

Der Erfolg dieser Petition soll seiner Zeit in dieser Zeitschrift veröffentlicht und nöthigenfalls besprochen werden.

- -

Literatur und Kritik.

XVII.

1.

Handbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Benutzung eigener Untersuchungen nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaften für Aerzte und Juristen bearbeitet von L. Krahmer, ausserordentlichem Professor der Medicin zu Halle. Halle, C. A. Schwetschke und Sohn. 1851. VI und 479 S.

Dass ein Handbuch der gerichtlichen Medicin zur Zeit ein wirkliches Bedürfniss sei, kann der unbefangene Beurtheiler nicht, oder nur sehr bedingt mit ja beantworten; Gründe für die Herausgabe des vorliegenden können wir weder in dessen Inhalte noch in der Form der Anordnung seiner Materialien und am allerwenigsten in der Art der Darstellung, besonders was Klarheit betrifft, auffinden. Was vorerst die „Benützung eigener Untersuchungen" anbelangt, womit der Verfasser gleich auf dem Titelblatte sein Werk zur Schau trägt, so haben wir uns geradezu überzeugen müssen, dass der Verfasser weder in der Lage war, in einer erheblichen gerichtsärztlichen Praxis Untersuchungen anstellen zu können, noch dass er aus denselben solche Resultate gewonnen hat, die wichtig und werthvoll genug wären, um reformirend in einzelne der bisherigen Lehren und Ansichten der gerichtlichen Medicin einzugreifen, oder bestehendes Dunkel aufzuklären. Es bedarf wohl für den Sachkenner nur eines Blickes in die Aufstellung und Anordnung der Materialien, wie sie auf dem Inhaltsverzeichnisse erscheinen, um sich gleich weiter zu überzeugen, dass dem Verfasser gerade dasjenige Moment abgeht, was zur Autorschaft in der gerichtlichen Medicin unserer Zeit doch eigentlich allein Beruf gibt, — nämlich das practische. Für einen

lächerlichen Pleonasmus muss man es aber wenigstens erklären, wenn der Verfasser auf dem Titelblatte weiter bemerkt: „nach dem heutigen Standpunkte der Naturwissenschaften." Wer den zeitigen Standpunkt der Naturwissenschaften bei Abfassung eines Hand- oder Lehrbuches der gerichtlichen Medicin unberücksichtigt lassen wollte, der dürfte befugt und verpflichtet sein, solches auf dem Titelblatte seines Werkes zu bemerken! Die Fortschritte der Naturwissenschaften haben für den Arzt und den Gerichtsarzt gleiches Interesse, jeder muss ihnen folgen; aber die Ausbeute ist, für den Gerichtsarzt insbesondere, in kurzen Zeiträumen keine so ergiebige, dass man desshalb immer gleich die Hand zum Anfertigen neuer Handbücher anlegen müsste. Das Gegebene erfordert eine umsichtige und gründliche Prüfung durch die Praxis, wobei wir die Erfahrung festhalten müssen, dass die Naturwissenschaft nie eine vollendete ist und sich immer wieder neue Beobachtungen ergeben, welche häufig genug ältere und vermeintlich richtige, umstossen.

Der Verfasser behauptet in der Vorrede (S. 1), dass Manches seiner Arbeit ihm eigenthümlich und anders sei, als in anderen Hand- und Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin. Das ist richtig, anders ist Vieles, stützt sich aber weder auf richtig und practisch geprüfte neue Thatsachen, noch auf ein Urtheil, das nach Form und Inhalt der gerichtlich-medicinischen Thätigkeit zum Frommen, der Rechtspflege zum Nutzen dienen und zur bessern Ausbildung des Gerichtsarztes selbst etwas beitragen könnte. „Eigenthümlich" ist aber hiebei dem Verfasser gewiss die Anmassung, mit der er seine Meinungen vorträgt und mit der er achtungswerthen Autoritäten in seinen oft lächerlichen Behauptungen entgegentritt; eigenthümlich ist auch die Art, womit er über Dinge abspricht, welche sein Lehrkanzel-Dogmatismus doch nicht zu verrücken vermag. Darin liegt auch gewiss eine „Originalität," die zwar kein redliches Streben nach Wahrheit und nach Besserem, aber um so unverhüllter eine „Eitelkeit" durchblicken lässt, welche durch die Form der Behandlung das ersetzen will, was der Stoff nicht bieten kann.

Was den Verfasser hauptsächlich zur Herausgabe seines Werkes bewogen zu haben scheint, ist der „Versuch" zur Erledigung des principiellen Verhältnisses zwischen Arzt und Richter. Einen Versuch hat der Verfasser gemacht; er ist aber weder nach Motiv,

Digitized by Google

noch nach Erfolg ein gerechtfertigter und gelungener. Was er behauptet, ist nicht nur früher schon behauptet, aber auch mit den triftigsten Gründen im Interesse der Rechtspflege und des gerichtlichen Arztes siegreich bekämpft worden. Dass es zur Competenz des Gerichtsarztes gehören könne, rechtliche Fragen zu entscheiden, wie der Verfasser unterstellt, ist unserers Wissens von keinem der neueren Autoren gerichtlicher Medicin behauptet worden; dass aber der Richter mit seinem Urtheile an das sachverständige Urtheil aus Rechtsgründen im Allgemeinen gebunden werden könne und im wohlverstandenen Interesse der Gerechtigkeit gebunden werden müsse (die Gränze bestimmt die positive Gesetzgebung), ist wohl als entschieden anzusehen. Die Ansicht des Verfassers über das Verhältniss der richterlichen Frage zur Competenz des Gerichtsarztes, führt aber in der consequenten Interpretation in der Praxis, zur völligen materiellen Vernichtung des Einflusses der gerichtlichen Medicin. Wie übrigens der Verfasser bei seinen Ansichten über die Competenz des Gerichtsarztes dazu kommt, in sein Handbuch so weitläufige Rechts-Expositionen aufzunehmen, ist nicht zu begreifen. Die Frage, wie weit man den Richter an das Urtheil des Sachverständigen binden könne, erhält jetzt in Deutschland wieder neues practisches Interesse durch die Einführung der Schwurgerichte, und wir wollen den Verfasser in dieser Beziehung auf den sehr guten Aufsatz von S. Schneider (Bd. X. Hft. 1. S. 69 dieser Zeitschrift) verweisen. Herr Krahmer ist mit seinen speculativen Ansichten auf dem besten Wege, die Stellung des Gerichtsarztes auf jene unwürdige Stufe zu bringen, wie wir ihr in Frankreich so häufig begegnen. Hören wir unter mehreren nur eine Probe. S. 119 sagt er: „Eine Vermuthung, ob ein Kind gelebt habe oder nicht, wird der Rechtsverständige eben so gut ohne Arzt gewinnen können.“ Wundern wir uns übrigens nicht über diese Parodoxensucht des Verfassers, denn wir sehen ihn S. 61 flg. gegen eine der wichtigsten Errungenschaften für die Strafrechtspflege und für die sichere, ehren- und gewissenhafte Stellung des Gerichtsarztes und selbst der gerichtlichen Medicin kämpfen, nämlich gegen das Recht der vollständigen Acteneinsicht. Die Strafrechtspflege darf in ihren Erfolgen nicht von einseitigen oder egoistischen und rechthaberischen Ansichten von Richtern und Gerichtsärzten abhängig gemacht werden. Wenn daher die Erfahrnng dargelegt hat — und

Digitized by Google

das hat sie, — dass die Wirksamkeit des Gerichtsarztes eine grössere und sicherere, die Lösung der gerichtsärztlichen Aufgabe in concreto eine leichtere und der objectiv wissenschaftlichen Anforderung entsprechender sei: so kann es nicht mehr dem Richter oder seinem subjectiven Ermessen anheim gegeben sein, dem Gerichtsarzte vollständige Acteneinsicht zu gestatten oder nicht; der Richter hat vielmehr hiezu die Pflicht. Die gerichtliche Medicin, die aber in der vollständigen Acteneinsicht einerseits einen erheblichen Vortheil für die practische Strafrechtspflege und anderseits für ihre ehrenvolle und vollständigere Wirksamkeit eine neue Grundlage erkennt, ist auch verpflichtet, dies auszusprechen, und als Forderung geltend zu machen. Diese Forderung muss dann um so kräftiger und entschiedener geltend gemacht werden, wenn aus früherer Zeit abstammende positive gesetzliche Bestimmungen noch entgegen stehen. Bei dem Mangel eigener allseitiger practischer Durchbildung und Erfahrung, die man sowohl dem Ganzen, als dem Einzelnen des Werkes überall deutlich genug ansieht, konnte der Verfasser freilich den Werth der vollständigen Acteneinsicht nicht schätzen, und man muss desshalb solchen Leuten ihre leichtfertigen und abentheuerlichen Behauptungen zu gut halten.

Viel thut sich der Verfasser auf seine Auffassung des gerichtsärztlichen Begriffes von Tödtung zu gut und scheint sich für denjenigen zu halten, der zuerst diesen glücklichen Gedanken gefunden habe, obgleich man annehmen muss, dass der Verfasser nicht einmal darüber klar ist, worauf die practische Schwerkraft desselben beruhe. Ob Schürmayer (§ 220 seines Lehrb.) seine übereinstimmende Ansicht darin aus des Verfassers Aufsatze: „Die Verschiedenheit des ärztlichen und rechtlichen Begriffes der Tödtung etc.“ entnommen habe, wissen wir nicht*), aber so viel können wir sagen, dass Chelius s. Z. in seinen Vorlesungen über gerichtliche Medicin, und, wenn wir nicht irren, auch in einem academischen Programme, ähnliche Ansichten bereits festgehalten hat. Ueber ihr Verhältniss zur positiven Gesetzgebung der verschiedenen Staaten können wir uns nicht in eine Untersuchung einlassen, ihr practischer Werth kommt aber wohl hauptsächlich beim Ge-

*) Nein; denn ich habe schon meine Ansicht dem Vorschlage über die Art der Fragestellung an den Gerichtsarzt für die neue Badische Strafprocessordnung zu Grunde gelegt. *S.*

Digitized by Google

schwornengerichte in Anbetracht. Die neue Badische Strafprocessordnung vom Jahre 1845 hat übrigens § 105 schon die Bestimmung aufgenommen, dass das Gutachten die Frage zu beantworten habe, welches die (wirkende) **Ursache** des Todes sei? — Die Competenz des Gerichtsarztes kann aber durch diese Art der Fragestellung so wenig nach der Intention des Verfassers beschränkt werden, als hierdurch dem Richter ein Recht daraus hervorginge, dasselbe nach Willkür unberücksichtigt zu lassen und etwa eine Verletzung, die nach der Gerichtsärzte Urtheil unmöglich den Tod zur Folge gehabt haben konnte, dennoch für die Ursache des Todes anzunehmen und resp. den Thatbestand der Tödtung herzustellen. Und doch hält der Verfasser diese abentheuerliche Ansicht fest (S. 70).

Den einzelnen Materien zu folgen, würde uns zu weit führen; das Eine oder Andere einer Rüge zu unterwerfen, wird in der journalistischen Discussion ohnedies nicht ausbleiben, wenn Anlass dazu vorhanden ist. Wenn der Verfasser dieses Handbuch seinen Vorlesungen zu Grunde legt, und in seinem Dociren eben so glücklich ist, als im Verfassen, so bedauren wir seine Schüler. Es ist dies gewiss ein sicheres Mittel, um ihnen einen Widerwillen gegen die gerichtliche Medicin und ihr Studium einzuflössen. Was aber vollends die Juristen hierbei lernen sollen, ist nicht abzusehen.

Die Literatur ist S. 449—479 mit Fleiss gesammelt und sehr vollständig. —

Papier und Druck sind nicht schön, letzterer ist zwar sehr correct, aber in den Anmerkungen, weil zu klein, das Auge äusserst ermüdend, was sich für ein Handbuch gar nicht empfiehlt.

***

2.

Adolf Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zum Behufe academischer Vorlesungen und zum Gebrauche für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte entworfen. Zwölfte Auflage mit Nachträgen von Carl Bergmann, Professor in Göttingen etc. Berlin, Ferd. Dümmler. 1851. X und 442 S.

Wenn man einen Blick auf die Zahl der Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medicin wirft, welche während und nach

Digitized by Google

Henke erschienen sind, so wird man versucht, daran zu zweifeln, dass es für die gerichtliche Medicin mehr als historischen Werth haben könne, wenn noch eine zwölfte Ausgabe von dem Lehrbuche erscheint, die uns Professor Bergmann hiemit vorlegt. Dem ist aber nicht so. Den Einfluss, welchen Henke mehr als ein Menschenalter hindurch mit seinen Grundsätzen und Auffassungen der gerichtlichen Medicin, sowohl auf das Studium und die Bearbeitung dieser, als auf das rechtliche Bedürfniss übte, werden wir so bald nicht verhallen sehen. Sein Lehrbuch selbst ist überdies ein Muster von Kürze und Klarheit, und wird noch lange als ein classischer Schatz jede gerichtlich-medicinische Bibliothek schmücken. Recensent kann es daher nur billigen, dass der Herausgeber, von einem richtigen Gefühle geleitet, sich dazu entschlossen hat, das Werk mit Nachträgen versehen, nochmal in die Hände der zahlreichen Verehrer und Anhänger Henke's zu geben und zugleich auch Denjenigen, die nicht mehr Henke's Schüler waren, aber doch seiner fruchtbaren Wirksamkeit so Vieles zu danken haben, die Quelle des reichen Schatzes zu zeigen, der Jahrzehnte hindurch die ruhmvollste Stelle in der gerichtlich-medicinischen Literatur des In- und Auslandes einnahm. Die Nachträge sind in bündiger Kürze und dem Geiste des Werkes entsprechend, angebracht, so dass wir nicht umhin können, dem Hrn. Prof. Bergmann unsern Dank nnd unsere Freude darüber auszusprechen. Druck und Papier sind schön.

J. H. Schürmayer.

3.

Gerichtliche Leichenöffnungen. Erstes Hundert. Verrichtet und erläutert von Dr. Joh. Ludw. Casper. Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage. Berlin, A. Hirschwald. 1850. IV und 132 S.

Bei der Beurtheilung dieser Schrift können wir uns kurz fassen. Wenn Herr Casper, nachdem er uns mit seinen statistischen Experimenten bis zur Uebersättigung malträtirt, in seinem unglücklichen Kampfe mit dem unheimlichen Gespenste des Brandstiftungstriebes aber gar viel von seiner vermeintlichen Unver-

letzlichkeit verloren hat, eine andere Absicht nährt, als uns weiss auf schwarz darzulegen, dass er so und so viele Leichenöffnungen gemacht habe; so begreifen wir den Grund zur Herausgabe dieser Schrift eben so wenig, als die glückliche Aufnahme, die sie im gerichtsärztlichen Publikum — wohl vorzugsweise Preussens, wo man freilich ein besonderes Interesse haben muss, des Hrn. Caspers practische Anschauungsweise kennen zu lernen — fand. Von einem Lehrer der gerichtlichen Medicin an der Universität in Berlin, der überdies von dem Wahne befangen zu sein scheint, dass „über den Bergen" keine Leute mehr wohnen, haben wir etwas Anderes erwartet, als solchen Quark. Dr. *Z.*

4.

Was ist Cholera und auf welchen Wegen ist ihre Heilung möglich? Von Dr. Martini in Saulgau. Augsburg, Math. Rieger. 1850. — 126 S.

Der Herr Verfasser stellt in diesem kleinen, aber recht interessanten Schriftchen neue Ansichten über Cholera und deren Heilmittel auf. Er sucht, auf seine Forschungen und Beobachtungen gestützt, darzuthun, dass die Cholera für eine exanthematische Entzündung der Darmschleimhaut, und zwar für ein fieberhaftes Exanthem dieser Haut angesehen werden müsse, und dass ihr als äussere Ursache ein Gift zu Grunde liege, welches ein und dasselbe sei, bei der epidemischen, wie bei der sporadischen Cholera. Es bestehe nur ein gradativer Unterschied.

Was die vorbauenden Mittel betrifft, so hält der Verfasser alle, mit Ausnahme der Diäthetischen, für nutz- und wirkungslos. Für die symptomatische und ätiologische Behandlung macht er, gestützt auf seine pathologische Ansicht, seine speciellen Vorschläge, auf die wir aber, als unserm Zwecke ferne liegend, nicht eingehen können.

5

Die Cholera-Epidemie in Köln im Jahre 1849. Resultate der Beobachtung und Behandlung im dortigen Bürger-

Digitized by Google

Hospital. Nebst numerischen Zusammenstellungen über die Erfolge der Gendrin'schen Behandlungs-Methode und den Einfluss der allgemeinen Blutentziehungen insbesondere. Von Dr. F. Heimann, Secundärarzt des Bürgerhospitals. Köln, Dumont-Schauberg. 1850. VI und 120 S.

Der Verfasser beabsichtigte neben der Entwerfung eines getreuen Bildes über die in seiner Gegend geherrschte Cholera, einen Beitrag zur Kritik für die Auffindung der erfolgreichsten Behandlung dieser Krankheit zu liefern. Die letztere Aufgabe ist eine hochwichtige und man muss dem Verfasser Dank wissen, dass er sich diese Aufgabe gesetzt hat. Seine Beobachtungen sind mit Plan, Fleiss, Präcision und Umsicht angestellt, und man kann schon aus diesem Grunde, unter den vielen Cholera-Schriften, der vorliegenden einen vorzüglichen Werth beilegen. Am Ende stellt der Herr Verfasser als Ergebniss die therapeutischen Schlussfolgerungen kurz und bündig zusammen und gibt ein Schema für die Behandlung, wobei wir hervorheben, dass die von dem Verfasser angewendete Behandlungsweise, der Gendrin'schen Methode nachgebildet ist und während den ersten drei Krankheitsstadien (Verfasser nimmt mit den Nachkrankheiten 6 solcher an) in einer Combination von allgemeinen Blutentziehungen, mit gleichzeitiger innerer Anwendung von diffusiblen Reizmitteln und Opiaten, verbunden mit der äusserlichen Application reizender und erwärmender Mittel, besteht.

6.

Die Cholera-Epidemie in Norddeutschland im Jahre 1850. Mit besondern Rücksicht auf die Cholera-Epidemie zu Torgau etc. Von Dr. C. F. Riecke, Regimentsarzt im K. Preuss. 14. Infanterie-Regiment. — Beiträge zur Staatsgesundheitspflege. Dritter Theil. Nordhausen, Adolph Büchting. 1851. VI und 83 S.

Die genauen Beobachtungen, womit uns der Verfasser hier beschenkt, sind als ein werthvoller Beitrag zur Erforschung der

Digitized by Google

Aetiologie der Cholera anzusehen. Was uns hier am meisten interessirt, sind die von ihm vorgeschlagenen sanitätspolizeilichen Massregeln gegen die Verbreitung der Cholera, denen wir desshalb auch etwas specieller folgen.

Zur Prophylaxis macht der Verfasser auf die Anhäufung von Wechselfieberkranken in den Militärlazarethen aufmerksam und bemerkt, dass zu der durch das Wechselfieber begründeten Dispositon zur Cholera dann auch noch das Lazarethmiasma komme. Es sei daher zweckmässig, da, wo die Cholera herrscht, die Wechselfieberkranken entweder im Revier, oder doch nur so lange im Lazarethe zu behandeln, als die Anfälle dauern, und dieselben, sowie die Reconvalescenten, in gute Quartiere in der Nähe der Aerzte, aber entfernt von Choleraherden, unterzubringen. Ebenso sei es zu vermeiden, die Cholerakranken in Heilanstalten unterzubringen, die mit Kranken anderer Art, besonders mit solchen, welche an Schwäche der Verdauungsorgane leiden, oder bei denen diese durch die Curmethode geschwächt sind.

Vernichtung der Krankheitseffluvien. Verfasser bemerkt: „So lange noch nicht alle Aerzte und die Behörden davon überzeugt sind, dass die Cholera einen Ansteckungsstoff erzeugen kann, so lange wird es unmöglich sein, allgemeine Masregeln für Vernichtung des Contagiums in Aufnahme zu bringen, und der beste Wille des Einen, wird an dem Widerwillen des Andern scheitern. Auch ist das Bestreiten der Ansteckungsfähigkeit für Viele ein zu bequemes Abkunftsmittel, als dass sie dasselbe so bald verlassen sollten; die allgemein erwiesene (?) Wirkung des Chlor in Bezug auf Zerstörung der Contagien lässt die Mittel zur Desinfection auf dasselbe beschränken; ob es aber wirklich das Cholera-Contagium eben so vernichte, wie das Contagium der Pocken (?) u. A., ist eben so wohl noch ein Problem, wie die Existenz des Contagiums selbst; und es ist noch schwieriger, darüber, ob es sich nützlich bewährt, Gewissheit zu erlangen, als über die jedesmalige Existenz des Ansteckungsstoffes selbst.“ Wenn die Eigenschaft des Chlors als Desinfectionsmittel auch wirklieh in in vollem Masse constatirt wäre, so würde dasselbe doch gar zu oft im im Stiche lassen, und es rügt desshalb der Verfasser mit Recht die unvollständige und unzweckmässige Anwendung mit der richtigen Bemerkung, dass der zweckmässigen Anwendung, besonders in den Wohnungen der Armen und auf dem Lande viele Schwierigkeiten im

Wege stehen. Wenn von einer Desinfectionsmethode ein Erfolg erwartet werden solle, so müsse sie vollständig geordnet sein, bevor die Seuche zum Ausbruch kommt. Indem der Verfasser dann speciell auf einige hieher bezügliche Verhältnisse hinweist, empfielt er die von Med.-R. Dr. Schlegel in Liegnitz, in Nr. 1 der medicinischen Zeitung v. J. 1851 gegebene Vorschrift zur sanitätspolizeilichen Behandlung der asiatischen Cholera, worin die Anwendung des Chlors und der Morveau'schen Räucherungen zur Vertilgung des Ansteckungsstoffes die Hauptrolle spielen. Als Vorbauungsmittel wird daselbst das Chininum sulfuricum täglich 2 mal zu $^1/_2$ Gran empfohlen; es soll sich seit 1832 im Regierungsbezirke Liegnitz sehr bewährt haben.

Schliesslich hebt der Verfasser noch den Werth und Nutzen der Krankenhäuser bei Epidemieen überhaupt hervor und bemerkt: „Als im Jahre 1831 die Cholera zum erstenmale das Land bedrohte, wurden überall Heilanstalten improvisirt; nun sie sich wirklich eingebürgert hat, bekümmert man sich nicht mehr darum: — die Macht der Gewohnheit.“ —

7.

Handbuch der gerichtlichen Medicin für Mediciner, Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte, mit Rücksichtsnahme auf die Schwurgerichte, bearbeitet von Franz Xaver Güntner, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Prosector bei der anatomischen Lehranstalt und Privatdocent der gerichtlichen Medicin für Rechtshörer an der k. k. Universität zu Prag. Regensburg, 1851. Verlag von G. F. Manz. XX und 472 S.

Der Herr Verfasser, der uns bereits durch mehrere kleinere Schriften gerichtlich medicinischen Inhalts beschenkt und einen günstigen Eindruck auf uns gemacht hat, behandelt in dem vorliegenden Werke die gerichtliche Medicin lediglich für den Unterricht der Rechtshörer, mit vorzüglicher Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung. Der Verfasser besitzt die Gabe, sich eben so klar auszudrücken, als für sein Auditorium sich ver-

Digitized by Google

ständlich zu machen; er hat überall die Erfahrung zu Grunde gelegt und den practischen Zweck scharf im Auge. Aller gelehrte Schwulst und Ballast ist vermieden und der Umfang des Werkes ein seinem Zwecke entsprechender; wir zollen daher dem Werke recht gerne unsern Beifall. Druck und Papier sind gut.

8.

Physiologie des Stoffwechsels in Pflanzen und Thieren. Ein Handbuch für Naturforscher, Landwirthe und Aerzte von Dr. Jac. Moleschott, Privatdocenten der Physiologie an der Universität Heidelberg. Erlangen, 1851. Verlag von Ferdinand Enke. XXII und 592 S.

Der Verfasser hat mit dem vorwürfigen Werke eine neue wissenschaftliche Bahn eröffnet; er hat den ersten Schritt dazu gethan, einer Forderung der Zeit zu entsprechen, das Vermächtniss der Chemiker, von Seiten der Physiologie systematisch in die Hand zn nehmen. Sind wir dem Herrn Verfasser für das Unternehmen zu Danke verpflichtet, so hat uns der Inhalt und die Methode in der Behandlung des schwierigen Gegenstandes nicht weniger befriedigt, wesshalb wir das Buch nicht bloss ein sehr zeitgemässes, sondern für jeden wissenschaftlichen Arzt ein höchst nützliches nennen. Wenn es dem Titel nach den Staatsarzt nicht zu berühren oder nicht in näheres Interesse zu ziehen scheint, so verhält sich der Inhalt dennoch ganz anders, und wir glauben dem wissenschaftlichen Interesse zu dienen, wenn wir das Werk hier empfehlend anzeigen. Druck und Papier sind sehr schön, überhaupt die ganze äussere Ausstattung des Werkes nur lobenswerth.

9.

Das Leben der Cretinen, mit besonderer Rücksicht auf Psychologie, Physiologie, Pathologie, Pädagogik und Humanität, nach Grundlage der neuesten Ergebnisse der Wissenschaft und mehrjährigen eigenen Erfah-

Digitized by Google

rungen geschildert von Jacob Heinrich Helferich, früher Lehrer im Cretinen-Asyl auf dem Abendberge und in der Heil- und Erziehungsanstalt zu Mariaberg, Vorsteher einer Erziehungs- und Bewahranstalt für schwachsinnige Kinder auf Bellevue bei Stuttgart. Stuttgart, J. B. Müller. 1850. IV und 84 S.

Es kann nicht mehr genügen, den Cretinismus bloss in den Compendien der Pathologie zu behandeln uud etwa neue Hypothesen über dessen Wesen und Aetiologie aufzustellen; die neuere Zeit hat erst die wahre Aufgabe der Wissenschaft und Kunst begriffen, und ist zur rettenden That geschritten. Die Erfolge der Anstalten für diese unglücklichen Geschöpfe sind günstig, und so gross und schwierig das Feld zu bebauen scheint, so ist doch jede Austrengung und jede Mühe hier lohnend. Der Herr Verfasser hat auf diesem Felde practisch gearbeitet, er ist in der Lage, Beobachtungen anzustellen und mit Allem vertraut, was die Literatur bisher dargeboten hat. Er gibt uns in dem vorliegenden kleinen Schriftchen in klarer Zeichnung das, was er auf dem Titelblatte ankündigt, und Referent kann, wenn er sich kurz fassen soll, nur sagen, dass er das Werkchen mit der grössten Befriedigung gelesen habe.

10.

Die metallurgischen Krankheiten des Oberharzes. Von Dr. Carl Heinrich Brökmann, königl. hannover'schem Hof- und Bergmedicus zu Clausthal. Osterode, A. Sorge. 1851.

Wir werden der höchst interessanten Schrift, wie sie es in der That verdient, eine ausführliche Besprechung widmen und begnügen uns vorläufig, sie hier empehlend anzuzeigen.

11.

Die neueren Arzneimittel und Arzneibereitungsformen mit vorzüglicher Berücksichtigung des Bedürfnisses prac-

Digitized by Google

tischer Aerzte bearbeitet von Dr. M. Aschenbrenner, pract. Arzte in New-York, und bevorwortet von Dr. A. Siebert o. ö. Lehrer der speciellen Pathologie und Therapie und der medicinischen Klinik in Jena. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Erlangen, Ferdinand Enke. 1851. XII und 387 S.

Wir zeigen dieses Werk, das die Staatsarzneikunde nicht direct berührt, hier bloss empfehlend an, was es aber in vollem Masse verdient.

12.

Handbuch der Chirurgie. Bearbeitet von Dr. Karl Angelstein, Königl. Preuss. Geheimen Sanitätsrathe und Ritter des rothen Adlerordens, Docenten an der Friedrich-Wilhelms Universität und pract. Arzte und Operateur zu Berlin etc. Erster Band. Erlangen, 1851. Verlag von Ferdinand Enke.

So wie bei dem vorigen, müssen wir uns auch bei diesem Werke auf eine blosse empfehlende Anzeige beschränken.

Schürmayer.

Digitized by Google

Staatsärztliche Notizen.

XVIII.

1.

Ueber Cretinismus und angeborenen Blödsinn gelangt Baillarger zu folgenden Resultaten: 1) Der wesentliche Character beider ist eine Hemmung der intellectuellen Entwickelung; 2) in beiden muss diese gesammte Entwickelung mit der nämlichen anomalen und mangelhaften physischen Organisation in Zusammenhang gebracht werden; 3) Hydrocephalus kommt bei Blödsinn wie Cretinismus vor, aber nur zufällig; beim gegenwärtigem Stande der Wissenschaft kann er nicht als constantes und wesentliches Moment des Cretinismus betrachtet werden; 4) eine genaue Kritik kann die bisher aufgestellten Unterschiede des Cretinismus von Blödsinn nicht gelten lassen; es sind nur zufällige Erscheinungen und unzureichend, beide Zustände zu trennen; 5) eine gesetzliche Massregel, die Cretins durch das Verbot der Ehe unter sich aussterben zu lassen, ist schwer durchzuführen, und würde auch dem Zwecke, die Vererbung des Cretinismus zu verhindern, nicht entsprechen; denn der Cretinismus wird auch fortgepflanzt: a. durch Individuen, die unter ihren Vorfahrern Cretins zählen; b. durch die mit Kropf behafteten; c) durch solche Individuen, die in ihrer physischen Bildung und geistigen Entwicklung dem Cretinismus auch nur sich nähern; 6) Wirksamer wäre dagegen vielleicht a. die Beseitigung derjenigen Sanitätsverhältnisse der Eltern, unter denen eine cretinische Entartung der Kinder zu befürchten steht; b. in Ermangelung eines wirksameren Mittels, die auf ärztliche Gutachten gegründete Verhinderung ehelicher Verbindungen zwischen Personen, die unter jenen ungünstigen Sanitätsverhältnissen stehen. (Medicinische Neuigkeiten. 1851. Nr. 9.)

Digitized by Google

2.

Ueber die Ursache des Kropfes und Cretinismus gelangt Bonchardat zu folgenden Schlüssen: 1) die Beschaffenheit des Trinkwassers muss man als die Hauptursache betrachten; sowohl die in allen Gebieten, wo die genannten Krankheiten vorkommen, gesammelten Erfahrungen, als directe Versuche, haben dies erwiessen. 2) Man kann weniger dem Gehalte an Magnesia die Schuld beimessen, als dem Gehalte an Kalksulphat. Das beste Verhütungsmittel ist also, durch Rinnen oder Wasserleitungen den Gegenden, wo Kropf und Cretinismus herrschen, ein gesundes Trinkwasser zuzuführen. (Medicinische Neuigkeiten. 1851. Nr. 10.)

3.

Ueber die Ursachen des Kropfes und Cretinismus und die zur Verhütung dieser Krankheiten anzuwendenden Mittel spricht sich Dr. Grange wie folgt aus: Wenn man die Localitäten und Provinzen, wo die fraglichen Krankheiten endemisch sind, mit einander vergleicht, so erkennt man, dass die Höhe über der Meeresfläche, die geographische Breite, die Himmelsgegend, der Strich der Winde, die orographische Beschaffenheit der Districte in Bezug auf das Vorherrschen der Ebenen oder tiefen Thäler, die Nähe von Sümpfen, der hygrometrische Zustand der Luft, nicht die unmittelbaren Veranlassungsursachen jener Krankheiten sind, sondern dabei nur eine Nebenrolle spielen können. Man findet in der That in demselben Districte, in dem nämlichen Thale und folglich unter den nämlichen meteorologischen und hygienischen Verhältnissen, Dörfer, welche von jenen Krankheiten sehr stark, sowie andere, welche von ihnen gar nicht heimgesucht werden. So verhält es sich z. B. mit dem Canton Wallis, in Savoyen, auf der südlichen Abdachung der Alpen und auf den sogenannten Seealpen.

Wenn man auf der andern Seite die geologischen Formationen vergleicht, auf welchen die vom Kropfe heimgesuchten Bevölkerungen wohnen, so findet man, dass in den Alpen alle jene Formationen dem durch Talk metamorphosirten Kalksteine (dem s. g. metamorphischen Kalke) angehören, und dass die benachbarten Glimmerschiefer- und der Kreideepoche angehörenden For-

Digitized by Google

mationen, wenn sie keine Beimischung von Folomit enthalten, vom Kropfe gänzlich verschont.

Aehnliche Erscheinungen bemerkt man in allen Ländern, wo der Kropf endemisch ist. Man findet den Kropf als endemische Krankheit in den Pyrenäen auf dem Ciaskalka und Talkalka, welche sich auf der Eruptionszone des Aphits befinden; in den Vogesen, auf dem Triasgebirge; in dem Jura, den oberen und niederen Alpen auf dem Lias; in England, Frankreich und Belgien auf dem Dolomitkalke der Steinkohlenepoche; in Württemberg, Sachsen etc. auf dem Triasgebirge; in Tyrol, Ostindien, Amerika auf dem Dolomite; ferner auf der Meermolasse und dem Alluvium, welche von den Gebirgsarten herrühren, auf denen der Kropf und Cretinismus endemisch sind.

In Europa zeigt sich der Kropf auf dem Triasgebirge, dem irisirenden Mergel, Muschelkalk, Zechstein, überall endemisch. Diess erklärt sich aus der Natur der Formationen, welche nach ihrer ganzen Ausdehnung die nämliche mineralogische Zusammensetzung, dieselben Fossilien und häufig dieselbe Flora darbieten, welche fast immer die nämliche physische Constitution und ganz ähnliche orographische Verhältnisse besitzen. Man hat sich also nicht darüber zu wundern, dass auf so ähnlichen Bodenarten, dieselben Krankheiten als Endemien vorkommen.

Indem ich mich auf das allgemeine Vorkommen des Kropfes auf den talkhaltigen Gebirgsarten, sowie auf die chemische Analyse des Wassers, dem man die Eigenschaft, den Kropf zu erzeugen, nicht absprechen kann, stützte, gelangte ich zu der Annahme, dass diese spärliche Wirkung von dem Gehalte des Wassers und der Nahrungsmittel an Talksalzen herrühre. Es liegen schon viele Beobachtungen vor, welche für die Annahme sprechen und die Vervollständigung des Beweises muss von ferneren gleich autenden Thatsachen abhängig gemacht werden.

Mehrere Umstände, namentlich die Anwesenheit des Kaliumjodürs im Wasser und den Nahrungsstoffen kann jene spärliche Wirkung vermindern oder aufheben; und auf diese Weise erklärt sich das Fehlen des Kropfes an den Seeküsten, sowie die Seltenheit desselben in Städten, in die man das Koch- und Trinkwasser aus grossen Entfernungen leitet und die Nahrungsmittel ebenfalls grösstentheils aus entlegenen gesunden Gegenden herschafft.

In nosologischer Beziehung betrachte ich den Kropf als eine

Digitized by Google

allgemeinere Krankheit als man gewöhnlich annimmt. Sie hat ihren Sitz nicht ausschliesslich in der glans thyreoidea, sondern erstreckt sich auch auf die glandulae sublinguales und submaxillares, die Leber, Testikel und Brüste, welche Organe oft eine abnorme Vergrösserung erleiden, wenn gleich die glans thyreoidea vorzugsweise in Anspruch genommen wird. Auch andere Umstände sprechen dafür, dass hier eine eigenthümliche Diathese vorliegt, die häufig von Deformität der Gelenke, und Mangel an Muskel- und Nervenkraft begleitet ist, sowie dafür, dass die von Eltern, welche diese Diathese im höheren oder geringeren Grade besassen, gezeugten Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurückbleiben. Die Cretins stehen sicher mit den Blödsinnigen in manchen Beziehungen auf derselben Stufe, allein sie unterscheiden sich von diesen durch die so abnorme und vollständige Entwicklung der physischen Kräfte, anderer weniger wichtiger Abweichungen nicht zu gedenken.

Thiere leiden selten am Kropfe; allein in den Thälern, wo der Kropf endemisch grassirt, ist das Vieh verkümmert und augenscheinlich weniger kräftig und wohlgebildet, als in gesunden Gegenden. In vielen Thälern befasst man sich gar nicht mit dem Aufziehen der dort geborenen Kälber, weil auch diese so zu sagen Cretins werden. Die dortigen Bauern kaufen sich ihr Milchvieh auswärts.

Als Vorbeugungsmittel rathe ich, dass man sich überall wo möglich zum Trinken und zum Zubereiten der Speisen gesundes Wasser verschaffe, und wo diess nicht angeht, dem Talksalze enthaltenden Wasser 1—5 Zehntausendstel Jodürsalze beimische. (Diese Ansicht stimmt mit der von Marchand überein, wornach die Entstehung des Kropfes und des Cretinismus dem Mangel an Jod und Brom im Trinkwasser zuzuschreiben sei, da alle Quellwasser Jod, Brom, Lithion und meist auch Eisen enthalten. Das Jod und Brom kommt nach demselben aus dem Meere, von wo es bei der Verdunstung mit in die Höhe gerissen werde, in die Atmosphäre und so auf das Festland gelange, wo es namentlich in Regen und Schneewasser gefunden wird.) (Gazette méd. de Paris. Avril 1851. Nr. 17 und Tagesberichte etc. von R. Froriep. Juni 1851. Nr. 324.)

Digitized by Google

4.

Formeln der Verbindungen des Arseniks mit anderen Substanzen, die dessen Vorhandensein zu verrathen geeignet sind, hat Dr. Catell in der Absicht aufzufinden gesucht, um es dahin zu bringen, dass das weisse Arsenik des Handels nur in Vermischung mit gewissen anderen Substanzen verkauft werden dürfte, die dessen Anwesenheit durch Verfärbung auf der Stelle verrathen, wenn die Mischung in einer Flüssigkeit aufgelöst wird, so dass sowohl zufällige als absichtliche Vergiftungen in den meisten Fällen verwickelt würden.

I. Verbindungen, bei denen die Verfärbung schwarz oder schwärzlich ist.

1) Arsenik, Calomel, ungelöschter Kalk. Misce.

2) Arsenik, Calomel, reines Kali, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

Der wasserfreie schwefelsaure Kalk sollte in allen Fallen in Anwendung kommen, wo ein Salz beigemischt ist, welches von der Luft angegriffen wird. Die beiden obigen Mischungen verfärben sich im trocknen Zustande nicht im Geringsten, allein in jedem flüssigen Vehikel erzeugen sie auffallende Reactionen.

3) Arsenik, Gerbesäure, wasserfreies schwefelsaures Eisen. Misce.

Das schwefelsaure Eisen enthält 7 Aequivalente Crystallisationswasser, und nachdem dieses ausgetrieben worden, bleibt das schwefelsaure Eisen in der Form eines weissen Pulvers zurück, welches von der atmosphärischen Luft nicht zersetzt wird.

4) Arsenik, Gallussäure, wasserfreies schwefelsaures Eisen. Misce.

5) Arsenik, phosphorsaures Eisen, Gerbe- oder Gallussäure. Misce.

Das phosphorsaure Eisen lässt sich bequem bereiten, indem man eine Auflösung von phosphorsaurem Natron zu einer andern von einem hyperoxydirten Eisensalze, z. B. Eisenperchlorid, in äquivalenten Verhältnissen setzt. Dieses ist das einzige farblose Eisensalz, das sich ohne Mühe bereiten lässt.

6) Arsenik, vanassaures Ammonium, Gerbesäure. Misce.

Schon durch eine sehr geringe Menge von vanassaurem Ammonium erhält obige Mischung die Eigenschaft, eine grosse Quantität Flüssigkeit schwarz zu färben.

Digitized by Google

7) Arsenik, Palladiumprotochlorid, Jodkalium, wasserfreie Weinsteinsäure. Misce.

Das Palladiumprotochlorid ist ein so empfindliches Reagens, dass Wasser, welches nur 1/450,000 Jodine enthält, dadurch merklich schwärzlich gefärbt wird. Die Weinsteinsäure dient hier zur Zersetzung des Jodkaliums und Entbindung der Jodine.

8) Arsenik, wasserfreies schwefelsaures Eisen oder phosphorsaures Eisenhyperoxyd, Jalappenharz. Misce.

Jalappenharz bildet, wenn es gehörig praeparirt ist, ein stärkenchlorartiges weisses Pulver.

II. Verbindungen, welche eine blaue oder bläulige Verfärbung veranlassen.

1) Arsenik, wasserfreies schwefelsaures Eisen, wasserfreies, blausaures Kali. Misce.

Diese Mischung wird, wenn man sie mit irgend einer feuchten Substanz vermengt, an der Luft blau.

2) Arsenik, Narcein, Stärke. Misce.

Narcein ist eine vegetabilische im Opium gefundene Basis, die mit Stärke eine blaue Verbindung bildet.

3) Arsenik, desoxydirter (farbloser) Indigo. Misce.

4) Arsenik, Morphium, Jodsäure oder jodsaures Kali und Weinsteinsäure, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

Durch die Eigenschaft des Morphiums die Jodine der Jodsäure zu entbinden, die mit Stärke die Verfärbung veranlasst.

5) Arsenik, pulverisirtes Guajacgummi, Gluten oder Mehl. Misce.

Guajac wird mit Kleber an der Luft blau.

6) Arsenik, jodsaures Kali, Stärke, wasserfreie Weinsteinsäure. Misce.

7) Arsenik, durch eine Säure entfärbter Ultramarin, wasserfreies hohlensaures Natron. Misce.

8) Arsenik, Berliner Blau (durch Natriumoxydhydrat entfärbt), wasserfreie Weinsteinsäure. Misce.

Das gemeine Natron entfärbt das Berliner Blau und es erhält dieses durch die Neutralisation des Alkalis durch Säuern seine Farbe zurück.

9) Arsenik, Hämatin, Bariumprotoxyd. Misce.

10) Arsenik, Hämatin, neutrales oder basisches essigsaures Blei. Misce.

Durch Barytwasser wird das weisse Hämatin blau, mit essig-

Digitized by Google

saurem Blei gibt es einen weissen durch Sauerstoff-Absorption blau werdenden Niederschlag.

III. Verbindungen, bei denen die Anwesenheit des Arseniks durch eine Verfärbung ins Grüne oder Grünliche angezeigt wird.

1) Arsenik, getrocknetes phosphorsaures Natron, oder doppeltbasisches phosphorsaures Natron, wasserfreies schwefelsaures Eisen. Misce.

2) Arsenik, Nikelprotoxyd, getrocknetes hohlensaures Natron. Misce.

3) Arsenik, Catechin, schwefelsaures Eisenparoxyd, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

4) Arsenik, wasserfreies schwefelsaures Kupfer, salzsaures Ammonium, reiner Kalk, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

IV. Verbindungen, bei welchen die Verfärbung gelb oder gelblich ausfällt.

1) Arsenik, gereinigter Orlean, reiner Kalk. Misce.

2) Arsenik, wasserfreies schwefelsaures Eisen, reiner Kalk. Misce.

3) Arsenik, Curcumin, reiner Kalk. Misce.

4) Arsenik, essigsaures Blei, Kaliumjodid, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

5) Arsenik, Brasilin, wasserfreie Weinsteinsäure. Misce.

6) Arsenik, essigsaures Blei, jodsaures Kali, wasserfreie Weinsteinsäure nnd getrocknetes kohlensaures Natron in äquivalenten Verhältnissen. Misce.

7) Arsenik, Hämatin, salpetersaures Silber. Misce.

8) Arsenik, Eiweissstoff, Gerbestoff. Misce.

9) Arsenik, salpetersaures Wismuthtritoxyd, crystallisirtes Calciumbisulphuret, schwefelsaures Ammonium (getrocknet), wasserfreier, schwefelsaurer Kalk. Misce.

10) Arsenik, kohlensaures Blei, crystallisirtes Calciumbisulphuret; schwefelsaures Ammonium, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

V. Verbindungen, bei denen die Verfärbung roth ausfällt.

1) Arsenik, schwefelsaures Eisenparoxyd, Kaliumsulphocyanid, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

Es bildet sich eine intensiv blutrothe Farbe, und eignet sich

Digitized by Google

diese Mischung wegen der vollständigen Löslichkeit der Materialien in einem flüssigen Vehikel sehr zweckmässig.

2) Arsenik, eine calcinirte Mischung von blausaurem Kali und Schwefel. Misce.

Diese Verbindung wird an der Luft roth.

3) Arsenik, ein wenig Quecksilberbichlorid, Kaliumjodid, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

4) Arsenik, Hämatin, wasserfreie schwefelsaure Thonerde. Misce.

5) Arsenik, Hämatin, salzsaures Ammonium, reiner Kalk, Misce.

6) Arsenik, neutrales borsaures Natron 265 Gran, Calomel 222 Gran.

Wird mit irgend einer heissen Flüssigkeit vermischt roth durch Bildung von rothem borsauren Quecksilber.

7) Arsenik, Bixin (der Färbestoff des Orlean), salzsaures Ammonium, reiner Kalk. Misce.

8) Arsenik, Santalin, wasserfreie Weinsteinsäure. Misce

9) Arsenik, Brasilin, wasserfreie Weinsteinsäure. Misce.

10) Arsenik, schwefelsaurer Kobald, Zinkferrocyanid. Misce.

Die anfangs grüne Auflösung wird roth.

11) Arsenik, etwas von dem gelben gekörnten Pulver, welches man erhält, wenn man Leberaloe in Weingeist digerirt, reines Kali, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

12) Arsenik, Meconsäure, schwefelsaures Eisenperoxyd, wasserfreier schwefelsaurer Kalk. Misce.

13) Arsenik, Dracin, kohlensaurer Kalk. Misce.

Es lassen sich übrigens noch andere Vorbeugungsmittel als das Eintreten einer auffallenden Verfärbung gegen den Missbrauch oder zufälligen Schaden dieses Giftes in Anwendung bringen.

1) Der Geschmack des Arseniks lässt sich verändern. Picrotoxin, Strychnin etc. würden einen sehr bittern, Capsicin, Crotonöl etc. einen sehr brennenden Geschmack bewirken.

2) Der Arsenik kann auch mit Substanzen vermischt werden, welche augenblicklich Erbrechen erregen, z. B. mit schwefelsaurem Zink oder Tart. stib.

3) Der Geruchssinn könnte durch Beimischung einer geringen Quantität Moschus etc. zum Warner gemacht werden.

Endlich würde die Vermischung des Arseniks mit pulverisirtem Eiweissstoff, dessen schädliche Einwirkung auf die unmittelbar mit

Digitized by Google

dem Gifte in Berührung kommenden Geweben, sowie auf den ganzen Organismus sehr mildern.

(The Lancet, March 1851, Tagesberichte über die Fortschritte der Natur- und Heilkunde etc. von R. Froriep. Mai 1851. Nr. 304.)

XIX.

Ueber die Entstehung der erworbenen Hernien in gerichtsärztlicher Beziehung. Dr. C. Strenbel sucht die Gerichtsärzte auf dieses Thema ganz besonders aufmerksam zu machen, da der Sachverhalt in den betreffenden Fällen immer bei näherer Untersuchung als ein ganz anderer sich herausstellt. Sehr häufig werden nämlich Gerichtsärzte nicht sowohl durch die Aussagen der Betreffenden, als selbst durch ihre eigene Untersuchung von dem Vorhandensein einer Hernie überzeugt, welche sie als die Folge einer vorausgegangenen Misshandlung anzunehmen nur zu sehr geneigt sind, und man ja bisher allgemein annahm, dass Hernien plötzlich nach einer Gewaltthätigkeit, nach einem Stosse, Tritt gegen den Leib, durch Heben einer Last, Pressen, Husten, durch einen Fall zum Vorscheine kommen können. St. will nun durch die Auseinandersetzung der Entstehungsweise der erworbenen Hernien die gewöhnlichen Annahmen, als mit den physiologischen, anatomischen und pathologischen Untersuchungen darüber in directem Widerspruhe stehend, widerlegen, und nach den gewonnenen, unbestreitbaren Erfahrungssätzen über die Entstehung, die Gränzen der gerichtsärztlichen Begutachtung bei angeblich nach Misshandlung entstandenen Brüchen genau festsetzen. Vor Allem kommt in Betracht, dass diejenigen Gebilde, welche den Leisten- und Schenkelkanal zusammensetzen, vermöge ihrer Textur, Schichtung und anatomische Lagerung eine so geringe Elasticität besitzen, dass sie eher zerreissen, als von einer plötzlich einwirkenden Gewalt so gedehnt und erweitert werden, um den Durchtritt einer Darm- oder Netzparthie sogleich darnach zu ermöglichen, wie denn auch die pathologische Anatomie zeigt, dass bei erworbenen Brüchen stets starke abnorme Erweiterung der fibrösen Bruchpforten existirt. Daher geschicht die Bildung

Digitized by Google

der Hernien im Leben nur allmählig und in gradueller Erweiterung der fibrösen Gebilde, wozu oft ein Zeitraum von Monaten und Jahren nothwendig wird. Hierin liegt aber auch der wichtige Umstand begründet, dass Hernien sich bilden können, ohne vom Betreffenden lange Zeit hindurch beobachtet zu werden, so dass man oft bei einem Individuum, besonders der arbeitenden Klasse, durch die Untersuchung einen beginnenden Bruch constatiren kann, von welchem dasselbe vorher keine Ahnung hatte, und wo dann eine zufällig vorhergegangene Misshandlung nur zu gerne als die nächste veranlassende Ursache desselben angesehen wird. Dieses Sichtäuschen ist um so leichter, als meist die Entstehung eines solchen Bruches durch keine krankhaften Erscheinungen bezeichnet wird. Was aber nun die Muskel- und Sehnenrupturen des Zwerchfells, der Bauchmuskeln und der weissen Linie mit ihren Vorlagerungen, Dislocationen, Verschiebungen, Zerreissungen der Intestina betrifft, so unterscheiden sie sich durch ihre plötzliche traumatische Entstehung hinlänglich von dem Bildungsmechanismus erworbener Hernien. Bezüglich des gerichtsärztlichen Urtheils in solchen Fällen kommt St. zu dem Resultate: „Sobald irgend Jemand angibt, es sei ihm durch Misshandlung und Gewaltthätigkeit ein Bruchschaden zugefügt worden, so muss der mit der Untersuchung beauftragte Gerichtsarzt, wenn er wirklich eine erworbene Hernie vorfindet, sein Gutachten in Bezug auf diese allemal und bestimmt dahin abgeben, dass die Hernie durch die gedachte Misshandlung oder Gewaltthätigkeit nicht hervorgebracht worden sei. Verfährt der Gerichtsarzt anders, stellt er die Möglichkeit der plötzlichen Entstehung der gefundenen Hernie durch Gewalt nicht in Abrede, erklärt er sogar diese Entstehungsweise für wahrscheinlich oder kaum zu bezweifeln, wie leider oftmals geschehen sein mag, so begeht er einen Irrthum, der für den Inculpaten die härtesten, unglücklichsten, ja unverdientesten Folgen haben kann.“ Es erscheint ein solcher Ausspruch natürlich um so bedenklicher, als in allen Strafgesetzbüchern eine wesentliche Verschiedenheit des Strafmaasses festgesetzt wird, je nachdem die zugefügte Verletzung mit bleibendem Nachtheil verbunden ist, als welchen aber eine Hernie angesehen wird, indem eine solche den Beschädigten bei seinen gewohnten Beschäftigungen hindern, oder für dieselben unbrauchbar machen kann. (Henke's Zeitschrift f. d. St. A. K. XXXI. 3.) *S. S.*

Digitized by Google

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XX.

Die Ertheilung der Concession an den Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Medicinalrath Dr. Schmalz in Dresden zur Behandlung von Gehör- und Sprachkranken im Grossherzogthum Baden betreffend.

Die Grossherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises verkündigte am 23. September 1851 in Nr. 16 des Verordn.-Blattes für den Mittelrhein-Kreis folgende Verfügung:

„Die Grossherzogl. Aemter und Physicate des Kreises werden hiemit in Kenntniss gesetzt, dass dem Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Medicinalrathe Dr. Schmalz in Dresden durch Erlass Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 12,258 die Erlaubniss ertheilt wurde, Gehör- und Sprachkranke im Grossherzogthume zu behandeln, unter der Bestimmung jedoch, dass er sich in seinen Deservitenrechnungen nach der Grossherzogl. Bad. Medicinaltaxordnung zu richten habe.“

Die Gebühren der Thierärzte für auswärtige Verrichtungen betreffend.

Die Grossherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises verkündigte am 19. Septbr. 1851 in Nr. 17 des Verordn.-Blattes für den Mittelrhein-Kreis vom 15. October 1851 folgende Verfügung:

„Das Grossherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 9. d. M. Nr. 12,263 verordnet:

Die Thierärzte, welche in Folge der Ministerial-Verordnung vom 5. Novbr. 1847 Nr. 16,949 von Gemeinden angestellt werden, sind nicht vom Staate besoldet, weil der Staatszuschuss zu

Digitized by Google

ihrem Gehalte nicht ihnen, sondern den Gemeinden geleistet wird; sie sind aber gleichwohl angestellt und aus öffentlichen Kassen besoldete Sanitätsdiener, und es finden daher die Bestimmungen der §§ 6, Abs. 1 und 8 der Medicinaltaxordnung auf sie Anwendung, da hiebei der Bezug eines fixen Gehaltes und eines Pferdeaversums entscheidend ist, gleichviel aus welcher öffentlichen Kasse die Leistung geschieht.

Hiernach haben solche Thierärzte ausser der Diät eine Versäumnissgebühr nur dann anzusprechen, wenn sie ein Amtsgeschäft ausserhalb ihres Dienstbezirks vornehmen, und haben sie im Falle des § 8 nur eine Reisekosten-Vergütung von 1 fl. zu beziehen.

Diejenigen Thierärzte dagegen, welche auf den Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Novbr. 1847 ohne Pferdaversum angestellt sind, haben auf das volle Aversum für Reisekosten mit 2 fl. 40 kr. Anspruch.

Bei den vor Erscheinen dieser Verordnung bereits angestellten Thierärzten ist, wenn ihre Gehaltsbezüge in Folge des Staatszuschusses keine Veränderung erlitten haben, jeweils besonders zu erörtern, ob die Haltung eines Dienstpferdes zur Auflage gemacht worden ist oder nicht, und ist je nach dem Ergebniss des § 7 oder § 8 der Medicinaltaxordnung zur Anwendung zu bringen, da durch die Leistung des Staatszuschusses die Lage derselben nicht verschlimmert werden soll."

Die gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Grossherzog mit höchstem Erlasse aus Grossherzogl. Staatsministerium vom 2. Juli 1851 Nr. 1180 die nachfolgende gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung zum Vollzuge gnädigst zu genehmigen geruht haben, wurde sie von Grossherzogl. Justiz-Ministerium in Nr. XLIX des Regierungs-Blattes vom 8. August 1851 also zur allgemeinen Nachachtung verkündet:

Gerichtliche Wund- und Leichenschauordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die gerichtliche Wund- und Leichenschau wird von dem zuständigen Untersuchungsrichter angeordnet und in der Regel auch

Digitized by Google

geleitet. Er zieht diejenigen Personen bei, deren Mittwirkung nach Maassgabe der Bestimmungen der §§ 76, 77, 86, 88, 90, 91, 99, 100, 104, 106 bis 108 der Strafprozessordnung erforderlich ist —, mithin, wo nichts Anderes verordnet ist, den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt.

§ 2. Die Untersuchung an menschlichen Körpern, so wie die Vornahme von Leichenöffnungen geschieht in der Regel durch den Gerichtswundarzt. Der Gerichtsarzt leitet die technische Ausführung, er kann aber auch selbstthätig dabei mitwirken.

§ 3. Ueber den gerichtlichen Augenschein ist entweder sogleich, oder wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ein nach den gesetzlichen Erfordernissen (§§ 79, 80, 82, 87 der Strafprozessordnung) geführtes Protokoll aufzunehmen und nach § 83 der Strafprozessordnung von den amtlich mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

§ 4 Der Erfund ist von dem Gerichtsarzte, beziehungsweise von dem beigezogenen Sachverständigen zu Protokoll zu dictiren.

§ 5 In gleicher Weise wird in der Regel auch das Gutachten sofort zu den Akten gegeben, wenn nicht vorgezogen wird, solches in angemessener vom Gerichte zu bestimmender Frist schriftlich uachzuliefern. (Strafprozessordnung § 96.)

§ 6. Die Erfundsangaben sind im Protokolle in angemessene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Zahl zu bezeichnen. — Die Beschreibung soll bei möglichster Kürze klar und bündig gegeben werden, und sind dabei wo thunlich, alle fremden Kunstausdrücke zu vermeiden, und diese nur da, wo es der grösseren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

§ 7. Wo Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können, wird die Uutersuchung von Sachverständigen allein vorgenommen. (§ 92 der Strafprozessordnung.)

§ 8. Werden die zu untersuchenden Gegenstände durch die Untersuchung zerstört oder verändert, so ist den Gerichtsärzten oder den Sachverständigen nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen zu überlassen. Ist diess aber nicht thunlich, so

Digitized by Google

werden in allen Fällen wenigstens zwei Sachverständige beigezogen. (§ 95 der Strafprozessordnung.)

§ 9. Auf den Grund der gerichtsärztlichen Untersuchung ist ein Gutachten abzugeben, worin die von dem Richter oder durch das Gesetz vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt beantwortet und überhaupt alle den Sachverständigen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Angabe gehörenden und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau erörtert werden müssen. — Dasselbe wird von den Sachverständigen gemeinschaftlich oder von jedem besonders abgegeben, je nachdem sie sich in ihrer Ansicht vereinigen können oder nicht.

§ 10. Ueber die subjective Thatbeschaffenheit haben sich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, in so fern es sich nicht um den zweifelhaften Geisteszustand und die davon abhängige Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten handelt.

§ 11. Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protocolle nebst den bezüglichen Werkzeugen und, wo es dem Richter nöthig scheint, auch die weitern Untersuchungsakten und andere Beweisstücke zur Einsicht mitgetheilt.

§ 12. Der Inhalt des Protokolls über die Besichtigung beziehungsweise der Augenschein und das ärztliche Tagebuch, so wie die in den Untersuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, sofern ihm jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des gerichtsärztlichen Gutachtens, und es soll in diesem Nichts vorkommen, was sich nicht darauf zurückführen liesse oder damit im Widerspruche stünde. — Auch soll dasselbe den Theil des Augenscheinprotocolles, oder der Untersuchungsakten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, überall genau angeben.

§ 13. Die Gerichtsärzte oder Sachverständigen können zu jeder Zeit darauf antragen, dass ihnen auf die geeignete Weise, namentlich durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche, und von ihnen näher zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden. (§ 94 der Strafprozessordnung.)

§ 14. Erfährt der Gerichtsarzt Umstände, welche auf die Beurtheilung des Falles wichtigen Einfluss haben können, auf ausser-

Digitized by Google

gerichtlichem Wege, so hat er den Untersuchungsrichter davon in Kenntniss zu setzen.

§ 15. Im Eingange des Gutachtens ist jedesmal anzugeben, von welcher Gerichtsbehörde, und wann die Untersuchung des Falles angeordnet, und welche Aktenstücke oder sonstige darauf bezügliche Gegenstände zur Beurtheilung desselben mitgetheilt worden sind. — Hierauf ist ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, genauer, aber gedrängter Auszug aus dem Augenscheinsprotocolle und dem ärztlichen Tagebuche zu geben, und dann der Gegenstand selbst nach seiner gerichtsärztlichen Bedeutung zu beurtheilen, und am Schlusse das Gesammtergebniss in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

§ 16. Den Erfund von Beobachtungen und Untersuchungen, die nicht im Beisein des Gerichts vorgenommen wurden, so wie alle Gutachten und deren Begründung haben die Gerichtsärzte und sonstigen Sachverständigen schriftlich zu den Akten oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protocoll zu geben. — Die Unterschrift aller dabei mitwirkenden Personen ist erforderlich. (Strafprozessordnung § 96.)

§ 17. Handelt es sich von einer gerichtsärztlichen Besichtigung, so ist solche von Demjenigen, der sie vorgenommen hat, zu begutachten. Haben dabei der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt zusammengewirkt, so erstattet der erstere das Gutachten, nachdem er sich vorher mit dem letztern unter Mittheilung der ihm zur Hand gestellten Akten darüber berathen hat. — Im Falle der Meinungsverschiedenheit ist nach der Vorschrift des § 9 zu verfahren.

§ 18. Auch die bei einzelnen Vorgängen beigezogenen Stellvertreter der Gerichtsärzte können in wichtigen Fällen unter Mittheilung der Akten mit ihren Gutachten gehört werden.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Bei Körperverletzungen.

§ 19. Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt vorzunehmen. Es findet jedoch bei solchen Körperverletzungen, welche weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder welche aus Fahrlässigkeit be-

Digitized by Google

gangen wurden, eine gerichtliche Verfolgung nur unter Voraussetzung des § 238 des Strafgesetzbuchs statt.

§ 20. Bei der Besichtigung eines Verletzten haben die Gerichtsärzte vorerst das Alter und die Körperbeschaffenheit und das Allgemeinbefinden desselben anzugeben, und sodann die Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen nebst ihren Zufällen, so wie etwaige anderweitige Zeichen von erlittenen Gewaltthätigkeiten oder von Krankheitserscheinungen des Verletzten zu erheben und genau zu beschreiben.

§ 21. Wenn die Gerichtsärzte mit Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit anzugeben vermögen, mit welchem Werkzeuge die vorliegende Verletzung etc. bewirkt worden sei, so hat dies gleichfalls in dem Protocolle oder Befundsberichte zu geschehen.

§ 22. Die Untersuchung und Beschreibung beginnt in der Regel zunächst mit der wichtigeren der vorhandenen Verletzungen oder Krankheitserscheinungen, worauf dann die übrigen in anatomischer Ordnung folgen.

§ 23. Bei der Untersuchung der Verletzungen selbst ist stets mit grösster Schonung und Umsicht zu verfahren, und sind dabei, wo möglich, ausser einem Zollstabe und einer einfachen geknöpften Sonde keine anderen Werkzeuge zu gebrauchen. Die Beschaffenheit der Verletzungen ist nach feststehenden anatomischen Punkten, so wie nach Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang genau zu erheben und zu beschreiben.

§ 24. Ferner ist die Beschreibung der Kleidungsstücke, welche der zu Untersuchende bei erlittener Misshandlung oder Verletzung getragen hat, aufzunehmen, falls sie dabei beschädigt, mit Blut befleckt oder sonst erheblich verändert worden sind, oder falls sie auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung Einfluss haben konnten.

§ 25. Ebenso sind die auf die That bezüglichen Werkzeuge und andere äussere Umstände, welche auf den Zustand des Verletzten Einfluss gehabt haben können, zu beschreiben. Die Werkzeuge, womit die That verübt worden sein soll, sind, so weit nöthig, um die Uebereinstimmung derselben mit der Verletzung als ihrer muthmasslichen Wirkung beurtheilen zu können, mit dieser selbst vorsichtig zu vergleichen, und ist das Ergebniss hiervon in den Erfundsbericht aufzunehmen.

§ 26. Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheits-

zustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren haben die behandelnden Gerichtsärzte ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches sie bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfog derselben, wo möglich an Ort und Stelle sogleich eintragen. Beim Abschlusse unterschreiben sie dasselbe und legen es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

§ 27. Zieht es der Verletzte oder Erkrankte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dies nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1) Der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen gleichfalls ein Tagebuch zu führen und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen, wenn nicht besondere Umstände diess früher erfordern;

2) der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, über den Verlauf der Verletzung selbstständige Aufzeichnungen zu machen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen, und wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besondern Protocolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3) der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten Nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. (§ 109 der Strafprozessordnung.)

§ 28. Gegen den Willen des Verletzten, oder, wenn er seinen Willen zu äussern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger, dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden. — Wenn diese Einwilligung gegeben ist, unter den behandelnden Gerichtsärzten jedoch über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer vorzunehmenden chirurgischen Operation verschiedene Meinung besteht, so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt, oder wenn dieser keine chirurgische

Licenz hat, der nächstwohnende Gerichtswundarzt zur Entscheidung beizuziehen. — Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des Gerichtsarztes, wenn dieser zugleich chirurgische Licenz hat, andernfalls jene des Gerichtswundarztes. — Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter den Aerzten statthaben, sind in die Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

§ 29. Stirbt ein Verletzter oder Erkrankter, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniss davon erhielt, oder der Ortsvorstand, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen, welche sodann nach vorläufiger Rücksprache mit dem Gerichtsarzte die Vornahme der gerichtlichen Leichenuntersuchung anzuordnen hat. — Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustande zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

§ 30. Gleich nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung, beziehungsweise der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht, und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt worden sei, oder zu befürchten stehe.

§ 31. Als eine lebensgefährliche Verletznng ist diejenige zu betrachten, welche Zufälle oder Functionsstörungen im Gefolge hat, durch die das Leben des Verletzten entschieden bedroht erscheint.

§ 32. Unter Krankheit ist im Sinne des Strafgesetzes eine erhebliche Störung der normalen, körperlichen oder geistigen, Functionen zu verstehen. — Sie muss aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweitigen Umständen gefolgert werden können.

§ 33. Bei der Arbeitsunfähigkeit ist zu unterscheiden, ob sie eine Unfähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit, oder nur zur Fortsetzung der Berufs- oder Gewerbsgeschäfte des Verletzten oder Erkrankten enthält.

Digitized by Google

§ 34. Bleibender Schaden besteht entweder in einer Verunstaltung oder Verstümmelung des Körpers, oder in nicht zu beseitigender Beeinträchtigung der Gesundheit.

§ 35. Auf Verlangen der Gerichtsbehörde haben die Gerichtsärzte auch während der Untersuchung über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, so wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles selbst Bericht zu erstatten.

§ 36. In dem Schlussgutachten über Körperverletzungen haben die Gerichtsärzte wesentlich auf folgende gesetzliche Merkmale des Thatbestandes Rücksicht zu nehmen:

A. 1) ob durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; oder

2) ob die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder ob der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; oder

3) ob der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde; oder

4) ob er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde; oder

5) ob die dem Verletzten dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer gewesen, oder die Verunstaltung eine weniger auffallende ist, oder der Gebrauch eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge blos eine Beschränkung erlitten hat. (§ 225 Strafgesetzbuch.)

ferner:

B. ob die unter Nr. 4 und 5 beschriebenen Verletzungen von der Art gewesen sind, dass sie ohne Kunsthilfe, oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zu Folge gehabt haben würden (§ 226 Strafgesetzbuch); oder

C. ob durch die Verletzung weder ein bleibender Schaden,

Digitized by Google

noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurden (§ 227 Strafgesetzbuch);

D. ob die eingetretene Körperverletzung als leicht mögliche Folge der Misshandlung vorauszusehen war oder nicht (§ 234 des Strafgesetzbuches).

E. Ist eine Schwangere körperlich misshandelt worden und darauf mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist zu untersuchen und zu begutachten, ob diess die Folge der erlittenen Misshandlung war (§ 230 Strafgesetzbuch).

2) Bei Tödtungen.

§ 37. Wenn sich bei einem verstorbenen Menschen Anzeichen des gewaltsamen Todes ergeben, und nicht sofort erhellt, dass ein reiner Unglücksfall vorliegt, so muss vor der Beerdigung desselben die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. — Ist die Leiche bereits beerdigt, so muss sie wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so ferne nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniss davon erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der dazu berufenen Personen es nicht widerräth. In letzterem Falle sind die Gründe, aus welchen die Leichenöffnung unterlassen wurde, zu Protocoll anzugeben. (Strafprozessordnung § 100.)

§ 38. Zur Leichenschau und Leichenöffnung soll, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt, als die Gerichtsärzte den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann. — Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muss, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden, wozu einer der zunächst wohnenden Gerichtsärzte, bei deren Verhinderung aber oder im Falle der Dringlichkeit ein, wo möglich in allen Fächern der Heilkunde licenzirter, praktischer Arzt zu verwenden ist. (§§ 103 und 104 der Strafprozessordnung.)

§ 39. Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau vorgenommen werden kann, oder welcher Zeitraum nachher noch bis zur Leichenöffnung abzuwarten ist.

Digitized by Google

§ 40. Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein, und der Leichnam deshalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer möglich, wenigstens die äussere Besichtigung des Leichnams zuvor vorzunehmen, und es haben sodann die Gerichtsärzte hiebei die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, dass diess nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie dass dabei an dem Leichname keine Veränderung bewirkt werde. — Die Gründe warum, und die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protocolle angegeben werden.

§ 41. Zuerst ist das Ergebniss der äussern Besichtigung des Leichnams, mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protocolle zu beschreiben.

§ 42. Dabei soll immer angegeben werden: Das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Gestalt und die Bekleidung des Verstorbenen, sodann die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, wie auch die etwa vorhandenen oder mangelnden Zeichen eingetretener Fäulniss des Leichnams; eben so ist jede wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung des Leichnams sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben. — Handelt es sich um die Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen, so sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne, die Länge des Körpers, und etwa besondere Abzeichen genau zu bezeichnen.

§ 43. Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muss, wo es geschieht, zu Protocoll bemerkt werden.

§ 44. Ehe zu Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen. — Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. (Strafprozessordnung § 101 und 102.)

§ 45. Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Aus-

Digitized by Google

nahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust, und des Unterleibs zu öffnen, und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen, damit die Ursache des eingetretenen Todes möglichst genau erhoben, die krankhafte oder regelwidrige Körperbeschaffenheit des Verstorbenen gehörig erkannt und nachgewiesen werden könne. — Je nach Umständen müssen zum Behufe nähern Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, so wie die innern Gebilde des Halses, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§ 46. Die Untersuchung und Oeffnung des Leichnams soll in der Regel zunächst mit denjenigen Theilen beginnen, in welchen die wichtigste Verletzung oder anderweite krankhafte Veränderung vorhanden, und in denen daher wahrscheinlich auch die Todesursache aufzufinden ist. Kann dies aber nicht im Voraus bestimmt werden, so beginnt man mit der Oeffnung des Kopfes, nimmt hierauf die der Brust, und nachher die des Unterleibes vor.

§ 47. Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelwidrigkeiten, Verletzungen, oder sonstige krankhafte Veränderungen, wie auch etwa vorgefundene fremde Körper, Ansammlung von Blut, Eiter, Wasser u. dgl. nach Menge und Beschaffenheit mit Bezugnahme auf dergleichen schon bei der äussern Besichtigung gemachten Wahrnehmungen (§ 38) zu untersuchen und zu beschreiben.

§ 48. Vorgefundene Werkzeuge, oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protocoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§ 49. Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit grösster Behutsamkeit und Umsicht zu Verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde in den verschiedenen Höhlen des Körpers noch vor ihrer Untersuchung nicht wesentlich verändert werde.

§ 50. Alles in den §§ 41 und 48 Gesagte soll, so weit möglich auch dann geschehen, wenn nach § 100 der Strafprozessordnung eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann. (Vergleiche § 37.)

Digitized by Google

§ 51. Der Erfund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens zu Protocoll anzugeben. — Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§ 52. Die Gerichtsärzte dürfen sich bei ihren Erfundsangaben nicht darauf beschränken, die vorgefundenen krankhaften Zustände blos durch allgemeine Ausdrücke zu bezeichnen, wie z. B.: — „die Schädelknochen sind regelwidrig dünn, dick oder brüchig, der Herzbeutel oder das Rippenfell etc. ist entzündet, oder dieser oder jener Theil des Darmes ist brandig"; — sondern es müssen solche krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten jeweils auf das genaueste beschrieben werden, so dass der Leser ein objectives Bild in der Beschreibung finden kann, aus dem er den vorhandenen Zustand selbst zu erkennen vermag.

§ 53. Jedesmal ist im Protocolle auch der Ort und die Lage, wo und in welcher der Verstorbene angetroffen, zu beschreiben; so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche stattgehabt, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Ortes, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§ 54. Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äusserlichen Körperbesichtigung, wo möglich, jeweils ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protocolle anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichenöffnung gehörig zu bewachen oder einzuschliessen, und vor jeder Veränderung durch äussere Einflüsse sicher zu stellen.

§ 55. Bei gerichtsärztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, dass als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur

Digitized by Google

wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umsände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. (§ 204 des Strafgesetzbuches.)

§ 56. Bei Beurtheilung eines Falles, in welchem der Tod eines Menschen nach einer Verletzung oder Misshandlung erfolgt ist, haben die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten zu erörtern:

I. welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen sei, und sich sodann namentlich darüber auszusprechen:

1) ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen, oder Misshandlungen, und an welchen?

2) oder, ob aus besondern Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen sei:

a. entweder, dass der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen,

b. oder, dass er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei;

II. Im Falle die wahrgenommenen Verletzungen oder Misshandlungen als die Todesursache erkannt werden, ist im Gutachten anzugeben:

1) ob und mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war? und

2) ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äusserer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe? — Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung desfalls erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen. (§ 105 der Strafprozessordnung.)

3) Bei Vergiftungen.

§ 57. Bei gerichtlicher Untersuchung muthmasslich vergifteter, noch lebender oder verstorbener Personen sind die in dem Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen bezüglich auf äusserliche Besichtigung und Leichenöffnung im Allgemeinen genau zu befolgen.

Digitized by Google

§ 58. Bei noch lebenden Personen sind, so weit thunlich, vorerst alle jene Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche als Folge muthmasslicher oder wirklich stattgehabter Vergiftung eingetreten sein können, genau zu erheben und zu beschreiben, da sie nicht selten über die Art der Vergiftung und die Natur des Giftes selbst wichtige Aufschlüsse zu geben vermögen. — Zu diesem Behufe sind auch, wo möglich, von dem Erkrankten sowohl die erforderlichen Angaben zu erheben, und von den Angehörigen desselben die genauest möglichen Erkundigungen einzuziehen, um auszumitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, und was unmittelbar nachher noch genossen worden und sonst geschehen ist. — Auch ist genau nachzusuchen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten sich nicht noch etwas von einer giftigen Substanz vorfindet, was sodann versiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen wäre.

§ 59. So oft bei muthmasslicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist. — Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen, und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§ 60. Wenn Jemand in Folge muthmasslicher oder wirklicher Vergiftung gestorben ist, so ist durch die gerichtliche Einvernahme vorerst zu erheben und zu Protocoll anzugeben, welche Zufälle und Erscheinungen dem Tode des Verstorbenen vorangegangen, so wie ob, und welche Mittel dagegen angewendet worden sind. Den Gerichtsärzten steht es zu, hiebei den Untersuchungsrichter auf das ihnen erforderlich Scheinende aufmerksam zu machen.

§ 61. Bei der äussern Körperbesichtigung und der Leichenöffnung eines solchen Verstorbenen sind, ausser den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichname wahrnehmbare äussere und innere Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Vergiftung genau zu erheben und zu beschreiben.

§ 62. Auf die Ausmittelung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die grösste Aufmerksamkeit zu verwenden. — Zu diesem Behufe

Digitized by Google

sollen daher die, bei der Leichenöffnung im Magen und Darmkanale oder sonst irgendwo im Körper des Verstorbenen, so wie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden Giftstoffe, von welcher Art und Form sie auch sein mögen, sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äussern Beschaffenheit im Protocolle beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden. — Ebenso sind auch der ganze Inhalt des Magens, so wie die im Dünn-Darm enthaltenen Flüssigkeiten, in welchen Gifte aufgelöst oder beigemischt sein könnten, heraus zu nehmen, und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen die noch vorfindlichen Ueberreste der Stoffe etc., womit das Gift muthmasslich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äussern Beschaffenheit im Protocolle zu beschreiben. — Hierauf ist alles dieses in abgesonderte reine Gefässe zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und sofort in thunlicher Bälde nach ihrem chemischen Verhalten kunstgemäss zu untersuchen. — Erforderlichen Falles ist hiebei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren, und es darf dieselbe nicht eher beerdigt werden, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, dass sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§ 63. Die nähere Untersuchung dieser Giftstoffe ist unter Aufsicht und Mitwirkung der Gerichtsärzte durch Chemiker vorzunehmen. Ueber die Art und Weise, wie diese gepflogen worden, haben sie fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsärztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen. — Wenn es mehrere Methoden zur Ermittelung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Controle wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§ 64. Im Falle die Vergifung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer Form auszuscheiden, und der Gerichtsbehörde vorzulegen. — Ebenso sind auch alle anderen Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, in dieser Gestalt der Gerichtsbehörde zu überliefern.

§ 65. Bei Beurtheilung einer Vergiftung haben sich die Gerichtsärzte gemeinschaftlich mit den untersuchenden Chemikern in ihrem Gutachten darüber auszusprechen: 1) ob und welche Vergiftung wirklich stattgefunden hat, und 2) bei hierauf eingetretenem

Digitized by Google

Tode: ob und wie dieser mit der Vergiftung selbst im Zusammenhange steht, und daraus erfolgt ist, und wenn kein Gift vorgefunden worden, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien. (§ 107 der Strafprozessordnung.)

4. Bei Nothzucht und Unzucht.

§ 66. Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Missbrauchs zur Unzucht ist die erforderliche gerichtsärztliche Besichtigung der betreffenden Personen wo möglich gleich nach geschehener That vorzunehmen. Hiebei ist zu ermitteln: ob sich irgendwo am Körper, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben Zeichen oder Folgen erlittener Gewalt vorfinden. — Ausserdem ist noch zu untersuchen, ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Saamenergiessung vorfinden. Muthmassliche Schleim-, Saamen- oder Blutflecken sind nicht blos nach ihrer Grösse und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben, und erforderlichen Falles einer physikalisch-chemischen Untersuchung zu unterwerfen. (Strafgesetz Tit. XXI. und § 360.)

§ 67. Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeschuldigten statt. (Vergleiche Strafgesetzbuch § 371.)

§ 68. Sind durch die Nothzucht Körperverletzungen, oder der Tod der Genothzüchtigten erfolgt, so richtet sich die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung nach den §§ 36, 56.

5. Bei Untersuchungen über Schwangerschaft.

§ 69. Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsärzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen lässt. — Zu diesem Behufe ist namentlich der Zustand der Geschlechtstheile, des Unterleibes, und der Brüste genau zu erheben und anzugeben. Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewissheit herzustellen.

Digitized by Google

§ 70. In ihren dessfallsigen Gutachten haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen: ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei, oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestehe?

6. Bei Untersuchungen über stattgehabte Geburt.

§ 71. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung von Personen wegen angeschuldigter heimlicher Niederkunft soll ermittelt werden: ob Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Niederkunft überhaupt vorhanden sind, oder nicht, und ersteren Falles, ob diese erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit stattgefunden habe. — Zu diesem Behufe ist insbesondere eine genaue Untersuchung und Angabe der Beschaffenheit der innern und äussern Geschlechtstheile, des Unterleibes und der Brüste, so wie auch der Gestalt des Beckens erforderlich.

§ 72. Namentlich bei Personen, welche wegen Kindsmords in Untersuchung stehen, haben die Gerichtsärzte zu ermitteln: ob sich an denselben die Zeichen einer erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden. — Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

7) Bei Untersuchungen an todtgefundenen neugebornen Kindern.

§ 73. Ist die Mutter eines todtgefundenen neugeborenen Kindes bekannt und gegenwärtig, so ist ihr dasselbe, ehe noch dessen Leichenöffnung vorgenommen wird, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 74. Bei der äussern Besichtigung und der Leichenöffnung todter, neugeborner Kinder sind die in dem Vorhergehenden über gerichtliche Leichenuntersuchung im Allgemeinen vorgeschriebenen Bestimmungen zu befolgen. — Insbesondere aber ist (bei äusserer Besichtigung eines solchen Leichnams) zu erheben und genau zu Protocoll anzugeben: wo derselbe aufgefunden worden, ob er mit irgend etwas bekleidet oder eingewickelt, und womit er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser — und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen. — Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, so wie die Länge, das Gewicht und die sonstige äussere

Digitized by Google

Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwickelung und Reife, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben. — Zeigen sich äusserlich an der Kindsleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen, oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protocolle genau zu beschreiben.

§ 75. Wenn sich bei der äusserlichen Besichtigung eines todtgefundenen, neugebornen Kindes auch äussere Verletzungen vorfinden, aus denen die Nothwendigkeit des erfolgten Todes desselben unzweifelhaft hervorgeht, so muss dennoch in allen Fällen die gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen werden, so ferne hiezu der Leichnam noch geeignet ist.

§ 76. Die Leichenöffnung eines solchen Kindes hat in der Regel mit der Eröffnung der Brusthöhle zu beginnen, worauf die der Kopfhöhle, dann die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle und die des Halses, endlich aber die Eröffnung des Unterleibes und erforderlichen Falles auch die des Wirbelkanals folgen soll, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren erheischen.

§ 77. Im Uebrigen ist bei der Section eines solchen Kindes nach den über Leichenöffnungen überhaupt gegebenen Vorschriften (§§ 45—50), unter steter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu verfahren. — Auf die Zeichen und Grade der Entwickelung, Reife und Lebensfähigkeit des Kindes ist auch hier wieder vorzüglich zu achten, so wie ferner die Merkmale zu erforschen sind, aus denen zu entnehmen ist: ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben, oder aber während, oder nach der Geburt gelebt oder geathmet habe, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann.

§ 78. Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sogenannte Lungen- und Athemprobe jedesmal mit aller Sorgfalt vorzunehmen, und ihr Ergebniss genau anzugeben, wenn anders die Lungen nicht durch eingetretene Fäulniss, oder besondere krankhafte Zustände, durch welche das specifische und relative Gewicht derselben regelwidrig vermehrt oder vermindert wird, zu dieser Untersuchung untauglich geworden sind, was sodann im Protokolle bemerkt werden müsste.

Digitized by Google

§ 79. In ihren Gutachten über todtgefundene neugeborne Kinder haben sich die Gerichtsärzte auszusprechen: 1) ob das Kind todt oder lebendig geboren, und zwar: ob es nur noch während der Geburt oder auch nach dieser noch gelebt, im letztern Falle aber auch geathmet hat; 2) ob dasselbe ein reifes und lebensfähiges, oder ein unreifes, nicht lebensfähiges gewesen; 3) ob dasselbe, wenn es lebend geboren, eines zufälligen oder gewaltsamen Todes gestorben sei; 4) ob bei gewaltsamer Todesart anzunehmen, dass demselben von der Mutter oder Andern eine Gewaltthätigkeit zugefügt worden sei, wodurch dessen Tod verursacht worden, oder ob der Tod desselben möglicherweise von dem Vorgange der Geburt selbst herrühren kann; 5) ob anzunehmen, dass dasselbe innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach seiner Geburt getödtet worden sei. (§ 215 des Strafgesetzbuches.)

§ 80. In Betreff der Mutter eines solchen Kindes haben sich die Gerichtsärzte darüber zu erklären: 1) ob, wenn die Tödtung des Kindes erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen, dass der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Mutter desselben noch fortgedauert habe (§ 216 des Strafgesetzbuches); 2) ob, wenn die Mutter sich in eine Lage versetzt, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, a. der Tod des Kindes in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer Handlungen oder Unterlassungen der Mutter eingetreten sei, oder, wenn in einem solchen Falle der Tod des Kindes nicht erfolgte, b. ob derselbe durch andere dazwischen getretene, von dem Willen der Mutter unabhängige Umstände abgewendet worden sei. (§ 218 des Strafgesetzbuches.)

8. Bei Tödtungen im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

§ 81. Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben: ob an der betreffenden Person Zeichen vorhanden sind, aus welchen zu entnehmen ist, ob und wann bei ihr eine Geburt stattgefunden habe, und in welchem Zeitraume der Schwangerschaft diese erfolgt sei; wie auch, ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen etwa eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe gefolgert wer-

den könnte. — Hiebei sind insbesondere etwaige Verletzungen an den Geschlechtstheilen und am Unterleibe der Mutter, so wie auch am Körper des Kindes sorgfältig zu untersuchen und genau zu beschreiben. Eben so sind die zu gedachtem Zwecke etwa angewendeten Gegenstände genau zu bezeichnen.

§ 82. In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, soweit sich dieser Vorgang etwa aus äusserlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln lässt; und sind dabei namentlich auch die, muthmasslich oder gewiss, angewendeten inneren oder äusseren Mittel genau zu beschreiben. (Strafgesetz §§ 251 bis 254.)

9. Bei Untersuchungen an Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten und Erstickten.

§. 83. Wenn der Leichnam eines Menschen im Wasser oder in einer andern Flüssigkeit gefunden wird, so ist, wenn gleich die dabei obwaltenden Umstände dafür sprechen sollten, dass er wirklich ertrunken sei, dennoch die Leichenöffnung desselben vorzunehmen, um ermitteln zu können, ob sich die Merkmale des Todes durch Ertrinken bei ihm vorfinden, oder ob er nicht etwa eines andern Todes gestorben sei. — Hiebei sind ausser der äussern und innern Körperbeschaffenheit eines solchen Leichnams im Allgemeinen, insbesondere aber die Zeichen des Todes durch Stick- und Schlagfluss, welche sich bei Ertrunkenen vorzufinden pflegen, genau zu erheben und anzugeben.

§ 84. Bei der Leichenuntersuchung Erhängter ist vorerst die Art des Aufhängens, der Befestigung und Beschaffenheit des Stranges, der Zuschnürung des Halses, und die Entfernung der Füsse des Erhängten vom Boden genau zu beschreiben. — Auch hier sind ausser der Angabe der Körperbeschaffenheit im Allgemeinen die Zeichen des Stick- und Schlagflusses zu erforschen, insbesondere aber die äusseren Spuren des durch den Strang verursachten Eindrucks an denjenigen Stellen, auf welche dieser eingewirkt hat, genau zu beschreiben, wie auch anzugeben, ob sich an den inneren Theilen des Halses Verletzungen, und welche, vorfinden.

§ 85. Bei der Untersuchung der Leichen von Menschen, welche anscheinend durch auf den Hals angebrachten Druck erwürgt, oder durch Verschliessung des Mundes und der Nase, so wie durch Zusammenpressen der Brust, oder auf andere gewaltsame Weise

Digitized by Google

erstickt worden sind, ist gleichfalls auf die allgemeinen Merkmale des Todes durch Stick- und Schlagfluss Bedacht zu nehmen, und es sind ausser diesen noch die etwa vorhandenen Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit oder Beschädigung zu erforschen und zu beschreiben. — Auf gleiche Weise ist bei der Leichenuntersuchung anscheinend in nicht athembarer Luft Erstickter zu verfahren.

§ 86. Wenn darüber Zweifel obwaltet, ob Jemand durch eigene Hand oder durch Einwirkung Anderer den Tod erlitten, d. h. ob ein wirklicher Selbstmord stattgefunden habe oder nicht, so ist zur möglichen Entscheidung dieser Ungewissheit nicht blos bei der gerichtlichen Leichenschau auf die Art und Weise der etwa vorliegenden Verletzung darauf Bedacht zu nehmen, in wie ferne der Getödtete sich diese habe selbst beibringen können oder nicht, oder dieselbe durch Zufall entstanden sein könnte, sondern es sind dabei insbesondere auch etwa vorhandene Zeichen von Gegenwehr und anderweite Nebenumstände wohl zu berücksichtigen. — Namentlich ist zu untersuchen und anzugeben, ob die eigenthümlichen Merkmale und Zeichen derjenigen Todesart vorhanden sind, welche die vorgefundene Körperverletzung oder stattgehabte anderweite äussere Gewalteinwirkung zur Folge haben musste, oder ob sich nicht noch sonstige krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten in den innern Gebilden des Verstorbenen vorgefunden haben, denen etwa der Tod desselben zugeschrieben werden könnte. Ausserdem sind noch über die früheren Lebensverhältnisse, die Lebensweise und den Geisteszustand des Verstorbenen zuverlässige Erkundigungen einzuziehen.

10) Bei Untersuchung über Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

§ 87. Alle im Laufe einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung als nothwendig sich darstellenden ärzlichen Besichtigungen und Begutachtungen, welche nicht auf Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auf den Körper- oder Seelenzustand verhafteter oder solcher Personen sich beziehen, welche einer Strafanstalt zum Strafvollzug zu übergeben sind, wie z. B. die Untersuchung über das Vorhandensein oder den Stand einer Schwangerschaft, über das Vorhandensein vorgeblicher oder muthmasslicher Krankheiten und Gebrechen u. dgl., sind zunächst Sache des Gerichtsarztes, vorbehaltlich der Aushilfe des Gerichtswundarztes in Verhinderungsfällen.

Digitized by Google

§ 88. Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände, haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, in wie ferne durch dieselben die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit nur beschränkt, oder völlig aufgehoben worden sei. — Zu den Zuständen, in welchen das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes. — Hiebei sind insbesondere noch zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affecte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (delirium tremens), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwickelung herbeigeführt werden. (§§ 71, 75, 76, 77 und 79 des Strafgesetzbuches.)

§ 89. Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, ob der Körper der zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile, die dem Alter derselben angemessene Entwickelung erlangt, und ob deren Functionen in dieser Beziehung bereits stattgefunden haben.

§ 90. Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, ausser dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben: — ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsact hindernde Bildungsfehler, oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

P. J. S.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

XXI.

Das erledigte Physikat Meersburg wurde dem Amtschirurgen *Stark* in Salem,

das erledigte Physikat Ueberlingen dem Physikus *Dilger* in Engen übertragen. (Reg.-Bl. Nr. LVI vom 1. October 1851.)

Der Professor Dr. *Lange* in Prag wurde zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe an der Universität Heidelberg, zum Director der Entbindungsanstalt, zum Hebammenlehrer und Kreisoberhebarzte für den Unterrheinkreis ernannt,

die erledigte Stelle eines Hausarztes in dem neuen Männer-Zuchthause zu Bruchsal wurde dem pract. Arzte Dr. *Gutsch* allda provisorisch übertragen. (Reg.-Bl. Nr. LX vom 22. October 1851.)

Dem *Adolf Mösner* von Steinbach wurde nach erstandener Prüfung von Grossherzogl. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt. (Reg.-Bl. Nr. LXI vom 29. October 1851.)

P. J. S.

Digitized by

XXII.

Vereins - Bekanntmachung.

Statut über die Gründung und Verleihung von Preismedaillen.

§ 1. Der Verein badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde gründet in Gemässheit Beschlusses vom 13. August d. J. eine Preismedaille, deren Verleihung den Zweck hat: a) zur Cultivirung der Staatsarzneikunde überhaupt anzuregen, b) erhebliche Verdienste um Förderung der Staatsarzneikunde in Wort und That, anzuerkennen. In ersterer Hinsicht sollen daher Medaillen vorzugsweise an die Verfasser werthvoller Abhandlungen und an ausgezeichnete ständige Mitarbeiter unserer Zeitschrift, gleichviel, welchem Lande sie angehören, verliehen werden können, sowie krönungswerthe Preisfragen, die der Verein von Zeit zu Zeit stellen wird, ebenfalls hierher gehören. In letzterer Hinsicht sollen vorzugsweise Förderer und Gründer staatsärztlicher Institutionen und solcher Anstalten, die dem öffentlichen Gesundheitswohle dienen, zur Medaillenverleihung als würdig erachtet werden.

§ 2. Die Medaillen haben zwei Rangklassen; die erste Klasse vertritt die Medaille aus Gold; die zweite die aus Silber.

§ 3. Das Gepräge der einen Seite enthält einen Aesculap mit der Umschrift; „Verein badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde"; die andere Seite zeigt einen Lorbeerkranz mit der Umschrift: „Für staatsärztliches Verdienst" und innerhalb dessen befindet sich jedesmal der Name des Empfängers und die Jahreszahl der Verleihung. Die Medaillen erhalten die Grösse der Vereinsthaler (zwei Thalerstücke).

§ 4. Alle Anträge zur Verleihung geschehen ausschliesslich von dem Vereinspräsidenten.

Digitized by Google

§ 5. Ueber die Anträge entscheidet die jährliche Generalversammlung, bei welcher zur Verleihung goldener Medaillen Stimmeneinhelligkeit, zur Verleihung von silbernen dagegen ³/₄ Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfordert wird.

§ 6. In ausserordentlichen Fällen ist der Vereinspräsident ermächtigt, auch in der Zwischenzeit der jährlichen Generalversammlung Anträge zu stellen, worüber dann der Vereinsausschuss mit den beiden Sekretären und den Kreisreferenten in der Weise entscheidet, dass für die goldene Medaille ebenfalls Einstimmigkeit und für die silberne ³/₄ Majorität erfordert wird.

§ 7. Ueber die Verleihung wird eine Urkunde gefertigt, welche der Präsident mit den beiden Sekretären zu unterzeichnen hat und worin der Grund der Verleihung enthalten ist.

§ 8. Jede Medaillenverleihung wird durch die Vereinszeitschrift veröffentlicht.

§ 9. Der Verein wird zu allen Zeiten dem Grundsatze huldigen; einerseits den **Werth** der Medaille nicht durch Verschwendung im Verleihen zu schmälern, anderseits aber auch nicht durch zu grosse Kargheit den **Zweck** derselben zu beschränken.

§ 10. Die Verwahrung der Medaillen geschieht durch den Präsidenten und über die Verleihungen wird ein besonderes Matrikelbuch geführt

Emmendingen, am 1. December 1851.

Der Vereinspräsident:

Dr. J. H. Schürmayer.

Digitized by Google

Inhalt.

Gerichtliche Medicin.

Seite

IX. Ueber den Einfluss der isolirten Haft auf die Erzeugung von Seelenstörungen. Von Herrn Dr. *Diez*, Amtsphysicus in Wiesloch, weiland Director der Strafanstalt in Bruchsal 207

X. Beobachtungen über verschiedene Zustände der Lungen bei ertränkten und auf andere Weise getödteten Thieren; ein Beitrag zu der Lehre vom Wassertode. Von Herrn Dr. *Aug. Timol. Wistrand*, Königl. Schwedischem Regimentsarzte zu Upsala 235

XI. Verführung eines siebenjährigen Mädchens zur Wollust. Untersucht und begutachtet von Herrn Dr. *Krügelstein*, Medicinalrath in Ohrdruff 241

XII. Obductionsbericht nebst Gutachten, betreffend die Todesart des 17jährigen J*** H*** V*** zu E*** von Herrn Dr. *Brosius*, Königl. Preuss. Kreisphysicus zu Burgsteinfurt in Westfalen 257

Medicinische Polizei.

XIII. Bemerkungen über zeitgemässe und nothwendige Reformen im ärztlichen Unterrichtswesen 270

XIV. Reflexionen über die Natur des thierischen Magnetismus und sein Verhältniss zur Medicinalpolizei . . . 309

XV. Der practische Arzt und seine Pflichten gegen die Armen. Von Herrn Dr. *Erhardt*, practischem Arzte, Wund- und Hebarzte in Breisach 331

XVI Ueber das civilrechtliche Verhältniss der practischen Aerzte im Grossherzogthum hinsichtlich ihrer Forderungen. Von Dr. *J. H. Schürmayer*, Grossh. badischem Medicinalrathe etc. in Emmendingen 335

Digitized by Google

Seite

Literatur und Kritik.

XVII. 343

Staatsärztliche Notizen.

XVIII. Ueber Cretinismus etc. 356
XIX. Ueber die Entstehung der erworbenen Hernien etc. 364

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XX. 366

Dienst-Nachrichten.

XXI. 389

Vereins-Bekanntmachung.

XXII. Statut über die Gründung und Verleihung von Preiss-medaillen 390

Digitized by Google

Bücher aus dem Verlage

von

C. A. Schwetſchke & Sohn

(M. Bruhn)

in Halle,

welche bis zur Ostermesse 1852 bedeutend im Preise herabgesetzt und zu den beibemerkten Preisen durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind.

№ 5.

Medicin und Naturwissenschaft.

ℛ Sgr

Baumgarten Cruſius, A. M., Periodologie oder die Lehre von den periodiſchen Veränderungen im Leben des geſunden u. kranken Menſchen. gr. 8. 1836. 2 ℛ — 20

Bernoulli, Ch., Verſuch einer phyſiſchen Anthropologie od. Darſtellung des phyſ. Menſchen, nach den neuern Anſichten. 2 Thle. 8. 1804. 1 ℛ 15 Sgr — 12

Auch unter dem Titel:

Grundriß der Naturlehre des erwachſenen Menſchen. Verſuch einer vergleich. Phyſiologie der Entwickelungs- u. Naturgeſchichte der Menſchen.

Bird, Fr., Beobacht. über die epidem. Augenentzündung im Kriegsjahr 1815. 8. 1824. $12^1/_2$ Sgr — 4

Dzondi, C. H., de inflammatione aphorism. liber primus. 8 maj. liber secundus. 8. 1 ℛ $8^3/_4$ Sgr — 12

— Beiträge zur Vervollkommnung der Heilkunde in medic. u. chirurg. Hinsicht. 1r Theil mit 3 Kpfrt. gr. 8. 1816. 1 ℛ 15 Sgr — 8

— Lehrbuch d. Chirurgie, bestimmt zu akad. Vorlesungen und zum Selbstunterricht f. Aerzte u. Wundärzte. gr. 8. 1824. 2 ℛ 15 Sgr — 15

— über Verbrennungen und das einzige ſichere Mittel ſie ſchnell u. ſchmerzlos zu heilen. 2e Ausgabe. gr. 8. 1825. 10 Sgr — 4

— Pathologiae inflammationis systematum corporis humani. Succincta adumbratio. 8 maj. 1829. $22^1/_2$ Sgr — 6

— was iſt Rheumatiſmus und Gicht und wie kann man ſich dagegen ſchützen? 8. 1829. 1 ℛ — 8

— die Funktionen des weichen Gaumes beim Athmen, Sprechen, Singen, Schlingen, Erbrechen ꝛc. Mit 11 Abbild. in Steindruck. 4. 1831. 1 ℛ 15 Sgr — 8

— Aeskulap, eine Zeitschrift zur Vervollkommnung der Heilkunde in allen ihren Zweigen. Neue Folge. I. Bd. 1s u. 2s St. Mit Abbild. gr. 8. 1832. 2 ℛ — 8

— neue zuverläſſige Heilart der Luſtſeuche in allen ihren Formen. 2e verm. u. verb. Aufl. Mit Kpfrn. 8. 1832. 2 ℛ — 15

— wie kann man das freiwillige Hinken in ſeinem Entſtehen erkennen und ohne Anwendung des Glüheiſens beſeitigen und heilen? Für Eltern und Erzieher eben ſo wohl als f. Aerzte. Mit 2 Tafeln Abbild. gr. 12. 1833. 1 ℛ — 8

Germar, E. F., Grundriß d. Kryſtallkunde für Vorträge und Privat- ... Mit 11 Kpfrtaf. 8. 1830. 1 ℛ 15 Sgr — 10

Hein, J. G., Versuch zur Darlegung des gegenwärtigen Standes der Lehre von der Urzeugung. gr. 8. 1844. 26¼ Sgr —

Hoffbauer, J. C., pſychologiſche Unterſuch. über den Wahnſinn und die übrigen Arten der Verrückung und ihre Behandlung. 8. 1807. 1 ʄ 15 Sgr —
Auch unter dem Titel: Unterſuchungen über die Krankheiten der Seele. 3r Theil.

Hume, D., über die menschliche Natur. Aus dem Engl., nebst krit. Versuchen zur Beurtheilung dieses Werks, von L. H. Jacob. 3 Bde. gr. 8. 1790. 1791. 3 ʄ 15 Sgr

Kaemtz, J. F., Untersuchungen über die Expansivkraft der Dämpfe nach d. bisher. Beobacht. gr. 8. 1827. 1 ʄ —

Keferstein, Chr., Tabellen über die vergleichende Geognosie. gr. 4. 1825. 17½ Sgr —

Keßler, F. L., Beobacht. üb. d. epidem. Faulfieber in den beiden Wintern 1770 bis 72. 8. 1773. 10 Sgr —

Kieſer, D. G., Syſtem d. Medicin zum Gebrauch bei Vorleſungen und für prakt. Aerzte. 2 Bde. gr. 8. 1817. 7 ʄ 22½ Sgr

Klencke, H., das Buch vom Tode. Entwurf einer Lehre vom Sterben in der Natur und vom Tode des Menſchen in's Beſondere. gr. 8. 1840. 1 ʄ —

Kretschmar, F., Versuch einer theoret. prakt. Darstellung der Wirkungen d. Arzneien. 2 Theile. gr. 8. 1800. 1801. 2 ʄ 12½ Sgr —

Meckel, D. Fr., Abhandl. und Beobacht. aus der vergleich. Anatomie u. Physiologie. 8. 1805. 1 ʄ 10 Sgr —

Meckel, H., zur Morphologie der Harn- und Geſchlechtswerkzeuge der Wirbelthiere in ihrer normalen und anomalen Entwickelung. Mit 3 Tafeln Abbildungen. gr. 8. 1848. 24 Sgr —

Münter, G. W., allgemeine Zoologie, oder Physik der organischen Körper. gr. 8. 1840. 2 ʄ —

Nolde, A. F., Bemerk. aus dem Gebiete der Heilkunde und Anthropologie. gr. 8. 1812. 2 ʄ 25 Sgr —
(Auch unter dem Titel: Beobacht. über den Gang der Krankheiten zu Rostock. 2r Th.)

Rosenbaum, J., additamenta ad Lud. Choulanti bibliothecam medico-chirurgicam. Specimen secundum. gr. 8. 1848. 1 ʄ 15 Sgr —

Suckow, G., ſyſtematiſche Encyklopädie und Methodologie der theoretiſchen Naturwiſſenſchaften. gr. 8. 1839. 1 ʄ 15 Sgr —
— Einleitung in das Studium der Naturwiſſenſchaften. gr. 8. 1845. 7½ Sgr —

Taschenbuch, mineralogisches, für Deutschland, zum Behuf mineralogischer Excursionen und Reisen, herausgeg. von Meinecke und Keferstein. 8. 1820. 1 ʄ 15 Sgr —

Voigtel, F G., Handbuch der pathologischen Anatomie. 3 Bände, mit Zusätzen von P. F. Meckel. gr. 8. 1804. 1805. 6 ʄ 25 Sgr

---

Allgemeine Literaturzeitung

1785 bis 1849.

à Jahrgang in gr. 4. 12 ʄ

Einzelne Jahrgänge, soweit sie noch vorhanden sind,
2 ʄ Pr. Cour.

Die Jahrgänge 1818 bis 1849, welche vollständig sind, zusammengenommen
20 ʄ Pr. Cour.

Gebauer-Schwetſchke'ſche Buchdruckerei in Halle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 9015 06227 5071

Digitized by Google

Digitized by Google